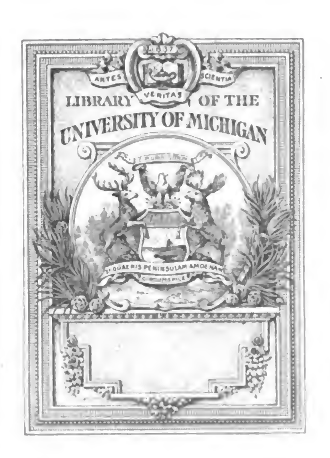
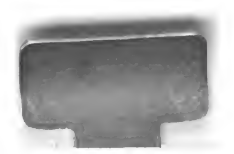
Quellen sammlung zum preussischen staatsrecht

Walther Schücking





ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Quellensammlung
zum
Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

In Verbindung mit

Professor **Dr. Hermann Rehm** in Straßburg, Professor **Dr. Walther Schücking** in Marburg, Professor **Dr. Karl Freiherrn von Stengel** in München, Professor **Dr. Karl Zeumer** in Berlin

vornehmlich zum akademischen Gebrauche herausgegeben

von

Dr. Heinrich Triepel,

Professor in Tübingen.

Mit diesem größeren, auf eine Reihe von Bänden angelegten Unternehmen hoffen Herausgeber und Mitarbeiter vor allem ein dringendes Bedürfnis **des akademischen Unterrichts** in den Fächern des öffentlichen Rechts zu befriedigen.

Dieser Unterricht verlangt gebieterisch nach umfangreicheren Zusammenstellungen der Quellen, aus denen er schöpft. Denn von Jahr zu Jahr vermehrt sich die Fülle von Gesetzen, Verordnungen und Staatsverträgen, welche die rasch arbeitende Gesetzgebung im Reiche wie in den Einzelstaaten auf den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts, der gesteigerte internationale Verkehr auf dem Gebiete des Völkerrechts hervorruft. Bei dieser Sachlage ist **dem Studierenden** wenig geholfen, wenn er sich nur im Besitze einer Ausgabe der Reichsverfassung und der Verfassung seines Landes befindet, denen allenfalls einige sogenannte „Nebengesetze" beigefügt sind, während er sich im übrigen auf das zeitraubende Nachschlagen in den ihm nicht einmal regelmäßig zugänglichen Gesetzblättern oder auf den Ankauf kostspieliger Einzelausgaben angewiesen sieht. Wenn er im stande sein soll, den systematischen Vorlesungen mit Gewinn zu folgen und sie gehörig zu verarbeiten, so bedarf er für jede Disziplin einer alles wesentliche Material enthaltenden Zusammenstellung. Sie allein ermöglicht ihm die für ein eindringendes Studium unerläßliche Beschäftigung mit den Quellen selbst. Sie erleichtert aber auch in hohem Maße dem Lehrenden die notwendige Heranziehung des Quellenmaterials beim Unterricht, und sie bildet ein bisher vielfach vermißtes Hilfsmittel bei den Übungen, die gegenwärtig auf fast allen Hochschulen auch den Fächern des öffentlichen Rechts gewidmet werden.

Wenn aber solche Bücher den gehofften Nutzen stiften sollen, so müssen sie einerseits breit genug angelegt sein, um alles Wichtige aufnehmen zu können, und dürfen auf der anderen Seite nicht bis zur Unhandlichkeit anschwellen. Daher werden sich die „Quellensammlungen" bei großer Reichhaltigkeit auf die schlichte Wiedergabe möglichst korrekter Texte beschränken, Nebendinge in kleinerem Drucke, mancherlei nur im Auszuge bringen. In den Anmerkungen sollen sie lediglich Verweisungen auf andere Quellenstellen enthalten, alles Kommentatorische aber geflissentlich vermeiden.

Sie werden sich hoffentlich in dieser Gestalt auch in anderen, als akademischen Kreisen Eingang verschaffen. **Praktiker** in Justiz wie Verwaltung, **Parlamentarier, Journalisten,** überhaupt aber alle, die sich mit öffentlichen Dingen beschäftigen, werden sich ihrer mit Nutzen bedienen können.

Quellensammlungen

zum

Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

In Verbindung mit

Dr. Hermann Rehm, Professor in Straßburg i. E.
Dr. Karl Freih. v. Stengel, Professor in München
Dr. Walther Schücking, Professor in Marburg
Dr. Karl Zeumer, Professor in Berlin

vornehmlich zum akademischen Gebrauche herausgegeben

von

Dr. Heinrich Triepel,
Professor in Tübingen.

Vierter Band.



[Leipzig 1906]
Seit 1907
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
Tübingen

Quellensammlung

zum

Preußischen Staatsrecht.

Zusammengestellt und bearbeitet

von

Dr. Walther Schücking,
Professor in Marburg.



[Leipzig 1906]
Seit 1907
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
Tübingen

Vorrede.

Die Quellensammlung zum Preußischen Staatsrecht, die der Verfasser hiermit vorlegt, erscheint später wie erwartet. Vornehmlich innere Gründe tragen daran die Schuld. Die Arbeit sollte eine Parallele bilden zu dem Bande Triepels, das Reichsstaatsrecht enthaltend, mit dem der Herausgeber selbst das Unternehmen erfolgreich eröffnet hatte. Aber gerade darin lagen die Schwierigkeiten. Denn Triepels Sammlung umfaßt eine Gesetzgebungsepoche von 30 Jahren, das preußische Staatsrecht aber schaut, vom ALR. an gerechnet, zurück auf eine Werdezeit von mehr als 110 Jahren. Der Stoff ist hier deshalb ebensoviel reicher, wie die Lebenserinnerungen des Urahns im Vergleich zu denen des Jünglings, ganz abgesehen davon, daß der Einzelstaat wohl immer mehr öffentliches Recht erzeugen wird, wie der auf einzelne Kompetenzen beschränkte Bundesstaat als Zentralgewalt. So stand der Verfasser zunächst in Gefahr, in der Fülle seines Stoffes zu ertrinken. Unter diesen Umständen mußte er zu seinem Leidwesen zunächst einmal auf alle diejenigen Quellen verzichten, die lediglich von historischer Bedeutung, darunter namentlich auf so manches berühmte Edikt aus der Stein-Hardenbergschen Reformperiode unseres Staatswesens. Sodann mußte ich mich im Gegensatz zu Triepel bemühen, eine scharfe Grenze gegenüber dem Verwaltungsrechte zu ziehen, und das Staatsrecht nur in seinem engsten Sinne als Verfassungsrecht begreifen. Dadurch ist es mir schließlich gelungen, während Triepel aus 30 Jahren 164 Nummern bringen konnte, mich für die ungleich längere Periode, in der das preußische Recht entstanden, auf 180 Nummern zu beschränken. Freilich ist das nur erreicht, indem ich unter anderem auf den Wunsch des Verlegers und des Herausgebers die in das Manuskript schon aufgenommenen Quellen über die Verfassung der Kommunen wieder zurückstellte, um auch sie der späteren verwaltungsrechtlichen Sammlung vorzubehalten.

Nachdem so einmal der äußere Rahmen für das Werk gefunden, erwuchsen neue Schwierigkeiten in der starken Durchlöcherung des älteren Rechtsstoffes durch den jüngeren. Auch bei der strengsten Innehaltung des Triepelschen Programmes, wonach auf jeden eigentlichen Kommentar zu verzichten, bedurften die älteren Quellen, sollten sie überhaupt von irgend welchem praktischen Nutzen sein, einer sorgfältigen Durcharbeitung bis in alle Einzelheiten und zahlloser Verweise auf die späteren Abänderungen und Ergänzungen. Das Zeitraubende und Mühevolle dieser Arbeit, obgleich der Verfasser dafür ja mancherlei Vorarbeiten hatte, kann jeder erkennen, der namentlich das erste Drittel der Arbeit auch nur flüchtig durchblättert. Übrigens mußten auch hier wiederum der Raumersparnis halber die unzweifelhaft obsolet gewordenen Teile der Gesetze ausgeschaltet werden. Eine Ausnahme von diesem Verfahren ist nur später wegen des besonderen politischen Interesses bei der Gesetzgebung des Kulturkampfes gemacht werden.

Der Charakter des Werkes brachte es im übrigen mit sich, daß der Verfasser nicht an jeder einzelnen Stelle die Werke zitiren konnte, die er bei seiner Arbeit zu Rate gezogen. Er hält sich aber verpflichtet, aus der Fülle seiner Quellen wenigstens die folgenden zu nennen, denen er, wie der Leser sehen wird, besonders viel ver-

dankt. Es sind Arndts Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, Illing-Kautz: Handbuch für Preußische Verwaltungsbeamte, Graf Hue de Grais: Hdb. der Gesetzgebung in Preußen und dem Reiche: Der preußische Staat I. Bd. Staatsverfassung und Staatsbehörden, und Stier-Somlo: Kommentar zum Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung. —

Das Sprichwort sagt: „Was lange währt, wird gut" und doch kann niemand von dem Gelingen seines Unternehmens bescheidener denken wie der Verfasser. Ich bin mir völlig klar darüber, daß der eine dieses, der andere jenes mit Recht in meiner Sammlung vermissen wird, trotzdem ich, wie obengesagt, ganz unverhältnismäßig viel Zeit darauf habe verwenden müssen. Möchten die Leser und namentlich die Fachgenossen den Grund der Mängel in den angegebenen Schwierigkeiten sehen. Es handelt sich hier um den ersten Versuch einer Sache, für deren spätere Vervollkommnung der Urheber jeden Rat und jedes Urteil dankbar entgegennehmen wird.

Marburg.

Walther Schücking.

Systematische Inhaltsübersicht.[1])

Es werden hier nur die für jedes Kapitel wichtigsten Quellen aufgeführt, die einschlagenden Titel der Verfassung werden nicht besonders erwähnt. Als Ergänzung diene das ausführliche alphabetische Sachregister am Schlusse des Bandes

I. Die Verfassungsurkunde und die zugehörigen Verfassungsgesetze.

---

[1]) Die Quellen sind mit der einzigen Ausnahme, daß die Verfassung an die Spitze gestellt ist, chronologisch geordnet, daher ist ein die Reihenfolge der Gesetze angebendes Inhaltsverzeichnis entbehrlich.

[2]) Das fragliche Gesetz ist in den Text der Verfassung aufgenommen.

[3]) Der hier in Frage kommende § 2 des fraglichen Gesetzes über die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten ist berücksichtigt im Text der Verfassung Artikel 60. Siehe dazu die Note 1.

[4]) Dieses Gesetz ist wegen des Zusammenhangs von Artikel 1. § 3 mit Artikel 112 der Verfassungsurkunde Seite 20, Note 4, nur angemerkt worden.

[5]) Das oben genannte Gesetz ist an der dort angeführten Stelle nur erwähnt, aber nicht abgedruckt, weil es in seinem ganzen Inhalt aufgehoben. —

II. Der König.

1. Titel und Wappen.

2. Kronrente.

3. Landestrauer.

4. Hausgesetzgebung.

III. Der Landtag.

1. Das Abgeordnetenhaus.

2. Herrenhaus.

IV. Die Centralbehörden.

1. Staatsrat.

2. Das Staatsministerium.

3. Das Kriegsministerium.

4. Das Kultusministerium.

5. Das Ministerium des Innern.

6. Das Handelsministerium.

7. Das Landwirtschaftsministerium.

8. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

9. Das Hausministerium.

10. Die Oberrechnungskammer.

11. Das Oberverwaltungsgericht.

V. Die Mittelbehörden.

VI. Das Staatsgebiet.

VII. Die Unterthanen.

VIII. Die bevorrechtigten Klassen.

1. Der niedere Adel.

2. Die Mediatisierten.

3. Die landesherrlichen Familien und das fürstliche Haus Hohenzollern.

IX. Die Beamten.

1. Allgemeines.

2. Titel und Rang.

3. Vermögensrechtliche Ansprüche.

4. Hinterbliebenenversorgung.

5. Konfliktserhebung, Disziplinar- und Defektenverfahren.

X. Der Staat und die Religionsgesellschaften.

1. Die katholische und evangelische Kirche.[1])

2. Dissidenten.

[1]) Die Anordnung ist hier rein chronologisch. Eine Scheidung nach Konfessionen erwies sich als untunlich, weil manche Quellen beiden gemeinsam.

XI. Publikation der Gesetze.

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen.

AbgH. = Abgeordnetenhaus.
AE. = Allerhöchster Erlaß.
AG. = Ausführungsgesetz.
AGO. = Allgemeine Gerichtsordnung.
ALR. = Allgemeines Landrecht.
AO. = Allerhöchste Ordre.
AVB. = Armeeverordnungsblatt.
BA. = Bulla Aurea.
BA. = Bundesakte.
BGB. = Bundesgesetzblatt (oder auch Bürgerliches Gesetzbuch.
CPO. = Civilprozeßordnung.
CR. = Cirkular-Reskript.
E. = Edikt.
EG. = Einführungsgesetz.
Ges. = Gesetz.
GS. = Preußische Gesetzsammlung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HH. = Herrenhaus.
JMBl. = Justizministerialblatt.
KO. = Konkursordnung.
KO. = Kabinetsordnung.
KrO. = Kreisordnung.
MilStrGO. = Militärstrafgerichtsordnung.
RCB. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
RG. = Reichsgesetz.
RGB. = Reichsgesetzblatt.
RGO. = Reichsgewerbeordnung.
RMilG. = Reichsmilitärgesetz.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO. = Strafprozeßordnung.
V. = Verordnung.
Vf. = Verfügung.
VMBl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
VU. = Verfassungsurkunde.

Nr. 1. Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850.

GS. S. 17.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von uns unterm 5. Dezember 1848[1]) vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision[2]) unterworfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.[3])

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz[4]) bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.[5]) Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

---

1) GS. 1848 S. 375.

2) VU. v. 5. Dez. 1848 Art. 112.

3) Vgl. z. B. Ges. vom 18. Jan. 1891 (GS. 11).

4) Jetzt RG. vom 1. Juni 1870 (BGB. 355). Beachte Art. 4 RV. vom 16. April.

5) Siehe aber a) für die Mitglieder der Königl. Familie 1. bezüglich der Militärpflicht RG. vom 9. Nov. 1867 § 1 (BGB. 131), bezüglich der Einquartierung RG. vom 25. Juni 1868 § 4 (BGB. 523), bezüglich des Vorspanns RG. vom 13. Febr. 1875 § 3 (RGB. 52). 2. Bezüglich der Einkommensteuer Ges. vom 24. Juni 1891 § 3[1] (GS. 175) und der Kommunalsteuer Ges. vom 14. Juli 1893 § 25 Abs. 1[a], § 40 Abs. 1[1] und § 68 Abs. 6 (GS. 152). 3. Bezüglich des Gerichtsstandes EG. zum GVG. vom 24. Juni 1877 § 3 Abs. 1 (RGB. 77) und AG. vom 24. April 1878 § 18 (GS. 230) nebst Ges. vom 26. April 1851 Art. III. (GS. 181), ferner EG. zur CPO. vom 30. Jan. 1877 § 5 (RGB. 244) und AG. von 1899 § 4 (GS. 388), sodann EG. zur KO. vom 10. Febr. 1877 § 7 (GS. 390), EG. zur StPO. vom 1. Febr. 1877 § 4 (RGB. 346), betr. die dritte Instanz EG. zum GVG. § 3 Abs. 2, AG. § 18 nebst V. vom 26. Sept. 1879 § 2

Art. 5.[1]) Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.[2]) Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz[3]) bestimmt.

(GS. 287), bezüglich des Gerichtsstandes in Standesamtssachen RG. vom 6. Febr. 1875 § 72 (RGB. 23), bezüglich der Geltung der Hausgesetze EG. zum BGB. Art. 57 nebst AG. vom 20. Sept. 1899 Art. 88 (GS. 177), EG. zum GVG. § 5, zur CPO. § 5, zur KO. § 7 und zur StPO. § 4; bezüglich der Vernehmungen und Eidesleistungen im Prozeß CPO. § 219 Abs. 2, § 375 Abs. 2, § 479 Abs. 2 und § 482 Abs. 3 sowie StPO. § 71 und endlich bezüglich der gesetzlichen Vertretung durch ihre Behörden AG. zur CPO. von 1899 § 2 (GS. 388). 4. Bezüglich des besonderen strafrechtlichen Schutzes StGB. § 96, 97 und 100. 5. Bezüglich der Mitgliedschaft im Herrenhause V. vom 14. Okt. 1854 § 1 und 2 (GS. 541). 6. Bezüglich der Mitgliedschaft im Staatsrat V. vom 20. März 1817 § 4 (GS. 67). 7. Bezüglich der Befreiung der Königin und der königlichen Witwen von Stempelsteuern Ges. vom 31. Juli 1885 § 4 Abs. 1 (GS. 413) und von Porto und Telegraphengebühren RG. vom 5. Juni 1869 § 1 (BGB. 141) und V. vom 2. Juni 1877 § 1 (RGB. 524).

b) Über die Gleichstellung der Mitglieder des Hohenzollernschen Fürstenhauses abgesehen von den unter 4, 6 und 7 des vorigen aufgeführten Rechten vgl. den Vertrag vom 7. Dez. 1849 Art. 12 (GS. 1850 S. 289), AE. vom 14. Aug. 1852 (GS. 771) und vom 2. Aug. 1875 (GS. 580). Über die Führung des Prädikats Hoheit AE. vom 29. März 1850 (MB. 95).

c) Für die Mitglieder der 1866 Depossedierten gelten bezüglich der Hausgesetze die unter a3) hierfür angeführten Normen, ebenso bezüglich der Erleichterungen im Prozeß und der Vertretung durch Behörden, siehe EG. zum BGB. Art. 57 Abs. 2 wie Art. 60 und 61 ebendort. RG. vom 17. Mai 1898 Art. II (RGB. 252), Art. II¹ (RGB. 332) und Art. II³ (RGB. 248). Über ihre Freiheit von der Einkommensteuer siehe Ges. vom 24. Juni 1891 § 3 (GS. 175). Über die Gleichstellung des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses siehe RG. vom 25./3. 1904 (RGB. 149).

d) Für den vormals reichsunmittelbaren reichsständischen Adel kommen zunächst Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 14 (GS. von 1818 S. 143), dann die zur Ausführung in Preußen ergangene V. vom 21. Juni 1815 (GS. 103) und die Instruktion zu dieser Verordnung vom 30. Mai 1820 (GS. 81) in Betracht. Die den Mediatisierten darin zugesicherten Rechte, die Art. 4 der Verfassung beseitigen wollte, sind auf Grund des Ges. betr. die Deklaration der Verfassungsurk. vom 31. Jan. 1850 in bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen vom 10. Juni 1854 (GS. 363) wiederhergestellt durch zwei V. vom 12. Nov. 1855 (GS. 686 u. 688). Die in der letzteren vorgesehenen Rezesse der Regierung mit den betr. Standesherren wurden durch Ges. vom 15. März 1869 (GS. 490) soweit abgeschlossen, als rechtgültig anerkannt; für die Zukunft wird auf den Weg der Gesetzgebung verwiesen. Dementsprechend ergingen die Ges. vom 25. Okt. 1878 für Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Bentheim-Teklenburg (GS. 305 u. 311). In den neuen Provinzen, für die weder die Instruktion vom 30. Mai 1820 noch das Gesetz vom 10. Juni 1854 gilt, regelt ein Ges. vom 27. Juni 1875 die Rechtsstellung der Herzöge von Arenberg. — Über die Zugehörigkeit der Mediatisierten zum Hochadel und ihre Ebenbürtigkeit wie ihre Ehrenrechte siehe BA. art. 14a. Über das Prädikat Durchlaucht und Erlaucht KO. vom 21. Febr. 1832 (GS. 129) und vom 3. März 1833 (GS. 29). Über ihre Autonomie Instruktion a. a. O. § 21 und Art. 58. EG. zum BGB. und AG. vom 20. Sept. 1899 Art. 88 (GS. 177). Über ihre Befreiung von der Militärpflicht und Quartierlast RG. vom 9. Nov. 1867 § 1 (BGB. 131) und RG. vom 25. Juni 1868 § 4 (BGB. 523). Über ihren bevorzugten Gerichtsstand vor den Oberlandesgerichten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit V. vom 12. Okt. 1855 (GS. 686), nebst Instruktion a. a. O. § 19, aufrechterhalten durch § 2 des GVG. und AG. vom 24 April 1878 § 27 und § 49 (GS. 230) und durch das Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit von 1898 § 179 (RGB. 771) nebst AG. vom 21. 1899 Art. 136 (GS. 249). Über ihre Freiheit von der Kommunaleinkommensteuer Ges. vom 14. Juli 1893 § 40 Abs. 3 (GS. 152) und von Naturaldiensten ebendort § 68 Abs. 6, über die Aufhebung der Freiheit von der Staatseinkommensteuer Ges. vom 24. Juli 1891 § 4 (GS. 175). Über ihr Recht auf Austräge Instruktion a. a. O. § 17 und EG. zum GVG. vom 27. Jan. 1877 § 7 (RGB. 77). Über ihre Mitgliedschaft im Herrenhause V. vom 14. Okt. 1854 § 2 (GS. 541) und ihre Beteiligung an den Kreistagswahlen durch Stellvertreter KrO. für Hannover vom 6. Mai 1884 § 33 Abs. 2 (GS. 181), für Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 § 54 Abs. 2 (GS. 193), für Westfalen vom 31. Juli 1886 § 99 (GS. 217), für Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 § 99 (GS. 209), für die Grafschaften Stolberg KrO. vom 19. März 1881 § 181 (GS. 180).

e) Für den vormaligen mittelbaren Reichs- und den ihm gleichgestellten Adel V. vom 31. Jan. und Statut vom 13. Mai 1837 (GS. 7 u. 77) sowie KO. vom 26. und 28. Febr. 1837, aufrecht erhalten durch Art. 58 und Art. 216 des EG. zum BGB.

1) Siehe Art. 39 und 111.

2) Vgl. StGB. § 234—241 dazu EG. zum BGB. Art. 34 VII—IX. Über Sklaven Ges. vom 9. März 1857 (GS. 160).

3) Ges. zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 (GS. 45), das jedoch mit Ausnahme der §§ 6—10 durch Abschnitt 8 und 9 der StPO. beseitigt ist. Dann kommt als

Art. 6.[1]) Die Wohnung ist unverletzlich.[2]) Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen [3]), sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren[4]) sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.[5]) Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.[6])

Art. 8. Strafen[7]) können nur in Gemäßheit des Gesetzes[8]) angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes[9]) entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung[10]) finden nicht statt.

Art. 11.[11]) Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in bezug auf die Wehrpflicht[12]) beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31)[13]) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösem Bekenntnisse.[14]) Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.[15])

---

allgemein gesetzliche Grundlage noch ALR T II. tit. 17 § 10 in Betracht, beachte auch § 132 das Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 197). Siehe auch MilStGO. vom 1. Dez. 1898 § 180 und 181 (RGB. 1189).

1) Siehe Art. 39 und 111.

2) StGB. § 123, 124, 342.

3) StPO. §§ 102–111, CPO. § 758, fortbestehend außerdem §§ 7—10 des Ges. zum Schutze der bürg. Freiheit vom 12. Febr. 1850 (GS. 45), ferner auf Grund von § 6 des EG. zur StPO. die landesrechtlichen Vorschriften betreffend das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, Ges. vom 26. Juli 1897 §§ 13—18 (GS. 237).

4) RStPO. §§ 99—111 RKO. § 121. Ges. über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) § 5. Preß.Ges. vom 7. Mai 1874 § 23—29 (RGB. 65).

5) Ersetzt durch GVG. § 16.

6) Siehe aber Art. 111, Art. 68 RV. und Preuß. G. vom 4. Juni 1851 (GS. 451).

7) Für die hierunter nicht begriffenen administrativen Exekutivstrafen ist § 132 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entscheidend.

8) Eine gesetzliche Ermächtigung enthält z. B. das Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265).

9) Ges. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. 221). Daneben kommen Spezialgesetze in Betracht, so die Vorschriften des Allg. Bergges. vom 24. Mai 1865 (GS. 705) § 135, für die Beschaffung der Vorflut E. vom 15. Nov. 1811 § 11–15 (GS. 352) für die Landesvermessung Ges. vom 7. Okt. 1865 (GS. 1033). Dann reichsrechtliche Normen und zwar für Immobilien das Ges. betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dez. 1871 (RGB. 150) und für die Enteignung von Mobilien das Ges. vom 7. April 1869 betr. Maßregeln gegen die Rinderpest (BGBl. 105), das Gesetz betr. Abwehr von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (RGB. 153), über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGB. 129) und über die Naturalleistungen ꝛc. vom 13. Febr. 1875 (RGB. 52), endlich das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 (RGB. 306).

10) Siehe aber RStGB. § 93 und § 140. Die Konfiskation einzelner Gegenstände ist verschiedentlich ausgesprochen im StGB. §§ 40—42 und dann z. B. im Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. 230) § 23 und reichsrechtlich im Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 (BGB. 317) §§ 134, 135.

11) Siehe jetzt RV. Art. 4 Ziff. 1. RG. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. 463). RGO. § 6. Ges. betr. die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (GS. 729).

12) Jetzt StGB. §§ 140 und 360 Nr. 3, Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGB. 45) §§ 57—59, 61, 69 Nr. 8, Ges. vom 6. Mai 1880 (RGB. 103) Art. I § 3, Ges. vom 11. Febr. 1888 (RGB. 11), vom 3. Aug. 1893 (RGB. 234) und 1om 25. März 1899 (RGB. 14), dann vornehmlich Ges. vom 1. Juni 1870 (BGBl. 351) §§ 15 und 17.

13) Vereinsges. vom 11. März 1850 (GS. 277).

14) Jetzt RG. betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 (BGBl. 292).

15) ALR. T.II Tit. 11 §§ 13 u. 27.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften[1]), welche keine Korporationsrechte haben[2]), können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.[3])

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehn, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Die Artikel 15, 16 und 18 sind durch folgendes Gesetz vom 18. Juni 1875 (G. S. 259) aufgehoben:

„Die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben."

Sie lauteten:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultusunterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen[4]).

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung[5]).

Art. 17. Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.[6])

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.[7])

---

1) ALR. T. II Tit. 11 §§ 939 ff. Bezüglich der Orden siehe Ges. vom 31. Mai 1875 (GS. 217). Ges. vom 29. April 1887 (GS. 127) Art. 5, RG. vom 4. Juli 1872 (RGBl. 252) und hierzu die Bekanntmachungen vom 5. Juli 1872, 20. Mai 1873 u. 18. Juli 1894 (RGBl. von 1872 S. 254, 1873 S. 109, 1894 S. 503) ferner RG. vom 8. März 1904 (RGB. 139).

2) ALR. T. II Tit. 11 § 17 für die katholische und evangelische Kirche, Generalkonzession der Lutheraner vom 23. Juli 1845 (GS. 516 Nr. 3), der reformierten Niederländischen Konfession vom 24. Nov. 1849 (BMBl. 1854 S. 7), der Herrenhuter und Böhmischen Brüder vom 7. Mai 1746 und 18. Juli 1763, Korporationsrechte besitzen ferner die Synagogengemeinden nach Maßgabe des Ges. vom 23. Juni 1847 (GS. 263) § 37, die Mennonitengemeinden nach Maßgabe des Ges. vom 12. Juli 1874 (GS. 238) §§ 1, 2. die Baptistengemeinden nach Maßgabe des Ges. vom 7. Juli 1875 (GS. 374) §§ 1, 2. Siehe endlich das Ges. betr. die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche vom 22. Mai 1888 (GS. 113).

3) Unberührt durch BGB. gemäß Art. 84 EG.

4) Aufgehoben dadurch, das placetum regium des ALR. T. II §§ 117. 118.

5) Ehe das Gesetz vom 18. Juni 1875 die Art. 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde aufgehoben, hatte das Ges. vom 5. April 1873 (GS. 143) die Art. 15 und 18 wie folgt verändert:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultusunterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

6) Bis jetzt noch ALR. T. II Tit. 11 Abschnitt 8 in Geltung.

7) Ges. vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung (GS. 95), an dessen Stelle dann das RG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) getreten, welch letzteres wiederum durch Art. 46 EG. zum BGB. Abänderungen erfahren hat.

Art. 20.[1]) Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.[2])

Art. 21.[3]) Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.[4])

Art. 22.[5]) Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23.[6]) Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.[7])

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.[8])

Art. 24.[9]) Bei der Einrichtung[10]) der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.[11])

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.[12])

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde[13]) zu.

---

1) Siehe Art. 113.

2) Vgl. aber Art. 22.

3) Siehe Art. 112.

4) ALR. T. II Tit. 2 § 75, Tit. 12 §§ 7, 43—48. KO. vom 24. Mai 1825 (GS. 149) und vom 26. Juni 1835 (GS. 131) für die nicht landrechtlichen Provinzen. Maßgebend für Hannover das Ges. vom 26. März 1845 (GS. für Hannover S. 465) §§ 3—5, für Kurhessen kurhessische GS. 1818 S. 7 und 1853 S. 9, für Nassau Verord. Samml. Bd. III S. 294, für Schleswig-Holstein die Chronol. Samml. der Verord. 1814 S. 112. Siehe auch Ges. vom 6. Mai 1886 (GS. 144) über die Bestrafung der Schulversäumnisse in den Provinzen Preußen u. Schlesien. Speziell für den Religionsunterricht gilt ALRT. II Tit. 12 § 11; siehe aber allgemeine Verfügung des Kultusministers vom 16. Jan. 1892 im Zentralbl. für die ges. Unterrichtsverwaltung S. 435.

5) Siehe Art. 112. Es gelten bis heute ALR. T. II Tit. 12 §§ 3—8, KO. vom 10. Juni 1834 (GS. 135) und Staatsministerialbeschluß vom 31. Dez. 1839 (VMBl. 1840 S. 94) letzterer gemäß Vf. vom 18. Febr. 1887 (ZB. d. Unter.-Verw. 396), gültig für den ganzen Staat. Über den Privatunterricht Erwachsener siehe Reskr. vom 27. Febr. 1862 (VMBl. 114). Über den Privatunterricht überhaupt vgl. RGO. § 6.

6) Siehe Art. 112.

7) ALR. T. II Tit. 12 Ges. betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 (GS. 183). Über das Unterrichtsministerium als Zentralbehörde siehe AE. vom 3. Nov. 1817 (GS. 289) und für die neuen Provinzen die Verordnung vom 13. Mai 1867 (GS. 667), über die Befugnisse des Ministers vgl. die Verordnung vom 27. Nov. 1810 (GS. 3). Für die Provinzialschulkollegien als provinziale Instanz der höheren Schulen entscheidet die Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Okt. 1817 (GS. 237) §§ 6—8, 10—15, die KO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 5) B. I 9. AE. vom 26. Aug. 1859 (GS. 535) und für die neuen Provinzen die Verordnung vom 22. Sept. 1867 (GS. 1570) und bezüglich Lauenburgs das Gesetz vom 23. Juni 1876 (GS. 169) § 5. Als provinziale Instanz für Elementar-, Bürger- und Privatschulen fungiert die Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen nach Maßgabe der Reg.-Instruktion vom 23. Okt. 1817 (GS. 237) § 2 Nr. 6, § 18 und der KO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 5) D. II 2.

8) Bezüglich ihres Diensteides siehe Verordnung vom 6. Mai 1867 (GS. 715), auch VMBl. 1874 S. 11.

9) Siehe Art. 112.

10) Allgemeine Verfügung des Unterrichtsministers über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. Okt. 1872 (VMBl. 273), siehe auch das Ges. betr. die Feststellung von Anforderungen an Volksschulen vom 26. Mai 1887 (GS. 175).

11) ALR. T. II Tit. 12 §§ 10 ff. Schlesisches Schulreglement vom 18. Mai 1801 in Korns Ediktensamml. VII 206. Über die Simultanschule im Bedürfnisfall ER. des Unterrichtsministers vom 16. Juni 1876 (CBl. der Unter.-Verw. 495). Über den Anspruch auf abgesonderten Religionsunterricht auch in Konfessionsschulen Vf. vom 11. Sept. 1873 (VMBl. von 1874 S. 10).

12) Erl. des Kult.-Minist. vom 18. Febr. 1876 (VMBl. 68), CBl. der Unt.-Verw. 1880 S. 228. Über die Aufsicht der Generalsuperintendenten CBl. für die höh. Unterrichtsverw. 1869 S. 49. über jüdische öffentl. Schulen Ges. vom 23. Juli 1847 (GS. 275) §§ 60—67.

13) ALR. T. II Tit. 12 §§ 20—25, in Ost- und Westpreußen Schulordnung vom 11. Dez. 1845 (GS. 1846 S. 1) §§ 6 ff., 37, für Schlesien KO. vom 30. Sept. 1812 (GS. 185). Siehe auch Ges. betr. die Anstellung rc. der Lehrer und Lehrerinnen im Gebiet der Prov. Posen und Westpreußen vom 15. Juli 1886 (GS. 185), ferner VMBl. 1865 S. 156, 177. Über die Schulvorstände auf dem Lande ALRT. II Tit. 12 §§ 12—14; über die Schuldeputationen in den Städten Instr. vom 20. Juni 1853 Nr. 13 (VMBl. 138).

Die Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten[1]) die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.[2])

Art. 25.[3]) Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.[4]) Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.[5])

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.[6])

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27.[7]) Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.[8])

Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28.[9]) Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.[10])

Art. 29.[11]) Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel[12]), welche auch in bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes[13]) unterworfen sind.

Art. 30.[14]) Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen[15]), in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz[16]) regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

1) Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren vom 15. Okt. 1872 (VMBl. 292), für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 Instr.Bl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung S. 234, für Lehrerinnen der engl. Sprache, Zeichen- und Handarbeitslehrerinnen ebendort 608, 635, 733. Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Kgl. Schullehrer-Seminarien vom 15. Okt. 1872 (VMBl. 283). Lehrordnung und Lehrplan für die Kgl. Schullehrer-Seminarien vom 15. Okt. 1872 (VMBl. 286).

2) Reg.-Instruktion vom 23. Okt. 1817 § 18a (GS. 248); für Posen und Westpreußen Ges. vom 15. Juli 1886 (GS. 185).

3) Siehe Art. 112. ALR. T. II Tit. 12 §§ 20—38, primär entscheiden die Provinzialgesetze wie die Rhein. Gem.-Ordn. vom 23. Juli 1845 (GS. 523) § 8.

4) Ges. betr. die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (GS. 240). Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 (GS. 25) § 27. Ges. vom 6. Juli 1885 (GS. 298) § 26 und Ges. vom 26. April 1890 (GS. 89), über Pensionen Ges. vom 23. Juli 1893 (GS. 194), über Ruhegehaltsklassen. Dazu Ges. vom 4. Dez. 1899 (GS. 587) über die Hinterbliebenenversorgung.

5) Siehe die vorige Anm.

6) Ges. vom 14. Juni 1888 (GS. 240) § 4. Siehe auch Ges. vom 31. März 1889 (GS. 64) Art. 2. —

7) Siehe Art. 111 und § 30 Abs. 2 des Ges. über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGB. 65).

8) Siehe jetzt Art. 4 Nr. 16 RV. und Ges. über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGB. 65), nach § 30 Abs. 2 u. 3 ebendort sind aufrechterhalten §§ 6, 9, 10 und 41 des Ges. über die Presse vom 12. Mai 1851 (GS. 273), welch letzteres nach der V. vom 25. Juni 1867 (GS. 921) in ganz Preußen Gültigkeit erlangt hat.

9) Siehe Art. 111 und § 30 des Ges. vom 7. Mai 1874 (RGB. 65) in Verbindung mit Art. 4 Nr. 16 RV.

10) An Stelle von Art. 28 ist jetzt § 20 des vorgenannten Reichspreßgesetzes getreten.

11) Siehe Art. 111, für das Heer Art. 38 und 39, vgl. ferner Art. 30 Abs. 2.

12) Oder öffentliche Aufzüge gemäß § 10 der V. vom 11. März 1850 (GS. 277).

13) § 9 der V. vom 11. März 1850 (GS. 277), siehe auch § 11 ebendort.

14) Siehe Art. 111, für das Heer Art. 38 und 39, ferner Art. 4 Nr. 16 RV.

15) Vgl. RStGB. §§ 128, 129.

16) Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (GS. 277) gültig für ganz Preußen nach der V. vom 5. Juni 1867 (GS. 921) Art. II und (für Lauenburg) Ges. vom 23. Juni 1876 (GS. 172) § 10. Siehe dazu aber das Ges. vom 11. Dez. 1899 (RGB. 699) und § 17 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (BGB. 145).

Politische Vereine[1]) können Beschränkungen[2]) und vorübergehenden[3]) Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.[4])

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu.[5]) Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen[6]) gestattet.

Art. 33.[7]) Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34.[8]) Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.[9])

Im Falle des Krieges kann der König[10]) nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden.[11]) In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.[12])

---

1) Über diesen Begriff vgl. BMBl. von 1864 S. 209.

2) § 8 der V. vom 11. März 1850 (GS. 277), siehe aber § 21 Abs. 2 ebendort und die in Anm. 16 auf Seite 6 zitierten reichsgesetzlichen Normen.

3) Vgl. Sten. Ber. der 1. Revisionskammer 1849/50 Bd. III S. 1279.

4) Nach Art. 109 ist zunächst ALR. T. II Tit. 6 in Geltung geblieben, über das Verfahren siehe BMBl. von 1876 S. 193 und 274, jetzt sind in erster Linie die §§ 21—23 und 55—79 BGB. und EG. Art. 10 maßgebend. Dazu haben landesrechtliche und reichsrechtliche Normen zahlreich Verbänden bestimmter Art ganz allgemein Korporationsrechte zugedacht, wie z. B. schon ALR. T. II Tit. 8 § 108, Tit. 7 § 19 den Stadt- und Dorfgemeinden, für Religionsgesellschaften siehe Art. 13 der Verfassungsurkunde.

5) Siehe Art. 39 und 81 Abs. 2.

6) Vgl. dazu den Bericht der Revisionskommission (Vhdl. der II. Kammer 1849/50 S. 633), das Zirk.-Reskr. der Staatsregierung vom 6. Juni 1863 im BMBl. 118 und die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1860 und 1865 (Sten. Ber. S. 898 und S. 408).

7) Statt des Art. 33 jetzt reichsrechtliche Normen, für das Briefgeheimnis StGB. § 299, §§ 354, 355, 358 ebendort, Postgesetz vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) § 5, Telegraphengesetz vom 6. April 1892 (RGBl. 467) § 8, für Beschlagnahme StPO. §§ 99, 100, 110, im Konkursfall KO. § 121.

8) Auch Art. 34 ist ersetzt durch Reichsrecht. Die allgemeine Wehrpflicht gründet sich auf Art. 57 RV., über die Ausnahmen von ihr bestimmt § 1 des Kriegsdienstges. vom 9. Nov. 1867 (RGB. 13). Neben letzterem Ges. entscheiden über Umfang und Art der Wehrpflicht das Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGB. 45), ergänzt durch Ges. vom 6. Mai 1880 (RGB. 103) und Ges. vom 11. Febr. 1888 (RGB. 11), ferner das Ges. betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 30. Aug. 1893 (RGB. 233) und 25. März 1899 (RGBl. 213). Bezüglich des Landsturms siehe auch Ges vom 12. Febr. 1875 (RGBl. 63). Maßgebend für die Ausführung jener Gesetze ist die deutsche Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 (RB. 1889 S. 1) mit Änderungen neu publiziert im RCB. von 1901 S. 24 und die Kgl. preuß. Heerordnung vom 22. Nov. 1888 (im Buchhandel veröffentlicht).

9) Über die Höhe der jährlichen Friedensstärke siehe das Ges. vom 3. Aug. 1893 (RGB. 233) Art. I und vom 25. März 1899 (RGB. 213). Für die Organisation siehe dazu RMilG. vom 2. Mai 1874 §§ 1—6 (RGB. 45) und Ges. vom 27. Jan. 1890 (RGB. 7).

10) Jetzt der Kaiser gemäß Kriegsdienstgesetz vom 9. Nov. 1867 (BGB. 131) §§ 3, 16, Ges. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 25 (RGB. 11).

11) Beachte Art. 66 Abs. 2 der RV. Für Preußen bei Fruchtlosigkeit des Verwaltungszwanges gemäß V. vom 26. Dez. 1808 § 48[3] (GS. von 1817 S. 282), bei gerichtlichen Vollstreckungen gemäß § 150 I 24 der AGO. nebst Anhang § 179 und CPO. § 758 Abs. 3, nachdem zunächst Gendarmerie beansprucht gemäß V. vom 30. Dez. 1820 § 13 (GS. von 1821 S. 1) und dem Ges. für die neuen Provinzen vom 23. Mai 1867 § 17 (GS. 777), ferner bei öffentlichen Aufläufen auf Grund der V. vom 30. Dez. 1798 §§ 6—8 und der V. vom 17. Aug. 1835 §§ 8 bis 10, die mit dem Ges. über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 (GS. 60) auch in den neuen Provinzen eingeführt ist durch V. vom 25. Juni 1867 Art. II H (GS. 921). Weitere Fälle bei Auflösung von Versammlungen gemäß § 6 des Ges. vom 11. März 1850 (GS. 155), zu Zwecken der Feuerpolizei nach einer KO. vom 29. Aug. 1818 (GS. 155) und bei sonstigen Notständen nach einer KO. vom 28. Febr. 1899 (BMBl. 35).

12) Siehe Art. 111.

Art. 37.[1]) Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen[2]) und wird durch das Gesetz[3]) geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.[4])

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind, auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.[5])

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.[6])

Art. 40.[7]) Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung[8]) aufgelöst werden.

Art. 41.[9]) Die Bestimmungen des Artikels 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Art. 42.[10]) Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze[11]):

---

1) An die Stelle des ersten Satzes dieses Artikels ist jetzt § 39 des RMilG. vom 2. Mai 1874 (RGB. 45) getreten. Derselbe lautet: „Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt". Siehe auch den Vorbehalt zu Gunsten der Militärgerichtsbarkeit in § 7 EG. zum GVG.

2) Über die ausnahmsweise den bürgerlichen Behörden vorbehaltenen Strafsachen vgl. § 2 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189), siehe auch §§ 4, 5, 6, 11 ebendort.

3) Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 (RGB. 1189), Ehrengerichte gemäß V. vom 2. Mai 1874 ergänzt durch AO. vom 5. Nov. 1891 (ABB. 246) und für Marine durch V. vom 20. März 1899 (MBB. 79, 151, 273, 1900 S. 263, 1901 S 249).

4) RMilG. § 8. Disziplinarstrafordnung für das preußische Heer vom 31. Okt. 1872 im Preuß. Armeeverordnungsblatt S. 330, ergänzt durch AO. vom 4. Aug. 1887 (daselbst 241).

5) § 49 Abs. 2 des RMilG. vom 2. Mai 1874 lautet: Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt. Vgl. zu Art. 30 auch die Strafbestimmungen des MilStGB. vom 20. Juni 1872 (RGB. 174) §§ 101, 113.

6) Siehe die vorige Anm.

7) Art. 40 lautete nach der Verf.-Urk. vom 31. Juni 1850: „Die Errichtung von Lehen und die *Stiftung von Familien-Fideikommissen* ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung". Der heutige Artikel 40 beruht auf einer Verfassungsänderung durch Ges. vom 5. Juni 1852 (GS. 319) Art. 2.

8) Ges. vom 2. März 1850. § 2[1] (GS. 77) über Aufhebung des Obereigentums. Ges. vom 4. März 1867 (GS. 363) und 27. Juni 1874 (GS. 406) für Altvor- und Hinterpommern, Ges. vom 23 Juli 1875 (GS. 537) für Kur-, Alt- und Neumark, Ges. vom 3. Mai 1876 (GS. 112) für Westfalen, Ges. vom 8. März 1876 (Lauenburgisches Wochenblatt S. 69) für Lauenburg, Ges. vom 19. Juni 1876 (GS. 238) für Schlesien, Ges. vom 16. März 1877 (GS. 101) für Ostpreußen, Ges. vom 28. März 1877 (GS. 111), vom 10. März 1880 (GS. 215), vom 20. April 1883 (GS. 61) für Sachsen und die vormals sächsischen Teile der Provinz Brandenburg und andere mehr.

9) Art. 41 lautete in der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850:

„Vorstehende Bestimmungen (Art. 40) finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und prinzliche Fideikommiß sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden".

Die obige Fassung erhielt Art. 41 durch das Ges. vom 5. Juni 1852 (GS. 319) Art. 3.

10) Art. 42 der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 lautete.

„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Teilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1. Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien.

2. Die aus diesen Befugnissen und der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Titel VI der Verfassungsurkunde) und die aus diesem Recht fließenden Exemtionen und Abgaben.
2. die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Titel III.

Vom Könige.[1]

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.[2]

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.[3]

Art. 45. Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu.[4] Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze[5] und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.[6]

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.[7]

Art. 47. Der König besetzt[8] alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes[9], sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48.[10] Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König[11] hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen[12] nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen. Bei erblicher Überlassung eines Grundstückes ist nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten".

Die obige Fassung erhielt Art. 42 durch das Ges. vom 14. April 1856 (GS. 353).

11) Vgl. namentlich das Ges. betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 (GS. 77).

1) Siehe dazu ALR. T. II Tit. 13 §§ 1 ff.

2) RStGB. §§ 80, 94, 95, 98, 99.

3) Siehe Art. 61. Über Armeebefehle AE. vom 18. Januar 1861 (VMB. 73) und über Kirchengesetze Ges. vom 3 Juni 1876 (GS. 125) Art. 13.

4) Vgl. Art. 62 und 86, siehe auch § 18 des Komptabilitätsgesetzes vom 11. Mai 1898 (GS. 77)

5) Siehe Art. 62. 6) Siehe Art. 106.

7) Siehe jetzt RV. Art. 64 Abs. 1.

8) Die Besetzung muß teilweise von ihm selbst ausgehen, vgl. AG. z. GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230) §§ 7, 60.

9) Über Beschränkungen in der Wahl der Personen siehe z. B. das letztgenannte Gesetz §§ 1—11. Siehe auch Art. 99.

10) Siehe jetzt Art. 11 RV.

11) Siehe Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (RGB. 81), ferner RStPO. § 484, Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGB. 213) § 72, Verträge mit Oldenburg und Sondershausen (GS. 1879, S. 169 und 177) Art. 18 bezw. 19. Über königliche Delegationen des Begnadigungsrechtes vgl. JMBl. 1868 S. 333, VMBl. 1869 S. 26, JMBl. 1881 S. 31, ferner AE. vom 26. Sept. 1897 (GS. 402).

12) RStPO. §§ 154, 179, 182, 261, 451.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen [1]) zu. [2]) Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes. [3])

Art. 51. Der König [4]) beruft [5]) die Kammern und schließt [6]) ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. [7]) Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung der Kammer versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammer vertagen. [8]) Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen [9]) gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt [10]) und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. [11])

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. [12])

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche [13]) sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig [14]) oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. [15]) Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern

1) Siehe auch ALR. II Tit. 9 §§ 9 ff. Tit. 13 § 7.

2) Siehe auch Anhang § 118 zu Teil II Tit. 9 § 13 ALR., § 360 Nr. 8 RStGB. Über die Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung zur Verleihung von Titeln durch Kommunalbehörden siehe Vf. vom 23. Okt. 1901 (VMB. 256), über die Stempelfreiheit der betreffenden königl. Patente Vf. vom 17. Nov. 1896 (VM. 226), über die Stempelsteuer für Titelverleihungen an Privatpersonen Ges. vom 31. Juli 1895 Tarif Nr. 60 e (GS. 413), über die Ausnahme beim Titel Sanitätsrat Vf. vom 31. Aug. 1901. Über die Verleihung des Prädikats „Frau" Vf. vom 31. Juli 1869 (VMB. 149). Über die Erlaubniserteilung zur Namensänderung KO. vom 15. Aug. 1822 (GS. 108). AErl. vom 12. Juli 1867 (GS. 1310), Zirk.-Reskr. des Ministers d. Inn. vom 9. Aug. 1867 (VMBl. 246), bezüglich der Vornamen Vf. vom 15. Aug. 1898 (VMB. 191), bezüglich neuer Schreibweise Vf. vom 6. Juni 1900 (VMB. 207), bezüglich des Stempels a. a. O. Tarif Nr. 42. Über außerhalb erworbene akad. Grade V. vom 7 April 1897 (GS 99).

3) Jetzt RV. Art. 4 Nr. 3, Ges. vom 4. Dez. 1871 (RGB. 404) und Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (RGB. 233).

4) Vgl. Art. 56 und 57. 5) Siehe Art. 76 und 77.

6) Über die Wirkung des Schlusses vgl. § 74 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vom 16. Mai 1876.

7) Siehe Art. 77 Abs. 3.

8) Art. 77 Abs. 2 und 3.

9) Siehe H. Schulze, Hausgesetze Bd. III S. 535 ff.

10) Bezüglich der Eheschließung siehe Ges. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) § 72, über das Recht der Primogenitur und der agnatischen Linealfolge BA. Art VII §§ 2—4, Art. XXV § 2.

11) BA. cap. VII § 4.

12) Über das Recht auf Erbhuldigung siehe die Proklamation König Wilhelms I. vom 3. Juli 1861 (Staatsanzeiger Nr. 166).

13) Zu diesem Begriff siehe Verhdl. des Abg.-H. 1866 I S. 58 ff.

14) Vgl. Art. 54.

15) Siehe Allerh. Erl. vom 7. Okt. 1858 (GS. 537).

einen Eid, die Verfassung des Königsreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 [1]) auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.[2])

Titel IV.

Von den Ministern.[3])

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer [4]) und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden. Über solche Klage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. Solange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zweck zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.[5])

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und

---

1) GS. 1820 S. 9 Art. III.

2) Über deren Höhe siehe außer dem Art. III der V. wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens vom 17. Jan. 1820 (GS. 9), das Ges. vom 30. April 1859 (GS. 204), vom 27. Jan. 1868 (GS. 61) und vom 20. Febr. 1889 (GS. 27).

3) Zur Geschichte des Ministeriums siehe die V. vom 27. Okt. 1810 (GS. 3) und die KO. vom 3. Juni 1814 (GS. 40) wie die KO. vom 8. Sept. 1852 (offiziell nicht veröffentlicht).

Über die Aufgaben des Plenums entscheidet vornehmlich die KO. vom 3. Nov. 1817 (GS. 289). Siehe dazu Art. 57, 58, 63 und 111 der Verf.-Urk., Städteordnung vom 30. Mai 1853 (GS. 289) § 79, Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 (GS. 1881 S. 180) § 179, Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (GS. 1881 S. 234) § 122, Ges. über Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (GS. 465) §§ 28, 41 ff. und 90.

Für die Einholung der Genehmigung des Königs seitens der Minister ist 27. Okt. 1810 (GS. 3) maßgebend, für die Einholung der ministeriellen Genehmigung bei Geschäften, die von den Provinzialbehörden abgeschlossen, § 14 der Regierungs-Instruktion vom 23. Okt. 1817 (GS. 248), für die Delegation des königl. Verordnungsrechtes die V. vom 27. Okt. 1810 und die KO. vom 4. Juli 1832, siehe auch ALR. T. II Tit. 13 § 16.

Über den Wirkungskreis der Ministerien entscheiden vornehmlich für das des Auswärtigen, des Krieges, der Justiz, der Finanzen und des Inneren die V. vom 27. Okt. 1810, für das der geistl. Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten AE. vom 3. Nov. 1817 (GS. 289) III, für das für Handel und Gewerbe AE. vom 17. April 1848 (GS. 109) I, für das für Landwirtschaft, Domänen und Forsten AE. vom 25. Juni 1848 (GS. 109), für das der öffentlichen Arbeiten AE. vom 7. Aug. 1878 (GS. 1879 S. 25) Nr. 2, 3 und Ges. vom 13. März 1879 (GS. 123).

Für das Hausministerium siehe AE. vom 11. Jan. 1819 (GS. 2) über seine Errichtung, ferner Gesetzsammlung von 1838 S. 10 und 11 über seine Kompetenz für Thronlehen und Erbämter, AE vom 16. Aug. 1854 (GS. 516) über seine Zuständigkeit in Standessachen.

4) Bezüglich der Kommissionen oder Abteilungen siehe Geschäftsordnung für das Herrenhaus § 19, für das Abgeordnetenhaus § 30.

5) Bismarck im Abg.-H. am 22. April 1863 Sten.-Ber. II S. 952. Allerhöchste Botschaft vom 26. Mai 1863, das. S. 1322, Bericht des Abg.-H. 1865 Anl. III 2065.

durch zwei Kammern ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt, letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit[1]) des gesamten Staatsministeriums Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen[2]), mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65—68[3]). Die erste Kammer[4]) wird durch königliche Anordnung[5]) gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

---

1) Siehe Art. 44 über die Gegenzeichnung.

2) Siehe Art. 94 Abs. 1 95 und 107.

3) Die ursprünglichen Art. 65—68 sind aufgehoben durch Art. 2 des Ges. betr. die Bildung der ersten Kammer vom 7. Mai 1853 (GS. 181). Der obige Text ist Art. 1 jenes Gesetzes. Die aufgehobenen Art. lauteten:

Art. 65. Die erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen königlichen Prinzen;
b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch solange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußens hat;
c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Teil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen;
d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden.
e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäten gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a bis c genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Art. 66. Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise tritt am 7. Aug. des Jahres 1852 ein. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei dem Wahlgesetz für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Art. 67. Die Legislaturperiode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 68. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten".

4) Ges. betr. die Abänderung der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 in Ansehung der Benennung der ersten Kammer usw. vom 30. Mai 1855 (GS. 316) § 1:

„Die erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die zweite das Haus der Abgeordneten genannt".

5) Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Okt. 1854 (GS. 541) und Königl. Verordnung vom 10. Nov. 1865 (GS. 1077).

Art. 69. Die zweite Kammer besteht aus vierhundertdreiunddreißig Mitgliedern[1]). Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt[2]). Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70[3]). Jeder Preuße[4]), welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr[5]) vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Teil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71.[6]) Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsteuern der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt. Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abteilungen können in mehrere Wahlverbände eingeteilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes ohne Rücksicht auf die Abteilungen gewählt.

Art. 72.[7]) Die Abgeordneten werden durch Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Teils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73.[8]) Die Legislaturperiode des Hauses dauert fünf Jahre.

Art. 74.[9]) Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren[10]) und bereits drei Jahre[11]) dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

---

1) Die in der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 vorgesehene Zahl von 350 wurde erhöht durch Art. 1 des Ges. vom 30. April 1851 (GS. 213), durch Art. 1 des Ges. vom 17. Mai 1867 (GS. 1481) und endlich durch § 2 des Ges. vom 23. Juni 1876 (GS. 169).

2) Ges. betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten vom 27. Juni 1860 (GS. 357), für die 1866 erworbenen Provinzen V. vom 14. Sept. 1867 (GS. 1482) mit Gesetzeskraft vom 11. März 1869 (GS. 481) mit dem zugehörigen Ges. vom 15. Febr. 1872 (GS. 158), siehe dazu das Ges. betr. den Rechtszustand des Jadegebietes vom 24. März 1873 (GS. 108) § 4, das Ges. vom 23. Juni 1876 (GS. 169) betreffend Lauenburg und das Ges. vom 18. Febr. 1891 (GS. 11) § 3 für Helgoland.

3) Siehe Art. 115 und Ges. betreffend die fernere Geltung der Verordn. vom 30. Mai 1849 vom 11. März 1869.

4) RMilGes. vom 2. Mai 1874 (RGBl. 50) § 49 und § 8 der V. vom 30. Mai 1849 (GS. 205).

5) Siehe aber § 8 am letztgenannten Orte.

6) Siehe Art. 115 u. Ges. betr. Änderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (GS. 103) § 7.

7) Siehe Art. 115 und Ges. betr. Änderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (GS. 103).

8) Die obige Fassung beruht auf dem Gesetz vom 27. Mai 1888 (GS. 137)

9) Siehe Art. 115.

10) RStGB, § 32 ff.

11) Beachte Art. 3 RV.

Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.[1])

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode[2]) neugewählt. Ein gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76.[3]) Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände, erheischen einberufen.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.[4])

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.[5]) Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung[6]) und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

Beamten bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.[7])

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich[8]). Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen[9]).

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Okt. 1854 (Gesetzsammlung S. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.[10])

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

---

1) Der zweite Absatz des Art. 74 beruht auf dem Ges. betr. eine Zusatzbestimmung zu Art. 74 der Verf.-Urk. vom 27. März 1872 (GS. 277).

2) Vgl. Art. 73.

3) Die obige Fassung des Art. 76 beruht auf dem Gesetz vom 18. Mai 1857 (GS. 369). Die ursprüngliche Fassung lautete: „Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem so oft es die Umstände erheischen, einberufen".

4) Siehe Beschluß des Herrenhauses vom 6. Juni 1862 (Sten.-Ber. S. 19) und des Abgeordnetenhauses vom 15. Juli 1862 (Sten.-Ber. S. 920).

5) Schreiben des Ministers des Innern vom 22. Jan. 1865, Sten.-Ber. des Abg.-H. 1865 S. 48 und Beschluß des Abg.-H. vom 3. Dez. 1879 Sten.-Ber. S. 392–403, siehe aber auch den Beschluß des Abg.-H. vom 10. Jan. 1865 (Sten.-Ber. S. 37), ferner den Sten.-Ber. vom 17. Dez. 1863 Ber. 1863/64 S. 446.

6) Geschäftsordnung des Herrenhauses vom 15. Juni 1892 und des Abg.-H. vom 16. Mai 1876.

7) Über die Stellvertretungskosten siehe den Staatsministerialbeschluß vom 22. Sept. 1863 (JMBl. 234) und vom 24. Okt. 1869 im Zirk.-Reskr. der Min. des Inneren und der Finanzen vom 21. Nov. 1869 (VMBl. 276) und des Justizministeriums vom 1. Dez. 1869 (JMBl. 234).

8) Über wahrheitsgetreue Berichte siehe RStGB. § 12.

9) Geschäftsordnung für das Herrenhaus § 4, Abg.-H. § 8 über die Schriftführerwahl.

10) Den zweiten Abs. des Art. 80 hat Art. 2 des Ges. vom 30. Mai 1855 (GS. 316) hinzugefügt und die zuwiderlaufende Bestimmung des Art. 80 aufgehoben.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.[1])

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.[2])

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.[3])

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig.[4])

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.[5])

Art. 85. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.[6]) Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86.[7]) Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urteile werden im Namen des Königs ausgeführt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom König oder in dessen Namen[8]) auf ihre Lebenszeit[9]) ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension,

1) Vgl. Anlagen zu den Sten.-Ber. des Abg.-H. 1863/64 Bd. IV S. 550ff.

2) Sie sind befreit von Schöffen- und Geschworenendiensten nach GVG. § 35 u. 85 Abs. 2. Siehe auch StGB. § 106 und 339 Abs. 3.

3) Jetzt RStGB. § 11: „Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden". Siehe auch Sten.-Ber. d. Reichstags von 1898 S. 7 über den Sinn des Wortes „Äußerung".

4) Vgl. Ges. vom 29. Mai 1868 (BGB. 237) über die Aufhebung der Schuldhaft, siehe aber auch ZPO. §§ 904, 905 wegen anderweitiger Zivilhaft, desgl. K.O. § 106.

5) Abs. 2 und 4 des Art. 84 sind aufrechterhalten durch § 6 Abs. 2 Nr. 1 des EG. zur StPO. Über die Einwirkung des Art. 84 auf die Verjährung siehe das Ges. vom 26. März 1893 (RGB. 133).

6) Früher Ges. vom 30. März 1873 (GS. 175), jetzt Ges. vom 24. Juli 1876 (GS. 345). Dasselbe lautet:

§ 1. Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden nach den folgenden Sätzen gewährt:
- I. Die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,
  1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer mit 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang mit 3 Mk.
  2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer mit 60 Pfg.
- II. Die Diäten mit 15 Mark für den Tag.

§ 2. Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung (Gesetz vom 24. März 1873 §§ 5—7 [GS. 122]).

7) Jetzt GVG. § 1.

8) Siehe jetzt AG. zum GVG. vom 24. April 1878 § 7 (GS. 230).

9) Jetzt GVG. § 6. Über die Gehaltsansprüche ebendort §§ 7, 9 u. 11, dazu das AG. §§ 9—11. Beachte ferner das Ges. betr. die Regelung der Richtergehälter vom 3. Mai 1897 (GS. 157).

welche nicht kraft des Gesetzes eintritt und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.[1])

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 87a.[2]) Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für preußische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 86 und des ersten Absatzes im Artikel 87 zulässig.

Der Art. 88 ist durch das Gesetz vom 30. April 1856 (G. S. 297) aufgehoben. Er lautete:

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. —

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.[3])

Art. 90. Zu einem Richteramt darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.[4])

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.[5])

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz[6]) festgestellt.

Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.[7])

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein.[8]) Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In andern Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.[9])

Art. 94.[10]) Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Ange-

---

1) Jetzt gilt GVG. § 8. Siehe ferner Ges. betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851 (GS. 218), abgeändert durch das Ges. vom 26. März 1856 (GS. 201), ausgedehnt durch V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1613) und abermals abgeändert durch Ges. vom 9. April 1879 (GS. 345).

2) Der obige Artikel beruht auf dem Ges. betr. eine Zusatzbestimmung zu den Artikeln 86 und 87 der Verf.Urk. vom 19. Febr. 1879 (GS. 18).

3) In erster Linie entscheidet das GVG. Siehe dazu das AG. vom 24. April 1878 § 37 und 21 (GS. 230).

4) Jetzt GVG. §§ 2ff. und AG. a. a. O. § 1 u. 2. Über die Prüfungen siehe Ges. vom 6. Mai 1869 (GS. 656) und vom 1. Juni 1874 (GS. 212).

5) Jetzt GVG. § 14. Über die Handelsgerichte siehe ebendort §§ 100ff. Bezüglich der Gewerbegerichte RG. vom 29. Juni 1890 (RGB. 141) und vom 30. Juni 1901 (RGB. 249), bez. der Kaufmannsgerichte RG. vom 6. Juli 1904 (RGB. 266).

6) Siehe zu Anm. 5 noch die Normen über die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte in den Ges. vom 8. u. 9. März 1897 (GS. 129 u. 132) und den Verordnungen vom 1. Sept. 1897 (GS. 609) und 20. Aug. 1900 (GS. 314). Die Militärgerichte sind aufrecht erhalten im GVG. § 16 Abs. 3, die Austrägalgerichte für Standesherrn im EG. zum GVG. von 27. Jan. 1877 § 7 (RGB. 77). Für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Dorf- und Ortsgerichte in Preußen zugelassen gemäß dem Ges. vom 20. Sept. 1899 Art. 104—127 (GS. 249).

7) Vgl. Art. 116 und zu dessen Ausführung das Ges. vom 17. März 1852 (GS. 73), ferner das Ges. vom 6. Februar 1874 (GS. 19) über den Anschluß des Oberappelationsgerichts für die neuen Provinzen. Das Preuß. Obertribunal ist dann aufgehoben durch das AG. zum GVG. a.a.O. § 12. Über das Reichsgericht als nunmehrigen obersten Gerichtshof siehe GVG. § 12, §§ 125 bis 141. Über die Kompetenzen des Kammergerichts siehe AG. a. a. O. §§ 50 u. 51, Ges. vom 17. Mai 1898 § 9 (GS. 252).

8) Jetzt GVG. § 170ff., 195 u. AG. § 9.

9) GVG. § 171 und 172.

10) Die obige Fassung des Art. 94 beruht auf Art. 2 des Ges. vom 21. Mai 1852 (GS. 249). Art. 94 lautete ursprünglich:

„Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz“. Jetzt gilt GVG. § 73 Nr. 2—7, § 136 Nr. 1 und § 80.

klagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.[1])

Art. 95.[2]) Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.[3])

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.[4])

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.[5])

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr[6]) im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat[7]) gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.[8])

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind[9]), erhoben werden.

---

1) Jetzt GVG. §§ 81—99.

2) Die obige Fassung des Art. 95 beruht auf Art. 3 des Ges. vom 21. Mai 1852 (GS. 249). Art. 95 lautete ursprünglich: „Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.“ — Jetzt lediglich GVG. § 136 Abs. 1.

3) Siehe Art. 110, JMBl. 1851 S. 44, 191. Ges. vom 8. April 1847 (GS. 170), ferner jetzt GVG. § 17, EG. zum GVG. vom 27. Jan. 1877 § 17 (RGB. 77), auf Grund dessen die Königl. V. vom 1. August 1879 (GS. 573) über die Neugestaltung des Kompetenzgerichtshofes ergangen. Siehe auch EG. zur ZPO. vom 30. Jan. 1877 § 15 (RGB. 77), ferner Ges. vom 22. Mai 1962 (G. S. 145).

4) Ges. betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Febr. 1854 (GS. 86). Dazu siehe jetzt EG. zum GVG. § 11, Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 195) § 114.

5) Ges. betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (GS. 465), gültig in den neuen Provinzen gemäß V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1613) und abgeändert und in Lauenburg eingeführt gemäß Ges. vom 9. April 1879 (GS. 345). Siehe auch das Ges. vom 24. Mai 1861 (GS. 241) über den Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten.

6) Über Beginn und Ende des Etatsjahres vgl. Ges. vom 29. Juni 1876 (GS. 177).

7) Siehe das Ges. betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (GS. 77), das sog. Komptabilitätsgesetz.

8) Siehe zu dem letztgenannten Gesetze Art. 104 der Verfassung und das Gesetz betr. die Ober-Rechnungskammer vom 27. März 1872 (GS. 278).

9) Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. 175), Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (GS. 134), für die Eisenbahnabgabe Ges. vom 30. Mai 1853 (GS. 449), das Ges. vom

Art. 101. In betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.[1])

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen[2]) für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt.[3]) Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Etats-Überschreitungen[4]) ist die nachträgliche Genehmigung[5]) der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt.[6])

Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen[7]) der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.[8])

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden.

Art. 105.[9]) Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden[10]), Kreise[11])

---

16. März 1867 (GS. 465), für die Grund- und Gebäudesteuer Ges. vom 21. Mai 1861 (GS. 253 und 317) und Ges. vom 11. Febr. 1870 (GS. 85). Für die Gewerbe- einschließlich der Betriebssteuer Ges. vom 24. Juni 1891 (GS. 205), für die Wandergewerbesteuer Ges. vom 3. Juli 1876 (GS. 247), für die Bergwerksabgaben siehe Ges. vom 12. Mai 1851 (GS. 261) für die Wanderlagersteuer Ges. vom 27. Februar 1880 (GS. 174), für die Warenhaussteuer Ges vom 18. Juli 1900 (GS. 294), für die den Gemeinden überwiesenen Steuerzweige Ges. vom 14. Juli 1893 (GS. 119), für die Stempelsteuer Ges. vom 31. Juli 1895 (GS. 413) und die Erbschaftssteuer Ges. vom 19. Mai 1891 (GS. 72). Bezüglich der anderweitigen indirekten Steuern siehe RV. Art. 38.

1) Siehe die drei Gesetze vom 21. Mai 1861 betr. die Entschädigung für aufgehobene Grundsteuerbefreiungen (GS. 327), die Grundsteuer von den Liegenschaften (GS. 253), die Gebäudesteuer (GS. 317).

2) Über Papiergeld und Prämienanleihen siehe jetzt Ges. vom 18. Juni 1871 (RGBl. 210) und 30. April 1874 (RGBl. 40).

3) Über die Verwaltung der Staatsschulden siehe Ges. vom 24. Febr. 1850 (GS. 57), abgeändert durch Ges. vom 21. Jan. 1879 (GS. 10) und 13. Febr. 1884 (GS. 64).

4) Siehe § 19 Abs. 1 des Ges. vom 27. März 1872 (GS. 278), dazu § 13 des Komptabilitätsgesetzes vom 11. Mai 1898 (GS. 77).

5) Beachte § 17 des Ges. vom 27. März 1872 (GS. 278).

6) Ges. vom 27. März 1872 (GS. 278).

7) Darüber vgl. § 18 und 19 ebendort. Siehe auch § 18 des Komptabilitätsgesetzes und §§ 37 Abs. 3 und 38 Abs. 1 des Ges. vom 11. März 1898.

8) Ges. vom 27. März 1872 (GS. 278).

9) Die obige Fassung des Art. 105 beruht auf dem Gesetz vom 24. Mai 1853 betr. die Aufhebung des Art. 105 d. Verf. (GS. 288). Art. 105 lautete in der aufgehobenen Fassung:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem König ernannt.

   Über die Beteiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

   Über die Beteiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Note 10 und 11 siehe Seite 19.

und Provinzen[1]) des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.[2])

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form[3]) bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeindeschutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4) Die Beratungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

10) Siehe I. bezüglich der Städte:
- a) Städteordnung für die 6 (jetzt 7) östlichen Provinzen der Monarchie mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen vom 30. Mai 1853 (GS. 261),
- b) Ges. betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853 (GS. 291),
- c) Städte-O. für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (GS. 237),
- d) Städte-O. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (GS. 406),
- e) Revidierte Städte-O. für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858 (Hann. GS. 141),
- f) Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (GS. 401),
- g) Städte-O. für die Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (GS. 589), eingeführt in Lauenburg durch Ges. vom 16. Dez. 1870 (Woch.-Bl. 521),
- h) Städte-O. für die Provinz Hessen-Nassau außer Frankfurt a. M. vom 4. August 1897 (GS. 254).

II. Bezüglich der Landgemeinden:
- a) Ges. betr. die Landgemeinde-Verfassungen für die 7 östl. Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (GS. 233),
- b) Landgemeinde-O. für Schleswig-Holstein vom 10. Juli 1892 (GS. 154),
- c) für Hannover vom 28. April 1859 (Hann. GS. I 393 s. auch 409),
- d) für Westfalen vom 19. März 1856 (GS. 265),
- e) für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (GS. 253), ergänzt durch Ges. vom 15. Mai 1856 (GS. 435),
- f) für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (GS. 301).

Siehe dazu III. Gemeinde-O. für Hohenzollern vom 2. Juli 1900 (GS. 189). Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (GS. 152) und Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (GS. 141).

11) Kreisordnung für die östl. Provinzen mit Ausnahme von Posen vom 13. Dez. 1872 in der Fassung der Verordnung vom 19. März 1881 (GS. 180), Kreisordnung für Hannover vom 6. Mai 1884 (GS. 181), für Hessen-Nassau vom 4. Juni 1885 (GS. 193), für Westfalen vom 31. Juli 1886 (GS. 217), für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (GS. 209), für Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (GS. 139), Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (GS. 145), Kreisordnung für Posen vom 20. Dez. 1828 (GS. 1829 S. 3) und für letztere Provinz auch das Ges. vom 19. Mai 1889 (GS. 108) und vom 4. August 1904 (GS. 241).

1) Provinzialordnung für die östlichen Provinzen mit Ausnahme von Posen vom 29. Juni 1875 (GS. 335) in der Fassung der V. vom 22. März 1881 (GS. 233), für Posen das Ges. vom 27. März 1824 (GS. 141) und ferner vom 19. Mai 1889 (GS. 108) und endlich vom 4. August 1904 (GS. 241), für die Hohenzollernschen Lande die Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (GS. 145) abgeändert durch Ges. vom 2. Juli 1900 (GS. 228). Für Schleswig-Holstein Provinzial-O. vom 27. Mai 1888 (GS. 194), für Hannover vom 7. Mai 1884 (GS. 243), für Westfalen vom 1. Aug. 1886 (GS. 256), für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (GS. 252) und für Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 (GS. 247).

2) Zu den in den drei letzten Noten genannten Gesetzen siehe das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 195) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Aug. 1883 (GS. 237).

3) V. über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung vom 27. Oktbr 1810 (GS. 1). V. über die Amtsblätter vom 28. März 1811 (GS. 165), ferner Ges. betr. die Publikation der Gesetze vom 3. April 1846 (GS. 151), eingeführt durch V. vom 1. Dez. 1866 § 1 (GS. 793) u. durch V. vom 29. Jan. 1867 (GS. 139) auch in den neuen Provinzen, durch Ges. vom 23. Juni 1876 § 11 (GS. 172) in Lauenburg. Über den Zeitpunkt der Verbindlichkeit der Gesetze siehe Ges. vom 16. Febr. 1874 (GS. 23).

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern[1]) und alle Staatsbeamten[2]) leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.[3])

Übergangsbestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.[4])

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck, oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.[5])

Art. 114 ist aufgehoben durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (GS. 353).

Er lautete: Bis zur Formierung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849[6]), die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden.[7]) Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen

---

1) Siehe Geschäftsordnung für das Abg.H. § 6 Abs. 2. Sten.B. des HH. 1855/56 Anl. S. 25 f. des Abg.H. 1869/70 S. 562.

2) Siehe Beschl. des Staatsministeriums vom 12. Febr. 1850 (JMBl. 42, VMBl. 26), für die neuen Provinzen JMBl. 1867 S. 397, VMBl. 1867 S. 326, über die Form V. vom 22. Jan. und 6. Mai 1867 (GS. 132 u. 715). Über Reserve- und Landwehroffiziere als Staatsbeamte siehe JMBl. 1850 S. 110.

3) Ges. über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. 451), gültig in den neu erworbenen Landesteilen auf Grund der V. vom 25. Juni 1867 (GS. 921) Art. II H, V. für den Kreis Meisenheim vom 20. Sept. 1867 (GS. 1534), V. für Enklave Kaulsdorf vom 22. Mai 1867 (GS. 729), Ges. für Jahdegebiet vom 23. März 1873 (GS. 107) § 2, Ges. vom 22. März 1891 (GS. 39) § 1 III für Helgoland.

Siehe jetzt Art. 68 RV., ferner § 30 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (RGBl. 65), § 4 EG. zum StGB., beachte auch § 9 des Ges. über das Paßwesen vom 12. Okt. 1867 (RGB. 33).

4) Siehe Art. I § 3 des Ges. vom 15. Juli 1886 (GS. 185).

5) Ges. über die Presse vom 12. Mai 1851 (GS. 273), jetzt zum größten Teile ersetzt durch das RG. über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. 65).

6) Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 (GS. 205), siehe dazu Ges. vom 29. Juni 1893 betr. Änderung des Wahlverfahrens (GS. 103).

7) Ges. vom 17. Mai 1852 (GS. 73), V. vom 27. Juni 1867 (GS. 1103), Ges. vom 6. Febr. 1874 (GS. 19), Ausführungsgesetz zum GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230). Beachte daselbst auch § 50. —

Verfassung nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mitteilen.

Art. 119. Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbnis des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Artikel 62 und 108).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg, v. Ladenberg, v. Manteuffel, v. Strotha, v. d. Heydt, v. Rabe, Simons, v. Schleinitz.

Nr. 2. Allgemeines Land-Recht. Einleitung (Auszug).

§ 73.[1] Ein jedes Mitglied des Staats ist, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet.

§ 74. Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehen.

§ 75. Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten.[2]

§ 76. Jeder Einwohner des Staats ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.

§ 77. Dagegen ist Niemand sich durch eigene Gewalt Recht zu schaffen befugt.

§ 78. Die Selbsthülfe kann nur in dem Falle entschuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde.

§ 79. Die Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten, so wie die Bestimmung der zu verhängenden Strafen, muß den, einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesenen Gerichten überlassen werden.

§ 80. Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats, und seinen Unterthanen, sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze, erörtert und entschieden werden.[3]

§ 81. Den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes.[4]

Nr. 3. Allgemeines Land-Recht. Teil II. Titel 9.
Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes.

§ 1. Dem Adel, als dem ersten Stande im Staate, liegt, nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staates, sowie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben ob.[5]

§ 2. Zum Adelstande werden nur diejenigen gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder landesherrliche Verleihung zukommt.

---

1) Vgl. zu den §§ 73 ff. die sie mannigfach modifizierenden Normen der VU.

2) Siehe zu § 75 und § 80 das Gutachten des Staatsministeriums vom 16. Nov. 1831 über die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, genehmigt und als Gesetz publiziert in der KO. vom 4. Dez. 1831 (GS. 255). Beachte ferner VU. Art. 9.

3) Siehe ferner im folgenden Teil II Tit. 13 § 18 nebst Note.

4) Siehe jetzt RV. Art. 11.

5) Siehe VU. Art. 4.

§ 3. Durch die Geburt kommt er allen zu, die von einem adligen Vater aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, oder darin geboren sind.

§ 4. Der Adel wird also durch den Vater fortgepflanzt, auch wenn die Mutter nicht von Adel ist.

§ 5. Auch das von einem adligen Vater außer der Ehe erzeugte Kind wird durch gesetzmäßige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter, ingleichen durch eine derselben gleich zu achtende gerichtliche Erklärung des Vaters, des Adelstandes teilhaft. (Tit. 2 §§ 596 und 597.) [1]

§ 7. Inwiefern durch landesherrliche Legitimation oder durch Annahme an Kindesstatt der Adel erlangt werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Ebenda §§ 603—605, §§ 682—685).

§ 8. Wenn eine Person weiblichen Geschlechts aus einem niederen Stande sich mit einer Mannsperson von Adel zur rechten Hand verehelicht: so erlangt sie dadurch die äußeren Rechte des Adels; insofern nicht etwa die Ehe selbst nach den Gesetzen für eine Mißheirat zu achten ist. (Tit. 1 §§ 30—33, §§ 940, 952). [2]

§ 9. Nur das Oberhaupt des Staats kann einem Untertan, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen. [3]

§ 10. Auch nur ihm allein kommt es zu, Jemanden von einer niederen Stufe des Adels in eine höhere zu erheben.

§ 11. Die vom Landesherrn verliehene Standeserhöhung kommt auch den alsdann schon vorhandenen Kindern, sie mögen noch unter väterlicher Gewalt sein, oder nicht, zu statten; sobald dieselben nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 12. Standeserhöhungen der Frauen und Witwen haben auf ihre Kinder keinen Einfluß.

§ 13. Kein Untertan des Staats soll ohne Erlaubnis seines Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen; oder deren, welche ihm etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, in hiesigen Landen sich bedienen.

Anh. § 118. Kein Untertan des Staats soll ohne Erlaubnis des Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen, oder von ihnen annehmen; darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, dieser Standeserhöhungen sich nicht bedienen. [4]

§ 14. Niemand, welcher den Adelstand nicht durch Geburt oder landesherrliche Begnadigung erlangt hat, darf adlige Prädikate und Vorrechte sich anmaßen.

§ 15. Ebensowenig darf jemand aus dem niederen Adel Rechte oder Prädikate der höheren Stufen sich eigenmächtig beilegen.

§ 16. Niemand darf sich eines adligen Familienwappens bedienen, welcher nicht zu der Familie gehört, der dieses Wappen entweder ausdrücklich beigelegt ist, oder die dasselbe von alten Zeiten her geführt hat.

§ 17. Die Aufnahme in adlige Ritterorden und Stifter zu adligen Stellen, zu Turnieren, zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Kollegien, sowie zu adligen Hofämtern, beweiset den einer Familie zukommenden Geschlechtsadel.

§ 18. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Besitze des Adels sich befunden und desselben nach der Zeit nicht verlustig gemacht haben, der soll in seinen adligen Rechten durch den Fiskus nicht beunruhigt werden (T. I Tit. IX § 641 ff.)

§ 19. Wer entweder selbst oder wessen Vorfahren vierundvierzig Jahre hindurch sich adliger Prädikate und Vorrechte ruhig bedient und also ein ausdrückliches und stillschweigendes Anerkenntnis des Staates für sich hat, für den streitet die rechtliche Vermutung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme.

§ 20. Dagegen ist die nur ein- und anderes mal geschehene Beilegung adliger Prädikate, in gerichtlichen oder anderen öffentlichen Ausfertigungen, zum Beweise des Geschlechtsadels für sich allein noch nicht hinreichend.

§ 21. In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes ist zwischen älterem und neuerem Adel kein Unterschied.

§ 22. Wo aber Statuten, Privilegien oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Kapituls, oder einer anderen Korporation, einen stifts- oder turniermäßigen Adel erfordern, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§ 23. Die im Ahnenbriefe jemanden erteilte Ahnen werden in einem solchen Falle der Regel nach nicht mitgezählt.

§ 24. Auch muß, bei Nachweisung der Ahnen, in der Regel, die adlige Geburt der Vorfahren von beiderlei Geschlecht dargetan werden.

---

1) Die gerichtliche Erklärung des Vaters genügt nicht mehr. § 597 a. a. O. ist aufgehoben durch Ges. vom 24. April 1854 § 22 (GS. 193).

2) Der letzte Satz des § 8 ist aufgehoben durch Ges. vom 22. Febr. 1869 (GS. 365).

3) Über die Änderung adeliger Namen siehe AE. vom 12. Juli 1867 (GS. 1310). Über die Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Provinzen siehe KO. vom 18. Jan. 1826 (GS. 17).

4) Der § 118 des Anhanges ist entnommen aus der Deklaration vom 24. Sept. 1798 Nr. 5 (NCC. X S. 1757).

§ 25. Der zuerst geadelte Vorfahr, sowie seine etwa mit ihm zugleich in den Adelstand erhobenen Deszendenten werden, bei der Nachweisung der Ahnen, in der Regel nicht gerechnet.

§ 26. Wie viel Ahnen nachgewiesen und wie die Nachweisungen geführt werden müssen, bleibt hauptsächlich der näheren Bestimmung der Statuten, der Privilegien und des Herkommens bei einem jeden Orden, Stifte oder Korporation überlassen.

§ 27. Wo jedoch hierdurch über die Art der Führung des Nachweises nichts Gewisses festgesetzt ist, da muß die Ahnentafel hauptsächlich mit beglaubigten Auszügen aus Kirchenbüchern, Tauf- oder Trauungsregistern, belegt werden.

§ 28. Wo diese, besonders für ältere Zeiten, nicht herbeigeschafft werden können, da sind für die in der Ahnentafel vorkommenden Heiraten und Abstammungen, auch Eheberedungen, Erbrezesse, Lehnbriefe und andere unverdächtige Familienurkunden, als Beweismittel zulässig.

§ 29. Was solchergestalt nicht vollständig nachgewiesen werden kann, mag durch das eidliche Zeugnis, wenigstens zweier Personen von bekanntem ritterbürtigen und stiftsmäßigen Adel, denen von der Familie, in welcher der Beweis geführt werden soll, nähere Kenntnis beiwohnt, ergänzt werden.

§ 30. Inwiefern noch außerdem die eidliche Versicherung des Beweisführers: daß, nach den ihm bekannten Familiennachrichten, die vorgelegte Ahnentafel ihre Richtigkeit habe, erforderlich oder zulässig sei, ist nach den allgemeinen Grundsätzen vom Beweise zu beurteilen.

§ 31. Soweit die Ahnentafel aus einer anderen entnommen ist, die eben derselbe Orden, dasselbe Kapitel oder dieselbe Korporation schon einmal richtig befunden hat, bedarf es darüber keiner besonderen Beweisführung.

§ 32. Die einem Collegio oder einer Korporation von dem Landesherrn beigelegten, oder mit einem Amte verbundenen adligen Rechte können über die wörtliche Bestimmung des Gnadenbriefes nicht ausgedehnt werden.

§ 33. Dergleichen Rechte werden durch die Geburt nicht fortgepflanzt.

§ 38. Welches adlige Güter sind, ist durch die besonderen Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt [1]).

§ 43. Ihnen kommen die mit dem Kirchenpatronat verbundenen Ehrenrechte zu.

§ 44. Sie müssen also mit ihrer Familie in das Kirchengebet ausdrücklich eingeschlossen, und die Kirchentrauer, wo dieselbe üblich, muß für sie angelegt werden.

§ 45. Sie mögen nach dem Gute sich nennen, und in Urkunden oder bei öffentlichen Gelegenheiten sich des Besitzes davon als eines besonderen Titels bedienen.

§ 80. Besondere Rechte und Pflichten des Adels, teils als ganzer Stand betrachtet, teils der einzelnen Mitglieder desselben, in Rücksicht auf ihre Person und Vermögen, sind nach Verschiedenheit der Provinzen durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt.

§ 83. Wer sich von Jemandem niederem Standes an Kindesstatt annehmen läßt, und dabei seinen adligen Namen verändert, kann ohne besondere Dispensation des Landesherrn den Adel nicht beibehalten.

§ 84. Personen weiblichen Geschlechts verlieren die persönlichen Vorrechte des Adels, wenn sie durch Verheiratung mit einem Unadligen ihren Geschlechtsnamen ändern.

§ 85. Auch nach getrennter Ehe treten sie, der Regel nach, in den Adelstand nicht wieder zurück.

§ 86. Ist jedoch die Frau bei der Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntnis nicht für den schuldigen Teil erklärt worden, so steht ihr frei, in ihren angeborenen Adelstand wieder einzutreten (Tit. 1 § 738—742) [2]).

§ 87. Wenn eine Person adliger Geburt, nachdem ihre Ehe mit einem Bürgerlichen durch den Tod oder durch richterliches Erkenntnis getrennt worden, wiederum einen Adligen zur rechten Hand heiratet, so kann ihren Abkömmlingen aus dieser Ehe, wegen der vormaligen Heirat derselben mit einem Bürgerlichen, auch in Ansehung der Rechte des alten Adels, in der Regel keine Ausstellung gemacht werden (§ 90).

§ 88. Wird die Ehe einer Person von adliger Geburt mit einem Bürgerlichen für nichtig erklärt, so kann sie ihren adligen Stand und Familiennamen wieder annehmen.

§ 89. Ist sie aber für den schuldigen Teil erklärt, so kann sie daraus, durch Zurücktretung in den Adelstand, keinen Vorteil ziehen.

§ 90. Ist die Person adliger Herkunft, welche einen Bürgerlichen geheiratet hatte, bei der Trennung und Nichtigkeitserklärung dieser Ehe ausdrücklich für den schuldigen Teil erkannt worden: so kann dieselbe, wenn sie hiernächst wieder einen Adligen heiratet, zum Besten der Abkömmlinge aus dieser späteren Ehe, unter den weiblichen Ahnen nicht mitgerechnet werden.

§ 94. Durch den bloßen Nichtgebrauch adliger Rechte und Titel geht der Adel selbst nicht verloren.

§ 95. Wenn eine adlige Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat, so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, sich bei dem Landes-Justizcollegio der Provinz melden, und seine Befugnis dazu nachweisen.

---

1) Vgl. Ostpreuß. Provinz.-R. Zus. 162, Westpreuß. Prov.-R. § 21. Adlige Güter können aber auch von Bürgerlichen erworben werden gemäß Edikt vom 9. Okt. 1807 § 1 (GS. von 1806 bis 1810 S. 170).

2) Siehe jetzt § 1574 BGB.

Anh. § 120. Den Landescollegiis steht nicht die Befugnis zu, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären, und auf deren Grund die nachsuchende Familie zu autorisieren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne; vielmehr bleibt dies der näheren Beurteilung des Lehnsdepartements vorbehalten [1]).

§ 96. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren den Adel verloren haben, der kann die Erneuerung desselben bei dem Landesherrn nachsuchen.

§ 97. Durch die Erneuerung des Adelstandes werden die besonderen Vorrechte des alten Adels, ohne ausdrückliche Erklärung des Landesherrn, nicht wieder hergestellt (§ 22).

Nr. 4. Allgemeines Land-Recht. Teil II. Titel 10.
Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§ 1. Militär- und Zivilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen [2]).

§ 2. Sie sind, außer den allgemeinen Untertanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig.

§ 3. Ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes und nach dem Inhalte seiner Instruktion dem Staate noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugetan [3]).

§ 4. Die besonderen Pflichten des Soldatenstandes sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel und andere dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt [4]).

§ 68. Alle Beamte des Staats, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Zivilbedienten begriffen.

§ 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinen.

§ 70. Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifiziert und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

§ 71. Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Zivilbedienungen zukomme, wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne, und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, ist, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch spezielle Gesetze und Instruktionen bestimmt [5]).

---

1) Der § 120 ist entnommen aus der Deklaration vom 24. Sept. 1798 Nr. 5 (NCC. X S. 1757). An die Stelle des Lehnsdepartements ist das Ministerium des Königl. Hauses bezw. das Heroldsamt getreten AE. vom 16. Aug. 1854 (GS. 516).

2) Zu diesem Titel siehe Verf.-Urk. Art. 87, 88, 98, 99 u. V. betr. die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuen Landesteilen vom 23. Sept. 1867 (GS. 619), für Lauenburg V. vom 25. Febr. 1878 (GS. 97).

3) V.-U. Art. 108 und V. vom 22. Jan. u. 6. Mai 1867 (GS. 132 u. 715). Über die Vereidigung der Kanzleiarbeiter Beschluß des Staatsministeriums vom 12. Okt. 1861 (VMBl. 267).

4) Die betreffenden Normen sind jetzt durchweg reichsrechtliche. Maßgebend für die Dienstverhältnisse ist vornehmlich das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGB. 45), dann das Mil.-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (RGB. 174) und das EG. dazu ebendort S. 173. Nach letzterem in Kraft geblieben §§ 108 und 109 des MStGB. vom 3. April 1845 (GS. 278). Maßgebend für die Dienstverhältnisse ist ferner die Mil.-Straf-Gerichts-O. vom 1. Dez. 1898 (RGB. 1189), dazu EG. von demselben Tage (RGB. 1289). Weitere Erläuterungen zu dem Ges. enthält die AO. vom 28. Dez. 1899 nebst Ausf. Best. vom 2. Jan. 1900 (AVB. 2 u. 7). Endlich kommt für die Dienstverhältnisse in Betracht die Disz.StO. für das Heer vom 31. Okt. 1872 (AVB. 330), abgeändert durch AO. vom 31. Dez. 1888 (AVB. 1889 S. 5) und AO. vom 4. Aug. 1887 (AVB. 241). Über die Ehrengerichte der Offiziere siehe V. vom 2. Mai 1874, abgeändert durch AO. vom 5. Nov. 1891 (AVB. 246). Bezüglich der Besonderheiten in der allgemeinen staatsrechtlichen Stellung der Personen des Soldatenstandes siehe außer dem RMilG. vom 2. Mai 1874 R.-Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 § 2, Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870 § 15, Personenstandesgesetz vom 6. Febr. 1875 § 38, RGVG. vom 27. Jan. 1877 §§ 34, 85; ferner betr. die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben RG. vom 28. März 1886 und Preuß. Ges. vom 29. Juni 1886 (GS. 181) über Portofreiheit G. vom 5. Juni 1869 (BGB. 141).

5) BU. Art. 4 RV. Art. 3. RG. vom 3. Juli 1869 über die Unabhängigkeit der Anstellungsfähigkeit vom religiösen Bekenntnis (RGB. 292). Über die Priesterweihe im Auslande als Unfähigkeitsgrund KO. vom 23. Dez. 1845 (GS. 21). Über die Ausschließung von Ausländern KO. vom 1. Okt. 1829 u. vom 17. Okt. 1847 (JMBl. 375). —

Wegen der Vorbedingungen zur Anstellung im Justizdienst siehe GVG. vom 27. Jan. 1877 §§ 2 ff., AG. zum GVG. vom 24. April 1878 §§ 7, 60 (GS. 230) und über die Prüfungen Ges. vom 6. Mai 1869 (GS. 656) und vom 1. Juni 1874 (GS. 212). —

Für die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst entscheidet das Ges. vom 11. März 1879 (GS. 160) und das Ges. vom 23. Mai 1883 (GS. 91). Wegen der Rechtsanwaltschaft vgl.

§ 73. Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll desselben sofort wieder entsetzt werden.

§ 74. Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem ersteren von den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden.

§ 75. Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staat für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachteil gerecht werden. (Tit. 20 Abschn. 8.)

§ 76. Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amtes anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden.

§ 77. Wer dieses tut, und vermöge eines solchen Amtes Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualifiziert ist, dessen Handlungen sind unkräftig.

§ 78. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt, so können zwar seine Handlungen, zum Nachteil der Parteien, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden[1]).

§ 79[2]).

§ 81. Niemand soll . . . . . . sich ein Amt anmaßen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden.

§ 82. Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmaßungen für den Staat . . . . entsteht, muß er ersetzen.

§ 83. Wer einem Kassenbedienten die Kasse übergiebt, ehe und bevor die Amtskaution desselben berichtigt worden ist, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet[3]).

§ 84. Titel und Rang, welche mit einem Amt verbunden sind, werden, nebst den davon abhangenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen[4]).

§ 85. Die Rechte und Pflichten der Zivilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt[5]).

§ 86. Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevorteilung Anderer mißbrauchen[6]).

§ 87. Was ein Beamter vermöge seines Amts und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

§ 88. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden[7]).

§ 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.

§ 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, ... dem Staate, ... verhaftet.

§ 91. Doch findet in beiden Fällen (§§ 89, 90) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachteiligen Folgen eines solchen Vergehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist[8]).

Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGB. 177), für das Amt des Gerichtsschreibers Ges. vom 3. März 1879 (GS. 99).

1) Vgl. aber ALR. II 17 § 59.

2) § 79 bestimmte die Strafe für die Anmaßung eines Amtes, jetzt gilt StGB. § 132. Über die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen vgl. die Dekl. zu § 76 h. t. vom 9. März 1834 (GS. 60), Ges. vom 11. Mai 1873 §§ 23, 24 (GS. 191), Ges. vom 4. Mai 1874 (RGB. 43), Ges. vom 22 April 1875 § 15 (GS. 194), Ges. vom 14 Juli 1880 (GS. 285), Ges. vom 11. Juli 1883 (GS. 109), Ges. vom 21. Mai 1886 Art. 15 (GS. 147). Ges. vom 29. April 1887 (GO. 127) Art. 2 § 5.

3) Siehe das Ges. betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen vom 7. März 1898 (GS. 19).

4) Über Titel, Rang und Anciennitätsverhältnisse vgl. namentlich V. vom 7. Febr. 1817 (GS. 61), die freilich durch zahlreiche Einzelbestimmungen abgeändert ist.

5) Siehe namentlich das Ges. vom 24. Mai 1861 (GS. 247) betr. die Erweiterung des Rechtsweges, Ges. vom 6. Febr. 1881 betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmung über das Gnadenquartal (GS. 17), Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (GS. 268). Ges. betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902 (GS. 153), Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (RGBl. 211), Ges. betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (GS. 298), bezüglich der Kommunalbesteuerung V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1648). Für Kommunalbeamte maßgebend Ges. vom 30. Juli 1899 (GS. 141) über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.

6) RStGB. §§ 339 ff. Über die Pflicht zur Verschwiegenheit KO. vom 21. Jan. 1835 (GS. 237).

7) Für die Haftung gegenüber Dritten BGB. § 839, über die Haftung der Grundbuchbeamten Art. 8 des Ausf.Ges. zur GBO.

8) Über das Verfahren bei Festsetzung der Defekte bei Kassen und andern Verwaltungen siehe V. vom 24. Jan. 1844 (GS. 52) und ihre Ausdehnung auf die neuen Landesteile durch V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1619).

§ 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§ 93. Inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeit lang die Erlaubnis der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstruktionen zu bestimmen[1]).

Anh. § 124. Königliche Offizianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medizinisches[2]) Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit notwendig, auch kein einheimisches ebenso geschickt dazu sei.

§ 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden.

§ 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

§ 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

§ 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

§ 102. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst (§ 97).

§ 104. Zivilbediente werden in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten, wie andere Bürger des Staats, beurteilt[3]).

§ 114. Wenn mehrere Beamte in ein Kollegium zusammengezogen sind, so gilt wegen ihrer Versammlungen, Beratschlagungen und Schlüsse, in der Regel eben das, was im sechsten Titel von öffentlichen Gesellschaften und Korporationen verordnet ist.

§ 115. Doch können dergleichen Kollegia die von dem Landesherrn oder ihrer vorgesetzten Instanz gemachten Einrichtungen, auch durch einmütige Beschlüsse, nicht ändern.

§ 116. Ebensowenig können sie über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Kapitalien und Einkünfte des ganzen Collegii eigenmächtig Verfügung treffen.

§ 117. Über die Rechte des Collegii können sie, ohne Genehmigung der vorgesetzten Instanz, keinen Vergleich schließen.

§ 118. Gegenstände, welche zur Behandlung des Collegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

§ 119. Auch der unmittelbare Vorgesetzte des Collegii muß in Sachen, die zur kollegialischen Bearbeitung gehören, der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.

§ 120. Dem Vorgesetzten des Collegii kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu sammeln, und den Schluß nach der Mehrheit derselben abzufassen.

§ 121. Wenn aber die Stimmen der Mitglieder über einen Gegenstand der Beratschlagungen gleich sind, so giebt er durch die seinige den Ausschlag.

§ 122. Äußere Ordnung bei dem Collegio, und was dahin gehört, hängt lediglich von der Direktion des Vorgesetzten ab.

§ 123. Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen oder aufgehalten würde.

§ 124. Die dem Collegio ausdrücklich vorgeschriebene Instruktion darf er eigenmächtig nicht ändern.

§ 125. Die §§ 120, 121 bestimmten Verhältnisse des Vorgesetzten bei der Stimmensammlung kommen auch demjenigen zu, welcher bei der Abwesenheit des Erstern desselben Stelle vertritt.

§ 126. Dagegen darf dergleichen blos einstweiliger Vorgesetzter in der bisher bei dem Kollegio beobachteten Ordnung nichts ändern.

§ 127. Geschäfte, welche dem ganzen Collegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten werden[4]).

§ 128. Inwiefern die Mitglieder für einen durch Vorsatz oder Versehen entstandenen Schaden als Mitschuldner, oder ein jeder nur für seinen Anteil, haften, ist nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen[5]).

§ 129. Kann in Fällen, wo jedes Mitglied nur für seinen Anteil haftet, von einem oder dem andern dessen Anteil an der Entschädigung nicht beigetrieben werden, so müssen die übrigen denselben zu gleichen Teilen vertreten.

---

1) Preuß. Verf. Art. 78. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 §§ 8 ff. und vom 7. Mai 1851 §§ 7 ff. JMBl. 1880 S. 15 über Beurlaubung der Justizbeamten.

2) Vom Kreisarzt nach Reskript vom 15. April 1843 (JMBl. S. 103).

3) Bezüglich des Kommunalsteuerprivilegs siehe V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1648) und Komm.-Abg.-Ges. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) § 41, über ihre Beschränkung im Gewerbebetrieb Pr.GO. vom 1. Jan. 1845 (GS. 41) und RGO. § 12 Abs. 2, über Vormundschaften § 1784 BGB.

4) Über die Weitergeltung der §§ 127—145 siehe Art. 80 EG. zum BGB., für die Haftung gegenüber Dritten gelten jetzt §§ 839 ff. BGB. Für Grundbuchbeamte siehe § 12 GBO. u. Art. 8 des Ausführungsges. zur GBO.

5) Vgl. Art. 4 EG. zum BGB.

§ 131. Findet sich aber bei der Untersuchung, daß dieser Einwand seine Richtigkeit habe, so muß der Kläger an dasjenige Mitglied, welches solchergestalt das Versehen unmittelbar begangen hat, vorzüglich sich halten.

§ 132. Nächst diesem haftet der Vorgesetzte, wenn er durch Anwendung der ihm vermöge seines Amtes obliegenden Aufmerksamkeit (§ 90) das vorgefallene Versehen hätte verhüten oder abwenden können.

§ 133. Die übrigen Mitglieder haften nur, in Ermangelung beider und nur insofern, als besondere Gesetze ihnen eine vorzüglich eigene Aufmerksamkeit auf die Handlungen ihrer Kollegen bei Geschäften dieser Art ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben.

§ 134. Hat der Vorgesetzte das Geschäft ohne Zuziehung des Collegii, oder nur mit Zuziehung einiger Mitglieder vorgenommen, so ist derselbe nur allein oder nur mit den zugezogenen Mitgliedern verantwortlich.

§ 135. Die nicht zugezogenen Mitglieder sind nur alsdann zur Vertretung gehalten, wenn hiernächst das Geschäft dem Collegio vorgetragen, und zu einer Zeit, da dem Versehen noch abgeholfen werden konnte, von selbigem genehmigt worden.

§ 136. Hat das Collegium die Besorgung der verschiedenen Arten seiner Geschäfte unter seine Mitglieder eigenmächtig verteilt, so ändert dieses nichts in der Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder gegen die Partei.

§ 138. Sind aber durch Gesetze, Amtsinstruktionen oder höhere Anweisungen gewisse Arten von Geschäften einem oder etlichen Mitgliedern zur ausschließenden Besorgung angewiesen, so müssen diese für ein dabei begangenes Versehen, und zwar, wenn ihrer mehrere sind, nach Vorschrift §§ 127, 128, 129 haften.

§ 139. Ist dem einen die eigentliche Besorgung des Geschäftes, den übrigen aber eine besondere Aufsicht solchergestalt angewiesen, so werden Letztere nur für die Vernachlässigung dieser Aufsicht verantwortlich.

§ 140. Sind dergleichen zu einem gewissen Geschäfte besonders verordnete Mitglieder oder Subalternen zum Schadensersatze nicht vermögend, so haften der Vorgesetzte und die übrigen Mitglieder nur insofern, als bei der Auswahl oder Bestellung des Subjekts ein grobes oder mäßiges Vergehen begangen, oder die über das Geschäft zu führende allgemeine Aufsicht vernachlässigt worden.

§ 141. In keinem Falle sind Mitglieder eines Collegii zur Vertretung gehalten, wenn ihnen bei dem Geschäfte, worin das Versehen vorgefallen ist, kein Votum zukam;

§ 142. Auch alsdann nicht, wenn sie mit Vorwissen und Genehmigung des Vorgesetzten abwesend waren;

§ 143. Ferner alsdann nicht, wenn sie durch Krankheit der Versammlung des Collegii beizuwohnen verhindert worden;

§ 144. Endlich alsdann nicht, wenn sie überstimmt worden und ihr Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gebracht haben.

§ 145. Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblasser obliegenden Ersatz, ebenso wie für andere Schulden desselben.

Nr. 5. Allgemeines Land-Recht. Teil II. Titel 11. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

§ 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.[1]

§ 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§ 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§ 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§ 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Untertan die Angabe, zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.[2]

§ 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutfinden anordnen.

§ 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugetan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

---

1) Vgl. Art. 12 Preuß. Verf., auch RG. betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869 (RGB. S. 292).

2) Z. B. RStPO. § 67.

§ 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden.[1])

§ 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, Religionsgesellschaften. zu Religionsübungen sich verbinden.[2])

§ 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.[3])

§ 12. Diejenigen, welche zu gewissen anderen besonderen Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.[4])

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

§ 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

§ 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staat nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksschriften ausgebreitet werden.

§ 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze nach angestellter Prüfung zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen.

§ 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

§ 17. Die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegierter Korporationen.[5])

§ 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt, und sind als privilegierte Gebäude des Staats anzusehen.[6])

§ 19. Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte.[7])

§ 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften (Tit. 6 § 11 ff.).

§ 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet.

§ 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§ 24. Eine bloß geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigentum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben.

§ 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb den Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

§ 26. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen persönlichen Rechte.

§ 27. Sowohl öffentlich aufgenommene als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten.

§ 28. Diesen Gesetzen sind auch die oberen und auch die einzelnen Mitglieder in den Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

---

1) Siehe jetzt Vereins- und Versammlungsgesetz vom 11. März 1850 (GS. 277).

2) Ohne Amtsgenehmigung nach Verf. Art. 12.

3) Im Sinne des Verf. Art. 13 „Religionsgesellschaften“.

4) Über den Begriff der „geistl. Gesellschaft“ vgl. § 939 dieses Titels.

5) Privilegierte öffentliche Korporationen sind die evang. u. römisch-kath. Kirche nach dem Patent vom 30. März 1847 (GS. 121). Über die anderweitigen Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten siehe Anm. 2 zu Art. 13 der Verf.

6) Wegen ihrer Befreiung von der Gebäudesteuer vgl. § 24 g, i im Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (GS. 152), wegen der Freiheit von Quartierleistungen RG. vom 25. Juni 1868 § 4 (RGB. 523).

7) Die Privilegien der Kirchenbeamten kommen heute entweder a) allen Geistlichen zu, d. h. denjenigen, die den Gottesdienst bei einer christl. Kirchengemeinde verrichten (§ 59 h, f), z. B. das Kommunalsteuerprivileg auf Grund der V. vom 23. Sept. 1867 § 1₃ (GS. 1648), oder b) allen Religionsdienern überhaupt, z. B. die Freiheit vom Schöffen- und Geschworendienst auf Grund der §§ 85 u. 34 GVG. oder c) den Geistlichen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, z. B. in in bezug auf den Militärdienst auf Grund des § 65 des Reichsmilitärges. vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45). Darüber, daß die Geistlichen nicht schlechthin Beamte, vgl. auch § 359 RStGB.

§ 29. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staat ausdrücklich zugelassen sein.[1]

§ 30. Ist dieses nicht geschehen, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Überzeugung zu tun nicht gezwungen werden;

§ 31. Er muß aber die nachteiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

§ 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.[2]

§ 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis einzuziehen.[3]

§ 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staat ab.

§ 35. Inwiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen.[4]

§ 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einer Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner notwendigen Verbindung.

§ 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig, als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen.

§ 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

§ 39. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgschen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Teilnahme auch an ihren eigentümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben.[5]

§ 40. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urteilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, freistehen (Tit. 2, § 74 ff.).[6]

§ 41. Der Übergang von einer Religionspartei zu einer anderen geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.[7]

§ 42. Die Teilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der anderen wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegenteil aus den Umständen deutlich erhellet (§ 39).

§ 43. Keine Religionspartei soll die Mitglieder der anderen durch Zwang oder listige Überredungen zum Übergange zu verleiten sich anmaßen.

§ 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken.

§ 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Überzeugung aufzudringen.

§ 46. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienstliche Ordnungen einführen.[8]

§ 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.[9]

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§ 58. Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

§ 59. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sakramente bestimmt sind, werden Geistliche genannt.

---

1) Z. B. StPO. § 64 in bezug auf die Vereidigung der Mennoniten.

2) Vgl. §§ und 20 dieses Titels

3) §§ 4 und 5 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 (GS. 277).

4) Die Feiertage mit bürgerlicher Wirkung sind bestimmt in der KO. vom 7. Febr. 1837 (GS. 21) und 22. Juli 1839 (GS. 249). Siehe auch Ges. betr. den Karfreitag vom 2. Sept. 1899 (GS. 161). Über die Einführung und Aufhebung kirchl. Feiertage siehe die Gen.Syn.O. vom 20. Juni 1876 § 7 (GS. 7).

5) Ohne wesentliche Bedeutung seit der Union durch die KO. vom 27. Sept. 1817. Über die Tragweite der letzteren vgl. KO. vom 30. April 1830 (GS. 84).

6) Über die Bestimmung der Religion vor dem 14. Lebensjahre siehe die §§ 74—84 T. II Tit. 2 ALR. und die Deklaration vom 21. Nov. 1803. Über die selbständige Änderung der Religion für Ältere siehe jetzt neben den §§ 40—42 das Ges. vom 14. Mai 1873 betr. den Austritt aus der Kirche (GS. 207).

7) Vgl. die vorige Anmerkung.

8) Die von §§ 47—49 geforderte Staatsgenehmigung ist aufgehoben durch Art. 15 der Verfassung. Für die evang. Kirche siehe KG. und Syn.O. vom 10. Sept. 1873 und General-Synodal-O., Ges. vom 3. Juni 1876 (GS. 125).

9) Über die Kirchenzucht bestimmt jetzt das Ges. vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchl. Straf- und Zuchtmittel.

§ 60. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geistlichen Amte sich bestimmen.

§ 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels soll niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden.[1]

§ 62. Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, den vom Staat genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten.

§ 63. Die Befugnis zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

§ 64. Landesuntertanen sollen, ohne besondere Erlaubnis, die Ordination zu geistlichen Ämtern bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen oder annehmen.[2]

§ 76. Zu Privatmahnungen, insofern dieselben mit Sanftmut und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt.

§ 77. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeine seine Vergehungen insgeheim vorhalten, so sind sie nicht schuldig, die Quellen ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§ 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden.

§ 79. Fehlen sie dabei aus Mangel an Sanftmut und Bescheidenheit, so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurechtweisen.

§ 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten.

§ 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.[3]

§ 82. Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses notwendig ist, um eine dem Staat drohende Gefahr abzuwenden; oder ein Verbrechen zu verhüten; oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.[4]

§ 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten.[5]

§ 84. Schilderungen der in einer Gemeine herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten.

§ 85. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.

§ 91. Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauche der Sakramente durch äußeren Zwang anhalten.

§ 92. Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen.

§ 93. Geistliche dürfen weder für sich selbst noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben.[6]

§ 94. Wenn ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalte angewiesen worden, so mögen sie deren Kultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen.

§ 95. Außerdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern, und nur insofern, als es ohne Vernachlässigung ihres Amtes geschehen kann, sich mit der Landwirtschaft beschäftigen.

§ 96. Die Geistlichen der vom Staate privilegierten Kirchengesellschaften sind, als Beamte des Staats, der Regel nach, von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.[7]

---

1) Siehe jetzt Ges. über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen vom 11. Mai 1873 (GS. 191) nebst Deklaration vom 21. Mai 1874 (GS. 139), modifiziert durch die Gesetze vom 14. Juli 1880 (GS. 285), vom 31. Mai 1882 (GS. 307), vom 11. Juli 1883 (GS. 109), vom 21. Mai 1886 (GS. 147) und vom 29. April 1887 (GS. 127).

2) Siehe die KO. vom 23. Dez 1845 (GS. 1846 S. 21) über die Strafe gegen Zuwiderhandlung.

3) Vgl. § 52 RStPO. u. ZPO. §§ 383, 385.

4) Vgl. § 139 RStGB.

5) Vgl. §§ 110, 130, 130a RStGB.

6) Wegen Übernahme von Nebenämtern siehe die Zirk.-Verf. des Min. d. g. A. v. 31. Okt. 1841 (M. Bl. der i. V. von 1842 S. 10), in der Regel nur auf Widerruf gemäß KO. vom 13. Juli 1839 (GS. 235). Wegen Übernahme des Schiedsmannsamtes Zirk.-Erl. des Ob. K. Rats vom 18. Okt. 1879 (k. Ges. u. V.Bl. S. 235), des Amtes eines Waisenrats Reskr. vom 14. März 1876 ebenda S. 119.

7) Vgl. Anm. 7 zu § 19 dieses Titels. Die Geistlichen sind befreit in Ansehung ihres kirchl. Diensteinkommens wie auch des kirchl. Ruhegehalts usw. von direkten Kommunal-, Kreis- und Provinzialabgaben, siehe das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 § 14 (GS. 152), V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1648) § 1 3, Kr.O. vom 19. März 1881 (GS. 179) § 18, Prov.O. vom 22. März 1881 (GS. 233) § 108. Sie sind weiter befreit auch von kirchl. Abgaben (ME. vom 18. Dez. 1861 und vom 30. April 1866 (M. Bl. d. i. V. von 1862 S. 57 und von 1866 S. 102). Über ihre Befreiung von militärischen Lasten siehe RG. vom 25. Juni 1868 § 5 (RGB. S. 523), RG. vom 13. Febr. 1875 §§ 3, 7 (RGB. S. 62), RG. vom 13. Juni 1873 §§ 1, 6, 25 (RGB. S. 129), RMil.G. vom 2. Mai 1875 §§ 14, 20 ff., 66 (RGB. S. 45) RG. vom 11. Febr. 1888 (RGB. S. 11).

§ 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staats beurteilt.

§ 99. Nach diesen Gesetzen behalten sowohl alle protestantischen als die katholischen Weltgeistlichen die freie Disposition über ihr Vermögen.

§ 100. Auch dasjenige, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amtes erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigentum.

§ 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.[1]

§ 109. Sie müssen sich aber dabei den bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen.

§ 110. Solange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten nach den Verfassungen der Gesellschaft beitragen.[2]

§ 111. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinen seiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll.[3]

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

§ 113. Die dem Staat über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement insofern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staats ausdrücklich vorbehalten sind.[4]

§ 116. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diözese ausgenommen werden.

§ 119. Diejenige Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staate vorbehalten sind, kann der Bischof nur insofern ausüben, bis ihm eine oder die andere derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden.

§ 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe.[5]

§ 124. Alle Obern der Geistlichkeit sind dem Staat zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet.[6]

§ 125. Kein auswärtiger Bischof, oder anderer geistlicher Obere, darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmaßen.[7]

§ 126. Auch darf er irgend einige andere Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben.

§ 127. Kein Untertan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden.

§ 128. Ist dergleichen auswärtigen Obern eine Direktion oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staats zugestanden, so müssen sie zu deren Verwaltung einen vom Staat genehmigten Vikarius innerhalb Landes bestellen.

---

1) Wegen der Altkatholiken vgl. Ges. vom 4. Juli 1875 (GS. 333).

2) Über die Einziehung der kirchlichen Abgaben vgl. die KO. vom 19. Juni 1836 (GS. 198), über ihre Verjährung Ges. vom 31. März 1838 (GS. 549), über die Zulässigkeit des Rechtswegs des Ges. vom 24. Mai 1861 (GS. 241) § 15ff. Die staatliche Beitreibung ist aufrecht erhalten durch das Ges. vom 3. Juni 1876 betr. die evang. Kirchenverfassung § 23 Nr. 3 (GS. 125). Über die Formen des Verwaltungszwangsverfahrens siehe das Ges. vom 7. Sept. 1879 (GS. 591).

3) Vgl. § 238 dieses Titels.

4) Jetzt das Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten seit der V. vom 3. Nov. 1817 (GS. 289) und der KO. vom 11. Jan. 1819 (GS. 3). Über die Aufhebung der durch KO. vom 11. Jan. 1841 eingeführten kath. Abteilung siehe die KO. vom 8. Juli 1871 (GS. 293). Die Staatsaufsicht über die evang. Landeskirche der älteren Provinzen ist näher geregelt im Ges. vom 3. Juni 1876 (GS. 125) und die V. vom 9 Sept. 1876 (GS. 395), abgeändert durch die V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 10). Vgl. auch das Ges. vom 30. Juli 1883 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung §§ 21, 25, 26 (GS. 195). Über die Normen, welche die Staatsaufsicht speziell über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden und Diözesen regeln, siehe die Anm. zu § 161 dieses Titels. — Rechte, die ausdrücklich dem Staatsoberhaupt vorbehalten, sind normiert in den §§ 308 u. 311 dieses Titels, ferner im Ges. vom 23. Febr. 1870 betr. die Genehmigung von Schenkungen usw. an Korporationen und andere jurist. Personen (GS. 118) §§ 1 u. 2. siehe dazu Art. 87 EG. zum BGB.

5) Die Schranken für die Kirchenzucht enthält das Ges. über die kirchliche Disziplinargewalt vom 12. Mai 1873 (GS. 198) und das Ges. über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchl. Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 (GS. 205). Beachte dazu über die Novellen vom 21. Mai 1886 (GS. 147) und vom 29. April 1887 (GS. 127).

6) Siehe die V. betr. die Vereidigung der kath. Bischöfe vom 13. Febr. 1887 (GS. 11).

7) Bezüglich des Papstes siehe aber die Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821, freilich als Staatsgesetz sanktioniert (GS. 113).

§ 139. Ein solcher Vikarius muß nicht nur selbst die den einländischen Bischöfen vorgeschriebenen Grenzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, daß diese Grenzen von seinen auswärtigen Obern überschritten werden.

§ 140. Vielmehr muß er, wenn etwas dergleichen, so er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staat davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

§ 143. Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen der Regel nach den Konsistoriis zu.[1])

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

§ 160. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes für jede Kirchengemeine nach deren Verfassung bestimmt sind.

§ 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direktion des Staats.[2])

§ 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

§ 163. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu grunde gehen.

§ 164. Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen.[3])

§ 165. Kirchen, welche gleich anderen Gesellschaften im Staate den Schutz desselben bei ihrem Vermögen genießen, sind auch von diesem Vermögen, soweit ihnen nicht aus besonderen Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu statten kommen, zu den Lasten des Staats beizutragen verbunden.[4])

§ 166. Sind Kirchengesellschaften, vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei; so kann doch diese Befreiung, wofern das Privilegium, oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erst erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden.

§ 167. Das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Obern.[5])

§ 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen.

§ 169. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt sein, sich irgend eine Aufsicht oder Direktion über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumaßen.

---

1) Für die Kompetenz der Konsistorien sind zum Teil noch erheblich die V. vom 30. April 1815 über die Errichtung der Konsistorien (GS. 85), die Instruktion vom 23. Okt. 1817 (GS. 237), die KO. vom 31. Dez. 1825 (GS. von 1826 S. 5), die V. vom 27. Juni 1845 (GS. 440), das Reglement vom 1. Okt. 1847 (MBl. S. 278), AE. vom 29. Juni 1850 über die Einsetzung des Evang. Oberkirchenrates. Dazu entscheiden heute über die Kompetenzen das Ges. vom 3. Juni 1876 über die evang. Kirchenverfassung (GS. 125), die V. vom 5. Sept. 1877 (GS. 215), das Reskript vom 10. Sept. 1877 (K. G. u. VBl. S. 171), die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. Sept. 1873 (GS. 417) und die Generalsynodalordnung vom 20. Jan. 1876 (GS. 7). — Wegen der kirchlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung vgl. das Ges. vom 18. Juli 1892 (K. G. u. VBl. von 1893 S. 9), die V. vom 8. März 1893 das. S. 12, das Ges. vom 8. März 1893 (GS. 21). Über die Vertretung der Kreis- u. Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlicher Beziehung siehe das Ges. vom 18. Juni 1895 (GS. 271), über die Berliner Stadtsynode und die Parochieverbände in größeren Orten Ges. vom 18. Mai 1895 (GS. 175). — Bezüglich der Behörden, die das staatliche Aufsichtsrecht über die evang. Kirche auszuüben haben, vgl. die Anm. zu § 113 dieses Titels.

2) Die Aufsicht des Staats ist jetzt durch die neueren Gesetze geregelt. Siehe vornehmlich das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (GS. 241), modifiziert durch die Novelle vom 21. Mai 1886 (GS. 147) Art. 14 und die V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 13). Beachte ferner das Ges. über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen vom 7. Juni 1876 (GS. 149) und dazu die V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 11). Für die evang. Kirche kommt namentlich das Kirchengesetz vom 3. Juni 1876 (GS. 125) in Art. 24 in Betracht.

3) Über die etwaige Zwangsetatisierung vgl. das letzterwähnte Ges. in Art. 27 und für kath. Gemeinden das Ges. vom 20. Juni 1875 in Art. 53. Über die Gehaltsansprüche der evang. Pfarrer entscheidet das Ges. vom 2. Juli 1898 (GS. 155), über solche der kath. Pfarrer das Ges. vom selben Tage (GS. 260).

4) Vgl. Komm.Abg.Ges. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) §§ 24 g, i, k und Abs. 4, 34, ferner die Kr.O. vom 19. März 1881 (GS. 180) §§ 17, 18, die Prov.O. vom 22. März 1881 (GS. 234) § 107. Wegen der Stempelfreiheit siehe § 5c des Ges. vom 31. Juli 1895 (GS. 413), wegen der Erbschaftssteuer Ges. vom 30. Mai 1873 und 19. Mai 1891 (GS. 72).

5) Siehe über die Einschränkungen das Ges. vom 20. Juni 1875 (GS. 241) §§ 47 ff.

§ 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigentum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.

§ 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigentum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.[1]

§ 172. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört, so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im sechsten Titel § 189 ff. verordnet ist.

§ 173. Kirchengebäude, soweit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeine zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden.[2]

§ 174. Die Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staats frei und genießen alle Vorrechte der dem Staat zustehenden öffentlichen Gebäude.[3]

§ 175. Sie sollen zu keinen Freistätten für Verbrecher dienen; sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herausholen und ins Gefängnis bringen zu lassen.

§ 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbaut werden.[4]

§ 177. Eine Kirchengesellschaft kann auf diese Erlaubnis nur alsdann Anspruch machen, wenn sie erhebliche Gründe der Notwendigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Baue und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensystems, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachweisen kann.

§ 178. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte oder vom Staat genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandener Kirchengesellschaften nicht beeinträchtigt werden.

§ 179. Kirchengefäße, und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen haben mit den Kirchengebäuden, der Regel nach, gleiche Rechte.

§ 180. Solche Gerätschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Notwendigkeit, unter Genehmigung des Staats und der geistlichen Obern, veräußert werden.[5]

§ 181. Doch können der Staat und die geistlichen Obern dergleichen Veräußerung überflüssiger Kirchengerätschaften auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sichern und überwiegenden Nutzens zulassen.

§ 182. Wenn aber solche Gerätschaften aus Stiftungen herrühren, so finden dabei die Vorschriften des sechsten Titels § 73 ff. Anwendung.

§ 183. Kirchhöfe, oder Gottesäcker und Begräbnisplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigentum der Kirchengesellschaften.[6]

§ 184. In den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte sollen keine Leichen beerdigt werden.

§ 185. Bei Verlegung der Begräbnisplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

§ 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden.

§ 187. Niemand kann durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehn.

§ 188. Ohne Erkenntnis des Staats soll niemanden das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden.

§ 189. Auch die im Staate aufgenommenen[7] Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselsweise in Ermangelung eigener Kirchhöfe das Begräbnis nicht versagen.[8]

---

1) Wegen der Altkatholiken vgl. Ges. vom 4. Juli 1875 (GS. 333).

2) Vgl. dazu § 15 der KG. und SynO. vom 10. Sept. 1873 (GS. 417) über die Kompetenz des Gemeindekirchenrats, ferner § 8 und § 31 des Ges. vom 20. Juni 1875 (GS. 241) über die Kompetenz des Kirchenvorstandes. Über Musikaufführungen in der Kirche KO. vom 31. Juli 1841 (MBl. f. d. i. V. S. 277).

3) Vgl. die Anm. zu § 165 dieses Titels.

4) Vgl. jetzt für kath. Kirchen § 50 Nr. 4 des Ges. vom 20. Juni 1875 (GS. 241) und § 2 Nr. 5 des Ges. vom 7. Juni 1876 (GS. 149) und über die Zuständigkeit des Kultusministers die V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 13) und vom selben Tage (GS. 11). Für evang. Kirchen vgl. Art. 24 Nr. 5 des Ges. vom 3. Juni 1876 (GS 125) und u. V. vom 9. Sept. 1876 Art. 1 Nr. 5 (GS. 395).

5) Über die Beschränkung des Erfordernisses der Genehmigung auf Sachen von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwert und die Erteilung durch den Minister vgl. die Gesetze aus der Anm. 4.

6) Bestimmungen in bezug auf die Kirchhöfe enthalten außer den §§ 183—190 noch die §§ 761—765 und 818—830 d. T.; ferner § 50 Nr. 5 des Ges. vom 20. Juni 1875 (GS. 241) und Art. 24 Nr. 6 des Ges. vom 3. Juni 1876 (GS. 125).

7) Vgl. § 17 dieses Titels.

8) Über die Beerdigung Andersgläubiger siehe den Beschluß des Staatsministeriums vom

§ 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeine, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbnis daselbst Anspruch machen.[1]

§ 191. Das bei einer Kirche befindliche Geläute ist in der Regel als ein Eigentum der Kirchengesellschaft anzusehen.

§ 192. Wo nach Verträgen oder hergebrachter Observanz auch eine andere Gemeine oder Religionspartei auf den Gebrauch desselben Anspruch machen kann, da kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden.

§ 193. Die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, anderen privilegierten Korporationen gleich zu achten. (Tit. 6, § 70, 71, 72, 81 ff.)

§ 194. Keine Kirchengesellschaft kann, ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats, liegende Gründe an sich bringen.[2]

§ 195. Ohne Vorwissen und besondere Erlaubnis des Oberhauptes im Staate darf bei Strafe doppelten Ersatzes[3] keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.

§ 196. Die Strafe trifft denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Sache oder Summe der ausländischen Kirche ausgehändigt worden.

§ 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchenkollegien unter Aufsicht der geistlichen Oberen ob.[4]

§ 218. Von diesen gilt der Regel nach alles, was wegen der Beamten privilegierter Korporationen verordnet ist. (Tit. 6 § 147 ff.)

§ 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, nicht veräußert werden.[5]

§ 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche notwendig, oder von erheblichem Nutzen ist.

§ 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich notwendig.

Anh. § 126. Bei Veräußerung unbeweglicher Grundstücke der Kirchen und anderer geistlicher Stiftungen, sowie bei Erb- und Zeitverpachtungen (letztere über sechs Jahre), soll zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlaßt werden; es soll jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen: ob nach aufgenommener gerichtlichen Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspektoren und Prediger, die Subhastation noch erforderlich sei; und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen.

§ 223 Die ohne den erforderlichen Konsens geschehene Veräußerung eines solchen Eigentums der Kirche ist nichtig.

§ 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnötig oder nicht nützlich gewesen sei, nicht angefochten werden.

§ 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung statt.

§ 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen oder sonst, vorsätzlich oder aus grobem Versehen, die Einwilligung zu einer nicht notwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet.

---

30. Mai 1844 (BMBl. S. 239). Über die Anwendung der obigen Bestimmung auch in Westfalen siehe V. vom 15. März 1847 (GS. 116), vgl. auch bezüglich der Altkatholiken das Ges. vom 4. Juli 1875 § 2 (GS. 333).

1) Über die Anlegung solches Kommunalfriedhofs vgl. Reskr. vom 26. Juli 1864 (BMBl. S. 154), über seine Rechtsstellung den Min.Erl. v. 27. April 1886 im kirchl. Ges. u. Verord.Bl. S. 75.

2) Jetzt gilt für die evang. Kirche Art. 24 Nr. 6 im Ges. vom 3. Juni 1876 (GS. 125), Art. 1 Nr. 2 und Art. 3 Nr. 4 der V. vom 9. Sept. 1876 (GS. 395) und Art. 1 Nr. 1 der V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 10). — Für die kath. Kirche kommen in Betracht § 50 Nr. 1 des Ges. vom 20. Juni 1875 (GS. 241) und Art. 1 Nr. 1 und 3 der V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 13), ferner § 2 Nr. 1 des Ges. vom 7. Juni 1876 (GS. 149) und Art. 1 Nr. 1 und 4 der V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 11).

3) Nach § 5 Nr. 2 des Ges. vom 23. Febr. 1870 (GS. 119) Geldstrafe bis 900 Mk., ev. Gefängnis.

4) Über die Beteiligung der neugebildeten Gemeindeorgane an der Vermögensverwaltung vgl. für die evang. Kirche das Ges. vom 25. Mai 1874 Art. 1 (GS. 147), die K. G. und Syn.O. vom 10. Sept. 1873 §§ 22 ff. (GS. 417), die Gen.Syn.O. vom 3. Juni 1876 (GS. 125) und das Ges. vom 18. Juli 1892 (GS. 25). Maßgebend für die kath. Kirche sind das Ges. vom 20. Juni 1875 (GS. 241) und vom 7. Juni 1876 (GS. 149).

5) Zu den §§ 219—222 vgl. die Anm. 2 dieser Seite und die dort zitierten Gesetze, ferner § 671 und 672 dieses Titels, dann auch die Verwaltungsordnung für das kirchl. Vermögen in den östl. Provinzen der preuß. Landeskirche vom 15. Dez. 1886, abgedruckt in Nr. 1 des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes von 1887.

§ 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs und bei protestantischen Kirchen des Konsistorii notwendig.[1])

§ 228. Die Kirchengesellschaften genießen, in Ansehung der mit ihnen selbst, oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge die Rechte der Minderjährigen.[2])

§ 235. Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der erstern, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Korporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt.

§ 236. Bei eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben.[3])

Fünfter Abschnitt (Auszug).

Von Parochien.

§ 237. Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staat öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.

§ 238. Neue Parochien können nur vom Staat, unter Zuziehung der geistlichen Obern, errichtet, und die Grenzen derselben bestimmt werden.[4])

§ 239. Bei Veränderungen in schon errichteten Parochien muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen.[5])

§ 240. Alle dergleichen Streitigkeiten, sowie diejenigen, welche über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochien entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden.

§ 241. Sind die Grenzen eines Kirchspiels in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt, so findet dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht statt.

§ 242. Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung, so muß die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der streitigen Grundstücke sich in den letzten zehn Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausschlag geben.

§ 243. Kann keine solche gleichförmige Observanz ausgemittelt werden, so ist keine der streitenden Parochien zum Pfarrzwange über dergleichen Einwohner berechtigt, sondern es finden die Vorschriften § 293 ff. Anwendung.

§ 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.[6])

§ 278. Sämtliche zum Militärstande gehörende Personen sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen.

§ 279. Vielmehr gehören dieselben, nach näherer Bestimmung der Militär-Konsistorialordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind.[7])

§ 306. Die unter Genehmigung des Staats einmal bestehenden Parochien können ohne dergleichen Genehmigung nicht wieder aufgehoben werden.[8])

§ 307. Dadurch, daß aus Mangel an Eingepfarrten in einer Kirche eine Zeit lang keine gottesdienstlichen Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieselbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche.

---

1) Vgl. Anm. zu § 219 dieses Titels.

2) Die in den §§ 229 ff. dieses Titels ausgesprochenen Vorrechte im Konkurs sind ersetzt durch die KO. vom 20. Mai 1898 § 61 Nr. 3. Siehe auch das Zwangsversteigerungsgesetz vom gleichen Tage.

3) Die Verhältnisse der Kirchengesellschaften zu ihren Mitgliedern sind jetzt näher geregelt durch die neuen Gesetze, namentlich bez. der kath. Kirche durch das Ges. vom 20. Juni 1875 und bez. der evang. Kirche durch KG. und Syn.O. vom 10. Sept. 1873 (GS. 417). Zu vgl. auch die KO. vom 30. April 1830 (GS. 61) und bezüglich der altkath. Gemeinden das Ges. v. 4. Juli 1875 (GS. 333).

4) Vgl. die in der Anm. zu § 176 dieses Titels aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen.

5) Siehe KG. und Syn.O. vom 10. Sept. 1873 (GS. 417) in den §§ 2, 19, 25, 79, das Ges. vom 3. Juni 1876 (GS. 125) in Art. 23 Nr. 6 und für die kath. Kirche das Ges. vom 20. Juni 1875 § 57 (GS. 241).

6) Vgl. KG. und Syn.O. vom 10. Sept. 1873 (GS. 417) in den §§ 2, 19, 34, Ges. vom 20. Juni 1875 (GS. 241) §§ 2, 25. Die §§ 261—276 dieses Titels enthalten spezialisierte Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Pfarrei.

7) Maßgebend jetzt die Militärkirchenordnung vom 12. Febr. 1832 §§ 34—37 (GS. 69).

8) Vgl. die Anm. zu § 238 dieses Titels, dazu KG. und Syn.O. vom 10. Sept. 1873 § 25 (GS. 417) und Ges. vom 20. Juni 1875 § 8 (GS. 241).

§ 308. Wenn aber aus Mangel an Eingepfarrten die Stelle des Pfarrers länger als zehn Jahre hindurch unbesetzt geblieben ist, so kann der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Traktate entgegenstehen, über die vakante Kirche verfügen; und alsdann erlöschen auch die etwaigen Parochialrechte derselben.[1])

Sechster Abschnitt (Auszug).

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

§ 318. Derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt.

§ 319. Ein Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften im vorzüglichen Grade besitzen.

§ 320. Er muß sich den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeine, und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens ihrer sämtlichen Mitglieder besonders angelegen sein lassen.

§ 321. Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche hat er mit den Vorstehern gemein.[2])

§ 322. Wenn Letztere in ihren Pflichten nachlässig sind, ist er seiner geistlichen Behörde davon Anzeige zu machen schuldig.

§ 323. Dagegen sind aber auch die Vorsteher[3]) verbunden, eben dieser Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer seine Amtspflichten vernachlässigt, oder in seinem sittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Ärgernis der Gemeine Veranlassung gibt.

§ 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischof, dem Consistorio, einem Privatpatron, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die besonderen Verfassungen jeder Provinz und jedes Ortes näher bestimmt.[4])

§ 325. Niemals soll ein Subjekt, welches mit der Gemeine in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze, oder moralisches Verhalten die Gemeine erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrängt werden.

§ 326. In allen Fällen muß daher das Subjekt, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeine zuvor bekannt gemacht werden.

§ 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.[5])

§ 353. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeine.[6])

§ 354. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher[7]) der Gemeine drei Subjekte vorschlagen.

§ 355. Bei diesem Vorschlage aber müssen sie nur auf solche Subjekte, die der Gemeine durch Probepredigten oder sonst hinlänglich bekannt sind, Rücksicht nehmen; und besonders solche, von welchen sie Ursache haben zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeine Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen.

§ 356. Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeine, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht.

Anh. § 129. Auch Wittwen und unverheirateten Frauenzimmern ist hierbei, und unter der gedachten Einschränkung, die Konkurrenz durch qualifizierte Stellvertreter nicht zu versagen.

§ 357. Durch Streitigkeiten über die Befugnisse zum Stimmrechte soll die Wahl niemals aufgehalten werden.

§ 358. Wer entweder selbst schon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeine ausgeübt hat; oder wer zu einer Klasse gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet werden.

§ 359. Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeine, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden.

§ 360. Niemand aber kann ein Stimmrecht sich anmaßen, der zu einer anderen als derjenigen Religionspartei gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden soll.

---

1) Siehe Ges. über erloschene Parochien usw. vom 13. Mai 1833 (GS. 51).

2) Jetzt den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes bezw. des Gemeindekirchenrates siehe Gesetz vom 20. Juni 1875 (GS. 241) §§ 5, 8, 57 und KG. und Syn.O. vom 10. Sept. 1873 (GS. 417) § 22.

3) Vgl. § 14 der KG. und Syn.O., § 57 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.

4) Vgl. KG. vom 30. Sept. 1812 (GS. 185) betr. die Besetzung der Schlesischen kath. Erzpriestereien usw. Für die evang. Kirche gelten jetzt bez. der Pfarrwahl § 32 und § 35 Nr. 10 der KG. und Syn.O. und das Kirchengesetz vom 28. März 1892 (KGes. und VBl. S. 115).

5) Vgl. §§ 568 ff. dieses Titels über die Rechte des Patrons.

6) Vg. die unter Anm. 4 für die evang. Kirche genannten Gesetze.

7) Das Vorschlagsrecht übt jetzt der Gemeindekirchenrat gemäß § 32 der KG. und Syn.O.

§ 361. Die Festsetzung: wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden soll, kommt den geistlichen Obern zu.

§ 362. Die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter.

§ 363. Die nach der Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommene Wahl (§ 361) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächst durch richterliches Erkenntniß Jemandem das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird.

§ 372. Übrigens kommt es, auch bei Pfarrwahlen, der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigieren und auf Ruhe und Ordnung dabei zu sehen.

§ 373. Sind in dem Kirchspiele mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden: so gebührt die Wahldirektion der Gerichtsobrigkeit des Ortes, wo jede Stimmensammlung geschieht.

§ 418. Dagegen hat er das Recht von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen.

§ 419. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte ohne besondere Erlaubnis der geistlichen Obern sich nicht entziehen.

§ 420. Dergleichen Erlaubnis soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann erteilt werden, wenn aus den Umständen erhellet, daß die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften.

§ 421. Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers sei, für die Entschädigung desselben gehörig gesorgt werden.

§ 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse durch einen anderen, als den in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung nicht vornehmen lassen.

§ 423. Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern[1]), und der Richter muß ihm dazu nötigenfalls, auf gebührendes Anmelden verhelfen.[2])

§ 424. Er kann aber diese Gebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben.

§ 425. Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staat.[3])

§ 426. Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den drei- bis zehnfachen Betrag des zu viel Geforderten fiskalisch bestraft werden.[4])

§ 427. Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer anderen Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

§ 428. Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen.

§ 429. Diese Einwilligung muß schriftlich erteilt, und es dürfen dafür keine besondere Gebühren gefordert werden.

§ 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geistlichen, die Handlung vorzunehmen.

§ 432. Soll ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines

---

1) Nachdem zunächst durch Gesetz vom 28. Mai 1875 (GS. 223) und vom 4. Juli 1876 (GS. 285) eine Reihe von Abgaben aufgehoben, die neben den Stolgebühren bestanden, sind die Stolgebühren selbst für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form und für Aufgebote aufgehoben. Siehe hierüber und über die Entschädigung das Gesetz vom $\frac{\text{28. Juli 1892}}{\text{3. Sept. 1892}}$ (GS. 267) für die evang. Landeskirche in den 9 älteren Provinzen. Entsprechende Gesetze sind auch für die übrigen kirchlichen Gebiete ergangen.

2) Nach näherer Vorschrift der KO. vom 19. Juni 1836 Nr. 1 ff. (GS. 198) und des Ges. vom 24. Mai 1861 §§ 15. 16. (GS. 241).

3) In kath. Kirchengem. ist zur Gültigkeit einer Gebührenordnung — außer der Zustimmung der Gem.-Vertr. (§ 21 Nr. 9 des Ges. vom 20. Juni 1875) — die Genehm. des Reg.-Präs. erforderl. (§ 50 Nr. 6 des Ges. v. 20. Juni 1875 und Art. 1 Nr. 3 der V. v. 30. Jan. 1893 (GS. 13). Im Falle des § 2 Nr. 7 des Ges. v. 7. Juni 1876 hat der Oberpräs. die Genehm. zu erteilen (Art. 1 Nr. 4 der V. v. 30. Jan. 1893, GS. 11). In evang. Kirchengem. bedarf es zu Stolgebührentaxen der Genehm. des Ev. Ob.-K.-Rates und des Min. d. geistl. ꝛc. Ang. (§ 5 Nr. 2a des Erlasses vom 29. Juni 1850, Art. 24 Nr. 4 des Gesetzes v. 3. Juni 1876 und Art. I. Nr. 7 der V. v. 9. Sept. 1876). Für Taxen, welche nur Gebühren für den Gebrauch kirchlichen Eigentums (Inventarienstücke, Kirchstühle, Grabstellen ꝛc.) festsetzen, genügt die Genehm. des Reg.-Präs. (Art. III Nr 4 der V. v 9. Sept. 1876). Bei jeder Gebühren-Ord. ist auch in der evang. Kirche die Genehm. der Gem.-Vertreter erforderlich (§ 31 Nr. 7 der K. Gem.- und Syn.-Ord.)

4) Entweder als Disziplinar-Ordnungsstrafe durch die geistl. Behörde oder auf deren Antrag durch die Gerichte gemäß Ref. vom 11. Febr. 1844 (VMBl. 27).

anderen Pfarrers von seiner Religionspartei vornehmen: so muß dazu die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers eingeholt werden.

§ 433. Dieser Letztere ist schuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu erteilen; dem die Handlung selbst vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an seinen Gebühren nichts abgezogen werden.

§ 434. Ein Pfarrer, welcher, obigen Vorschriften zuwider, eine vor einen anderen Pfarrer gehörende Handlung ohne dessen Einwilligung vornimmt, soll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiskalisch bestraft, der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entschädigt werden.

§ 453. Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in seiner Parochie begraben werden.

§ 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen anderen Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bei dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpaß[1]) gesucht werden.

§ 464. Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden: so hat die ordentliche Obrigkeit jedes Orts der Durchfuhre das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde.

§ 467. Ist der Tote an einer ansteckenden Krankheit verstorben, so daß durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte: so muß die Leiche schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt werden.

§ 528. Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt.[2])

§ 536. Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Kriminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht, so müssen die geistlichen Obern ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen.[3])

§ 537. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihm den Prozeß machen.

§ 538. Doch muß sie den geistlichen Obern davon Nachricht, damit diese wegen der Amtsversehung das Nötige verfügen können.

§ 545. Weltgeistliche, die kein bestimmtes geistliches Amt bei einer Gemeine oder Kirche haben, sollen von den Bischöfen nicht ohne erhebliche Ursache bestellt, oder in ihre Diözes aufgenommen werden.

§ 546. Sie stehen in Ansehung ihrer geistlichen Funktionen unter dem Bischof, und dieser muß dafür sorgen, daß sie weder Unordnung oder Ärgernis anrichten, noch sonst dem Staat zur Last fallen.

§ 547. So lange sie bei einer Gemeine oder Kirche nicht wirklich angesetzt sind, haben sie auf die äußeren Vorrechte der Geistlichen § 96. 97. keinen Anspruch.

§ 548. Schiffsprediger stehen unter den geistlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; und Gesandtschaftsprediger unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landes-Justizcollegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist.

§ 549. Beide haben, in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft, die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers.

Siebenter Abschnitt (Auszug).

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§ 550. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§ 566. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direktion des Pfarres, und müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten.

§ 567. Übrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung, alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. (§ 530—538.)

---

1) Siehe die KO. vom 9. Juni 1833 betr. die Ausstellung der Leichenpässe (GS. 73), über die Berechtigung der betr. Polizeibehörde Res. vom 12. Dez. 1859 (VMBl. 4).

2) Siehe für die evang. Kirche das Gesetz vom $\frac{\text{15. März 1880 (GS. 216)}}{\text{20. März 1892 (GS. 35)}}$ betr. das Ruhegeld der emeritierten Geistlichen und das Kirchengesetz vom $\frac{\text{26. Jan. 1880}}{\text{16. März 1892}}$ (KG. u. VBl. S. 37).

3) Über die Provinzialkonsistorien und den Oberkirchenrat als Disziplinarbehörde für evang. Geistliche vgl. Gen.Syn.O. vom 20. Jan. 1876 § 7 Nr. 6 (GS. 7). Siehe dazu das Kirchengesetz vom 16. Juli 1886 (KG. u. VBl. S. 81) betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten.

Achter Abschnitt (Auszug).

Von Kirchenpatronen.

§ 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Verteidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.[1])

§ 569. Wer eine Kirche bauet, oder hinlänglich dotiert, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.

§ 570. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuem dotiert.

§ 571. Hat eine solche Kirche bereits einen Patron: so erlangt der neue Wohltäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur in so fern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues, und der Dotation, nicht hat übernehmen können oder wollen.

§ 572. Auch durch der Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besonderen Patron gestanden hat, kann Jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

§ 573. Doch wird in allen vorstehenden Fällen (§ 569 bis 572) das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staats erworben.

§ 574. Außerdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden.

§ 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat, oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden, so müssen die Erfordernisse der bei Regalien stattfindenden Verjährung vorhanden sein.

§ 576. Wenn aber zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten, so ist die gemeine Verjährung hinreichend.

§ 577. Alle dergleichen über die Zuständigkeit des Patronatrechts entstehenden Streitigkeiten gehören zum Erkenntnisse des ordentlichen weltlichen Richters.

Neunter Abschnitt (Auszug).

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

§ 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt Alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im vierten Abschnitte verordnet ist.

§ 647. In die Veräußerung eines Kirchenguts muß, außer dem Patron, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeine durch ihre zu bestellenden Repräsentanten[2]) einwilligen.

§ 648. Keine Veräußerung aber kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern, und ohne Erlaubnis des geistlichen Departements im Staatsministerio, gültig geschehen.[3])

§ 706. Ist von einem neuen Anbaue, oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede: so muß ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

§ 707. Die geistlichen Obern müssen die Notwendigkeit des Baues prüfen, und die Art desselben bestimmen.

§ 708. In allen Fällen, wo über die Notwendigkeit oder Art der Baues; oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages, unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern, die Sache gütlich zu regulieren, sich angelegen sein lassen.

§ 709. Findet die Güte nicht statt: so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen: wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle.[4])

§ 757. Die Aufsicht über den Bau, und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern[5]) ob.

§ 758. Der weltliche Richter kann denselben zur Beitreibung der letzteren, die richterliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen.

§ 759. Auch während eines über die Verbindlichkeit, oder des Quantum des Beitrages entstandenen Prozesses muß letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern[6]) entrichtet werden.

§ 760. Wenn aber der klagende Interessent durch Urtel und Recht von diesem Beitrage ganz oder zum Teil freigesprochen wird: so muß demselben das Gezahlte nebst Zinsen, von den übrigen Kontribuenten zurückgegeben werden.

§ 764. Die Anlegung neuer Begräbnisplätze soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Einwilligung der geistlichen Obern, sowie der Polizeivorgesetzten des Ortes, statt finden.[7])

---

1) Vgl. Art. 17. VU.

2) Jetzt die Gemeindevertretung gemäß § 31 Nr. 1 der KG. u. Syn.O. vom 10. Sept. 1873 (GS. 417) und § 21 Nr. 1 des Ges. vom 20 Juni 1875 (GS. 241).

3) Vgl. die Anm. zu § 219 dieses Titels.

4) Diese Entscheidung haben die Regierungen zu treffen gemäß § 18 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Okt. 1817 (GS. 248), gemäß § 3 Nr. 1 der V. vom 27. Juni 1845 betr. der Ressortverhältnisse in den kath. kirchl. Angelegenheiten (GS. 443) und Art. 23 Nr. 2 des Ges. vom 3. Juni 1876 (GS. 125). Das Verfahren ist jetzt normiert im Erlaß des Min. d. g. Angel. vom 13. Jan. 1874 (MBl. f. d. i. V. S. 97).

5) In der evang. Kirche dem Gemeinde-Kirchenrate.

6) Vgl. die Anm. zu § 709 dieses Titels.

7) Vgl. Anm. zu § 190 dieses Titels.

Zehnter Abschnitt (Auszug).

Von Pfarrgütern und Einkünften.

§ 772. Von dem Kirchenvermögen müssen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte unterschieden werden.

§ 773. Zu letzteren gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren.

§ 374. Pfarrgüter haben eben die äußeren Rechte, als Kirchengüter.

§ 775. Sie sind der Regel nach von allen Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadtkämmerei sowie von den gemeinen Lasten frei[1]).

§ 776. Zu solchen Ausgaben der Gemeine, wovon der Pfarrer und die Gemeine unmittelbaren Vorteil ziehen, müssen sie mit beitragen.

Elfter Abschnitt.

Von Zehnten und andern Pfarrabgaben.[2])

Zwölfter Abschnitt (Auszug).

Von geistlichen Gesellschaften überhaupt.

§ 939. Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit anderen Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staat aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden verstanden[3]).

§ 941. Sie stehen unter der Direktion ihrer besonderen Vorgesetzten, welche, nach Verschiedenheit der Verfassung, entweder von den Mitgliedern gewählt, oder von einem Dritten bestellt werden.

§ 942. Sie sind in ihren geistlichen Beschäftigungen der Regel nach der Aufsicht des Bischofs der Diözes unterworfen und müssen, wenn sie davon befreit zu sein behaupten, eine besondere vom Staat genehmigte Exemtion nachweisen.

§ 943. Sie dürfen den Pfarrern in ihren Amtsverrichtungen keine Eingriffe tun und sich auch einzelne zur Seelsorge gehörige Handlungen ohne besondere Erlaubnis des Bischofs nicht anmaßen. [4])

§ 944. Doch sind sie selbst vom Pfarrzwange ausgenommen und können für sich einen eigenen Gottesdienst unterhalten.

§ 945. Wo einer geistlichen Gesellschaft Parochialrechte über einen gewissen Distrikt verliehen sind, da muß dieselbe die Verwaltung des Pfarramts einem dazu gehörig qualifizierten Subjekt aus ihrem Mittel übertragen.

§ 948. Die Rechte des Staats über solche geistliche Gesellschaften und deren Vermögen sind hauptsächlich nach den von ihm bestätigten Grundverfassungen, nach den vorhandenen Rezessen und Verträgen, und nach den die Angelegenheiten derselben betreffenden Friedensschlüssen und anderen Traktaten zu beurteilen[5]).

§ 949. In der Regel kommen dem Staat eben die Rechte über sie zu, wie über die Kirchengesellschaften.

§ 951. Das ihnen vom Staat zugewendete oder überlassene Vermögen muß zur Aufrechterhaltung ihrer geistlichen Anstalten, nach der vom Staat gebilligten Verfassung, und zum Unterhalte der Mitglieder verwendet werden.

§ 952. Sie sind dabei eben den Einschränkungen unterworfen und genießen eben die Vorrechte, wie Kirchengesellschaften.

---

1) Vgl. die Anm. zu § 165 dieses Titels.

2) Die fraglichen Abgaben sind auf Grund § 6 Ablösungsges. vom 2. März 1850 (GS. 77) nach Maßgabe des Ges. vom 27. April 1872 (GS. 417) größtenteils abgelöst.

3) Vgl. § 12 dieses Titels. Ferner Art. 13 BU. Edikt vom 30. Okt. 1810 (GS. 32) über die Einziehung der sämtlichen geistl. Güter in der Monarchie, Dekl. vom 6. Juni 1812 (GS. 108), wegen der Veräußerung und Verpfändung solcher Güter, dann die Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 (GS. 113), das Ges. vom 7. Juni 1876 (GS. 149) über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen und dazu ergänzend die V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 11). Bezüglich der Orden siehe RG. vom 4. Juli 1872 (RGBl. S. 253), Ges. vom 31. Mai 1875 (GS. 217), Ges. vom 29. April 1887 (GS. 127) und das Ges. vom 22. Mai 1888 (GS. 113) über Verleihung der Korporationsrechte an bestimmte Ordensniederlassungen.

4) Außerdem kommen die in der Anm. zu § 61 dieses Titels zitierten Normen in Betracht.

5) Jetzt entscheidet für Orden und ordensähnliche Kongregationen zunächst das Ges. vom 31. Mai 1875 (GS. 217), hierzu die Novellen vom 14. Juli 1880 (GS. 285), vom 21. Mai 1886 (GS. 147), vom 29. April 1887 (GS. 127) und vom 22. Mai 1889 (GS. 113). Maßgebend für die Domkapitel ist die Bulle De salute animarum, das Ges. vom 7. Juni 1876 und die V. vom 30. Jan. 1893, vgl. Anm. 3.

§ 953. Doch haben sie, in Ansehung ihrer beständig fortlaufenden jährlichen Hebungen, auf das den Kirchengesellschaften § 229 verliehene besondere Privilegium keinen Anspruch.

§ 954. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens kommt dem Kapitel zu, welches, zur Besorgung der dabei vorfallenden Einnahmen und Ausgaben, Unterbediente zu bestellen berechtigt ist.

Dreizehnter Abschnitt (Auszug).

Von katholischen Domstiften und Kapiteln.

§ 1022. Domkapitel sind geistliche Korporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feierlichen Gottesdienstes in der Hauptkirche der Diözes bestimmt, und dem Bischof, in wichtigen Angelegenheiten des Bistums und der Diözes, zur Seite gesetzt sind [1].

§ 1023. Nur diejenigen sind als Mitglieder dieses Collegii zu betrachten, welche bei dem Stifte eine Pfründe oder ein Kanonikat besitzen [2].

§ 1051. Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domkapitel zu [3].

§ 1052. Dieses muß dabei alles beobachten, was im vorigen Abschnitte von der Wahl eines Stiftsobern verordnet ist.

§ 1053. Ein Gleiches findet statt, wenn dem Bischof ein Koadjutor bestellt werden soll.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Kollegiatsstiften.

§ 1054 Geistliche Korporationen, die bei einer anderen, als der Hauptkirche der Diözes, zur feierlichen Begehung des Gottesdienstes verordnet sind, werden Kollegiatstifte genannt [4].

§ 1055. Sie unterscheiden sich von den Domstiften nur darin, daß ihre Mitglieder an den Angelegenheiten des Bistums und der Diözes keinen Teil nehmen.

§ 1056. Die dem weiblichen Geschlecht gewidmeten weltgeistlichen Stifte haben mit den Kollegiatstiften gleiche Rechte.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von Klostergesellschaften. [5]

Sechszehnter Abschnitt.

Von geistlichen Ritterorden. [6]

Siebzehnter Abschnitt (Auszug).

Von weltgeistlichen Canonicis. [7]

§ 1073. Die Mitglieder der Dom- und Kollegiatstifte führen beide den Namen Kanonici.

§ 1074. Nur diejenigen Kanonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Kapitel und werden bei Kathedralstiften Domkapitularen genannt.

§ 1088. Wo die Verleihung zwischen dem Kapitel und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monaten abwechselt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt.

---

1) Vgl. die zu § 939 dieses Titels aufgeführten Normen.

2) Siehe KO. vom 28. Mai 1836 betr. das Rang- und Aszensionsverhältnis der wirklichen Kapitularen der kath. Domstifter

3) Über den Eid, den der Bischof vor seiner Anerkennung durch den Staat zu leisten hat, vgl. die V. vom 13. Febr. 1887 (GS. 11), wonach die Form der Bulle De salute animarum wieder hergestellt unter Aufhebung des Ges. vom 6. Dez. 1873 (GS. 479).

4) Über das einzige Kollegiatstift in Preußen, das zu Aachen, siehe die Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 (GS. 113).

5) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind durch die Verf.-Urk. und Art. 3 u. 5 des Ges. vom 31. Mai 1875 sowie durch die in Ausübung der dort normierten staatlichen Aufsicht erlassenen ministeriellen Vorschriften im wesentlichen unpraktisch geworden.

6) Die geistlichen Ritterorden sind aufgehoben durch die V. vom 30. Okt. 1810 (GS. 32). Über den als Kgl. Preuß. Orden neubegründeten und mit Korporationsrechten versehenen Johanniterorden vgl. GS. von 1812 S. 109 u. KO. vom 13. Okt. 1852 (GS. 1853 S. 1).

7) Auch ein Teil der Vorschriften dieses Abschnitts ist durch die Bulle De salute animarum und Art. 15 der Verf.-Urk. unpraktisch geworden.

§ 1089. Die Wahl des Kapitels geschieht durch die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Kapitularen, mit Ausschluß des Bischofs.

§ 1139. Canonici genießen, in Ansehung ihrer Person und eigenen Vermögens, alle äußeren Vorrechte der Geistlichen überhaupt; sind aber auch dabei eben denselben Einschränkungen unterworfen (§ 93 ff.).

§ 1149. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt sein, sich ein Spolienrecht auf inländische Präbenden anzumaßen.

Achtzehnter Abschnitt (Auszug).

Von Mönchen und Ordensleuten.[1]

§ 1160. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich bestimmen.

§ 1161. Kein königlicher Untertan männlichen oder weiblichen Geschlechts soll ohne Vorwissen und Erlaubnis des Staats in ein Kloster aufgenommen werden[2].

§ 1162. Vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre darf keine Mannsperson, und vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre keine Person weiblichen Geschlechts, zur Ablegung des Klostergelübdes zugelassen werden.

§ 1163. Ein obigen Vorschriften (§ 1160, 1161, 1162) zuwider abgelegtes Gelübde ist von Anfang an nichtig.

§ 1164. Ein Stift oder Kloster, welches diesen Vorschriften entgegenhandelt, soll mit fiskalischer Geldstrafe, allenfalls bis zu hundert Dukaten, belegt; und bei beharrlicher Wiederholung solcher Übertretungen, bewandten Umständen nach, ganz aufgehoben werden.

§ 1165. Eltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen gegen die Vorschriften § 1161, 1162 das Klostergelübde ablegen lassen, haben fiskalische Geldstrafe, ebenfalls bis zu hundert Dukaten, oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe verwirkt.

§ 1166. Verehelichte Personen dürfen gar nicht und Verlobte nur mit erteilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des anderen Teils, in ein Kloster aufgenommen werden.

§ 1167. Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Person oder ihr Vermögen nicht vereiteln.

§ 1168. Personen, welche fremde Güter verwaltet und die Rechnung darüber noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloster weder dieser ihrer Verbindlichkeit noch dem Erkenntnisse des gehörigen weltlichen Richters sich entziehen.

§ 1169. Die innere Tüchtigkeit eines Kandidaten zu solchem Stande ist nach den Regeln des Ordens zu beurteilen.

§ 1170. Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muß das Probejahr vorangehen, welches unter keinerlei Vorwande abgekürzt werden kann.

§ 1171. Nach geendigtem Probejahre geschieht die Aufnahme durch die feierliche Ablegung des Klostergelübdes.

§ 1172. Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung vereitelt, benimmt auch dem Klostergelübde seine Kraft.

§ 1173. Auch die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, irgend Jemanden, auch nicht einen Weltgeistlichen, unter dem Vorwande einer geistlichen Züchtigung zum Klosterleben zu nötigen.

§ 1174. In allen Fällen, wo nach vorstehenden Grundsätzen die Ablegung des Klostergelübdes nichtig und ungiltig ist, kann dessen förmliche Aufhebung bei dem Bischof der Diözes zu allen Zeiten nachgesucht werden.

§ 1175. Wird von diesem das Gehör versagt, so hat der Staat das Recht, die Sache zu untersuchen und, befundenen Umständen nach, die Nichtigkeitserklärung in Ansehung der äußeren Folgen des Gelübdes zu erkennen.

§ 1176. Der gewesene Klostergeistliche tritt alsdann in alle Rechte und Verhältnisse eines anderen Staatsbürgers zurück.

§ 1177. Wird das Gelübde von Anfang an für nichtig erklärt, so erstreckt sich die Wirkung dieser Erklärung bis auf den Zeitpunkt des nichtig abgelegten Gelübdes zurück.

§ 1178. Wird aber Jemand nur aus anderen Ursachen von seinem Gelübde durch die geistlichen Obern entbunden, so nehmen die bürgerlichen Wirkungen dieser Dispensation nur von dem Tage, an welchem sie erfolgt ist, ihren Anfang.

§ 1179. Die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, unter dem Vorwande des abgelegten Gelübdes, irgend Jemandem einen Gewissenszwang anzulegen: ihm die freie Wahl der Religions-

---

1) Vgl. die den obigen Abschnitt wesentlich modifizierenden Bestimmungen des Ges. betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der kath. Kirche vom 31. Mai 1875 (GS. 217), und die dazu ergangenen Novellen in dem Ges. vom 14. Juli 1880 (GS. 283), vom 21. Mai 1886 (GS. 147), vom 29. April 1887 (GS. 127) und vom 22. Mai 1888 (GS. 113).

2) Vgl. jedoch Reskript der Minister der geistl. Angelegenheiten u. des Innern vom 27. Jan. 1887 (MBl. f. d. i. V. S. 18).

partei, zu welcher er sich halten will, zu verschränken oder ihn wider seinen Willen im Kloster zurückzuhalten.

§ 1180. Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen sind durch die Ordensregel bestimmt.

§ 1181. Diese Regeln können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden.

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden.[1]

Zwanzigster Abschnitt.

Von protestantischen Stiften, Klöstern, Ritterorden, und deren Mitgliedern.[2]

§ 1218. Die protestantischen Stifte und Klöster haben, vermöge ihres Ursprungs und ihrer Fundation, die Rechte der geistlichen Gesellschaften.

§ 1219. Als Korporationen werden sie hauptsächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Observanzen, demnächst aber nach eben den Gesetzen wie katholische Stifte gleicher Art beurteilt.

§ 1220. Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen oder anderen geistlichen Obern auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden.

§ 1221. Dagegen können protestantische Stifte, wenn sie auch an sich die Würde der Kathedralstifte haben, dennoch einige Teilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diözes sich nicht anmaßen.

§ 1222. Bei den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifte, Klöster und Ritterorden werden die äußeren persönlichen Rechte und Pflichten derselben, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht verändert.

§ 1223. Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andere auf den Gottesdienst sich beziehende Regeln und Vorschriften ähnlicher katholischer Stiftungen gebunden.

§ 1224. Was sie aber in dieser Rücksicht bei einem oder dem anderen Stifte besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten desselben zu bestimmen.

§ 1225. Wegen der Art, zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Ansehung derselben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten finden, der Regel nach, die bei katholischen Stiften von gleicher Art erteilten Vorschriften Anwendung.

§ 1226. Bei den Erfordernissen zur Aufnahme, wegen der Probezeit, Verbindlichkeit zur Residenz, und Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Person kommt dem Landesherrn das Dispensationsrecht in allen Fällen zu, wo nicht besondere Gesetze oder Verträge entgegenstehen.

§ 1227. Sowohl der Landesherr als das Kapitel, können auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, Anwartschaften erteilen.

§ 1228. Unter mehreren Anwärtern gebührt, der Regel nach, die erste zur Verleihung des Kollators derselben vakante Stelle demjenigen, welcher die älteste Anwartschaft hat.

§ 1229. Ist in den Statuten eine Zeit bestimmt, binnen welcher, nach Entstehung der Vakanz, der Anwärter sich melden muß, so geht durch deren Verabsäumung sein Recht für diesen Fall verloren.

§ 1230. So lange der Anwärter noch nicht immatrikuliert worden, kann die Anwartschaft zurückgenommen werden.

§ 1231. Übrigens gilt von dem Falle, wenn mehrere Anwärter auf eine zur Verleihung desselben Kollators erledigte Präbende Anspruch machen, eben das, was in einem gleichen Falle bei Lehnsanwartschaften verordnet ist (T. I Tit. 18 § 458 ff.).

§ 1232. Die Immatrikulation vertritt dabei die Stelle der Eventualbelehnung.

Nr. 6. Titel 13. Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.[3]

§ 1. Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.

§ 2. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staat ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

1) Vgl. die Anm. zum 16. Abschnitt.

2) Über die Aufhebung der evangelischen Stifte, Klöster usw. für den damaligen Umfang der Monarchie vgl. Ed. vom 30. Okt. 1810 (GS. 32), über die Wiederherstellung des Domkapitels zu Brandenburg die nicht publizierte KO. vom 25. Okt. 1820.

3) Zu den staatsrechtlichen Vorschriften des Tit. 13 vgl. die sie wesentlich modifizierenden preußische und deutsche Verfassungsurkunden.

§ 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.

§ 4. Dem Oberhaupte im Staat gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.

§ 5. Die Verteidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schließen; Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupte des Staats zu.[1])

§ 6. Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen, ist ein Majestätsrecht.[2])

§ 7. Privilegia als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebührt nur dem Oberhaupte des Staats.[3])

§ 10. Durch dergleichen Aufhebung eines Verbrechens, oder durch die erfolgende Begnadigung des Verbrechers, sollen aber die aus der That selbst wohlerworbenen Privatrechte eines Dritten niemals gekränkt werden.

§ 11. Vielmehr bleibt diesem, wenn auch die peinliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten niedergeschlagen worden, dennoch frei, die Richtigkeit der Thatsache, so weit es zur Begründung seines Rechts erforderlich ist, im Wege des Civilprozesses nachzuweisen.

§ 12. Das Recht, Münzen, Maß und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten.[4])

§ 13. Alle im Staat vorhandenen und entstehenden Gesellschaften und öffentlichen Anstalten sind der Aufsicht des Landesherrn nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen.[5])

§ 14. Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt.[6])

§ 15. Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Konsumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht.[7])

§ 16. So weit die Besorgung gewisser zu den Rechten und Pflichten des Staats gehörender Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staats vermöge ihres Amtes obliegt (§ 7), muß diesen innerhalb der Grenzen ihres Auftrages, eben so wie dem Landesherrn selbst Folge geleistet werden.

§ 17. Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt.[8])

§ 18. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen.[9])

---

1) Siehe RV. Art. 11, 63—65, Preuß. Verf. Art. 48.

2) Siehe RV. Art. 2, 4, 5, 7, 35, 37, 38, Preuß. Verf. Art. 45, 62—64, Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265) §§ 5 ff., Ges. über die ALV. vom 30. Juli 1893 (GS. 195) Titel 6.

3) Vgl. RV. Art. 18, 50, 53, 56, 63, 64; Preuß. Verf. Art. 45, 47, 50. Die §§ 8 und 9 über Todesurteile und Begnadigung sind veraltet.

4) Siehe jedoch Art. 43 über das Recht des Reichs zur Beaufsichtigung und Gesetzgebung.

5) Vgl. § 32 T. II Tit. 11 ALR. und die Note dazu, ferner den Art. 23 der Preuß. Verf.-Urk. sowie das Ges. betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesen vom 11. März 1872 (GS. 183).

6) Siehe die Anm. zu Art. 59 Verf.-Urk.

7) Vgl. den folgenden Titel des ALR.

8) Siehe Art. 57 u. 58 EG. zum BGB. vom 18. Aug. 1896 (RGB. S. 604), ferner Art. 88 des AG. zum BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 187) und Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. Sept. 1899 (GS. 249) Art. 136 u. 137.

9) Vgl. EG. zum GVG. § 5, EG. zur CPO. § 5, CPO. §§ 219, 375, 479, 482, EG. zur StPO. § 4, StPO. § 71, EG. zur KO. § 7, ferner ALR. Einleitung § 80, Preuß. AG. zum GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230) § 18 nebst Ges. vom 26. April 1851 (GS. 181) Art. III, AG. zur CPO. in der Bekanntmachung vom 6. Okt. 1899 (GS. 325) § 4, über das Reichsgericht als dritte Instanz siehe EG. zum GVG. § 3_2, AG. § 18 und V. vom 26. Sept. 1879 (RGB. 287) § 2.

Nr. 7. Titel 17. Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besonderen Schutze seiner Untertanen.

§ 1. Der Staat ist für die Sicherheit seiner Untertanen, in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte und ihres Vermögens, zu sorgen verpflichtet.[1])

§ 2. Dem Staat kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorstehen können, und zur Verhütung sowohl als Bestrafung der Verbrechen, die nötigen Anstalten zu treffen.

Nr. 8. Verordnung vom 26. Oktober 1799, wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen.[2])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem über die bei Eidesleistungen obwaltenden Mißbräuche mancherlei Klagen geführt worden, so haben Wir Allerhöchstselbst auf diesen für die Wohlfahrt des Staats sehr wichtigen Gegenstand Unsre besondere Aufmerksamkeit gerichtet.

Damit nun für die Zukunft allen nachteiligen Folgen möglichst vorgebeugt werde, welche aus unnötiger Vervielfältigung der Eidesleistungen oder dem Mangel der erforderlichen Feierlichkeit entstehen können; so finden Wir nötig, durch gegenwärtige Verordnung folgendes festzusetzen:

§ 4.[3]) Bei solchen Officianten, von welchen man nach ihrer Erziehung und Bildung mit Sicherheit nicht voraussetzen kann, daß sie von dem Zweck, der Wichtigkeit und den Folgen eines Diensteides hinlängliche Kenntnisse haben, muß ihnen bei der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der dieser Verordnung beigefügten Vorhaltung zugefertigt, auch vor der Eidesleistung Nachfrage gehalten werden, ob dessen Inhalt von ihnen reiflich erwogen worden, damit, wenn dieses nicht geschehen sein sollte, die Vorhaltung nachgeholt werden kann.

§ 5. Die Eidesformel muß jedem Officianten vor der wirklichen Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. In so fern darin auf eine besondere Instruktion oder gesetzliche Vorschriften wegen der zu beobachtenden Amtspflichten Bezug genommen wird, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der zu Vereidende sich von deren Inhalt hinlängliche Kenntnis verschafft habe, und nötigenfalls die Vereidung so lange ausgesetzt werden, bis dieses bewirkt worden.

§ 6. Der bisherige Gebrauch, dem Schwörenden den Diensteid durch einen Secretarium stückweise vorlesen und von ersterem in gleicher Art nachsagen zu lassen, muß so viel möglich abgestellet, und die Eidesformel dem Schwörenden eingehändigt werden, um sie selbst langsam und vernehmlich abzulesen. Nur in den seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muß Verlesung und Nachsprechung erfolgen, jedoch dafür gesorgt werden, jede Unverständlichkeit zu vermeiden, und nicht durch unzeitiges Abbrechen der Worte den Sinn zu verdunkeln.

§ 15. Schließlich sind die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften von sämtlichen Landes-Kollegien und Gerichten auf das genaueste zu befolgen, damit Unsere landesväterliche Absicht möglichst erreicht werde, daß Unsere sämtlichen Officianten den Diensteid als das heiligste Band ihrer Verpflichtung betrachten. —

Des Endes befehlen Wir, daß diese Verordnung unverzüglich zum Druck befördert und in Unsern gesamten Staaten gehörig publicirt werde.

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 26. October 1799.

Friedrich Wilhelm.

Vorhaltung bei Diensteiden.

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen

---

1) Vgl. Tit. 13 § 2.

2) Abgedruckt bei Rabe Bd. V S. 586.

3) Die Normen über die Form des Diensteides sind jetzt enthalten im Ges. vom 6. Mai 1867 (GS. 713). Über die Wirkungen des Diensteides vgl. KO. vom 11. Aug. 1832 (GS. 204), beachte jedoch auch § 13 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 über die Berechnung des Dienstalters (GS. 286), siehe endlich auch § 359 u. 155 StGB.

Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Parteilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Überzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten. Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlich ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weiteren Beförderung oder sonst zu erweiternder Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen oder sich soweit vergehen, der ihnen erteilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung auch die in den Gesetzen dem pflichtvergessenen Officianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältnis des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens, ohne Nachsicht und Ansehen der Person, an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

Nr. 9. Publikandum, betreffend die äußern Verhältnisse des Kriegsministeriums oder des Kriegsdepartements. Vom 18. Februar 1809.

(G.S. 1806—1810 S. 536.)

In Verfolg des Publikandums vom 16. Dezember vorigen Jahres, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, haben Seine Majestät von Preußen 2c. in Ansehung des Kriegsministeriums Folgendes verordnet und festgesetzt:

Geschäftskreis des Kriegsministeriums.

Das Kriegsministerium begreift die ganze Militärverwaltung in sich: es gehört zu demselben alles, was auf das Militär, dessen Verfassung, Errichtung, Erhaltung und dem von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat.

Einteilung in zwei Departements.

Es teilt sich in zwei Departements, von welchen das erste die Benennung des Allgemeinen Kriegsdepartements, das zweite die des Militär-Oekonomiedepartements[1]) führt.

Die dem Kriegsministerium im allgemeinen und unmittelbar untergeordneten und bei den verschiedenen Abteilungen noch nicht benannten Behörden sind:

1) das ganze Militär, rücksichtlich dessen, was zum Ressort des Departements gehört;
2) die den verschiedenen Ministerien und Departements untergeordneten Behörden, und besonders die Regierungen (Kammern) in eigentlichen Militärsachen;
3) der General-Kriegskommissär und sämtliche Kriegskommissairs;[2])
4) alle diejenigen Behörden und Institute, in Rücksicht deren es die neue Organisation des Militärwesens noch erforderlich machen dürfte.

Gegeben Königsberg, den 18. Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

v. Scharnhorst. Gr. v. Lottum.

---

1) Jetzt Armenverwaltungsdepartement. Über die gegenwärtige Einteilung des Ministeriums in sechs Departements vgl KO. und Bek. vom 3. Aug. 1898 (ABB. 317)

2) Jetzt Intendanturen siehe KO. vom 1. Nov. 1820 (Kamptz Annalen IV 904).

Nr. 10. Verordnung vom 27. Oktober 1810, über das Erscheinen und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung.

(Ges.-Samml. 1810/1811 S. 1.)[1]

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen etc.

In Anbetracht, daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Übersicht erleichtert, verordnen Wir hiemit:

§ 1. Es soll für die gesamte Monarchie eine Gesetz-Sammlung erscheinen, und es werden in dieselben alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen.

§ 2. Es soll für jedes Regierungsdepartement ein Departementsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publikationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§ 3. Die allgemeine Gesetz-Sammlung erscheint in Quarto: die Redaktion erfolgt im Bureau Unseres Staatskanzlers, der gesamte Debit aber durch das General-Postamt.

§ 4. Der Preis des Jahrganges ist vorläufig auf 2 Thlr.[2]) festgesetzt, und wird stets auf (1/4)[3]) Jahr vorausbezahlt.

§ 5. Zur Haltung der Gesetz-Sammlung sind verpflichtet:

i) alle Gemeinden.[4])

§ 6. Die für die letztern dadurch entstehenden Kosten werden als Gemeindeausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeindevorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§ 8. Jeder, der nicht zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichtet ist, kann darauf halbjährig bei den Postämtern abonnieren.

§ 9. Über Einnahmen und Ausgabe wird beim General-Postamt genaue Rechnung geführt, und der Überschuß in die Staatskassen abgeliefert.

§ 10. Die Gesetz-Sammlung wird in Unsern Staaten portofrei versandt.

Potsdam, den 27sten Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Nr. 11. Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie. Vom 27. Oktober 1810.

(G.S. 1810 S. 3.)

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc.

Schon unter dem 16. Dezember 1808 haben wir eine veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden für Unsere Monarchie, jedoch nur teilweise festgesetzt. Die

---

1) Vgl. V. vom 28. März 1811 (GS. 165). Dekl. vom 14. Jan. 1813 (GS. 2). KO. vom 24. Juli 1826 (GS. 73). KO. vom 29. März 1837 (GS. 71). Ges. vom 3. April 1846 (GS. 151). Erl. vom 6. Juli 1850 (GS. 362). Erl. vom 19. Sept. 1852 (GS. 558). Erl. vom 9. Mai 1854 (GS. 270). V. vom 1. Dez. 1866 (GS. 743). V. vom 26. Juli 1867 (RGBl. S. 24). Ges. vom 10. April 1872 (GS. 357). Ges. vom 10. März 1873 (GS. 41). Ges. vom 16. Febr. 1874 (GS. 23). Erl. vom 1. April 1874 (GS. 128). Ges. vom 28. Febr. 1877 (GS. 57).

2) Jetzt auf 1 Tlr. laut Bekanntmachung des Ministeriums für Handel usw. vom 25. Mai 1858 (MBl. d. i. V. S. 140).

3) Ein Jahr gemäß AO. vom 1. April 1874 u. StMB. vom 28. April 1874 (BMBl. 128).

4) Die Verpflichtungen a—h sind aufgehoben. Bei i treten aber noch hinzu die selbständigen Gutsbezirke, vgl. Ges. vom 10. März 1873 (GS. 41).

seitdem hinzugekommenen Erfahrungen und die Ernennung eines Staatskanzlers veranlassen Uns jetzt, jener Verfassung vollständige Bestimmungen durch die gegenwärtige Verordnung zu geben.

Wir ordnen einen Staatsrat an und werden teils in diesem Allerhöchstselbst bei persönlicher Anwesenheit darin, teils aus Unserm Kabinett Unsere Befehle und Entscheidungen erlassen.[1])

Die Ministerien bestehen in dem:

1) Ministerium des Innern,
2) Ministerium der Finanzen,
3) Ministerium der Justiz,
4) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
5) Ministerium des Kriegsdepartements.[2])

So weit Wir nicht Allerhöchstselbst bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrat Unsere Befehle und Entscheidungen ertheilen, geschieht solches aus Unserm

Kabinett.

In diesem haben beständigen Vortrag:

(1) der Staatskanzler,)[3])
2) ein geheimer Kabinettsrat,
3) in Militärsachen diejenigen Militärpersonen, welche Wir dazu bestimmen.

In Absicht auf den Geschäftsgang hat folgende Einrichtung statt:

1) alle Sachen gehen gerade zu Unserer Höchsteigenen Eröffnung an Uns;
2) Wir werden sodann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich, es sei in Militär- oder (Hof- und)[4]) Civilsachen, darauf verfügt werden soll;
3) Alles übrige wird abgesondert:
   A. in Militärsachen,
      a. allgemeine und solche, die Einfluß auf die Landesverwaltung haben,
      b. rein militairische Angelegenheiten;
   B. in (Hof- und) Civilsachen.

Die Militärsachen werden hierauf bei der Abteilung für solche; (die Hof- und) Civilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt und wobei der Geheime Kabinetsrat angestellt ist, in die Journale eingetragen.

4) . . . . . . Sachen, die ohne Verfügung von Uns an die Behörde übergeben werden, desgleichen solche, die bloß zum Bericht gehen, werden von dem Kabinettsamt sogleich mit der nötigen Verfügung versehen . . . . .

5) Alle Konzepte der ergehenden Kabinettsbefehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei Uns gehabt hat . . . . . ., und die Reinschriften gelangen dann an Uns zu Unserer Genehmigung und Vollziehung. Erfolgt diese, so werden sie von dem Kabinettsrat abgeschickt . . . . . .

7) Über den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, sowie die eingeführten Kabinettsordre-Bücher gehalten.

9) Die (übrigen) Staatsminister (und der Chef des allgemeinen Kriegsdepartements[5])) tragen Uns wöchentlich (einmal in Gegenwart des Staatskanzlers[6])) vor, wie bisher.

Auf Reisen begleiten Uns nach Unserer jedesmaligen Bestimmung diejenigen, welche Wir dazu ausersehen werden. Bei dem bloßen Wechsel Unseres Aufenthalts in Berlin,

1) Die weiteren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Staatsrats und den Vorsitz des Staatskanzlers sind teils ersetzt durch die V. vom 20. März 1817 wegen Einführung des Staatsrates (GS. 67), teils unpraktisch, weil das Staatskanzleramt nach 1822 nicht wieder besetzt.

2) Über die später hinzugetretenen Ministerien vgl. die Note 3 zu Titel IV V.-U. am Ende.

3) Vgl. Note 1 a. E.

4) Siehe die KO. vom 11. Jan. 1819 (GS. 2) über die Begründung eines besonderen Hausministeriums.

5) Jetzt auch Staatsminister, siehe KO. vom 3. Juni 1814 wegen Erneuerung des Ministerii (GS. 40).

6) Vgl. Note 1 a. E.

Potsdam, Charlottenburg kommen die vorbenannten Personen zum Vortrag, so wie es vorher bestimmt ist.

Der Staatsrat hat keine Verwaltung.[1])

Die Staatsminister (und die Departements-Chefs[2])).

Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung selbständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchst selbst.[3]) Sie berichten darüber an Uns und erhalten von Uns die Befehle darüber . . . .

Dem Chef des Departements für die allgemeine Polizei des Ministeriums des Innern müssen die übrigen Minister (und Departements-Chefs) für das statistische Büreau alljährlich die statistischen Nachrichten ihres Geschäfts-Bezirks mittheilen und so, wie er sie verlangt, beschaffen. Jeder Minister (und Departements-Chef) muß, insofern ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departements-Chef einschlägt, mit diesem Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich darüber nicht vereinigen, so gehört die Sache zum Staatsministerium.[4])

Die dem einen Ministerium (oder Departement) nothwendigen oder nützlichen Nachrichten des andern, theilt dieses ihm unaufgefordert mit.

Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räthe haben blos berathende Stimme, die Direktoren der einzelnen Unterabtheilungen aber in solchen eine entscheidende.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1. Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf eine neue oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; (der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath;)[5])
2. alle Haupt-Etats und Pläne;[6])
3. bei Verwendung des etatsmäßigen Fonds:
   a. neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn
   1. der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft;
   3. überhaupt Normal-Sätze für die Zahl der Diener, und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird;[6])
   b. Pensions-Bewilligungen, in so weit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird;
   c. Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, so weit dazu bei Unsern Dienern die Gehaltsersparnisse, und in andern Fällen der jedem Departement ausgesetzte extraordinaire Fond nicht reichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden;
   d. Ausgaben, die durch Veränderung der Administration oder neue Anlagen verursacht werden, oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind.[6])
4. Nicht etatsmäßige Administrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn

---

1) Bestätigt in der vorerwähnten KO. vom 3. Juni 1814. Die weiteren Bestimmungen der V. über die Zuständigkeit und das Verfahren des Staatsrats sind entkräftet durch dessen Neuregelung, vgl. S. 48, Note 1.

2) Die Departements-Chefs, die unter Leitung des Staatskanzlers das Ministerium des Innern und der Finanzen verwalteten, sind durch besondere Minister ersetzt durch die KO. wegen Ernennung des Ministerii vom 3. Juni 1814 (GS. 40) und die KO. vom 26. Nov. 1813 (GS. 129).

3) Beachte aber V.-U. Art. 44 und 61.

4) Das Staatsministerium ist hier an Stelle des Staatsrats getreten gemäß der KO. vom 3. Nov. 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin (GS. 289) Nr. VIII Ziffer 7.

5) Über die Anhörung des Staatsrats nur auf Grund besonderer Bestimmung siehe die V. wegen Einführung des Staatsrats vom 20. März 1817 (GS. 67) § 5. Beachte aber KO. vom 3. Nov. 1817 (GS. 289) Nr. VIII Ziffer 1 über die Vorberatung im Staatsministerium.

6) Beachte jetzt V.-U. Art. 99 und 104.

a. Unsere Genehmigung schon bei etatsmäßigen erforderlich sein würde;
b. oder sie auf einen General-Etat in Ansatz kommen sollen;
c. oder die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahme gedeckt wird;

5. die Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinzial-Landes-Kollegien, so wie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht bloß in gleichem Range stehen und deren Bestallungen zu vollziehen, Wir uns vorbehalten.
6. die Ertheilung von Titeln, welche der Raths-Charakter geben.
7. überhaupt größere Gnadenbewilligungen.

Außerdem muß jeder Staatsminister (und Chef der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen) Uns vorlegen:

8. seine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung (durch den Staatsrath)[1]) und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht;
9. einen halbjährigen Hauptkassen-Extrakt und Abschluß seiner Verwaltung; der Finanzminister[2]) jedoch monatlich.

Jeder Minister (und Chef einer Abtheilung) verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andere nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister (oder Departements-Chef).

Wir wollen, daß der bisher noch immer beibehaltene Kurialstil, welcher nichts Anderes ist, als der Stil des gemeinen Lebens längst verflossener Zeiten, in allen seinen Abstufungen von Reskripten, Dekreten und dergleichen, wie Wir es längst beabsichtigt haben, durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde im gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens, sowohl an Obere als an die auf gleicher Stufe stehende, oder untergebene Behörden und Personen geschrieben und verfügt werde, wie es in den mehrsten andern Staaten geschieht, ohne der Autorität das mindeste zu vergeben. Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt werden, die Wir selbst vollziehen. Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und, wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebot stehende Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Name, welchen Wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten. Es versteht sich hiernach von selbst, daß der Königliche Titel auch nur in Eingaben an Uns Selbst stattfinden dürfe.[3])

Das Ministerium des Innern

hat zu seinem Wirkungskreise alle Ausübungen der obersten Gewalt, insoweit sie nicht ausdrücklich den Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Krieges oder andern Behörden beigelegt sind[4]).

Namentlich gehören dahin:

A. (In der Abteilung der allgemeinen Polizei.)

1. Die innere Staatsverfassung und alle bisher zum innern Staatsdienst gerechnete Angelegenheiten[5]), insonderheit die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat[6]), (wobei jedoch die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie von der höchsten Behörde ressortieren, dem Staatskanzler vorbehalten bleiben); die Auf-

1) Siehe Anm. 5 S. 49.
2) Ursprünglich der Departements-Chef, vgl. S. 49 Anm. 2.
3) Bezüglich der weiteren Vereinfachung siehe den Beschluß des Staatsministeriums von 1897 (MB. f. d. i. V. S. 144).
4) Über die Bestellung eines besonderen Ministers des Innern siehe die KO. vom 3. Juni 1814 (GS. 40). Über die später davon abgetrennten Ministerien vgl. die Note zur Überschrift des Titel IV V.-U. a. E. Über die spätere Rückübertragung einzelner Zweige der Gewerbepolizei auf das Ministerium des Innern siehe AE. vom 17. März 1852 (GS. 83) und die Rückübertragung bestimmter anderer Gewerbezweige, wenn sie im Umherziehen betrieben werden AE. vom 30. Juni 1858 (GS. 501).
5) Auch die obere Aufsicht über die Standesbeamten gemäß Just.-G. § 154 Abs. 1.
6) Siehe AE. vom 16. Aug. 1854 (GS. 516).

sicht auf städtische und ländliche Korporationen [1]; das Kanton- oder Konskriptionswesen [2] nach den für das Kriegsdepartement gegebenen Bestimmungen; Alles, was auf die Lehnsverbindung [3] . . . . und Veränderungen bei diesen Gegenständen Bezug hat;

2. die gesamte Sicherheitspolizei [4];
3. das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörige Anstalten, auch Witwenkassen und ähnliche Institute [5];
4. die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Teuerung;
5. alle öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, auch die Theater, mit Ausnahme der in den Residenzen, welche in Absicht auf ihre Direktion von dieser und vom Hofe ressortieren;
7. die Juden und Sektierer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern blos auf ihre Verfassung . . . . und ihren politischen Zustand;
9. die Mitaufsicht auf die Provinzialregierungen und die Konkurrenz bei der Besetzung derselben [6];
10. die Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten [7];

An Unsere Genehmigung sind noch besonders gebunden:

1. außerordentliche ständische Versammlungen;
2. die Wahl ständischer Repräsentanten;
3. die Verleihung weltlicher Stiftspräbenden [8];
4. die Besetzung der Oberbürgermeister- und Polizeidirigentenstellen in allen größeren Städten;

Unmittelbar unter der Abteilung für die allgemeine Polizei [9] stehen:

1. die Provinzialregierungen, insofern es das Ressort desselben betrifft;
2. die Stände und ihre Behörden, soweit dabei eine Aufsicht des Staats eintritt;
3. der Polizeipräsident der Residenz Berlin;
7. das statistische Büreau.

B. (Die Abteilung für den Handel und die Gewerbe) [10]

hat zu ihrem Geschäftskreise alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also der Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug hat. Namentlich gehören dahin:

---

1) Für die Kompetenz zum Erlaß allgemeiner Anordnungen siehe LVG. § 3 Abs. 1 und § 50 Abs. 3, zur Ergänzung der abgelehnten Bestätigung von Gemeindewahlen Zust.-Ges. § 13 Abs. 2, für Berlin ebendort § 7 Abs. 2 und § 146 Abs. 2, bezüglich des Instanzenwegs für die übrigen Städte und Landgemeinden beachte jedoch Zust.-G. § 7 Abs. 1 und § 24 Abs. 1.

2) Jetzt das Militärwesen auf Grund des Ges. vom 3. Sept. 1814 über die allgemeine Wehrpflicht.

3) Vgl. V.-U. Art. 40 und 41 und die zugehörigen Noten, ferner bezüglich der Zuständigkeit in bezug auf die Thronlehen AE. vom 3. Okt. 1848 (GS. 269) und für die neuen Provinzen AE. vom 11. April 1868 (GS. 399).

4) Siehe V. vom 30. Dez. 1820 (GS. 21 S. 1) über die Gendarmerie, Zust.-G. § 6 über die Abgrenzung der Amtsbezirke.

5) Auch das Versicherungswesen vgl. KO. vom 3. Juni 1814 (GS. 40) Abs. 10, AE. vom 28. Sept. 1897 über die Anstellung von Versicherungsrevisoren (GS. 409), beachte auch AE. vom 9. Nov. 1852 (GS. 560) über die Genehmigung von öffentlichen Ausspielungen und bezüglich der Genehmigung von Ordensniederlassungen Ges. vom 31. Mai 1875 (GS. 217) § 2, vom 14. Juli 1880 (GS. 285) § 6 und vom 29. April 1887 (GS. 127) Art. 5 § 3.

6) Bezüglich der Aufsicht über die Provinzialräte sie LVG. § 48 verbunden mit §§ 10, 58 Abs. 2 und 116.

7) Über die statistische Zentralkommission siehe AE. vom 21. Febr. 1870 (MBl. f. d. i. V. S. 89).

8) Siehe bezüglich der Dom- und Fräuleinstifte die Bekanntmachung vom 17. Jan. 1838 (GS. 11) Nr. II Ziff. 3.

9) Jetzt dem Minister des Inneren.

10) Jetzt die abgetrennten Ministerien für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und für öffentliche Arbeiten vgl. S. 50 Note 4.

1. die ganze landwirtschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, Gemeinheitsteilungen, Meliorationen, das Landgestütwesen [1]);
2. die Polizei der Fabrikation [2]);
3. die Polizei des Handels im weitesten Umfange des Worts, also alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel; alle Anordnungen über den Verkehr mit inländischen Produkten, die Marktrechte, Taxen; alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels [3]), die Sorge für die Seehafen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen [4]);
5. die Salzfabrikation, die Porzellanmanufaktur und alle sonst für Rechnung des Staats gehende Fabrikation.
6. das gesamte Berg- und Hüttenwesen, mit Inbegriff der Braunkohlen .... und der Ausübung der Bergpolizei [5]) ......

Zu Unserer Genehmigung muß der Chef der Abteilung für Handel und Gewerbe [6]) außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

1. alle Meliorationspläne;
3. die Anstellung der obern und Ratsstellen bei dem Salz-, Berg- und Hütten-, auch Torfwesen und der Porzellanmanufaktur, wie auch der Mitglieder bei der technischen Gewerbsdeputation.

Unmittelbar unter dem Gewerbedepartement [7]) stehen:

1. die Regierungen in Absicht auf dessen Ressort;
2. die technische Gewerbedeputation.

   Die Bauten bei Unsern Schlössern und Palais in und bei Berlin, Potsdam rc. gehören zum Hofmarschallamt, unter dessen alleinigem Befehl die Schloßbaukommission steht;
7. die Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens, dem ein Berghauptmann [8]) als Direktor vorgesetzt ist;
8. die Direktion der Porzellanmanufaktur.

C. (Die Abteilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht) [9])

hat zum Wirkungsbezirk alles, was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin:

1. alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf

---

1) Dem aus diesem Geschäftskreis erwachsenen Ministerium für Landwirtschaft sind weiter überwiesen die Domänen und Forsten im AE. vom 7. Aug. 1878 (GS. 1879 S. 25), die ländlichen Fortbildungsschulen im AE. vom 24. Jan. 1895 (GS. 77), die Deichsachen im AE. vom 26. Nov. 1849 (GS. 50 S. 3) und soweit diese Beschlußsachen die Entscheidung von Beschwerden gemäß § 96 Zust.-G., ferner das Grundkreditwesen im AE. vom 10. Sept. 1874 (GS. 310) und 13 Aug. 1876 (GS. 397), die Rentenbanken zusammen mit dem Finanzministerium im Ges. vom 2. März 1850 (GS. 112) § 5 Abs. 2. das Gestütwesen im AE. vom 11. Aug. 1848 (GS. 228), das Veterinärwesen im AE. vom 27. April 1872 (GS. 954), die Jagdpolizei im Ges. vom 7. März 1850 (GS. 165) § 31 und in der Bf. vom 12. Febr. 1861 (MBl. f. d. i. V. § 2). Über die Befugnis des Ministers zum Erlaß von Geldstrafen für Diebstähle an Holz in fiskalischen Waldungen siehe AE. vom 11. Okt. 1830, 21. April 1866 und 26. Sept. 1868 (MBl. d. i. V. von 1869 S. 26).

2) Zuständig jetzt der Minister für Handel und Gewerbe vgl. den AE. vom 17. April 1848 betr. die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (GS. 109), für das Bauwesen der Minister für die öffentl. Arbeiten vgl. AE. vom 7. Aug. 1878 (GS. 1879 S. 25).

3) Vgl. den Anfang der vorigen Anm.

4) Vgl. Anm. 2 a. E.

5) Vgl. den Anfang der Anm. 2.

6) Jetzt der zuständige Minister.

7) Jetzt den betreffenden Ministern.

8) Jetzt ein Oberberghauptmann, über die Oberbergämter siehe das Berggesetz vom 24. Juni 1865 (GS. 705) § 187, 188 und 190. Zuständig für die Oberleitung ist jetzt der Minister für Handel und Gewerbe gemäß AE. vom 17. Febr. und Ges. vom 26. März 1890 (GS. 35 u. 37).

9) Jetzt das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Über dessen Begründung vgl die KO. vom 3. Nov. 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin (GS. 289) III und die KO. vom 11. Jan. 1819, die anderweite Departementsverteilung im Ministerio betreffend (GS. 2).

Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das ALR. bestimmt, ohne Unterschiede der Glaubensverwandten [1]);

2. nach Maßgabe der den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassung auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des ALR. [2]);
5. der Religionsunterricht bei der Erziehung [3]);
6. alle höheren wissenschaftlichen und Kunstvereine, welche vom Staat unterstützt werden, die Akademie der Wissenschaft und Künste;
7. alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte Elementar-, Bürger- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion [4]);
8. alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

   Hat die Abteilung in dieser Hinsicht Bemerkungen in Absicht auf die Theater zu machen, so teilt sie solche dem (Staatskanzler oder dem) Chef der Abteilung für die allgemeine Polizei [5]) nach Beschaffenheit der Sache mit.

Unsere Genehmigung muß der (Chef der Abteilung des Kultus und öffentlichen Unterrichts [6]) namentlich einholen:

1. über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, auch jede stiftungswidrige Verwendung [7]);
2. zur Besetzung der Inspektoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, soweit Wir die Besetzung oder Bestätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schuldirektorate bei den Gymnasien.

---

1) Vgl. ALR. T. II Tit. 11 und zugehörige Noten, dazu VU. Art. 12 und 13. Bezüglich der Aufsicht des Staats über die kath. Kirche kommen jetzt vornehmlich in Betracht die V. vom 30. Jan. 1893 betr. die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen (GS. 11) und die V. vom gleichen Tage betr. die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden (GS. 13). Siehe weiter das Ges. vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (GS. 191) § 5, 13, 14, Abs. 2, 19, Abt. 1, 25 Abs. 2 und die Novelle vom 31. Mai 1882 (GS. 307) Art. 3 Abs. 2. Über die Beaufsichtigung der Demeritenanstalten entscheidet das Ges. vom 21. Mai 1886 (GS. 147) Art. 8 Abs. 1, über die Zulassung von Ordensniederlassungen der Kultusminister in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern auf Grund der oben zitierten Normen (Seite 51, Note 5 a. E).

Die im Ges. betr. die evang. Kirchenverfassung in den neun älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 (GS. 125) in Art. 23 und 24 dem Staat zugewiesenen Aufsichtsrechte übt der Kultusminister gemäß der V. vom 9. Sept. 1876 (GS. 395) Art. 1. Entsprechende Verordnungen gelten für die übrigen Landesteile und zwar:

a. für Schleswig-Holstein und Kons.-Bezirk Wiesbaden die V. vom 19. Aug. 1878 (GS. 287), ergänzt unter dem 9. Jan. 1879 (GS. 365 nebst Berichtigung S. 386) und 1. Nov. 1886 (GS. 296);
b. für Hannover für die ref. Kirche die V. vom 25. Juli 1884 (GS. 319), die luth. die V. vom 24. Juni 1885 (GS. 274);
c. für Kons.-Bezirk Kassel die V. vom 10. Jan. 1887 (GS. 7);
d. für Kons.-Bezirk Frankfurt a. M. die V. vom 6. Sept. 1899 (GS. 517);
e. für Hohenzollern V. vom 25 Sept. 1897 (GS. 406) und 28. Nov. 1898 (GS. 337). Beachte ferner für die unter a—c genannten die Ergänzungen der V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 10).

2) Über den Übergang des Kirchenregimentes für die evang. Landeskirche der älteren Provinzen auf den Oberkirchenrat vgl. das Ges. vom 3. Juni 1876 (GS. 125) in Art. 21.

3) Siehe VU. Art. 24 und Noten dazu.

4) Die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen und Zeichenschulen, die Pflege des Kunstgewerbes sowie das Fortbildungsschulwesen ist auf den Minister für Handel und Gewerbe übertragen im AE. vom 3. Sept. 1884 (GS. 85 S. 95).

5) Jetzt dem Minister des Innern.

6) Jetzt der Kultusminister.

7) Die Genehmigungsbedürftigkeit ist jetzt beschränkt durch EG. zum BGB. Art. 86, AG. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) Art. 6 und 7 und die V. vom 16. Jan. 1899 (GS. 562) Art. 6. Über die Umwandlung des Stiftungszweckes siehe BGB. § 87 u. die letzterwähnte V. Art. 5 Abs. 2.

Unter dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts stehen unmittelbar:
1. von den Regierungen, namentlich die (Geistlichen- und Schuldeputationen [1]);
3. die Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste;
4. die Universitäten [2]).

Das Ministerium der Finanzen [3])

hat zu seinem Geschäftsbezirk das ganze Finanzwesen und besteht aus zwei Hauptabteilungen.

A. (Der Abteilung für die Einkünfte des Staats [4]).

Namentlich gehören dahin:

Alle direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben.

Zu Unserer Genehmigung muß der (Chef dieser Abteilung) [5]) außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:
1. Alle Veräußerungen von Domänen und Forstgrundstücken nach den Bestimmungen der Veräußerungsinstruktion,
3. alle Besetzungen der Stellen der Steuer- und Abgabebehörden (dem Forst- und Jagdwesen) [6]), und wobei sonst Unsere Genehmigung bisher erforderlich gewesen ist.

Unmittelbar unter (dem Chef des Departements für die Einkünfte des Staats) [7]):
1. die Regierungen in Absicht auf ihren Wirkungskreis [8]),

B. Die Abteilung für (die Generalkassen und die Geldinstitute des Staates) [9]).

Diese hat zu besorgen:
1. die Verwaltung der Überschüsse,
2. die Generalkassen,
3. die Generalbuchhaltung [10]),
4. das Etatswesen, wegen dessen eine besondere ausführliche Anordnung erteilt werden wird,
5. das Staatsschuldenwesen [11]),
6. die Lotterien [12]),
7. die Leitung der Geldinstitute des Staats, namentlich .... der Seehandlung [13]),

---

1) Jetzt die Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen gemäß KO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 5) D II 2.

2) Nachdem durch AE. vom 22. Juni 1849 (GS. 335) auch die gesamte Medizinalverwaltung auf den Kultusminister übertragen, treten dazu 1) die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, 2) die eigenen allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen 3) die Charité in Berlin. Über die Stellung der letzteren vgl. KO. vom 17. April 1846 (GS. 166).

3) Ein besonderer Finanzminister wurde erst bestellt durch die KO. vom 26. Nov. 1813 (GS. 129). Über die Überweisung der Seehandlung an den Finanzminister siehe AE. vom 17. April 1848 (GS. 109) unter II 2, über die Überweisung der Landmesser-Angelegenheiten, soweit sie bisher von der Bauverwaltung bearbeitet, AE. vom 4. Nov. und 22. Dez. 1887 (GS. 88 S 4).

4) Jetzt die Abteilungen für direkte und für indirekte Steuern.

5) Jetzt der Finanzminister, bei Domänen und Forsten der Landwirtschaftsminister, nachdem diese auf das Landwirtschaftsministerium übergegangen durch AE. vom 7. Aug. 1878 (GS. 1879 S. 25).

6) Untersteht jetzt dem Landwirtschaftsminister, vgl. Anm. 5.

7) Jetzt den beiden Abteilungen für die Verwaltung der Steuern.

8) Neben ihnen in Berlin die besondere Direktion der direkten Steuern, für die indirekten Steuern die Provinzialsteuerdirektionen seit 1823.

9) Jetzt Abteilung für das Etats- und Kassenwesen.

10) Über die Einrichtung der Hauptbuchhalterei Instr. vom 15. Dez. 1858 u. Vf. vom 7. Jan. 1859 (MBl. S. 25).

11) Vgl. Ges. vom 24. Febr. 1850 (GS. 57) § 1.

12) Vgl. Edikt vom 28. Mai 1810 (GS. 1806—1810 S. 712) § 6 u. 12.

13) Über die Seehandlung vgl. V. vom 17. Jan. 1820 (GS. 25), über ihre Unterstellung unter das Finanzministerium vgl. Anm. 3. Über die Unterstellung der Zentralgenossenschafts-

8. das Münzwesen [1]),
9. die wegen der Staatspapiere zu machende Operationen und zu nehmende Maßregeln. Betreffen diese neue Grundsätze, so gehören sie nach den oben schon gemachten Bestimmungen mit vor die Abteilung für den Handel und die Gewerbe.

Unsere Genehmigung ist erforderlich:

1. Bei allen Ausgaben, die nicht in den Etats bestimmt, oder für die den Ministern nicht ein besonderer Dispositionsfond bewilligt ist.
2. Bei neuen wichtigen Plänen über das Finanz- und Staatsschuldenwesen.
3. Bei größeren Operationen der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsführung gehören.
4. Bei der Besetzung der Stellen der Direktoren und Mitglieder der Unterabteilungen, der Rendanten der Hauptkassen.

Unter dieser Abteilung stehen:

1. Die Regierungen in Absicht auf das Kassen- und Etatswesen.
2. die Generalkassen.

Der Justizminister [2])

hat zum Geschäftskreise:

1. Alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft [3]). Diese selbst ist, wie es sich versteht, den Gerichten allein überlassen. Er hat jene Aufsicht, mithin auch die gesamte Civil- und Kriminaljustiz, ferner die Anstellung aller Justizbedienten, oder den Vorschlag dazu bei Uns. Der Geschäftsbetrieb bei allen Justizbehörden, das (Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesen) [4]) stehen unter ihm. Außerdem werden ihm noch:
2. die Lehnssachen beigelegt [5]).
3. Soll er in Angelegenheiten Unsers Hauses in rechtlicher Hinsicht sein Gutachten abgeben.

Wo die Aufsicht auf die Leitung des Kriminalwesens mit der allgemeinen Polizeiaufsicht zusammengreift, handelt der Justizminister gemeinschaftlich mit dem (Chef der allgemeinen Polizei) [6]). Namentlich findet dieses rücksichtlich der Strafanstalten statt.

Er kommuniziert mit den andern Ministern und Departements-Chefs, sobald deren Geschäftskreis mit eingreift, und handelt, auch verfügt mit ihnen gemeinschaftlich, wenn jenes der Fall ist [7]). Die Stellen bei Strafanstalten, die von ihm allein ressortieren, besetzt er zwar allein, sobald solche aber auch zum Geschäftskreise der allgemeinen Polizei gehören, überläßt er deren Besetzung sowie die ganze innere Ökonomie, dem (Departement der allgemeinen Polizei) [8]), welches mit ihm nötigenfalls kommuniziert.

Über alle gemeinsame Gegenstände findet nach ihrer Beschaffenheit eine Beratung, entweder unter Einzelnen oder im (Staatsrate) [9]) statt.

---

kasse siehe das Ges. vom 31. Juli 1895 (GS. 310) § 15, über die Rentenbanken vgl. S. 52 Note 1. Ebendort auch die Unterordnung des Grundkreditwesens unter das Minist. für Landwirtschaft. Dagegen untersteht dem Finanzministerium auch die Generaldirektion der Allgem. Witwenverpflegungsanstalt vgl. Bekanntmachung vom 17. Jan. 1838 (GS. 11) Nr. III, 1.

1) Siehe AE. vom 3. Jan. 1859 (GS. 8).

2) Über die Ausdehnung seiner Funktionen auf die neuen Provinzen siehe V. vom 3. Okt. 1866 (GS. 603) und die V. für Schleswig-Holstein vom 26. März 1867 (GS. S. 140) Beachte jetzt aber auch RV. Art. 4 Ziffer 13 und RG. vom 20. Dez. 1873 (RGB. 379).

3) Siehe AG. zum GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230) § 85, ferner über seine Disziplinarbefugnisse Disziplinarges. vom 21. Juli 1852 (GS. 465) § 56, über seine Zuständigkeit, die Strafvollstreckung auszusetzen, AE. v. 23. Okt. 1895 (JMB. 348), den Vertreter des Fiskus in Prozessen der Justizverwaltung zu ernennen Ges. vom 14. März 1885 (GS. 65) § 2.

4) Jetzt Vormundschafts-Hinterlegungs- u. Grundbuchwesen.

5) Vgl. S. 51 Note 3.

6) Jetzt Minister des Innern.

7) Z. B. bei Anstellung der Mitglieder des Oberlandeskulturgerichts gemäß der V. vom 22. Nov. 1844 (GS. 19) § 8 Abs. 2, in Standessachen gemäß AE. vom 16. Aug. 1854 (GS. 516).

8) Dem Minister des Innern.

9) Jetzt im Staatsministerium gemäß KO. vom 3. Nov. 1817 (GS. 289) VIII. 1. Darüber, daß der Staatsrat nur ausnahmsweise zu hören, vgl. V. vom 6. Jan. 1848 (GS. 15) § 5.

Außer den im Allgemeinen zu Unserer Genehmigung vorbehaltenen Fällen, muß der Justizminister

2. Uns die erforderlichen Übersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der Generallisten über die Geschäftsführung sämtlicher Justizbehörden mit seinen Bemerkungen gewähren.
3. Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds bleibt ihm zwar überlassen, jedoch ist Unsere Einwilligung nötig zu jeder Personalvermehrung, zur Erhöhung der Besoldungen über die zu bestimmenden Normalsätze und zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungsersparnissen herrühren.
4. Zur Besetzung aller oberen Stellen, mit Inbegriff der Rats- und der Justizdirigentenstellen in allen größern Städten, muß er ebenfalls Unsere Genehmigung einholen [1]).

Unmittelbar unter dem Justizminister stehen:

2. Das Kammergericht in Berlin und die Oberlandsgerichte, als Provinzialkollegien.
3. Alle übrigen Gerichte ohne Ausnahme [2]).

Kein Departements-Chef kann an jene Obergerichte verfügen. Andere Departements wenden sich in Fällen, wo sie Auskunft von ihnen zu erhalten wünschen, an den Justizminister.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten

hat zum Wirkungskreise alle Gegenstände, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen [3]).

Wir Selbst wollen stets die genaueste Übersicht und Kenntnis sämtlicher Auswärtiger Verhältnisse haben, daher legt Uns der Minister, dem solche anvertrauet sind, alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, sowie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vor, oder tut Uns Vortrag daraus.

Nach Unsern Entschließungen leitet er sodann die Geschäfte seines Ressorts, erteilt den fremden Gesandten Antwort und bescheidet die Unsrigen. Sobald es darauf ankommt, diesen Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse, oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach, von Uns Höchstselbst vollzogen werden. In andern Fällen erläßt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Verfügungen, da der bisherige Kurialstil abgeschafft ist, nur in seinem Namen.

In wichtigeren dringenden und eiligen Fällen, wo Unsere Genehmigung nicht eingeholt werden kann, geschieht dieses von ihm, doch gewärtigen Wir sogleich Anzeige davon, wenn der Gegenstand der Regel nach Unsere Vollziehung erfordert hätte.

Wir ernennen die Gesandten. Auch über die Anstellung des gesamten Gesandtschaftspersonals muß Unsere Genehmigung eingeholt werden.

Unter dem auswärtigen Departement stehen unmittelbar:

1. Die Gesandtschaften. Wenn andere Departements an solche etwas gelangen lassen wollen und Nachrichten von ihnen zu erhalten wünschen, so ersuchen sie das auswärtige Departement um die erforderliche Verfügung [4]).
2. Die Konsulate. Auch bei diesen findet dieselbe Vorschrift statt, mit Ausnahme des (Chefs der Abteilung für Gewerbe) [5]), welcher mit ihnen über Gegenstände seines Fachs unmittelbar verhandeln kann und auch an ihrer Besetzung teilnimmt [6]).
3. Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten selbst ist Unsere Genehmigung blos zur Anstellung der Räte erforderlich, die übrigen Anstellungen bleiben dem Minister überlassen, wenn der Personaletat nicht überschritten wird.

---

1) Siehe VU. Art. 87 und die Noten 8 u. 9 dazu.

2) Eingeschlossen die Staatsanwaltschaften gemäß AG. zum GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230) § 78, 1, dazu die Justizprüfungskommission gemäß Ges. vom 6. Mai 1869 (GS. 656) § 2.

3) Beachte RV. Art. 4 Ziffer 7.

4) Vgl. Regierungsinstr. vom 23. Okt. 1817 (GS. 248) § 9.

5) Jetzt der Minister für Handel und Gewerbe.

6) Über das Wesen dieser Teilnahme vgl. KO. vom 19. Dez. 1816 (GS. von 1817 S. 6).

4. Über die etatsmäßigen Fonds hat er ebenfalls die Disposition, insofern bei den Besoldungen die Normalsätze nicht überschritten werden, und bei Remunerationen und persönlichen Bewilligungen die ersten aus vakanten Besoldungen, die letzteren aus den zu außerordentlichen Ausgaben bestimmten Fonds erfolgen können; sonst muß Unsere Genehmigung erbeten werden.

Das Kriegsministerium

oder das Departement hat zum Geschäftsbezirk das gesamte Militärwesen. Wir haben über dessen Verwaltung bereits eine besondere Verordnung vom 25. Dezember 1808 erlassen[1]) und erklären daher nur noch, daß auch dieses Departement mit Unserm Kabinet in dieselben Verhältnisse tritt, welche durch gegenwärtige Verordnung allgemein für alle oberste Staatsbehörden festgesetzt sind.

Wir befehlen hierdurch, sich nach dieser Unserer Verordnung wegen der obersten Staatsbehörden überall zu achten, und behalten Uns wegen der Unterbehörden Unsere Bestimmungen, soweit sie noch nicht erfolgt und noch nötig sind, vor.

Gegeben Berlin, den 27. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Nr. 12. Verordnung über die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungs-Departements[2]) und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung.[3]) Vom 28. März 1811.

[GS 1811. S. 165.]

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Zur nähern Ausführung der Verordnung vom 27. Oktober v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amts-Blätter in den einzelnen Regierungs-(Departements)[4]) und über die Kraft der Gesetzsammlung, Folgendes fest:

§ 1. Es soll in jedem Regierungs-Departement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amtsblatt der (Churmärkschen) Regierung“ nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetzsammlung, jedoch mit weniger kostspieligem Druck und Papier erscheinen und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet sein.

§ 2. Das Amts-Blatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

a. Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze.[5])

b. Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der (Ober-Landgerichte)[6]), als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für (das ganze Departement)[7]), einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des (Departements)[8]) haben. Es fallen mithin alle schriftlichen Cirkularien an die Unterbehörden, und so weit es irgend möglich ist, auch die Cirkularien der Letzteren an einzelne Gemeinden hinweg.

c. Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§ 3. Auch öffentliche Verfügungen in speciellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen können in eine unter besondern Nummern, unter dem Namen des

---

1) Vgl. das Publikandum vom 18. Febr. 1809 (GS. 1806–1810 S. 536).

2) Jetzt Regierungsbezirken.

3) Vgl. die V. vom 27. Okt. 1810 Nr. 10 der Sammlung, siehe auch die dort in Note 1 genannten Normen für die Einführung in die später erworbenen Landesteile. Über die Veröffentlichung der nur örtlich bedeutsamen landesherrlichen Erlasse durch die Amtsblätter vgl. Ges. vom 10. April 1872 (GS. 357).

4) Jetzt Bezirken.

5) Darüber, welche Gesetze in die allgemeine Gesetzsammlung aufzunehmen, vgl. Ges. betr. die Publikation der Ges. vom 3. April 1846 (GS. 151), über den Zeitpunkt des Inkrafttretens siehe das Ges. vom 16. Febr. 1874 (GS. 23).

6) Jetzt der Oberlandesgerichte gemäß GVG. § 12.

7) Den ganzen Bezirk. 8) Bezirks.

öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amts-Blatts, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren, aufgenommen werden

§ 4. Mit dem Anfange des 8. Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amts-Blatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amts-Blatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

§ 5. Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amts-Blätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.[1]

§ 7. Der Preis des Jahrgangs eines Amts-Blatts wird auf 12 gGr.[2] festgesetzt und (viertel- oder halbjährig)[3] vorausbezahlt. Die Redaktion und der Abdruck erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierungen, der etwanige Ausfall aber soll aus dem Ueberschuß vom Absatz der allgemeinen Gesetzsammlung gedeckt werden, zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Haupt-Debits-Direktion für die Gesetzsammlung zu berechnen haben.

§ 8. Alle Unterbehörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, so wie alle Prediger, erhalten das Amts-Blatt der Regierung des Departements unentgeltlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

§ 9. Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Amts-Blätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sei, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amts-Blatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

§ 11. Die Postbehörden sind für die richtige, schleunige und portofreie Beförderung der Gesetzsammlung und der Amts-Blätter besonders verantwortlich.

Berlin, den 28. März 1811. **Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Nr. 13. Königlicher Befehl wegen Ausschließung der Mitglieder der Provinzial-Domainen-Verwaltungen von Erwerbung der Domainen-Grundstücke ihrer Provinz. Vom 29. Februar 1812.

[GS. 1812. Nr. 79. S. 16.]

Das Gesetz vom 18. April 1764, welches Kriegsräthe, so lange sie im Staatsdienste stehen, von allen Arten von Pachtungen ausschließt, darf seiner Absicht nach, um Mißbräuche zu verhüten, bei den Domainen-Veräußerungen nicht ohne Anwendung bleiben. Ich will diese jedoch, nach Ihrem Antrage, dahin hiermit bestimmen, daß Mitgliedern der Provinzial-Domainen-Verwaltungen zwar die Erwerbung von Domainen-Grundstücken in andern Provinzen, als in welchen sie angestellt sind und arbeiten, ohne weiteres, in derselben Provinz aber nur nach vorgängiger Dispensation des Chefs der obern Domainen-Verwaltung auf den Antrag des Präsidenten der Provinzial-Verwaltung, sowohl direkt, als durch Cession nachgelassen sein soll. Ich überlasse Ihnen, hiernach zu verfügen.

Berlin, den 29. Februar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

Nr. 14. Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. Juni wegen Ernennung des Ministeri.

(GS. 40).

Das Ministerium soll unter Ihrem Vorsitz bestehen

1. aus dem der auswärtigen Angelegenheiten,
2. der Justiz,

---

1) Über die Pflicht der Behörden zu unverzüglicher Nachachtung siehe Dekl. vom 14. Jan 1813 (GS. 2) § 3. 2) Jetzt 1,50 Mk.

3) Ganzjährig gemäß AO. vom 1. April 1874 und StMB. vom 28. April 1874 (BMBl. 128).

3. der Finanzen und des Handels,
4. des Krieges,
5. (der Polizei) [1]),
6. des Innern [2]),

sich wöchentlich einmal oder, falls es nötig ist, mehrmals versammeln und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts ineinander greifen und eine gemeinschaftliche Überlegung erforderlich ist, mit einander beraten ...... Das Kriegsministerium übertrage ich dem Generalmajor von Boyen, den ich zum Kriegsminister ernenne. Alle Militärpersonen und Behörden ohne Ausnahme, sowie die Zivilbehörden, in Sachen seines Ressorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplan näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in allen den Fällen, wo Ich nicht Selbst befehle, zu erteilen befugt ist, befolgen.

Das Ministerium des Innern erteile ich dem Geh. Staatsrat von Schuckmann, den ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Es hat alle die Gegenstände der inneren Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorher benannten Ministerien nicht zugeteilt sind .... Zu dem Ressort des Ministeriums gehören demnach insbesondere alle zum inneren Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, das Provinzial- und Kommunalschulden-, Kassen- und Rechnungswesen, soweit der Staat dabei konkurriert, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner alle milde und wohltätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Witwenkassen und ähnliche Institute, die Feuerversicherungsanstalten und andere Assekuranzgesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Militärsachen, insofern die Zivilbehörden dabei konkurrieren.

Es ist fortwährend meine Absicht, daß der Staatsrat sobald als möglich in Aktivität komme, und aus den Prinzen meines Hauses, Ihnen als Präsidenten, den Staatsministern, und den Personen, die ich außerdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze oder über besondere Gegenstände nach meinem ausdrücklichen Befehl sich beraten. Ich behalte mir vor, über die Anordnung desselben, sowie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation nach meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen [3]).

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation [4]) der Provinzial- und Lokal- sowie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizeibehörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maßregeln möglich werde, ferner daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normaletat hinreichend belohnt werden mögen.

---

1) Über die Aufhebung des besonderen Polizeiministeriums siehe die KO. vom 11. Jan. 1819 (GS. 2).

2) Über den Hinzutritt von weiteren Ministerien vgl. die Note zur Überschrift des Tit. IV der VU.

3) Siehe die V. wegen Einführung des Staatsrats vom 20. März 1817 (GS. 67) und die V. betr. die Vereinfachung der Beratungen des Staatsrats vom 6. Jan. 1848 (GS. 15), auch das Allgemeine Ges. wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Jan. 1823 (GS. 129).

4) Über diese Organisation siehe die V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 (GS. 85).

Nr. 15. Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. Vom 30. April 1815.[1]

(GS. 1815. S. 85.)

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc.

Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzialbehörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzuteilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vorteile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, jedem Hauptadministrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden eine größere Tätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Beratung eintreten zu lassen, um dadurch die in Unserer Kabinetsordre vom 3. Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Demzufolge verordnen Wir:

§ 1. 1. Der preußische Staat wird in (zehn)[2]) Provinzen geteilt;

3. jede Provinz wird in zwei oder mehr[3]) Regierungsbezirke geteilt, deren überhaupt (fünfundzwanzig)[4]) sein werden;

4. die Einteilungen in Provinzen und Regierungsbezirke wird dieser Verordnung besonders beigefügt.

§ 2. In jeder Provinz wird ein Oberpräsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.

§ 3. Zu diesen Gegenständen gehören:

1. alle ständischen Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt[5]);
2. die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind[6]).

---

1) Vgl. dazu das LVG. mit seinen mannigfachen Änderungen.

2) Jetzt 12. Siehe KO. vom 3. Febr. 1820, 26. Mai 1821 und 3. Dez. 1823 über die Vereinigung der Provinzen Cleve-Berg und Großherzogtum Niederrhein zur Rheinprovinz, KO. vom 3. Dez. 1829 über die Vereinigung der Provinzen Ost- und Westpreußen, ferner Ges. vom 24. Dez. 1866 (GS. 875) und V. vom 22. Sept. 1867 (GS. 1581) über den Hinzutritt von Schleswig-Holstein, Ges. vom 20. Sept. 1866 (GS. 555) u. V. vom 12. Sept. 1867 (GS. 1497) über Hannover, Ges. vom 20. Sept. 1866 (GS. 555) und Ges. vom 24. Dez. 1866 (GS. 876), V. vom 22. Febr. 1867 (GS. 273) und AE. vom 7. Dez. 1868 (GS. 1066) über Hessen-Nassau. Bezüglich der Wiedertrennung von Ost- und Westpreußen siehe endlich das Ges. vom 19. März 1877 (GS. 107), über die Hohenzollernschen Lande als besonderen Verwaltungsbezirk V. vom 7. Jan. 1852 (GS. 35), über die Angliederung des Jadegebietes an Hannover Ges. vom 23. März 1873 (GS. 107) § 1, von Lauenburg und Helgoland an Schleswig-Holstein Ges. vom 23. Juni 1876 (GS. 196) und 18. Febr. 1891 (GS. 11) § 3, LVG. § 1 über die Sonderstellung der Stadt Berlin.

3) Über Schleswig-Holstein als einen Regierungsbezirk siehe AE. vom 17. Juni 1868 (GS. 1056).

4) Jetzt 35.

5) Vgl. Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dez. 1825 (GS. von 1826 S. 1) § 2 Abs. 10 u. Note dazu.

6) Siehe das. § 2 Abs. 2.

Die Kreditsysteme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem (Minister des Innern [1]) untergeordnet bleiben.

3. Allgemeine Sicherheitsmaßregeln, in dringenden Fällen, soweit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erstrecken [2];
4. Alle Militärmaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Zivilverwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen.

   Der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandierenden General (der Militär-Division) [3]).
5. Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus [4]), des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der inneren Verwaltung finden Wir nötig, am Hauptort jeder Oberpräsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führen soll [5]).

§ 4. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besonderen Verantwortlichkeit, als beständige Kommissarien des Ministeriums [6]). Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Oberpräsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen [7]).

§ 5. In jedem Regierungsbezirk besteht der Regel nach . . . eine Regierung für die Landespolizei und für die Finanzangelegenheiten.

§ 9. Die den Regierungen zugeteilten Geschäfte der innern Verwaltungen werden in zwei Hauptabteilungen bearbeitet, die unter einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Beratung erfordern, zusammentreten und eine Behörde bilden [8]).

Die Direktoren und Räte beider Abteilungen heißen Regierungs-Direktoren [9]) und Regierungs-Räte.

§ 11. (Die erste Hauptabteilung) [10]) bearbeitet sämtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern [11]) und des Krieges abhängende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§ 12. Die Disziplin und Besetzung der Stellen ressortiert vom Minister des Innern [12]).

§ 13. (Die Regierung) [13]) verwaltet:

1. die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungssachen.
2. Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.

---

1) Jetzt dem Landwirtschaftsminister siehe AE. vom 10. Sept. 1874 (GS. 310) und 13. Aug. 1876 (GS. 397). 2) Siehe Instruktion a. a. O. § 2 Abs. 3.

3) Jetzt des Armeekorps siehe Instruktion § 2 Abs. 5.

4) Siehe Instruktion § 2 Abs. 6 und Note dazu.

5) Siehe die §§ 15—23 dieser V. nebst Anm.

6) Beachte jedoch die Instruktion §§ 4—8 über gewisse Oberaufsichtsrechte des Oberpräsidenten und jetzt namentlich über ihn als Beschwerdeinstanz über den Regierungspräsidenten allein oder mit dem Provinzialrat LVG. §§ 127, 130, Zust.G. § 7 u. KO. von 1881 (GS. 180) § 177.

7) Siehe die mehrfach erwähnte Instruktion vom 31. Dez. 1825.

8) Siehe die Regierungsinstruktion vom 23. Okt. 1817 (GS. 248) u. LVG. § 17 ff. über den persönlichen Wirkungskreis des Regierungspräsidenten.

9) Jetzt Oberregierungsräte.

10) Jetzt der Regierungspräsident LVG. § 18 ff.

11) und der davon abgezweigten Ministerien.

12) Bezüglich der Landräte gemäß LVG. Nr. 2 § 12 und 44 Abs. 2, bezüglich der übrigen Beamten der allgemeinen Verwaltung siehe jedoch daselbst § 12 u. 25.

13) wie zu 10.

3. Die Militärsachen, bei denen die Einwirkung der Zivilverwaltung stattfindet, als: Rekrutierung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

§ 14. Ausgenommen von der Bearbeitung (der Regierung)[1]) sind:

1. die den Oberpräsidenten zugeteilten Gegenstände (§ 3).

§ 15. Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium[2]).

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorialrechte aus.

§ 16. Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien[3]) mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium (des Innern)[4]) untergeordnet bleiben[5]).

§ 19. Die Regierungsinstruktion enthält die näheren Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulensachen[6]) und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium[7]).

§ 20. Für die Medizinalpolizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinalkollegium unter Leitung des Oberpräsidenten[8]).

§ 23. Die Beschäftigung des Medizinalrats und sein Verhältnis gegen die Regierung, sowie gegen den Medizinalrat der Oberpräsidentur, wird die Regierungsinstruktion ergeben[9]).

§ 24. Die (zweite Hauptabteilung)[10]) der Regierung verwaltet sämtliche Geschäfte, welche der obern Leitung des Finanzministers anvertraut sind[11]). Sie ist das Organ dieses Ministers.

§ 25. Die Disziplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanzminister[12]).

§ 26. Diese Abteilung der Regierung verwaltet:

1. das gesamte Staatseinkommen ihres Bezirks, insofern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, also sämtliche Domänen, Forsten, Regalien, Steuern und Zölle.

§ 27. Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abteilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abteilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§ 28. Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abteilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staatsministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§ 31. Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Hauptabteilungen der Regierung zu gemeinsamer Beratung zusammentreten (§ 9)[13]).

---

1) wie zu 1.

2) Bezüglich der Provinzialkonsistorien siehe die Dienstinstruktion vom 23. Okt. 1817 (GS. 237) u. die KO. vom 31. Dez. 1825 (GS. von 1826 S. 5) B. 1 über die Teilung dieser Behörden in Konsistorien für die evang. geistlichen Angelegenheiten und die Provinzialschulkollegien für das höhere Schulwesen. Ersteren sind weitere Zuständigkeiten übertragen durch V. vom 27. Juni 1845 (GS. 440) und Ges. vom 3. Juni 1876 (GS. 125). Über die den Staatsbehörden verbliebenen Aufsichtsrechte siehe letztgenanntes Gesetz Art. 22—28, über ihre teilweise Übertragung auf den Regierungspräsidenten V. vom 9. Sept. 1876 (GS. 395) Art. III.

3) Jetzt dem Provinzialschulkollegium, jedoch nur die höheren Schulen vgl. die vorige Anm.

4) Jetzt dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vgl. KO. vom 3. Nov. 1817 (GS. 289).

5) Über die Zuständigkeit der besonderen Kuratoren siehe Vf. vom 2. April 1848 (MBl. 222).

6) Regierungsinstruktion vom 23. Okt 1817 (GS. 248) Nr. 4 a 2 Ziffer 6 und § 18.

7) Siehe Note 2.

8) Siehe die Dienstanweisung der Medizinalkollegien vom 23. Okt. 1817 (GS. 245).

9) Regierungsinstruktion a. a. O. § 47.

10) Jetzt Finanzabteilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten gemäß KO. vom 31. Dez. 1825 betr. Organisationsänderung der Verwaltungsbehörden (GS. 1826 S. 5) II.

11) Und die Domänen und Forsten unter Leitung des Landwirtschaftsministeriums, siehe AE. vom 7. Aug. 1878 (GS. von 1879 S. 25).

12) Siehe Anm. 12 S. 61 a. E.

13) Regierungsinstruktion a. a. O. § 40 Abs. 3.

§ 33. Die Organe, deren sich die erste Abteilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Landräte.

§ 34. Jeder Kreis hat einen Landrat.

§ 35. Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingeteilt. In der Regel soll die schon stattfindende Einteilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreiseinteilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Einteilung sofort bewirkt werden.

§ 36. Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landrätlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden [1].

§ 38. Der Polizeidirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landrats.

§ 40. Die Organe der (zweiten Abteilung) [2] der Regierung sind:

1. Die Landräte und die ihre Stelle vertretenden Polizeibehörden, behufs der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung;
2. die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;

§ 41. Die Organe der Oberpräsidenten sind:

1. die Regierungen [3];
2. (die Konsistorien) [4];
3. die Medizinalkollegien.

§ 42. Die Organe der Konsistorien sind die Geistlichen.

§ 44. In Ansehung der Disziplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Haupt-Abtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräth ressortieren jedoch ausschließlich von (der ersten Hauptabtheilung). [5])

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wien, den 30sten April 1815.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst von Hardenberg.

Nr. 16. Verordnung, betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in den Preußischen Staaten. Vom 21. Juni 1815.

[G. S. 1815. S. 105.] [6])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. erklären hiermit und fügen allen Unsern Staatsbehörden und Unterthanen zu wissen. Da

---

1) KO. von 1881 § 3, 4, Zust.G. § 2 und 7. Siehe auch KO. von 1881 § 77 Abs. 2.

2) Finanzabteilung vgl. Anm. S. 65.

3) und die Regierungspräsidenten gemäß LVG. § 3 und 18.

4) Jetzt die Provinzialschulkollegien vgl. Anm. 1 S. 64.

5) Jetzt dem Regierungsgräsidenten gemäß LVG. § 18.

6) Siehe die zur Ausführung ergangene Instruktion vom 30. Mai 1820 (GS. 81), die KO. vom 21. Febr. 1832 (GS. 129), vom 3. März 1833 (GS. 29), vom 15. Sept. 1846 (GS. 517), VU. Art. 4, Ges. betr. die Deklaration der VU. vom 10. Juni 1854 (GS. 363), V. vom 12. Nov. 1855 betr. die Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes (GS. 688) u. V. vom gleichen Tage betr. die Ausführung des Ges. vom 10. Juni 1854 (GS. 686), ferner Ges. betr. die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen (GS. 490) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Spezialgesetze vom 25. Okt. 1878 für Sayn, Wittgenstein-Berleburg (GS. 305) und vom gleichen Tage für Bentheim-Tekleuburg (GS. 311), entsprechend ein Spezialgesetz für Arenberg-Meppen vom 27. Juni 1875 (GS. 327) auf Grund des Ges. vom 20. Sept. 1866 (GS. 555) § 2. Für die Stolbergischen Grafschaften beachte KO. von 1881 (GS. 180) § 181 und Spezialgesetz vom 18. Juni 1876. Siehe ferner Ges. vom 24. Juni 1892 (GS. 210) über die Aufhebung der Einkommensteuerfreiheit gegen Entschädigung u. EG. zum BGB. Art. 58 nebst 60 u. 61 über die Aufrechterhaltung des Sonderrechtes.

nach den Unterhandlungen auf dem Kongresse zu Wien verschiedene Besitzungen der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, Unserer Monarchie einverleibt sind, namentlich die dem Herzog von Aremberg gehörige Grafschaft Recklinghausen, der südliche Teil von Rheina-Wollbeck dem Herzog von Looz gehörend, Dülmen dem Herzog von Croy, die sämtlichen Besitzungen im ehemaligen Münsterschen den Fürsten und Rheingrafen von Salm, die Grafschaft Rittberg dem Fürsten von Kaunitz, die Grafschaft Homburg dem Fürsten von Wittgenstein, die Grafschaft Steinfurt, Rheda und Gütersloh den Grafen von Bentheim, Gimborn und Neustadt dem Grafen von Wallmoden, Wied-Neuwied und Wied-Runkel den Fürsten von Neuwied und Runkel, die Solmischen Besitzungen, welche bisher unter Naussauischer Hoheit waren, dem Fürsten und Grafen von Solms gehörend; von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäußert worden, Unserm Staate angeschlossen zu werden; so haben wir durch ein besonderes Edikt, die Rechte und Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen deutschen Reichsstände, als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung genießen sollen.

1. Zuvörderst wiederholen und bestätigen Wir hier alles dasjenige was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der zu Wien am 8. Juni d. J. unterzeichneten deutschen Bundes-Akte, im XIV. Artikel versichert worden ist, welches von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

„Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen „und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen „Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a. „daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem „hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.[1])

b. „Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate zu „dem sie gehören[2]); sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in „demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.[3])

c. „Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, „welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörten Genuß herrühren, und nicht „zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter „vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. „die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen.[4])

2. „Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch „bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen „zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten

---

1) Über besondere Ehrenrechte siehe die Instruktion vom 30. Mai 1820 (GS. 81), über ihre Prädikate KO. vom 21. Febr. 1832 (GS. 129) und vom 3. März 1833 (GS. 29).

2) Über ihre Mitgliedschaft im Herrenhause siehe V. vom 14. Okt. 1854 (GS. 541) § 2 Ziffer 2. Über ihre Beteiligung an den Kreistagswahlen durch Stellvertreter KO. für Hannover vom 6. Mai 1884 (GS. 181) § 53 Abs. 2, für Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (GS. 193) § 54 Abs. 2, für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (GS. 209) § 99 Ziffer 4, für Westfalen vom 31. Juli 1886 (GS. 217) § 99 Ziffer 3. Siehe auch die beiden letztgenannten Gesetze in § 99 Ziffer 2 und § 99 Ziffer 3 und 4 über die Anhörung vor Ernennung der örtlichen Verwaltungsbeamten. Für die Grafschaften Stolberg beachte die S. 63 Note 6 genannten Quellen.

3) Über die Freiheit von der Kommunaleinkommensteuer und Naturaldiensten, soweit letztere nicht auf dem Grundbesitz lasten, siehe Kom.Abg.G. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) § 40 Abs. 3 und § 68 Abs. 6, über die Pflichtigkeit zu Realsteuern ebendort § 24 Abs. 2, über die Aufhebung von der Staatseinkommensteuerfreiheit siehe S. 63 Note 6 a. E. und Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. 175) § 4.

4) Jetzt gegenstandslos durch RG. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 (BGB. 55) und RG. über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGB. S. 355) § 17.

„Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden „müssen.[1])

„Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle „nicht weiter anwendbar sein.

3) „Privilegierter Gerichtsstand[2]) und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit „für sich und ihre Familie.[3])

4) „(Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, „und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz)[4]) der Forst- „gerichtsbarkeit, Ortspolizei[5]) und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, „auch über milde Stiftungen[6]), jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen „sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über „jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.[7])

„Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, An- „teile der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit; „Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese „Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

„In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland „abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung „der obigen Grundsätze, auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen „Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse „notwendig machen."

3. Sollen sie bei dem Besitz ihrer sämtlichen Domänen und davon herrührenden Einkünfte geschützt werden.

4. Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domänen, der Steuerfreiheit von (gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern)[8]) genießen, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnismäßig mit beizutragen verbunden sind. Die indirekten Steuern, davon niemand frei sein kann, zieht der Staat, und läßt sie durch seine Behörden erheben.

6. Sind ihre Unterthanen der Militärverfassung Unsers Staats unterworfen. Es bleibt den Standesherrn indessen frei, Ehrenwachen aus Männern, die ihre Militärverpflichtung erfüllt haben, bestehend zu halten.

7. In der dritten Instanz solchen Falls bei Unsern Oberlandesgerichten sollen die Standesherrn selbst und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegierten Gerichtsstand haben.[9])

8. Übrigens sind sie Unsern Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und andern Anordnungen und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen.

Es ist Unser ernstlicher Königlicher Wille, daß dieser Unsrer Verordnung, welche Wir

---

1) Siehe Instruktion a. a. O. § 21, EG. zum BGB. Art. 58, AG. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) Art. 88.

2) Der privilegierte allgemeine Gerichtsstand ist aufgehoben durch GVG. § 16. Über den Fortbestand des bevorzugten Gerichtsstandes der freiwilligen Gerichtsbarkeit siehe GVG. § 2 nebst AG. vom 24. April 1878 (GS. 230) § 27 u. 49 Ziffer 1; ferner RGes. über die freiwillige Gerichtsbarkeit von 1898 (RGB. 771) § 189 nebst AG. vom 21. Sept. 1899 (GS. 249) Art. 136. — Über das Recht der Familienhäuser auf Austräge siehe Instruktion a. a. O. § 17 und EG. zum GVG. vom 27. Jan. 1877 (RGBl. 77) § 7.

3) Über die Befreiung von der Militärpflicht siehe RG. vom 9. Nov. 1867 (BGB. 131) § 1, von der Quartierlast im Frieden bezüglich der Wohngebäude; RG. vom 25. Juni 1868 (RGB. 523) § 4.

4) Aufgehoben durch GVG. § 15.

5) Diese Regierungsrechte sind aufgehoben durch die neuere Verwaltungsorganisation, beachte jedoch die S. 64 Note 2 a. E. genannten Quellen über den Einfluß auf die Ernennung der örtlichen Verwaltungsbeamten.

6) Siehe Instruktion a. a. O. § 52—54, für die evang. Kirchengemeinden modifiziert durch die Synodalordnungen.

7) Siehe S. 64 Note 3,

8) Nur noch bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. Anm. 2. oben.

für ein unveränderliches Gesetz Unsers Königreichs erklären, allenthalben nachgelebt und solche treulich beobachtet werde. Wir gebieten solches demnach allen Unsern Behörden und Unterthanen, und wollen, daß diese Verordnung gehörig bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Berlin, den 21. Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.
C. F. von Hardenberg.

Nr. 17. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königlichen Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale.

(G.S. 1816 S. 134.)

Auf den von dem Staatsministerium wegen der Gnaden- und Sterbequartale in dem Berichte vom 12. d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, daß

1) den Hinterbliebenen der Beamten außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate gezahlt werden kann.[1])
Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich

2) daß nach dem Absterben eines Offizianten, die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, insofern die letztere aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Mietsquartals, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Mietsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Mietsquartal darin belassen werden, und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen.

Berlin, den 27. April 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Nr. 18. Verordnung wegen des Königl. Titels und Wappens. Vom 9. Januar 1817.

(GS. 1817 Nr. 400. S. 17.)[3])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die göttliche Vorsehung Uns und Unsern Bundesgenossen in dem großen Kampf für Unabhängigkeit und Recht den Sieg verliehen hat und Wir und Unsere Monarchie unter dem Schutze derselben, der Segnungen des Friedens genießen, ist es nothwendig geworden, nach den veränderten Verhältnissen in Absicht auf Unsern Königlichen Titel und Unser Wappen, anderweite Bestimmungen zu treffen.

Wir verordnen daher hiermit, daß von jetzt an in Zukunft ein größerer, mittlerer und kürzerer Titel, und ein größeres, mittleres und kleineres Wappen, nach Maßgabe der, durch die gegenwärtige Verordnung, bestimmten Fälle, geführt werden soll.

---

1) Vgl. KO. vom 15. Nov. 1819 (GS. 1820 S. 45), Ges. vom 6. Febr. 1881 betr. die Zahlung der Beamtengehälter usw. (GS. 17) § 2, Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (GS. 141) § 4.

2) Über den Fortfall der Beschränkung des Gnadenquartals auf die in kollegialischen Verhältnissen stehenden Beamten siehe das Ges. vom 6. Febr. 1881 § 2, über den Gnadenmonat der Hinterbliebenen pensionierter Beamter Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (GS. 268) § 31.

3) Siehe AE. vom 16. Aug. 1873 (GS. 397).

Wir fügen derselben in der Anlage Lit. A. den größeren, mittleren und kürzeren Titel, und in der Anlage Lit. B. das größere, mittlere und kleinere Wappen im Schema, sowie unter Lit. C. die Beschreibung dieser Wappen bei, nicht minder unter Lit. D. ein Reglement über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

Wir befehlen hierdurch, daß, von jetzt an, diese Unsere Königliche Verordnung in Kraft treten, überall genau nach ihrem ihrer vier Anlagen ganzen Inhalt befolgt, und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel ausgefertigt, und gegeben zu Berlin am 9. Januar des Eintausend achthundert und siebenzehnten Jahres und Unserer Königlichen Regierung im zwanzigsten Jahre.

Friedrich Wilhelm.

C. F. von Hardenberg.

Kürzerer Titel[1].

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Kleineres Wappen[2].



Lit. D.

Reglement über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels, und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

I. Das Königliche Pavillon-Insiegel von fünf bis sechs und mehr Zollen im Durchmesser, mit dem Königlichen größeren vollständigen Wappen, mit dem Wappenzelt, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Devise: Gott mit uns, wird gebraucht:

zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des Königlichen Hauses;
zu Ratifikations-Urkunden von Verträgen mit fremden Mächten;
zu Standes-Erhöhungs-, Standes-Erteilungs- und anderen Gnaden-Diplomen;
bei eigenhändiger Königlicher Vollziehung und Anwendung des größeren Königlichen Titels.

II. Eben dieses vollständige größere Königliche Wappenschild, aber im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen, und ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, jedoch mit der Königlichen Krone über dem Schilde und der Kette des schwarzen Adler-Ordens und den wilden Männern als Schildhaltern, nicht mit Fahnen, sondern mit Herkuleskeulen, wird gebraucht: bei Gesetzen, Verordnungen, Edikten usw., ferner bei minder feierlichen, von Seiner Königlichen Majestät zu vollziehenden Urkunden, zum Beispiel Patenten, bei denen nach Befinden der größere mittlere oder kürzere Königliche Titel anzuwenden ist.

III. Eben dieses vollständige Königliche Wappen, jedoch so wie es unter Nr. II beschrieben ist, im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen, ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, aber mit Krone, Schildhaltern und ihren Herkuleskeulen und mit der Ordenskette, wird auch gebraucht bei Ausfertigungen des Staatsrates, des Staatskanzlers und der Ministerien, nicht minder aus altem Herkommen bei Ausfertigungen des Kammergerichts und des Ober-Tribunals.

IV. Die Ober-Präsidenten, ferner die Regierungen, die Ober-Landesgerichte sollen ein Königliches Insiegel haben, an Durchmesser und an äußerer Verzierung mit Krone, Schildhaltern, ihren Herkuleskeulen, Ordenskette, ganz so wie unter II. und III. beschrieben ist. Das Wappenschild soll aber nur die Felder des mittleren Königlichen Wappens haben.

V. Die Insiegel I. II. III. und IV. erhalten die gewöhnlichen lateinischen Umschriften des Königlichen Titels, so weit der Raum zureicht.

VI. Der Staatsrat, der Staatskanzler und die Ministerien haben, zu minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen, Insiegel von ein bis anderthalb Zollen im Durchmesser, worauf das Wappenzelt mit Schildhaltern und Fahnen oder Herkuleskeulen abgebildet ist, und im Schilde nur der Königlich Preußische Adler des kleineren Königlichen Wappens. Das Schild umgiebt die Ordenskette.

---

1) Bezüglich des großen und mittleren Titels siehe jetzt den in S. 66 Anm. 3 genannten Erlaß.
2) Ebenso bezüglich des großen und mittleren Wappens.

VII. Das Kammergericht, das Ober-Tribunal, die Ober-Präsidenten, die Regierungen, die Ober-Landesgerichte, haben zu kleineren Insiegeln von einem starken Zoll im Durchmesser, bei minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen das kleinere Königliche Wappen, nämlich den Schild, worin der Königlich Preußische schwarze Adler ist. Verzierungen dieser kleineren Siegel sind die Königliche Krone, die Schildhalter mit den Herkuleskeulen und die Ordenskettte, aber nicht ein Wappenzelt, noch Devise, auch nicht Fahnen. Die Umschrift nennt die Namen der Behörde.

VIII. Da aber die Anfertigung neuer Siegel bei den Ministerien, Ober-Präsidien und Landes-Kollegien viel Zeit erfordert, so werden die neuen Siegel nur allmählich eingeführt.

Zu Ausfertigungen, welche vom Staatskanzler und vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, zu Seiner Königlichen Majestät Vollziehung vorgelegt werden, oder welche im Büreau des Staatskanzlers oder im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen, sowie im Kabinet, werden die neuen Insiegel sogleich eingeführt.

IX. Seine Majestät der König behalten Sich vor, annoch Allerhöchstihre Befehle darüber zu erteilen, welche Insiegel, enthaltend:

1) das vollständige Königlich größere Wappen mit Wappenzelt, Schildhaltern, Fahnen,
2) das mittlere, und
3) das kleinere Königliche Wappen,

und mit welchen Verzierungen die beiden letzten, auch in welcher Größe alle drei zu Allerhöchstihrem Gebrauch, und zum Gebrauch in Höchstihrem Kabinet, Sie anfertigen lassen wollen.

Nr. 19. Verordnung wegen der den Zivilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben. Vom 7. Februar 1817.

(GS. 1817 S. 61.)[1]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß die bisherigen Amtstitel der auf die Staatsminister, und auf diejenigen Beamten, welchen das Prädikat: Excellenz, beigelegt worden ist, folgenden Zivilbeamten, besonders bei den Ministerial-Behörden, nicht überall ihrem Wirkungskreise angemessen sind, und daß das Verhältnis derselben gegen einander, durch die zeitherigen Umgestaltungen der Behörden, teilweise so unbestimmt geworden ist, daß dadurch Rangstreitigkeiten veranlaßt werden könnten; haben Wir es für notwendig erachtet, bei der jetzt größtenteils vollendeten Organisation der Behörden, auch wegen der Titel und der Rangordnung der Beamten, bestimmte Vorschriften zu erteilen, und dadurch eine allgemeine Übereinstimmung aller Behörden in den Amts- und Charakterbezeichnungen herzustellen.

Mit Aufhebung der dieserhalb bestandenen Vorschriften und Gebräuche verordnen Wir daher, wie folgt:

§ 1. Die höhern Beamten der Ministerien sollen künftig in drei Klassen eingeteilt, und folgendermaßen unterschieden werden:

I. Klasse, Chefs und Direktoren einzelner Abteilungen[2].

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	a. Wirklicher Geheimer Legationsrat und Chef einer Abteilung. b. Wirklicher Geheimer Legationsrat.
Ministerium der Justiz.	Der älteste Geheime Ober-Justizrat mit dem Prädikat: Wirklich.
Ministerium der Finanzen und des Handels.	Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrat und Direktor.
Ministerium des Krieges.	Wirklicher Geheimer Kriegsrat und Direktor.
Ministerium des Innern.	Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat und Direktor.

---

1) Vgl. ALR. II 10 § 84, über die Strafe unbefugter Führung RStGB. 360₈; den Verlust bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte §§ 33, 34₃ das. bei Dienstentlassung im Disziplinarverfahren Ges. vom 21. Juli 1852 (GS. 465) § 16₂; über Stempelfreiheit der Patente E. vom 31. Dez. 1896 (BMBl. 1897 S. 24) über das Recht entlassener Beamten auf Beibehaltung der Amtstitel E. vom 2. Febr. 1843 (BMBl. 25).

2) Über die Führung des Prädikates Exzellenz siehe für die Staatsminister AE. vom 19. Febr. 1849 (BMBl. 39), für die Oberpräsidenten E. vom 5. Mai 1888, Reichsanzeiger Nr. 121. Siehe AE. vom 3. April 1889 (GS. 95) über den Oberlandstallmeister.

II. Klasse, vortragende Räte[1]).

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Geheimer Legationsrat.
Ministerium der Justiz.	Geheimer Ober-Justiz Geheimer Ober-Tribunalsrat.
Ministerium der Finanzen und des Handels.	Geheimer Ober-Finanzrat.
Ministerium des Krieges.	Wirklicher Geheimer Kriegsrat.
Ministerium des Innern.	Geheimer Ober-Regierungsrat.

III. Klasse, vortragende Räte.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Wirklicher Legationsrat.
Ministerium der Justiz.	Geheimer Justizrat.
Ministerium der Finanzen und des Handels.	Geheimer Finanzrat.
Ministerium des Krieges.	Geheimer Kriegsrat oder wirklicher Kriegsrat
Ministerium der Polizei. Ministerium des Innern.	Geheimer Regierungsrat.

§ 2. Die Räte der I. Klasse sollen den Rang und die Prärogativen haben, welche zeither den Geheimen Staatsräten beigelegt waren, und es gehören in diese Klasse zugleich:
die geheimen Kabinetsräte,
(die vortragenden Räte im Büreau des Staatskanzlers, insofern ihnen, bei ihrer Anstellung in diesem Büreau, oder nachher, die Eigenschaft eines Rats der ersten Klasse ausdrücklich beigelegt wird),
der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer,
der Chef-Präsident des ganzen Kammergerichts, wenn diese Stelle besetzt ist,
der Ober-Berghauptmann,
der Staatssekretär, insofern Wir nicht demselben durch Erteilung des Prädikats: Exzellenz, eine höhere Kategorie anweisen,
die Oberpräsidenten in den Provinzen,
welche sämtlich unter sich und mit den Räten Erster Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung, rangirren.

Die Räte der II. Klasse sollen den Rang und die Prärogativen erhalten, welche bisher die Staatsräte hatten, und es gehören in diese Klasse:
die wirklichen Regierungspräsidenten,
die Präsidenten des Kammergerichts,
die Präsidenten der Oberlandesgerichte,
die Direktoren der Oberrechnungskammer,
welche sämtlich unter sich und mit den Räten Zweiter Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung, rangieren.

Bis hierher einschließlich geht die Kourfähigkeit der Zivilbeamten.

Mit den Räten der III. Klasse rangieren,
die Direktoren der Seehandlung[2]),
die Vizepräsidenten und Direktoren bei den Provinzialkollegien, und
die Generalkommissarien für die bäuerlichen Verhältnisse,
welche sämtlich unter sich und mit den Räten Dritter Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung, rangieren.

§ 3. Den Bestimmungen dieser Verordnung gemäß, insofern sie die bei den Ministerial-Behörden vortragenden Räte betrifft, sollen die Ministerien Berichte über die Verteilung der vortragenden Räte in die drei Klassen vorlegen, auf welche durch den Staatskanzler die auszufertigenden Patente Uns zur Vollziehung zu überreichen sind.

§ 4. Die Mitglieder der höhern Verwaltungsbehörden, welche nicht eigentliche Ministerial-Behörden sind, rangieren mit den Mitgliedern der Ministerien in folgender Art:
1. die Geheimen Oberbergräte behalten diesen Titel und rangieren mit der II. Klasse,
2. die Geheimen Seehandlungsräte, Geheimen Oberbauräte behalten ihre Titel und rangiern mit der III. Klasse,
3. die Geheimen Ober-Medizinalräte haben, wenn sie gleichzeitig vortragende Räte des Ministerii sind, den Rang der II. Klasse, außerdem rangieren sie mit der III. Klasse.

§ 5. Die höheren Beamten der Provinzialkollegien werden in fünf Klassen geteilt:
I. Klasse Oberpräsidenten,
II. „ Chefpräsidenten,
III. „ Direktoren,
IV. „ Räte,

1) Zur zweiten Klasse siehe E. vom 8. Okt. 1868 (GS. 961) über Oberrechnungsräte, KO. vom 26. Jan. 1834 (GS. 19) über Polizeipräsidenten von Berlin.
2) Jetzt Oberregierungsräte und Oberpräsidenten, siehe AE. vom 13. April 1888 (GS. 76).

a) Kammergerichtsräte und wirkliche Ober-Landesgerichtsräte,
b) wirkliche Regierungsräte [1]),

V. Klasse Assessoren [2]).

Die Oberforstmeister und die Polizeipräsidenten der größeren Städte rangieren nach den Direktoren der Provinzialkollegien und vor den Räten derselben.

Die Oberbergämter stehen in ganz gleichem Range mit den Regierungen und Oberlandesgerichten; die Berghauptleute stehen daher im Grade der Präsidenten, die Ober-Bergamtsdirektoren in dem der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsdirektoren, die Oberbergräte in dem der Ober-Landesgerichts- und Regierungsräte, die Ober-Bergamtsassessoren, wenn sie auch, wie zum Teil der Fall ist, den Titel Bergräte haben, in dem Grade der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsassessoren.

Die Obermedizinal- und Medizinalräte, die Oberkonsistorial- und Konsistorialräte bei den Provinzialkollegien, haben mit den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräten gleichen Rang.

Die Landräte und Kreisdirektoren, auch die Direktoren der Landgerichte [3]) und die Polizeidirektoren in größeren Städten, desgleichen die Lotteriedirektoren rangieren mit den wirklichen Regierungs- und Oberlandgerichtsräten, nach ihren Patenten [4]).

Die Rechnungsräte der Provinzialkollegien, die Kreissteuerräte, die Polizeiräte in der Hauptstadt und in den Provinzen, die Polizeidirektoren in den übrigen Städten, stehen in der Kategorie der Regierungs- (und Ober-Landesgerichts-)Assessoren [5]).

§ 6. A. Die Titulaturräte zerfallen in zwei Klassen:

I. Klasse
a) Legationsräte,
b) Geheime Justizräte,
c) Geheime Finanzräte,
d) Geheime Kriegsräte,
e) Geheime Polizeiräte,
f) Geheime Regierungsräte,
g) Geheime Rechnungsräte,
h) Geheime Hofräte,
i) Geheime Kommerzienräte,
k) Geheime Kommissionsräte.

II. Klasse
a) Justizräte,

1) Über die Zugehörigkeit der Forstmeister zur Klasse IV siehe KO. vom 31. Dez. 1825 (GS. von 1826 S. 5) und E. vom 18. Sept. 1850 (GS. 489), der Oberbergräte und Direktoren der Bergämter E. vom 7. Mai 1856 (GS. 344), der Obermedizinal- und Medizinal-, der Oberkonsistorial- und Konsistorialräte KO. vom 6. Febr. 1824 (GS. 57), der Landräte E. vom 9. März 1850 (GS. 274), des Landesdirektors von Waldeck und Pyrmont E. vom 26. April 1869 (GS. 648).

2) Über die Zugehörigkeit der Kreissteuerräte zur Klasse V siehe E. vom 27. Jan. 1868 (GS. 64), der Strafanstaltsdirektoren E. vom 25. Nov. 1868 (GS. 1067, VMBl. von 1869 S. 56), der Distriktsbeamten in Schleswig-Holstein E. vom 26. April 1869 (GS. 648), der königl. Oberförster KO. vom 21. Okt. 1878 (VMBl. S. 284), der Bauinspektoren E. vom 1. Dez. 1879 (a. a. O. von 1880 S. 4), der Maschineninspektoren E. vom 17. Juni 1881 (a. a. O. S. 178), ferner AE. vom 27. Jan. 1898 (GS. 5) III über die Befähigung zum Baurat.

Über die Rangstellung der Leiter und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten siehe AE. vom 28. Juli 1892 (GS. 264), vom 27. Mai 1895 (GS. 264) und vom 27. Jan. 1898 (GS. 6), der Regierungs- und Gewerberäte E. vom 14. Mai 1879 (GS. 353) nebst E. vom 27. April 1891 (GS. 165), über die Erhebung von Gewerbeinspektoren zu Gewerberäten, abgeändert durch AE vom 27. Jan. 1898 (GS. 6) IV.

3) Über die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft entscheidet jetzt E. vom 11. Aug. 1879 (GS. 379), E. vom 21. Nov. 1888 (GS. 334) und E. vom 27. Jan. 1898 (GS. 5). Siehe auch E. vom 9. Mai 1892 (GS. 105) über den Rang des Präsidenten beim Amtsgericht I in Berlin, das Reskr. vom 28. März 1818 (bei v. Kamptz Jahrb. XI S. 235) über den Rang der Rechtsanwälte und die Verleihung des Titels Justizrat an solche.

Über den Rang der Mitglieder des OVG. siehe E. vom 6. Nov. 1875 (GS. 602), vom 28. Juli 1879 (GS. 571), der Verwaltungsgerichtsdirektoren E. vom 14. Aug. 1880 (GS. 349).

4) Über die Rangstellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren siehe KO. vom 13. Nov. 1817, der Universitätsrektoren KO. vom 9. April 1819 (bei v. Kamptz Annalen III S. 428).

5) Siehe auch E. vom 26. Nov. 1855 (VMBl. von 1856 S. 26) über den Rang der Provinzial-Archivare, über die Titel und Rangverhältnisse der Lehrer und Leiter an Landwirtschaftsschulen AE. vom 27. Mai 1895 (GS. 264), abgeändert durch E. vom 27. Jan. 1898 VI, der Distriktskommissar in der Provinz Posen E. vom 12. Juli 1896 (GS. 171), der Ökonomiekommissare und Ökonomieräte E. vom 10. April 1817 Ziffer 11 und E. vom 27. Jan. 1897 V, über die Direktoren und Lehrer der staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen E. vom 27. Jan. 1898 VII.

Über den Rang der standesherrlichen Beamten Instr. vom 30. Mai 1820 § 57 Litt. c (GS. 81).

Über den Rang der Geistlichkeit Reskr. des Ministers des Innern vom 2. Jan. 1817 sub 7 (bei v. Kamptz Annalen I S. 126).

b) Finanzräte,
c) Rechnungsräte,
d) Kriegsräte,
e) Polizeiräte,
f) Forsträte und Forstmeister,
g) Hofräte,
h) Kommerzienräte,
i) Kommissionsräte,
k) Amtsräte

Die Mitglieder der ersten Klasse rangieren, wenn sie bei den Ministerialbehörden fungieren, zwischen den Regierungsdirektoren[1]) und wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräten, sonst aber nur mit letzteren.

Die Mitglieder der zweiten Klasse, desgleichen die Landrentmeister[2]), rangieren unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräten und vor den Assessoren.

B. Die Subalternen[3]) zerfallen in vier Klassen.

I. Folgende Subalternen der Ministerien, sei es, daß sie das Prädikat: Geheim haben oder nicht haben:

expedierende Sekretäre, Journalisten, Kalkulatoren, Registratoren, Rendanten, Kontrolleure, Vorsteher der Kanzleien,

und mit den Genannten in gleicher Kategorie stehenden Personen.

Diese rangieren mit den Assessoren der Regierungen.

Nach diesen rangieren:

II. Die Referendarien der Landeskollegien.

III. Die Subalternen der Landeskollegien, wie sie Klasse I. bezeichnet sind, und die Kanzlei-Sekretarien und Kanzlisten der Ministerien.

IV. Kanzleisekretarien und Kanzlisten der Landeskollegien.

§ 7. Zur Vermeidung aller ferneren Rangstreitigkeiten und zur Aufrechterhaltung vorstehender allgemeinen Bestimmungen, sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1. alle vortragende, bei den Ministerien angestellte Räte, haben vor den Titularräten den Vorrang: dasselbe gilt analogisch bei den Provinzialbehörden, und es sollen bei gemeinschaftlichen Dienstverhandlungen die Titularräte den vortragenden Räten, wenn ihnen nach Vorstehendem mit diesen auch gleicher Rang eingeräumt ist, nachstehen müssen.
2. Die Mitglieder einer Klasse in den Ministerien haben bei allen Ministerien unter sich gleichen Rang; das Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung giebt den Vorrang, so daß z. B. in der II. Klasse ein geheimer Oberfinanzrat des Finanzministerii (bisheriger Geheimer Obersteuerrat oder Geheimer Oberrechnungsrat) vor einem wirklichen Geheimen Kriegsrat des Kriegsministerii den Vorrang hat, wenn jener früher, als dieser, in dieser Klasse patentiert ist.
3. Die Klassen haben den Rang unter sich nach ihrer Nummer, so auch ihre Mitglieder, so daß ein Mitglied der I. Klasse allemal den Vorrang vor einem Mitgliede der II. Klasse hat, ohne daß das Alter des Patents etwas entscheidet.
4. Die Beamten der Ministerien und Oberbehörden einer Klasse, welche mit einer Klasse der Beamten der Provinzialbehörden in gleichem Range stehen, sind gegenseitig unter sich gleich im Range, und der Vorrang wird hier nur durch das Datum des Patents bestimmt.
5. Sollten zweifelhafte Fälle eintreten, wo die Bestimmungen dieser Verordnung nicht ausreichen, so wollen Wir solche, so weit sie die Klassen der vortragenden Räte und die in dieser Kategorie stehenden Personen betreffen, auf den Vortrag Unsers Staatskanzlers Selbst entscheiden; für die übrigen Klassen aber die Entscheidung, so wie die Rang-Bestimmung der bei den Provinzialunterbehörden angestellten Beamten, Unserm Staatskanzler überlassen.
6. Uebrigens wird ein nächstens zu erlassendes Reglement auch die Uniformen bestimmen, welche die verschiedenen Beamten nach ihren Rangabstufungen tragen sollen[4]).

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7. Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

---

1) Jetzt Oberregierungsräten.

2) Auch die Provinzialrentmeister gemäß E. vom 29. Juni 1850 (GS. 341).

3) Über den Rang der Depart.-Kassen- und Rechnungsrevisoren der Landgerichte siehe AE. vom 17. Dez. 1851 (GS. 1852 S. 26), der Kreissekretäre KO. vom 25. Nov. 1843 (GS. 1844 S. 15), der Oberamtssekretäre in Hohenzollern E. vom 13. April 1874 (GS. 142).

4) Erlassen durch KO. vom 10. Juni 1817 (bei v. Kamptz Annalen III S. 293) mit vielen späteren Ergänzungen, Erläuterungen und Abänderungen. Letztere namentlich im AE. vom 29. Juli 1889 (BMBl. 158). Über die Pflicht zum Tragen einer Staatsuniform für Zivilbeamte siehe AE. vom 6. Okt. 1824 (v. Kamptz Jahrbuch 24 S. 311).

Nr. 20. Verordnung wegen Einführung des Staatsrats. Vom 20. März 1817.

(GS. 1817 S. 67.)[1])

Wir Friedrich Wilhelm 2c 2c.

haben in Unserer Verordnung vom 27. Oktober 1810 die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betreffend, die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unsers Staats (unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Staatskanzlers) geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 (unter dem Vorsitz des Staatskanzlers) ein Staatsministerium angeordnet, und dabei seine Verhältnisse als solcher im Ganzen unverändert gelassen, (insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Ministerii und der Minister an Uns ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Übersicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nötigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte selbst vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern oder den bei Unsern Militär- und Civilkabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen)[2]).

Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staatsminister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege (und bei dem Staatskanzler einreiche).

Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der obenerwähnten Verordnung vom 27. Oktober 1810 und in Unserm Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 bestimmten Staatsrat in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesetzt haben und die Organisation der verwaltenden Behörden soweit vorgeschritten ist, daß der Staatsrat den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach setzen Wir Folgendes hiermit fest:

§ 1. Der Staatsrat wird den 30. März 1817 eröffnet und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm Königlichen Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

§ 2. Der versammelte Staatsrat ist für Uns die höchste beratende Behörde; er hat aber durchaus keinen Anteil an der Verwaltung.

Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

c)[3]) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrat gehören.

d) Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrat weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staatsrat zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen.

§ 3. Den Vorsitz im Staatsrat werden Wir in solchen Fällen, wo Wir es für nötig erachten, selbst führen, (außerdem aber haben Wir Unsern Staatskanzler bereits in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesemnach die Beratungen leiten).

§ 4. Der Staatsrat soll bestehen:

I. Aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich:

(der Staatskanzler und Präsident des Staatsrats);

---

1) Siehe V. vom 6. Jan. 1848 (GS. 15) betr. die Vereinfachung der Beratungen des Staatsrats und AE. vom 12. Jan. 1852 (VMBl. 21) über seine Reaktivierung.

2) Über den Staatskanzler S. 48 Note 1.

3) Absatz a und b sind aufgehoben durch die in Anm. 1 erwähnte Verordnung.

Unsere Feldmarschälle;
die die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister;
der Minister-Staatssekretär, welcher die Feder im Staatsrat führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird;
der erste Präsident der Oberrechnungskammer;
Unser Geheimer Kabinetsrat;
der den Vortrag in Militärsachen bei Uns habende Offizier;
die kommandierenden Generale in Unsern Provinzen [1]);
die Oberpräsidenten in den Provinzen [1]).

III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrat beilegt.

§ 5. Diese bilden sämtlich das Plenum des Staatsrats und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen.

Keine Sitzung kann stattfinden, wenn nicht wenigstens fünfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unsers Hauses zugegen sind.

§ 6. Sämtliche Mitglieder des Staatsrats behalten ihre ihnen sonst in ihrem Dienstverhältnis beigelegten Titel.

Rangverhältnisse werden im Staatsrat nicht beachtet. Ein Jeder, außer den Prinzen Unsers Hauses, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz; ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister-Staatssekretär.

Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staatsrats, als solche, finden nicht statt. Dem Minister-Staatssekretär wird das nötige Hilfspersonal überwiesen werden.

§ 7. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrate vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine anderen als völlig zur Entscheidung instruierte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrat in sieben besondere Abteilungen zerteilt:

1. (für die auswärtigen Angelegenheiten)[2]);
2. für das Kriegswesen;
3. für die Justiz;
4. für die Finanzen[3]);
5. für den Handel und die Gewerbe[3]);
6. für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei;
7. für den Kultus und die öffentliche Erziehung.

Einer besonderen Abteilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetzkommission erfüllen.

§ 8. Jede dieser Abteilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Teil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt sein, für deren Gegenstände die Abteilung bestimmt ist. Der Erste im Range führt in der Abteilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrate gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

§ 10. Die verwaltenden Staatsminister können in den Abteilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig sein und müssen einen Rat aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abteilung schicken, um über Alles Auskunft zu geben. Weder dieser noch der Minister aber dürfen eine Stimme in der Abteilung führen.

---

1) Siehe dazu Deklaration vom 5. April 1817 (GS. 122).
2) Fällt weg durch RV. Art. 4 Ziff. 7 und Art. 11.
3) Die Abteilung 4 und 5 ist vereinigt durch KO. vom 8. Nov. 1825 (GS. 231).

§ 11. Der Vorsitzende in der Abteilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämtlichen Mitgliedern der Abteilung zirkulieren.

§ 12. Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abteilung wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abteilung nur eine Stimme.

§ 13. In den Abteilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und faßt die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze.

§ 14. Die Prüfungen und Gutachten der Abteilungen müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben sein. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

§ 15. Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abteilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staatsrats vortragen soll; das Gutachten muß aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaßt sein.

§ 16. Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister-Staatssekretär und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justizabteilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abteilung berichtigt.

§ 17. Die Vorsitzenden der Abteilungen des Staatsrats sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder andern Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abteilung Kenntnis davon nehme.

§ 18. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abteilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Beratung an.

§ 19. Die Prinzen Unsers Königlichen Hauses können zu keiner Abteilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Plenum des Staatsrats.

§ 20. Keine Sache kann im Staatsrate zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht Selbst zuweisen; jedoch sind die oben § 2 (unter b und) c hiervon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vortrag gebracht und nach Befinden den Abteilungen zur Prüfung gegeben werden.

§ 21. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abteilungen zur Verhandlung vor den versammelten Staatsrat gebracht werden sollen. Der Minister-Staatssekretär unterrichtet hiervon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departementsminister und den Referenten.

§ 22. Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staatsrats zulässig. In Behinderungsfällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituieren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu tun befugt sein, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

§ 24. Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und von dem Minister-Staatssekretär vermerkten Reihefolge ihre Vorträge im Plenum. Sind die Mitglieder der Abteilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staatsrats unterwerfen.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abteilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staatssekretär zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinanderzusetzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihenfolge, nach welcher ein Jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§ 25. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten giebt der Präsident durch

die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staatsrate abgefaßt.

§ 26. Der Minister-Staatssekretär verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder, in das Protokoll, welches von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

§ 27. Bei Vertretungsfällen muß das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staatssekretär zur Unterschrift vorgelegt werden.

§ 28. Wenn Wir nicht Selbst anwesend im Staatsrate entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staatskanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluß des Staatsrats genehmigen oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staatsrate zur anderweiten Beratung zurückgeben.

Die Gutachten des Staatsrats (und die entworfenen Gesetze und Verordnungen) sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanktion erfolgt ist[1]). Jedes Gesetz wird (vom Präsidenten kontrasigniert)[2]) und vom Minister-Staatssekretär beglaubigt[3]).

§ 29. (Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staatsrat, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputiert. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.)

§ 30. Die Beurlaubung der Mitglieder des Staatsrats geschieht nach den bestehenden Verordnungen entweder von Uns selbst oder durch den Präsidenten.

§ 31. In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen des ganzen Staatsrats suspendiert, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abteilungen können aber fortgehen.

§ 32. Wir beauftragen Unsern Staatskanzler, den Fürsten v. Hardenberg, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung in allen ihren Teilen zur Ausführung gebracht werde.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. März 1817.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

Nr. 21. Deklaration vom 5. April 1817, betreffend die Vorrechte der in Berlin anwesenden kommandierenden Generale und Oberpräsidenten zum Staatsrat.

(GS. 1817 S. 122.)[4])

Seine Majestät der König haben die Verfügung § 4 der Verordnung wegen Einführung des Staatsrats, wodurch die kommandierenden Generale und die Oberpräsidenten in den Provinzen als Mitglieder des Staatsrats vermöge ihres Amts, wenn sie besonders berufen werden, ernannt worden, Allerhöchstselbst dahin zu erklären geruht: daß sie, wenn sie in Berlin anwesend sind, Sitz und Stimme im Staatsrat haben sollen.

Berlin, den 5. April 1817.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

---

1) Siehe jetzt VU. Art. 62 Abs 1.
2) Ebenda Art. 44.
3) Über die geschäftliche Behandlung der Beglaubigung siehe jetzt KO. vom 21. Nov. 1854 (Drucksachen der II. Kammer 54/5 II Nr. 66).
4) Siehe die vorige Nr. der Sammlung.

Nr. 22. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 23. Oktober 1817.

(GS. 1817 S. 248.)[1])

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

haben durch das Gesetz vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden[2]) nicht nur in der innern Einrichtung der Regierungen, sondern auch durch die darin verordnete Anstellung von Oberpräsidenten und Errichtung von Provinzial-Konsistorien und Medizinalkollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen so wesentliche Abänderungen getroffen, daß Wir es nötig gefunden haben, die bisherige Dienstinstruktion vom 26. Dezember 1808 einer genauen Durchsicht und Umarbeitung unterwerfen zu lassen, und erteilen demnach nach Vollendung derselben den Regierungen, mit Hinweisung auf die heute von Uns vollzogenen Dienstinstruktionen für die Oberpräsidenten[3]), Konsistorien[4]) und Medizinalkollegien[5]), für die Zukunft folgende Anweisung zum Dienst.

Abschnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abteilungen.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung, welche (von Unserm Staatskanzler), den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Finanzen und des Handels[6]) abhängen, insoweit diese Gegenstände

a. überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und

b. für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

(Ressort der ersten Abteilung der Regierung.)[7])

§ 2. Von diesen Gegenständen gehören vor (die erste Abteilung der Regierung:)[7])

1) die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-[8]), Landesgrenz- und Huldigungssachen; Auslieferung fremder Untertanen; die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;

2) die gesamte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen; Gefängnisse; Strafanstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Hospitäler und Armenwesen; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;

3) Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachteiligen Vorurteilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Tieren; Rettungsanstalten: Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel usw.;

4) die landwirtschaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten, Vorflut, Ent-

---

1) Ergänzt durch KO. vom 31. Dez. 1825 betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden (GS. 1826 S. 5) unter D nebst der zur Ausführung ergangenen Geschäftsanweisung vom gleichen Tage (bei Kamptz Annalen XI 821), dann wesentlich abgeändert durch die Reformen des LVG. § 18 und §§ 28—35 über den Wirkungskreis des Regierungspräsidenten und den Bezirksausschuß. — Bezüglich der Einführung in die später erworbenen Gebiete siehe für Hohenzollern V. vom 7. Jan. 1852 (GS. 35) §§ 6—8 nebst LVG. § 21, für Schleswig-Holstein AE. vom 20. Juni 1868 (GS. 620) II, für Hessen-Nassau V. vom 22. Febr. 1867 (GS. 273) § 1, 2, 5 u. 6, für Hannover LVG. § 2 Abs. 1, §§ 25—27 und KO. vom 6. Mai 1884 (GS. 181) § 120. Über die besondere Organisation des Stadtkreises Berlin siehe LVG. §§ 41—47 und über die polizeiliche Zuständigkeit des Polizeipräsidenten Ges. vom 12. Juni 1889 (GS. 129) und Ges. vom 13. Juni 1900 (GS. 247).

2) Siehe Nr. 15 der Sammlung.

3) Jetzt gültig in der Fassung vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 1).

4) Siehe S. 62 Note 2.

5) Siehe ebendort die Note 8.

6) Dazu tritt das Ministerium der öffentlichen Arbeiten und das für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; vgl. die Note zur Überschrift des Titels IV der VU.

7) Jetzt Ressort des Regierungspräsidenten LVG. § 18. Über dessen Zuständigkeit in Kirchensachen zur Ausübung der Staatsaufsicht siehe Ges. vom 9. Sept. 1876 (GS. 395) Art. 3 und V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 13) Art. 1. Über seinen Vorsitz im Bezirksausschuß siehe LVG. § 28 Abs. 1.

8) Vgl. § 23 des Wahlreglements vom 18. Sept. 1893 (VMB. 164).

wässerung und Landesmeliorationen, insoweit diese Gegenstände nicht der (zweiten Abteilung)[1]) der Regierung beigelegt sind;

5) das gesamte Kommunalwesen, insoweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, folglich auch über die Brand- und andern Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften[2]);

6) (die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohltätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige innere sowohl als Vermögensverwaltung; ferner über literarische Gesellschaften, insoweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzialkonsistorien gehören.

In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abteilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schulräte, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältnis in den §§ 18 und 31 näher bestimmt ist;)[3])

7) das Mennonisten- und Judenwesen;

8) sämtliche Militärsachen, bei welchen eine Einwirkung der Zivilverwaltung stattfindet; als: Rekrutierung; Verabschiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märsche; Einquartierung; Servis; Festungsbau; Invalidenwesen usw.;

9) Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken;[4])

12) das Bauwesen.[5])

Ressort der (zweiten) Abteilung.[6])

§ 3. Zu der zweiten Abteilung der Regierung hingegen gehören:

1) sämtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen[7]) beziehen, oder die Verwaltung der Domänen, Forsten und Regalien betreffen;

2) (die gesamte Gewerbepolizei, folglich:

a. alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks- und Innungssachen: Erteilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht: Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zur Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; sowie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche bloß einen gewerblichen Zweck haben;

b. die Münz-, Maß- und Gewichtspolizei; Brack- und Schauanstalten; Komtoirs zu Ajustierung der Maße und Gewichte;

c. die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen; Chausseeanlagen; Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lotsen und Seeleuchten;)[8])

3) (die Forst- und Jagdpolizei).[9])

Grundsatz in zweifelhaften Fällen.

§ 4. Wenn dessen ungeachtet Zweifel entstehen, ob eine Sache zur ersten oder zweiten Abteilung gehört, so entscheidet die vorgedachte Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 dergestalt, daß wenn die Sache von dem Finanzministerium ressortiert, sie zur (zweiten)[10]) Abteilung, von den übrigen Ministerien aber jedesmal (zur ersten Abteilung der Regierung)[11]) verwiesen werden soll.

Verhältnis der beiden Abteilungen zu einander.
Gemeinschaftliche Versammlung derselben.
Ressort des Plenums.

§ 5. Die Sonderung der Regierungen in zwei Abteilungen ist von Uns bloß zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet worden. Jede Abteilung verfügt

1) Jetzt Finanzabteilung, vgl. S. 62 Note 10.

2) Vll. Art. 12. Über die Genehmigung zum Grunderwerb durch juristische Personen siehe EG. zum BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) Art. 7 § 1.

3) Über die Umwandlung dieser Schulkommission in eine zweite Abteilung für Kirchen- und Schulsachen siehe die S. 76 in Note 1 angezogene KO. vom 31. Dez. 1825 Nr. II Ziffer 2.

4) Siehe die Bf. über Bezirksstatistiken vom 11. Dez. 1859 (BMBl. 325).

5) Über die Übertragung der gesamten Bau- und gewerbepolizeilichen Angelegenheiten auf die erste Abteilung siehe die KO. vom 31. Dez. 1825 unter D II Ziffer 1.

6) Jetzt Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, kurz Finanzabteilung genannt, vgl. ebendort Ziffer 3.

7) Zu ergänzen: direkte.

8) Vgl. Anm. 5 auf dieser Seite.

9) Über die Zuständigkeit des Reg.-Präsidenten für Gemeinde- und Anstaltsforsten siehe für die östl. Provinzen das Ges. vom 14. Aug. 1876 (GS. 373) §§ 4—6, für die westl. die V. vom 24. Dez. 1816 (GS. 17 S. 157) § 4. Beachte auch Bf. vom 30. Juni 1837 (bei Kamptz Annalen 21 S. 322) über gemeinsame Anordnungen des Reg.-Präsidenten und der Finanzabteilung.

10) Finanz.

11) Jetzt an den Reg.-Präsidenten bzw. Kirchen- und Schulabteilung.

zwar in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise, sobald die Sache unbezweifelt ausschließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der andern; im Fall die Sache aber in das Ressort derselben ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständnis tun. Die Abteilungen bilden daher auch keine abgesondert von einander für sich bestehende Behörden[1]), sondern machen zusammen Ein gemeinschaftliches Kollegium[2]) aus. In ihrer gemeinschaftlichen Versammlung müssen folgende Gegenstände vorgetragen und beraten werden:

1) alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen;
2) die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind;
3) alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungsgrundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, sowie die darauf eingehenden Entscheidungen;
4) die zu treffenden Einleitungen und Maßregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis Einer Abteilung angehen;
5) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann (s. § 8);
6) alle (Suspensionen und) unfreiwilligen Entlassungen von öffentlichen Beamten;[3])
8) alle Gegenstände, bei denen beide Teile interessiert sind, sofern sie sich darüber nicht haben vereinigen können;
9) alle Sachen, welche von dem Präsidenten oder einem der (Direktoren[4]) zum Plenum geschrieben worden;
10) alle Verfügungen der Oberpräsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung oder die Dienstdisziplin im allgemeinen angehen.

Alle diese Gegenstände[5]) gelangen der Regel nach jedoch erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptbeschluß reif sind. Die Vorbereitungen dazu, sowie die Aufsicht über die nachherige Ausführung gehört derjenigen Abteilung an, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abteilungen in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemein für beide Abteilungen und deren Plenum geltend.

Verhältnis zu den Ober-Provinzial- und Unterbehörden.

§ 6. Das Dienstverhältnis der Regierungen zu den Ministerien, zu den Oberpräsidenten, Konsistorien und Medizinalkollegien der Provinz ist durch das Gesetz vom 30. April 1815 und die den Oberpräsidenten, den Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien erteilten Instruktionen[6]) bestimmt, nach denen sich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müssen den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Ministerien und der in diesen angeordneten Abteilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leisten und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich.

Den Regierungen sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abteilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besondern Geschäftskreise angestellt sind.

Allgemeine Vorschriften in Absicht der Amtsführung der Regierungen.

§ 7. Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und das Gemeinwohl Unserer getreuen Untertanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen eifrigst bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachteil

---

1) Auch nicht der Reg.-Präsident, vgl. EB vom 9. Febr. 1884 im BMB. S. 15.

2) Über Zusammensetzung und Stimmrecht siehe KO vom 31. Dez. 1825 unter D. V.

3) Jetzt maßgebend Disziplinarges. vom 21. Juli 1852 (GS. 465). Siehe dort § 24 über die Zuständigkeit der Regierung, § 31 über das Verfahren vor dem Plenum, § 50 u. 23 über die Zuständigkeit des Reg.-Präsidenten zur Suspension.

4) Jetzt Oberregierungsräte als Abteilungsvorsitzende siehe KO. vom 31. Dez. 1825 unter Nr. III.

5) Dazu kommen bedeutendere Landesmeliorationen gemäß KO. a. a. O. VI, Erhebung von Kompetenzkonflikten gemäß V. betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 1. Aug. 1879 (GS. 573) § 5 Abs. 3 und die Erhebung von Konflikten wegen Amts- und Diensthandlungen gemäß Ges. vom 13. Febr. 1854 (GS. 86) § 5 Abs. 3.

6) Siehe S. 76 die Noten 3, 4 und 5.

bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hierbei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemandem in dem Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, solange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nötig ist;[1]) einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

Fortsetzung.

§ 8. Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besonderen Anweisung bedarf, soweit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nötige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze, zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu tun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben; müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung dieser Instruktion § 5 Nr. 5 versteht sich daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern ministeriellen Verfügungen beruhen.

Ebensowenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen, oder Abänderung der bestehenden vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

Verhältnis der Regierungen zu auswärtigen Behörden.

§ 9. Die Regierungen sind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Untertanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen und Unsern Untertanen in dieser Hinsicht den nötigen Beistand zu leisten, insoweit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nötigen Eröffnungen machen und sich bei ihnen verwenden. Im Fall dieses aber fruchtlos ist, haben sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden.[2]) Es versteht sich von selbst, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Autorisation des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschließen dürfen.

Provisorische Maßregeln bei Berichtserstattungen.

§ 10. In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der innern Verwaltung oder ein Verhältnis mit auswärtigen Behörden betreffen, haben sie gleichwohl soweit die nötigen provisorischen Maßregeln zu nehmen und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Bescheides kein Nachteil entstehe.

Exekutive Gewalt der Regierungen.
Verhältnis zu den Gerichtsbehörden.

§ 11. Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nötigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialpolizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind[3]), nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Dienstvergehungen, zu verfahren haben.

1) Vgl. ALR. Einleitung § 74.

2) Siehe Zirkular des Ministers des Innern vom 10. Juni 1894 (MBl. 102).

3) Über die fortdauernde Geltung des § 11 siehe LVG. § 6, über die Wirkung der Zwangsvollstreckung KO. vom 6. Mai 1836 (GS. 194). Über die neu geregelten Zwangsbefugnisse des Präsidenten siehe LVG. §§ 132, 133.

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

Verhältnis zu den Regierungs- und Bezirks-Beamten.

§ 12. Jede Abteilung der Regierung hat, unter den § 5 Nr. 6 und 7 festgesetzten Modifikationen, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionierung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten,[1]) und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1) Die Anstellung steht der betreffenden Abteilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme
   a. der Mitglieder des Kollegiums;
   b. aller Stellen, mit welchen der Rats- oder ein ähnlicher oder höherer Charakter verbunden ist;
   g. den Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen;
   h. der Oberförster;
   i. der Bauinspektoren, Land- und Wasserbaumeister;
   k. (der Fabrikkommissarien.)[2])

   In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden.
2) Bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letzteren den Vorzug geben.

   Bei Besetzungen von Forstbedienungen müssen sie auf Feldjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, sowie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, (von Unserm Staatskanzler) und von den Ministerien und Oberpräsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es versteht sich von selbst, daß sie überall hierbei auch die Vorschrift des (Edikts vom 3. September 1814)[3]) wegen der Militärpflicht gehörig beobachten müssen.

   Diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtenteils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen.
3) Bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied erteilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei Pensionierungen müssen sie aber jedesmal berichten.
4) Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts erteilen, sowie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen nur insoweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.[4])
5) Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hilfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können.
6) Die Konduitenlisten sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

Befugnisse und Obliegenheiten der Regierung bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen.

§ 16. Insoweit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbständig handeln können, insoweit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen.

Bei Eingehung der Verträge muß mit aller Vorsicht und Überlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und der Regel nach alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten und die Erfüllung derselben nicht aus Sophisterien oder kleinlichen, engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landesbehörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heilig-

---

1) Siehe jedoch § 39, KO. a. a. O. unter VI und die Geschäftsanweisung zu jener OK. (S. 76 Note 1) unter IIA Abt. 2 über die Disziplin des Reg.-Präsidenten, ferner Disziplinargesetz a. a. O. S. 78 Note 3 §§ 23, 32, 50.

2) Jetzt Gewerberäte auf Grund des AE. vom 27. April 1891 (GS. 165) und 27. April 1898 (GS. 5) IV.

3) Jetzt das RG. vom 9. Nov. 1867.

4) Über das Recht des Präsidenten, Gratifikationen zu bewilligen, siehe die Geschäftsanweisung zur KO. von 1825 a. a. O. unter III und IV Abt. 10 Abs. 4, für Polizeibeamte Vf. vom 29. Mai 1868 und 9. Jan. 1869 (MBl. 185 bzw. 31).

keit giltiger Verträge mit gutem Beispiele voranzugehen. Jeder Departementsrat und nach ihm das Präsidium sind bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskalischerseits vollständig und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungstermine eingehalten und diejenigen Münzsorten gezahlt werden, welche versprochen sind. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

Desgleichen bei Prozessen.

§ 14. Alle in Rücksicht der Regierungsressorts entstehenden Prozesse können die Regierungen, ohne Anfrage, nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Oberpräsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwalten erteilten Aufträge und Vollmachten sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimieren.[1])

Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte und unbegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichem Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen § verordnet worden. Die Justitiarien sind dafür besonders verantwortlich.

Wegen der Gnadensachen.

§ 15. Über Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlaß oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden; Standeserhöhungen; Erteilung von Titel rc.

B. Für (die erste Abteilung.)[2])

Allgemeine Vorschriften für (dieselbe)[3]) und besondere Fälle, wo (sie)[4]) zu berichten hat.

§ 17. In den vorstehenden §§ sind bereits die allgemeinen Vorschriften größtenteils enthalten, nach welchen sich die erste Abteilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit sie darin selbständig nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daselbst bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, hat (dieselbe)[5]) zu berichten[6]) und höhere Verwaltungsbefehle einzuholen:

1) bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungsbeziehungen mit dem Auslande;
2) bei Auslieferungen fremder Untertanen;[7])
3) bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen, Feuersbrünsten, Wasserschäden, Tumulten, großer Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden, besondern Naturbegebenheiten usw.;
4) bei allen außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden;
5) von den Resultaten der abgehaltenen Landesvisitationen;[8])
6) über Konzessionen zu Apotheken;[9])
7) über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt;[10])
8) über Einrichtung neuer Gesellschaften, insofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegierter Gesellschaften haben wollen;
9) über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;
10) bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirke oder einzelnen Teilen desselben, und daher auch bei Ausschreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, insofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind;[11])

---

1) Über die Beschränkung der Vollmacht siehe Vf. vom 17. Aug. 1881 (VMBl. 177).
2) Den Regierungspräsidenten. 3) Diesen. 4) er. 5) Dieser.
6) Durch den Oberpräsidenten gemäß KO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826) § 5.
7) Über die erforderliche Genehmigung der Min. der Justiz und des Ausw. siehe Vf. vom 18. Juni 1875 (VMB. 269).
8) an den Oberpräsidenten gemäß der Geschäftsanweisung zur KO. vom 31. Dez. 1825 (siehe die Note zur Überschrift) unter II B Abt. 2.
9) Über den Oberpräsidenten als entscheidende Instanz siehe KO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 1) § 11 Ziffer 4 sub b.
10) Siehe die Note 8 auf dieser Seite.
11) Siehe die Kreis- und Gemeindeordnungen.

12) bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl, als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist;

13) bei erheblichen Märschen und Garnisonsveränderungen der Truppen.[1])

Die Abteilung[2]) reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höhern Behörden ein:

14) die vorgeschriebenen tabellarischen Übersichten und statistischen Tabellen.

Verhältnis der (Kirchen- und Schulkommission.)[3])

§ 18. Die Kirchen- und Schulkommission (§ 2 Nr. 7) ist als solche keine besondere Behörde, (sondern ein integrierender Teil der ersten Abteilung der Regierung.)[3]) Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium[4]) ausdrücklich übertragen worden.[5]) Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a. die Besetzung sämtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her voziert werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben;

b. die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubserteilung für selbige;

c. die Aufrechthaltung der äußern Kirchenordnung;)[6])

d. die Direktion und Aufsicht über öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten milde und fromme Stiftungen und Institute;

e. die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens;[7])

f. die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher äußern Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulierung des Schulgeldes;

g. die gesamte Verwaltung des Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

i. die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrigen literarischen Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, insoweit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k. Schulsozietäten einzurichten und zu verteilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nötig machen;[8]) sowie

l. Parochien zusammenzuziehen und zu verteilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umzupfarren.[9])

In allen diesen Angelegenheiten kommt es behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schul-(kommission) auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die (Kommission)[10]) kann wider sie nötigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen.[11])

In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nötig hat, ist nach den allge-

---

1) Siehe dazu den Fall des § 21 Ziffer 13.

2) Der Regierungspräsident.

3) Jetzt Abteilung für Kirchen- und Schulsachen siehe S. 77 Note 3.

4) oder dem Provinzialschulkollegium. Über dessen Zuständigkeit siehe vornehmlich Konf.-Instruktion vom 23. Okt. 1817 (GS 237 § 6—8) u. KO. vom 31. Dez. 1825 unter B 9.

5) Bezüglich des Übergangs der Kirchensachen auf die Kirche selbst siehe für die kath. Kirche die VU. Art. 15 u. 16, für die evang. Kirche Gef. betr. die evang. Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876 (GS. 125) Art. 21. Über die dem Staate verbliebenen Aufsichtsrechte siehe ebendort Art. 22 bis 28. Über die Ausübung dieser Rechte durch den Regierungspräsidenten, auch der Aufsicht über die Vermögensverwaltung der kath. Gemeinden siehe S. 76 Note 7.

6) Jetzt zuständig der Regierungspräsident gemäß LVG. § 18.

7) Siehe Zust.G. § 45—49 u. Ges. vom 26. Mai 1887 (GS. 175) über die Mitwirkung der Kreis- u. Bezirksausschüsse.

8) Aufrecht erhalten durch Zust.G. § 49 Abs. 3.

9) Zur Mitwirkung abgeschwächt durch V. vom 27. Juni 1845 (GS. 440) § 5 Ziffer 2, diese aufrecht erhalten durch Ges. vom 3. Juni 1876 (GS. 125) Art. 23 Ziffer 6.

10) Abteilung. 11) Vgl. die V. vom 27. Juni 1845 § 4.

meinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruktion zu beurteilen. Aus der Bestimmung des § 8 folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schulpläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir, eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigentümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden.[1] Bis dahin, daß solches geschehen, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der (Kommission)[2], für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Institutsvermögens, sowie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen auf ihre Verantwortlichkeit selbständig handeln kann, ist in dem folgenden § bestimmt.

Wegen des Kassen- und Rechnungswesens.[3]

§ 19. Der Abteilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesamten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämtlicher Kommunalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohltätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, insoweit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist und die Anstalten und Stiftungen vor der ersten Abteilung ressortieren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu tun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von Fünfhundert Talern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung und Abnahme höhern Orts eingereicht werden; innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abteilung ohne Anfrage zu verfügen befugt.

Nur

a. bei Etatsüberschreitungen,

b. bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen

muß dieselbe berichten.

Es gehört zu den besondern Obliegenheiten der Abteilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sichergestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungshauptkasse für das Ressort (der ersten Abteilung)[4] etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen und an die Institutskasse zu ihrer weiteren Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungshauptkasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerate, welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nötigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungshauptkasse beigefügt werden, oder aber, daß die erste Kasse der letzteren die nötigen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die desfalls nötigen Einleitungen werden dem Präsidium überlassen.

C. Für die (zweite) Abteilung.[5]

Allgemeine Vorschriften für dieselbe.[6]

§ 20. Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abteilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten und das Wohl der Untertanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist die Pflicht der Abteilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirtschaftung und Verbesserung Unserer Domänen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domänen-Einsassen zu wachen.

---

1) Vgl. VU. Art. 26. 2) Lies Abteilung.

3) Jetzt vom Kassenrat selbständig unter dem Reg.-Präsidenten bearbeitet, siehe KO. vom 31. Dez. 1825 unter D. II 5; über die fortdauernde Geltung des § 19 auch für ihn siehe CV. der Minister vom 9. Febr. 1884 unter III.

4) Des Reg.-Präsidenten.

5) Jetzt Abt. für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten, siehe S. 77 Note 6.

6) Vgl. § 43 Abs. 4 über Bearbeitung der technischen und persönlichen Forstsachen.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzunehmen, und hierbei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domänenzins vorzüglich zu beachten, sowie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domänenämtern und Renteien zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Teilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämtlichen Beweistümern, Karten usw. enthalten und nachweisen.

Die Abteilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden ebenso nachteilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Überschüsse zur bestimmten Zeit an die Generalstaatskasse abgetragen werden.

Innerhalb der Grenzen der bestätigten Etats kann die Abteilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen; sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnötigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht sein. Niemals darf sie sich Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern, als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigungen erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Untertanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen prompt und vorschriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräte, imgleichen der (Direktor)[1]) der Abteilung und der Präsident bleiben Uns für dies alles besonders verantwortlich, sowie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungshauptkasse, welche regelmäßig alle Monat, und außerdem zuweilen noch besonders zu revidieren ist.

Besondere Fälle, wo Berichtserstattung nötig ist.

§ 21. Außer den im vorigen § und in dem ersten Teil dieses Abschnitts unter A. enthaltenen,[2]) ferner außer denjenigen, bei der ersten Abteilung der Regierungen unter B. bestimmten Fällen,[3]) wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der (zweiten)[4]) Abteilung ebenso wie bei der ersten, Berichtserstattung nötig ist, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1) sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domänen und Forstgrundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung ankommt und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;

6) über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und andern Domänengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Taler übersteigt, desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andern Domänengrundstücken, insofern sie nicht schon feststehen;

7) über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird;

8) über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domänen und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in anderen Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Talern übersteigt:[5])

10) (bei Kassendefekten;

11) bei Vorschüssen, welche den der Abteilung von dem Finanzministerio bei der General-Staatskasse eröffneten Kredit übersteigen.

Die Abteilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorschüsse sorgen.

12) Bei allen extraordinären, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etatsüberschreitungen, bei allen Verwendungen zu andern Zwecken, als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben.)[6])

---

1) Jetzt der Vorsitzende, siehe S. 78 Note 4.

2) Siehe § 8 Abs. 4—6 und 8, § 9 und 12 Ziffer 1, 3, 5, 6.

3) Siehe § 17.

4) Finanz.

5) Abs. 9 normierte die Fälle der Superrevision in Bausachen, für die jetzt der Reg.-Präsident zuständig; siehe S. 77 Note 5. Bezüglich der Genehmigungsbedürftigkeit siehe jetzt AO. vom 31. Mai und Vf. vom 20. Juni 1880 (MB. 253) für Wasserbauten Vf. vom 28. Okt. 1893 (MB. 255), für Domänenbauten KO. vom 28. Aug. 1836 (GS. 234), für Forstbauten V. vom 20. Febr. 1882 (MB. 56).

6) Siehe S. 83 Note 3.

13) Bei wichtigen Fabrikanlagen, und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit.[1])

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen außerdem vorgeschrieben worden, kann die Abteilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren; jedoch behält es

14) (wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staatskassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, sowie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassenextrakte und Abschlüsse und der Kassenrevisionsprotokolle, bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden.)[2])

Abschnitt III.

Von dem Geschäftsgange.

Geschäftsverteilung.

§ 22. Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in seiner Abteilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Hauptgattungen der Geschäfte abgegrenzt, mit möglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht, wie z. B. bei der Domänenverwaltung und den Kirchen- und Schulangelegenheiten angemessener ist, die Geschäftsverteilung nach Bezirken zu machen.

Für jede Abteilung muß wenigstens ein Justitiar bestimmt und darauf gesehen werden, daß soviel möglich jedesmal ein Baurat den Sitzungen beiwohnt.

Mit der Verteilung der Geschäfte ist so wenig als möglich zu wechseln.

Erbrechen und Zuschreiben der eingehenden Sachen.

§ 23. Sämtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, welcher sie präsentiert, absondert und jedem (Direktor[3]) die zusendet, welche seine Abteilung betreffen.

Zugeschrieben werden die Sachen nur, wenn sie neu sind, oder der Präsident oder (Direktor[4]) dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur selbige sofort dem gewöhnlichen Departementsrate und dessen Korreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu.

Sachen des Plenums, wie auch die Reskripte der vorgesetzten Behörden zirkulieren bei beiden (Direktoren.)[5])

Verhältnis des Dezernenten und Korreferenten.

§ 24. In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten bearbeitet. Dem (Präsidium)[6]) steht die Befugnis zu, hiervon Ausnahmen zu machen; doch hat dasselbe so viel als möglich, jede Sache von dem nämlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu lassen.

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerst, der sich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder sogleich sein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen technischen Gegenstand, so muß dieses der Regel nach von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen, und so viel insonderheit Bausachen anbetrifft, von demselben sofort die nötige Revision der Anschläge, Zeichnungen usw. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

Der Justitiar ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozeßsachen. Schriftliche Rechtsgutachten können von demselben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache und den Vortrag darin; er beratet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber.

Dem Korreferenten müssen sämtliche vom Referenten angegebene Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn sie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei Verschiedenheit der Meinung kann der Korreferent die seinige zwar auf dem Stücke bemerken; er darf aber darin ohne Einverständnis mit dem Referenten nichts abändern, und ist nur dafür verantwortlich:

a) daß keine faktische Irrtümer bei der Sache obwalten;
b) daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen sei;
c) daß sie dem Beschluß des Kollegiums gemäß abgefaßt worden, wenn sie darin vorgetragen ist;
d) daß sie an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt und mit den nötigen Gründen unterstützt worden; und

---

1) Für die Gewerbepolizei jetzt zuständig der Reg.-Präsident, siehe S. 77 Note 5.
2) Siehe S. 83 Note 3.
3) Vorsitzenden.
4) Abteilungsvorsitzender.
5) Abteilungsvorsitzenden.
6) Präsidenten und Abteilungsvorsitzenden gemäß Geschäftsanweisung vom 31. Dez. 1825 a.a.O. zum Abschnitt III und IV Abt. 2, siehe daselbst auch Abt. 3 über die Ernennung von Korreferenten.

e) daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen; im Fall er es unterläßt, dem (Direktor)[1]) der Abteilung oder dem Präsidenten davon Anzeige zu machen, sobald der Referent sich weigert, die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kasse müssen außerdem jedesmal dem Kassenrat und Holzanweisungen jedesmal dem Oberforstmeister zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Geschäftsgang zwischen den beiden Abteilungen.

§ 25. Sachen, die zum Geschäftskreise beider Abteilungen gehören, werden von dem Präsidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abteilung ebenso gehalten, als es vorstehend vorgeschrieben worden.

Die zuletzt genannte Abteilung erhält das Stück zuerst und gibt es mit ihrem Gutachten an die andere Abteilung ab. Ist diese einverstanden, so gibt sie danach die nötigen Verfügungen an und läßt das Konzept den betreffenden Mitarbeitern der andern Abteilung und ihrem (Direktor)[2]) zur Mitzeichnung vorlegen.

Sind beide Abteilungen verschiedener Meinung, und können sie sich nicht vereinigen, so wird die Sache in das Plenum gebracht. Ein förmlicher Schriftwechsel findet zwischen beiden Abteilungen nicht statt.

Sachen, die ohne Vortrag abzumachen sind.

§ 26. Alle bloß einleitende und vorbereitende Verfügungen, sowie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, sind die Dezernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen also der Regel nach erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorschriften, so sind die Dezernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezernent ohne Vortrag abmacht, muß solches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stück bemerkt werden.

Die Referenten sind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geschäftsganges Rückfragen in eigenem Namen zu erlassen, und die Behörden, ihnen auf diesem Wege Auskunft zu geben. Der Referent muß jedoch von solchen Erlassen dem Korreferenten und vorsitzenden (Direktor)[3]) Nachricht, und die Antwort nebst dem Konzept seines Schreibens urschriftlich zu den Akten geben.

Sachen, die vorgetragen werden müssen.

§ 27. Folgende Gegenstände müssen stets zum Vortrag gebracht werden:
1. Alle Sachen von Wichtigkeit oder besonderem Interesse für die Abteilung, z. B. Etats-Entwürfe usw.;
2. alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben;
3. alle Entreprise- und andere Kontrakte;
4. alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder denselben anfangen, oder gegen Erkenntnisse Rechtsmittel ergreifen soll;
5. alle Geldzahlungen und Anweisungen, insofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen;
6. alle vom (Präsidium)[4]) ausdrücklich zum Vortrage geschriebene Sachen;
7. alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder diese mit dem (Direktor)[5]) nicht einverstanden sind.

Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derselben bei dem Vortrage.

§ 28. Bei dem Vortrage sowohl in dem Plenum als in den einzelnen Abteilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden,[6]) und jedes Mitglied hat in seiner Abteilung, (sowie im Plenum)[7]) eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage seine ganze Aufmerksamkeit widmen, und es werden während demselben alle andere Arbeiten, selbst das Unterschreiben untersagt. Die Zahl und Zeit der Sitzungen ordnet (das Präsidium)[8]) an.

Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geschäftsganges.

§ 29. Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, bloß durch Abschriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittiert, überhaupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang so viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen.

---

1) Vorsitzenden. 2) wie zu 1.
3) Oberregierungsrat.
4) Präsidenten gemäß KO. vom 31. Dez. 1825 unter D I. 5) Abteilungsvorsitzenden.
6) Über das Recht des Vorsitzenden Beschlüsse zu suspendieren siehe KO. vom 31. Dez. 1825 unter D VII, über die Rechte des Präsidenten LVG. § 24.
7) Über die Stimmverteilung im Plenum siehe die genannte KO. unter D 5.
8) Jetzt der Präsident und die Abteilungsvorsitzenden gemäß Geschäftsanweisung vom 31. Dez. zum Abschnitt III und IV Abt. 5.

Verhältnis des Plenums zu einer einzelnen Abteilung.
Bestimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und diesen, und der Kirchen- und Schulkommission.

§ 31. Das Plenum der Regierung[1]) ist an sich keine besondere Behörde, sondern in Gemäßheit des § 5 dieser Instruktion nur dazu bestimmt, damit die Verwaltungsgegenstände desto vielseitiger beraten werden, um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abteilung, ohne Vorwissen und Einstimmung der andern etwas verfügt, was den dieser angewiesenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abteilungen so wenig ein Rekurs an das Plenum, als zwischen jenen und diesem ein förmlicher Schriftwechsel statt; und ebensowenig hat dasselbe ein besonderes Personal und eine eigene Registratur, sondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abteilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptinteresse dabei hat. Zur Unterscheidung indessen werden sie unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußische Regierung“

ausgefertigt, statt daß bei Sachen einzelner Abteilungen noch die Bezeichnung der Abteilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müssen aber auch jedesmal unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußische Regierung“

ausgefertigt werden.

Wegen der Unterschrift.[2])

§ 32. Holzanweisungen muß der Oberforstmeister auch in der Reinschrift unterzeichnen, wenn er anwesend ist.

Auf den Reinschriften der Berichte müssen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden.

Die Reihenfolge bei der Unterschrift bestimmt übrigens das Dienstalter, nach welchem überhaupt der Mitglieder des Kollegiums rangieren.

Besondere Vorschriften wegen der Berichte an die Ministerien.

§ 33. Alle Gegenstände gleicher Art, die solches gestatten, und nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, müssen, wenn darüber eine Berichtserstattung nötig ist, gesammelt und in periodischen Generalberichten auf einmal unter Beifügung einer motivierten und übersichtlichen Nachweisung, an die Ministerien gebracht werden, z. B. die Pensionsgesuche usw.

In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Instruktion eine Berichtserstattung nötig ist, muß diese, sofern sie nicht in einer bloß nachrichtlichen Anzeige besteht, auch dann erst erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beschlusse völlig reif ist, übrigens aber der Bericht selbst jedesmal gründlich, klar, bestimmt und erschöpfend, aber auch möglichst kurz und gedrängt, ohne unnütze Weitschweifigkeit und Wortüberfüllung, abgefaßt werden.

Derselbe wird an denjenigen Minister gerichtet, vor welchem die Sache gehört, und wenn mehrere Ministerien dabei konkurrieren, an selbige gemeinschaftlich.

Von allen an die Regierungen oder ihre Abteilungen von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen, reichen sie, nebst ihren darauf erstatteten Berichten, Abschrift dem betreffenden Minister ein

Abschnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

Allgemeine Vorschriften:

a. rücksichtlich der Verantwortlichkeit.

§ 34. Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements verteilt werden, und bei Ausnahmen hiervon ein und dasselbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrat oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugnis hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbständig zu wirken; so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich.

Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreit. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt, und solches darunter vor dem vorsitzenden (Direktor)[3]) oder Präsidenten hat bescheinigen lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der

1) Über seine Zusammensetzung siehe KO. vom 31. Dez. 1825 unter D Nr. 5 Abs. 1.

2) Siehe das Ges. vom 11. März 1879 (GS. 160) über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst.

3) Oberregierungsrat.

Folge ausweiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

§ 35. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältnis mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, beraten und entschieden. Alsdann haftet der Dezernent bloß für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläufigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden (Direktor)[1]) oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§ 36. Nach dem Departementsrat oder Dezernenten ist, insofern nicht etwa nach den obigen Bestimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Anteil genommen, eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende (Direktor)[1]) derjenigen Abteilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungs-Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abteilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

(b. wegen der Jahresberichte.)[2])

c. wegen Behandlung der Beamten.

§ 38. Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und ebensowenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört.[3]). Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwert, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeit nach ausgezeichnet, und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

Besondere Rechte und Pflichten:

a) des (Präsidiums.)[4])

§ 39. Das Regierungspräsidium ist aus dem Präsidenten und den beiden Direktoren zusammengesetzt, und in dieser Verbindung sowohl, als in seinen einzelnen Gliedern, der nächste Vorgesetzte des Kollegii.

Insbesondere hat das Präsidium folgenden Wirkungskreis:

1. Es bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf Ansetzung, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien, und auf die Verteilung der Geschäfte unter sie, bezieht. Es fertigt ferner die Konduitenlisten von ihnen.
2. Es leitet den Vortrag, sorgt eine für ernste, zweckmäßige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte, und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegii und der Subalternen.

   Es ordnet daher auch die nötigen Journale und Geschäftskontrollen, sowohl für das Kollegium, als die verschiedenen Unterbehörden bei demselben, an. Von seiner Bestimmung hängt alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrolle der Geschäfte, imgleichen die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufsicht muß sich aber nicht bloß auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken, sondern es muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten und dafür sorgen, daß die Bezirksbehörden und Privatinteressenten bei ihren Anträgen und Gesuchen überall vollständig, gründlich und möglichst schnell beschieden werden, auch die letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Bescheidung noch nicht möglich ist, wenigstens sogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hindernissen erhalten, indem eine gründliche und schleunige Bescheidung sehr wesentlich dazu beiträgt, die Achtung

---

1) Oberregierungsrat.
2) Ersetzt durch die sogen. Zeitungsberichte des Reg. Präs.
3) Vgl. auch KO. vom 31. Dez. 1825 unter D X.
4) Jetzt des Präsidenten, siehe die genannte KO. unter D I.

und das Vertrauen der öffentlichen Behörden und sonach ihre eigene Wirksamkeit zu vermehren.

Das Präsidium ist befugt, wegen Verletzung der Dienstpflichten, Verzögerung, Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit rc. Mitglieder und Unterbeamte zurecht zu weisen.[1])

Von den Mitgliedern des Kollegiums setzen Wir es voraus, daß sie nie Veranlassung geben werden, um sie in Ordnungsstrafen zu nehmen. Sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweisungen des Präsidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben, so ist dieses gehalten, auf ihre besondere Bestrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienste anzutragen.

Wir dürfen den Präsidien vertrauen, daß sie bei Erfüllung dieser Pflicht, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wissen, und ebensowenig den Vorwurf übertriebener Strenge, als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werden.

4. Das Präsidium ist verpflichtet, sämtliche Dienstangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch dasselbe bearbeiten zu lassen, mit Ausnahme derer, welche zu seinem besondern Geschäftskreise gehören, oder ihm höhern Orts besonders übertragen sind, oder eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widersprechender Verfügungen, dem Kollegium davon wenigstens im Allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollständig Nachricht mitgeteilt, auch müssen alsdann, tunlichen Falls, die Akten an dasselbe abgegeben werden.

5. Das Präsidium hat die Oberaufsicht über die Regierungshauptkassen. Es beobachtet die ganze Geschäftsführung derselben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsgemäße Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bei den Ausgaben und Vermeidung der Etatsüberschreitungen.[2])

6. Es ist befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums Urlaub zu erteilen, jedoch zu Reisen außerhalb Landes ersteren nur auf vier, letzteren bis auf acht Wochen.

Die Urlaubsgesuche der Bezirksbeamten gehen durch die betreffende Abteilung, die zu deren Bewilligung im gleichen Maße ermächtigt wird.[3])

Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Oberpräsidenten erteilt werden.[4])

7. Die besondere Aufsicht über die Unterbeamten und deren Dienstführung ist zwar zunächst Sache der Räte, unter denen sie arbeiten. Dies entbindet das Präsidium jedoch nicht von der Pflicht der Oberaufsicht und der Rüge zu seiner Kenntnis kommender Verletzungen der Dienstpflicht. Das Präsidium muß ferner dafür sorgen, daß überflüssige Stellen, auch wenn sie etatsmäßig sind, nicht wieder besetzt, und das Gehalt erspart werde.

8. Jedes Mitglied des Präsidiums muß jährlich einen Teil des Regierungsbezirks bereisen, nicht nur, um sich Orts- und Personenkenntnis zu erwerben, sondern auch um die Dienstführung der Unterbehörden und Departementsräte an Ort und Stelle zu prüfen.

Die Reisebemerkungen und Nachricht von den vorläufig getroffenen Verfügungen müssen dem Kollegium mitgeteilt und im Plenum desselben zum Vortrage gebracht, auch muß dem Oberpräsidenten Abschrift davon, nebst Anzeige von dem, was darauf verfügt ist, eingereicht werden.

b) des Präsidenten.

§ 40. Der Präsident ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine derselben im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, daß demselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe, daß die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geschäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er steht zu den Direktoren[5]) in demselben Verhältnis, als diese zu den Mitgliedern ihrer Abteilung.

Als erstes und vorgesetztes Mitglied des Kollegii führt der Präsident den Vorsitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, sondern auch in den einzelnen Abteilungen, wenn er darin anwesend ist; welches er so oft tun muß, als es seine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufsicht über das gesamte Personal, sorgt für dessen zweckmäßige Beschäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodisch unterstützen. Ihm steht unter den §§ 12 und 16 gedachten Einschränkungen die Befugnis zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu erteilen. Im Verhinderungsfall der (Direktoren)[5]) bei ihrer Amtsführung sorgt der Präsident für deren Stellvertretung, indem er ihre Geschäfte entweder selbst übernimmt, oder einem der Räte überträgt. Er ist innerhalb der im vorigen Paragraph bestimmten Grenzen ermächtigt, den (Direktoren)[5]) Urlaub zu bewilligen.

---

1) Über seine Kompetenz zur Verhängung von Geld- und Arreststrafen siehe jetzt Disziplinarges. vom 21. Juli 1852 (GS. 465) § 19 Abs. 6, § 15 Ziffer 4. und § 20 Abs. 1.

2) Siehe S. 83 Note 3.

3) Siehe jedoch die Geschäftsanweisung zur Ausführung der KO. vom 31. Dez. 1825 zum Abschnitt III und IV Abs. 8 über die notwendige Zustimmung des Präsidenten.

4) Beschränkt durch Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 1) § 11 Ziffer 4 h.

5) Abteilungsvorsitzenden.

Er beruft das Plenum, soweit nicht bestimmte Tage dazu festgesetzt sind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Versammlung des Kollegii zu veranlassen, kann der Präsident sich, insofern er nicht selbst die spezielle Leitung einer Abteilung versieht, in Gegenwart des betreffenden (Direktors)[1]) von dem Departementsrate allein vortragen, und das Erforderliche darauf verfügen und abgehen lassen. Von dem Beschlusse muß aber das Kollegium am nächsten Vortragstage benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kassenvisitationen an, und ernennt die Kommissarien zu den Lokal- und auswärtigen Geschäften; er bestimmt, nach Rücksprache mit den (Direktoren)[1]), die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereisen sind, und bereist selbst einen Teil des Bezirks.

Auch liegt dem Präsidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte, für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten; nicht weniger für Erstattung und zweckmäße Ausarbeitung der Zeitungsberichte.[2])

c) der (Direktoren.)[1])

§ 41. Die (Direktoren)[1]) führen die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abteilung[3]), worin sie auch den Vorsitz führen, insofern nicht der Präsident selbst anwesend ist. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abteilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen und obliegen, und unterstützen den Präsidenten in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge. Sie müssen daher auch besonders darauf achten, daß in ihrer Abteilung keine Sachen einseitig abgemacht werden, welche die andere Abteilung mit angehen. Sie bestimmen, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, die von den Räten ihrer Abteilung zu machenden Reisen und dabei abzumachenden Geschäfte. Sie sind verpflichtet, die ihnen vom Präsidenten bei dem Präsidium oder dem Kollegium zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.[4])

d) sämtlicher Räte und Assessoren überhaupt.

§ 42. Die besonderen Rechte und Pflichten der Räte und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen muß den ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Teilnahme auffassen und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder andern Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich bloß auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus einem eigenen Antriebe Gegenstände, welche ihnen nötig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu geraten drohen; säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen, und sich in fortwährender Kenntnis über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz, mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten und die Nachlässigen zurechtzuweisen.

Jeder Rat muß jährlich einen Teil seines Departements, die Domänenräte aber müssen ihr ganzes Departements bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr zum Vortrage gebracht und wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des (jährlichen Hauptverwaltungsberichts)[5]) gesammelt wird.

Jeder Departementsrat ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Departement, sowie die Kreis- und Ortskassen, welche von der Regierung ressortieren, zu revidieren.

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räte, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Ortskasse gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem (Präsidium)[6]) bei eigener Vertretung anzeigen.

e) der Oberforstmeister insonderheit.[7])

§ 43. Die Verhältnisse der Oberforstmeister außer dem Kollegium, und als erste technische

---

1) Abteilungsvorsitzenden.

2) Über die Stellvertretung des Präsidenten siehe jetzt LVG. § 20.

3) Siehe LVG. § 20 über die dem Regierungspräsidenten beigefügten Oberregierungsräte und V. vom 4. Juni 1895 (GS. 187) über die bei der Finanzabt. einzelner Regierungen als Leiter der Steuersachen berufenen Oberregierungsräte.

4) Über ihr Recht, Abteilungsbeschlüsse zu suspendieren, siehe S. 86 Note 6.

5) Jetzt des Zeitungsberichtes des Präsidenten.

6) Präsidenten; siehe die Note zu Überschrift des § 39.

7) Über seine Stellung als Mitdirigent der Finanzabteilung siehe KO. vom 31. Dez. 1825 unter D II. Ziffer 3 Abs. 3, über die nach Bedarf berufenen besonderen Forstinspektionsbeamten mit dem Titel „Regierungs- und Forstrat" siehe AE. vom 18. Sept. 1850 (GS. 480). Über die Be-

Forstbeamte des Regierungsbezirks, bestimmt eine besondere Dienstinstruktion, worauf sie hier verwiesen werden.[1])

Beim Kollegium nehmen sie als Mitglieder an den Geschäften, Beratungen und Verfügungen Anteil, die in ihr Fach einschlagen, bearbeiten die ihnen darin zugeteilten Sachen und zeichnen alle in technischen Forstsachen gemachte Angaben im Konzepte.

Sie sind in Rücksicht ihrer gesamten Amtsführung der Aufsicht und Kontrolle des (Präsidiums)[2]) gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet.

Übrigens gehört zu ihrer Wirksamkeit die Leitung des ganzen technischen Teils der Forstverwaltung; die Disziplin über die Forstbeamten ihres Bezirks und die Vollziehung der forstlichen Lokalrevisionen.

f) der Justitiarien.[3])

§ 44. Außer den allgemeinen Pflichten der Räte und neben der Bearbeitung der den Justitiarien besonders übertragenen Departements, liegt denselben, als Rechtskonsulenten der Regierungen, ob, dahin zu sehen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde, und daß die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrolle derselben bei der Führung der Prozesse, allenfalls durch Einsehung ihrer Manualakten, zu besorgen.

Wenn die Justitiarien den Departementsräten die Umstände bemerklich machen, worauf es bei den Prozessen ihnen ankommt, so sind diese verbunden, ihnen die nötigen Nachrichten und Tatsachen mitzuteilen, und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das Nähere schöpfen können.

Die Justitiarien sorgen für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozeßtabellen und für deren Einreichung zur bestimmten Zeit. Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegii zu sorgen, und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Konzepte mitzuzeichnen; wobei sie zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung dieser Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen können, verantwortlich sind.

g. der Kassenräte.

§ 45. Die Kassenräte haben in ihrer Abteilung die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Hauptkasse und die bei derselben angestellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorschlag bei Anstellung der letzteren und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassenverwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassenoffizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotierens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassenrevisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassenetats und Rechnungen, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassenverwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kassen sind sie, sofern sie selbige nicht selbst angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an sich, als welche jedesmal der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etatsüberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Kassen- und Rechnungsverwaltung unternommen werde.

h. der Schulräte.

§ 46. Der Schulräte besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schulunterricht und Kultus, sowohl seinem Innern und Äußern nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beides verbessert werden kann, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Teilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern.

Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugeteilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht bloß durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Tätigkeit für Verbesserung des Schulunterrichts, unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den Schulräten mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen oder nötigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen; so müssen sie sich doch nicht bloß als die Aufseher des Lehrerstandes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern beflissen sein,

---

aufsichtigung der Gemeindeforsten siehe für die westl. Provinzen V. v. 24. Dez. 1816 (GS. von 1818 (GS. von 1817 S. 57) und für den Osten Ges. vom 14. Aug. 1876 (GS. 273) § 12.

1) Nicht ergangen. 2) Präsidenten.

3) Über das Erfordernis der Befähigung zum höheren Justizdienst siehe Ges. vom 11. März 1899 (GS. 160) § 11.

Es versteht sich von selbst, daß, sofern die Schulräte als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in Schulangelegenheiten überhaupt beigelegt sind.

i. der Medizinalräte.

§ 47. Der Medizinalrat bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medizinalpolizei einschlagende Sachen und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräte. Er muß die wichtigeren Medizinalanstalten von Zeit zu Zeit revidieren, auch das beachten, was aus der Instruktion für die Medizinalkollegien von heute auf ihr Anwendung findet.[1] Er darf zwar medizinische Praxis treiben, aber nur insoweit, daß seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.

k. der Bauräte.[2]

§ 48. Die Bauräte führen die Aufsicht über das gesamte Bauwesen im Regierungsbezirke und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue unter möglichster Kostenersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bauanlagen aller Art, besonders über die Kommunikationsanlagen.

Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geschäftsführung und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Baue sein oder Teil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bauoffizianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentliche Bauanlagen, besonders auch die Domänen- und Forstbauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahre zur Beurteilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbste zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bauanschläge ob und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau während dessen Ausführung genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurteilung, die Dienstveränderungen und Disziplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker und die Maße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräte.

Übrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der andern Räte gleich. Als Korreferenten sind sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich.

l. der Referendarien.[3]

Ist der Referendar auf diese Weise mit der ganzen Verwaltung der Regierung in beiden Abteilungen derselben praktisch bekannt geworden, so erhält er ein Attest des Präsidiums über seine Reife zur höhern Prüfung. Mit diesen und mit den Attesten der Räte meldet sich derselbe sodann bei der Oberexaminationskommission in Berlin.

Die Präsidien haben dahin zu sehen, daß ohne gehörige Reife und Qualifikation niemand als Referendarius angestellt werde, oder zur höhern Prüfung sich melde.

m. der Unterbeamten bei der Regierung.

§ 50. Die Unterbeamten der Regierung sind dem Präsidium und dessen Mitgliedern, wie auch den Räten, unter welchen sie arbeiten, als ihren Vorgesetzten, Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Sie werden vom Kollegium mit Dienstanweisung versehen.

Schluß.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämtliche Regierungen, dabei angestellte und untergeordnete Beamte überall pflichtmäßig zu achten.

Es ist Unser Wille, daß der den Regierungen darnach angewiesene Wirkungskreis nicht geschmälert werde, so lange Wir nicht unmittelbar selbigen zu ändern für nötig finden, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Regierungen auch den ihrer selbständigen Entscheidung überlassenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, sich gegen die ihnen vorgesetzten Ministerien und Oberpräsidenten gehörig auszuweisen.

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß sie ihren wichtigen Beruf überall mit Umsicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche sich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen, welche ihre Pflicht und das in sie gesetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst von Hardenberg.

---

1) Siehe die Dienstinstruktion für die Medizinalkollegien vom 23. Okt. 1817 (GS. 245) § 5.

2) Über ihr Stimmrecht im Plenum siehe AE. vom 3. Mai 1890 (GS. 131) nebst Bf. vom 31. Mai 1890 (BMBl. 92).

3) Über diese siehe jetzt das Ges. vom 11. März 1879 (GS. 160).

Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden. Vom 26. Dezember 1808.

(Als Beilage zu der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817.)

[GS. 1817 Nr. 441 S. 282.]

IV. Verhältnis der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

2. Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts. Im Allgemeinen. Besonders aber

A. Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Spezialfälle.

§ 35. Über Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

§ 36. Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen ALR. (Einleitung § 70 T. I.)[1]) (Tit. 11 § 4 bis 10)[2]) T. II. Tit. 13 §§ 5 bis 16.[3]) noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind ALR. Th. II Tit. 14 § 78 statt[4]) und ebenso wenig in den besondern Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum ALR. § 61.

Modifikationen.

§ 37. Jedoch versteht sich dieses nur unter den im ALR. (Einleitung § 71 T. I Tit. 11 § 11 und)[5]) T. II Tit. 14 § 79 festgesetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemandem versagt werden.[6])

C. In Ansehung der Finanzangelegenheiten.

§ 41. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§ 4), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §§ 35 und 36 gemachten Ausnahmen gehört. Ein gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und eben so stehet unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Bergwerksadministration (§§ 7 und 11) bei den kompetenten Gerichten geltend zu machen.

Modifikationen.[7])

§ 42. Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisieren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet:

1. alle Landes-, sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben oder durch die Domänenpächter, Administratoren oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb ALR. T. II Tit. 14 §§ 80 und 83 festgesetzten Modifikationen;
2. insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domänen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;
3. die verpachteten ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirtschaften;
4. die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitztume auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urteil und Recht festgesetzt werden und erfolgen;
5. wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, be-

---

1) Fortgefallen durch VU. Art. 62 u. 63.

2) Ersetzt durch Enteignungsges. vom 11. Juni 1874 (GS. 221).

3) Siehe Nr. 6 der Sammlung.

4) Siehe jedoch ALR. II. 15 § 79, ferner Gesetz vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtswegs, modifiziert durch Just. G. § 160.

5) Siehe die Noten 1 u. 2. 6) Siehe die Note 4.

7) Zu § 42 siehe EG. zum BGB. Art. 55; über die Ausdehnung der Ziffern 2—4 KO. vom 31. Dez. 1825 unter D. XII a

sonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches notwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

8. Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

§ 48. Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1. in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung bewirken, sowie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernde Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen;
2. Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Talern oder vierwöchentlichem Gefängnis [1]) erlassen und vollstrecken;
3. militärische Exekution findet nur bei hartnäckigen Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit nach fruchtlos gebliebener Civilexekution und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist;
4. kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der notwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist;[2])
5.[3]) Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugnis haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Nr. 23. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin.

[G.S. 1817 S. 289.]

Durch die Errichtung des Staatsrats ist dafür gesorgt, daß die Gesetze gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden. In Absicht auf die Verwaltung ist durch die Instruktionen für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinal-Kollegien diesen eine Stellung gegeben, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, solche nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften unter ihrer Verantwortlichkeit selbständig zu führen; die Ministerien aber sind zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht, jene Vorschriften zu erteilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, daß sie überall befolgt werden. Um aber auch den Mängeln abzuhelfen, welche sich aus einer gar zu großen Anhäufung von Gegenständen bei einer Geschäftsabteilung und Person ergeben haben, und es einem jeden Minister möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geschäftszweig gründlich zu übersehen und zu leiten, dem gesamten Ministerium aber, das Ganze der Staatsverwaltung richtig zu beurteilen und dahin zu sehen, daß der Zweck so voll-

1) Siehe die letztgenannte KO. ebendort unter b über Maßregeln gegen die Person.
2) Über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen siehe jetzt V. betr. das Verwaltungzwangsverfahren vom 15. Nov. 1899.
3) Über den Verkauf gepfändeter Wertpapiere siehe jetzt ebendort § 30.

kommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde, um endlich die nötige Kontrolle besonders im Finanzwesen, herzustellen, habe Ich folgende Einrichtungen beschlossen:

III.[1]) Der Minister des Innern gibt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es rätlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen[2]).

VIII. Damit das gesamte Staatsministerium[3]) das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Übersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin vorgetragen und beraten werden:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme (bevor sie an den Staatsrat gelangen;)[4]) desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern;
4) die sogenannten Zeitungsberichte der (Regierungen;)[5])
5) periodische Übersichten vom Zustande der Generalkassen;
6) die Etats der General- und Provinzialhauptkassen, soweit sie laufende Verwaltung betreffen;
7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;
9) die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und derer der oberen Justizkollegien, der Direktoren, der Oberforstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;[6])
10) die Vorschläge zu vortragenden Räten bei den Departements bleiben den diese leitenden Ministern überlassen; nur müssen sie sich, wenn es einen in einem andern Departement angestellten oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

Sie, (der Staatskanzler, und Sie) die Minister, können durch die bei Ihnen angestellten Räte Vorträge im Ministerium halten lassen.

Wie oft das Ministerium sich versammeln müsse, wird von dem Umfange der Geschäfte abhängen[7]).

---

1) Unter Nr. I u. II war ein besonderes Ministerium des Schatzes und des Staatskreditwesens geschaffen, über dessen Aufhebung siehe KO. vom 16. Mai 1823 (GS. 109).

2) Über dessen Wirkungskreis siehe V. vom 27. Okt. 1810 (GS. 3) Nr. 11 der Sammlung unter B nebst den dazugehörigen Noten. Beachte auch die Ausdehnung der Befugnisse des Kultusministers auf die neuen Provinzen durch V. vom 13. Mai 1867 (GS. 667).

3) Bezüglich der Unterordnung gewisser Behörden unter das Staatsministerium siehe bezüglich des Disziplinarhofes für nichtrichterliche Beamte das Disziplinarges. vom 21. Juli 1852 (GS. 465) § 24 l, 29 u. 30, des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte V. vom 1. Aug. 1879 (GS. 573) § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2, des OVG. das Ges. betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsgerichtsverfahren von 1880 (GS. 328) §§ 18 und 30, der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, Reg. vom 30. Nov. 1883 (VMBl. 84 S. 1) § 18, der Ansiedlungskommission in Posen, Ges. vom 26. April 1886 (GS. 131) § 12. Endlich leitet das Staatsministerium statt des Staatskanzlers das lit. Büreau, den Staatsanzeiger und die Gesetzsammlung.

4) Vgl. V. vom 6. Jan. 1848 (GS. 15) § 5.

5) Jetzt der Reg.Präsidenten, vgl. S. 88 Note 2.

6) Bezüglich der Mitglieder des Kompetenzgerichtshofes und des OVG. siehe die in Note 3 genannten Normen, bezüglich der Mitglieder der Oberrechnungskammer das Ges. vom 27. März 1872 (GS. 278) § 2 Abs. 2.

7) Bezüglich weiterer Funktionen des Staatsministeriums siehe VU. Art. 57, 58 betr. die Regentschaft, das. Art. 63 betr. Notverordnungen, Ges. vom 4. Juni 1851 (GS. 451) § 2 Abs. 2 und § 16 betr. den Belagerungszustand, Ges. vom 21. Juli 1852 (GS. 465) § 41 u. 45 verb. mit § 26, 28, 90 Abs. 2 betr. Disziplinarsachen, Ges. vom 3. Juni 1876 (GS. 125) Art. 13 Abs. 2 verb. mit Art. 15 und 17 betr. Kirchengesetze, Ges. vom 14. Juli 1880 (GS. 285) Art. 2 und Ges. vom 21. Mai 1886 (GS. 147) Art. 11 betr. den Eid der Bistumsverweser, Ges. vom 28. Juli 1892 (GS. 225) § 1 Abs. 1 § 3 u. 30 betr. den Charakter von Eisenbahnen, endlich LGO. vom 3. Juli 1891 (GS. 233) § 2 Ziffer 3 betr. Einverleibung von Landgemeinden und Gutsbezirken und bezüglich des Antrags auf Auflösung der Vertretungen von Kommunen sämtliche Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen.

Ich beauftrage Sie, den Staatskanzler, die Ausführung dieser Verordnung sobald als immer möglich zu besorgen und besorgen zu lassen. Eine Vermehrung des Personals darf dadurch nicht entstehen; Sie müssen vielmehr dahin sehen, daß durch eine zweckmäßige Einteilung der vorhandenen Beamten ein jeder Geschäftszweig gehörig besetzt werde und womöglich Ersparungen entstehen, welche bei dem erweiterten Wirkungskreise der Oberpräsidenten und Regierungen anwendbar scheinen. Insofern übrigens durch die gegenwärtige Anordnung keine Änderung gemacht wird, bleibt es bei den vorhin ergangenen Verordnungen.

Gegeben Potsdam, den 3. November 1817.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 24. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Januar 1819, die anderweite Departements-Verteilung im Ministerio betreffend.

[GS. 1819 S. 2.]

Das Staatswohl und die Umstände erfordern einige Veränderungen in der Departementsverteilung im Ministerio.

Obgleich Ich mit der bisherigen Leitung derselben völlig zufrieden zu sein Ursache habe, so haben doch die Gründe, welche Mich zu den gegenwärtigen Entschlüssen veranlassen, bei den Chefs, welche den Departements bis jetzt vorstanden, Eingang gefunden, und sie haben gern und willig zu den Veränderungen die Hände geboten, welche Ich dem Ministerio hiermit bekannt mache:

1) Finde Ich es nötig, das durch die Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 angeordnete und bisher bestandene besondere Polizeiministerium, ganz aufzuheben und dasselbe mit dem Ministerio des Innern [1]) zu vereinigen.

4) Dem Oberkammerherrn und Staatsminister Fürsten von Wittgenstein, will Ich gegen das, auf sein Ansuchen, abzugebende Polizeiministerium wie bisher Sitz und Stimme im Ministerio lassen, und ihm die Angelegenheiten Meines Hauses und Meiner Familie, desgleichen Hofsachen und höhere Hofchargen betreffende Angelegenheiten, die der Staatskanzler ebenfalls abgibt, übertragen [2]).

5) Die Thron-Lehne werden noch dem Ministerio des Innern zugeteilt, sowie

6) die höchsten geistlichen Würden, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

Beide gibt der Staatskanzler ebenfalls ab.

Nr. 25. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. November 1819, betreffend die Bestimmung, daß auf die Gnadenbewilligungen an die Hinterbliebenen der Beamten [3]) deren Gläubiger keine Ansprüche haben.

[GS. 1820 S. 45.]

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3. d. M. setze Ich zur Deklaration

1) Bezüglich dessen siehe V. vom 27. Okt. 1810 Nr. 11 der Sammlung namentlich auf S. 50 und 51 nebst zugehörigen Noten.

2) Über weitere Funktionen des hierdurch geschaffenen Hausministeriums siehe Bekanntmachung vom 17. Jan. 1838 (GS. 11) Nr. 1 betreffend die Erbämter, AE. vom 16. Aug. 1854 (GS. 516) betreffend die Standessachen, Ges. vom 26. April 1851 (GS. 181) Art. III Ziffer 1 Abs. 3 betr. Rechtsstreitigkeiten und nicht streitige Rechtsangelegenheiten von Mitgliedern des Königshauses, durch AE. vom 14. Aug. 1852 (GS. 771) Nr. 1 ausgedehnt auf die fürstl. Hohenzollernsche Familie, in Geltung gemäß EG. zum BGB. Art. 57, zum GVG. vom 27. Jan. 1877 (RGB. 77) § 4, RG. betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit von 1898 (RGB. 771) § 189, siehe endlich auch Personenstandsges. vom 6. 11. 1875 (RGB. 23) § 72.

3) Vgl. KO. vom 27. April 1816, Nr. 17 der Sammlung, ferner Ges. vom 6. Febr. 1881 betr. die Zahlung der Beamtengehälter (GS. 17) § 2.

Meiner Order vom 27. April 1816 hierdurch fest: daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Order gemäß, an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat [1]), daß solche der Regel nach nur der Witwe, den Kindern und Enkeln ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; daß aber den Ministern, als Departementschefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Verteilung desselben unter die Hinterbliebenen zu regulieren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts, auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionärs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 26. Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens. Vom 17. Januar 1820.

[GS. 1820 S. 9.] Auszug.

Garantie.

III. (Für die sämtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch Spezialhypotheken gewährt ist, garantieren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesamten Vermögen und Eigentume des Staats, insbesondere mit den sämtlichen Domänen, Forsten und säkularisierten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie) [2]) mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2500000 Tlr. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämtliche Prinzliche Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörige Institute 2c erforderlich sind. [3])

So geschehen und gegeben Berlin, den 17. Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.
C. F. Fürst v. Hardenberg.

Nr. 27. Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend. Vom 30. Mai 1820.

[GS. 1820 S. 81.] [4])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. haben durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 die Verhältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimmt.

Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir, zur näheren Entwickelung derselben und zur vollständigen Ausführung des, durch sie und durch den in Unsere Verordnung aufgenommenen 14. Artikel der deutschen Bundesakte begründeten, Rechtszustandes jener vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, nachdem Wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch festsetzen.

---

1) Siehe jetzt CPO. § 850.
2) Für die gegenwärtigen Staatsschulden nicht mehr gültig.
3) Siehe dazu VU. Art. 59 u. die Note dazu.
4) Vgl. V. vom 21. Juni 1815 nebst Noten dazu (Nr. 16 der Sammlung.)

§ 1. Als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, sind zu betrachten:

I. In der Provinz Westphalen:

1. der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen;
2. der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth;
3. der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;
(4. der Freiherr von Boemmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen;[1])
5. der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen;
(6. der Fürst von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg;
(7. der Herzog von Looz-Corswaren, wegen seines Unserer Monarchie einverleibten südlichen Anteils von Rheina-Wolbeck;[1])
8. der Fürst, vormalige Rheingraf von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;
(9. der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Anteils an Ahaus und Bocholt;)[1])
10. der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Anteils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt;
11. der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Anteils an der Grafschaft Wittgenstein;
12. der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Anteils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. In der Provinz Niederrhein:

1. der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Ämter Braunfels und Greifenstein;
2. der Fürst von Solms-Lich und Hohen Solms, wegen des Amts Amts Hohen-Solms;
3. der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Grenzhausen;
4. (der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Ämter Alten-Wied und Neuerburg.)[1])

III. In der Provinz Kleve-Berg:

der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.

I. Rechtsverhältnis der Standesherren im allgemeinen.

§ 2. Die vorgenannten, Unserer Hoheit (Souverainetät) als erste Standesherren unterworfenen, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, genießen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören, und für ihre standesherrlichen Besitzungen diejenigen besondern Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Artikel 14, der deutschen Bundesakte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souveränetät) entspringen.

Huldigung.[2])

§ 3. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder Königlichen Regierungsveränderung, sondern auch bei ihrer Succession in die Standesherrschaft, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern unmittelbar eingenommen, so muß auch die Leistung von den Standesherren persönlich geschehen; außerdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt wird, ablegen:

---

1) Die Genannten haben teils ihre Herrschaften verkauft, teils sind sie ausgestorben.
2) Vgl. S. 10 Note 12.

Ich, der unterzeichnete Königlich Preußische Standesherr, gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Seiner Königlichen Majestät ꝛc. ꝛc. und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverän) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige tun oder lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens, oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

In vorstehender Art ist auch die Huldigung von denjenigen Standesherren nachzuholen, welche sie noch nicht geleistet haben.

Leistung der Lehnspflicht.[1]

§ 4. Zu gehöriger Ablegung der Lehnspflicht in allen Veränderungsfällen, wo es sich gebührt, sind die Standesherren auch fortan insoweit verpflichtet, als sie noch zu Uns in Lehnsverhältnissen stehen.

Unterwerfung unter die Landesgesetze.

§ 5. Die Standesherren sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

Titel und Wappen.

§ 6. Die Standesherren und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der deutschen Reichsverbindung innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältnis zu dem deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren bezeichnet ward.

Kanzleizeremoniell.

§ 7. In Absicht auf das Kanzleizeremoniell, wird aus Unserm Kabinet, den Standesherren von Fürstlichen und Gräflichen Häusern, das Ehrenwort: Herr (Herzog, Fürst, Graf) oder Frau (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben und von allen Landesbehörden ist sämtlichen Standesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen, die ihrer Geburt angemessene Kourtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) zu erteilen.[2]

Außerdem sollen denselben bei allen feierlichen Gelegenheiten, diejenigen Vorzüge zuteilwerden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind.

§ 8. Den, die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien von Fürstlichen oder Gräflichen Häusern, so auch den, die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren, bleibt unbenommen, in ihren Kanzleischreiben, Vollmachten und andern offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere Hofstaats- und Militärbehörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch Wir und Uns zu sprechen.

Kirchengebet.

§ 9. In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet nach Uns und den Mitgliedern unseres Hauses, auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Demgemäß wird die Gebetsformel von Unserer geistlichen Oberbehörde bestimmt werden.

Öffentliche Trauer.

§ 10. Auch kann daselbst öffentliche Trauer stattfinden, nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermutlichen Nachfolgers mittelst Trauergeläuts und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten.

---

1) Siehe jetzt Vll. Art. 40 mit Note 8 u. 9.
2) Vgl. KO. vom 21. Febr. 1832 (GS. 129) und vom 3. März 1833 (GS. 29).

Ehrenwache.

§ 11. Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht frei, innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreit werden.

Freie Wahl des Aufenthalts.

§ 12. Die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien genießen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.[1])

Exemtionen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien.

§ 13. Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung

a) von aller Militärpflichtigkeit,[2])

b) von (ordentlichen Personalsteuern)[3]) jeder Art, aber nicht

c) von indirekten Steuern, denen sie innerhalb und außerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke gleich andern Landeseinwohnern unterworfen sind. Von dem Erbschaftsstempel sind sie jedoch bei Successionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie stattfinden, unbedingt, bei andern Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur insofern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

Gerichtsstand in Zivilsachen.[4])

§ 15. Standesherren sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie in Unserer Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den hiesigen Gerichten in bloß persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehreren Bundesstaaten standesherrliche Besitzungen oder einen auf andere Art gesetzmäßig begründeten, mehrfachen Personalgerichtsstand haben nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen.

§ 16. Gewillkürte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familienausträge, sind in Zivilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur insofern kompetent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, Unsere Bestätigung erhalten haben.[5])

Gerichtsstand in peinlichen Sachen:[6])

a) der Häupter der Familien.

§ 17. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unserm Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen privilegierten Gerichtsstand vor Austrägen, und es findet dabei folgendes Verfahren statt:

a) Die Untersuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgesetzen kompetent ist, und wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Direktors, geführt.

b) Die ordentlichen Kriminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeschuldigten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon ohne Verzug dem Oberlandesgericht ihres Bezirks Anzeige machen und dieses hat innerhalb dreimal vierundzwanzig Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens, einen Beschluß zu fassen.

c) Von dem Augenblick an, wo die Verhaftnehmung für rechtmäßig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in seinen vorigen Stand oder

1) Vgl. S. 64 Note 4.
2) Siehe S. 65 Note 3.
3) Siehe S. 64 Note. 3.
4) Vgl. S. 65 Note 2.
5) Siehe unten § 21 nebst Note dazu.
6) Siehe S. 65 Note a. E.

bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der standesherrlichen Gerechtsame dem vermutlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögensverwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienstatute, wo aber diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen.

d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten an Unser Justizministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelst Kabinetsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen.

e) Unser Justizminister, welcher in dem Austrägalgericht den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache und vollkommener Unparteilichkeit in der Abstimmung, läßt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Korreferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räte die Sache aktenmäßig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitzordnung und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluß das Endurteil, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.

g) Vor der Publikation und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urteil jedesmal zu Unserer Bestätigung vorzulegen. Finden wir Uns veranlaßt, die Strafe zu mildern oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dies dem letztern gleichzeitig mit der Publikation des Urteils bekannt zu machen.

h) Gegen das publizierte Urteil des Austrägalgerichts findet keine weitere Instanz statt.

b) der übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien. (Fällt fort.)

Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien.[1])

§ 19. Anlangend die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien, so ist

a) die obervormundschaftliche Behörde für einen Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Standesherrschaft gelegen ist und wenn ein Standesherr mehrere inländische Standesherrschaften besitzt, dasjenige, in dessen Bezirke der verstorbene Vater des zu Bevormundenden zugleich seinen Wohnsitz gewählt hatte (§ 15), ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwaige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von dem Justizministerium ausgefertigt und von Uns vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese, sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familienherkommen, in deren Ermangelung aber, aus den Landesgesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormunds geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag des Justizministers.

b) In Fällen einer Erbverteilung unter Mitgliedern der standesherrlichen Familie bleibt die Auseinandersetzung, so lange deshalb kein Rechtsstreit ist, dem Haupt

---

1) Vgl. S. 65 Note 2.

der Familie vorbehalten. Die Versiegelung, wo solche nötig ist, geschieht in der Standesherrschaft von ihrer nächsten Gerichtsbehörde, außerhalb derselben von derjenigen des Orts, welche nach den Gesetzen dazu befugt ist. Die Entsiegelung und Inventur gehört überall vor diejenige Gerichtsbehörde, welche das Familienhaupt dazu erwählt.

c) In allen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Landesgesetze die Wahl der gerichtlichen Behörde den Interessenten nicht überlassen, ist in Beziehung auf die Standesherren und deren Familien dasjenige Oberlandesgericht kompetent, vor welches die Sache nach den Landesgesetzen gehört.

Unterordnung in Polizeisachen.

§ 20. In Polizeisachen sind die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthalts innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzialregierung, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten.

Familienverträge der Standesherren.[1])

§ 21. Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugnis zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unsere Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und nach den Umständen auch des Oberlandesgerichts, nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden.

II. Rechtsverhältnis der Standesherren in Beziehung auf ihre Besitzungen und Einkünfte.

§ 22. Den Standesherren und ihren Familien bleiben in Absicht auf ihre Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigentum und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Rechte der Standesherren in Beziehung auf Kommunallasten.[2])

§ 32. Es steht den Standesherren frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden.

Auch sollen die im Kommunalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Kommunalrechte und Verbindlichkeiten, soweit nicht Verträge oder ergangene Judikate ein anderes besonders festsetzen, den Königlichen Domänen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden.

Wegen der bis zu dem Eintritt dieser Veränderung in einem und dem andern Falle etwa schon erworbenen Rechte bleibt die Auseinandersetzung den Interessenten vorbehalten.

Standesherrliche Gerechtsame in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

§ 52. Das Kirchenpatronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherren, insoweit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des deutschen Reichs

---

1) Siehe S. 65 Note 1.

2) Vgl. dazu KO. vom 14. Juni 1829 (GS. 117) westf. StO. vom 17. März 1856 (GS. 237) § 87, westfälische LGO. vom 10. März 1855 § 85, rheinische GO. vom 23. Juli 1845 (GS. 253) §§ 5, 43, 118 rheinische Städteordnung vom 15. Mai 1856 (GS. 406) § 94. Siehe ferner bezüglich der Kommunalen Abgaben S. 64 Note 3.

zustand und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgegangen ist.

§ 53. Den Standesherren gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milden Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltungen der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schulinspektoren ausgeübt.

Auch ist ihnen erlaubt, zu einem kollegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte ein besonderes Konsistorium zu bilden.

a) Der geistliche Inspektor vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten;

b) Die Befugnisse der Standesherren und ihrer Konsistorialbehörden beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 der besonderen Kirchen- und Schulkommission zuweiset.[1])

c) Auch hierbei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzialregierung und der ebengedachten Kommission, an welche die standesherrliche Konsistorialbehörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat.

d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämtlicher geistlichen und Schullehrerstellen, desgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjekte, insoweit eine und die andere den Standesherren zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann.

§ 54. In Absicht der Kirchen-, Kollegial- oder Sozialrechte bei evangelischen Kirchengemeinden kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden festgesetzt werden.

Beamte für Privatangelegenheiten der Standesherren.

§ 60. Für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domänen, für alle ihre Familien- und Privatangelegenheiten, können die Standesherren aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen, bei ihren Gerichten eidlich verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreis der Diener angemessen sind. Auch steht ihnen frei, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der ebengedachten Angelegenheiten in ein Kollegium als Rentkammer oder Domänenkanzlei zu vereinigen. Will ein Standesherr zu diesen Geschäften auch eines und des andern standesherrlichen, zugleich für den Staatsdienst angestellten Beamten sich bedienen, so muß zur Vermeidung einer Pflichtenkollision, die Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde eingeholt werden.

§ 61. Das Verhältnis der im vorigen Paragraph erwähnten Diener zu der Dienstherrschaft ist bloß privatrechtlich. Über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung entscheidet allein der Dienstvertrag, und wenn darüber Streit entsteht, das kompetente Gericht.

Nr. 28. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Sepember 1821, daß kein im Königlichen Offizio sich befindender Forstbediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf.

[GS. 1821 S. 158.]

Ich bestimme hiermit auf Ihren Bericht vom 6. v. M., daß kein im Dienste des Staats stehender Forstbediente, ohne Unterschied seines Ranges, befugt sein soll, ein Grund-

1) Siehe § 18 der Regierungsinstruktion nebst den zugehörigen Noten in Nr. 22 der Sammlung.

stück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren, ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit denselben grenzt. Ausnahmen hiervon dürfen nur in besonders dazu geeigneten Fällen auf den Antrag der Provinzialregierungen, durch das Finanzministerium gestattet werden.

Berlin, den 5. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Klewitz.

Nr. 29. Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Mai 1822, daß Besitzer von Orden 2c. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen.[1]

[GS. 1822 S. 174.]

Ich finde es nicht angemessen, daß Besitzer von Orden oder Ehrenzeichen, während sie Festungs- oder andere Freiheitsstrafen erleiden, mit den Dekorationen ihrer Orden 2c. erscheinen, und bestimme hierdurch, daß dergleichen Personen vom Militär- und Zivilstande, während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafe, die Dekorationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen, nicht anlegen, solche vielmehr beim Antritt der Strafe, der vorgesetzten oder der strafvollziehenden Behörde überliefert und bei derselben, bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besitzer zurückgegeben werden sollen, insofern hiergegen nicht etwa durch dessen Führung Bedenken veranlaßt sind, die eine Anfrage höheren Orts nötig machen.

Ich beauftrage das Staatsministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Potsdam, den 12. Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Nr. 30. Instruktion für die Oberpräsidenden. Vom 31. Dezember 1825.[2]

[GS. 1826 S. 1.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

haben, die wegen der Stellung der Oberpräsidenten vorhandenen Bestimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu lassen, für notwendig erachtet und verordnen, unter Aufhebung der ihnen untem 23. Oktober 1817 erteilten Instruktion, folgendes:

§ 1. Der Wirkungskreis der Oberpräsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesamtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken;[3]

II. die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen,[4] der Provinzialsteuer-

---

1) Siehe dazu § 33. 34 RStGB.

2) Siehe dazu LVG. über die Stellung des Oberpräsidenten, namentlich § 3, § 12, 130, § 17; ferner Zust.G. § 7 u. KO. von 1881 (GS. 180) § 177. Über den Oberpräsidenten von Brandenburg als Oberpräsident von Berlin siehe LVG. § 41 Abs. 1; ferner die §§ 42, 43, Abs. 1, 47, 116 Abs. 2, 127 daselbst und Zust.G. § 7 Abs. 2, § 154 Abs. 1. Über die Funktionen des Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Hohenzollern siehe V. vom 7. Jan. 1852 (GS. 35) § 1 u. 7.

3) Siehe dazu LVG. § 58 u. §§ 137–139.

4) Einschließlich des Präsidenten und der Bezirksausschüsse gemäß LVG. § 3, 18 und § 48 verb. mit § 116.

direktionen und der Generalkommissionen zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;

III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

§ 2. In Beziehung auf die den Oberpräsidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere:

1. alle ständische Angelegenheiten, sowie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt;[1])
2. alle öffentliche, für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugnis, deren spezielle Verwaltung der Regierung zu delegieren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist;[2])
3. die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken, als Sanitätsanstalten, Landesvisitationen rc.;
4. Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten;[3])
5. die Verhandlungen mit den kommandierenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenziehung des Korps für große Übungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungsbezirk in den andern; ferner bei Mobilmachung rc.
6. die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, (nach Anleitung des § 4 der Dienstinstruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817;)[4])

§ 3. In den Schul- und Medizinalkollegien haben die Oberpräsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.[5])

§ 4. Die Regierungen[6]) sowie auch die Provinzial-Steuerdirektionen und die Generalkommissionen zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und deren Unterbehörden sind den Oberpräsidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Oberaufsicht auf die Verwaltung dieser Behörden (§ 1 ad. II) ist es aber nicht die Absicht, sie an deren Detailverwaltung teilnehmen zu lassen; ihre Bestimmung geht vielmehr nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beiwohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Übereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Konsequenz der Ausführungsmaßregeln zu wirken. Auf etwaige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geschäftsgange haben sie die gedachten Behörden und namentlich deren Präsidenten (und resp. Direktoren) aufmerksam zu machen, auch solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit sofort abzustellen.

---

1) Über den Oberpräsidenten als Landtagskommissar und Aufsichtsorgan über die Provinzialverbände siehe Prov.O. von 1881 (GS. 234) § 26, 28, §§ 114—118 und 121.

2) Beachte Dotationsges. vom 8. Juli 1875 (GS. 497) § 7, 13, 25 über den Übergang unmittelbarer Verwaltung der meisten solcher Institute auf die Provinz

3) Zum Strombau und zur Strompolizei siehe AE. vom 12. Dez. 1888 (MBl. von 1889 S. 22) u. AE. vom 31. Dez. 1994 (MBl. 95 S. 43). Über die Übertragung der Kunststraßen auf die Provinzen siehe das Dotationsgesetz von 1875 § 4[1], 18—24. Beachte auch Ges. vom 28. Juni 1887 (GS. 203) § 123 über die Zuständigkeit des OPr. ausgebaute Wege als Kunststraßen anzuerkennen.

4) Die älteren Zuständigkeiten sind durch VU. Art. 15 aufgehoben, neue sind begründet durch das Ges. vom 11. Mai 1873 (GS. 191) betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen § 9, §§ 15—17 und Ges. vom 25. Mai 1874 (GS. 139) Art. 3, 9 Abs. 3 und 11; das Ges. vom 20. Mai 1874 (GS. 135) betr. die Verwaltung erledigter Bistümer § 2, 3; das Ges. vom 12. Mai 1873 (GS. 198) § 8, 9 nebst 24—26 betr. die Ausübung der kirchl. Disziplinargewalt, die V. betr. die Staatsaufsicht bei der Vermögensverwaltung der Diözesen vom 30. Jan. 1893 (GS. 11) u. die V. betr. die Staatsaufsicht bei der Vermögensverwaltung der kath. Kirchengemeinden vom gleichen Tage (GS. 13). Über die Aufsichtsrechte des Oberpräsidenten gegenüber der evang. Kirche siehe V. vom 9. Sept. 1876 (GS. 395) Art. 2.

5) Über die besondere Vertretung des OPr. im Provinzial-Schulkollegium siehe AE. vom 28. Nov. 1881 (BMB. von 1882 S. 45).

6) Siehe S. 104 Note 4.

§ 5. Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen und Generalkommissionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionierung der Beamten zum Gegenstande haben, imgleichen die an die Ministerien einzusendenden Konduitenlisten, sowie auch überhaupt alle Berichte, welche der Oberpräsident in dieser Art besonders bezeichnet, werden an ihn kouvertiert und von ihm, mit seiner etwaigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höhern Behörden weiter befördert, sowie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Oberpräsidenten zurück gelangen.

§ 6. Die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der der Oberaufsicht der Oberpräsidenten untergebenen Behörden (§ 1, ad II) ist ein Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten oder geführten unsittlichen Lebenswandel der Beamten zukommen, so ist von ihnen darauf zu sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde. [1])

§ 7. Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§ 1 ad II) bei dem Oberpräsidenten ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen und, insofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. [2]) Die Abhilfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden, und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermeinen und der Oberpräsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber steht es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministero Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Oberpräsidenten zugleich zu benachrichtigen.

§ 8. Die Oberpräsidenten sind befugt, Beschwerden in Bergwerks- Salz-, Lotterie- Münz- und Gestütangelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu untersuchen und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungsbehörde zur Abhilfe Kenntnis zu geben, welche in jedem Fall von dem Erfolge Nachricht zu erteilen hat. Dasselbe findet auch statt bei Beschwerdesachen gegen die Militärintendanturen, sofern das Militär dabei nicht direkt berührt wird.

§ 9. Hiernächst erachten Wir für gut, daß die Oberpräsidenten in Beziehung auf die Militärverwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken.

Den Oberpräsidenten liegt es daher ob, bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für diese Verwaltung, soweit solche durch die Militärintendanturen bewirkt werden, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militärverwaltung in Übereinstimmung zu bringen, weshalb die Militärintendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungspläne den Oberpräsidenten vorzulegen haben.

§ 10. Auch die Zivilversorgung der Invaliden durch die für dieselben geeigneten Stellen haben die Oberpräsidenten zum Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu machen und solche bei den ihnen untergeordneten Behörden gehörig zu kontrollieren.

§ 11. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden (ad III § 1) sind die Oberpräsidenten:

1. die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten verordneten besondern Behörden; [3])
2. ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgleichen
3. bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwaigen anderweitigen Anordnungen, die gesamte Zivilverwaltung zu übernehmen;

---

1) Beachte auch Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 (GS. 465) § 54.

2) Siehe LVG. § 127, 130, Zust.G. § 7 und Kr.O. von 1881 (GS. 180) § 177 über sein Recht auch formell zu entscheiden.

3) Über die Zuständigkeit des OVG. bei Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsgericht und Verwaltungsbehörden siehe LVG. § 113 Abs. 5.

4. aus besonderen Rücksichten werden die Oberpräsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen:
   a) die Entscheidung in allen Kommunalangelegenheiten,[1]) sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachteil geschehe;
   b) die Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken;
   (c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;)[2])
   d) die vom Staate zu erteilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten;[3])
   e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten;[4])
   f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Ökonomiedirektoren großer Institute, auch da, wo diese Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind, indem bei solchen Instituten, welche sich auf mehrere Bezirke erstrecken, die Anstellung der Ökonomiedirektoren den Oberpräsidenten schon nach der Bestimmung des § 2 Nr. 2 zukommt;[5])
   h) Urlaubsbewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von seiten des Präsidenten erfolgen kann,[6]) und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

§ 12. Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministero und jedem einzelnen Staatsministero für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besonderen Aufträge derselben zu vollziehen.

§ 13. Jeder Oberpräsident erstattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Provinz an das Staatsministerium und übersendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Ministerien über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung.

§ 16. Schließlich haben Wir zu Unsern Oberpräsidenten das Vertrauen, daß sie den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen werden, und befehlen, daß sich nicht allein sie selbst, sondern auch alle Behörden, welche dadurch mit betroffen werden, nach dieser Instruktion gebührend zu achten haben.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff.
v. Hake. Gr. v. Danckelmann. v. Motz.

---

1) Siehe Zust.G. § 7; Kr.O. von 1881 (GS. 180) § 177.

2) Siehe jetzt Zust.G. § 127 über die Zuständigkeit des Provinzialrats.

3) Siehe Ges. vom 12. Dez. 1838 (GS. von 1839 S. 5) Nr. 2 und 18 und Zust.Ges. § 52 über die Genehmigung von Sparkassenreglements, KO. vom 29. Sept. 1833 (GS. 121) nebst RStGB. § 360^{9} wegen der Genehmigung von Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen, endlich Ges. vom 23. Juli 1847 (GS. 263) § 50 über die Genehmigung von Synagogenstatuten.

4) Beachte aber für gewisse Kirchenkollekten Ges. vom 3. Juni 1876 (GS. 125) Art. 24^{7} und V. vom 9. Sept. 1876 (GS. 395) Art. 2. Siehe auch AE. vom 2. Nov. 1868 (GS. 991) über öffentl. Ausspielungen.

5) Beachte Note 1 auf dieser Seite. 6) Siehe Nr. 22 der Sammlung § 39 Abs. 2 Ziffer 6.

Nr. 31. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

(G.S. 1826 S. 5.) Auszug [1]).

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest [2]):

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im allgemeinen alles das gehört, was in der Instruktion vom 23. Oktober 1817 §§ 39. und 40. für das Präsidium und den Chefpräsidenten angeordnet ist.

II. Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungsabteilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

1. (Eine Abteilung des Innern) [3]).

Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion von 1817 der ersten Regierungsabteilung zugeteilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schulangelegenheiten; auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten liegt derselben nur ob, die Aufträge des Oberpräsidenten auszurichten.

Dieser Abteilung werden nun beigelegt die gesamten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instruktion von 1817 § 3. Nr. 2. Litt. a. b. c. [4]) und Nr. 4 [5]) benannt sind.

2. Eine Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Diese hat die § 2. Nr. 6 und § 18. der Instruktion von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schulangelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konsistorio und Provinzialschulkollegio durch die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 und Unsere gegenwärtige Ordre vorbehalten sind [6]).

3. Eine Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domänen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forstpolizei [7]).

Da, wo ein Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abteilung mit zu deren Vorstande. Der Oberforstmeister rangiert nach der Anciennität mit den Dirigenten der Abteilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt.

Für die direkten Steuersachen ist, wo der Vorgesetzte der Abteilung sie nicht selbst bearbeitet, ein eigener Rat zu benennen.

5. Die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, soweit sie nach der Geschäftsanweisung dem Regierungskassenrat zugewiesen sind, hat derselbe selbständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten und ist in allen Abteilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

---

1) Die Abschnitte A und C verweisen nur auf die Instruktion für die Oberpräsidenten (siehe Nr. 30 der Sammlung) und für die Medizinalkollegien vom 23. Okt. 1817 (GS. 245). Der Abschnitt B ändert die Dienstinstruktion der Konsistorien vom 23. Okt. 1717 (GS. 237).

2) Siehe dazu die Geschäftsanweisung vom 31. Dez. 1825 in v. Kamptz Annalen IX. S. 821.

3) Siehe S. 76 Note 7.

4) Vgl. S. 77 Note 5.

5) Nr. 4 ebendort übertrug der damaligen zweiten Abteilung des gesamten Bauwesen.

6) Siehe die Instruktion nebst zugehörigen Noten über die Veränderungen in der Zuständigkeit.

7) Siehe S. 90 Note 7.

III. Die einzelnen Abteilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des § 41. der Instruktion vom 23. Oktober 1817 besondere Dirigenten mit dem Charakter „Oberregierungsrat".

V. Die Plenarversammlungen der Regierungen [1]) bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten aus

a. den Oberregierungsräten mit Einschluß des Oberforstmeisters als Mitdirigenten der Abteilung für Domänen und Forsten,
b. den Regierungsräten,
c. den technischen Mitgliedern der Regierung, und
d. den Assessoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die Schul-, Medizinal- und Bauräte, auch die technischen Forstbeamten haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum, und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen.

Ebenso ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräte zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen.

VI. In Ansehung der Gegenstände, welche in den Plenarversammlungen vorzutragen und zu beraten sind, verbleibt es zwar bei den Bestimmungen der Regierungsinstruktion vom Jahre 1817 § 5., jedoch mit dem Zusatze, daß auch bedeutendere Landesmeliorationen den Gegenständen beizuzählen sind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Besetzung der Subalternstellen bei der Regierung vom Präsidenten allein abhängt, welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung stattfindet, die Abschiede erteilt.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abteilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abteilung, dem aber nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendieren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abteilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Reinschriften der auf Plenarbeschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnem Abteilungen aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und anderen Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abteilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs als der Ausfertigung, erforderlich.

Sämtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach § 5. Nr. 13. der Oberpräsidialinstruktion vom 13. Oktober 1817 von den Oberpräsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulierung des Geschäfts selbst Ministerialgenehmigung notwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungsverfügung wenigstens extraktweise in beglaubigter Abschrift beigefügt werden [2]).

IX. Jeder Abteilung wird ihr gesondertes Subalternpersonal überwiesen. Es dürfen aber diese Beamten, die Kassenbeamten ausgenommen, sich fortan als nur zu einem speziellen Geschäftszweige ausschließlich bestimmt nicht betrachten. Jeder ist schuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder der vorgesetzte Rat ihm überweiset und wozu er ihn am tauglichsten findet, es bestehe solches nun in Expeditions-, Kalkulatur-, Registratur-

1) Zu diesen gehören außer den unter V. Genannten auch die dem Reg.-Präsidenten beigefügten höheren Beamten und die ernannter Mitglieder des Bezirksausschusses gemäß LVG. § 19. Abs. 2 u. § 31.

2) Siehe die V. vom 5. Juli 1867 (GS. 1182) betr. die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domänen u. Regalien in den neuerworbenen Gebietsteilen § 3.

oder Journalisierungsgeschäften. Bloß zum Mundieren sind besondere Beamten bestimmt. Die Subalternen werden daher:

(a. in die der 1. Klasse, mit Bezeichnung „Regierungssekretarien" und
b. in die der 2. Klasse, mit Bezeichnung „Assistenten"

abgeteilt)[1]. Die nur zum Mundieren bestimmten sind ferner „Kanzlisten" zu nennen.

X. Zu den in der Instruktion vom Jahre 1817 § 38. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntnis kommt, an dritte Personen Mitteilung oder gar etwas öffentlich bekannt machen[2]. Tut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnismäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disziplinarwege geahndet werden soll.

XI. Bäuerliche Regulierungen und Separationen in Domänen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzialschulkollegien bestehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der Generalkommission. In Ansehung der Regulierungs- und Auseinandersetzungssachen, welche die Generalkommission leitet, wobei Gerechtsame der Domänen und Forsten oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die Generalkommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungsabteilung zu schreiben und diese die nötigen Erklärungen entweder selbständig abzugeben, oder die Ministerialgenehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulierung auf dem Wege der Provokation bei der Generalkommission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von seiten der Generalkommission.

Die im § 65. der Verordnung, wegen Organisation der Generalkommissionen vom 20. Juni 1817 und in den §§ 25.—28. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 vorgeschriebene Bestätigung der Generalkommission, ist daher in den oben gedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung in soweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben[3].

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instruktion vom 23. Oktober 1817 publizierten Auszuges aus der Verordnung vom 26. September 1808 Zweifel entstanden sind, so setze Ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

a. ad § 42. Was sub Nr. 2. 3. und 4. dieses § von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche namens der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzialschulkollegien stehenden Institute mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben.

b. ad § 48. Das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden[4]. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hilfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutionsvollstreckung oder, im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des

1) Jetzt sämtlich Sekretäre genannt. Die Scheidung ist fortgefallen.
2) Über die Amtsverschwiegenheit vgl. KO. vom 21. Nov. 1835 (GS. 237.)
3) Siehe auch V. vom 30. Juni 1834 (GS. 96) § 39.
4) Beachte jedoch RG. vom 29. Mai 1868 (BGBl. 237) über die Aufhebung der Schuldhaft.

beizutreibenden Objekts allein zu beurteilen vermögen und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutionsvollstreckung nicht sistieren.

Nach demselben § 48. des Anhanges zur Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar (die Allgemeine Gerichtsordnung)[1]) der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indes die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequeßration selten zum Ziele führt und keinem von beiden Teilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vorteile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domänen und unter Umständen nach dem Urteil der Verwaltungsbehörden selbst die Wiederverpachtung bloß verzeitpachteter Domänen, im Wege der Exekution gestattet sein soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längeee Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indes der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zuläßig.

Die im Verfolg der neuen Organisation der Regierungen entworfene (hier anliegende) Anweisung zur Geschäftsführung habe Ich genehmigt und vollzogen. Es sollen die Regierungen nach deren Inhalt pünktlich verfahren, und soweit die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordre und dieser neuen Anweisung zur Geschäftsführung, der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 entgegen, etwas festsetzen, kommen deren Anordnungen nicht mehr zur Anwendung; sonst bleibt sie ferner zu befolgen.

Berlin, den 31. Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Nr. 32. Verordnung wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen. Vom 11. März 1827.[2])

[G. S. 1827. S. 28.]

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Um sämtliche, in Unsern Staaten wohnende Menoniten von der ihren Religionsgrundsätzen zuwiderlaufenden, förmlichen Eidesleistung zu entbinden und in dieser Beziehung überall dasjenige Verfahren stattfinden zu lassen, welches in einem Teile der Monarchie gesetzlich beobachtet wird, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, hierdurch Folgendes:

§ 1. Wenn ein Menonit als Partei einen Eid schwören oder als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Übernahme die Eidesleistung erforderlich ist, so muß er durch ein Zeugnis der Ältesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeine nachweisen, daß er in der menonitischen Sekte geboren worden, oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfang des Prozesses oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelbaren Wandel geführt habe.

§ 2. In diesem Atteste muß zugleich die bei den Menoniten üblichen Bekräftigungsformel bemerkt sein.

---

1) Ebensowenig das jetzt maßgebende RG. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 713.)

2) Vgl. KO. für die Philipponen vom 19. Nov. 1836 (bei v. Kamptz Jahrb. 39 S. 175.) ferner CPO. § 484, St.PO. § 64.

§ 3. Die nach dieser Bekräftigungsformel, mittels Handschlages, abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

(§ 4. Wer solche zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides.)[1]

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Nr. 33. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1827, die Ernennung (des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit) zum Präsidenten des Staatsrats betreffend.

Ich mache dem Staatsrat bekannt, daß ich (den Herzog Carl von Mecklenburg in dem von seiner Hoheit bisher zu Meiner Zufriedenheit geführten Vorsitz im Staatsrate bestätiget und zum Präsidenten desselben ernannt), auch zugleich bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Präsident des Staatsrats nicht einer der verwaltenden Minister ist, derselbe als solcher die Befugnis haben soll, den Versammlungen des Staatsministeriums nach seiner Wahl beizuwohnen, ohne Mitglied desselben zu sein. Ich habe die näheren Bestimmungen hierüber dem Staatsministerium bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Dezember 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrat.

Nr. 34. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember 1832, wegen Bekanntmachung der von der deutschen Bundes-Versammlung über die den vormals reichsstädtischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern beizulegenden Titel.[2]

[GS. 1832 Nr. 1355, S. 129.]

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 31. v. M. genehmige Ich die zurückerfolgende Bekanntmachung der von der deutschen Bundesversammlung am 18. August 1825 und am 13. Februar 1929, wegen der, den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel, gefaßten Beschlüsse und bestimme zugleich, daß das Prädikat Durchlaucht nur den Häuptern der Fürstlichen Familien erteilt werde.[3] Ich autorisiere das Ministerium, diese Maßgabe in die Bekanntmachung aufzunehmen, welche demnächst durch die Gesetzsammlung zu promulgieren ist.

Berlin, den 21. Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Die deutsche Bundesversammlung hat sich in ihren Sitzungen vom 18. August 1825 und vom 13. Februar 1829, wegen der, den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel, dahin vereinigt, daß den Fürsten das Prädikat: Durchlaucht, und den Häuptern der Gräflichen Häuser das Prädikat: Erlaucht, erteilt werde. Indem zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 21. Februar d. J. diese Beschlußnahme der Bundesversammlung mit der Maßgabe, daß das Prädikat Durchlaucht nur den Häuptern der Fürstlichen Familien erteilt werden soll, zur Allgemeinen Kenntnis und Achtung gebracht wird, hat das Staatsministerium zugleich das Ver-

---

1) Siehe jetzt RStGB. § 155.

2) Vgl. Nr. 16 und 27 der Sammlung, ferner die KO. vom 15. Sept. 1846 betr. die gräfliche Familie Bentinck (GS. 517).

3) Beachte jedoch die folgende Nummer.

zeichnis beifügen lassen, aus welchem sowohl die in den diesseitigen Staaten angesessenen Fürstlichen und Gräflichen Häuser, auf welche jene Bundesbeschlüsse Anwendung finden, als auch diejenigen zu ersehen sind, welche die übrigen Regierungen des deutschen Bundes als solche in ihren Landesgebieten begüterte Häuser namhaft gemacht haben, auf welche jene Beschlüsse der Bundesversammlung anwendbar, denen also auch von den diesseitigen Behörden und Untertanen die ihnen zugestandenen Prädikate zu erteilen sind.

Berlin, den 28. April 1832.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. v. Hake. Maassen. Frhr. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

Verzeichnis.

der in den Preußischen Staaten angesessenen Fürstlichen und Gräflichen Familien, auf welche die Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13 Februar 1829 Anwendung finden.

I. Fürstliche Häuser:

Herzog von Arenberg, Fürst zu Bentheim-Steinfurt, Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Herzog von Kroy, Fürst von Kaunitz-Rietberg [1]), Herzog von Looz-Corswarem, Fürst zu Salm-Salm, Fürst zu Salm-Kyrburg [1]), Fürst zu Salm-Horstmar, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Fürst zu Solms-Braunfels, Fürst zu Solms-Lich und Hohen-Solms, Fürst zu Wied.

II. Gräfliche Häuser:

Graf von Stolberg-Wernigerode, Graf von Stolberg-Stolberg, Graf von Stolberg-Rosla. [2])

Verzeichnis.

der Fürstlichen und Gräflichen Familien in den übrigen deutschen Bundesstaaten, welche von den letztern als solche namhaft gemacht sind, auf welche die Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 Anwendung finden.

Österreich.

I. Fürsten:

Fürst von Auersperg, Fürst von Colloreda-Mansfeld, Fürst von Dietrichstein, Fürst Esterhazy, Fürst von Kaunitz-Rietberg, Fürst von Khevenhüller, Fürst von Lobkewitz, Fürst von Metternich, Fürst von Rosenberg, Fürst von Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz, Fürst von Schönburg-Waldenburg, Fürst von Schönburg-Hartenstein, Fürst von Schwarzenberg, Fürst von Stahremberg, Fürst von Trautmannsdorf, Fürst von Windischgrätz.

II. Gräfliche Häuser.

Graf von Harrach, Graf von Kuefstein, Graf von Schönborn-Buchheim, Graf von Stadion, Graf von Sternberg-Manderscheid, Graf von Wurmbrand.

Bayern.

I. Fürsten:

A. die in Bayern domiziliert und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind:

Fürst Fugger von Babenhausen, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst von Leiningen, Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Fürst von Öttingen-Spielberg-Fürst von Öttingen-Wallerstein, Fürst von Thurn und Taxis;

B. Fürsten, die zwar außer Baiern domiziliert jedoch mit vormals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind:

Fürst Esterhazy, Fürst von Schwarzenberg, Fürst von Waldburg-Wurzach, Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg.

II. Grafen:

A. die in Bayern domiziliert und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind:

Graf von Castell, Graf Fugger von Glött, Graf Fugger von Kirchheim, Graf Fugger Nordendorf, Graf von Giech, Graf von Ortenburg, Graf von Pappenheim, Graf von Rechtern-Limburg, Graf von Schönborn, Graf von Waldbott-Bassenheim;

B. Grafen, die zwar außer Bayern domiziliert, jedoch mit ehemals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind:

Graf von Erbach-Wartemberg-Roth, Graf von Stadion.

Sachsen.

Das Fürstliche und Gräfliche Haus der Herren von Schönburg.

Hannover.

I. Fürstliche Häuser:

Herzog von Arenberg, Herzog von Looz und Corswarem, Fürst zu Bentheim.

II. Grafen:

Graf von Stolberg-Stolberg, Graf von Stolberg-Wernigerode, Graf von Platen-Hallermund.

---

1) Vgl. S. 98 Note 1.

2) Über die Genehmigung des Fürstentitels für Stolberg-Wernigerode siehe AE. vom 22. Okt. 1890 und für Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla AE. vom 22. März 1893.

Württemberg.

I. Fürstliche Häuser:
Fürst von Colloredo-Mansfeld, Fürst von Dietrichstein, Fürst von Fürstenberg, Fürst von Hohenlohe-Kirchberg, Fürst von Hohenlohe-Langenburg, Fürst von Hohenlohe-Oehringen, Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Jartberg, Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg, Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Fürst von Oettingen-Spielberg, Fürst von Oettingen-Wallerstein, Fürst von Solms-Braunfels, Fürst von Schwarzenberg, Fürst von Thurn und Taxis, Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg, Fürst von Waldburg-Zeil-Wurzach, Fürst von Windischgrätz, Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

II. Gräfliche Häuser:
Graf von Erbach-Wartemberg-Roth, Graf von Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, Graf von Fugger-Nordendorf, Graf von Königsegg Aulendorf, Graf von Neipperg, Graf von Plettenberg-Mietingen, Graf von Pückler-Limburg, Graf von Quadt-Jsny, Graf von Rechberg, Graf von Schäsberg-Thannheim, Graf von Stadion-Stadion-Thannhausen, Graf von Sternberg-Manderscheid, Graf von Thörring-Guttenzell, Graf von Waldbott-Bassenheim, Graf von Waldeck und Pyrmont, Graf von Jsenburg-Büdingen-Meerholz.

Baden.

I. Fürsten:
Fürst von Fürstenberg, Fürst von Leiningen, Fürst von Salm-Reifferscheid-Krautheim, Fürst von der Leyen, Fürst von Löwensteir-Wertheim.

II. Grafen:
Graf von Leiningen-Neudenau, Graf von Leiningen-Billigheim.

Kurhessen.

I. Fürst von Jsenburg-Birstein.

II. Grafen:
Graf von Jsenburg-Meerholz, Graf von Jsenburg-Wächtersbach, Graf von Solms-Rödelheim.

Großherzogtum Hessen.

I. Fürsten:
Fürst von Jsenburg-Birstein, Fürst von Leiningen, Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Fürst von Salms-Braunfels, Fürst von Solms-Lych.

II. Grafen:
Graf von Erbach-Erbach, Graf von Erbach-Fürstenau, Graf von Erbach-Schönberg, Graf von Jsenburg-Büdingen, Graf von Jsenburg-Meerholz, Graf von Jsenburg-Philippseich, Graf von Jsenburg-Wächtersbach, Graf von Leiningen-Westerburg, Graf von Schlitz, genannt Görtz, Graf von Solms-Laubach, Graf von Solms-Rödelheim, Graf von Solms-Wildenfels, Graf von Stolberg-Gedern, Graf von Stolberg-Ortenberg.

Nassau.

I. Fürsten:
Fürst von Wied.

II. Grafen:
Graf von Neuleiningen und Westerburg, Graf von Waldbott-Bassenheim.

Nr. 35. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. März 1833, wonach allen, den Fürstentitel führenden Mitgliedern der in der Instruktion vom 30. Mai 1820 § 1, und in dem der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter I. benannten Fürstlichen Familien im ganzen Umfange der Monarchie von den Landesbehörden und Untertanen das Prädikat „Durchlaucht" erteilt werden soll. [1])

[GS. 1833 S. 29].

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. v. M. gebe Ich demselben zu erkennen, daß es, indem Ich durch Meinen Erlaß vom 21. Februar 1832 die Bekanntmachung der Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung über die den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden

1) Siehe die vorige Nummer nebst Noten.

Titel vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 genehmigt habe, in Rücksicht auf Meine Staaten und abgesehen von den Verhältnissen gegen die Staaten des Deutschen Bundes, nicht Mein Wille gewesen ist, die Rechte und Ansprüche zu beschränken, welche die Mitglieder der vormals reichsständischen, in Meiner Monarchie angesessenen Fürstlichen Familien teils durch besondere von Mir erteilte Diplome, teils durch Meine Bestimmung im § 7 der Instruktion vom 30. Mai 1820 bereits wohl erworben hatten. Ich erkläre und bestimme daher, daß allen, den Fürstentitel führenden Mitgliedern der in der gedachten Instruktion § 1, und in dem der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter I benannten Fürstlichen Familien im ganzen Umfange Meiner Monarchie von den Landesbehörden und Untertanen das Prädikat „Durchlaucht" erteilt werden soll. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Berlin den 3. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

Nr. 36. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. November 1835, bebetreffend die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamte.

[GS. 1835 S. 237.][1]

Obgleich Gesetze und Dienstinstruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mitteilungen gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departementschefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departementschefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 21. November 1835.

Friedrich Wilhelm.

Nr. 37. Verordnung, die autonomische Successions-Befugnis der Rheinischen Ritterschaft (und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren)[2] betreffend. Vom 21. Januar 1837.[3]

[GS. 1837 S. 7.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da mehrere Familien Unseres Rheinischen Ritterstandes auf die Wiederherstellung der, dem ritterbürtigen Adel in Unserer Rheinprovinz vor Einführung der fremden Gesetzgebung

---

1) Beachte dazu ALR. II, 10 § 86; ferner KO. vom 31. Dez. 1825 (Nr. 31 der Sammlung) unter Ziffer D. X. Satz 2 und 3. Ferner Einkstges. vom 24. Juni 1891 (GS. 175) § 69. Gewerbesteuerges. vom 24. Juni 1891 (GS. 205) § 72 u. Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (GS. 134) § 46. Siehe auch CPO. § 376 u. StPO. § 53.

2) Die bezüglichen Normen sind aufgehoben durch GVG. § 13 und das Stillschweigen des § 5 EG. zum GVG.

3) Siehe eine entsprechende KO. für Westfalen vom 26./28. Febr. 1837 (bei v. Kamptz Annalen Bd. 49, S. 155). Für die Aufrechterhaltung beachte Art. 216 des EG. zum BGB.

8*

zugestandenen Dispositionsbefugnis für Erbfälle angetragen haben und diese Dispositionsbefugnis eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung dieser Familien und ihres Grundbesitzes in denselben ist; so haben Wir, stets landesväterlich geneigt, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, welche den Wohlstand und den Flor desselben befördern, Uns bewogen gefunden, durch die Ordre vom 16. Januar v. J. gedachte autonomische Dispositionsbefugnis denjenigen adligen Familien der Rheinprovinz, welche dieselbe unter den früheren Regierungen ausgeübt haben, anzuerkennen, und für sie wieder herzustellen. Wir haben jedoch die Ausübung dieser Befugnis an die Bedingung geknüpft, daß für die standesgemäße Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten gesorgt, daß zur Sicherung dieses Zweckes eine Stiftung gegründet, und daß für die dabei entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht errichtet werde.

Nachdem die darüber erforderten Vorschläge bei Uns eingegangen sind, so haben Wir auf den Bericht Unseres Staatsministeriums nicht allein das Uns vorgelegte Stiftungsstatut heute landesherrlich genehmigt, sondern verordnen auch, wie folgt:

I. Autonomische Disposionsbefugnis.

§ 1. Die Eingangs gedachte Dispositionsbefugnis wird denjenigen Familien des Rheinischen Ritterstandes, welche dieselbe vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, in Verfolg Unserer Ordre vom 16. Januar 1836 hierdurch wiederholentlich anerkannt und zugesichert. Es soll über diese Familien eine von Uns landesherrlich bestätigte Matrikel niedergelegt werden.

§ 2. Es können aber von dieser Dispositionsbefugnis nur diejenigen Mitglieder der gedachten Familien Gebrauch machen, welche

1. ein landtagsfähiges Rittergut in Unserer Rheinprovinz allein oder gemeinschaftlich mit einem Andern besitzen,
2. an der oben erwähnten Stiftung Teil haben.

Die in diesen Familien zur Teilnahme an der Stiftung nach deren Statut notwendige persönliche Ritterbürtigkeit ist zur Ausübung dieser Dispositionsbefugnis nicht erforderlich.

§ 3. Der Ehemann einer mit einem landtagsfähigen Rittergut angesessenen Ehefrau ist, insofern er zu den berechtigten Familien gehört, zur Ausübung dieses Rechts befugt.

§ 4. Ehefrauen und Witwen der zur Ausübung dieses Rechts befugten Mitglieder der mehrerwähnten Geschlechter können, ohne Unterschied, ob sie zu diesen Familien gehören oder nicht, diese Dispositionsbefugnis jedoch nur allein in Beziehung auf diesen Ehemann und die in der Ehe mit ihm geboren Kinder ausüben, die Ehefrauen indessen nur insofern dies in gegenseitigen Verträgen oder Testamenten mit ihrem Ehemanne geschieht, und die Witwen nur, wenn sie ein landtagsfähiges Rittergut besitzen.

§ 5. Außer den im § 1 gedachten Geschlechtern steht diese autonomische Befugnis auch denjenigen, welche nach den nähern Bestimmungen des heute von Uns landesherrlich genehmigten Stiftungsstatuts in die Genossenschaft derselben werden aufgenommen werden und zwar auch dann zu, wenn sie an den Vorteilen der Stiftung noch nicht Teil nehmen können.

§ 6. Die autonomische Dispositionsbefugnis besteht in dem Recht des Familienvaters, insofern Verträge, Fideikommisse oder andere beschränkende Familienanordnungen nicht entgegenstehen, mit Abweichung vom (gemeinen oder Provinzialrecht)[1]) und insonderheit ohne durch einen Pflichtteil beschränkt zu sein, nach seinem freien Gutbefinden die Erbfolge in seinen Nachlaß unter seinen Kindern, oder wenn diese vor ihm verstorben sind, deren Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, und die Abfindung und Aussteuer der letzteren, sowie das Wittum, die Abfindung und die übrigen Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten und der demselben von dem Vermögen der Kinder etwa zustehenden

---

3) Jetzt BGB.

Nutznießung und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in seinem Nachlaß Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen.

Inwiefern weibliche Aszendenten dies Recht ausüben können, ist im § 4 bestimmt.

§ 7. Diese Dispositionsbefugnis kann, von den Eltern sowohl einzeln, als gemeinschaftlich, sowohl über den Nachlaß des einen Ehegatten, als über den beiderseitigen, sowohl vor als während der Ehe, durch Eheverträge, durch gegenseitige oder einseitige Testamente und durch andere Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ausgeübt werden und steht dabei den Eltern frei, auf eben diese Art die bereits getroffenen Dispositionen abzuändern und aufzuheben und durch andere zu ersetzen.

§ 8. Den zu dieser Dispositionsbefugnis berechtigten Eltern steht dieselbe auch bei Fideikommißstiftungen zu, in Ansehung der Bestätigung derselben verbleibt es aber bei den bestehenden Vorschriften.

§ 9. Diejenigen, welche von dieser Befugnis, §§ 6—8, Gebrauch machen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung und Abfindung oder Aussteuer ihrer sämtlichen übrigen Kinder, sowie für die standesmäßige Erhaltung des überlebenden Ehegatten mit Rücksicht auf das frühere Familienherkommen, die Zahl der Kinder und die Verhältnisse des Vermögens Sorge zu tragen.

§ 26. Die gegenwärtige Verordnung tritt bei allen am 16. Januar 1836 noch nicht wirklich eröffneten Successionsfällen ein.

§ 27. Alle Bestimmungen des gemeinen und insonderheit des Französischen Rechts werden, insofern die der gegenwärtigen Verordnung von ihnen abweichen, für die in letzterer vorgesehenen Verhältnisse sowohl überhaupt, als insonderheit in Ansehung der Artikel 968 und 1395 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierdurch aufgehoben und außer Kraft und Anwendung gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Königlichen Siegel versehen lassen, und befehlen Unserm Staatsministerium, dieselbe durch die Gesetzsammlung publizieren zu lassen.

Berlin, den 21. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. Graf v. Lottum. Freiherr v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben.

Nr. 38. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1837, betreffend die Anwendung der Preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulierungen als Gebietsteile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind.

[GS. 1837 S. 71.]

Auf den beigefügten Bericht der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten habe Ich nach dem Antrage derselben wegen Anwendung der Preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulierungen auf den Grund abgeschlossener und bestätigter Grenzrezesse als Gebietsteile Meiner Monarchie anerkannt, oder infolge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind oder sich noch in der Verhandlung befinden, folgende Bestimmungen erlassen:

1. In allen Fällen, in denen die Grenzregulierung nur verdunkelte und ungewisse Grenzen festgestellt hat, sind die Preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die in demjenigen Gerichtsbezirke gelten, dem die bisher streitigen Gebietsteile definitiv überwiesen sind, auch in diese letztern durch die ursprüngliche Publikation für eingeführt zu achten.
2. Dagegen sollen in denjenigen Gebietsteilen, welche seit Einführung der Preußischen Gesetzgebung in die neu- und wiedereroberten Provinzen infolge abgeschlossener Grenzregulierungsrezesse an Preußen neu abgetreten worden, die Preußischen Ge-

setze, Verordnungen und Vorschriften, insofern sie nicht schon jetzt auf den Grund besonderer Bestimmungen darin angewendet werden, vom 1. Juli d. J. ab unter Beobachtung der Grundsätze desjenigen Patents in Kraft treten, wonach die diesseitige Gesetzgebung in die Provinz, zu welcher das neuerworbene Gebiet fortan gehört, neu oder wieder eingeführt worden ist.

3. Nach diesen Bestimmungen (1 und 2) soll in allen Fällen verfahren werden, in welchen künftighin, zufolge der mit benachbarten Staaten abgeschlossenen Grenzrezesse, entweder zweifelhafte und verdunkelte Grenzen festgestellt worden oder Gebietsabtretungen stattgefunden haben, wobei ich Sie, die Minister der Justiz und des Innern und der Polizei ermächtige, in solchen Fällen den Zeitpunkt, mit welchem die Preußische Gesetzgebung in das neuerworbene Gebiet eingeführt werden soll, durch ein in die Amtsblätter der betreffenden Provinz aufzunehmendes Publikandum zu bestimmen.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, den 29. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Nr. 39. Bekanntmachung des Allerhöchsten Befehls über die Auflösung des Ministeriums des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten, und über die Verteilung der diesem Ministerium bisher obgelegenen Geschäfte. Vom 17. Januar 1838.[1]

[GS. 1838 S. 11.]

Nachdem Se. Majestät der König die Auflösung des bisherigen Ministeriums des Innern für Gewerbeangelegenheiten beschlossen, und den Übergang der von demselben bearbeiteten Geschäfte an die anderweitigen Ministerialressorts durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. v. M. in nachstehender Weise zu genehmigen geruht haben, wird solches kraft Allerhöchsten Befehls vom 11. d. M. zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Es gehen demgemäß von den Geschäftsgegenständen des aufgelösten Ministeriums des Innern für Gewerbeangelegenheiten über:

I. An das Ministerium des Königlichen Hauses:
die Angelegenheiten der Erbämter.

II. An das Ministerium des Innern:
1. die Landesgrenz-, Homagial- und Huldigungssachen;
2. die Angelegenheiten der Mediatisierten und Standesherren;
3. die Angelegenheiten der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, des Kapitels zu Zeitz, der Fräuleinstifter und die Verwendung der Überschüsse der Revenüen aus denselben;
4. die Beaufsichtigung der Korporationen und Gemeinden, der Westfälischen Hilfskasse, der Kreis- und Kommunalsparkassen und dergleichen.

III. An das Finanzministerium:
die Angelegenheiten der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt.

Berlin, den 17. Januar 1838.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Freiherr von Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Freiherr v. Werther. v. Rauch.

---

1) Vgl. V. vom 27. Okt. 1810 (Nr. 11), KO. vom 3. Juni 1814 (Nr. 14) vom 3. Nov. 1817 (Nr. 23) vom 11. Jan. 1819 (Nr. 24 der Sammlung). Siehe ferner AE. von 17. April 1848 (GS. 109) u. vom 7. Aug. 1878 (GS. von 1879 S. 25).

Nr. 40. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Juli 1839, die für die Folge rücksichtlich der Übernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend. [1]

[GS. 1839 S. 235.]

Um den Nachteilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können, sollen nach den Mir von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 14. v. M. gemachten Vorschlägen, von jetzt an folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1. Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung[2]), mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.
2. Die betreffenden Zentralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Erteilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder teilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.
3. Die Übertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Zentralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vorteile in Anspruch genommen werden kann. Die von Mir selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus besonderen Gründen können auch die Zentralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen, oder zu einer solchen Übertragung die Genehmigung erteilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.
4. Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen auf Pension niemals Anspruch gemacht werden, wogegen von diesem Einkommen auch keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind. Insoweit jedoch das Diensteinkommen eines Nebenamtes bei der Berechnung der Pensionsbeiträge bisher mit berücksichtigt worden ist, dauert die Entrichtung dieser Beiträge und der entsprechende Pensionsanspruch so lange fort, bis dieses Nebenamt anderweitig verliehen wird.[3])
5. Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Korporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch ist in dem Jahresetat, worin eine solche Nebeneinnahme zum ersten Male erscheint, nachzuweisen, daß bei deren Verleihung den vorstehenden Vorschriften genügt worden.

---

1) Eingeführt in den neuen Provinzen durch V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1619) nur gültig für unmittelbare Staatsbeamte gemäß KO. vom 25. Juli 1840 (BMBl. 436). Siehe dazu Gesetz vom 10. Juni 1874 (GS. 244); ferner RGO. § 12, nach dem § 19 der Allg. Gewerbeord. vom 17. Jan. 1845 (GS. 41) in Kraft geblieben.

2) Auch bei Korporationen oder Privatpersonen gemäß KO. vom 20. Nov. 1840 (BMBl. von 1841 S. 2).

3) Vgl. Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (GS. 268) § 12.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen, von denen ohne Meine spezielle Genehmigung niemals abgewichen werden darf, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Nr. 41. Allgemeine Gewerbeordnung. Vom 17. Januar 1845.[1]

[GS. 1845, S. 41].

§ 19. Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, so wie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist.

Diese Erlaubnis muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1845.

(L. S). **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

Beglaubigt: Bornemann.

Nr. 42. Reglement vom 22. Juni 1842 über das Verfahren bei den ständischen Wahlen.[2]

[GS. 1842 S. 213].

§ 1. Die Wahl jedes Landtagsabgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§ 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahlhandlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten usw. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten usw. Stellvertreters, gerichtet.

§ 3. Ein Stellvertreter, der in der Reihenfolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der zur Zeit erledigten steht, ist zu der letzteren wählbar und findet, wenn er für dieselbe gewählt wird und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweitige Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle statt.

§ 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten muß. Befindet sich indes das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich beteiligten Wählers.

---

1) Aufrechterhalten durch RGO. § 12.

2) Siehe dazu V. betr. die Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes vom 16. Nov. 1865 (GS. 1077) § 9, ferner das Ges. vom 27. März 1824 (GS. 141) über die Provinzialstände in Posen, die KrO. für Posen vom 20. Dez. 1828.

§ 5. Finden sich die Stimmen zwischen mehreren in der Art geteilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§ 6. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder mehreren gleich geteilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise geteilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Ältesten auf die engere Wahl zu bringen.

§ 7. Ist zwar für einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im § 6 vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

§ 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§ 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.

§ 10. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckten Stimmzettels abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahlkommissarius zu eröffnen haben.

§ 11. Im Wahltermin, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens 14 Tage zuvor einberufen sind, legt der Wahlkommissarius den Anwesenden zuvörderst die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt.

Demnächst sind in diesem Protokoll sämtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Kommune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen.

Auf demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie stattgefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwaige Anwendung der Vorschriften der §§ 4—7 und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterem Zweck in dem Protokoll nicht nur auszudrücken, mit wieviel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter, gewählt sind, sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letzteren, darin vollständig zu verzeichnen.

§ 12. Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes, bei dem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes vollständig erfüllt wird, so ist jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht erteilt werden sollte.

§ 13 — — — Die Domkapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen.

Nr. 43. Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. D. d. den 24. Januar 1844.

[GS. 1844 S. 52.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrats, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.[1])

§ 2. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§ 3. Ebenso (§§ 1 und 2) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§ 4. Über den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Behörde ein motivierter Beschluß abzufassen.

§ 5.[2]) Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Zentral- oder Provinzialbehörde, so ist der Beschluß ohne weiteres vollstreckbar.

§ 6. In allen andern Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten Provinzialbehörde, und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§ 7. Der vorgesetzten Zentralbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten, und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§ 8. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Teil des Defekts sofort klar ist, der andere Teil aber noch weitere Ermittelungen notwendig macht, imgleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§ 9. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.

§ 10. Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden, gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Teilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2. sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a) gegen diejenigen, welchen die Kasse rc. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,
   b) gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung teilzunehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die § 3 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§ 11. Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der § 10 genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die defektierten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihre Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung

---

1) Bezüglich der Zuständigkeit des Bezirksausschusses für Stadtgemeinden und Kreisverbände, des Kreisausschusses für Amtsverbände und Landgemeinden siehe Zust. Ges. § 15 Nr. 5, § 32 Nr. 5., § 161., KrO. von 1881 § 55b Nr. 2, § 128a, LGO. von 1891 § 121 Nr. 1.

2) Die §§ 5—7 finden auf Beschlüsse des Kreis- bezw. Bezirksausschusses keine Anwendung, solche sind ohne weiteres vollstreckbar gemäß den in der vorigen Note angeführten Normen.

oder Verschlüsse in der Weise unmittelbar teilzunehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§ 12. Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amts, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§ 13. Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach § 10 der Exekution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzialbehörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§ 14. Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, so weit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requirieren.

§ 15. Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§ 16. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§ 10), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugnis muß jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenn gleich sie im Zivilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§ 17. Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach § 11 angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§ 18. Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, sowie auf die Militärkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militärbeamte, sondern auch auf Militärpersonen Anwendung.

Wegen Ausführung des Gesetzes in der Militärverwaltung wird Unser Kriegsminister eine Instruktion erteilen, welche namentlich die Behörden zu bezeichnen hat, die den nach §§ 5 und 6 an die Provinzialbehörde zur Abfassung oder Bestätigung verwiesenen Beschluß zu erlassen befugt sind.

§ 19. Wenn infolge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits ein Exekutionsrecht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzialbehörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 20. Ebenso bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Exekution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist.

§ 21. Auf Defekte, welche bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits zur Kenntnis der Behörden gekommen sind, soll die gegenwärtige Verordnung ebenfalls angewandt werden, sofern der zu verfolgende Anspruch nicht bereits in den Rechtsweg eingeleitet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 24. Januar 1844.

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf v. Arnim.
Beglaubigt: Bornemann.

Nr. 44. Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörde für das evangelische Kirchenwesen. Vom 27. Juni 1845.

[GS. 1845 S. 440.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, zur Beseitigung der über die Ressortverhältnisse der Regierungen und der Konsistorien entstandenen Zweifel und zur Herstellung einer dem Bedürfnis entsprechenden Verteilung der Geschäfte in den evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, wie folgt:

§ 1. Die nach den Instruktionen für die Provinzialkonsistorien und die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung Seite 237 bis 248) und der Ordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsammlung von 1826 Seite 5) zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche gehen, soweit sie in der gegenwärtigen Verordnung den Regierungen nicht besonders vorbehalten sind, an die Konsistorien über.

Namentlich werden den letzteren überwiesen:

1. die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen;
2. die Einführung der Geistlichen ins Amt;
3. die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind (§ 3 Nr. 6) sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist;
4. die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der unter 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, sowie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen zu rechnen ist, in welchen solche bisher den Regierungen zustand (Konsistorialinstruktion vom 23. Oktober 1817, § 2 Nr. 9). Die Erteilung des Urlaubs für Geistliche erfolgt, soweit nicht die Superintendenten oder Generalsuperintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Konsistoriums. Ist der Geistliche zugleich als Schulinspektor angestellt, so muß die Regierung hiervon in Kenntnis gesetzt werden, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urlaubs in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfüge. Inwiefern den Regierungen fernerhin in einzelnen Fällen eine Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen gebührt, ist in den §§ 3 und 4 bestimmt;
5. die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen;
6. die Erteilung von Dispensationen in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen (Konsistorialinstruktion vom 23. Oktober 1817, § 2 Nr. 10); es bleibt jedoch den Konsistorien vorbehalten, diese Dispensationsbefugnis, wo sich ein be-

sonderes Bedürfnis dazu ergibt. den Superintendenten, unter Genehmigung (des Ministers der geistlichen Angelegenheiten) [1]) zu delegieren.

§ 2. Bei den dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen wird das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen, sowie zu den Stellen der im § 1 unter 3 erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, durch die Konsistorien in Kraft Unsers ihnen hierdurch erteilten Auftrages ausgeübt.

§ 3. Den Regierungen verbleibt:

1. die Regulierung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen) [2])
2. die Aufsicht über die Kirchenbücher; [3])
3. (die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe; [4])
4. (die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;) [5])

Wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, haben sich die Regierungen mit den Konsistorien in näheres Einvernehmen zu setzen.

§ 4. Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 3), sowie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugnis, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

§ 5. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konsistorien und Regierungen gehören:

1. (die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stolgebührentaxen und) [6])
2. die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarrbezirke. [7])

Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hilfe ihrer Organe selbständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erklärung der andern Behörde eingeholt werden.

§ 6. Den Vorsitz in den Provinzialkonsistorien soll mit dem Amte der Oberpräsidenten in Zukunft nicht von selbst und unmittelbar verbunden sein (Ordre vom 31. Dezember 1825 B 1; Instruktion für die Oberpräsidenten von demselben Tage § 3). Wir behalten Uns vielmehr vor, in jedem einzelnen Falle wegen Ernennung des Vorsitzenden besonders zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 27. Juni 1845.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.
v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.
Flottwell. Uhden.

1) Jetzt des Oberkirchenrats gemäß Ges. vom 3. Juni 1876 (G. S. 125) Art. 21.

2) Vgl. das vorerwähnte Ges. Art. 23^{2}. Für das Verfahren bei mit Schulen verbundenen Küstereien beachte Zust.G. § 49 und 47.

3) Beachte das vorerwähnte Ges. über die Kirchenverfassung vom 3. Juni 1876 Art. 23^{4}.

4) Diese durch V. vom 9. Sept. 1876 (GS. 395) Art. 15 für den Staat aufrecht erhaltene Zuständigkeit hat die V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 10) in Art. 1^{3} auf den Regierungspräsidenten übertragen. Über dessen Kompetenz für die kath. Kirche siehe V. vom gleichen Tage (GS. 13) Art. 1^{3}.

5) Neu festgestellt zugunsten des Staates im Ges. vom 3. Juni 1876 Art. 23^{7}, zuständig jetzt aber der Regierungspräsident gemäß LVG. § 18.

6) Das Erfordernis der staatlichen Mitwirkung ist aufrecht erhalten im Ges. vom 3. Juni 1876 Art. 24^{4}; zuständig jetzt der Regierungspräsident gemäß V. vom 9. Sept. 1876 (GS. 395) Art.) 3^{4}.

7) Aufrecht erhalten durch Ges. vom 3. Juni 1876 Art. 23^{6}.

Nr. 45. General-Konzession vom 23. Juli 1845, für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.

(GS. S. 516).[1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Auf die Uns vorgetragenen Bitten und Wünsche derjenigen Unserer Lutherischen Untertanen, welche sich von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt halten, wollen Wir in Anwendung der in Unserer Monarchie bestehenden Grundsätze über Gewissensfreiheit und freie Religionsübung und im Interesse der öffentlichen bürgerlichen Ordnung zulassen und gestatten, daß von den gedachten Lutheranern nachstehende Befugnisse unter den hinzugefügten maßgebenden Bestimmungen in Ausübung gebracht werden:

1. (Den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern soll gestattet sein, zu besonderen Kirchengemeinden zusammen zu treten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregimente der evangelischen Landskirche nicht untergebenen Vorstande zu bilden).[2])
2. (Zur Bildung einer jeden einzelnen Gemeinde ist jedoch die besondere Genehmigung des Staats erforderlich. Die Erteilung dieser Genehmigung steht gemeinschaftlich den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz zu).[3])
3. Eine solche Kirchengemeinde (Nr. 2) hat die Rechte einer moralischen Person. Sie kann daher auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staats erwerben, sowie eigene, dem Gottesdienste gewidmete, Gebäude besitzen, welchen jedoch der Name und die Rechte der Kirchen (§ 18. Tit. 11. T. II. des allgemeinen Landrechts) nicht beizulegen sind.
4. Als Geistliche der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner dürfen nur Männer von unbescholtenem Wandel angestellt werden, welche zu einer bestimmten Gemeinde voziert, von dem Vorstande (Nr. 1) bestätigt und von einem ordinierten Geistlichen ordiniert sind.

(6. Die von diesen Geistlichen (Nr. 4 und 5) vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit und werden die von ihnen und ihren Vorgängern bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft hierdurch als gültig anerkannt.

7. Bei Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister haben die Geistlichen dieser Gemeinden die gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen. Die aus diesen Registern von ihnen erteilten Auszüge sollen öffentlichen Glauben haben.

8. Aufgebote zu Trauungen können fortan mit rechtlicher Wirkung in den zum Gottesdienst bestimmten Lokalen derjenigen Gemeinden vorgenommen werden, zu denen die Verlobten gehören.)[4])

9. Wenn Mitglieder der gedachten Gemeinden die Verrichtung einzelner geistlichen Amtshandlungen in der evangelischen Landeskirche nachsuchen, so soll daraus allein der Austritt aus ihrer Gemeinde nicht gefolgert werden.

10. In Ansehung der Verpflichtung zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben soll auch bei den, sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden, Lutheranern die Vorschrift des § 261 Tit. 11 T. II des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen, soweit nicht nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen oder Pfarreien, und umgekehrt, zu entrichten sind. Zur Entrichtung des Zehntens sollen die gedachten Lutheraner, wenn die zehntberechtigte Kirche oder Pfarrei eine evangelische ist, überall verpflichtet bleiben, wo die Zehntpflicht sich nach der Konfession des Zehntpflichtigen bestimmt.

Unsere Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz sind beauftragt, für die Ausführung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.[5])

Urkundlich haben Wir diese Generalkonzession Allerhöchstselbst vollzogen.

Gegeben Sanssouci, den 23. Juli 1845.

Friedrich Wilhelm.

---

1) Beachte VU. Art. 13 und die zugehörigen Noten.

2) Bedeutungslos durch VU. Art. 12.

3) Das Erfordernis der Genehmigung ist weggefallen durch VU. Art. 12. Gleichwohl ist die Genehmigung nicht ohne Bedeutung, darüber siehe oben Ziffer 3 sowie EG. zum BGB. Art. 84.

4) Die Nr. 6—8 sind im wesentlichen bedeutungslos gegenüber der Zivilstandsgesetzgebung.

5) Vgl. den Erlaß der genannten Minister vom 7. Aug. 1847 (VMBl. 317).

Nr. 46. Gesetz, betreffend die Publikation der Gesetze. Vom 3. April 1846.

[G. S. 1846 S. 151.][1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen über die Publikation der Gesetze auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrats, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Teil derselben bestimmt sind[2])

§ 4[3]). Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Mai dieses Jahres in Kraft. Nach seinen Bestimmungen sind diejenigen Erlasse zu beurteilen, welche an eben diesem Tage oder späterhin als Gesetze verkündet werden. Auch treten von da ab alle dem vorliegenden Gesetze entgegenstehende bisherige Vorschriften außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigener Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

Nr. 47. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. September 1846, betreffend die Bekanntmachung des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1845, über die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentnick.[4])

(GS. 1846. S. 517.)

Durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 ist die Gräfliche Familie Bentinck als denjenigen vormals reichsständischen Gräflichen Häusern gleichstehend anerkannt worden, deren Häupter das Prädikat „Erlaucht" zu führen bundesgesetzlich berechtigt sind. Der gedachte Bundesbeschluß ist daher als Nachtrag zu den Bundesbeschlüssen vom 18. August 1825 und vom 13. Febr. 1819 wegen der den vormals reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern beizulegenden Titel ebenso wie es mit diesen Beschlüssen im Jahre 1832 geschehen, jedoch mit der Maßgabe bekannt zu machen, daß er weder auf den jetzigen faktischen Besitzer der Aldenburg-Bentinckschen Familien-Fideikommißgüter und dessen Brüder, noch auf seine und ihre Nachkommen Anwendung findet. Ich beauftrage das Staatsministerium, eine solche Bekanntmachung zu erlassen und dieselbe durch die Gesetzsammlung zu publizieren.

Sanssouci, den 15. September 1846. **Friedrich Wilhelm.**

Bekanntmachung.

Die Deutsche Bundesversammlung hat durch einen in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1845 gefaßten Beschluß anerkannt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihren Standesverhältnissen zur Zeit des deutschen Reiches, die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, im Sinne des vierzehnten Artikels der Deutschen Bundesakte, zustehen. Sofern hiemit die genannte Familie als denjenigen vormals reichsständischen Gräflichen Häusern gleichstehend anerkannt worden ist, deren Häupter das Prädikat „Erlaucht" zu führen bundesgesetzlich berechtigt sind, bildet dieser Beschluß einen Nachtrag zu den in der Gesetzsammlung vom Jahre 1832 Nr. 10 durch das Staatsministerium bekannt gemachten Bundesbeschlüssen vom 18. August 1825 und vom 13. Februar 1829 wegen der den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel und zu den daselbst mit abgedruckten Verzeichnissen der Fürstlichen und Gräflichen Häuser, auf welche die ebengedachten Beschlüsse Anwendung finden. Als ein solcher Nachtrag wird derselbe mit der Maßgabe, daß

1) Vgl. Nr. 10 und 12 der Sammlung.

2) Siehe aber Ges. vom 10. April 1872 (GS. 357) über die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse in den Amtsblättern.

3) Die §§ 2 u. 3 mit ihren Bestimmungen über den Eintritt der Gesetzeskraft sind ersetzt durch das Ges. vom 16. Febr. 1874 (GS. 23).

4) Vgl. Nr. 16, 27, 34 u. 35 der Sammlung.

er weder auf den jetzigen faktischen Besitzer der Aldenburg-Bentinckschen Familien-Fideikommißgüter und dessen Brüder, noch auf seine und ihre Nachkommen Anwendung findet, zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 15. September d. J. zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht.

Berlin, den 5. Dezember 1846.

Das Staatsministerium.

Nr. 48. Gesetz über das Verfahren bei (Kompetenz)konflikten (zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden).[1] Vom 8. April 1847.

[G. S. 1847 S. 170.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen über das Verfahren bei (Kompetenz)konflikten (zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden,) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrats, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 2. In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; ebensowenig findet derselbe noch statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei beteiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

§ 4. Die Erhebung des (Kompetenz)konflikts erfolgt durch Übersendung eines darüber abzufassenden motivierten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung:

daß der (Kompetenz)konflikt erhoben werde,

und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abteilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§ 5. Sobald der Konflikt auf diese Weise (§ 4) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, den bei der Sache beteiligten Privatparteien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den (Kompetenz)konflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

§ 6. Nach dem Eingange der Erklärung der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§ 4) zustellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§ 5) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

§ 7. Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§ 6) an das vorgesetzte (Landes-Justizkollegium)[2], welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.[3])

§ 9. Die Provinzialverwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Parteien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§ 6), unter Überreichung der Akten, an den beteiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

§ 10. Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§ 6, 8)

1) Das Ges. gilt nur noch für Konflikte bei Amts- und Diensthandlungen gemäß Ges. vom 13. Febr. 1854 § 1 Abs. 2, eingeführt in die neuen Provinzen durch V. vom 16. Sept. 1867 (GS. 1515) Art. III.

2) Jetzt Oberlandesgericht gemäß GVG. § 12.

3) Auch die Ersten Staats- und Oberstaatsanwälte haben ihr Gutachten beizufügen, siehe die Anw. für die Gerichte (im JMB. von 1855 S. 4).

nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nötig erachtet, an (den im § 1 genannten Gerichtshof)[1]) und setzt davon den beteiligten Verwaltungschef, unter Mitteilung jener Bemerkungen, in Kenntnis.

§ 11. Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen (Kompetenz)konflikt für nicht begründet, so hat er davon (den Gerichtshof § 1)[1]) mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§ 12. Hält dagegen der Verwaltungschef den (Kompetenz)konflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzuteilen.

§ 17. Das Erkenntnis des Gerichtshofes ist dem Justizminister, sowie dem beteiligten Verwaltungschef zur Mitteilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat den Parteien das Erkenntnis bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, sowie der Verwaltungschefs überlassen.

§ 18. Ist die Entscheidung (§ 17) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen, und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchem Falle keine der Parteien verpflichtet.

§ 19. Durch Erhebung des (Kompetenz)konflikts wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den (Kompetenz)-konflikt unzulässig.

§ 23. Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Müffling. v. Boyen. Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh
Graf zu Stolberg. Uhden. v. Düesberg.

Beglaubigt: Bode

Nr. 49. Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847.

(GS. 1847 S. 263.)

Auszug.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden, die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir, nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen treuen Stände, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

Titel II.

Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landesteile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Bildung von Synagogengemeinden (Judenschaften).

§ 35. Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhältnisse dergestalt in Synagogengemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören.[2])

---

1) Jetzt das OVG. gemäß EG. zum GVG. vom 27. Jan. 1877 (GS. 77) § 11. Über dessen Verfahren siehe LVG. § 113 Abs. 5, sowie § 114.

2) Siehe aber Ges. vom 28. Juli 1876 (GS. 353) über den Austritt aus den Synagogengemeinden.

§ 36. Die Bildung der Synagogenbezirke erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Beteiligten.

Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogenbezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die darauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Beteiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.[1]

§ 37. Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten inbezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

§ 38. Jede Synagogengemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§ 48. Außer dem Einverständnisse des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung ist auch noch die Genehmigung (der Regierung)[2]) erforderlich:

1) zur Einführung neuer Auflagen;
2) zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankauf von Grundstücken;
3) zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinde, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Lizitation erfolgen darf.

§ 49. Die (Regierungen)[3]) haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem Gesetze ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im allgemeinen berechtigt und verpflichtet,

1) sich Überzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogengemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Verordnung insbesondere eingerichtet ist;
2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe, und angezeigte Störungen beseitigt werden.)
3) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden.[4])

In allen Angelegenheiten der Synagogengemeinden geht der Rekurs an (die Regierung)[5]) und gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. (Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.)[6])

§ 50. Über die Wahl und die Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentantenversammlung, sowie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung, der Stellvertreter derselben, ferner darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptortes des Synagogenbezirks beschränkt bleiben, und welche Reisekostenentschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, sind die erforderlichen Bestimmungen in ein der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältnis des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander und gegen die Synagogengemeinde namentlich in Beziehung auf die den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen (§ 51) enthalten.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierung. Diese hat auch nach stattgefundener Wahl das Erforderliche wegen Abfassung der Statuten anzuordnen, welche binnen einer festzusetzenden Frist von dem Vorstande und den Repräsentanten zu entwerfen und der Regierung einzureichen sind. Sofern der Entwurf innerhalb der festgesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogengemeinde bindendes Reglement zu erlassen.

§ 58. Die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogengemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnisplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogengemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. (Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Anteils über die Gebühr belastet zu sein behauptet).[7])

Ob und inwieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte des Synagogenbezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogengemeinde aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultusbedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vor-

1) VU. Art. 12 gewährleistet freie Gemeindebildung, siehe aber § 37 über die bevorzugte Rechtsstellung der behördlich gebildeten Synagogengemeinden.

2) Jetzt des Reg.-Präsidenten gemäß LVG. § 18 3) Reg.-Präsidenten.

4) Solche Beschwerden über die Verletzung von Individualrechten werden jetzt im Verwaltungsstreitverfahren behandelt und den Bezirksausschüssen zur Entscheidung überwiesen vgl. Zust.-G. § 54.

5) Den Regierungspräsidenten.

6) Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren aus Zust.-Ges. § 54 findet nach § 160 ebendort auch insoweit statt, als vor dem Inkrafttreten des Zust.-Ges. der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

7) Siehe die vorige Note.

teile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogengemeinde zuteil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogengemeinde auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

Abschnitt III.

Bestimmungen für das Großherzogtum Posen.

Synagogengemeinden.

§ 68. Die Vorschriften der §§ 35—50 wegen Bildung von Synagogengemeinden ꝛc. finden auf das Großherzogtum Posen, wo den Juden bereits Korporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1) Die Regierungen[1]) sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Synagogengemeinde gehört haben, nach näherer Vorschrift des § 36 einer solchen Gemeinde einzuverleiben.
2) Die Genehmigung[1]) der Regierung ist daselbst außer den im § 48 angeführten Fällen auch zur Aufnahme von Schulden jeder Art, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Korporationen oder über die Substanz des Vermögens der Synagogengemeinde, wie zur Aufstellung des Verwaltungsetats und zu außeretatmäßigen Ausgaben erforderlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Nr. 50. Verordnung betreffend die Vereinfachung der Beratungen des Staatsrats. Vom 6. Januar 1848.[2])

[GS. 1848 S. 15].

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da Unser Patent vom 3. Februar v. J. und die zu demselben gehörenden ständischen Gesetze von demselben Tage eine Vereinfachung und Abkürzung der legislativen Beratungen Unseres Staatsrats erforderlich machen, so haben Wir beschlossen, die Verordnung vom 20. März 1817, wegen Einführung des Staatsrats, in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Die Gesetz- und Verordnungsentwürfe, über welche Wir das Gutachten des Staatsrats erfordern, sollen in Zukunft vom Staatsrat entweder in einer Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung begutachtet werden.

Die Begutachtung durch die engere Versammlung soll in der Regel, die Begutachtung durch das Plenum ausnahmsweise aus besonderen Gründen eintreten.

§ 2. Die engere Versammlung (§ 1) soll, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Staatsrats, bestehen aus

1. sämtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums,
2. dem Staatssekretär,
3. sämtlichen Mitgliedern derjenigen Staatsratsabteilung, welche nach der Geschäftsordnung für den Staatsrat den Plenarvortrag über die zu begutachtende Sache als Hauptabteilung vorzubereiten haben würde, ferner
4. aus mindestens je zwei Mitgliedern derjenigen Staatsratsabteilungen, welche nach der Geschäftsordnung für den Staatsrat an der Vorbereitung der Sache zum Plenarvortrage als Nebenabteilungen teilzunehmen haben würden, und

---

1) Regierungspräsident.
2) Vgl. Nr. 20 der Sammlung nebst Noten.

5. aus zwei oder mehreren andern Mitgliedern des Staatsrats.

Außerdem sind die dem Staatsrat angehörenden Prinzen Unseres Hauses befugt, jeder engeren Versammlung des Staatsrats als Mitglieder beizutreten.

§ 3. Jeder bei dem Gegenstande der Beratung beteiligte Staatsminister hat, wenn er nicht selbst erscheinen kann, einen Rat seines Ministeriums in die engere Versammlung abzuordnen, welcher nötigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat. Ein Stimmrecht steht einem solchen Vertreter nur dann zu, wenn er selbst Mitglied des Staatsrats ist.

§ 4. Der Präsident des Staatsrats hat für jede Sache die Hauptabteilung, sowie die Nebenabteilungen zu bestimmen und Uns die für die engere Versammlung nach § 2 zu 4 und 5 jedesmal besonders zu ernennenden Mitglieder des Staatsrats in Vorschlag zu bringen.

§ 5. Wir behalten Uns vor, für jeden Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung besonders zu bestimmen, ob Wir über denselben den Staatsrat mit seinem Gutachten vernehmen wollen. Ebenso werden Wir darüber, ob dieses Gutachten vom Staatsrat in einer Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung abgegeben werden soll, für jeden einzelnen Fall auf den Antrag Unseres Staatsministeriums Bestimmung treffen.

Die in der Verordnung vom 20. März 1817 § 2 unter a und b und § 29 enthaltenen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 6. Januar 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.
Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg
Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg. v. Rohr.

Nr. 51. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1848, betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (unter einstweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legationsrat Dr. von Patow) sowie die Feststellung des Ressorts des Finanzministeriums.

[GS. 1848 S. 109.]

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch, was folgt:

I. Auf das nach Meiner Ordre vom 27. v. M. nunmehr zu bildende Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten[1]), welches vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klassen der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge zu widmen hat, gehen über:

1. von dem Ressort des Finanzministeriums: sämtliche Geschäfte der Abteilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen;

---

1) Über die Abzweigung des Min. für Landwirtschaft siehe A. E. vom 25. Juni 1848 (GS. 159) Nr. 5; über die Teilung in ein Ministerium für Handel und Gewerbe und ein anderes für die öffentlichen Arbeiten siehe AE. vom 7. Aug. 1878 (GS. von 1879 S. 25). Über die Zuständigkeiten des abgezweigten Landwirtschaftsministeriums siehe S. 52 Note 1. Der Minister für Handel und Gewerbe ist zuständig für die gewerblichen und kunstgewerblichen Fach- und Zeichenschulen, die Pflege des Kunstgewerbes sowie das Fortbildungsschulwesen gemäß AE. vom 3. Sept. 1884 (GS. von 1885 S. 95), für das staatliche Berg-, Hütten- und Salinenwesen, eingeschlossen die polizeiliche Aufsicht über den Bergbau gemäß AE. vom 17. Febr. u. Ges. vom 26. März 1890 (GS. 35 u. 37). Über die Rückübertragung eines Teiles der Gewerbepolizei auf das Minist. des Inneren siehe S. 50 Note 4. In gewissen Fällen entscheidet das Min. für Handel und Gewerbe über Beschwerden im Beschlußverfahren gemäß Zust.G. § 113, § 131 Abs. 2, § 127 Abs. 2 verb. mit § 129. Über eine entsprechende Zuständigkeit des Ministers für öffentliche Arbeiten siehe ebendort § 145 Abs. 4 u. § 150 Abs. 3.

2. von dem Ressort des Ministeriums des Innern: die Gewerbe-[1]) und Baupolizei, soweit dieselbe diesem Ministerium gegenwärtig zusteht, und die gesamte landwirtschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulierungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitsteilungen, der Ablösung gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluts- und Fischereipolizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlich-technischen Lehranstalten;

4. die Geschäfte des Handelsamts, welches Ich dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibe, während die nach der Verordnung vom 7. Juni 1844 (Gesetzsammlung Seite 148) dem Handelsrate zugewiesene Wirksamkeit auf das Staatsministerium übergehen soll.

II. Um das Ressort des Finanzministeriums auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise festzustellen, will Ich:

1. (die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besonderen Abteilung des Ministeriums Meines Hauses geführte Verwaltung der Domänen und Forsten dem Finanzministerium wieder übertragen,)[2]) und

2. demselben das Seehandlungsinstitut unterordnen.[3])

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Anordnungen, welche durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen sind, sofort zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, den 17. April 1848.

Friedrich Wilhelm.
Camphausen.

An das Staatsministerium.

Nr. 52. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.[4])

[GS. 1848, S. 153.]

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 12. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden sind, oder mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, ein Wartegeld, so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionierung tunlichst erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind im Anschluß an den Erlaß vom 25. Mai 1820 derartig zu bestimmen, daß disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Thlr und mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte[5]) ihres Gehalts als Wartegeld, diejenigen aber, deren Gehalt

1100	Thlr.	beträgt,	580	Thlr.	Wartegeld,
1000	„	„	560	„	„
900	„	„	540	„	„
800	„	„	500	„	„
720	„	„	480	„	„
600	„	„	400	„	„
480	„	„	360	„	„
360	„	„	270	„	„
336	„	„	250	„	„

---

1) Über die teilweise Rückübertragung der Gewerbepolizei siehe die vorige Note.
2) Auf das Min. für Landwirtschaft übertragen durch AE. v. 7. Aug. 1878 (GS. 1879 S. 25).
3) Vgl. S. 54 die Noten 3 u. 13.
4) Siehe dazu Erlaß vom 24. Okt. 1848 (GS. 338.) Beachte auch Disziplinarges. vom 21. Juli 1852 (GS. 465) § 87 Nr. 2. Über die vorzugsweise Berücksichtigung der Wartegeldempfänger bei Stellenbesetzungen siehe StMB. vom 31. Juli 1848 (BMB. S. 251).
5) Modifiziert durch den vorerwähnten Erlaß vom 24. Okt. 1848.

300 Thlr.	beträgt,	22 Thlr.	Wartegeld
276 „	„	200 „	„
264 „	„	200 „	„
240 „	„	180 „	„
204 „	und abwärts bis		
150 „	beträgt	150 Thlr.	Wartegeld

erhalten. In Fällen, wo die Besoldungen von vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältnis des nächsten höheren Gehaltsatzes ermittelt werden. Die geringer als mit 150 Thlr. Besoldeten mögen das volle Gehalt als Wartegeld behalten; dagegen soll auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, bei der Wartegelderbestimmung mit Rücksicht genommen werden und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Thlr., folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Thlr. nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnortes im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäßige Hilfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird. Dieser Erlaß, welcher auf Richter keine Anwendung leiden soll, ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und durch die Departementschefs vom 1. Juli d. J. zur Ausführung zu bringen.

Sanssouci, den 14. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann.
Graf v. Kanitz. v. Patow.

An das Staatsministerium.

Nr. 53. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staatsministeriums (und die Ernennung des bisherigen Oberpräsidenten von Auerswald zum Präsidenten desselben).

Nachdem der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Camphausen, sowie die Staatsminister Graf von Schwerin, von Auerswald, Bornemann und Freiherr von Schleinitz, ingleichen der Chef des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Freiherr von Patow, von mir auf ihren Antrag aus ihren bisherigen Stellungen entlassen worden sind, habe Ich

1.[1])

5. Von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten soll die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten getrennt und ein eigenes Ministerium für diese Angelegenheiten gebildet werden, dessen Leitung Ich dem Stadtsyndikus, Abgeordneten Gierke, unter Ernennung desselben zum Staatsminister, übertragen habe.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Sanssouci, den 25. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.
Hansemann.

---

1) Die unter den Ziffern 1—5 enthaltenen Ernennungen fallen fort.

Nr. 54. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die Abschaffung der geheimen Konduitenlisten in der Zivilverwaltung.

[GS. 1848 S. 200.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. Juli cr. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die seither stattgefundenen geheimen Konduitenlisten in der Zivilverwaltung abgeschafft werden. Das Staatsministerium hat diesen Meinen Erlaß, welcher in die Gesetzsammlung aufzunehmen ist, zur Ausführung zu bringen.

Sanssouci, den 31. Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. D. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein. Milde. Märcker. Gierke. Kühlwetter.
Für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

An das Staatsministerium.

Nr. 55. Allerhöchster Erlaß vom 24. Oktober 1848, wegen einer Modifikation der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

[GS. 1848, S. 338].

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. v. Mts. erkläre Ich Mich mit der für nötig erkannten Modifikation der in Meiner Verordnung vom 14. Juni d. J. (Gesetzsammlung S. 153) enthaltenen Bestimmung, wonach von den daselbst nicht aufgeführten Besoldungen das Wartegeld an disponible Beamte nach dem Verhältnis des nächsten höheren Gehaltsatzes ermittelt werden soll, einverstanden. Ich genehmige daher die zu diesem Zwecke aufgestellte, hier beiliegende Nachweisung der bis zu dem Gehaltsatze von 1200 Taler zu bewilligenden Wartegelder, mit der Maßgabe, daß nach Analogie der für die Festsetzung der Pensionen bestehenden Bestimmung bei Berechnung sämtlicher Wartegelder die Jahresbeträge derselben auf volle Taler abgerundet werden, wie dies bei Festsetzung der in der obigen Nachweisung speziell berechneten Wartegelderbeträge bereits geschehen ist. Es ist dieser Erlaß nebst der Nachweisung durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 24. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Kisker. Graf v. Dönhoff.
Für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

An das Staatsministerium.

Nr. 56. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849. [1]

(GS. 1849 S. 205.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in

---

1) Die rechtliche Grundlage der V. siehe in der VU. vom 5. Dez. 1848 (GS. 375) Art. 105, die Genehmigung der Kammer in der Bekanntmachung vom 22. Dez. 1849 (GS. von 1850 S. 5), für die fortdauernde Giltigkeit beachte VU. Art. 115. Die Einführung in die neuerworbenen Gebietsteile ist ausgesprochen für Hohenzollern im Ges. vom 30. April 1851 (GS. 216), für das Jadegebiet mit der Verfassung, für die Neuerwerbungen von 1866 im Ges. vom 11. März 1869 (GS. 481) § 1, für Lauenburg im Ges. vom 23. Juni 1871 (GS. 169) § 2 und für Helgoland im Ges. vom 18. Febr. 1891 (GS. 11) § 10.

Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde[1] auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.[2]

§ 4.[3] Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.[4]

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrate mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeindeverwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke geteilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es tunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei teilbar ist.

§ 8. Jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte[5] infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat[6], ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat[7], stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

(§ 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stammmannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben.[8])

§ 12.[9] Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer (§ 10)[10] fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt. Zu diese Abteilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.[11])

§ 14. Jede Abteilung wählt ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei teilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den anderen.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichnis der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichnis ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig und unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar, oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrate zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abteilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abteilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

---

1) Siehe den Beginn der vorigen Note.

2) Über die Verteilung der Kosten entscheidet Bf. vom 15. Jan. 1850 und 24. Dez. 1860 BMBl. von 1861 S. 42).

3) § 2 und 3 sind ersetzt durch das Ges. vom 27. Juni 1860 betr. die Feststellung der Wahlbezirke (GS. 357).

4) Erleichterungen für Inseln der neuerworbenen Landesteile und für Hohenzollern siehe im Ges. vom 11. März 1860 (GS. 481) § 2 Ziffer 1 und vom 30. April 1851 (GS. 216) § 2 Ziffer 2.

5) Gemeint sind die Bürgerlichen Ehrenrechte im Sinne der §§ 32, 36 und 37 RStGB.

6) Beachte ebendort § 34 Ziffer 4.

7) Beachte BU. Art. 70 Abs. 2.

8) Das aktive Wahlrecht der Militärpersonen ruht gemäß RMilG. vom 2. Mai 1874 (RGB. 45) § 49 Abs. 1.

9) Die §§ 10 und 11 der V. sind ersetzt durch Ges. vom 29. Juni 1893, betr. Änderung des Wahlverfahrens (G.S. 103).

10) Wiederholt im vorerwähnten Ges. § 2, Abs. 1 vgl. S. 35 Note 3.

In bezug auf die Berichtigung der Abteilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abteilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten (und bestimmt den Wahlort).[1]

§ 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung[2] vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.[3]

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat) und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.[5]

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Ein Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat ein neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.[6]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

---

1) Aufgehoben durch Ges. vom 27. Juni 1860 (G.S. 357) § 4.

2) Beachte aber Vll. Art. 78 Abs. 1.

3) Für den Fall der Stichwahlen bei Ablehnung oder Nichtwählbarkeit siehe Wahlreglement vom 18. Sept. 1893 (BMBl. 164) § 30, Abs. 3.

4) Vgl. S. 33 Note 5.

5) Bezüglich der Fortdauer dieses Erfordernisses trotz R.V. Art. 3 beachte das Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870 (BGB. 23) Nr. II.

6) Siehe jetzt das Reglement vom 18. Sept. 1893 (BMBl. 164).

Nr. 57. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vom 12. Februar 1850.

[GS. 1850 S. 45.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848, was folgt:

§ 6.[1]) Die im § 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§ 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugnis oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrags.

§ 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

§ 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnot, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§ 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke, der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militärvorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzei teinzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.[2]) [3])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

---

1) Die §§ 1—5 sind aufgehoben durch StPO. § 112 ff.
2) Vgl. dazu auch StPO. §§ 102, 104, 105.
3) §§ 11—13 aufgehoben durch StPO. §§ 102—109.

Nr. 58. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts. Vom 11. März 1850.[1]

[GS. 1850 S. 277.]

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Orts und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§ 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins, und das Verzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Änderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse oder der Abänderung derselben, sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

§ 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besondern Beschluß im voraus feststeht, und dieses wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besondern Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§ 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

---

1) Gilt auch in den neuen Provinzen gemäß V. vom 25 Juni 1867 (GS. 927), in Lauenburg nach § 10 des Ges. vom 23. Juni 1876 (GS. 169,) in Helgoland nach Ges. vom 18. Febr. 1891 (GS. 11).

§ 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nötigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§ 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§ 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

b) [1])

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden.

§ 9. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens achtundvierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im übrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§ 1, 4. 5. 6. und 7. Anwendung.

§ 10. Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§ 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§ 12. Wenn eine Versammlung ohne die in § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von 15 bis 150 Mark oder Haftstrafe von 7 Tagen bis zu 6 Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von 15 bis 150 Mark verwirkt.

§ 13. Wenn, der Vorschrift des § 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichnis der Mitglieder, oder die eingetretenen Änderungen in der bestimmten Frist zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht erteilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von 15 bis 150 Mark bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Haftstrafe von 7 Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft erteilt haben.

---

1) Das Verbot des miteinander in Verbindung Treten ist aufgehoben durch RG. vom 11. Dez. 1899 (RGB. 699).

§ 14. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des § 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von 30 bis 300 Mark oder Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft erteilt.

§ 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§ 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von 15 bis zu 150 Mark oder mit Gefängnis von 7 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 16. Wenn ein politischer Verein die in § 8 zu a (und b) gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von 15 bis zu 150 Mark oder Gefängnis von 7 Tagen bis zu 3 Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§ 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner beteiligt, wird mit Geldstrafe von 15 bis zu 150 Mark oder Gefängnisstrafe von 7 Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des § 8a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von 15 bis zu 150 Mark verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§ 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu erteilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufig Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§ 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, wird mit einer Geldbuße von 3 bis 15 Mark bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubnis auffordert oder auffordern läßt oder darin als Ordner, Leiter oder Redner tätig ist, wird mit Geldbuße von 15 bis 150 Mark oder mit Gefängnis von 7 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Teilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Teilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Beteiligung Niemand mit Unkenntnis der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§ 18. Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austeilt, wird mit Gefängnis von 6 Wochen bis zu 1 Jahre bestraft.

§ 20.[1])

§ 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine[2]) unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welche also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen; oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt."

wird nach den Bestimmungen des (§ 125 des ersten Teiles des Militärstrafgesetzbuches[3]) bestraft.

§ 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (Gesetzsammlung S. 221—225).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Nr. 59. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiet. Vom 12. März 1850.

(GS. 1850 S. 289.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die Vereinigung der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete wird auf Grund des Vertrages vom 7. Dezember 1849 genehmigt.

§ 2. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12 März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Nr. 60. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 69 und die Ergänzung der Verfassungsurkunde. Vom 30. April 1851.

(GS. 1851 S. 213.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die zweite Kammer besteht fortan aus 352 Mitgliedern.[4])

---

1) Fortgefallen. 2) Vgl. § 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (BGB. 145).

3) Maßgebend jetzt Mil.StGB. vom 20. Juni 1872 §§ 92, 93, 101, 113.

4) Bezüglich der späteren Erhöhungen vgl. Ges. vom 17. Mai 1867 (GS. 481) Art. 1 und Ges. vom 23. Juni 1866 (GS. 169) in § 2.

Art. 2. Dem Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 tritt das Gesetz vom 30. April 1851 hinzu.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben Charlottenburg den 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Nr. 61. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstentümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851.

(GS. 1851 S. 216.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Bis zum Erlasse des in Art. 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes für die zweite Kammer erfolgen die Wahlen zu dieser Kammer in den Fürstentümern Hohenzollern auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Zu Art. 5 ebendaselbst.

§ 2. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden mit ein oder mehreren möglichst nahe gelegenen Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

In Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Teil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Nr. 62. Gesetz, betreffend das Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 7. Mai 1851.

[G.S. 1851. S. 218.][1])

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen der Richter und deren Bestrafung.

§ 1. Ein Richter, welcher
1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2. Ist eine der unter § 1 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur

---

1) Siehe dazu Ges. vom 26. März 1856 (GS. 201) und weitere Abänderungen im Ges. vom 9. April 1879 (GS. 345). Über die Einführung in den neuen Provinzen siehe V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1613), über die Anwendung des Disziplinargesetzes auf die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer siehe § 5 des Ges. vom 27. März 1871 (GS. 278), und die Mitglieder der Bezirksausschüsse § 32 des LVG. vom 30. Juli 1883 (GS. 195). Vgl. auch das Ges. vom 10. April 1892 (GS. 77) über das Amtsgericht I. in Berlin.

auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§ 3. Im Laufe einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine Untersuchung von dem gewöhnlichen Strafrichter gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der strafgerichtlichen Untersuchung ausgesetzt werden.

§ 4. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der Übertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt es dem Disziplinargerichte vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen und eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei.

§ 5. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Zivilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 81.

§ 6. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf (immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern)[1] oder auf (Stellung unter)[2] Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§ 7. Ein Richter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 8. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Richter dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 9. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 7) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs wird im Disziplinarwege entschieden.

§ 10. Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden.

Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergiebt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 11. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 8) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände gerechtfertigt wird.

§ 12. Die in dem § 8 erwähnte Aufforderung, sowie alle andere Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind giltig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie Demjenigen,

---

1) Jetzt auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bzw. Zulässigkeit von Polizeiaufsicht vgl. § 31, des §§ 33—35 des RStGB.

2) Jetzt Amtsrichter vgl. § 2, 3 und 4 des Ges. vom 9. April 1879 (GS. 345).

an den sie ergehen, in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

§ 13. Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Den Beruf, diese Mitteilung von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zu erlassen, hat der Präsident eines jeden Gerichts in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben. In Ansehung der (Einzelrichter)[1] steht er dem Präsidenten desjenigen (Gerichts erster Instanz)[2] zu, in dessen Gerichtssprengel der Richter angestellt ist; in Ansehung aller Richter, des (Appellationsgerichts-Bezirks)[3] dem Präsidenten des (Appellationsgerichts)[4].

Die Mahnung geschieht zu Protokoll oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.[5]

§ 14. Erscheint wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Mahnung dem zuständigen Disziplinargerichte als nicht hinreichend, so tritt die Disziplinarbestrafung ein.

§ 15. Disziplinarstrafen sind:

1. Warnung.
2. Verweis.

   Derselbe kann mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Diensteinkommen eines Monats nicht übersteigt.

3.[6]

4. Dienstentlassung.

   Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

   Lassen aber besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zu, so ist das Disziplinargericht, ermächtigt in dem Urteile zugleich zu erkennen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des (reglementsmäßigen)[7] Pensionsbetrages auf Lebzeiten oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§ 16. Welche der in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 7 und 8.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§ 17. Der Anwendung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte vorhergehen. Ob dieselbe durch eine von einem Richterkommissar zu führende Voruntersuchung oder in anderer Weise vorzubereiten ist, bestimmt das Disziplinargericht.

§ 18. Die zuständigen Disziplinargerichte sind.[8]

§ 19. Zur Erledigung der Disziplinarsachen können nur die etatsmäßigen Mitglieder mitwirken.[9]

§ 21. Der (oberste Gerichtshof)[10] verweiset auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem (Appellationsgerichte)[11] oder des Angeschuldigten, die Erledigung einer Disziplinar-

1) Jetzt Amtsrichter. 2) Jetzt Landgerichts. 3) Jetzt Oberlandesgerichtsbezirk.
4) Jetzt des Oberlandesgerichts.
5) Über die Befugnis des betr. Richters, die Disziplinaruntersuchung zu beantragen, siehe § 23 des Ges. vom 9. April 1879. Vgl. auch Art. 93 des Ges. vom 21. Sept. 1899 (GS. 249) über die Anwendung des § 13 bei der Aufsicht über Notare.
6) An Stelle der unter 3 vorgesehenen zeitweisen Entfernung ist die Versetzung in ein anderes Richteramt getreten vgl. § 1 des Ges. vom 26. März 1856 (GS. 201).
7) Jetzt gesetzlichen. 8) Siehe jetzt die §§ 8 und 4 des Ges. vom 9. April 1879.
9) Vgl. § 12 des Ges. vom 9. April 1879. 10) Fortgefallen.
11) Jetzt „Große Disziplinarsenat“. 12) Jetzt Oberlandesgericht.

sache an ein anderes (Appellationsgericht) wenn bei dem zuständigen Gerichte die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist.

Der (oberste Gerichtshof) kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten diese Verweisung beschließen, wenn Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichts bezweifelt werden kann.

§ 22. Streitigkeiten über die Kompetenz der (Appellationsgerichte)[1]) in Disziplinarsachen werden von dem (obersten Gerichtshofe)[2]) entschieden.

§ 23. Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disziplinargerichts erfolgen.

Erachtet dasselbe eine Voruntersuchung für nötig, so beauftragt der (Erste Präsident des Gerichts)[3]), welches die Einleitung verfügt, einen Richter mit der Führung der Voruntersuchung.

§ 24. Über die Einleitung der Disziplinaruntersuchung muß entweder von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages, der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft Beschluß gefaßt werden.

§ 25. Gegen den Beschluß eines (Appellationsgerichts),[4]) durch welchen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft bei dem (Appellationsgerichte:[5]) die Beschwerde an den (obersten Gerichtshof)[6]) offen.

§ 26. Wenn das (Appellationsgericht)[7]) eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, so ist der (oberste Gerichtshof)[8]) berechtigt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Einleitung derselben dem betreffenden (Appellationsgerichte)[9]) aufzugeben.

§ 27. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen, und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Wenn der Richterkommissar die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so teilt er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihres Schlußantrages mit.

Hält die Staatsanwaltschaft fernere Handlungen der Voruntersuchung für erforderlich, so hat sie dieselbe bei dem Richterkommissar in Antrag zu bringen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, den Beschluß des Disziplinargerichts einzuholen hat.

§ 28. Trägt die Staatsanwaltschaft darauf an, den Angeschuldigten gänzlich außer Verfolgung zu setzen, so giebt das Gericht, insoweit es diese Ansicht teilt, dem Antrage statt und erteilt dem Angeschuldigten Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses, welcher die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils hat.

Wird die Sache nicht auf diese Weise erledigt, so verweist das Disziplinargericht dieselbe wegen aller Anschuldigungspunkte, die im Einleitungsbeschlusse erwähnt oder in der Voruntersuchung erörtert sind, zur mündlichen Verhandlung.

§ 29. Nach Erlaß des Verweisungsbeschlusses, oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, des Einleitungsbeschlusses (§ 24), und nach Eingang einer von der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift wird der Angeschuldigte, unter abschriftlicher Mitteilung des Beschlusses und der Anschuldigungsschrift, zu einer von dem (Präsidenten)[10]) des Disziplinargerichts zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§ 30. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichts aus der Zahl der Mitglieder derselben zu ernennender Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf die Staatsanwaltschaft mit ihrem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

---

1) Oberlandesgerichte. 2) Jetzt „Großem Disziplinarsenat“.
3) Jetzt Vorsitzende des Disziplinargerichts. 4) Jetzt Disziplinarsenats.
5) Wie zu 1. 6) Jetzt „Großen Disziplinarsenats“. 7) Jetzt Disziplinarsenat.
8) Wie zu 6. 9) Wie zu 1. 10) Jetzt Vorsitzenden.

§ 31. Wenn das Gericht auf den Antrag des Angeschuldigten oder der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Richterkommissar, oder mündlich vor dem Gerichte selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und vertagt nötigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 32. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Verteidiger bedienen.

Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dem Disziplinargerichte steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werden wird.

§ 33. Bei der Entscheidung hat das Disziplinargericht, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

Das Urteil, welches die Entscheidungsgründe enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung desselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

§ 34. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 35. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 36. Gegen die von den (Appellationsgerichten)[1]) erlassenen Urteile steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeschuldigten die Berufung an den (obersten Gerichtshof)[2]) offen.

§ 37. Die Anmeldung der Berufung geschieht bei dem Gerichtshofe, welcher das anzugreifende Urteil erlassen hat, in der für die Anmeldung der Berufung in Strafsachen vorgeschriebenen Form. Von Seiten des Angeschuldigten kann dieselbe auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages der Urteilsverkündung, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm das Urteil zugestellt worden ist.

§ 38. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

§ 39. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder der Staatsanwaltschaft, falls sie Appellatin ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten von dem Gerichte angemessen verlängert werden.

§ 40. Nach Ablauf der in dem § 39 bestimmten Frist werden die Akten an den (obersten Gerichtshof)[3]) eingesandt. Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu dem der Angeschuldigte vorzuladen ist.

§ 41. Die Bestimmungen der §§ 30 bis 35 finden auch in der Appellationsinstanz Anwendung.

§ 42. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (des Kassations-Rekurses) findet in Disziplinarsachen nicht statt.

---

1) Disziplinarsenaten. 2) Großen Disziplinarsenat. 3) Wie zu 2.

§ 43. Gegen rechtskräftige Entscheidungen findet das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution statt. Rücksichtlich der Fälle, in denen dasselbe zulässig ist, sowie rücksichtlich des Verfahrens, kommen, soweit dies Gesetz nicht etwas Anderes festsetzt, die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von der Amtssuspension.

§ 44. Die Suspension eines Richters tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urteil auf Dienstentlassung ergangen ist.[1])

§ 45. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Richter zu einer anderen Strafe, als der bezeichneten, verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 48) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte von dem zuständigen Disziplinargerichte beschlossen wird.

In dem unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des in der Disziplinarsache ergehenden Urteiles.

§ 46. Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Suspension des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Die nämliche Befugnis steht dem zuständigen Disziplinargerichte in allen Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§ 47. Gegen den Beschluß eines (Appellationsgerichts)[2]), durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, steht dem Angeschuldigten die Beschwerde an den (obersten Gerichtshof)[3]) offen.

Der angegriffene Beschluß wird bis zu der Wiederaufhebung vollstreckt.

§ 48. Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem innebehaltenen Teile des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

§ 49. Der zu den Kosten (§ 48) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Richter nicht nachgezahlt, wenn die Untersuchung die Strafe der zeitweisen Entfernung von den Dienstverrichtungen oder den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Richter nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

---

1) Für den Notar beachte Art. 103 des Ges. vom 21. Sept. 1899 (GS. 249).
2) Jetzt Disziplinarsenats vgl. § 3 des Ges. vom 9. April 1879.
3) Großer Disziplinarsenat.

§ 50. Wird der Richter freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Warnung oder einem Verweise belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten erforderlich ist.

Vierter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle.

§ 51. Die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider dessen Willen kann, außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig wird, nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist.[1])

§ 52. Wenn zwischen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angestellt sind, ein Schwägerschaftsverhältnis bis zum dritten Grade einschließlich entsteht, so muß sich derjenige, durch dessen Verheiratung ein solches Verhältnis eingetreten ist, die Versetzung auf eine andere Stelle gefallen lassen.

§ 53. Die unfreiwillige Versetzung kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte erfolgen; hat der Richter dazu nicht auf die im § 52 bezeichnete Weise Veranlassung gegeben, so müssen ihm die vorschriftsmäßigen Versetzungskosten gewährt werden.

§ 54. Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf Grund eines von dem (obersten Gerichtshofe)[2]) in einer Plenarversammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, welche erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege. Der Gerichtshof kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn die Staatsanwaltschaft bei demselben, unter Vorlegung eines ihr von dem Justizminister dazu erteilten Befehles, ihren Antrag darauf richtet.

§ 55. Bevor dem Antrage der Staatsanwaltschaft stattgegeben werden kann, muß der betreffende Richter unter Mitteilung des Antrages mit einer vierwöchentlichen Frist zur schriftlichen Erklärung aufgefordert werden. Ein weiteres Verfahren findet nicht statt.

Fünfter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand.

§ 56. Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

§ 57. Sucht der Richter in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren statt.

§ 58. Der Richter oder sein nötigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von dem Vorsitzenden des Gerichts, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der (Einzelrichter)[3]) hat den Beruf hierzu der Präsident desjenigen (Gerichts erster Instanz)[4]) in dessen Gerichtssprengel der (Einzelrichter)[3]) angestellt ist; in ansehung der Präsidenten der (Gerichte erster Instanz)[5]) der (erste Präsident des Apellationsgerichts)[6]) in Ansehung der (Ersten Präsidenten der Apellationsgerichte)[7]) der (Erste Präsident des obersten Gerichtshofes.)[8])

§ 59. Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amtswegen oder auf den Antrag der Staats-Anwaltschaft.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt (das unmittelbar höhere Gericht)[9]) oder

---

1) Siehe auch Art. 87 der VU. und § 8 des GVG.
2) Jetzt Großer Disziplinarhof. 3) Jetzt Amtsrichter. 4) Jetzt Landgerichts.
5) Jetzt Großer Disziplinarsenat. 6) Präsident des Oberlandesgerichts.
7) Präsidenten der Oberlandesgerichte. 8) Präsident des Großen Disziplinarsenats.
9) Der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts.

wenn es sich um den (Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts)[1] handelt (dieser Gerichtshof in seiner Plenarversammlung)[2] von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, daß sie stattfinden solle, und in diesem Falle muß sie von dem Präsidenten des beschließenden Gerichts vorgenommen werden.

(Dem Ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes)[3] kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses (dieses Gerichtshofes)[4] gemacht werden.

§ 60. Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§ 58 oder 59 gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um den (Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts)[5] handelt, oder wenn in Gemäßheit des § 59 ein Beschluß des (obersten Gerichtshofes)[6] ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen (das Apellationsgericht),[7] nachdem ihm die etwaige Gegenerklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, in einer Plenarversammlung darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei oder nicht.

§ 61. Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen (Erster Präsident)[8] einen Richterkommissar. Dieser hat die Tatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebnis der Erörterung zu hören.

§ 62. Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenarversammlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vor Abfassung dieses Beschlusses die Vorladung der Zeugen und der Sachverständigen zum Zwecke ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung verordnen. Dem Gerichte steht es jederzeit zu, das Erscheinen des beteiligten Richters unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird.

§ 63. Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

§ 64. Die Versetzung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension statt. Es wird ihnen das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Nähere Bestimmnnger, betreffend die Auseinandersetzungsbehörden.

§ 65. Die Vorschriften dieser Verordnungen sind mit den folgenden näheren Bestimmungen anwendbar:

1. auf die Präsidenten, Dirigenten und übrigen Mitglieder des (Revisionskollegiums für Landeskultursachen)[9] und der General-Kommissionen;
2.[10]

§ 66. Die Bestimmungen, welche die (Gerichte erster Instanz)[11] betreffen, finden auf die Generalkommissionen Anwendung.

Von dem (Revisionskollegium)[12] werden die Verrichtungen wahrgenommen, welche den (Appellationsgerichten)[13] zustehen.

---

1) Präsidenten eines Oberlandesgerichts. 2) Der Große Disziplinarsenat.
3) Den Präsidenten der Oberlandesgerichte. 4) Des Großen Disziplinarsenats.
5) Präsidenten eines Oberlandesgerichts. 6) Großen Disziplinarsenats.
7) Der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts. 8) Vorsitzender.
9) Jetzt Oberlandeskulturgerichts vgl. § 2 Abs. 3 des Ges. vom 18. Febr. 1880 (GS. 59).
10) Die Ausdehnung des Gesetzes auf die Militärjustizbeamten ist fortgefallen seit dem 1. Okt. 1900 vgl. RG. vom 1. Dez. 1898 (RGB. 1297). 11) Landgerichte.
12) Wie zu 9. 13) Disziplinarsenaten bei den Oberlandesgerichten.

(Das Obertribunal und dessen Erster Präsident)[1]) üben die ihnen beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der genannten Auseinandersetzungsbehörden aus.

§ 67. In den Fällen des § 21 verweiset (das Obertribunal)[2]) die Sache an ein (Appellationsgericht).[3])

§ 68. Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des (Revisionskollegiums)[4]) auf eine andere Stelle kann an eine Provinzialbehörde erfolgen, für die dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt. Der in Gemäßheit des § 54 vorzulegende Befehl wird von dem Justizminister und dem Minister für landwirtschaftliche Angelegenheiten erlassen.

An diese Minister wird auch im Falle des § 63 der Beschluß eingesandt.

§ 69. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem (Revisionskollegium)[5]) werden von der Staatsanwaltschaft bei dem (Appellationsgerichte)[6]) wahrgenommen, in dessen Bezirke das (Revisionskollegium)[5]) seinen Sitz hat.

§ 70.[7])

§ 81. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen oder Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu tun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert; ebensowenig in der Befugnis höherer Gerichte, in diesen Fällen Rügen auszusprechen, und Richter zum Ersatze von Kosten und unter Vorbehalt des Rechtsweges zum Ersatze von Schäden anzuhalten.[8])

§ 82. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 10. Juli 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Nr. 63. Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851.

[G.S. 1851. S. 451.][9])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandierende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Teile desselben zum Zweck der Verteidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§ 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten

---

1) Der Große Disziplinarsenat und dessen Vorsitzender. 2) Der Große Disziplinarsenat.
3) Oberlandesgericht. 4) Oberlandeskulturgericht. 5) Oberlandeskulturgericht.
6) Wie zu 3 7) Die §§ 70—80 fallen fort.
8) Über den Inhalt des Aufsichtsrechtes vgl § 88 des AG. zum GVG
9) Eingeführt in den neuen Provinzen durch V. vom 22. Mai 1867 (GS. 729) unter Art. 2 II; in Helgoland durch V. vom 22 März 1891 (GS. 4), beachte auch RV. Art. 68 und für Elsaß-Lothringen das Ges. vom 30. Mai 1892 (RGB. 667) ferner WU. Art. 111.

Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§ 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§ 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. und 36. der Verfassungsurkunde,[1]) oder einzelne derselben zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§ 6.[2]) § 7.[3]) § 8.[4]) § 9.[4]) § 10.[5])

§ 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5. 6. 27. 28. 29. 30. und 36. der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§ 17. Über die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§ 18. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Gesetzsammlung S. 165 und 250).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen.

---

1) Übr die Zulässigkeit der Außerkraftsetzung der Preßfreiheit siehe jetzt § 30 des Preßges. vom 7. Mai 1874 (RGB. 65).

2) Die hier ausgesprochene Unterwerfung der Militärpersonen unter die Kriegsgesetze gründet sich jetzt auf § 9 des MilStrGB. vom 20. Juni 1872.

3) § 7 über die Ausübung der höheren Militärgerichtsbarkeit ist ersetzt durch § 27 der MilStGO. vom 1. Dez. 1898.

4) Die in den §§ 8 und 9 enthaltenen Strafbestimmungen sind aufgehoben, siehe §§ 2 Abs. 1, 4, 5 des EG. zum RStGB. vom 31. Mai 1870 (RGB. 195)

5) Die §§ 10—15 über Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren der Kriegsgerichte sind ersetzt durch die MilStrGO. vom 1. Dez. 1898 vgl. EG. zur MilStrGO. (RGB. 1289).

Nr. 64. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Überweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern.

[G. S. 1852. S. 83.][1]

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß die Gewerbepolizei, insoweit dieselbe, nach Maßgabe Meines Erlasses vom 17. April 1848 (Gesetzsammlung 1848 S. 109.), rücksichtlich nachstehend bezeichneter Gewerbe, als: 1) derjenigen, welche in dem (§ 1. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J.)[2]) aufgeführt sind, — 2) der Unternehmer von Tanz- (und Fecht-)schulen, Turn- und Badeanstalten (§ 40 zu a. und § 50 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845)[3]), — 3) der Schauspielunternehmer (§ 47 l. c [4]) — 4) der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, (welche möblierte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermieten, der Lohnlakaien) und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 49 l. c.)[4]), sowie 5) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirtschaft und der Schankwirtschaft (§ 55 l. c.)[5]) — gegenwärtig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zusteht, von diesem wiederum an das Ministerium des Innern übergehen soll. — Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Charlottenburg, den 17. März 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Nr. 65. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40 und 41 der Verfassungsurkunde. Vom 5. Juni 1852.

[GS. 1852 S. 319.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Artikel 40 und 41 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 3. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 5. Juni 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

1) Siehe dazu AE. vom 30. Juni 1858 (GS. 501).
2) Ersetzt durch RGO. § 14 Abs. 2.
3) Siehe jetzt ebendort § 35. Die Beschränkung der Fechtschulen ist dort fortgefallen.
3) Ebendort § 32.
4) Daselbst §§ 34, 38 u. 55 Ziffer 4.
5) Daselbst § 33.

Nr. 66. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852. [1]

(G.S. 1852 S. 465.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.[2]

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2. Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
   oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes

§ 3. Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen[3]) vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zulässig sind.

§ 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Lauf eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der Übertretung des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Zivilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht

1) Eingeführt in den neuen Provinzen durch V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1613), im Jadegebiet durch Ges. vom 23. März 1873 (GS. 119), in Lauenburg durch Ges. vom 25. Febr. 1878 (GS. 97), in Helgoland durch Ges. vom 22. März 1891 (GS. 39).

2) Über die Disziplinargewalt gegenüber den Superintendenten, Geistlichen und niederen Kirchendienern vgl. § 7 Nr. 6 der General-Syn.-O. vom 20. Juni 1876 (GS. 137).

3) §§ 331—359 StGB.

das Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.[1])

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13. Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle andern Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind giltig, und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen[2]) vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.[3])

§ 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§ 15. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße,
4. gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

   Zu dieser Beamtenklasse werden im allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamtenkategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen.

   Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;[4])

---

1) Vgl. StGB. §§ 31 ff.
2) Siehe jetzt CPO. §§ 180 ff. und StPO. § 37.
3) Jetzt der Gerichtsvollzieher.
4) Über ihre Anwendbarkeit gegen Lehrer und Lehrerinnen in den Provinzen Posen und Westpreußen siehe Ges. vom 15. Juli 1886 Art. II. (GS. 185.)

2. in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§ 17. Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größern oder geringern Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§ 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugnis der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräte, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Talern verfügen.

Andere Vorgesetzte der untern Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, den ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Talern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugnis haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten untern Beamten.

Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Talern aufzuerlegen,

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den untern zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in § 15, Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbußen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Talern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden nähern Bestimmungen.

§ 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1. wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist

alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2. in allen andern Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 24 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

§ 24. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1. der Disziplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2. die Provinzialbehörden, als: die Regierungen, die Provinzialschulkollegien, die Provinzialsteuerdirektionen, die Oberbergämter, die Generalkommissionen, das Polizeipräsidium zu Berlin, (die Eisenbahnkommissariate)[1] in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1 begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Zentralverwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschaftsdirektionen.

§ 25. Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungieren und für die in Berlin oder im Auslande fungierenden die Regierung in Potsdam.[2]

§ 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.[3]

§ 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituierte Disziplinarbehörde an deren Stelle.[4]

§ 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.[5]

§ 29. Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des (Obertribunals[6]) gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Tätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 30. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Teilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des (Obertribunals)[6]) gehören müssen.

§ 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Ver-

1) Jetzt die Eisenbahndirektion gemäß Ges. vom 17. Juni 1880 (GS. 271) § 1.
2) Beachte aber LVG. § 47.
3) Solche Ausdehnungen sind enthalten im StMB. vom 23. August 1853 (VMBl. 227), vom 16. März 1854 (VMBl. 75), vom 30. Mai 1864 (VMBl. 137), vom 5. Nov. 1877 (VMBl. von 1878 S. 24) und vom 5. Okt. 1894 (CBlUV. 729).
4) Über die Verwaltungsgerichte als entscheidende Disziplinarbehörden siehe LVG. §§ 61, 62.
5) Für die in Note 4 genannten gilt aber LVG. § 113.
6) Jetzt des Kammergerichts gemäß Ges. vom 9. April 1879 (GS. 345) § 13.

handlungen im Plenum beigelegt ist.[1]) Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen teil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahnkommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der ein- für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahnkommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Teilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§ 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen[2]) und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.[3])

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.[4])

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter[5]) Protokollführer zuzuziehen.

§ 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.[6])

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft auszufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§ 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, gibt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch

1) Vgl. S. 78 Note 2.

2) Nach Maßgabe der StPO. §§ 51—68, 72, 79, 80 mit Ausnahme des § 58 Abs. 2. Über die Zwangsmaßregeln gegen ungehorsame Zeugen bei den Verwaltungsgerichten als Disziplinarbehörden siehe LVG. § 78.

3) Über die Notwendigkeit, für Haussuchung die zuständige Behörde anzurufen, siehe EG. zu StPO. vom 1. Febr. 1877, § 11 des Ges. zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 (GS. 45), Vll. Art. 6 und StPO. §§ 98, 100, 105, 110.

4) Abweichend bei der Verfügung des Landesdirektors gemäß. PrO. § 98 Ziffer 5 Abs. 2.

5) Beachte aber § 2 der V. vom 6. Mai 1867 (GS. 715) über die Form der Diensteide.

6) Für die Verwaltungsgerichte als Disziplinarbehörde gilt LVG. § 157.

einen Rechtsanwalt [1]) vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten. [2])

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

§ 39. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 40. Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§ 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Tatsachen, welche die Grundlagen einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45. Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurteilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§ 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staats-

---

1) Die Gebühren regeln §§ 63 ff. der GO. vom 20. Mai 1898 (RGB. 692) und AG. vom 27. Sept. 1899 (GS. 317).

2) Über die Erstattung der Kosten durch den Verurteilten siehe § 123 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895

ministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§ 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld des Verurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 52. Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.[1])

§ 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten, auch von solchen Vor-

1) Wegen Zulässigkeit des Rechtswegs vgl. § 5 des Ges. vom 24. Mai 1861 (GS. 241).

gesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§ 55. Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 56. Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§ 15, 19) verhängen, vorbehaltlich der in den §§ 66 bis 68 enthaltenen Einschränkungen.

§ 57. Der (Staatsanwalt)[1] bei einem (Appellationsgerichte)[2] ist befugt, gegen alle im Bezirke des (Appellationsgerichts)[2] angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den (Polizeigerichten [Polizeianwalt][3]) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Talern zu verhängen.[4])

§ 58. Der Staatsanwalt bei einem (Gerichte erster Instanz)[5]) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu erteilen.

§ 59. Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Büreau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen[6]) zu verhängen, sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 60 und 61:

1. (Der erste Präsident des Obertribunals in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Talern nicht übersteigen.)[7])
2. Der erste Präsident eines (Appellationsgerichts)[8]) in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichtsbezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
3. Der Präsident eines (Gerichts erster Instanz)[9]) in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Talern nicht übersteigen.
4. (Der Dirigent einer Kreisgerichtsdeputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Talern nicht übersteigen.[10])
5. Der (Einzelrichter)[11]) in Ansehung der bei dem Gerichte angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.
6. Der Präsident des (Revisionskollegiums)[12]) in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Talern nicht übersteigen.

§ 60.[13])

---

1) Jetzt der Oberstaatsanwalt. 2) Oberlandesgerichte.

3) Jetzt den Amtsgerichten (Amtsanwälten).

4) Über die Nichtanwendung der §§ 57, 58, 63 des Ges. gegen Beamte im Ehrenamte siehe Ges. vom 9. April 1879 § 16 (GS. 345). Wegen der Amtsanwälte vgl. GVG. vom 27. Januar 1877 (RGB. 41) und vom 17. Mai 1898 (RGB. 252) § 143, wegen der Beamten der gerichtlichen Polizei ebendort § 153, siehe dazu die §§ 80 und 81 des AG. vom 24. April 1878 (GS. 230) bezw. 21. Sept. 1899 (GS. 249).

5) Jetzt Landgericht.

6) Vgl. auch §§ 80, 81 des AG. zum GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230) bezw. 21. Sept. 1899 (GS. 249).

7) Das Obertribunal ist aufgehoben. 8) Jetzt Oberlandesgericht.

9) Jetzt Landgerichts. Über die gleiche Befugnis des Amtsgerichtspräsidenten beim Amtsgericht Berlin I. siehe Ges. vom 10. April 1892 (GS. 77).

10) Die Kreisgerichtsdeputationen sind aufgehoben. 11) Jetzt Amtsrichter.

12) Jetzt Oberlandeskulturgericht. 13) Die §§ 60, 61 fallen weg.

§ 62. Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1. in den Fällen des § 59 Nr. 1 und 2 an den Justizminister;
2. in den Fällen des § 59 Nr. 3, 4 (und 5)[1]) an den (Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts)[2]) und von dessen Verfügung an den Justizminister;
3. von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
4. in den Fällen des § 59 Nr. 6 an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten;

§ 63. Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§ 23 Nr. 1, §§ 24 ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizeianwälte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde maßgebend.

§ 64. Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§ 59) treten folgende Modifikationen ein:

1. Die Verfügung wegen Einführung des Disziplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem (Appellationsgerichte)[3]) und die Ernennung des Untersuchungskommissars dem (Ersten Präsidenten des Gerichts)[4]) zu, unbeschadet der Befugnis des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung;
2. die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz[5]) ist das (Appellationsgericht)[6]) und zwar in derjenigen Abteilung, in welcher der (Erste Präsident)[7]) gewöhnlich den Vorsitz führt;
3. der Staatsanwalt bei dem (Appellationsgerichte)[8]) kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt;
4. wenn der Beamte bei dem (Revisionskollegium)[9]) angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsidenten unter Nr. 1 und 2 beigelegten Befugnisse von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugnis des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§ 65.[10])

§ 66. Auf die (Advokaten, Rechtsanwalte und)[11]) Notarien finden nur die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 und der §§ 48 bis 50 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 77.[12]) Wenn ein (Rechtsanwalt, ein) Notar (oder ein Gerichtsvollzieher) durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem (Appellationsgerichte)[13]) ihn oder seinen nötigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das (Appellationsgericht)[13]) in seiner Plenarversammlung, nachdem das im § 61 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene und geeigneten Falls das im § 62 daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden

1) In den Fällen zu 5 zunächst an den Landgerichtspräsidenten.
2) Jetzt Oberlandesgerichtspräsidenten.
3) Jetzt Oberlandesgericht.
4) Wie zu 2.
5) Vgl. § 11 der Novelle vom 9. April 1879 (GS. 345).
6) Wie zu 3.
7) Oberlandesgerichtspräsident.
8) Oberlandesgericht.
9) Jetzt Oberlandeskulturgericht.
10) Fällt fort.
11) § 66 gilt nur noch für Notare, vgl. dazu die Novelle vom 9. April 1879 in §§ 21—24, namentlich aber AG. zum Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. Sept. 1899 (GS. 249) in den §§ 91—94 und 103. Die folgenden Paragraphen des im Text abgedruckten Gesetzes fallen fort.
12) § 77 gilt nur noch für Notare vgl. auch § 22 der Novelle vom 9. April 1879.
13) Oberlandesgericht.

hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgiltig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abschnitt.
Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.[1])

Sechster Abschnitt.
Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.[2])

Siebenter Abschnitt.
Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien usw.

§ 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§ 84. Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§ 85. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 86. In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgiltig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rat des Justizministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.
Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§ 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen,[3]) mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

   Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

   Landräte, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und infolge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disziplinarverfahren wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

---

1) Aufgehoben durch Just. Ges. §§ 20₃, 36.
2) An Stelle dieses Abschnitts treten die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes.
3) Wegen des Wohnungsgeldzuschusses vgl. § 3 des Ges. vom 12. Mai 1873 (GS. 209).

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten, Militärintendanten, Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten, Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, Landräte, die Gesandten und andere diplomatische Agenten.[1])

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

§ 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dieses geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionierung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

§ 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

§ 93. Ist ein Beamter von dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionierung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener von dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen

---

1) Dazu kommt der Vorsitzende der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen gemäß § 1 des Ges. vom 21 Juni 1886 (GS. 159)

ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§ 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§ 87—95 keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

§ 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§ 98.[1])

§ 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten[2]) und dabei alles zu tun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.[3])

§ 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Nr. 67. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.

[GS. 1852 S. 771.][4])

In Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringenschen Lande vom 12. März 1850 und des Artikels 12 des darin erwähnten Vertrages vom 7. Dezember 1849, verordne Ich auf die Berichte des Staatsministeriums vom 16. März und 29. Juli d. J., was folgt:

1. Das Ministerium Meines Königlichen Hauses tritt fortan als Gerichtsstand für die im Artikel III, Nr. 1, Abschnitt 3, des Gesetzes vom 26. April 1851, die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w. betreffend (GS. S. 181) bezeichneten Rechtsangelegenheiten der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser an die Stelle der betreffenden vormaligen Fürstlichen Behörden.
2. Die Fürstliche Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Fürstliche Stammvermögen verwalten, genießen die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maße wie die Hofkammer der Königlichen Familiengüter und deren Unterbehörden.
3. Die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen werden in Bezug auf Steuer- und Abgabenbefreiungen, sowie hinsichtlich der Portofreiheit den Mitgliedern Meines Königlichen Hauses gleichgestellt.

Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche zu verfügen und diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zu publizieren.

Putbus, den 14. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
v. Bonin.

An das Staatsministerium.

---

1) Die §§ 98, 99 und 101 sind veraltet. 2) Vgl. namentlich LVG. §§ 132 ff.
3) Siehe ebendort § 50 Abs. 3. 4) Siehe zu dieser Nr. Seite 2 des Werkes Note b

Nr. 68. Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853.

[GS. 1853 S. 181.][1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Art. 2. Mit der Publikation dieser Königlichen Anordnung treten die Artikel 65, 66, 67 und 68 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstentümern Hohenzollern vom 30. April 1851, außer Wirksamkeit und der vorstehende Artikel 1 dieses Gesetzes an deren Stelle.

Art. 3. Bis zu der Publikation der Artikel 1 genannten Königlichen Anordnung bleibt die Verordnung vom 4. August v. J. in Wirksamkeit für die Wahlen zur Ersten Kammer.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Nr 69. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1860. Vom 24. Mai 1853.

[GS. 1853 S. 228.][2])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Der Artikel 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ist aufgehoben und trit an die Stelle desselben folgende Bestimmung:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Nr. 70. Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854.

[GS. 1854 S. 86.][3])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

---

1) Vgl. V. vom 12. Okt. 1854 (GS. 541).

2) Siehe S. 18 Note 9, S. 19 Note 10, 11, 1 und 2.

3) Vgl. dazu vorzüglich VU. Art. 97. Für die Einführung in den neuen Provinzen siehe V. vom 16. Sept. 1867 (GS. 1515) Art. IV. Beachte auch die erheblichen Einschränkungen des

§ 1. Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine (zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung) [1]) seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben. [2])

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (Gesetzsammlung 1847 S. 170) Anwendung. [3])

§ 2. Erachtet der Gerichtshof (zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte) [4]) vor Fällung seines Urteils noch tatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen. [5])

§ 3. Befindet der Gerichtshof (§ 2), daß dem Beamten eine (zur gerichtlichen Verfolgung) [6]) Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urteil der letztern Art präjudiziert weder dem Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§ 5. Unter den Beamten (§ 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienst stehen, einbegriffen.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisionskommandeur oder kommandierenden General die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes (zur Entscheidung der Kompetenzgerichte) [7]) werden durch das Militär-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

§ 7. Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1. gegen richterliche Beamte;
2. gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei;

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

obigen Gesetzes durch EG. zum GVG. vom 27. Jan 1877 (RGB. 77) § 11. Für die dort geregelten Vorentscheidungen des OVG. siehe auch LVG. § 113 Abs. 5 und § 114.

1) Diese Einschränkung ist durch das in der vorigen Note erwähnte RG. fortgefallen.

2) Über die Unterbrechung der Verjährung siehe BGB. § 210.

3) Vgl. S. 126 Nr. 48 der Sammlung. 4) Jetzt das OVG. vgl. S. 166 Note 3 u f.

5) Beachte dazu LVG. § 77. 6) Vgl. Note 1. 7) Vgl. Note 4.

Nr. 71. Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854.

[GS. 1854 S. 363.] [1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23. und 43. der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Beteiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Nr. 72. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1854, betreffend den Übergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

[GS. 1854 S. 516.]

Auf den Bericht vom 10. Juli d. J. will Ich die durch Meinen Erlaß vom 3. Oktober 1848 (Gesetzsammlung S. 269) den Ministerien der Justiz und des Innern übertragene Bearbeitung der Standessachen wiederum an das Ministerium Meines Hauses überweisen. Die zu Meiner Vollziehung zu bringenden Erlasse und die Anerkenntnisse eines zweifelhaft gewordenen Adels sind zuvor dem Minister des Innern mitzuteilen. Bei denjenigen Angelegenheiten, welche wie Adoptionen und Legitimationen, zugleich Justizsachen sind, soll auch die Gegenzeichnung des Justizministers hinzutreten.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Charlottenburg, den 16. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Nr. 73. Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854.

[GS. 1854 S. 541.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (Gesetzsammlung S. 181), betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

§ 1. Die Erste Kammer [2]) besteht:

1. aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;

---

1) Vgl. S. 63 Nr. 16, S. 97 Nr. 27, S. 112 Nr. 34 der Sammlung.

2) Jetzt Herrenhaus gemäß Ges. vom 30. Mai 1855 (GS. 316) § 1.

2. aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung;
3. aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§ 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

1. die Häupter der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
2. die nach der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1816 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;
3. die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren.[1])

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungsurkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§ 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1. Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentiert werden;
2. die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen;
3. einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen.

   Aus denselben wollen Wir „Kronsyndici" bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, ingleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§ 4. Das Präsentationsrecht steht zu:

1. den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;
2. dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentierenden;
3. den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechtern, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;
4. den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes;
5. einer jeden Landes-Universität;
6. denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

§ 5. Die von den Stiftern zu präsentierenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentierenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentierenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistratsmitglieder erwählt.

§ 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§ 4 Nr. 4) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§ 4 Nr. 1 bis 6) werden von Uns erlassen.[2])

§ 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preußischen Untertanen ausgeübt werden, welche sich im Besitz der bürgerlichen Rechte[3]) befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§ 8. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentiert werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§ 9. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der

---

1) Vgl. V. vom 3. Febr. 1847 (GS. 34). 2) Vgl. V. vom 10. Nov. 1865 (GS. 1077).
3) Vgl. StGB. §§ 33, 34. Über die Mitglieder der Oberrechnungskammer vgl. Art. 74 Abs. 2 der VU. und Ges. vom 27. März 1872 (GS. 277).

§§ 12 und 21 des Strafgesetzbuchs[1]) verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§ 10. Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei,[2]) so ist zu dieser Maßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§ 11. Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentiert worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. Oktober 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Nr. 74. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammern. Vom 30. Mai 1855.

[GS. 1855 S. 316.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.

§ 2. Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechszig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (Gesetzsammlung S. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Der Artikel 80 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Nr. 75. Verordnung, die Widerherstellung des privilegierten Gerichtsstandes für mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

[GS. 1855 S. 686.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854, die Deklaration der Verfassungsurkunde

---

1) Jetzt gilt an Stelle des preußischen Rechts StGB. §§ 33, 34.

2) Siehe die Geschäftsordnung des Herrenhauses in § 71.

in bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend (Gesetzsammlung S. 363), und vorbehaltlich der zur Ausführung desselben erforderlichen weiteren Anordnungen, was folgt:

§ 1. Der den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preußischen Monarchie einverleibt oder wiedereinverleibt worden sind, und den Mitgliedern ihrer Familien durch den Art. XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zugesicherte, durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 aufgehobene privilegierte Gerichtsstand wird hierdurch unter nachstehenden näheren Bestimmungen wiederhergestellt.

§ 2.[1])

§ 3. In betreff des Gerichtsstandes der Häupter (und der Mitglieder)[2]) der gedachten vormals reichsständischen Familien in peinlichen Sachen kommen hinsichtlich der Ersteren zunächst die Bestimmungen des § 17 der Instruktion vom 30. Mai 1820[3]) zur Anwendung.

§ 4. Hinsichtlich des Gerichtsstandes in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten sind die Vorschriften des § 19. litt. a—c. einschließend der Instruktion vom 30. Mai 1820 maßgebend.[4])

Die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz bildet der Justizminister.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 14—19 der Instruktion vom 30. Mai 1820 werden, soweit sie nicht in dem Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, hierdurch aufgehoben.

Ebenso treten alle bisherigen seit dem 1. Januar 1848 erlassenen Gesetze und Verordnungen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, mit Ausführung derselben außer Kraft.

§ 6. Unser Justizminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung hierdurch beauftragt

Derselbe hat infolgedessen insbesondere auch die zur Herstellung des Instanzenzuges be, den Obergerichten etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. November 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.
Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Nr. 76. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 218). Vom 26. März 1856.

[G. S. 1856 S. 201.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Von den im § 15 des Gesetzes vom 7. Mai 1851[5]) aufgeführten Disziplinarstrafen wird die „zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen" hiermit aufgehoben.

An Stelle dieser Strafe tritt Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen. In den dazu geeigneten Fällen kann statt der Verminderung des Diensteinkommens eine Geldbuße verhängt werden, welche ein Drittel des Jahresgehaltes nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des § 49 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 finden Anwendung, wenn die Disziplinaruntersuchung die Versetzung in ein anderes Amt zur Folge gehabt hat.

Ist gegen ein Mitglied des (Revisionskollegiums)[6]) auf diese Strafe erkannt, so kann dieselbe in der Weise vollzogen werden, welche in dem ersten Satze des § 68 des angeführten Gesetzes bestimmt ist.

---

1) Der besondere Gerichtsstand in Zivilsachen ist aufgehoben durch das GVG. § 16.

2) Der besondere peinliche Gerichtsstand der Mitglieder ist aufgehoben vgl. die vorige Note. Über die Fortdauer der Austrägalinstanz für die Familienhäupter siehe EG. zum GVG. vom 27. Jan. 1877 (RGB. 77) § 7.

3) Siehe S. 100 dieses Werkes Nr. 27 der Sammlung.

4) Siehe ebendort S. 101. Über den Fortbestand des bevorzugten Gerichtsstandes der freiwilligen Gerichtsbarkeit siehe S. 65 Note 2.

5) Vgl. Nr. 62 der Sammlung.

6) Jetzt Oberlandeskulturgerichts.

§ 2.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Nr. 77. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856.

[GS. 1856 S. 353.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 42 und 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Artikel 2.

An Stelle des Artikels 42 treten folgende Bestimmungen:

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besondern Gesetze:

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Titel VI der Verfassungsurkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2. die aus dem Gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen v. Bodelschwingh.
Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Nr. 78. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 30. April 1856.

[GS. 1856 S. 297.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 88 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ist aufgehoben.

---

1) Die folgenden §§ kommen in Wegfall, soweit darin die Bildung der Disziplinarsenate geordnet entscheidet jetzt die Novelle vom 9. April 1879 (GS. 395).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten:

v. Manteuffel.

Nr. 79. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Mai 1857.

(GS. 1857 S. 269).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 18. Mai 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. v. Manteuffel II.

Für den Kriegsminister:

v. Hann.

Nr. 80. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1838, betreffend den Übergang eines Teiles der Gewerbepolizei an das Ministerium des Innern.

[GS. 1858 S. 501.]

Nachdem durch Meinen Erlaß vom 17. März 1852 (Gesetzsammlung 1852 S. 83)[1]) die Gewerbepolizei rücksichtlich nachstehend bezeichneter Gewerbe, als: 1) derjenigen, welche in dem (§ 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851) aufgeführt sind, 2) der Unternehmer von Tanz- (und Fecht)schulen, Turn- und Badeanstalten, 3) der Schauspielunternehmer, 4) der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, (welche möblierte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermieten, der Lohnlakaien) und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, sowie 5) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirtschaft und der Schankwirtschaft, dem Ministerium des Innern mit der Maßgabe übertragen worden, daß dies auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung finde, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 19. d. M. hierdurch, daß die Gewerbepolizei I. rücksichtlich der vorstehend aufgeführten Gewerbe, auch insoweit einzelne derselben im Umherziehen betrieben werden, II. rücksichtlich der in den §§ 18 und 19 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 erwähnten Gewerbe, als: der Musiker, Drehorgelspieler, Schaukastenführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solcher Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, sowie der Schauspieler und ähnlichen Gesellschaften — mögen diese Gewerbe im Umherziehen oder als stehende Gewerbe betrieben werden — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an das Ministerium des Innern übergehen soll.

---

1) Vgl. Nr. 64 der Sammlung mit den zugehörigen Noten.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.
Berlin, den 30. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
Prinz von Preußen.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf v. Waldersee.

An das Staatsministerium.

Nr. 81. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondation. Vom 30. April 1859.

[G. S. 1859. S. 204.] [1])

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. An den Kronfideikommis-Fonds wird außer der durch Artikel III der Verordnung wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung S. 9)[2]) auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesenen Rente von 2,573,098 2/3 Talern eine weitere jährliche Rente von fünfmalhundertausend Talern vom 1. Januar 1895 an aus anderen Staatseinkünften gezahlt.

§ 2. Einem später zu erlassenden Gesetze bleibt es vorbehalten, sobald die auf den Domänen und Forsten bereits haftenden rechtlichen Verpflichtungen dies zulassen werden, auch die nach § 1 an den Kronfideikommis-Fonds zu zahlende weitere Rente von 500,000 Talern jährlich auf die Domänen und Forsten anzuweisen oder den für den Unterhalt der Königlichen Familie, für den Königlichen Hofstaat und sämtliche Prinzliche Hofstaaten, sowie für alle dahin gehörige Institute usw. erforderlichen Gesamtbedarf in anderer Weise auf Domänen und Forsten zu gründen.

§ 3. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1859.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt.
Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Graf v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg.

Nr. 82. Gesetz, die Festsetzung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860.

[GS. 1860 S. 357.]

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, verordnen, gemäß Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt. [3])

§ 2. In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegenden Verzeichnisses zwei

1) Siehe dazu VII. Art. 59 und die Note dazu.
2) Siehe S. 97 dieses Werkes Nr. 26 der Sammlung.
3) Das nicht mit abgedruckte Verzeichnis der Wahlkreise hat infolge veränderter Kreisteilungen zahlreiche Veränderungen erfahren. Zu beachten ist, daß ferner Veränderungen von

Wahlorte benannt sind, findet die zunächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte statt. In dem Wahlbezirke Schleusingen-Ziegenrück (Nr. 5 Regierungsbezirk Erfurt) wird jedoch zweimal hintereinander im Wahlorte Schleusingen und sodann erst zum drittenmale in Ranis gewählt.

§ 3. Eine Abweichung von der laut § 2 vorgeschriebenen Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem anliegenden Verzeichnisse genannten Wahlortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne, zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichnis bestimmten Orte des betreffenden Wahlbezirks durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird.

Der vom Minister des Innern zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirkes bestimmt werden.

§ 4. Die §§ 2 und 3 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 und die Vorschrift im § 26 desselben Gesetzes wegen Bestimmung der Wahlorte, wie die Bestimmung unter Nr. 1 § 2 des interimistischen Wahlgesetzes für die Wahlen zur zweiten Kammer in den Fürstentümern Hohenzollern vom 30. April 1851 werden aufgehoben.

§ 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon.

Nr. 83. (Auszug). Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861.

[GS. 1861 S. 241.] 1)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

In Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Diensteinkünfte.

§ 1. Über vermögensrechtliche Ansprüche 2) der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§ 2. Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Oberrechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts inner-

---

Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen ohne weiteres die Veränderung der Kreis- und Wahlbezirksgrenze nach sich ziehen gemäß Kr. O. § 3 Abs. 3 sowie Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (GS. 145) § 2. Bezüglich der Wahlkreise in den neuen Provinzen siehe Ges. vom 15. Febr. 1872 für Schleswig-Holstein, ferner die Anlage B zur Kreisordnung für Hannover vom 6. Mai 1884 (GS. 181) § 1 Abs. 2, und endlich die Anlage B. zur Kreisordnung für Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (GS. 193) § 1 Abs. 2.

1) Eingeführt in den neuen Provinzen durch V. vom 16. Sept. 1867 (GS. 1515) und durch § 3 des Ges. vom 25. Febr. 1878 (GS. 97) in Lauenburg.

2) Über die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte siehe § 39 des AG. zum GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230).

halb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Oberrechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.[1])

§ 3. Die Klage ist gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsressorts und in Ermangelung einer solchen, gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin wird in dieser Beziehung zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gerechnet.[2])

Für Prozesse von Beamten in den Hohenzollernschen Landen ist die Regierung in Sigmaringen zur Vertretung des Fiskus befugt.

§ 5.[3]) Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendieren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie darüber, ob und wieweit eine geforderte Vergütung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältnis stehe, sind für die Beurteilung der von den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 6. Ingleichen sind bei der richterlichen Beurteilung nächst den, dem Beamten besonders erteilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen Königlichen Anordnungen, sowie die seitens der Zentralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgeteilten und die mit Genehmigung der Zentralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder Königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zu Grunde zu legen.

§ 7. Soweit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritte der Gesetzeskraft des § 1 von dem Könige oder dem Staatsministerium entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden.

§ 8. Alle den §§ 1 bis 7 entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1861

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Nr. 84. Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentierenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865.

[GS. 1865 S. 1077.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc,

Nachdem Wir beschlossen haben, die im § 6 der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (Gesetz-Samml. S. 541)[4]) gemachten Vorbehalte in Betreff der Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — sowie in Betreff der Ausübung des Präsentationsrechts seitens dieser

1) Vgl. § 4 des EG. zur CPO. vom 30. Juni 1877 (RGB. 244).
2) Vgl. § 86 des AG. zum GVG. a. a. O. 3) § 4 ist fortgefallen.
4) Siehe S. 186 Nr. 73.

Verbände und der Provinzialverbände der Grafen definitiv zu erledigen und zu diesem Ende die hierüber in dem Reglement vom 12. Oktober 1854 und in Unserem Erlasse vom 5. November 1861 ergangenen Bestimmungen zusammenzufassen und teilweise abzuändern, verordnen Wir an Stelle derselben auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 181)[1]) was folgt:

§ 1. Für die nach der anliegenden Nachweisung zu bildenden Landschaftsbezirke des alten und des befestigten Grundbesitzes sind zur Präsentation zu wählen:

in der Provinz Preußen	18
" " " Brandenburg	15
" " " Pommern	13
" " " Schlesien	18
" " " Posen	7
" " " Sachsen	10
" " " Westphalen	4
" " " Rheinland	5

§ 2. Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens fünfzig Jahren im Besitze einer und derselben Familie sich befinden.

§ 3. Zum befestigten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist.

§ 4. Um an der Ausübung des Präsentationsrechts in den Landschaftsbezirken, sowie in den Grafenverbänden teilnehmen zu dürfen, sind die zur Mitgliedschaft des Herrenhauses nach § 7 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 notwendigen Eigenschaften mit der Maßgabe erforderlich, daß ein Lebensalter von 25 Jahren genügt.

§ 5. Die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht Teil, ebensowenig an denen der Landschaftsbezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafenverbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschaftsbezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen teilzunehmen.

§ 6. Befindet sich ein Rittergut, dessen Besitz zur Teilnahme an den Wahlen in den Grafenverbänden oder Landschaftsbezirken befähigt, im Mitbesitze mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jede von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist.

§ 7. Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafenverbänden oder Landschaftsbezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugnis, an derselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke teilzunehmen.

§ 8. Die Präsentationswahlen der Grafenverbände und der Landschaftsbezirke sind auf Mitglieder des betreffenden Verbandes oder Bezirks zu richten.

§ 9. Bei dem Wahlverfahren sind die Vorschriften des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 (Gesetz-Samml. S. 213)[2]) anzuwenden. Jedoch ist eine Präsentationswahl in Zukunft nur dann für giltig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer teil genommen haben.

§ 10. Die Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, die Festsetzung des Ortes und Tages der Wahl und die Ernennung des Wahlkommissars liegt den Oberpräsidenten ob.

§ 11. Sind in einem Landschaftsbezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden nächsten Landschaftsbezirke, in welchem sich mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer befinden, nur die von dem letzteren zu präsentierende Anzahl von Mitgliedern.

---

1) S. 166 Nr. 68. 2) S. 120 Nr. 42.

§ 12. Abänderungen der gegenwärtigen Verordnung, sowie der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854, können gemäß Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 fortan nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie zu erlassendes Gesetz vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Nr. 85. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstentums Hessen, des Herzogtums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie. Vom 20. September 1866.

[GS. 1866 S. 555.][1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau und die freie Stadt Frankfurt werden mit Gemäßheit des Artikels 2 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt.

§ 2. Die Preußische Verfassung trit in diesen Landesteilen am 1. Oktober 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe notwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§ 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. September 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Nr. 86. Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landesteilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. Dezember 1866.

[GS. 1866 S. 743.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
verordnen für diejenigen Landesteile, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, was folgt:

§ 1. Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die zu Berlin erscheinende Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Teil derselben bestimmt sind.

1) Siehe die Besitzergreifungspatente vom 3. Okt. 1866 für Hannover (GS. 591), Hessen (GS. 594), Nassau (GS. 597) und Frankfurt (GS. 600).

§ 2. Ist in einem durch die Gesetzsammlung (§ 1) verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurteilen.[1])

§ 3. Auch für diejenigen, welche schon früher von dem Gesetz Kenntnis erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demselben sich zu achten, erst mit dem im § 2 bestimmten Zeitpunkte.

§ 4. Die nähere Bezeichnung derjenigen Behörden und Beamten, welche verpflichtet sein sollen, die Gesetzsammlung (§ 1) auf ihre Kosten zu halten, wird einer besonderen Königlichen Verordnung vorbehalten.

§ 5. Zur Publikation anderer, als der im § 1 bezeichneten landesherrlichen Erlasse und allgemeiner Anordnungen der Behörden in den einzelnen Landesteilen die geeigneten Organe zu bestimmen, bleibt dem Minister des Innern überlassen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1867 in Kraft. Alle derselben entgegenstehenden bisherigen Vorschriften sind von da ab aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Nr. 87. Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietsteile mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866.

[GS. 1866 S. 876.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt;

§ 1. Die nachstehend bezeichneten bisher Bayerischen Gebietsteile:

1. das Bezirksamt Gersfeld,
2. der Landgerichtsbezirk Orb, ohne Aura,
3. die zwischen Saalfeld und dem Preußischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enklave Kaulsdorf;

sowie die nachstehend bezeichneten bisher Großherzoglich Hessischen Gebietsteile:

4. die Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschließlich der Dominialgüter Hötensleben und Oebisfelde,
5. der Kreis Biedenkopf,
6. der Kreis Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen,
7. der nordwestliche Teil des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheim und Hermanstein mit ihren Gemarkungen umfaßt.
8. der Ortsbezirk Rödelheim,
9. der bisher unter Großherzoglich Hessischer Souverainetät stehende Teil des Ortsbezirks Nieder-Ursel,

werden in Gemäßheit des Artikels 2 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt.

§ 2. Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landesteilen am 1. Oktober 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe notwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§ 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

---

1) Die weitere Bestimmung des § 2 über des Inkrafttreten von Gesetzen ohne Angabe des Termins ihrer Gültigkeit ist aufgehoben und ersetzt durch Ges. vom 16. Febr. 1874 (GS. 23).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1856.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Nr. 88. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogtümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866.

[GS. 1866 S. 875.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Herzogtümer Holstein und Schleswig werden in Gemäßheit des Artikels 2 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat mit der Preußischen Monarchie vereinigt.

§ 2. Die Preußische Verfassung tritt in diesen Landesteilen am 1. Oktober 1867 in Kraft.

Die zu diesem Behufe notwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

§ 3. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Nr. 89. Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6. Mai 1867.

[GS. 1857 S. 715.] 1)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.
verordnen für das Gebiet der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß derjenigen Landesteile, auf welche sich die Verordnung vom 22. Januar d. J. (Gesetzsammlung S. 132) bezieht,2) was folgt:

§ 1. Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe u. s. w." Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.3)

1) Betreffend das Verfahren bei Abnahme der Eidesleistung siehe S. 45 dieses Werkes Nr. 8 der Sammlung. Über die Berechnung der Dienstzeit von der Eidesleistung ab siehe § 13 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. 268). Bezüglich einer ferneren Wirkung siehe § 155 des RStGB.

2) Die dort vorgeschriebene Form ist dieselbe wie die dieses Gesetzes.

3) Die Bekräftigungsformel für das evangelische Bekenntnis siehe in § 334 der Kriminalordnung von 1805, für das katholische Bekenntnis in der K. O. vom 8. August 1835 (GS. 182), für die Eide der Juden siehe das Ges. vom 15. März 1869 (GS. 181).

Bei den in mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§ 2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragender Ämter.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Nr. 90. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 69 der Verfassungsurkunde... Vom 17. Mai 1867.

[GS. 1867 S. 1481.] [1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, zugleich auch für das Jadegebiet, was folgt:

Art. 1. Sobald die Preußische Verfassung in den neu erworbenen Landesteilen Geltung erlangt, treten der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen Landesteilen hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Nr. 91. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen. Vom 23. September 1867.

(GS. 1867 S. 1613.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzsammlung S. 555) und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsammlung S. 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landesteile, mit Ausnahme des vormaligen Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Art. I. In den Eingangs bezeichneten Landesteilen treten:

1) das Gesetz vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetzsammlung S. 218),[2]) mit den im Gesetz vom 26. März 1856 (Gesetzsammlung S. 201)[3]) enthaltenen Änderungen,
2) das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetzsammlung S. 465),[4])

unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Wirksamkeit.

---

1) Siehe dazu S. 13 dieses Werkes Note 1. Der übrige Inhalt des obigen Gesetzes außer Art. 1 ist in Wegfall gekommen.
2) Siehe S. 143 Nr. 62 der Sammlung.
3) Siehe S. 171 Nr. 76 der Sammlung.
4) Siehe S. 154 Nr. 66 der Sammlung.

Art. II.[1])

Art. IX. Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben wird.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Nr. 92. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen (in den neu erworbenen Landesteilen).[2]) Vom 23. September 1867.

[GS. 1867 S. 1648.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen (für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit Unserer Monarchie vereinigten Landesteile, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Stadt Frankfurt a. M., um die Staatsdiener in diesen Landesteilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Kommunalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juli 1822 gleichzustellen), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände usw.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

1. die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, (sowohl) hinsichtlich ihres dienstlichen (als sonstigen)[3]) Einkommens; (nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.)

   Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;
2. (die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;)[4])
3. die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener,[5]) wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung rechtsgültig zugestanden hat;
4. die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militärpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen

---

1) Art. II und folgende sind jetzt veraltet, siehe dafür aber zu den oben erwähnten Gesetzen die Novelle vom 9. April 1879 (GS. 345).

2) Die obigen den Rechtszustand in den älteren preußischen Provinzen zusammenfassende Verordnung ist durch § 41 des Komm.-Abg.-Ges. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) in seiner Geltung auf die ganze Monarchie ausgedehnt.

3) Die Steuerfreiheit des sonstigen Einkommens ist aufgehoben durch Ges. vom 29. Juni 1886 (GS. 181) und 22. April 1892 (GS. 101). Über die Steuerfreiheit der Verstümmlungszulagen siehe Ges. vom 22. Mai 1893 Art. 18.

4) Verabschiedung mit Inaktivitätsgehalt findet nicht mehr statt. Über die Gleichstellung der zur Disposition gestellten Offiziere mit den Verabschiedeten siehe § 9 des Ges. vom 29. Juni 1886 (GS. 181).

5) Vergl. ALR. II. Tit. 11 § 550, auch § 36 der V. vom 27. Juni 1845 (GS. 440), siehe auch bezüglich der Rendanten der evangelischen Kirchenkassen die KG. und Syn.O. vom 10. Sept. 1873 (GS. 417), bezüglich der Rendanten der kath. Kirchenkassen § 10 Abs. 2 des Ges. vom 20. Juni 1875 (GS. 241).

zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für einen Empfänger die Summe von 250 Taler nicht erreicht;

5. die hinterbliebenen Witwen und Waisen der unter 1.—4. genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;
6. die Sterbe- und Gnadenmonate;
7. alle diejenigen Dienstemolumente, welche bloß als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind.

§ 2. Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militär- und Hofbeamten:[1]) dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehilfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

§ 3. Die Beamten (§ 2) können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militärpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach § 1 vorliegt — zu direkten Kommunalauflagen (§ 1) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§ 4. Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nötigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

§ 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§ 1) dürfen äußersten Falls, im Gesamtbetrage, bei Besoldungen (§ 3) unter 250 Taler nicht mehr als ein Prozent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Taler ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesamten Diensteinkommens jährlich gefordert werden.

Die hiernach etwa nötige Ermäßigung den nach § 4 berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältnis ihrer Höhe.[2])

§ 6. Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 7. Die gemäß §§ 3—5 den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbande angehört, auf ihn verteilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§ 8.[3])

§ 9. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch die nach § 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der § 1 unter Nr. 2 bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

---

1) Über die Gleichstellung der Reichsbeamten siehe § 19 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (RGB. 161), sowie § 41 des Komm.-Abg.-Ges. vom 14. Juli 1893.

2) Über den eventuellen Vorzug der Gemeindesteuern vor den Kreissteuern siehe Kr.O. § 18.

3) Das in § 8 vorgesehene notwendige Steuerdomizil des Beamten ist aufgehoben durch § 41 des Komm.-Abg.-Ges.

§ 10.[1])

§ 11. Zu den indirekten Gemeindeabgaben müssen auch die nach §§ 1—5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeindeinwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen . . .[2])

§ 12. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militärs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben hierdurch nichts geändert werden.

§ 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. September d. J., unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunalauflagen, in Kraft.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Selchow.
Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

Nr. 93. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 27. Januar 1868.

[GS. 1868 S. 61.][3])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. An den Kronfideikommißfonds wird, außer der durch Artikel III der Verordnung wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung S. 9) auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesenen Rente von 2573098 2/3 Talern und der nach § 1 des Gesetzes vom 30. April 1859 (Gesetzsammlung S. 204) zu entrichtende Rente von 500000 Talern, vom 1. Januar 1868 ab eine weitere jährliche Rente von einer Million Taler aus der Staatskasse gezahlt.

§ 2. Außerdem werden die in der anliegenden Nachweisung verzeichneten Schlösser nebst Gärten und Parks der ausschließlichen Benutzung des Königs, unter Übernahme der Unterhaltungslast auf den Kronfideikommißfonds, vorbehalten.

§ 3. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz.
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

Nr. 94. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landesteilen.

(GS. 1868 S. 399.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 8. d. M. bestimme Ich, daß in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzsammlung S. 555) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen das landesherrliche Lehnswesen mit Ausschluß von Thronlehen, bezüglich

---

1) Die in § 10 ausgesprochene Befreiung von Naturaldiensten ist aufgehoben durch § 68 Abs. 6 des Komm.-Abg.-Ges.

2) Der zweite Abs. des § 11 ist ersetzt durch § 18 des Komm.-Abg.-Ges.

3) Vgl. S. 98 Nr. 26 der Sammlung, ferner Art. 59 der VU. auf S. 11 nebst der zugehörigen Note 2.

deren der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1848 (Gesetzsammlung S. 269) Anwendung findet, sowie von Erbämterlehnen, deren Ressortverhältnisse zu regeln vorbehalten bleibt, unter der ressortmäßigen Aufsicht des Finanzministers, und soweit das landespolizeiliche und politische Interesse beteiligt ist, des Ministers des Innern (der Domänenverwaltungsbehörde von Hannover beziehungsweise)[1] den Regierungen zu Kassel und Wiesbaden zur Bearbeitung nach Maßgabe ihrer Geschäftsinstruktionen übertragen werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 11. April 1868.

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Nr. 95. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

(GS. 1868 S. 620.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. Juni d. J. bestimme Ich über den Wirkungskreis des Oberpräsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein Folgendes:

I. Der Wirkungskreis des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein begreift alle diejenigen Angelegenheiten in sich, welche in den alten Provinzen der Monarchie dem Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung die obersten Staatsbehörden und als Ober-Aufsichtsbehörde übertragen sind. — Er führt diese Verwaltung nach Vorschrift der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsammlung für 1826 S. 1).[2] und der zu derselben ergangenen ergänzenden Bestimmungen. Der Sitz des Oberpräsidenten bleibt bis auf weiteres in Kiel.

II. Die zurzeit in Kiel und in Schleswig bestehenden Regierungen werden zu einer Regierung vereinigt, welche ihren Sitz in Schleswig nimmt. — Für die innere Organisation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang dieser Regierung gelten die Instruktion für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung S. 248)[3] und die zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Nr. 96. Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

(GS. 1868 S. 1056.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. November d. J. bestimme Ich mit Bezug auf § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetzsammlung S. 273), daß die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zu einem Oberpräsidialbezirke vereinigt werden sollen, welche fortan den Namen „Provinz Hessen-Nassau“ führt.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 7. Dezember 1868.

Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

---

1) Jetzt sind auch in Hannover die Regierungen zuständig.
2) Siehe S. 104 Nr. 30 der Sammlung nebst Noten.
3) Siehe S. 76 Nr. 22 der Sammlung.

Nr. 97. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-Samml. S. 205.) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen. Vom 11. März 1869.

(GS. 1869 S. 481.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzsammlung S. 205)[1]) und des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1482), mit Ausschluß der durch den § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetzsammlung S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§ 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

§ 2. Zu § 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1. In Urwahlbezirken, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Teil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

2.[2])

§ 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

Nr. 98. Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.

(GS. 1869 S. 490.)[3])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Der § 1 Absatz 2 und die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 12. November 1855 (Gesetzsammlung S. 688) werden, unter Bereitstellung der Mittel zur Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche durch die in Ausführung der gedachten Verordnung mit vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen geschlossenen Verträge auf die Staatskasse bisher übernommen sind, außer Kraft gesetzt.

§ 2. Die Ausführung der Bestimmung in § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 12. November 1855 über die danach erfolgte Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 verletzten Rechte und Vorzüge mittelbar gewordener Deutscher Reichsfürsten und Grafen erfolgt fortan im Wege besonderer Gesetze.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

---

1) Siehe S. 136 Nr. 56 der Sammlung nebst Noten.

2) Die zweite Maßgabe zu § 5 ist in Wegfall gekommen durch Einführung der Grundsteuer in den neuen Provinzen.

3) Siehe S. 2 des Werkes in der Note unter d.

Nr. 99. Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogtum Sachsen-Altenburg gehörigen Teile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter Preußischer Landeshoheit stehenden Teiles des Dorfes Königshofen an das Herzogtum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869.

(GS. 1869 S. 540.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Infolge des anliegenden zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg unterm 9. Juli 1868 abgeschlossenen Vertrages werden in Gemäßheit des Artikel 2 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat die Sachsen-Altenburgischen Anteile an den Ortschaften und Fluren Willschütz und Gräfendorf, einschließlich der Grundstücke in den Fluren Dobiau und Seißla, welche bisher Sachsen-Altenburgischer Seits als zu dem gedachten Anteile von Gräfendorf gehörig betrachtet und, namentlich rücksichtlich der Besteuerung, behandelt wurden, mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt.

Dagegen wird der Preußische Anteil an der Ortschaft und Flur Königshofen an das Herzogtum Sachsen-Altenburg abgetreten.

§ 2. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

Nr. 100. Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

[GS. 1872 S. 268.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. [1])

§ 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden. [2])

§ 3. Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Ökonomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesen-

1) Siehe dazu Ges. vom 31. März 1882 (GS. 133) Art. 1.

2) Vgl. f. vom 16. April 1900 betr. die Kanzleigehülfen bei den Justizbehörden (JMBl. S. 401).

baumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushaltsetat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§ 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Anschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. (Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetzsammlung S. 214) zur Anwendung.) [1])

§ 7. Wird außer dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 8. [2])

§ 9. Bei jeder Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet.

§ 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt.

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, [3]) sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter usw., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten (Kalenderjahre) [4]) vor dem (Jahre) [4]) in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den

---

1) Siehe jetzt Gesetz vom 25. April 1896 (GS. 87) betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes in Art. I, IV, VII, VIII.

2) Die Normen des § 8 über die Höhe des Pensionsbetrages sind ersetzt durch Art. 1 der Novelle vom 31. März 1882 (GS. 133). Siehe dazu Ges. vom 1. März 1891 (GS. 19) betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Pensionsgesetzes.

3) Wegen Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses vgl. § 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (GS. 209).

4) Jetzt Etatsjahre vgl. Ges. vom 30. April 1884 (GS. 126).

Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltsteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

5. (Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesamt mehr als 4000 Taler beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht).[3]

§ 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens Ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 usw., vom 22. März 1856 (Gesetzsammlung S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§ 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (Gesetzsammlung S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Gesetzsammlung S. 153) und 24. Oktober 1848 (Gesetzsammlung S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Nr. 4 (Gesetzsammlung S. 1619) oder
2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärpersonen nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder
5. [1])

§ 15. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 16. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des (achtzehnten)[2]) Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

1) Ziffer 5 betr. die Lehrer ist ersetzt durch Art. 2 des Ges. vom 25. April 1896 (GS. 87).
2) Jetzt des einundzwanzigsten vgl. Art. 1 der Novelle vom 31. März 1882 (GS. 133).
3) Die Beschränkung des § 10 Ziffer 5 ist fortgefallen durch Ges. vom 3. März 1905 (GS. 177).

§ 17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preußischen oder im Reichsheer oder in der Preußischen oder Kaiserlichen Marine derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierfür durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.[1])

§ 18. Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 19.[2]) Die Anrechnung der unter 1. erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§ 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Ämtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.[3])

§ 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.[4])

§ 23.[5])

§ 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

§ 25. Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

§ 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme[6]) der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

---

1) Vgl. z. B. für den Feldzug gegen Frankreich die AO. vom 16. Mai 1871 (BMB. S. 159); die militärischen Aktionen in den Schutzgebieten, die als Feldzüge gelten, sind durch Kaiserliche Erlasse im Marine-Verordnungsblatt festgesetzt.

2) Art. 19 Abs. 1 fällt hier aus, weil neugefaßt im Ges. vom 20. März 1890 (GS. 43).

3) Bezüglich der durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde angestellten Beamten siehe das Ges. vom 30. April 1884 (GS. 126).

4) Über die Übertragung dieser Befugnis siehe das vorgenannte Ges.

5) § 23 ist neugefaßt durch das vorgenannte Ges. vom 30. April 1884.

6) Siehe jetzt CPO. §§ 811 Ziffer 8 und 850 Abs. 1 Ziffer 8 und Abs. 2.

1. wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat [1]) verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§ 28. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§ 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt. [2])

§ 30. [3])

Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, Gesetzsammlung S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist. [4])

§ 31. Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 32. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33. Den infolge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

---

1) Siehe dazu RG. vom 1. April 1870 (RGB. 355).

2) Der Inhalt des § 29 hat eine Ergänzung erfahren durch Art. V des Ges. vom 25. April 1896 (GS. 87).

3) Art. 30 Abs. 1 fällt hier aus, weil neugefaßt im Ges. vom 31. März 1882 Art. 1 (GS. 133).

4) Siehe dazu Ges. vom 25. April 1896 (GS. 87) Art. VI.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§ 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landesteilen oder ein mit einem solchen Landesteile übernommener Beamter auch in einem anderen Teile des Landes, welchem seine Heimat vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionierung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35. Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (Gesetzsammlung 1855 S. 33) in Kraft.

§ 36. Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37. Die im § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsammlung S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur anteiligen Übernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Nr. 101. Gesetz, betreffend einer Zusatzbestimmung zum 74. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872.

[GS. 1872 S. 277.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. I. Dem Artikel 74 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 tritt folgender Zusatz hinzu:

Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

Art. II. Dieses Gesetz tritt in Kraft gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer. 1)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Nr. 102. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872. 2)

[GS. 1872, S. 278.]

§ 1. Die Oberrechnungskammer ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und über die Verwaltung von Staatsschulden zu führen hat.

§ 2. Die Oberrechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räten.

Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räte auf den Vorschlag des Präsidenten der Oberrechnungskammer unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums.

§ 3. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

§ 4. Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der Oberrechnungskammer weder übertragen noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtags sein.

§ 5. 3) Die Mitglieder der Oberrechnungskammer unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter usw. vom 7. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 218) und vom 26. März 1856 (Gesetzsammlung S. 201) unter folgenden näheren Bestimmungen.

Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der Oberrechnungskammer. Die im § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Mahnung an Direktoren und Räte der Oberrechnungskammer zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu.

Die im § 58 ebendaselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von dem ersten Präsidenten des Obertribunals auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§ 59 a. a. O.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Oberrechnungskammer wahrgenommen.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen.

Der in Gemäßheit des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen.

In dem Falle des § 63 a. a. O. wird der Beschluß, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der Oberrechnungskammer betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet.

---

1) Vgl. Ges. vom 27. März 1872 (GS. 278).
2) Siehe dazu VU. Art. 104, ferner des Staatshaushaltsgesetz von 11. Mai 1898 (GS. 77).
3) Vgl. zu § 5 die Novelle zum Disziplinargesetz vom 9. April 1879 in § 1 (GS. 345).

Im Übrigen stehen dem Präsidenten der Oberrechnungskammer in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen.

§ 6. Alle Beamten der Oberrechnungskammer, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

Die entscheidende Disziplinarbehörde für dieselben ist die Oberrechnungskammer, welche im Plenum unter Teilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und im Übrigen nach dem für das Obertribunal gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten von 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465 ff.) endgültig entscheidet.

§ 7. Der Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag der Oberrechnungskammer und des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung erlassen und dem Landtage zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird.[1]) In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang in so weit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Beratung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

§ 8. Die Oberrechnungskammer faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Teilung der Stimmen den Ausschlag gibt.

Die kollegialische Beratung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1. an den König Bericht erstattet,
2. die für die Häuser des Landtages bestimten Bemerkungen (§ 18) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§ 9. Der Revision durch die Oberrechnungskammer unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushaltsetats (Artikel 99 der Verfassungsurkunde) und der sämtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargetan wird, insbesondere also:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern;
2. soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden, oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten, oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und so lange diese Garantie verwirklicht werden soll.

Der Oberrechnungskammer wird namentlich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen die Revision der von der Seehandlung geführten Balancen und Bücher übertragen. . . Die Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer werden von dem Präsidenten derselben revidiert und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch die Oberrechnungskammer sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Bureau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds.

---

1) Vgl. Erlaß vom 22. Sept. 1873 (GS. 458), ergänzt durch AE. vom 11. Mai 1877 (GS. 130) und AE. vom 27. Juli 1874 (GS. 294).

§ 10. Zur Revision der Oberrechnungskammer gelangen ferner:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Naturalien, Vorräte, Materialien und überhaupt das gesamte nicht in Gelde bestehende Eigentum des Staats;
2. die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Konkurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittierung, verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten oder nicht.

Inwieweit den zu 1. erwähnten Rechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Oberrechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§ 11. Von den in den §§ 9 und 10 bezeichneten Rechnungen ist die Oberrechnungskammer berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmäßigen Prüfung auszuschließen, und die Revision, sowie die Dechargierung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfnis durch Königliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; die Oberrechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichnis der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung der Oberrechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Landtage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigentum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;
b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nötig oder ratsam sind.

§ 13. Die Oberrechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident der Oberrechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem betreffenden Verwaltungschef davon vorherige Mitteilung zu machen, damit dieser sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Kommissarius beteiligen kann.

§ 14. Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Oberrechnungskammer mitgeteilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntnis der Oberrechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der Oberrechnungskammer erlassen. Dieselbe hat sich darüber zwar vorher mit den beteiligten Departementschefs in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihr aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen eines der beiden Häuser des Landtages ist der Oberrechnungskammer zur Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

§ 15. Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von der Oberrechnungskammer festgestellt.

§ 16. Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden untergebenen Behörden sind der Oberrechnungskammer in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet. Die Oberrechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen nötigenfalls durch Strafbefehle, innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen.

§ 17. Die Oberrechnungskammer erteilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den §§ 146 bis 153 Teil I Titel 14 des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Oberrechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nötigenfalls durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§ 18. Die nach Vorschrift des Artikels 104 der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Oberrechnungskammer unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer revidierte Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung und Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§ 19), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere
3. zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde (§ 19), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.

§ 19. Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist. —

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873, bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§ 20. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Oberrechnungskammer

dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen notwendig oder ratsam erscheinen.

§ 21. Alle durch frühere Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Nr. 103. Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872.

[GS. 1872, S. 357]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen für den gesamten Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden werden fortan durch die Amtsblätter, im Jadegebiet durch das Gesetzesblatt, mit rechtsverbindlicher Kraft bekannt gemacht, wenn sie betreffen:

1. die Verleihung des Expropriationsrechts;
2. die Verleihung des Rechts zur Entnahme von Chaussee- und Wegebau- und Unterhaltungs-Materialien;
3. die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chaussee- und Wegegeld;
4. die Statuten der Deichverbände und der Genossenschaften zu Meliorationen durch Entwässerung und Bewässerung;
5. die Erteilung von Konzessionen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen, sowie die Statuten der Unternehmer;
6. die Reglements für die öffentlich und Privat-Feuersozietäten;
7. die Reglements für die landwirtschaftlichen Kreditvereine und ähnlichen Bankinstitute;
8. die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens;
9. die Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber.

Auf dieselbe Weise erfolgt die Bekanntmachung von Ergänzungen und Abänderungen der bezeichneten Erlasse und Urkunden, auch wenn diese selbst durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht worden sind.

§ 2. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Blätter derjenigen Bezirke, in welchen in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 5 das betreffende Unternehmen ausgeführt werden soll oder ausgeführt worden ist, der Eisenbahnunternehmer (§ 1 Nr. 5) und der Ausgeber der Papiere (§ 1 Nr. 9) ihren Sitz oder Wohnsitz haben, oder für welche die Feuersozietät (§ 1 Nr. 6), der Kreditverein oder das Kreditinstitut (§ 1 Nr. 7) bestimmt und das Landarmen- oder Korrigendenwesen (§ 1 Nr. 8) eingerichtet worden ist.

§ 3. Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Unternehmer, die Sozietät, der Verband, das Kreditinstitut oder der Ausgeber der Papiere.

§ 4. Ist in einem in Gemäßheit dieses Gesetzes verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen; enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Blattes, welches den Erlaß verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 5. Eine Anzeige von jedem infolge dieses Gesetzes verkündeten Erlasse ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Nr. 104. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter. Vom 10. März 1873.

(GS. 1873 S. 41.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Vom 1. Januar 1873 ab sind nur die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesetzsammlung und des Amtsblattes desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind, verpflichtet.

§ 2. Von der im § 1 vorgeschriebenen Verpflichtung dürfen die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungen, Landdrosteien) Gutsbezirke und kleinere Gemeinden auf Zeit entbinden.

§ 3. Alle bisherigen, über die Vorschrift des § 1 hinausgehende Verpflichtungen zum Halten der darin bezeichneten amtlichen Blätter sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

Nr. 105. Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jagdgebietes. Vom 23. März 1873.

(GS. 1873 S. 107. Auszug.)

Wir Wilhem, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Jadegebiet, was folgt:

§ 1. Vom 1. April 1873 ab wird das von dem Großherzoge von Oldenburg durch die Verträge vom 20. Juli 1853 (Gesetzsammlung für 1854 S. 65) und 16. Februar 1864 (Gesetzsammlung für 1865 S. 301) an Preußen abgetretene Jadegebiet, der Provinz Hannover einverleibt und in den durch § 1 der Verordnung vom 22. August 1867 (Gesetzsammlung S. 1349) festgestellten provinzialständischen Verband aufgenommen.

Der Erlaß der zur Ausführung der letzteren Bestimmung erforderlichen Anordnungen erfolgt im Wege Königlicher Verordnung.

§ 2. Mit dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkte treten in dem Jadegebiete die in dem Fürstentum Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insoweit dieselben nicht bloß für einzelne Orte oder Landesteile ergangen sind, mit den weiter unten zu bestimmenden Ausnahmen in Kraft.

Zugleich wird in dem durch den Vertrag vom 16. Februar 1864 erworbenen Gebietsteile die Preußische Staatsverfassung in Kraft gesetzt und allen denjenigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, welche seit dem 23. Februar 1854 für den durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 erworbenen Gebietsteil ergangen sind, Geltung gegeben, insoweit dieselben in diesem letzteren Gebietsteile selbst nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes noch Geltung behalten.

§ 3. Mit dem nämlichen Zeitpunkte (§ 1) geht die gesamte Verwaltung, mit Ausschluß derjenigen Angelegenheiten, für welche sie verfassungsmäßig dem Reiche zusteht, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf die zuständigen Behörden über, insoweit nicht im Nachfolgenden besondere Ausnahmen vorbehalten sind.

§ 4. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird das gesamte im § 1 bezeichnete Gebiet dem ersten Hannoverschen Wahlbezirke (Aurich) zugelegt. Der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 erworbene Gebietsteil scheidet aus der Gemeinschaft mit den Kreisen Minden und Lübbecke aus.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

Nr. 106. Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.

(GS. 1873 S. 191)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargetan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.[2])

§ 2. Die Vorschriften des § 1[3]) kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben statthaben soll. (Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hilfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruches der Staatsregierung angeordnet werden.[4])

§ 3. Die Vorschriften des § 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.[5])

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§ 4. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staats-Universität, (sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung)[6]) erforderlich.[7])

§ 5. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitäts-Studium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer Deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§ 6. (Das theologische Studium kann in den bei Verkündung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitäts-Studium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen des Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.[8])

---

1) Vgl. dazu A. L. R. Teil II. Tit. 11. § 58 ff. und §§ 318 ff. S. 29 und S. 36 dieses Werkes.

2) Siehe dazu Art. 3. Abs. 2 des Ges. vom 31. Mai 1882. (GS. 307) bezüglich der Ermächtigung für ausländische Geistliche.

3) Wesentliche Einschränkung des Einspruchrechtes des § 1, siehe in Art. 1 des Ges. vom 11. Juli 1883 (GS. 109) und § 1 des Ges. vom 29. April 1887 (GS. 127.)

4) Obsolet geworden durch Art. 1 des Ges. vom 11. Juli 1883 (GS. 109).

5) Siehe dazu Ges. wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873, vom 21. Mai 1874. (GS. 139). Art. 1.

6) Die wissenschaftliche Staatsprüfung ist aufgehoben durch Art. 1 des Ges. vom 21. Mai 1886 (GS. 147).

7) Siehe dazu Art. 3 des Ges. vom 31. Mai 1882 (GS. 307).

8) § 6 gilt jetzt in der Fassung des Art. 2 des Ges. vom 21. Mai 1886 (GS. 147).

§ 7. Während des vorgeschriebenen Universitäts-Studium dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

(§ 8. Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der Deutschen Literatur, erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.[1])

§ 9. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen [Knaben-Seminare],[2]) Klerikal-Seminare, Prediger- und Priester-Seminare, Konvikte ꝛc.), stehen unter Aufsicht des Staates.

(Die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knaben-Seminare und Knaben-Konvikte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im § 6 bezeichnete Anerkennung erteilt ist, sind dem Oberpräsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt.[3])

(§ 10. An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des § 11 dargetan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 11. Zur Anstellung an einem Knaben-Seminare oder Knaben-Konvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staats-Universität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigtamts-Kandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

§ 12. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln (§§ 15—17.[4])

§ 13. Werden (die in den §§ 9—11 enthaltenen Vorschriften oder)[5]) die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der (Knaben-Seminare und)[6]) Knaben-Konvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen (und den im § 6 erwähnten Anstalten die erteilte Anerkennung entzogen)[7]) werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

---

1) § 8 über die Staatsprüfung ist aufgehoben vergl. S. 199 Note 6.

2) Die Knabenseminare sind aufgehoben, siehe unten § 14 dieses Gesetzes.

3) Absatz 2 und 3 des § 9 sind aufgehoben durch Art. 5 der Novelle vom 21. Mai 1886 (GS. 147).

4) Auch §§ 10—12 sind aufgehoben, vgl. die vorige Note.

5) Vgl. die beiden vorigen Noten.

6) Vgl. Note 2.

7) Das Erfordernis der staatlichen Anerkennung ist in Wegfall gekommen vgl. oben S. 199 Note 8 zu § 6.

(Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur entgiltigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe. [1])

§ 14. Knaben-Seminare (und Knaben-Konvikte (§ 9) [2]) dürfen nicht mehr errichtet (und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen [3]) werden.

(Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.) [4])

III. Anstellung der Geistlichen.

§ 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu. [5])

§ 16. Der Einspruch ist zulässig:

1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen.
2) (wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Ämter bedroht, verurteilt ist oder sich in Untersuchung befindet;)
3) wenn gegen den Anzustellenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen, oder den innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. [6])

Die Tatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

(Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist entgiltig.) [7])

§ 17. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des § 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

(§ 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

---

1) Abs. 3 ist aufgehoben durch Abschaffung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vgl. Ges. vom 21. Mai 1886 (GS. 147) in Art. 9.

2) Das Verbot der Knaben-Konvikte ist aufgehoben durch Ges. vom 21. Mai 1886 (GS. 147) Art. 3.

3) Knabenseminare bestehen nicht mehr.

4) § 14 Abs. 2 ist bedeutungslos, weil Knabenseminare nicht mehr bestehen, Knabenkonvikte aber wieder zugelassen sind.

5) Siehe dazu Art. 1 des Ges. vom 11. Juli 1883 (GS. 109) und Art. 2 des Ges. vom 29. April 1887 (GS. 127.)

6) Siehe jetzt Art. 2 § 2 der Novelle vom 29. April 1887 (GS. 127).

7) Die Absätze 2 und 3 sind aufgehoben durch die Novelle vom 11. Juli 1883, Art. 2, Abs. 2 (GS. 109.)

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.[1])

§ 19. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

(Die Bestimmungen des § 18 beziehen sich auf die sogenannten Sukkursal-Pfarreien des Französischen Rechts mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des § 18 vorgeschriebene Frist vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an zu laufen beginnt.)[2])

§ 20. Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

§ 21. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat (die Erledigung der Stelle[3])) die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§ 22. Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Talern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

(Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18 Abs. 2 eingeleitet sei.)[4])

§ 24. Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurteils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Talern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

(§ 25. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§ 2) oder eines der im § 10 erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des § 21 innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.)[5])

---

1) § 18 ist aufgehoben durch das Ges. vom 29. April 1887 (GS. 127) Art. 2, § 3.

2) Vgl. die vorige Note.

3) Aufgehoben durch die Novelle vom 29. April 1887 Art. 2, § 4 (GS. 127.)

4) Der Abs. 2 des § 23 ist durch Fortfall des § 18 obsolet geworden. Beachte indessen zu § 23 folgende Normen:

1. Art. 2 des Ges. vom 21. Mai 1874 (GS. 139).
2. Art. 5 des Ges. vom 14. Juli 1880 (GS. 285).
3. Art. 3 des Ges. vom 11. Juli 1883 (GS. 109).
4. Art. 15 des Ges. vom 21. Mai 1886 (GS. 147).
5. Art. 2, § 5 des Ges. vom 29. April 1887 (GS. 127).

5) Veraltet durch Zeitablauf.

§ 26. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amt angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, diejenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder teilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des § 4 dieses Gesetzes zu dispensiren.

(§ 27. Die in den §§ 4 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungs-Kommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder teilweise vom Könige ernannt werden.) [1]

§ 28. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staats (§ 1, 3 [10, 12] [2], 15 und 16) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglied ersämmtlich vom Könige ernannt werden.

§ 29. Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staates bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 30. Der Minister der geistlichen Angelegenheient ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. [3]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürst v Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

Nr. 107. Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt (und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.) Vom 12. Mai 1873.

[G.S. 873. S. 198.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(§ 1. Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.) [4]

§ 2. Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.

---

1) § 27 fällt weg wegen Aufhebung der Staatsprüfung.
2) § 10 und 12 sind weggefallen, vgl. oben.
3) In Ergänzung des obigen Gesetzes siehe noch Art. 3 des Ges. vom 21. Mai 1874 (G.S. 139).
4) § 1 ist aufgehoben durch die Novelle vom 21. Mai 1886. (G.S. 147) Art. 6.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.[1])

§ 3. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§ 4. Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Talern, oder wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§ 5. Die Strafe der Freiheitsentziehnng (§ 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Deremiten-Anstalt ist unzulässig.

§ 6. Die Deremiten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. (Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichnis zu führen, welches die Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichnis dem Oberpräsidenten einzureichen.

§ 7. Von jeder kirchlichen Disziplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Talern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§ 2) lautet, ist dem Oberpräsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.)[2])

§ 8. Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§ 5—(7) enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.

§ 9. Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

II. Berufung an den Staat.

(§ 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) offen:

1. wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist;
2. wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind;
3. wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist;
4. wenn die Strafe verhängt ist:
   a) wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
   b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts,
   c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) auf Grund dieses Gesetzes.

---

1) Siehe dazu Art. 7 des Ges. vom 21. Mai 1886.

2) Die besondere Staatsaufsicht über die Demeritenanstalten gemäß §§ 6 und 7 ist aufgehoben durch Art. 8 Abs. 3 des Ges. vom 21. Mai 1886.

§ 11. Die Berufung findet außerdem statt, wenn

1. die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 2 Abs. 2) als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren tatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt;
2. nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§ 12. Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§ 13. Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 und § 11 Abs. 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des § 11 Abs. 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Oberpräsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgiltige amtlich mitgeteilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

§ 14. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern erzwungen werden (§ 8 Abs. 2).

§ 15. Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 16. Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern (§ 8 Abs. 2).

§ 17. Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

§ 18. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 19. Zu den Verhandlungen (§§ 17 und 18) sind der Berufene und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Oberpräsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenen.

§ 20. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufene oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§ 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. In dem Urteil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urteil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenen oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

§ 22. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§ 23. Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Talern zu erzwingen (§ 8 Abs. 2).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.[1])

III. Einschreiten des Staates ohne Berufung.

§ 24.[2]) Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzten, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§ 25. Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reiches, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Oberpräsidenten der Provinz.

§ 26. Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Oberpräsident bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 27. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeß-Gesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§ 28. Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§ 29. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mitteilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

---

1) Die §§ 10—23 sind aufgehoben durch Art. 10 des Ges. vom 21. Mai 1886.

2) Zu §§ 24—30 beachte, daß der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten beseitigt und eine Übertragung der fraglichen Zuständigkeit auf andere Gerichte nicht erfolgt ist. Auch die ergänzenden Bestimmungen zum § 24, die sich in Art. 1 des Ges. vom 14. Juli 1880 (GS. 285) und in Art. 2 des Ges. vom 31. Mai 1882 (GS. 307) finden, erscheinen deshalb veraltet.

§ 30. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17, 18, 20, 21, 22 sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urteil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Ämtern auszusprechen.

§ 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis 100 Talern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Talern bestraft. [1])

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. [2])

(§ 32. Zur Entscheidung der in den §§ 10—23 und 24—30 bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen:

„Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten"

führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§ 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Teil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

§ 34. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden vom König auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichtshofes sind die für die Mitglieder des Obertribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§ 35. Der Gerichtshof entscheidet endgiltig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§ 36. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben dem an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 37. Über die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.)

V. Schlußbestimmung.

§ 38. Das Erfordernis staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

[1]) Siehe dazu Art. 15 des Ges. vom 21. Mai 1886.

[2]) Aufgehoben durch Art. 9 des Ges. vom 21. Mai 1886.



Nr. 108. Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873.

[GS. 1873 S. 209.][1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.
verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs gewährt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäßige Stellen verloren haben und zur Zeit noch außeretatsmäßig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§ 2. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, maßgebend.

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abteilungen des Tarifs rangieren, werden der entsprechenden niederen Abteilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneinteilung, (wie sie in Gemäßheit des § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. S. 523), jeweilig in Geltung ist.[2])

Bei Veränderung in der Klasseneinteilung kommt, von dem auf die Publikation der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§ 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§ 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 Gesetzsammlung S. 218 und § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 Gesetzsammlung S. 465) nicht angesehen.

§ 4. Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben, oder an Statt derselben Mietsentschädigungen beziehen.

Die Mietsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§ 5. Beamte, welche mehrere Ämter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur ein Mal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

---

1) Siehe dazu die Ausführungsverfügung im B. W. Bl. S. 167.

2) Gegenwärtig entscheidet das Reichsges. vom 6. Juli 1904 vgl. Ges. vom 19. Dezember 1904 (GS. 257).

§ 6. (Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§ 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855 Gesetzsammlung S. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz.) 1)

Bei Bemessung der Pension (§ 10 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten rc., vom 27. März 1872 Gesetzsammlung S. 286) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung beziehungsweise eine Mietsentschädigung erhalten. Im übrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in allen Beziehungen mit der in § 3 Abs. 2 bestimmten Maßgabe als ein Teil der Besoldung.

§ 7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im § 5 des allegierten Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin. Tlr.	I. Tlr.	II. Tlr.	III. Tlr.	IV. Tlr.	V. Tlr.
I. Beamte der 1. Rangklasse . . .	500	400	300	240	200	200
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse .	400	300	240	200	180	180
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse .	300	220	180	160	140	120
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangieren, Subalternbeamte zweiter Klasse bei den Zentralbehörden, Subalternbeamte bei den Provizial- und Lokalbehörden	180	144	120	100	72	60
V. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

N. 109. Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlichen Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.

[GS. 1873 S. 205.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§ 1. Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

1) Abs. 1 des § 6 obsolet geworden durch Ges. vom 24. Febr. 1877 (GS. 15) betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

(§ 2. Die nach § 1 zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden:

1. weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2. weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§ 3. Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden:

1. um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;
2. um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

§ 4. Die Verhängung der nach diesem Gesetze zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mitteilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

§ 5. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 1—4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Talern oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und in schweren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Talern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 6. Die besonderen Disziplinarbefugnisse der Kirchen oder Religionsgesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staates werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den im § 5 enthaltenen Strafbestimmungen statt.)[1]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

Nr. 110. Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.

[GS. 1873 S. 207.][2]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, was folgt:

§ 1. Der Austritt aus einer Kirche[3]) mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

---

1) Die besonderen Verbots- und Strafbestimmungen der §§ 2—6 sind aufgehoben durch Ges. vom 29. April 1887 (GS. 127) Art. 4.

2) Siehe dazu die Instruktion vom 13. Juli 1873 im JMBl. S. 183.

3) Über den Austritt aus einer jüdischen Synagogengemeinde siehe Gesetz vom 28. Juli 1876 (GS. 353).

Rücksichtlich des Übertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Übertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§ 2. Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu erteilen.

§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 4. Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen, als den im dritten Absatz des § 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§ 5. Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§ 6. Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und bare Auslagen in Ansatz gebracht.

§ 7.[1])

§ 8. Was in den §§ 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§ 9. Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§ 10. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 11. Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck. Achenbach.

1) § 7 über die besondere Zuständigkeit in der Rheinprovinz und in Frankfurt a. M. ist in Wegfall gekommen, weil nach § 26 des preuß. Ausführungsgesetzes zum GVG. jetzt überall der Amtsrichter zuständig ist.

Nr. 111. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1873, betreffend die Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 (Gesetz-Samml. S. 17.)[1] festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864 (Ges.-Salmm. S. 1) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens.

[GS. 1873 S. 397.]

Nachdem durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzsammlung S. 555.) das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau und die freie Stadt Frankfurt und durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsammlung S. 875) die Herzogtümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt worden sind, Ich auch in den Patenten wegen Besitznahme der gedachten Landesteile vom 3. Oktober 1866 (Gesetzsammlung S. 591, 594, 597, 600) und vom 12. Januar 1867 (Gesetzsammlung S. 129) Mir vorbehalten habe, die entsprechenden Titel Meinem Königlichen Titel hinzuzufügen, ist eine Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 (Gesetzsammlung S. 17) festgestellt worden und zugleich eine Abänderung des durch den Erlaß vom 11. Januar 1864 (Gesetzsammlung S. 1) berechtigten großen und mittleren Könniglichen Wappens notwendig geworden. Ich bestimme deshalb hiermit, daß der große und mittlere Königliche Titel in Zukunft in dem aus der Anlage A zu entnehmenden Wortlaut und das große und mittlere Königliche Wappen in einer Form geführt werde, wie sie aus der Feldereinteilung in Anlage B und der Beschreibung in Anlage C näher zu ersehen ist. Der große Titel und das große Wappen sollen bei den in feierlicher Form auszufertigenden Urkunden, namenlich in Angelegenheiten Meines Hauses und Behufs Standeserhöhungen in Anwendnng kommen. Im Übrigen verbleibt es sowohl wegen des kurzen Königlichen Titels und des kleinen Königlichen Wappens, als wegen des Gebrauchs der verschiedenen Arten des Titels und Wappens bei den Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1817, und sollen auch die Dienstsiegel der Behörden einstweilen unverändert beibehalten und erst wenn sie unbrauchbar werden, durch neue Meinen gegenwärtigen Bestimmungen entsprechende Siegel ersetzt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlaß zur Nachachtung für sämmtliche Behörden durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Wildbad Gastein, den 16. August 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. v. Kameke. Graf v. Königsmarck. Achenbach.

An das Staatsministerium.

Anlage A.

Großer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westphalen und Engern, zu Pommern, Lüneburg, Holstein und Schleswig, zu Magdeburg, Bremen, Geldern, Cleve, Jülich und Berg, sowie auch der Wenden und Cassuben, zu Crossen, Lauenburg, Mecklenburg, Landgraf zu Hessen und Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Fürst zu Rügen, zu Ostfriesland, zu Paderborn und Pyrmont, zu Halberstadt, Münster, Minden, Osnabrück, Hildesheim, zu Verden, Cammin, Fulda, Nassau und Mörs, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf der Mark und zu Ravensberg, zu Hohenstein, Tecklenburg und Lingen, zu Mansfeld, Sigmaringen und Veringen, Herr zu Frankfurt.

Mittlerer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westphalen und Pommern, zu Lüneburg und Bremen, zu Holstein, Schleswig und Lauenburg, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Ostfriesland, Osnabrück und Hildesheim, zu Nassau und Fulda, Graf zu Hohenzollern, Herr zu Frankfurt.

---

1) Siehe Nr. 18 dieser Sammlung S. 66.

Anlage B.

I.
Großes Wappen.

8. Westphalen.	6. Posen.	4. Schlesien.	5. Niederrhein.	7. Sachsen.	9. Engern.
14. Magdeburg.	12. Holstein.	10. Pommern.	11. Lüneburg.	13. Schleswig.	15. Bremen.
		2. Brandenburg.			
20. Wenden.	18. Jülich.	16. Geldern.	17. Cleve.	19. Berg.	21. Cassuben.
26. Thüringen.	24. Mecklenburg.	22. Crossen.	23. Lauenburg.	25. Hessen.	27. Ober-Lausitz.
		1. Preußen.			
32. Paderborn. Pyrmont.	30. Rügen.	28. Nieder-Lausitz.	29. Oranien.	31. Ost-Friesland.	33. Halberstadt.
38. Verden.	36. Osnabrück.	34. Münster.	35. Minden.	37. Hildesheim.	39. Cammin.
		3. Nürnberg. Zollern.			
44. Glatz.	42. Mörs.	40. Fulda.	41. Nassau.	43. Henneberg.	45. Mark. Ravenberg.
50. Veringen.	48. Mansfeld.	46. Hohenstein.	47. Tecklenburg. Lingen.	49. Sigmaringen.	51. Frankfurt.
52. Regalien.					

Mittleres Wappen.

3. Schlesien.	2. Brandenburg.	4. Niederrhein.
5. Posen.	1. Preußen.	6. Sachsen.
8. Pommern.	7. Westphalen.	9. Lüneburg.
11. a. Holstein. b. Schleswig. c. Lauenburg.	10. Nürnberg. Zollern.	12. a. Hessen. b. Nassau. c. Frankfurt.

Anlage C.

I. Beschreibung des Königlich Preußischen großen Wappenschildes.

Der Wappenschild ist durch fünfmalige Längenteilung in sechs Pfähle und durch achtmalige Querteilung in neun Reihen, deren letzte den ungeteilten Schildesfuß bildet, geteilt und besteht aus drei Mittelschilden, den 48 Feldern und dem Schildesfuße des Hauptschildes.

I. Mittelschilde.

Der erste Mittelschild, mit der Königlichen Krone bedeckt, liegt auf der Herzstelle.

1. Wegen des Königreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter rotgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist, und in der rechten Klaue den goldenen Königsszepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrichs I., die verschlungenen Buchstaben FR.

Der zweite Mittelschild, mit dem Kurhute bedeckt, liegt auf der Ehrenstelle.

2. Wegen des Markgrafftums Brandenburgs.

Im silbernen Felde ein roter, goldbewehrter, rotgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Szepter, in der linken ein goldbegrifftes Schwert.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Szepter erscheint.

Der dritte Mittelschild, mit einem Fürstenhute bedeckt, ist quer geteilt und liegt auf der Haupt- (Nabel-) Stelle.

3. Wegen des Burggraftums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Rot zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Teile, ein schwarzer, aufgerichteter, rotbewehrter, rotgezungter und rotgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg).

b) Unten ein von Silber und Schwarz geviertetes Feld (Hohenzollern).

II. Hauptschild.

Derselbe wird durch fünfmalige, den Schildesfuß nur berührende Längen- und durch achtmalige Querteilung in achtundvierzig Felder geteilt; jede Reihe zu sechs Feldern, welche nach Anleitung der ursprünglich beim Königlich Preußischen Wappen geltenden Regel aus der Mitte von der Rechten zur Linken, d. h. pfahlweise springend, gezählt werden, so daß das dritte Feld in der obersten Reihe als das erste, das vierte Feld als das zweite, das zweite Feld als das dritte, das fünfte Feld als das vierte, das erste Feld als das fünfte, das sechste Feld als das sechste, das vierte als das achte usw. zählt.

Die achtundvierzig Felder des Hauptschildes sind nach der Folgeordnung des Modells folgende:

4. Wegen des souverainen Herzogtums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rotgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler. Auf der Brust desselben liegt ein silbernen Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorwächst.

5. Wegen des Großherzogtums Niederrhein.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6. Wegen des Großherzogtums Posen.

Im silberen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein rotes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rotgezungten, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

7. Wegen des Herzogtums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechtes liegender grüner Rautenkranz.

8. Wegen des Herzogtums Westphalen.

Im roten Felde ein springendes silbernes Roß.

9. Wegen des Herzogtums Engern.

Im silbernen Felde drei, zu zwei und eins gestellte rote Schröterhörner.

10. Wegen des Herzogtums Pommern.

Im silbernen Felde ein roter, goldbewehrter, rotgezungter Greif.

11. Wegen des Herzogtums Lüneburg.

Im goldenen, mit roten Herzen bestreuten Felde ein blauer, rotgezungter Löwe.

12. Wegen des Herzogtums Holstein.

Im roten Felde ein von Silber und Rot quergeteiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit der Spitze einwärts gekehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Nesselblatt begleitet ist.

13. Wegen des Herzogtums Schleswig.

Im goldenen Felde zwei übereinander gehende, blaue, rotgezungte Löwen.

14. Wegen des Herzogtums Magdeburg.

Rot und Silber quer geteilt.

15. Wegen des Herzogtums Bremen.

Im roten Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte, silberne, mit den Bärten abwärts gekehrte Schlüssel, zwischen denen im oberen Winkel sich ein silbernes Stabkreuz erhebt.

16. Wegen des Herzogtums Geldern.

Im blauen Felde ein goldener, rotgezungter, gekrönter Löwe.

17. Wegen des Herzogtums Cleve.

Im roten Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gemeinen und eines Andreas-Kreuzes hervorgehen.

18. Wegen des Herzogtums Jülich.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rotgezungter Löwe.

19. Wegen des Herzogtums Berg.

Im silbernen Felde ein roter, blaubewehrter, blaugezungter und blau gekrönter Löwe.

20. Wegen des Herzogtums Wenden.

Im silbernen Felde ein Greif, der sechsmal schräglinks von Rot und Grün gestreift ist.

21. Wegen des Herzogtums Cassuben.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rotgezungter Greif.

22. Wegen des Herzogtums Crossen.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rotgezungter Adler, auf dessen Brust ein silberner, mit den Spitzen aufwärts gekehrter Halbmond liegt.

23. Wegen des Herzogtums Lauenburg.

Im roten, mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Felde ein silberner Pferdekopf.

24. Wegen des Herzogtums Mecklenburg.

Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter, abgerissener schwarzer Büffelskopf mit roter Zunge, silbernen Hörnern, silbernem Nasenringe und roter Krone.

25. Wegen der Landgrafschaft Hessen.

Im blauen Felde ein von Silber und Rot achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

26. Wegen der Landgrafschaft Thüringen.

Im blauen Felde ein von Rot und Silber achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

27. Wegen des Markgraftums Oberlausitz.

Im blauen Felde eine goldene Mauer mit drei Zinnen.

28. Wegen des Markgraftums Niederlausitz.

Im silbernen Felde ein schreitender roter Stier.

29. Wegen des Fürstentums Oranien.

Im goldenen Felde ein links gekehrtes, blaues Jagdhorn mit goldenen Beschlägen und rotem Bande.

30. Wegen des Fürstentums Rügen.

Quergeteilt:
im oberen goldenen Teile ein aus dem unteren blauen, und zwar aus den darin befindlichen fünf roten, doppelseitig aufsteigenden Stufen hervorgehender, schwarzer, rotbewehrter, rotgezungter und rotgekrönter Löwe mit doppeltem Schweife.

31. Wegen des Fürstentums Ostfriesland.

Im schwarzen Felde ein goldener, gekrönter Jungfrauen-Adler, der oberhalb und unterhalb von je zwei sechsstrahligen goldenen Sternen begleitet wird.

32. Wegen des Fürstentums Paderborn und der Grafschaft Pyrmont.

In die Länge geteilt:
im ersten roten Felde ein gemeines goldenes Kreuz (Paderborn),
im zweiten silbernen Felde ein rotes Ankerkreuz (Pyrmont).

33. Wegen des Fürstentums Halberstadt.

Von Silber und Rot in die Länge geteilt.

34. Wegen des Fürstentums Münster.

Im blauen Felde ein goldener Querbalken.

35. Wegen des Fürstentums Minden.

Im roten Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte silberne, mit den Bärten abwärts gekehrte Schlüssel.

36. Wegen des Fürstentums Osnabrück.

Im silbernen Felde ein rotes Wagenrad mit acht Speichen.

37. Wegen des Fürstentums Hildesheim.

Von Rot und Gold in die Länge geteilt.

38. Wegen des Fürstentums Verden.

Im blauen Felde ein von Rot und Silber zwölfmal geschachter, rechter Schrägbalken.

39. Wegen des Fürstentums Cammin.

Im roten Felde ein silbernes Ankerkreuz.

40. Wegen des Fürstentums Fulda.

Im silbernen Felde ein gemeines schwarzes Kreuz.

41. Wegen des Fürstentums Nassau.

Im blauen, mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Felde ein goldener, rotgezungter, gekrönter Löwe.

42. Wegen des Fürstentums Mörs.

Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.

43. Wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Im goldenen Felde auf grünem Hügel eine schwarze Henne mit rotem Kamme und Lappen und mit goldenen Klauen.

44. Wegen der zum souveränen Herzogtum Schlesien gehörigen Grafschaft Glatz.

In roten Felde zwei goldene gebogene Schräglinksbalken.

45. Wegen der Grafschaft Mark und Ravensberg.

In die Länge geteilt:
im ersten goldenen Felde ein von Rot und Silber in drei Reihen geschachteter Querbalken (Mark),
im zweiten silbernen Felde drei rote Sparren (Ravensberg).

46. Wegen der Grafschaft Hohenstein.

Ein von Rot und Silber dreimal in vier Reihen geschachtes Feld.

47. Wegen der Grafschaften Tecklenburg und Lingen.

In die Länge geteilt:
im ersten silbernen Felde drei zu zwei und eins gestellte rote Herzen (Tecklenburg),
im zweiten blauen Felde ein goldener gesenkter Anker (Lingen).

48. Wegen der Grafschaft Mansfeld.

Im silbernen Felde sechs in zwei Reihen aufgestellte rote Rauten.

49. Wegen der Grafschaft Sigmaringen.

Im blauen Felde ein goldener, auf grünem Dreihügel schreitender Hirsch.

50. Wegen der Grafschaft Veringen.

Im goldenen Felde drei blaue, übereinander querliegende vierzinkige Hirschhörner.

51. Wegen der Herrschaft zu Frankfurt a. M.

Im roten Felde ein silberner, goldbewehrter, rotgezungter Adler.

Im Schildesfuße.

52. Wegen der Regalien.

Ein rotes Feld.

II. Beschreibung des Wappenzeltes und der übrigen Prachtstücke des großen Königlichen Wappens.

Mitten auf dem oberen Rande des Hauptschildes steht ein offener, rotgefütterter goldener Königshelm, der mit einem Adler und anderen künstlichen Zierraten in getriebener Arbeit, sowie mit einer Kette und anhangendem Kleinod geschmückt ist.

Auf dem Helme, von welchem zu beiden Seiten inwendig von Silber, auswendig von Schwarz tingierte Helmdecken herabgehen, ruht die Preußische Königskrone.

Dieselbe besteht aus einem goldenen, mit siebenzehn facettierten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stirnreife, welcher mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter goldener Bügel hervor.

Auf dem Scheitel ruht ein blauer, goldbereifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen geschmückter Reichsapfel.

Um den Schild hängen die Ketten des Schwarzen Adlerordens, des Roten Adlerordens, des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, sowie das Band des Kronenordens.

Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub umgürtete und mit dem Gesichte gegeneinander gekehrte graubärtige, wilde Männer, welche auf einer verzierten Konsole stehen und sich auf den Hauptrand des Schildes stützen. Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende Schildhalter die Preußische, mit dem linken Arme der linksstehende die Brandenburgische goldbeschaftete Standarte. In den durchbrochenen Spitzen der Lanzen zeigt sich in goldener Antiquaschrift der Namenszug FR.

Die Fähnlein sind mit goldenen Fransen besetzt und das Preußische mit Schwarz und Silber, das Brandenburgische mit Rot und Silber durchwirkten fliegenden und bequasteten Schnüren geziert. Der Adler in den Fähnlein, deren Köpfe der Lanzenstange zugewendet sind, stimmen im Übrigen mit dem ersten und zweiten Mittelschilde des Wappens überein.

Das Wappenzelt, welches sich über den beschriebenen Hauptstücken erhebt, besteht aus purpurfarbigem Sammet, ist abwechselnd mit Preußischen Adlern und Königskronen bestreut und mit Hermelin gefüttert und verbrämt.

Der obere Rand des Zeltes wird von einem breiten blauen, goldumränderten Reif eingefaßt, unter welchem mit Gold und Edelsteinen, Borden und Quasten besetzte Kranzbehänge hervorgehen. Auf dem Reif steht mit Goldschrift der Wahlspruch König Friedrichs I.:

„Gott mit uns."

Über dem Reif, auf welchem zwölf goldene Adler mit gesenkten Flügeln ruhen, wölbt sich der Gipfel des Zeltes, der gleich dem Helme mit einer jedoch größeren Königlichen Krone bedeckt ist.

Über dieser Krone und über dem ganzen Wappenzelt ragt das Königliche Reichspanier hervor. Dasselbe besteht aus einer silbernen, mit dem Preußischen Reichsadler geschmückten Fahne, welche von unten aufgeschlitzt ist, und deren fliegende, goldbordierte Spitzen mit Quasten besetzt sind. Diese Fahne ist mittelst goldener Ringe an einem silbernen Querstraße befestigt, dessen Enden mit Königskronen schließen, und der mittelst goldener Schnur an einer von Silber und Schwarz schräg abgeteilten Stange hängt, auf deren gleichfalls gekrönter Spitze ein zum Fluge bereiter Preußischer Adler ruht.

III. Beschreibung des Königlich Preußischen mittleren Wappens.

Der Wappenschild ist zweimal in die Länge und viermal quer in zwölf Felder und einen Schildesfuß geteilt. Es erscheinen:

1 Im mittelsten Felde der zweiten Reihe, welches anstatt eines aufgelegten Mittelschildes dient:

Wegen des Königsreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rotgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist, und in der rechten Klaue den goldenen Königszepter, in der linken blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrichs I., die verschlungenen Buchstaben FR.

2. In dem mittleren zweiten Felde der oberen Reihe:

Wegen des Markgraftums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein roter, goldbewehrter, rotgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Szepter, in der linken ein goldbegrifftes Schwert. Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt.

Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Szepter erscheint.

3. In dem ersten Felde der oberen Reihe:

Wegen des souveränen Herzogtums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rotgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler.

Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorwächst.

4. In dem dritten Felde der ersten Reihe:

Wegen des Großherzogtums Niederrhein.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

5. In dem ersten Felde der zweiten Reihe:

Wegen des Großherzogtums Posen.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein rotes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rotgezungten, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6. In dem dritten Felde der zweiten Reihe:

Wegen des Herzogtums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Rautenkranz.

7. In dem mittelsten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogtums Westphalen.

Im roten Felde ein springendes silbernes Roß.

8. In dem ersten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogtums Pommern.

Im silbernen Felde ein roter, goldbewehrter und rotgezungter Greif.

9. In dem dritten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogtums Lüneburg.

Im goldenen mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rotgezungter Löwe.

10. In dem mittelsten Felde der vierten oder unteren Reihe:

Wegen des Burggraftums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Rot zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Teile ein schwarzer, aufgerichteter, rotbewehrter, rotgezungter und rotgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg);

b) unten ein von Silber und Schwarz geviertes Feld (Hohenzollern);

11. In dem ersten Felde der vierten Reihe, welches durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze geteilt ist:

Wegen der Herzogtümer Holstein, Schleswig und Lauenburg.

a) Im roten Platze ein von Silber und Rot quer geteiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit der Spitze einwärts gekehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Nesselblatt begleitet ist (Holstein);

b) im goldenen Platze zwei übereinander gehende, blaue, rotgezungte Löwen (Schleswig);

c) in der aufsteigenden Spitze im roten mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestückten Einfassung im goldenen Platze ein silberner Pferdekopf (Lauenburg).

12. In dem dritten Felde der vierten Reihe, welches ebenfalls durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze geteilt ist:

Wegen der Landgrafschaft Hessen, des Fürstentums Nassau und der Herrschaft zu Frankfurt a. M.

a) Im blauen Platze ein von Silber und Rot achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe (Hessen);

b) im blauen mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Platze ein goldener, rotgezungter, gekrönter Löwe (Nassau);

c) in der aufsteigenden Spitze im roten Platze ein silberner, goldbewehrter, rotgezungter Adler (Frankfurt a. M.).

Im Schildesfuße.

Wegen der Regalien.

Ein rotes Feld.

Auf dem eben beschriebenen Schilde ruht die Preußische Königskrone.[1])

Um den Schild hängt die Kette des Schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub umgürtete, mit dem Gesichte gegen einander gekehrte graubärtige, wilde Männer, welche auf einer gezierten Konsole stehen und sich auf den Hauptrand des Schildes stützen.

Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende und mit dem linken Arme der linksstehende Schildhalter eine Keule, deren dickes Ende abwärts gekehrt ist.

Nr. 112. Gesetz, betreffend den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse. Vom 16. Februar 1874.

[GS. 1874. S. 23.][2])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Ist in einem durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, nicht bestimmt, so beginnt dessen verbindliche Kraft in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1846 (Gesetzsammlung S. 151), der Verordnung vom 1. Dezember 1866 (Gesetzsammlung S. 743) und der Verordnung vom 29. Januar 1867 (Gesetzsammlung S. 139) werden aufgehoben.

---

1) Die weitere Beschreibung der Preußischen Königskrone ist ersetzt durch den A. E. vom 8. Dez. 1897 (GS. von 1898 S. 2)

2) Siehe dazu Nr. 10 der Sammlung, S. 47 und Nr. 46 S. 127 dieses Werkes.

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1874 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
Gegeben Berlin, den 16. Februar 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Nr. 113. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1874, betreffend die allgemeine Einführung des ganzjährigen Abonnements für die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter.

[GS. 1874 S. 128.][1]

Auf den Bericht vom 25. März d. J. genehmige Ich die allgemeine Einführung des ganzjährigen Abonnements für die Gesetzsammlung und die Amtsblätter, unter Aufhebung der entgegenstehenden, das vierteljährige oder halbjährige Abonnement zulassenden Bestimmungen in §§ 4 und 8 der Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung S. 1), sowie im § 7 der Verordnung vom 28. März 1811 (Gesetzsammlung S. 165). Ich ermächtige das Staatsministerium, hiernach das Weitere anzuordnen.
Berlin, den 1. April 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
An das Staatsministerium.

Nr. 114. Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer. Vom 20. Mai 1874.

[GS. 1874 S. 135.]

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In einem katholischen Bistume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesamt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

§ 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mitteilung zu machen, dabei den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darzutun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetzsammlung 1873 S. 191)[2] die Übertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.[3])

§ 3. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im § 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 191) (mit der Maßgabe) Anwendung, (daß die Berufung bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist.)[4]

---

1) Vgl. die in der vorigen Note genannten Quellen.
2) Vgl. Nr. 106 dieser Sammlung.
3) Siehe dazu Art. 2 des Ges. vom 14. Juli 1880 (GS. 285).
4) Die Berufung gegen den Einspruch ist hinfällig geworden durch Art. 2, Nr. 3 der Novelle vom 11. Juli 1883 (GS 109).

Wenn kein Einspruch erhoben (oder der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist), erfolgt die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissarius.

(§ 4. Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvikar, Offizial usw.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§ 2 und 3 die Befugnis zur Ausübung derselben erlangt zu haben.

Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafen bis Einhundert Talern oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu Einem Jahre und wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängnis von 6 Monaten bis 2 Jahren bestraft.

§ 6. Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urteils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bistumsverwesers (Kapitelsvikars) aufzufordern.

Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb 10 Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident.

Derselbe ist befugt, schon vor der Ernennung des Kommissars und selbst schon bei Erlaß der Aufforderung an das Domkapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Maßregeln nötigenfalls zwangsweise zu treffen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 6 finden gleichfalls Anwendung:

1. wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urteils erledigt ist, der Bistumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und
2. wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 6 über die Bestellung eines Kommissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wieder besetzt ist.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§ 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über.

Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen.

Der Kommissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Außen. Er führt die dem Bischofe zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.

Der Kommissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimiert, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§ 10. Die Verwaltung des Kommissars endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes giltig bestellter Bistumsverweser (Kapitelsvikar) die Bistumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gef.-Samml. 1872 S. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§ 11. Der Ober-Präsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bistumsverwesers, sowie die Ernennung des Kommissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtstätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtstätigkeit und den Tag desselben durch den Staatsanzeiger, sowie durch sämtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntnis.

§ 12. Die Anwendung der §§ 6 bis 11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Ökonomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

§ 13. Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung in den Fällen der §§ 6 und 7 ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§ 14. Macht der Berechtigte von dieser Befugnis Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 191) zur Anwendung. Die im § 22 Abs. 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§ 15. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Filial- Kapellen ꝛc.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im § 13 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§ 16. Liegen die Voraussetzungen des § 15 vor, so beruft der Landrat (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder dieser Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

§ 17. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des § 16 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Übertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des § 14.

§ 18. Wird in den Fällen der §§ 13 bis 17 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

§ 19. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.) [1])

§ 20. Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze usw. oder einem Bistume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Ämter, Sitze, Bistümer usw. zu verstehen.

Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen.

§ 21. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 20. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach

---

Nr. 115. Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Gesetz-Samml. 1873 S. 191). Vom 24. Mai 1874.

[GS. 1874 S. 139.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, zur Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873 [2]) was folgt:

Art. 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin deklariert, daß die Übertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Übertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im § 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Art. 2. Die Strafe des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei. [3])

Art. 3. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn

1. das erledigte Amt den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder
2. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Übertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesamte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Oberpräsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlag-

---

1) Die §§ 4—19 des obigen Gesetzes sind gänzlich aufgehoben durch Art. 6 der Novelle vom 29. April 1887 (GS. 127)

2) Vergl. Nr. 106 dieser Sammlung S. 199.

3) Siehe dazu die Note zu § 23 des oben erwähnten Gesetzes.

nahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

(Art. 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemäßheit des § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Artikels 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist, so ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels des Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Art. 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Art. 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurteil (Art. 4), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Art. 5) amtlich Kenntnis zu geben.

In betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urteile und Verfügungen ist jene Mitteilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Art. 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugnis (Art. 4, 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22 Abs. 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Art. 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mitteilung (Art. 6) für eine Stellvertretung nicht gesorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- 2c.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die in Artikel 4, 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Die Vorschriften des Artikels 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntnis zu setzen, daß der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Art. 9. Liegen die Voraussetzungen des Artikels 8 vor, so beruft der Landrat (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.

Art. 10. Kommt eine giltige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des Artikels 9 ein Repräsendant zu wählen, welcher die Übertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Artikels 7.

Art. 11. Wird in den Fällen der Artikel 4—10 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgiltig angestellt.)[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

---

1) Die Artikel 4—11 sind aufgehoben durch Art. 4 des Ges. vom 31. Mai 1882 (GS. 307).

Nr. 116. Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Mennoniten. Vom 12. Juni 1874.

(GS. 1874 S. 238.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie was folgt:

§. 1. Mennoniten-Gemeinden können durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Korporationsrechte erlangen.

§ 2. Die Erteilung der Korporationsrechte ist nur zulässig und darf nicht versagt werden, wenn

1. der Bezirk der Gemeinde geographisch abgegrenzt ist,
2. nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder anzunehmen ist, daß die Gemeinde den von ihr behufs Ausübung ihres Gottesdienstes nach ihren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd zu genügen im Stande sein wird,
3. in dem Statut der Gemeinde keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

§ 3. Die Vorschriften, nach welchen die Mennoniten zu persönlichen Abgaben oder Leistungen an evangelische oder katholische Kirchensysteme verpflichtet sind, insbesondere das Edikt, die künftige Einrichtung des Mennonistenwesens in sämtlichen Königlichen Provinzen exklusive des Herzogtums Schlesien betreffend, vom 30. Juli 1789, werden aufgehoben.

Abgaben und Leistungen an evangelische oder katholische Kirchensysteme, welche nicht persönlicher Natur sind, insbesondere solche Abgaben und Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 12. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Nr. 117. Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregation der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.

[GS. 1875 S. 227.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 [1]) von dem Gebiete der Preußischen Monarchie ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

(Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraumes einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Befugnis gewähren, Unterricht zu erteilen.) [2])

1) Beachte dazu Art. 5 des Ges. vom 29. April 1887 (GS. 127).
2) Abs. 3 enthaltend Übergangsvorschriften ist jetzt veraltet.

§ 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheit ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten. [1])

§ 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§ 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 3 zu erlassen.[2])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Nr. 118. Gesetz über Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875.

[GS. 1875 S. 259.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel fünfzehn, sechszehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

---

1) Siehe dazu Art. 6 des Ges. vom 14. Juli 1880 (GS. 285) Art. 13 des Ges. 21. Mai 1886 (GS. 147) und Art. 5 des Ges. vom 29. April 1887 (GS. 127).

2) Siehe Reskript vom 27. Jan. 1887 im BMBl. S. 18.

Nr. 119. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875.

[GS. 1875 S. 241].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu besorgen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden, sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- &c. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen.

§ 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören:

1. das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien;
2. die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohltätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke;
3. die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten &c.;
4. die zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

§ 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnisplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist.

I. Kirchenvorstand.

§ 5. Der Kirchenvorstand besteht:

1. in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- &c. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten;
2. aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden;
3. in dem Falle dem § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher.

§ .6 Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden bis 500 Mitglieder vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitglieder acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn.

Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden.

§ 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

Für außergewöhnliche Mühewaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung gebilligt werden.

§ 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen.

Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters.

§ 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird.

Durch Beschluß des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. (Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873.)[1]

§ 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen.

Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen.

§ 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.[2]

§ 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluß können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1. von der bischöflichen Behörde,
2. von dem Landrat (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister,
3. von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
4. Durch Beschluß der Gemeindevertretung,

in den beiden letzten Fällen sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird.

§ 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde als auch durch die im § 14 Nr. 2 genannten Beamten erfolgen.

In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

§ 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen.

§ 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Teil genommen hat.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben.

---

1) Beseitigt durch die Novelle vom 21. Mai 1886 (GS. 147) Art. 6.

2) Siehe dazu Art. 14 des in der vorigen Note genannten Gesetzes, ferner Art. 1 des Ges. vom 31. März 1893 (GS. 68).

§ 19. Zu jeder die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche notwendig ist, nicht bedarf.

II. Gemeindevertretung.

§ 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll drei Mal so groß sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher.

Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden.

§ 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermietung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. bei Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;
6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Notwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgiltig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus erweitern;
7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind;
8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu verteilenden Umlagen und bei Bestimmung des Verteilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen;
9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft;
12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode;

13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung.

Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach erteilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

§ 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht.

In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß auf Verlangen eines Dritteils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muß.

§ 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5 Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 24. Zu den Sitzungen sind sämtliche Gemeindevertreter, sowie der Vorsitzende der Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäße Anwendung, jedoch genügt zur Beschlußfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Drittteils des Mitglieder.

Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschließen.

Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protollbuche zugestellt.

III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter.

§ 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben, oder wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen.

Selbständig sind Diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbständig sind nicht anzunehmen Diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armutshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlaß der kirchlichen Beiträge genossen haben.

§. 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen Diejenigen:

1. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2. welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3. welche im Konkurse sich befinden;
4. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§ 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

§ 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde.

§ 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein.

§ 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung.

§ 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1. wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3. wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Über die Erheblichkeit und tatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

Wer ohne solchen Grund die Übernahme oder die Fortführung des Amts verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§ 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert 6 Jahre.

Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt.

§ 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

IV. Fortfall der Gemeindevertretung.

§ 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze rc., die Bildung einer Gemeindevertretnng unzweckmäßig oder untunlich erscheinen lassen, kann die bischhöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, daß eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht.

§ 36. In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

Ersatzmänner werden durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt.

V. Entlassung und Auflösung.

§ 37. Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft,
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Regierungs-Präsidenten nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. (Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Tatsachen und Beweise gegründet werden.

Im Übrigen finden die Vorschriften des §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemäße Anwendung.) [1]

§ 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Be-

---

1) Siehe jetzt Art. 10 Abs. 2 des Ges. vom 21. Mai 1886 (GS. 147).

schlußfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden.

Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.

VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter.

§ 39. Der Patron, welchen auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentieren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der vom ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen.

§ 40. Außer der im § 39 festgesetzten Befugnis zur Beteiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzuteilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreißig Tage nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können.

Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist.

Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offen stehenden Frist für erteilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt.

§ 41. In den Landesteilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muß sowohl der Etat, als die auch Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister abschriftlich mitgeteilt werden.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, erteilt werden.

§ 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über.

In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend.

Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

§ 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für erteilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist.

§ 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen.

Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen.

§ 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muß die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes, alsauch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen.

VIII. Aufsichtsrechte.

§ 47. Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht [1]) und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen [2]) der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt.

§ 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde [3]) aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreißig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

§ 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgiltig entscheidet.

§ 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: [4])

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. bei Anleihen im Sinne des § 21 Nr. 4;
4. bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
5. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
6. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. für kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude;
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohltätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft.

---

1) Siehe z. B. A L R T. II, Titel 11, §§ 114, 115, 167—169, 217, 695—698.

2) Siehe ebendort, §§ 180, 181, 220, Anhang § 126 zu § 222, §§ 227, 626, 638—642, 645, 648, 662, 673, 677, 680, 687, 702—704, 706—707, 830.

3) Siehe § 55 dieses Gesetzes und die V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 13) in Art. I, 3.

4) Siehe dazu die in der vorigen Note erwähnte Verordnung.

In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht;

9. bei Umlagen auf die Gemeindeglieder.

In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde.

Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen [1]) können giltig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde erteilt werden.

§ 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

§ 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nötigen Maßregeln zu treffen.

§ 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzuteilen.

§ 55. Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt. [2])

IX. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden [3]) keine Anwendung.

§ 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetz bezeichneten, wahrgenommen werden.

Sofern nach bisherigem Rechte [4]) den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräten, Kirchmeistern, Repräsentanten 2c.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen.

---

1) Siehe Preuß. Ger. Kost. Ges. vom 25. Juni 1895 (GS. 203) in § 84, deutsches Ger. Kost. Ges. vom 18. Juni 1887 bezw. 20. Mai 1898 (RGB. 1898 S. 659), ferner § 98 der V. vom 24. Dezember 1883 (RGB. 1884 S. 1) und Ges. vom 24. Juni 1875 (GS. 395) § 1, Abs. 2.

2) Siehe V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 13).

3) Für Domgemeinden siehe Ges. vom 7. Juni 1876 (GS. 149), für Militär-Gemeinden die Mil. Kirch. O. vom 12. Febr. 1832 (GS. 69) § 34 ff. und für Anstaltsgemeinden A. L. R., Teil II, Tit. 19, §§ 77—79.

4) Vgl. A. L. R. T. II, Tit. 11, §§ 159, 239, 323, 354, 376, 388.

§ 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, so lange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.

Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tage die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über.

§ 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landesteilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben.

§ 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57 Absatz 1 festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Anlage.

Wahlordnung.

Art. 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Art. 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, daß eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

Art. 3. Die Einladung zur Wahl muß die Zeit und den Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 4. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

Art. 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet.

Art. 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Art. 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen Denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl derselben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von Denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet überall das Loos.

Art. 8. Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden.

Art. 9. Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

Art. 10. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Art. 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muß derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen.

Art. 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen.

Art. 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Entscheidung zu treffen hat.

Art. 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegende Verrichtungen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

Nr. 120. Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Vom 4. Juli 1875.

[GS. 1875, S. 333.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf weiteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

§ 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen usw.) vorhanden, so kann eine Gebrauchsteilung nach bestimmten Objekten verfügt werden.

Die nämliche Gebrauchsteilung findet bezüglich der kirchlichen Gerätschaften statt.

Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu.

§ 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe.

Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2 Absatz 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen.

Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile eine Genußteilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

§ 4. An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis beider Teile, der Mitgenuß eingeräumt.

Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden.

Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

§ 5. Altkatholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisiert anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien.

Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofs und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht.

§ 6. Über die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte entscheidet der Oberpräsident.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 7. In den Eigentumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Änderung ein.

§ 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen selbständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen.

Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen.

§ 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Nr. 121. Gesetz, betreffend die Erteilung der Korporationsrechte an Baptistengemeinden. Vom 7. Juli 1875.

(GS. 1875 S. 374.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Baptistengemeinden können durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Korporationsrechte erlangen.

§ 2. Die Erteilung der Korporationsrechte ist nur zulässig und darf nicht versagt werden, wenn
1. der Bezirk der Gemeinde geographisch abgegrenzt ist,
2. nach der Zahl und Vermögenslage der dazu gehörigen Mitglieder anzunehmen ist, daß die Gemeinde den von ihr behufs Ausübung ihres Gottesdienstes nach ihren Grundsätzen zu übernehmenden Verpflichtungen dauernd zu genügen imstande sein wird,
3. in dem Statut der Gemeinde keine Festsetzungen getroffen sind, welche mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsruhe, den 7. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Nr. 122. Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten. Vom 16. Mai 1876.

I. Zusammentritt des Hauses der Abgeordneten und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Hauses.

§ 1. Beim Eintritte einer neuen Legislaturperiode tritt nach Eröffnung der beiden Häuser des Landtages (Artikel 76 der Verfassungsurkunde) das Haus der Abgeordneten unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§ 7).

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Vorstandes (§ 8), vier Mitglieder zu Schriftführern.

Bildung der Abteilungen.

§ 2. Das Haus wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, durch das Los in sieben Abteilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt.

Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Die Abteilungen bestehen fort, bis das Haus auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§ 31).

Prüfung der Wahlen.[1]

§ 3. Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abteilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Los zugeteilt.

§ 4. Wahlanfechtungen und von Seiten eines Mitgliedes des Hauses erhobene Einsprachen, welche später als vierzehn Tage nach Eröffnung des Hauses und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als vierzehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§ 5. Von der Abteilung sind die Wahlverhandlungen, wenn
1. eine rechtzeitig (§ 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2. die Majorität der Abteilung sich nicht für die Gültigkeit der Wahl erklärt, oder
3. zehn anwesende Mitglieder der Abteilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben, an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt.

Für die Kommission sind die §§ 26, 28 und 30 bis 32 der Geschäftsordnung maßgebend.

§ 5a. Findet die Abteilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungskommission (§ 5) vorliegen, so ist von der Abteilung an das Haus Bericht zu erstatten.

§ 5b. Wahlen, bei denen keiner der in den §§ 5 und 5a bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntnis des Hauses gebracht und, wenn bis dahin der vierzehnte Tag noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der vierzehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

---

1) Die §§ 3—5 sind erst angenommen in der Sitzung vom 12. Februar 1877.

§ 6. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Hause.

Die Weigerung der Ableistung des Eides auf die Verfassung schließt die Befugnis aus, einen Sitz im Hause einzunehmen.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

II. Vorsteher und Beamte des Hauses.

Wahl der Präsidenten.

§ 7. Wenn die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Hauses (Artikel 80 der Verfassungsurkunde) als gültig anerkannt sind, wählt das Haus den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vizepräsidenten.

Diese Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Wahl der Schriftführer.

§ 8. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Dauer der Amtsführung.

§ 9. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden zu Anfang einer Legislaturperiode das erste Mal auf 4 Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislaturperiode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten.

Konstituierung des Hauses.

§ 10. Die Konstituierung des Hauses und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Herrscherhause angezeigt.

Der Präsident.

§ 11. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach außen ob. Er hat Recht, den Sitzungen der Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§ 12. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für das Haus erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

Die Schriftführer.

§ 13. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Hauses zu unterstützen.

Die Quästoren.

§ 14. Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§ 15. Die Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, sowie alle förmlich (§ 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Hauses werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in §§ 16—32 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

a) Im Plenum des Hauses.

§ 16. Die erste Beratung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Anträge auf einfache Tagesordnung sind, soweit sie überhaupt statthaft, auch bei der ersten Beratung zulässig.

Nach dem Schlusse der ersten Beratung beschließt das Haus, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist.

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abteilungen des Entwurfs gerichtet und abteilungsweise zu Ende geführt werden.

§ 17. Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung, und wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am dritten Tage, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Eine allgemeine Diskussion findet nicht statt.

Über jeden einzelnen Paragraphen wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen, und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Hauses kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Paragraphen verbunden oder über verschiedene, zu demselben Paragraphen gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden.

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingereicht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Beratung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse neben der Vorlage zusammen.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Beratung und kann daher in der dritten Beratung, falls die ursprüngliche Regierungsvorlage in der zweiten Beratung abgeändert worden, nur dann auf die Regierungsvorlage zurückgegangen werden, wenn dieselbe als Amendement wiederum in die Beratung des Hauses eingebracht ist.

Wird der Entwurf in allen seinen Teilen abgelehnt, so findet eine weitere Beratung nicht statt.

§ 18. Die dritte Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Beratung, beziehungsweise nach der Verteilung der Zusammenstellung (§ 17).

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des § 16, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Paragraphen nach Maßgabe des § 17.

Am Schlusse der Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

Eine Diskussion und Abstimmung über einen Antrag auf Zurückweisung der Vorlagen an die Kommission ist nach Beendigung der Spezialabstimmung unzulässig.

Über Resolutionen findet nur eine einmalige Abstimmung in zweiter oder dritter Beratung statt.

§ 19. Die nach Artikel 107 der Verfassungsurkunde bei Abänderungen der Verfassung erforderliche zweite Abstimmung erfolgt in den Formen der dritten Beratung (§ 18).

§ 20. Eine Abkürzung der im § 17 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 36) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Beratung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§ 16 und 18) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Das Haus kann wie am Schlusse der ersten (§ 16), so in jedem Stadium einer folgenden Beratung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Teil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

§ 21. Gesetzentwürfe, die vom Herrenhause abgeändert an das Haus der Abgeordneten zurückgelangen, werden, mit Ausschluß der ersten und zweiten Beratung, lediglich in der Form der dritten Beratung definitiv erledigt. Die Verweisung an eine Kommission (§ 20 S. 2) ist auch in diesem Falle zulässig.

§ 22. Alle von Mitgliedern des Hauses ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen usw."

versehen sein.

Sind diese Formen nicht beobachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

Sind diese Formen dagegen beobachtet, so erhält in einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist, der Antragsteller das Wort zur Begründung.

Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Beratung.

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im § 20 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§ 23. Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung. Abänderungsvorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Übrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzentwürfen auf sie Anwendung.

Die Beratung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 24. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§ 25. Anträge und sonstige Vorlagen der Regierung sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§ 16—20 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung der Regierung das im § 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.

b) In den Kommissionen.

§ 26. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche
1. die Geschäftsordnungen,
2. die eingehenden Petitionen,
3. die Agrarverhältnisse,
4. das Justizwesen,
5. das Gemeindewesen,
6. das Unterrichtswesen,
7. den Staatshaushaltsetat,
8. die Prüfung der Allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt betreffen, werden besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt.

Außerdem kann das Haus für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Die Kommissionen sind in der Regel aus 14 Mitgliedern zu bilden.

Alle Abteilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämtliche Mitglieder des Hauses erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug. Die Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat, sobald als tunlich, eine Ersatzwahl vorzunehmen

Ferner kann, unter Genehmigung des Hauses, der Präsident Kommissarien ernennen, welche beauftragt werden, über einzelne Abschnitte des Staatshaushaltsetats Informationen einzuziehen und zu diesem Zwecke nötigenfalls mit Vertretern der Staatsregierung zu verhandeln und dem Hause Bericht zu erstatten.

§ 27. Anträge von Mitgliedern des Hauses, welche eine Geldbewilligung in sich schließen, oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, können, sofern sie nicht durch Tagesordnung beseitigt werden, nur dann zur Abstimmung gelangen, nachdem eine Kommission mit ihrer Vorberatung betraut worden ist und einen Bericht über dieselben abgestattet hat.

§ 28. Die Kommissionen konstituieren sich, indem sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und Stellvertreter für Beide wählen. Sie sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Beratung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Beratung im Hause an sämtliche Abgeordnete verteilt, auch den Ministern in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt.

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Das Haus kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Beratungen derselben mit beratender Stimme Teil.

Eine Ausschließung der Öffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommissionen kann nur das Haus auf Antrag der Kommission oder sonst nach Maßgabe des § 37 beschließen.

§ 29. Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch wenn die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

Jedes Mitglied der Petitionskommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der einzelnen Mitglieder des Hauses zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Hause gelangen diejenigen Petitionen, bei

welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Hauses angetragen wird. Im letzteren Falle gehen die Petitionen an die betreffende Kommission zur Berichterstattung zurück.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Hauses aus, so tritt das Verfahren des § 23 ein.

In gleicher Art werden von den Fachkommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Hauses muß jedenfalls erfolgen.

§ 30. Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen wie von dem Gegenstand der Verhandlungen muß dem Ministerium Kenntnis gegeben werden.

§ 31. Die Kommissionen und Abteilungen regeln ihre Tagesordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abteilungen Sitzungen anzuberaumen.

§ 32. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung festgestellt.

IV. Behandlung der Interpellationen und der Übersichten der von der Regierung gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Hauses.

§ 33. Interpellationen an die Minister müssen bestimmt formuliert und von 30 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten des Hauses überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mitteilt, und dasselbe in der nächsten Sitzung des Hauses zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann es die Interpellation beantworten werde. Erklärt das Ministerium sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.[1])

§ 34. An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestes 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzuläßig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

Anträge im Sinne des Artikels 60 der Verfassungsurkunde Alinea 2 sind jederzeit zuläßig.

§ 35. Die Übersicht der von der Regierung auf die Anträge und Resolutionen des Hauses gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Verteilung befördert.

Binnen 14 Tagen nach erfolgter Verteilung ist jedes Mitglied des Hauses berechtigt, die Übersicht zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben:

1. auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
2. auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Hauses, welche durch Zustimmung oder Ablehnung der Regierung ihre Erledigung gefunden haben, dürfen auch zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der vierzehntägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Staatsministerium mitgeteilt und sodann deren Verhandlung auf die Tagesordnung gesetzt.

Bei der Verhandlung im Plenum ist die Stellung eines Antrages unzuläßig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, dem Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a) Tagesordnung.

§ 36. Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen Widerspruch erhebt, so entscheidet das Haus durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Hauses und den Ministern durch den Druck mitgeteilt.

In der Regel findet in jeder Woche, an einem ein für alle Mal vorher bestimmten Tage, eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen und die von Mitgliedern des Hauses gestellten Anträge erledigt werden.

Auf die Tagesordnung dieser Sitzung werden die Petitionen und die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie zur Behandlung im Plenum vorbereitet, beziehentlich eingegangen sind. Eine Abweichung von der Regel, sowie eine Änderung der Reihenfolge in bezug auf die einzelnen Nummern der Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn nicht, bei Petitionen von mindestens 30 Mitgliedern, bei Anträgen von dem Antragsteller widersprochen wird

---

1) Angenommen in der Sitzung vom 5. Dez. 1877.

b) Die Sitzungen des Hauses.

§ 37. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich. Das Haus tritt auf Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu beschließen ist.

§ 38. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

c) Sitzungsprotokolle.

§ 39. Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus, und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 40. Das Protokoll muß enthalten:
1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§. 41. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§ 42. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

d) Redeordnung.

§ 43. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 44. Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Art. 60 der Verfassungsurkunde) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.

§ 45. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluß der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§ 46. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Mitgliedern des Hauses ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 47. Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Beratungen über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Los bestimmt.

So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider sprechen wollen, gewechselt.

§ 48. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 64). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

§ 49. Nimmt ein Vertreter der Regierung, wenn auch nur zu einer persönlichen Bemerkung, nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion ist aber in diesem Falle zulässig, ohne daß ein Redner gehört werden muß.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

Der Antragsteller ist befugt, das Wort an einen derjenigen, welche den Antrag unterstützt haben, abzutreten.

e) Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung.

§ 50. Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivierte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

Die Begründung derselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden. Alle Verbesserungsanträge, die nicht bereits gedruckt verteilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.

§ 51. Über Amendements und Anträge auf motivierte Tagesordnung, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden in der nächsten Sitzung nach dem Drucke und der Verteilung derselben ohne Diskussion selbst in dem Falle nochmals abgestimmt werden, wenn sie bereits in dem Kommissionsberichte als Minoritätsanträge erwähnt sind.

Bilden die angenommenen Amendements einen Teil der dem Hause vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§ 17 und 18), so bedarf es eines besonderen Abdrucks nicht; wohl aber muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über dieselben vorhergehen.

Über nicht gedruckte Amendements zur zweiten Beratung ist eine wiederholte Abstimmung überhaupt nicht, über Amendements zu Petitionsberichten nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird.

Eine namentliche Abstimmung ist bei der vorbezeichneten nochmaligen Abstimmung nicht statthaft und ebensowenig die Anbringung neuer Amendements, oder die Teilung eines angenommenen handschriftlichen Antrages, selbst wenn ein Teil des als ein Ganzes behandelten Antrages bereits gedruckt vorgelegen hat.

§ 52. Der Antrag auf Tagesordnung kann vor dem Schlusse der Verhandlung zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe der Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf Tagesordnung (§ 50) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Über Anträge der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

f) Schluß und Vertagung der Debatte.

§ 53. Der Schluß der Diskussion erfolgt durch den Präsidenten nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluß des Hauses.

Stellt sich nach geschlossener Diskussion bei der Abstimmung die Beschlußunfähigkeit heraus, so findet eine anderweite Abstimmung ohne Debatte statt.

§ 54. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen, und demnächst ohne weitere Motivierung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Auch in einer Geschäftsordnungsdebatte, sowie in der Diskussion über Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig.

§ 55. Nach geschlossener Diskussion stellt der Präsident die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden, das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 56. Die Teilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen und Amendements der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus.

g) Abstimmung.

§ 57. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§ 58. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Die absolute Mehrheit entscheidet. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der beiden fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses.

§ 59. Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise.

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Türen zu schließen, mit Ausnahme einer Tür zur Linken und einer Tür zur Rechten des Bureaus. An jeder dieser beiden Türen stellen sich je zwei Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja" stimmen wollen, durch die Tür rechts vom Bureau, diejenigen, welche mit „Nein" stimmen wollen durch die Tür links vom Bureau in den Saal ein.

Die an jeder der beiden Türen stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst gibt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Skrutinium und läßt die Türen des Saales öffnen.

Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen, nur der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab.

§ 60. Sogleich nach Beendigung dieser Abstimmungen verkündet der Präsident das Ergebnis derselben.

§ 61. Beim Schlusse der Beratung kann vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; dieser Antrag muß aber von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden. Eine namentliche Abstimmung über einen Schluß- oder Vertagungsantrag ist nicht zulässig.

§ 62. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, sobald der namentliche Aufruf sämtlicher Mitglieder des Hauses erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§ 63. Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Hauses das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motiviert schriftlich dem Bureau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Hause, zu verlangen.

VI. Ordnungsbestimmungen.

§ 64. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu tun, worauf das Haus, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§ 65. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Ordnung in den Zuhörerräumen.

§ 66. Dem Präsidenten des Hauses steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.

§ 67. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§ 68. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche.

§ 69. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu erteilen berechtigt, für eine längere Zeit darf nur das Haus denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Über die Beurlaubungen wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§ 70. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Abgeordneten erledigt wird, so macht der Präsident dem Minister des Innern davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlaßt.

VIII. Adressen und Deputationen.

Adressen.

§ 71. Wird beantragt, eine Adresse an den König zu richten und haben der oder die Antragsteller dem Hause einen formulierten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art wie bei allen anderen Anträgen statt.

Beschließt das Haus die Vorberatung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung aus dem Vizepräsidenten, des Hauses als Vorsitzenden und 21 von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Hause zu überreichen.

Deputationen.

§ 72. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Los bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 73. Die Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Herrenhause mitgeteilt. Die von dort eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen worden sind, der Staatsregierung eingereicht und das Herrenhaus wird davon benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Änderungen angenommen, so geht dieselbe an das Herrenhaus zurück.

Wenn eine von der Regierung ausgegangene Gesetzesvorlage von dem Hause abgelehnt wird, so wird die Staatsregierung davon benachrichtigt.

Wird dagegen eine von dem Herrenhause ausgegangene Gesetzesvorlage abgelehnt, so wird diesem davon Nachricht gegeben.

§ 74. Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

Nr. 123. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1875, betreffend die Erweiterung der Rechte der Fürstlich Hohenzollernschen Behörden.

[GS. 1875. S. 580].

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. Juli d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die unter Nr. 2 der Verordnung vom 14. August 1852 [1]), betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser (Gesetzsammlung für 1852 S. 771), getroffene Bestimmung, nach welcher die Fürstliche Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Fürstliche Stammvermögen verwalten, die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maße wie die Hofkammer der Königlichen Familiengüter und deren Unterbehörden genießen sollen, auch auf alle diejenigen Fürstlich Hohenzollernschen Behörden Anwendung finden, welche mit der Verwaltung des außerhalb der Hohenzollernschen Lande befindlichen Fürstlichen Stammvermögens betraut sind.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu publizieren.

Wildbad Gastein, den 2. August 1875.

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach.

An das Staatsministerium.

Nr. 124. Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie. [2]) Vom 3. Juni 1876.

[GS. 1876 S. 125.]

(Auszug.)

Art. 21. Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über.

Der Zeitpunkt und die Ausführung des Überganges bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Veränderungen der kollegialen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz (General-Synodalverordnung vom 20. Januar 1876, § 7, Nr. 5).

Art. 22. In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Art. 23. Den Staatsbehörden verbleibt:

1. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
2. die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen;
3. die Beitreibung kirchlicher Abgaben;
4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen;
5. die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;

---

1) Siehe Nr. 67 der Sammlung S. 165 des Werkes.

2) Ähnliche Normen sind ergangen für Schleswig-Holstein und Konf. Bezirk Wiesbaden im Ges. vom 6. April 1878 (GS. 145) Art. 29—37, für Hannover betreffend die reformirte Kirche im Ges. vom 6. Aug. 1883 (GS. 295) Art. 18—25, betr. die evang. luth. im Ges. vom 6. Mai 1885 (GS. 135), für Konf. Bezirk Kassel im Ges. vom 19. März 1886 (GS. 79) Art. 15—22, für den Konf. Bezirk Frankfurt im Ges. vom 28. Sept. 1899 (GS. 457) Art. 20—28. Für Hohenzollern siehe das Gesetz vom 1. März 1897 (GS. 69) in Art. 6 und 7.

6. die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke;
7. die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Ämter oder bei der Anordnung einer kommissarischen Verwaltung derselben. Diese Mitwirkung bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erfolgen.

Art. 24. Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:
1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
4. bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;
5. bei der Einrichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
6. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;
7. bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Artikels 10, Nr. 4;
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern, als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesamtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Art. 25. In betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz (vom 23. Februar 1870).[1]

Art. 26. Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Art. 27. Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu einem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert sich ein Gemeindekirchenrat oder eine Gemeindevertretung, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konsistorium, als auch die Staatsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit der beanstandeten Posten oder die Verpflichtung zu der auf Anordnung des Konsistorii und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Ober-Verwaltungsgericht.

Art. 28. Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3, 5 und 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 und in den Artikeln 3, 4, 7, 8, 11, 17 Absatz 6, Artikel 23, 24, 27 dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.[2]

---

1) Das Gesetz vom 23. Februar 1870 ist aufgehoben durch Art. 89, Ziffer 26 des Ges. vom 20. Sep. 1899 betr. die Einführung des BGB. (GS. 177) und ersetzt durch Art 6 und 7 daselbst.

2) Vgl. Nr. 128 dieses Werkes.

Art. 29. Alle diesem Gesetz, der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 Abschnitt 2—5 und der anliegenden General-Synodalordnung vom 20. Januar 1876 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Nr. 125. Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 7. Juni 1876.

[GS. 1876 S. 149.] [1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung

1. der für die katholischen Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke;
2. der zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden,

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§ 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

1. zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;
2. zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
4. zu Anleihen, sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
5. zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;
6. zu der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;
7. zu der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen;
8. zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten rc. außerhalb der Kirchengebäude;

   Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diözese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden;
9. zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vakanzeinkünfte, Interkalarfrüchte);
10. zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke.

---

1) Siehe dazu die V. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 30. Jan. 1893 (GS. 11).

In dem Falle zu § 10 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mitteilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht erteilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungiltig.

§ 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können giltig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde erteilt werden.

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe

1. Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen,
2. Ansprüche des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen,

so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nötigen Maßregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfang der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§ 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den im § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Oberverwaltungsgericht.

§ 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, einzureichen.

§ 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§ 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen.

Die Anordnung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder teilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine kommissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

§ 10. Welche Staatsbehörden die in den §§ 2 bis 5 und 7 bis 9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Kongregationen bewendet es bei den §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§ 13. Die dem Staate zustehenden Eigentums- oder Verwaltungsrechte an dem im § 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876 in Kraft.

§ 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. v. Kameke. Friedenthal.

Nr. 126. Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 24. Juli 1876.

[G. S. 1876 S. 345.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 30. März 1873, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (Gesetzsammlung S. 175), wird, wie folgt, abgeändert.

§ 1. Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden nach den folgenden Sätzen gewährt:

I. Die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,
   1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer mit 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang mit 3 Mark,
   2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer mit 60 Pf.

II. Die Diäten mit 15 Mark für den Tag.

§ 2. Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.[1]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 24. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

---

1) Siehe das Ges. betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873 (GS. 122) in §§ 5—7.

Nr. 127. Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1876, betreffend die Mitwirkung des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten bei der Beaufsichtigung aller nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten.

[GS. 1876 S. 397.]

Nachdem durch Meinen Erlaß vom 10. September 1874 die Beaufsichtigung der landschaftlichen Kreditanstalten dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten überwiesen worden ist, will Ich, einverstanden mit dem Berichte des Staatsministeriums vom 11. d. M., genehmigen, daß das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten fortan auch bei der Beaufsichtigung aller nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten mitwirkend eintritt.

Mit der Ausführung dieses durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Erlasses sind die Minister der Finanzen, des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Bayreuth, den 13. August 1876.

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

An das Staatsministerium.

Nr. 128. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie. Vom 9. September 1876.

[GS. 1876 S. 395.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 125),[1]) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die Provinz Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche dieser Provinzen, was folgt:

Art. I. Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1. bei Feststellung des Regulativs für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin (Gesetz vom 3. Juni 1876 Art. 8),
2. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt (Art. 24 Nr. 1),
3. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (Art. 24 Nr. 2),
4. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 24 Nr. 5),
5. bei der Anlegung von Begräbnisplätzen (Art. 24 Nr. 6,)[2])
6. bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll (Art. 24 Nr. 7) und zwar in diesem Falle in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern,
7. in allen Fällen der Art. 24 und 27 Abs. 1 a. a. O., wenn die Rechte des Staats gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat geltend zu machen sind.

Art. II. Die Rechte des Staats werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt:

1. bei den von der Provinzialbehörde beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben (Gesetz vom 3. Juni 1876 Art. 11, Abs. 2),
2. bei der Bewilligung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirk stattfinden soll (Art. 23 Nr. 7).

---

1) Vgl. Nr. 124 dieses Werkes.

2) In diesem Falle ist jetzt der Reg.-Präsident zuständig vgl. V. vom 30. Jan. 1893 (GS. 10) in Art. 1, Ziffer 5.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet in den Fällen zu 1. die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen zu 2. an die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten statt.

Art. III. Die Rechte des Staats werden durch den Regierungspräsidenten, in der Haupt- und Residenzstadt Berlin durch den Polizeipräsidenten ausgeübt:

1. in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874),
2. bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1874),
3. in Betreff der Ausübung der Patronatsrechte (§ 23 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und Art. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1874),
4. in den Fällen der Artikel 3, 4, 7, 17 Abs. 6, der Artikel 24 und 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, soweit nicht in den Artikeln 1 und 2 dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Oberpräsidenten übertragen ist.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten. Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgiltig.

Art. IV. Ob und welche Änderung in der Zuständigkeit der Staatsbehörden für die im Art. 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 bezeichneten Rechte einzutreten hat, bleibt der in Gemäßheit des Art. 21 a. a. O. später zu erlassenden Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Merseburg, den 9. September 1876.

(L. S.) **Wilhem.**

Camphausen. Leonhardt. Falk. Achenbach. v. Bülow. Hofmann.

Nr. 129. Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877.

(GS. 1877 S. 15.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

		auf allgemeine Kosten.	auf Transportkosten für je 10 Kilometer.
I.	Beamte der ersten Rangklasse	1800 Mark	24 Mark
II.	„ „ zweiten und dritten Rangklasse	1000 „	20 „
III.	„ „ vierten Rangklasse	500 „	10 „
IV.	„ „ fünften Rangklasse	300 „	8 „
V.	Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagegeldersatze von 9 Mark berechtigt sind	240 „	7 „
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V gehören	180 „	6 „
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	150 „	5 „
VIII.	Unterbeamte	100 „	4 „

§ 2. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§ 3. Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räten Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixierte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzung zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4. Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

Auch ist diesen Beamten der Mietszins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzeren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Mietswerts der innegehabten Wohnung gewährt werden.

§ 5. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung.

§ 6. Von den Vergütungssätzen (§ 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 7. Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

§ 8. Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist.

§ 9. Die Bestimmungen im § 10 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (Gesetzsamml. S. 122) finden bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Erlaß vom 26. März 1855, treffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (Gesetzsamml. S. 190), und das Umzugskosten-Reglement für Steuerbeamte vom Ober-Inspektor abwärts vom 11. April 1856 (Ministerialbl. für innere Verwaltung S. 154). Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 11. Die besonderen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach § 10 aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Sätze für Gesandtschaftsbeamte können jedoch nach Maßgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung[1]) bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

Nr. 130. Auszug. Gesetz, betreffend die Teilung der Provinz Preußen. Vom 19. März 1877.

(GS. 1877 S. 107). (Auszug).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Aus der Provinz werden die beiden Provinzen

Ostpreußen, bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke und Gumbinnen, und

1) Vgl. die auf Grund des § 11 für die gesandtschaftlichen Beamten erlassenen Verordnung vom 1. Mai 1879 (GS. 351) und vom 28. März 1881 (GS. 276).

Westpreußen, bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder,

gebildet.

§ 3. Jede der neuen Provinzen Ostpreußen und Westpreußen bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe der Vorschriften der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 335) und der dieselbe ergänzenden Gesetze.

§ 4. Die Teilung der Provinz Preußen tritt mit dem 1. April 1878 in Vollzug.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Nr. 131. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1878, betreffend die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien.

[GS. 1879 S. 25.]

Nach dem Bericht des Staatsministeriums vom 24. Juli d. J. genehmige Ich, daß

1. die Verwaltung der Domänen und Forsten von dem Finanzministerium auf das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, welches demnächst die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" zu führen hat, übergehe;
2. die Verwaltung der Angelegenheiten von Handel und Gewerbe von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getrennt und für dieselbe ein eigenes „Ministerium für Handel und Gewerbe" gebildet werde;
3. die Verwaltung der übrigen, bisher im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vereinigten Verwaltungszweige in diesem Ministerium, welches demnächst die Bezeichnung „Ministerium der öffentlichen Arbeiten" zu führen hat, verbleibe.

Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen Erlasses sind der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister beauftragt.

Homburg v. d. Höhe, den 7. August 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Graf zu Stolberg. Falk. v. Kameke. Friedenthal. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An das Staatsministerium.

Nr. 132. Gesetz, betreffend die Zusatzbestimmung zu den Artikeln 86 und 87 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 19. Februar 1879.

(GS. 1879 S. 18.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter den Artikel 87 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wird folgender Artikel 87 a eingestellt:

Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für Preußische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 86 und des ersten Absatzes im Artikel 87 zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Nr. 133. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze. Vom 9. April 1879.

[GS. 1879 S. 345.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen

1. der Gesetze vom 7. Mai 1851 [1]) und 26. März 1856 [2]), betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand,
2. des Gesetzes 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand [3]),
3. der Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen [4])
4. des § 5 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer [5]),

(5. des § 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und der Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten) [6]),

sowie die in diesen gesetzlichen Bestimmungen (Nr. 1 bis 5) in Bezug genommenen Gesetze werden durch die in den §§ 2 bis 26 enthaltenen Vorschriften abgeändert.

§ 2. Im Sinne der im § 1 bezeichneten Gesetze gelten als Einzelrichter die Amtsgerichte, als Gerichte erster Instanz die Landgerichte.

§ 3. An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte.

§ 4. Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche den Plenarversammlungen der Appellationsgerichte zugewiesen sind, werden bei den Oberlandesgerichten Disziplinarsenate gebildet. Dieselben entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 5. Vorsitzender des Disziplinarsenats ist der Präsident, im Falle der Verhinderung desselben der älteste Senatspräsident.

Zu den Mitgliedern gehört der älteste Senatspräsident oder, falls dieser den Vorsitz führt, der nächstälteste Senatspräsident.

§ 6. Für den Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts zu Berlin [7]) gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Vorsitzender des Disziplinarsenats ist der älteste Senatspräsident, im Falle der Verhinderung desselben der nächstälteste Senatspräsident.

---

1) Siehe Nr. 62 S. 143 des Werkes. 2) Nr. 76 S. 171. 3) Nr. 66 S. 154.
4) Nr. 91 S. 181. 5) Nr. 102 S. 193.
6) Der Gerichtshof ist aufgehoben durch Art. 9 des Ges. vom 21. Mai 1886 (GS. 177.)
7) Das Kammergericht.

Zu den Mitgliedern gehört der nächstälteste Senatspräsident oder, falls dieser den Vorsitz führt, der ihm dem Alter nach folgende Senatsprädent.

§ 7. Die Bestimmung der aus der Zahl der Räte erforderlichen Mitglieder des Disziplinarsenats erfolgt nach den für die Bildung der Zivil- und Strafsenate geltenden Vorschriften.

§ 8. An die Stelle des Obertribunals tritt der bei dem Oberlandesgericht zu Berlin zu bildende große Disziplinarsenat.

Der große Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von fünfzehn Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 9. Vorsitzender des großen Disziplinarsenats ist der Präsident, im Falle der Verhinderung desselben der älteste Senatspräsident.

Zu den Mitgliedern gehören die fünf ältesten Senatspräsidenten oder, falls der älteste Senatspräsident den Vorsitz führt, die fünf ihm dem Alter nach folgenden Senatspräsidenten.

Die Bestimmung der aus der Zahl der Räte erforderlichen Mitglieder des großen Disziplinarsenats erfolgt nach den für die Bildung der Zivil- und Strafsenate geltenden Vorschriften.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung des großen Disziplinarsenats kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§ 10. Das Alter der Senatspräsidenten wird nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter bestimmt. Die Senatspräsidenten, welche im einzelnen Falle in Folge rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung an der Entscheidung nicht teilnehmen können, kommen für die nach dem Alter sich ergebende Reihenfolge nicht in Betracht.

§ 11. Die Angelegenheiten, welche den Abteilungen und Senaten der Appellationsgerichte zugewiesen sind, werden von dem Senat des Oberlandesgerichts, in welchem der Präsident den Vorsitz führt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erledigt.

§ 12. Hilfsrichter sind von der Teilnahme an den Entscheidungen über Disziplinarsachen ausgeschlossen.

Die mit der Voruntersuchung beauftragten Richter sind von der Teilnahme an den Entscheidungen, die Richter, welche an Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung mitgewirkt haben, von der Teilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 13. Die richterlichen Mitglieder des Disziplinarhofes für nicht richterliche Beamte müssen dem Oberlandesgericht in Berlin angehören.

§ 14. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte, des (Revisionskollegiums für Landeskultursachen)[1], der Ober-Rechnungskammer (und des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten)[2], (sowie der General-Auditeur der Armee)[3]) unterliegen nicht der Vorschrift des § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851.

Den bezeichneten Beamten kann die im § 58 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses des großen Disziplinarsenats gemacht werden.

§ 15. Die in dem Gesetze vom 21. Juli 1852 hinsichtlich der Polizeianwälte getroffenen Bestimmungen finden auf die Amtsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 16. Die in den §§ 57, 58, 63 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 hinsichtlich der Beamten der gerichtlichen Polizei getroffenen Bestimmungen finden auf die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen solche Beamte, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen, Ordnungsstrafen von den Justizbehörden nicht festgesetzt werden dürfen.

§ 17. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln hinsichtlich der Gerichtsschreiber geltenden besonderen Vorschriften werden aufgehoben.

---

1) Jetzt Oberlandeskulturgericht. 2) Besteht nicht mehr. 3) Vgl. S. 150, Note 10.

Die Gerichtsschreiber gelten auch in dem gedachten Bezirke im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1852 als Bureaubeamte bei den Gerichten.

§ 18. Die Gerichtsvollzieher unterliegen denselben Bestimmungen wie die Gerichtsschreiber.

Die Befugnis zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Gerichtsvollzieher steht den in Gemäßheit des § 73 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 zu bestimmenden Aufsichtsbeamten zu.

Geldstrafen dürfen verhängt werden:

1. von den Aufsichtsbeamten bei den Oberlandesgerichten bis zum Betrage von neunzig Mark;
2. von den Aufsichtsbeamten bei den Landgerichten bis zum Betrage von dreißig Mark;
3. von den Aufsichtsbeamten bei den Amtsgerichten bis zum Betrage von neun Mark.

§ 19. Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten, welche unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen, finden die hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten in dem Gesetze vom 21. Juli 1852 getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Befugnis zur Festsetzung von Ordnungsstrafen den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, Geldstrafen jedoch nur verhängt werden dürfen:

1. von dem Oberstaatsanwalt bis zum Betrage von neunzig Mark;
2. von dem Ersten Staatsanwalt bis zum Betrage von dreißig Mark.

§ 20. Beschwerden der in den §§ 17—19 bezeichneten Beamten gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 21. Im dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrats und im Kreise Herzogtum Lauenburg ist hinsichtlich der Notare der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts (§ 4) das zuständige Disziplinargericht erster Instanz. Auf das Disziplinarverfahren und die vorläufige Enthebung vom Amte finden mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes des Gesetzes vom 7. Mai 1851 Anwendung.

§ 22. Wird gegen einen Notar, welcher zugleich Rechtsanwalt ist, auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft rechtskräftig erkannt, so erlischt dessen Amt als Notar von selbst.

§ 23. Richterlichen Beamten gegenüber liegt in dem Recht der Aufsicht (§ 78 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878) die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen.

Beantragt der richterliche Beamte die Einleitung der Disziplinaruntersuchung, weil ihm eine Ordnungswidrigkeit oder Säumnis in der Erledigung eines Amtsgeschäfts nicht zur Last falle, so ist diesem Antrage stattzugeben. In dem Endurteil ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregel zu erkennen.

Es kann in diesem Verfahren im Falle der Feststellung eines Disziplinarvergehens auch auf Disziplinarstrafe erkannt werden.

Hat der Beamte die Beschwerde auf Grund des § 85 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze eingelegt, so findet der Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung nicht statt. Ebenso schließt der Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung die Beschwerde aus.

§ 24. Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 eine Mahnung erlassen ist.

§ 25. Auf richterliche Beamte, welche nicht unter der Aufsicht der Justizverwaltung oder nicht ausschließlich unter der Aufsicht der Justizverwaltung stehen, finden die Bestimmungen der §§ 23, 24 nicht Anwendung.

§ 26. Die Vorschriften der im § 1 bezeichneten Gesetze finden mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen auf die in Gemäßheit des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 zur Verfügung des Justizministers verbleibenden und einstweilig in den Ruhestand tretenden Beamten entsprechende Anwendung.

§ 27. Die Bestimmungen der im § 1 Nr. 1 bezeichneten Gesetze kommen mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen auch im Kreise Herzogtum Lauenburg zur Anwendung.

§ 28. Soweit nach den bestehenden Vorschriften für die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte eine Justizbehörde als vorgesetzte Dienst- oder Disziplinarbehörde zuständig ist, geht diese Zuständigkeit auf den Präsidenten des Landgerichts über.

Über den Rekurs entscheidet unmittelbar der Justizminister.

§ 29. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dem Inkrafttreten desselben anhängig gewordenen Angelegenheiten Anwendung.

§ 30. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Nr. 134. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 14. Juli 1880.

[GS. 1880 S. 285.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

(Art. 1. In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 [1]), sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 [2]) ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amts zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 135) [3]) des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie der §§ 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.) [4])

Art. 2. [5]) In einem katholischen Bistum, dessen Stuhl erledigt (oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urteil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist) [6]) kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm erteilten kirchlichen Auftrag dartut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

---

1) Siehe Nr. 107 dieser Sammlung S. 204.

2) Gemeint ist das Gesetz betr. die Einstellung der Leistungen von Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen (GS. 194), das jetzt in allen Teilen obsolet geworden.

3) Siehe Nr. 114 der Sammlung S. 220.

4) Art. 1 des obigen Gesetzes ist unpraktisch geworden durch Art. 9 der Novelle vom 21. Mai 1886 (GS. 147.)

5) Der Art. 2 des obigen Gesetzes, zeitweise außer Kraft, ist durch Art. 11 der Novelle vom 21. Mai 1886 (GS. 147) wieder in Kraft gesetzt.

6) Obsolet mit Wegfall des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der Deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden.

Art. 3. Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Artikels 2 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 4. Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des § 2 des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden.

Der Schlußsatz des § 6 desselben Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.)[1])

Art. 5. Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874[2]) unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amts als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1.[3])

Art. 6. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebentätigkeit, übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staats in Gemäßheit des § 3 im Gesetze vom 31. Mai 1875 (Ges.-Samml. S. 217)[4]) und können durch Königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.[5])

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Artikel 1, 5 und 6, treten mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit.[6])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 14. Juli 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Stolberg. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Bitter. v. Puttkamer.
Lucius. Friedberg.

---

1) Art. 3 und 4 sind am 1. April 1884 außer Kraft getreten, vgl. das Ges. vom 31. Ma 1882 (GS. 307) in Art. 1.

2) Siehe Nr. 115 dieser Sammlung S. 233.

3) Siehe dazu die weiteren Erleichterungen in den späteren Novellen, die zu § 23 des Ges. vom 11. Mai 1873 in der Note aufgeführt sind. (S. 202. Note 4).

4) Siehe Nr. 117 dieser Sammlung S. 225.

5) Weitere Zulassungen siehe in der Note zu § 1 des Ges. vom 31. Mai 1875, Nr. 117 dieser Sammlung S.

6) Art. 2, 3 und 4 des obigen Gesetzes sind zeitweise wieder in Kraft getreten, siehe das Ges. vom 31. Mai 1882 (GS. 307) in Art. 1.

Nr. 135. Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtsverfahren. Vom 2. August 1880.

[GS. 1880 S. 328.][1)]

Titel IV.

Von dem Oberverwaltungsgerichte.

§ 17. Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten (§ 26) und der erforderlichen Anzahl von Räten.[2)] Die eine Hälfte der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts muß zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein.

Zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 18. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 19. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts können ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Übertragung eines solchen Amtes an etatsmäßig angestellte Richter gestattet.

§ 20. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 21 ff., keinem Disziplinarverfahren.

§ 21. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

§ 22. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§ 23. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

§ 24. Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts auszusprechen.

§ 25. Für das nach Maßgabe der §§ 21, 22 Abs. 1 und § 24 einzuleitende Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Präsident ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts einen Kommissar.

   Der Kommissar hat die das Verfahren begründenden Tatsachen zu erörtern, erforderlichenfalls den Beweis unter Vorladung des beteiligten Mitgliedes zu erheben und darüber Bericht zu erstatten.

---

1) Das unter obigem Datum vom Minister des Innern auf Grund der Ermächtigung in Art. 2 des Ges. vom 2. Aug. 1880 (GS. 315) neu veröffentlichte Gesetz ist in der Hauptsache durch das LVG. vom 30. Juli 1883 (GS. 195) ersetzt und durch § 154, Abs. 2 daselbst aufgehoben. In Geltung befinden sich nur noch der oben wiedergegebene Tit. IV (§ 17—30a) und der § 88.

2) Über die Rangstellung siehe den A. E. vom 6. Nov. 1875 (GS. 602) und vom 28. Juli 1879 (GS. 571.)

Der Bericht ist dem beteiligten Mitgliede zuzufertigen.

2. Vor der Beschlußfassung findet eine mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte statt. In derselben kann die mündliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Das beteiligte Mitglied beziehungsweise sein Kurator ist zu hören.
3. Das beteiligte Mitglied kann sich des Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwaltes bedienen, jedoch ist das Oberverwaltungsgericht befugt, das persönliche Erscheinen des Mitgliedes unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter desselben nicht werde zugelassen werden.
4. Die Einleitung des Verfahrens gegen den Präsidenten erfolgt durch den Stellvertreter desselben auf Grund eines Plenarbeschlusses des Oberverwaltungsgerichts.

§ 26. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Senate eingeteilt werden. [1])

Das Präsidium bezeichnet bei Beginn jedes Geschäftsjahres und mindestens auf die Dauer desselben für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter.

In gleicher Weise erfolgt nach Maßgabe des hierfür erlassenen Regulativs (§ 30) die Verteilung der Geschäfte unter die Senate.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten Mitgliede. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 27. Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident und in den Senaten derjenige Rat des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Älteste ist.

§ 28. Zur Fassung giltiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist die Teilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rat und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngere Rat kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

§ 29. (Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum zu verweisen.) [2])

Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Teilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

§ 30. Im Übrigen wird der Geschäftsgang und die Verteilung der Geschäfte unter die Senate durch ein Regulativ geordnet, welches das Plenum des Oberverwaltungsgerichts zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem Oberverwaltungsgerichte erfolgte, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen wird, durch das Staatsministerium.

§ 30a. Die Disziplin über die bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Präsident mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten rc., vom 21. Juli 1852 den Ministern in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Die Ein-

---

1) Siehe das Regulativ vom 22. Febr. 1892 im BMBl. S. 133 und das Ges. betr. das Disziplinarverfahren bei dem OVG. vom 8. Mai 1889 (GS. 107.)

2) Der Abs. 1 des § 29 ist ersetzt durch Art. 1 des Ges. vom 27. Mai 1888 (GS. 226.)

leitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Präsidenten; entscheidende Behörde erster und letzter Instanz ist das Oberverwaltungsgericht.

§ 88. Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf als Nebenamt fortan nicht mehr verliehen werden.

Nr. 136. Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal. Vom 6. Februar 1881.

[GS. 1881 S. 17.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus.

§ 2. Die Hinterbliebenen der im § 1 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kabinettsordre vom 15. November 1819 (Gesetz-Samml. 1820 S. 45)[1]), auch wenn derselbe nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat.

§ 3. Hat ein verstorbener Beamter (§ 2) eine Wittwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal außer den in der Kabinettsordre vom 15. November 1819 erwähnten auch solchen Personen welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Stolberg. v. Kameke Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter.
v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

Nr. 137. Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 19. März 1881.

[G. S. 1881 S. 180.] Auszug.[2])

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte des Landrats.

Landrat.

a) Ernennung desselben.

§ 74. Der Landrat wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landratsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

---

1) Siehe S. 96 Nr. 25 dieser Sammlung.

2) Der obige Text beruht auf der Bekanntmachung des Gesetzes durch den Minister des Innern, zu welcher dieser ermächtigt durch Art. V, Abs. 2 des Ges. vom 19. März 1881 (GS. 155) betr. die Abänderung von Bestimmungen der Kr.O. für die östl. Provinzen vom 13. Dez. 1872

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrates sind diejenigen Personen, welche
1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben[1]), oder
2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes, entweder
   a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder
   b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz, — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen tätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2 b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

b) Stellvertretung desselben.

§ 75. Behufs Stellvertretung des Landrates werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputierte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Ober-Präsidenten. Sie sind von dem Landrate zu vereidigen[2]).

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär[3]) als Stellvertreter eintreten.

c) Amtliche Stellung desselben.

§ 76. Der Landrat führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise[4]) und leitet als Vorsitzender des Kreistages und Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

d) Rechte und Pflichten desselben.

§ 77. Soweit die Rechte und Pflichten des Landrates nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.[5])

Demgemäß hat der Landrat auch ferner die gesamte Polizeiverwaltung im Kreise und in denen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.[6])

§ 78. (Fortgefallen.)

Dritter Titel. Vierter Abschnitt.

Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreiskommunal- und allgemeinen Landesverwaltung.

Die Stellung des Kreisausschusses im Allgemeinen.

§ 130. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt.

---

und die Ergänzung derselben. — Abgedruckt sind von diesem Text nur die §§ 74—77 und 130—133, welche auf die Staatsverwaltung des Kreises Bezug haben. — Zur Kr.O. für die östl. Provinzen vgl. die für Schlewig-Holstein vom 26. Mai 1888 (GS. 139), für Hannover die vom 6. Mai 1884 (GS. 181), für Westfalen vom 31. Juli 1886 (GS. 217), für Hessen-Nassau vom 7. Juli 1885 (GS. 193), für die Rheinprovinz die vom 30. Mai 1887 (GS. 209). Für Posen siehe das Ges. vom 19. Mai 1889 (GS. 168) im Art. IV.

1) Siehe das Ges. vom 11. März 1879 (GS. 166) in § 2 und 10 bezüglich des Reg.-Assessor. das GVG. § 2 und AG. vom 24. Apri! 1878 (GS. 230) § 1 für den Gerichtsassessor.

2) Über den stellvertretenden Vorsitz im Kreistage siehe Kr.O. § 118 Abs. 1, im Kreisausschuß Kr.O. § 136, Ab. 2.

3) Bezüglich des Ranges siehe Kr.O. vom 25. Nov. 1843 (GS. 44 S. 15).

4) Vgl. LVG § 3.

5) Über ihre Unterordnung unter den Reg.-Präsidenten siehe ebendort § 18. Über ihre Disziplinarverhältnisse siehe Disz.-Ges. vom 21. Juli 1852 (GS. 465) § 87 in Nr. 66 S. 154 dieses Werkes.

6) Einschränkungen siehe in der Kr.O. für Schleswig-Holstein § 69, Abs. 2 und für Hannover § 27. Über die Verwaltung der Ortspolizei in Hannover durch den Landrat siehe

Die Zusammensetzung desselben.

§ 131. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrate und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Bestellung des Syndikus.

§ 132. Der Kreistag kann nach Bedürfnis einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum höheren Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Amtsdauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschußmitglieder.[1])

§ 133. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste[2]) mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem (Bezirksverwaltungsgerichte)[3]) statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter stellen.

Die Ausschußmitglieder werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des (§ 32 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung[4]) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Nr. 138. Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 31. März 1882.

[GS. 1882 S. 133].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. An die Stelle des § 1 Absatz 3, des § 8, des § 16 Absatz 1 und des § 30 Absatz 1 des Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 268)[5]) treten folgende Vorschriften:

§ 1. Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Die Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

---

daselbst § 28. Über die Rechtsmittel gegen die polizeiliche Tätigkeit des Landrats, über seine Zwangsbefugnisse und sein Polizei-Verordnungsrecht siehe LVG. §§ 127—129, § 132 und 133 sowie § 142.

1) Über ihre Entschädigung in Höhe der baren Auslagen siehe § 164, Abs. 2.

2) Und zweite gemäß einer Ergänzung durch Verf. vom 20. März 1876 (VMBl. S. 98).

3) Jetzt Bezirksausschuß gemäß LVG. § 7. 4) Jetzt LVG. § 39.

5) Siehe Nr. 100 der Sammlung S. 187 dieses Werkes.

§ 8[1].) Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, 15/60 und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um 1/60 des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von 45/60 dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension 15/60, in dem Falle des § 7 höchstens 15/60 des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 16. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 30. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

Im Uebrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§. 56 bis 64 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Bewenden.

II. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1882 nach den bis dahin geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Art. III. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absatze des § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.

Art. IV. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler.

Nr. 139. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882.

[GS. 1882 S. 298.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.[2])

§ 7. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines (zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten) Beamten erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

---

1) Siehe zu § 8 das Ges. vom 1. März 1891 betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Pensionsgesetzes (GS. 19).

2) Die §§ 1—6 über die Verpflichtung der Staatsbeamten, Witwen- und Waisenbeiträge zu entrichten, sind aufgehoben durch Ges. vom 28. März 1888 (GS. 48).

§ 8.[1])

§ 9. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind.
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 10. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.[2])

§ 13. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 15. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 16. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Staatskasse.

§ 17. Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet[3]) oder sonst übertragen werden.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;

---

1) § 8 gilt jetzt in der Fassung des Ges. vom 1. Juni 1897 (GS. 169).
2) Siehe dazu den durch Ges. vom 1. Juni 1897 (GS. 169) zugefügten Absatz.
3) Siehe CPO. § 850.

2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.[1])

§ 19. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20. Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage[2]) vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§ 21.[3])

§ 22. Der Beitritt zu der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ist den Beamten des Deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

§ 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. v. Kameke. Bitter. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler.

Nr. 140. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 31. Mai 1882.

[GS. 1882 S. 307.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Die Artikel 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 285)[4]) treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Zeit bis zum 1. April 1884 wieder in Kraft.

Art. 2. (Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 198) durch gerichtliches Urteil auf Entlassung aus seinem Amte anerkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese).[5])

In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873[6]) (oder des § 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 194)[7]) auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Begleidung des Amtes und die im Artikel 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 285) aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.

(Art. 3. Von Ablegung der im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Kandidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges

---

1) Über die Berechnung des Lebensalters auf Grund des § 187, Abs. 2 des BGB. siehe E. vom 15. Mai 1901 (BMBl. 149).
2) Über die Zuständigkeit des Landgerichts siehe das AG. zum GVG. im § 39[1].
3) § 21 ist obsolet geworden.
4) Siehe Nr. 134 der Sammlung nebst den zugehörigen Noten S. 258 dieses Werkes.
5) Art. 2 Abs. 1 ist heute obsolet. 6) Siehe Nr. 107 der Sammlung nebst Noten.
7) Jetzt ganz obsolet.

theologisches Studium auf einer Deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminare erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und Deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben).[1])

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im Uebrigen von den Erfordernissen des § 4, (sowie von dem Erfordernisse des § 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873)[2]) zu dispensieren, (auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Aemter zu gestatten).[3]) — Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit Königlicher Genehmigung festzustellen.

Art. 4. Die Ausübung der in den §§ 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 135)[4]) und in den Artikeln 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 139)[5]) den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugnis zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler.

Nr. 141. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 11. Juli 1883.

[GS. 1883 S. 109.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchee, für den Umfang derselben, was folgt:

Art. 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben:[6])

1. für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen,
2. für die Anordnung einer Hülfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, (sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators, Provisors &c.) besteht).[7])

(Art. 2. Die Zuständigkeit des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung des Oberpräsidenten bei

1. Uebertragung eines geistlichen Amts (§ 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, Gesetz-Samml. S. 191),
2. Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (§ 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1873),

---

1) Der Art. 3, Abs. 1 ist durch gänzliche Aufhebung der Staatsprüfung veraltet vgl. Art. 1 des Ges. vom 21. Mai 1886 (GS. 147).

2) Der betr. Paragraph ist aufgehoben vgl. in Nr. 106 dieser Sammlung die Note zu den §§ 10—12 ebendort.

3) Vgl. die vorige Note. 4) Siehe Nr. 114 dieser Sammlung.

5) Siehe Nr. 115 dieser Sammlung.

6) Siehe dazu § 15 des Ges. vom 11. Mai 1873 in Nr. 106 der Sammlung.

7) Die fragliche Einschränkung ist gefallen durch Art. 2, § 1 der Novelle vom 29. April 1887 (GS. 127).

3. Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bistümern (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 135)
wird aufgehoben.[1])

Die beiden letzten Absätze des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben).[1])

Art. 3. Die Vorschrift des Artikel 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 285) wegen Straffreiheit der Vornahme geistiger Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Aemter, und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.[2])

(Art. 4. Die Strafbestimmung des § 4 im Gesetze vom 20. Mai 1874 Gesetz-Samml. S. 135) findet nicht Anwendung auf die Vornahme einzelner Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diözesen vollzogen werden).[3])

Art. 5. Die den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und 21. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 139) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 11. Juni 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorf.

Nr. 142. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883.

[GS. 1883 S. 195.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den gesamten Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Grundlagen der Organisation.

§ 1. Die Verwaltungseinteilung des Staatsgebiets in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

§ 2. In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen.

Die Abänderung der Kreis- und Amtseinteilung der Provinz Hannover erfolgt mittels besonderen Gesetzes.[4])

§ 3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungs-Präsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräten geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungs-Präsidenten und die Landräte handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

---

1) Der Inhalt des Art. 2 ist obsolet, weil der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten jetzt völlig aufgehoben, vgl. Ges. vom 21. Mai 1886 (GS. 147) in Art. 9.

2) Weitere Erleichterungen siehe in Art. 15 der Novelle vom 21. Mai 1886 (GS. 147) und in Art. 2, § 5 der Novelle vom 29. April 1887 (GS. 127).

3) Der fragliche Paragraph 4 des Ges. vom 20. Mai 1874 ist jetzt ganz aufgehoben vgl. S. 223 Note 1.

4) Siehe die Kr.O. für Hannover vom 6. Mai 1884 (GS. 181) § 1.

§ 4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrat, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß, für den Kreis am Amtssitze des Landrats der Kreisausschuß.

An die Stelle des Kreisausschusses tritt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen in den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisausschuß nicht besteht, der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

In Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, treten für die in dem zweiten Absatze bezeichneten Fälle an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium.

§ 5. In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialrats der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landrats der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.[1])

§ 6. In bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften[2]) in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.

§ 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt. Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden zur Entscheidung in erster Instanz wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt.[3])

Die Bezirksausschüsse treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimatwesen.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter im Zweifel der Bezirksausschuß zu verstehen.

Zweiter Titel.

Verwaltungsbehörden.

I. Abschnitt.

Provinzialbehörden.

1. Oberpräsident.

§ 8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident. Demselben wird ein Oberpräsidialrat und die erforderliche Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§ 19 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

§ 9. Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist[4]), durch den Oberpräsidialrat. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine Stellvertretung anzuordnen.

2. Provinzialrat.

§ 10. Der Provinzialrat besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer

---

1) Vgl. V. vom 7. Jan. 1852 (GS. 35) und die Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung von 1900 (GS. 324) §§ 40—46.
2) Siehe namentlich Nr. 11, Nr. 15, Nr. 22, Nr. 30 und Nr. 31 dieser Sammlung.
3) Beachte das Ges. vom 27. April 1885 (GS. 127).
4) Vgl. z. B. Pr.O. von 1881 (GS. 235) § 26.

seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen [1]) gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräte und die Beamten des Provinzialverbandes.

§ 11. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialrats und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialrats zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

§ 12. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrößere Zahl, aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Tätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 13. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut auch anders bestimmt werden.

§ 14. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialrats werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.[2])

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Gesetz-Samml. S. 465) [3]), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern.

Disziplinargericht ist (das Plenum) [4]) des Oberverwaltungsgerichts.

§ 15. Der Provinzialrat ist beschlußfähig, wenn mit Einfluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Generalkommissionen.

§ 16. Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission.

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet.[5]) Die Generalkommission für die Provinz Hannover fungiert zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.

---

1) Siehe dazu Prov.-O. von 1881 (GS. 234) § 17 und Kr.-O. § 6.
2) Über die Höhe ihrer Entschädigung siehe Prov.-O. § 100.
3) Vgl. Nr. 66 der Sammlung.
4) Jetzt der Disziplinarsenat vgl. Ges. vom 8. Mai 1889 (GS. 107).
5) Für Ost- und Westpreußen ist jetzt eine eigene Generalkommission in Königsberg errichtet vgl. Ges. vom 23. März 1896 (GS. 75).

II. Abschnitt.

Bezirksbehörden.

1. Regierungspräsident und Bezirksregierung.

§ 17. An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

§ 18. Die Regierungsabteilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen [1]) verwaltet.

§ 19. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrat und die erforderliche Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberatungen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Teil.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

§ 20. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrat und, wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrat der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§ 21. Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabteilungen des Innern gehören, werden nach Maßgabe des § 18 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten.

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§ 22. Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Koblenz, Köln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Abteilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

§ 23. Die landwirtschaftlichen Abteilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abteilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§ 16) über.

(Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abteilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirtschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Ökonomiekommissarius haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidation wahrzunehmen.) [2])

§ 24. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abteilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachteilig erachtet, auf seine Verantwortung anzu-

---

1) Vgl. namentlich die Regierungsinstruktion vom 23. Okt. 1817 unter Abschnitt II, Nr. 22 dieser Sammlung.

2) Jetzt ist auch hier die für Hessen-Nassau in Kassel begründete Generalkommission zuständig vgl. Ges. vom 21. März 1887 (GS. 61) § 2, Abs. 1.

ordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

§ 25. In der Provinz Hannover treten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind.

Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisieren sind, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.[1])

§ 26. Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen.

Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

§ 27. Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung,[2]) in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

2. Bezirksausschuß.

§ 28. Der Bezirksausschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor.[3]) Zur sonstigen Stellvertretung des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter. Die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des Bezirksausschusses.

Die vier anderen Mitglieder des Bezirksausschusses werden aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuß gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, der Landräte und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs. Mitglieder des Provinzialrats können nicht Mitglieder des Bezirksausschusses sein.

Im übrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

§ 29. Wo der Geschäftsumfang es erfordert, können durch Königliche Verordnung Abteilungen des Bezirksausschusses für Teile des Regierungsbezirks gebildet werden.[4]) In solchen Fällen gehören der Vorsitzende, und sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen

1) Über Organisationsänderungen bei den Regierungen in Stralsund, Osnabrück und Aurich vgl. V. vom 3. Nov. 1884 (GS. 349), V. vom 22. April 1892 (GS. 96) und vom 2. Sep. 1894 (GS. 133).

2) Beachte für die evangelisch-lutherische Kirche das Ges. vom 6. Mai und A. E. vom 13. April 1885 (GS. 135 u. 118), für die Reformierten die Kirchengem.- und Syn.-O. vom 12. April 1882 (GS. 224), § 1 und A. E. vom 20. Febr. u. 17. Nov. 1884 (GS. 77 u. 351).

3) Bezüglich der Rangstellung als Oberregierungsrat siehe A. E. vom 4. Aug. 1880 (GS. 349).

4) Siehe die V. vom 6. März 1889 (GS. 31) für Arnsberg und vom 28. Mai 1888 (GS. 136) für Düsseldorf.

besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder allen Abteilungen an. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen für jede Abteilung gesondert bestellt werden. Im übrigen gelten die für den Bezirksausschuß gegebenen Vorschriften sinngemäß für jede Abteilung.

§ 30. Der Vorsitz im Bezirksausschusse geht in Behinderungsfällen von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Verwaltungsgerichtsdirektor auf das zweite ernannt Mitglied, sodann auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über. Der Regierungspräsident gilt als behindert in allen Fällen, in welchen über eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten verhandelt wird.

§ 31. Den ernannten Mitgliedern darf eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hilfsleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften nicht aufgetragen werden. Beide nehmen an den Plenarberatungen der Regierung nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Teil. Im Übrigen ist ihnen die Führung eines anderen Amtes nur gestattet, wenn dasselbe ein richterliches ist oder ohne Vergütung geführt wird.

§ 32. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter usw., vom 7. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 218), [1]) beziehungsweise des Ges. vom 26. März 1856 (Ges.-Samml. S. 201). [2])

Disziplinargericht ist (das Plenum) [3]) des Oberverwaltungsgerichts; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt.

§ 33. Der Bezirksausschuß ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, in Streitsachen unter Armenverbänden bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich in allen Fällen mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens zwei ernannte, darunter ein zum Richteramte befähigtes, und ein gewähltes Mitglied befinden muß.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gerader Stimmenzahl scheidet, wenn außer dem Vorsitzenden zwei ernannte Mitglieder anwesend sind, das dem Dienstalter nach jüngste ernannte, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Maßgabe aus, daß das Stimmrecht vorzugsweise

1. unter den ernannten Mitgliedern einen zum Richteramte befähigten, sofern es dessen zur Beschlußfähigkeit bedarf,
2. im übrigen dem Berichterstatter

verbleibt.

§ 34. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamten der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Einnahmen des Bezirksausschusses fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

§ 35. In den Hohenzollernschen Landen kommen in betreff des Bezirksausschusses die Bestimmungen der §§ 28, 30, 32, 33, 34 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes [4]) gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

III. Abschnitt.

Kreisbehörden.

§ 36 [5]) An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrat. Derselbe

---

1) Siehe Nr. 62 der Sammlung. 2) Siehe Nr. 76 der Sammlung.
3) Siehe S. 271 Note 4.
4) Vgl. die Amts- und Landesordnung von 1900 (GS. 324) § 59, 50 und 3.
5) § 36 gilt nicht für Posen, siehe für diese Provinz das Sondergesetz vom 19. Mai 1889 (GS. 108).

führt den Vorsitz im Kreisausschusse. Im Übrigen wird die Zusammensetzung des Kreisausschusses durch die Kreisordnungen [1]) geregelt.

§ 37. Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister bezw. dessen gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamts gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

§ 38. In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Tätigkeit.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Im Übrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen unter einstweiliger Enthebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschrfteni.

§ 39. Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründeu, welche die Entferuung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Beamten), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Bezirksausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz (das Plenum) [2]) des Oberverwaltungsgerichts.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

§ 40. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Teil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

IV. Abschnitt.

Behörden für den Stadtkreis Berlin.

§ 41. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin.

Ingleichen fungieren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

---

1) Siehe Nr. 137 der Sammlung nebst Noten.
2) Beachte S. 271 Note 4

§ 42. An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabteilung des Innern zu Potsdam in betreff Berlins übergehen, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Im Übrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin [1]).

§ 43. An die Stelle des Provinzialrats tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderer Bezirksausschuß. Auf denselben finden die Bestimmungen der §§ 28, 30 Satz 1, 31 Satz 3, 32, 33, 34 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) An Stelle des Regierungspräsidenten tritt ein vom Könige ernannter Präsident. Die Ernennung dieses Beamten kann im Nebenamte auf die Dauer seines Hauptamtes in Berlin erfolgen. Beamte des Polizeipräsidiums sind von dieser Ernennung ausgeschlossen.
2) Die zu wählenden Mitglieder werden durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. Dasselbe Kollegium beschließt an Stelle des Provinzialausschusses über das Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen, sowie über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin gehören die im Verwaltungsstreitverfahren zu behandelnden Angelegenheiten und diejenigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten, welche im Einzelnen durch die Gesetze seiner Zuständigkeit überwiesen werden, [2]) in betreff der übrigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten tritt für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, soweit nicht in den Gesetzen ein Anderes bestimmt ist.

§ 44. In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident.

Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 45. Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungs-Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern" wahrgenommen.

Diese Behörde wird in betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

§ 46. [3])

§ 47. Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des § 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

V. Abschnitt.

Stellung der Behörden.

§ 48. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die

1) Über die Orts- und Landespolizeiliche Zuständigkeit des Polizei-Präsidenten von Berlin siehe die auf Grund des Ges. vom 12. Juni 1889 (GS. 129) ergangenen Bek. vom 3. Febr. 1890 und das Ges. vom 13. Juni 1900 (GS. 247).

2) Siehe Zust. G. § 161.

3) § 46 bezüglich der Berufungskommission in Einkommensteuersachen ist ersetzt durch § 41, Abs. 2 des Ges. vom 24. Juni 1891 (GS. 175).

Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialrats von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Oberpräsidenten, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlußfassung des Ministers des Innern.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

§ 49. Die im § 48 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden Folge zu leisten.

Dritter Titel.

Verfahren.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 50. Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten Anfechtung dienen in der Regel die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

§ 51. Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialrats, oder der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen. Das Gleiche gilt von den im § 11 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, (Ges.-Samml. S. 373) und im § 91 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Ges.-Samml. S. 297) vorgeschriebenen Fristen.

§ 52. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde und der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, sowie alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend. [1])

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Für eine im Verwaltungsstreitverfahren zu gewährende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind lediglich die für das Verwaltungsstreitverfahren besonders getroffenen Bestimmungen maßgebend (§ 112).

§ 53. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im § 133 Absatz 3 dieses Gesetzes.

---

1) Siehe CPO. § 221, 222 und BGB. § 186 ff.

§ 54. Das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ist entweder das Verwaltungsstreitverfahren oder das Beschlußverfahren.

Das Verwaltungsstreitverfahren tritt in allen Angelegenheiten ein, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurteil oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen, und wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlußverfahren.

Das Oberverwaltungsgericht verfährt nur im Verwaltungsstreitverfahren; der Provinzialrat nur im Beschlußverfahren.

§ 55. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialrats beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er breitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

§ 56. Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialrats nicht durch die nachstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erläßt.

§ 57. Die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren bestimmt sich, wie folgt:

Zuständig in erster Instanz ist:

1) in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache;
2) in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirks, (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz) in welchem die Person wohnt oder die Korporation beziehungsweise öffentliche Behörde ihren Sitz hat, welche im Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen wird oder auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört.
   Bezüglich des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg ist der Bezirksausschuß zu Potsdam zuständig.

§ 58. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde

1) für das Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuß und, wenn die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, durch das Oberverwaltungsgericht,
2) für das Beschlußverfahren durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken, oder verschiedenen Provinzen angehören, endgültig bestimmt.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Entscheidung oder Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§ 59. Ist bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses gehört, die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche beteiligt, so wird

1. für das Verwaltungsstreitverfahren von dem Bezirksausschusse und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, von dem Oberverwaltungsgerichte,
2. für das Beschlußverfahren von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten

ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung oder Beschlußfassung beauftragt.

§ 60. Die Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Vollstreckung wird Namens der Behörde, welche in der ersten Instanz entschieden beziehungsweise beschlossen hatte, von deren Vorsitzenden verfügt.[1]) Über Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der Behörde findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die im Instanzenwege zunächst höhere Behörde statt.

Die Entscheidung der letzteren ist endgiltig.

II. Abschnitt.

Verwaltungsstreitverfahren.

1. Von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 61. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden für das Verwaltungsstreitverfahren sinngemäße Anwendung.[2])

Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Tätigkeit des Landrats beziehungsweise des Regierungspräsidenten darf kein Grund zur Ablehnung desselben wegen Besorgnis der Befangenheit angenommen werden.

§ 62. Über das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, und wenn der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) oder Bezirksausschusses abgelehnt werden soll, das nächst höhere Gericht.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Das letztere entscheidet endgiltig. Die Verhandlung über die Ablehnung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgiltig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

2. Von dem Verfahren in erster Instanz.

§ 63. Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen. Die Klage beim Kreisausschusse kann zu Protokoll erklärt werden. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründeten Tatsachen genau zu bezeichnen.

§ 64. Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgeweisen werden.

Scheint der erhobene Anspruch dagegen rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden desselben, Namens des Bezirksausschusses auch dem Vorsitzenden im Einverständnis mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, entweder die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung des Kollegiums ergangen wäre.

Wird mündliche Verhandlung beantragt, so muß dieselbe zunächst stattfinden.

Hat einer der beteiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf mündliche Verhandlung stattgegeben.

---

1) Bezüglich des Verfahrens siehe die V. vom 15. Nov. 1899 (GS. 545).
2) Siehe CPO. §§ 41–49.

Wird weder mündliche Verhandlung beantragt, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Bescheid als endgiltiges Urteil.

§ 65. Wird ein Bescheid nach den Bestimmungen des § 64 nicht erlassen, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist schriftlich einzureichen. Wenn das Verfahren bei dem Kreisausschusse anhängig ist, so kann die Gegenerklärung auch zu Protokoll erklärt werden.

Die Frist kann in nicht schleunigen Sachen der Regel nach nicht über zwei Wochen verlängert werden. Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

§ 66. Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Beteiligten in seinem Geschäftslokale offen gelegt werden.

§ 67. Ist weder vom Kläger noch vom Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung schon auf Grund der Erklärnng der Parteien seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen. Dabei gelten die Bestimmungen der Absätze 4—7 des § 64.

§ 68. Hat dagegen auch nur eine Partei die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gefordet oder erachtet das Gericht eine solche für erforderlich, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzuteilen.

§ 69. Wo die Gesetze zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens statt der Klage den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren geben, erfolgt auf den Antrag ohne weiteres die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung.

Der Antrag muß alles enthalten, was nach § 63 für den Klageantrag erfordert wird, soweit dasselbe nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde sich ergibt.

§ 70. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber giltig.

§ 71. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Verteidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§ 72. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.[1])

---

1) Über die entsprechende Anwendung des GVG. §§ 173—176 in Gewerbesachen siehe die RGO. § 21₅.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf den Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung beteiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 73. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimiert sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht.

§ 74. Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Endurteils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören, zur Einlegung von Rechtsmitteln aber nicht befugt.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses und der Ressortminister hat behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.

§ 75. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 76. Das Gericht ist befugt — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 77. Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§ 78. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von Einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf.[1])

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangenen Entscheidung des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§ 79. Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Tatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

---

1) Siehe für Zeugen CPO. §§ 380—390, für Sachverständige, § 407 und 408 daselbst.

§ 80. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Teile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§ 81. Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§ 74, Absatz 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Die Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

3. Von dem Verfahren in den weiteren Instanzen und von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 82. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurteile der Kreisausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urteile endgültig [1]) oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind [2]), den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an den Bezirksausschuß zu.

Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im § 86 gedachten Frist mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksausschusse einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

§ 83. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurteile der Bezirksausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urteile endgültig [3]) oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind [4]), den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

Das Recht der Berufung des Vorsitzenden findet in den Formen statt, welche in § 82 Absatz 2 vorgeschrieben sind.

§ 84. Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksausschusse durch den von dem Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgerichte durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar.

§ 85. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 82 Absatz 2, 83 Absatz 2 und 157 dieses Gesetzes zwei Wochen.

§ 86. Innerhalb der in § 85 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels die Berufung bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Gericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

---

1) Siehe Zust. G. § 70, Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. 230) § 76 und 84.

2) Siehe Zust. G. § 36₄ und ebendort § 78.

3) Vgl. das Feld- und Forstpolizeigesetz wie in Note 1 und das Unterstützungswohnsitzgesetz in der Fassung von 1894 (RGB. 262) in § 58.

4) Beachte Zust. G. in § 3, § 44 Abs. 2, V. vom 31. Dez. 1883 (GS. von 1884, S. 7) § 2 und 3, Komm. Abg. Ges. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) § 70, Abs. 2 und das RG. über den Unterstützungswohnsitz § 41.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist versämt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden, Namens des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden im Einverständnis mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§ 87. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

§ 88. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind hiervon unter abschriftlicher Mitteilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§ 89. Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des § 67 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß gegen den Bescheid nur der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist.

Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

§ 90. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung desselben bestellten Kommissars.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

§ 91. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für beteiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Übrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

§ 92. Die §§ 66, 70, 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§ 72 bis 81 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maßgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

§ 93. Gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurteile steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urteile endgültig [1]) oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

Soweit das Rechtsmittel der Revision überhaupt zugelassen ist, steht dasselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu.

§ 94. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 95. Die Bestimmungen des § 66, des § 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§ 72 bis 75, 80 und 81, 82 Absatz 2, 84 bis 90 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend.

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

---

1) Zust. G. § 74, 114 Abs. 4 und die V. vom 31. Dez. 1883 (GS. von 1884, S. 7) § 1.

§ 96. In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 97. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§ 98. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

§ 99. Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§ 100. Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen rechtskräftig gewordenen Endurteile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Frist statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Nichtigkeitsklage beziehungsweise die Restitutionsklage.[1] Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begrründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.

§ 101. Das Gericht, an welches die Sache in den Fällen der §§ 99, 100 gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze, sowie die in den Fällen des § 100 die dem Aufhebungsbeschlusse zu Grunde gelegten tatsächlichen Feststellungen als maßgebend zu betrachten.

4. Von den Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens.

§ 102. Das Verwaltungsstreitverfahren ist stempelfrei.

§ 103. Dem unterliegenden Teile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Teils zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Teils hat der unterliegende Teil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen sind. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen vor dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurteile ist der Wert des Streitobjektes festzusetzen.

Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften[2].

§ 104. Die Kosten und baren Auslagen bleiben dem obsiegenden Teile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§ 105. Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 103, 104) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§ 106. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksausschusse sechszig Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Gebühren der

1) Siehe CPO. §§ 578—589.

2) Siehe jetzt die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Neufassung von 1898 (RGB. 692).

Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften,[1] für die Berechnung des Pauschquantums kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.[2]

§ 107. Die Erhebung des Pauschquantums findet nicht statt:

1. wenn der unterliegende Teil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Teils fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtskosten der Behörde zu tragen hat;
2. wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3. [3]
4. bei dem Bezirksausschusse und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses eingelegt worden war;
5. von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.[4]

§ 108. Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

§ 109. Dem unterliegenden Teile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145), oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder teilweise Kostenfreiheit beziehungsweise Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des Bezirksausschusses innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

5. Schlußbestimmungen für das Verwaltungsstreitverfahren.

§ 110. Auf Beschwerden welche die Leitung des Verfahren bei den Kreis- und Bezirksausschüssen zum Gegenstande haben, entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig.

§ 111. Alle Beschwerden sind innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen.

Das Gericht verfährt bei Versäumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlußabsatzes des § 86.

Für das angerufene Gericht kommt § 64 zur Anwendung; an die Stelle des Antrags auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung beziehungsweise der Einlegung des Rechtsmittels tritt der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei demjenigen Gericht angebracht, welches zur Entscheidung darüber zuständig

---

1) Siehe die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Neufassung vom 20. Mai 1898 (RGB. 689).

2) Siehe die V. und den Tarif vom 27. Febr. 1884 (BMBl. 30).

3) Für den in Ziffer 3 vorgesehenen Fall ist jetzt Beschlußverfahren vorgeschrieben durch Zust. Ges. § 43.

4) Siehe das preußische Gerichtskostengesetz in der Neufassung von 1899 (GS. 326) §§ 7—10.

ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von dem angerufenen Gerichte zur weiteren Veranlassung an dasjenige Gericht abzugeben, gegen dessen Beschluß sie gerichtet ist.

§ 112. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Die versäumte Streithandlung ist, unter Anführung der Tatsachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb zwei Wochen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hindernis gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streithandlung beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§ 113. Die Zentral- und die Provinzialverwaltungsbehörden sind auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Teile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

§ 114. Die gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch den letzten Absatz des § 113 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Übrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

III. Abschnitt.

Beschlußverfahren.

§ 115. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung tätig gewesen ist.

§ 116. Wird infolge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß § 115 die Behörde beschlußunfähig, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbeteiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nach dem es

sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrat handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrat mit der Beschlußfassung beauftragt.

Für den Stadtkreis Berlin steht die Beauftragung an Stelle des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zu.

§ 117. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist [1]), Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu erteilen.

Die gleiche Befugnis steht dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses und des Provinzialrats mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Beteiligten, sofern deren Anträgen nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügnng beziehungsweise der Bescheid auf Beschluß des Kollegiums erfolgt wäre.

Wird auf Beschlußfassung angetragen, so muß solche zunächst erfolgen. Hat einer der Beteiligten auf Beschlußfassung angetragen, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf Beschlußfassung stattgegeben. Wird weder auf Beschlußfassung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid als endgültiger Beschluß. Für den Antrag auf Beschlußfassung des Kollegiums findet die nach den §§ 52 und 53 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und erteilten Bescheiden nachträglich Mitteilung zu machen.

§ 118. An den Verhandlungen der Behörde können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte mit beratender Stimme teilnehmeu.

§ 119. Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt [2]).

Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in dem im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Beteiligten beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

In betreff der mündlichen Verhandlung finden im Übrigen die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75 sinngemäße Anwendung.

§ 120. Für die Erhebung und Würdigung des Beweises kommen die Vorschriften der §§ 76 bis 79 sinngemäß und mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen den eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen aussprechenden Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses den Beteiligten die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster oder zweiter Instanz ergangenen Beschluß des letzteren oder des Provinzialrats innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberlandesgericht zusteht.

§ 121. Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an deu Bezirksausschuß, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksausschusses innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrat statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

1) die Beschlüsse endgültig sind,

2) die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist [3]).

---

1) Siehe außer dem §§ 139. 142 und 145 des obigen Gesetzes auch Zust. Ges. §§ 13, 52 53 und 144. 1 und 2.

2) Vgl. z. B. RGO. § 21.

3) Vgl. Ges. vom 26. Mai 1887 (GS. 175) § 3, Abs. 2 bezüglich der Anforderungen für Volksschulen, ferner Zust. G. §§ 109, 113, §§ 96, 110—113, 131₁, 145 Abs. 4 und 150 Abs. 3, ebendort § 127, ferner Komm. Abg. Ges. vom 13. Juli 1893 (GS. 155), § 77 Abs. 2 und LGO. § 2₃.

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialrats sind endgültig, sofern nicht das Gesetz im einzelnen anders bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrate unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrats gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§ 122. Die Beschwerde ist in den Fällen des § 121 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn die Frist verstrichen ist.

Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Bericht derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 123. Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des § 121 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu.

Will der Vorsitzende von dieser Befugnis Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzuteilen.

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Beteiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzuteilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§ 53) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 124. In dem Beschlußverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben, ebensowenig haben die Beteiligten ein Recht, den Ersatz ihrer baren Auslagen zu fordern.

Jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt beziehungsweise den Einwand erhoben hat.

Die sonstigen Kosten und baren Auslagen des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat.

Bei den Vorschriften der Gewerbeordnung behält es sein Bewenden.

§ 125. Über Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz.



§ 126. Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialrats, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrat beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses [1]) endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage beim Oberverwaltungsgericht.

Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht einen besonderen Vertreter zu wählen.

Vierter Titel.

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt [2]), die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt [3]), an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landrats an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Endscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deeen Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b) gegen die Verfügungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (S. 127 Absatz 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

---

1) Vgl. Kr. O. § 178.

2) Vgl. § 134, Abs. 2 des obigen Gesetzes, ferner Zust. Ges. §§ 56, 57, 66, 103, Abs. 2, 116, 117, Ansiedlungsgesetz vom 25. Aug. 1876 (GS. 405), § 17, 19, Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (GS. 307) § 10 und 17, Fleischbeschaugesetz vom 28. Juni 1902 (GS. 229) § 18, für polizeiliche Strafverfügungen Ges. vom 23. April 1883 (GS. 65).

3) Ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl in einzelnen Städten Hannovers vgl. Kr. O. vom 6. Mai 1884 (GS. 181), § 27 und 28.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurteil aufgehoben worden ist.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse.

§ 132. Der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
   a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark;
   c) die Landräte, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;
   d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

   Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche

Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafen treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist
in den Fällen zu a = Ein Tag,
" " " " b = Eine Woche,
" " " " c = Zwei Wochen,
" " " " d = Vier Wochen.
Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 197).

Die Vorschriften der §§ 127, 128 finden in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128) keine Anwendung.

§ 135.[1])

Sechster Titel.

Polizeiverordnungsrecht.[2])

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements rc.) durch die Zentralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Teile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten in betreff der Übertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizei-Reglements;
2. dem Minister für Handel und Gewerbe in betreff der zur Regelung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§ 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) beziehungsweise

1) § 135. Bezüglich der Beschwerde gegen Zwangsmittel der Kommissionen zur Verwaltung erledigter Bistümer ist obsolet.

2) Siehe dazu das Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850 (GS. 265) und ALR. T. II. Tit. 17. § 10.

der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechszig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 138. Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 Absatz 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortierende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Teile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechszig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (Gesetz-Samml. S. 216), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§ 139. Die gemäß §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialrats, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Povinzialrats beziehungsweise des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 beziehungsweise der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.[1])

§ 141. Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen, enthält aber die verkündete Polizei-Verordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 142. Der Landrat ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes.[2]) Versagt der Gemeindevorstand die

1) Vgl. Nr. 12 der Sammlung. 2) Beachte auch Nr.O. § 62, 51.

Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im übrigen steht die Erteilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145. Die Befugnis, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugnis nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugnis des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867, beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugnis hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts und Hafenpolizeivorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Siebenter Titel.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 146.[1])

§ 153. Die Bezirksräte und die Bezirksverwaltungsgerichte werden aufgehoben.

An deren Stelle treten die Bezirksausschüsse.

§ 154. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1884, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 155.

Gleichzeitig treten das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291) und die §§ 1 bis 16a, 31 bis 87a und 89 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 und 2. August 1880 (Gesetz-Samml. 1880 S. 328), außer Kraft.[2])

§ 155. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

Die Geltung der Bestimmungen des § 16 und des § 23 Absatz 1 wird jedoch hierdurch nicht berührt.

Inwieweit die Bestimmungen der §§ 127 und 128 auf die selbständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten.

§ 156.[3])

§ 157. Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

---

1) Die §§ 146–152 sind veraltet, ebenso § 154 Abs. 3.

2) Die in Geltung gebliebenen Normen des Ges. vom 2. Aug. 1880 siehe in Nr. 135 der Sammlung. 3) § 156 ist veraltet.

1. die Bestimmungen der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245);
2. die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 463); dieselben finden jedoch für das Verwaltungsstreitverfahren mit folgenden Maßgaben Anwendung: die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der in erster Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt.
3. die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360).

§ 158. Aufgehoben sind:

1. die §§ 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130);
2. die §§ 141 bis 163, 165 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§ 187 bis 198 derselben Kreisordnung;
3. der fünfte Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§ 2 Absatz 2 und 126 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) und die Titel I bis IV, sowie die §§ 168, 169, 170 Nr. 2. 4 und 5 und der § 174 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 297).

§ 159. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 30. Juli 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkammer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeld.

Inhalt.

Nr. 143. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883.

[GS. 1883 S. 237.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden für den gesamten Umfang der Monarchie was folgt:

I. Titel.

Angelegenheiten der Provinzen.

§ 1. Gegen den auf die Reklamation eines Kreises wegen Verteilung der Provinzialabgaben erlassenen Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Der letzte Absatz des § 112 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. 1881 S. 233) kommt in Wegfall.

II. Titel.

Angelegenheiten der Kreise.

§ 2. In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksausschuß über die Auseinandersetzung der beteiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander innerhalb zwei Wochen zustehenden Klage bei dem Bezirksausschusse.

§ 3. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben, ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 4. Der zweite Absatz des § 180 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1881 S. 179) wird dahin geändert:

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter stellen.

III. Titel.

Angelegenheiten der Amtsverbände.

§ 5. Der erste Absatz des § 55c der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1881 S. 179) wird dahin abgeändert:

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in erster Instanz von dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

§ 6. Im Geltungsbereiche der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1881 S. 179) erfolgt fortan die Revision, entgiltige Feststellung und Abänderung der Amtsbezirke (§ 49 Absatz 2 der Kreisordnung), die Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke bezüglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirke einer Stadt (§ 49a Absatz 1 a. a. O.), sowie die Ausscheidung der ersteren aus dem Amtsbezirk (§ 49a Absatz 3 a. a. O.), durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreistages.

IV. Titel.

Angelegenheiten der Stadtgemeinden.[1])

§ 7. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter

1) Tit. IV ist übergegangen in die StO. für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (GS. 254) § 93 Abs. 2 und die Gem.O. für Hohenzollern vom 2. Juli 1900 (GS. 189) § 109 Abs. 2.

Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrats.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 8. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeinde-Verfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke.[1])

Der Bezirksausschuß beschließt über die infolge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke notwendig werdenden Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 9. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Über die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

§ 10. Die Gemeindevertretung beschließt:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Teilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, beziehungsweise zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Ämtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, über die Nachteile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Giltigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

§ 11. Der Beschluß der Gemeindevertretung (§ 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Die Klage steht in den Fällen des § 10 auch dem Gemeindevorstande zu.

Die Klage hat in den Fällen des § 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 12. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
2. über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand.

§ 13. Soweit die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.

1) Für die Einverleibung ganzer Gemeinden beachte ALR. T. II Tit. 6 § 189, 190.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern erteilt werden.

§ 14. Über die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß.

§ 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugnis der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§ 16. Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaltungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.[1])

Im Übrigen beschließt der Bezirksausschuß über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.[2])

§ 17. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1. abgesehen von den Fällen des § 15 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann,
2. an Stelle der Gemeindebehörden, im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit,
3. an Stelle der nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner an Stelle der Aufsichtsbehörde:

4. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244),[3])
5) über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52);[4]) der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§ 18. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Teil=

1) Ges. vom 14. Aug. 1876 (GS. 373) und V. vom 24. Dez. 1816 (GS. von 1817 S. 57).

2) Die nachfolgenden Absätze des § 16 sind ersetzt durch das Komm.Abg.G. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) §§ 77 und 78.

3) Siehe jetzt RG. vom 17. Mai 1898 (RGB. 332) in Art. II 3a unter Str. 3 und auf Grund desselben § 153 des Anhangs z. d. Allg. Ger.O. 4) Siehe Nr. 43 der Sammlung.

nahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,

2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten.[1]

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19. Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 20. Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852[2] mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungpräsident Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. In Berlin findet gegen die Strafverfügungen des Oberpräsidenten, innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
2. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte[3] wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von desselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Tatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.[4]

---

1) Siehe dazu jetzt Komm.Abg.Ges. vom 14. Juli 1893 (GS. 152) §§ 69—76.

2) Siehe Nr. 66 der Sammlung. 3) Beachte dazu LVG. § 157₂.

4) Bezüglich streitiger Pensionsansprüche siehe jetzt Komm.BeamtenGes. vom 30. Juli 1899 (GS. 141) § 7.

§ 21. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuß, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des § 8 Absatz 2, § 9 und § 15 das Oberverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des § 18 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 22. Die Bestimmungen dieses Abschnittes kommen zur Anwendung im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 261) auch auf die § 1 Absatz 2 daselbst erwähnten Ortschaften (Flecken),

in der Provinz Schleswig-Holstein auch auf die §§ 94 ff. des Gesetzes vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 589) erwähnten Flecken.[1])

V. Titel.

Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbstständigen Gutsbezirke.[2])

§ 24. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, der Ämter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie der Gutsbezirke wird, unbeschadet der Vorschriften der Kreisordnungen und der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses, in erster Instanz von dem Landrate als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 25. Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der ländlichen Gemeindebezirke nnd der Gutsbezirke.

Hinsichtlich der Veränderung der Grenzen der Ämter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie hinsichtlich der Bildung neuer Gemeinde- und Gutsbezirke behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.[3])

In den im Absatz 1 bezeichneten Fällen findet neben der Beschlußfassung des Kreisausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt. An die Stelle der sonst für kommunale Bezirksveränderungen, einschließlich der Fälle des zweiten Absatzes, in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages tritt die Anhörung des Kreisausschusses.

Über die infolge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie der in Absatz 2 erwähnten Ämter und Bürgermeistereien notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten beschließt der Kreisausschuß, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 26. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Guts als Gutsbezirks unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Über die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Kreisausschuß. Bei dem Beschluß behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

§ 27. Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand, beschließt:

---

1) Absatz 3—5 sowie § 23 fallen fort.

2) Tit. V ist übergegangen in die LGO. für die östl. Provinzen vom 3. Juli 1891 (GS. 233) § 146 Abs. 1, für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (GS. 147) Art. II § 146 Abs. 1, für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (GS. 301) § 118 Abs. 1 und für Hohenzollern vom 2. Juli 1900 (GS. 189) § 109 Abs 2.

3) vgl. § 22 der rhein. und westfälischen Kr.O.

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust der Gemeindemitgliedschaft, sowie des Gemeindebürgerrechts, des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, des Rechts zur Teilnahme an den Gemeindewahlen, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;
3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, über die Nachteile, welche gegen Angehörige (Mitglieder) der Gemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung oder wegen unentschuldigten Ausbleibens nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Giltigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande anzubringen.

§ 28. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Gemeindevorstandes, in den Fällen des § 27 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des § 27, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorstande, sowie in der Provinz Westfalen dem Amtmanne zu.

Die Klage hat in den Fällen des § 27 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Neuwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 29. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen auch der Amtmann, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers, beziehungsweise Amtmanns steht der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugnis der Aufsichtsbehörde, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§ 30. Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder von Teilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaltungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 31. Im Übrigen beschließt der Kreisausschuß, soweit die Beschlußfassung in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde über die Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen, die ländlichen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen, sowie über die Herbeiführung und erforderlichen Falles Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten oder des Gemeindestimmrechts bestehenden Ortsverfassung.

In den vorstehend bezeichneten Fällen findet neben der Beschlußfassung des Kreis-

ausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt. [1])

Die §§ 33 und 34 Titel 7 Teil II des Allgemeinen Landrechts, die Kabinettsordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder (Gesetz-Samml. S. 5), und der § 4 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung sind aufgehoben.

§ 32. Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
2. über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand,
3. über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen und der Ortsvorsteher, sowie über die Bestellung besonderer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften eines Gemeindebezirks,
4. über die Festsetzung der Besoldungen, der Dienstunkostenentschädigungen und der baren Auslagen der Gutsvorsteher und sonstiger kommissarisch bestellten Beamten. [2])

Der Kreisausschuß beschließt ferner:

5. an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar, 1844 (Gesetz-Samml. S. 52). Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§ 33. Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Beschlußfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1. abgesehen von den Fällen des § 29 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung oder zwischen dem Gemeindevorsteher und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstandenen Meinungsverschiedenheiten,
2. an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit oder im Falle wiederholter Beschlußunfähigkeit,
3. an Stelle der, nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Der Kreisausschuß beschließt ferner an Stelle der Bezirksregierung;

4. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244). [3])

§ 34. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten, [4])
3. die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 und 2 erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten,

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen beziehungsweise Lasten. [4])

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

---

1) Über Gemeinde-Abgaben und Dienste vgl. jetzt Kom.Abg.Ges. vom 14. Juli 1893 (GS. 512) §§ 77, 78.

2) Für die Beamten der Landgemeinden siehe jetzt Komm.Beamten.Ges. vom 30. Juli 1899 (GS. 141). 3) vgl. die Note zu § 17 Ziffer 4. 4) Siehe die Note zu § 31.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben.[1])

§ 35. Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde (Amt, Bürgermeisterei) oder ein Gutsbezirk, die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrat, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landrats steht der Gemeinde, beziehungsweise dem Besitzer des Guts die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

§ 36. Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstigen Gemeindebeamten, sowie der Gutsvorsteher kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Die Befugniß, gegen die Gemeindevorsteher (Amtmänner in Westfalen, Bürgermeister in der Rheinprovinz), Schöffen Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes und sonstige Gemeindebeamten, sowie gegen Gutsvorsteher Ordnungsstrafen zu verhängen, steht dem Landrate, und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu.

   Gegen die Strafverfügungen des Landrats findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.
2. Gegen die von dem Amtmann in Westfalen oder von dem Bürgermeister in der Rheinprovinz auf Grund des § 83 der Westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856, beziehungsweise der §§ 83 und 104 der Rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 gegen Unterbeamte der Gemeinden, Ämter oder Bürgermeistereien erlassenen Strafverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Landrat und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Landrats innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.
3. Gegen den auf die Beschwerde in den Fällen zu 1 und 2 in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
4. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einladung des Verfahrens von dem Landrate oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

In dem vorstehend zu 4 vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Tatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.[2])

§ 37. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Kreisausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung, beziehungsweise der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 38.[3])

---

1) Vgl. für Armenkosten obiges Ges. in § 40 und 44[1] und für Kriegsleistungen das RG. vom 13. Juni 1873 (RGB. 129) § 6.

2) Bezüglich streitiger Pensionsansprüche vgl. die Note zu § 20 a. E.

3) § 38 fällt fort.

VI. Titel.

Armenangelegenheiten.

§ 39. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Im Übrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 [1]) sein Bewenden.

§ 40. Der Bezirksausschuß beschließt endgültig über die Bestätigung der in den §§ 8, 9, 10 und 12 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 130) und des betreffenden Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 (Offizielles Wochenbl. S. 183) gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und in den Gesamtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesamtarmenverbänden (S. 14 a. a. O.).

Soweit die Feststellung der Statuten bisher dem Kreistage oblag, erfolgt dieselbe fortan durch den Kreisausschuß.

Ist den Statuten die Bestätigung wiederholt versagt worden, so stellt der Bezirksausschuß dieselben endgültig fest.

§ 41. Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§ 63 des Gesetzes vom 8. März und § 51 des Gesetzes vom 24. Juni 1871) unterliegen:

1. sofern eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern [2]) an dem Armenverbande beteiligt ist, der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses;
2. andernfalls der endgültigen Beschlußfassung des Kreisausschusses.

Desgleichen unterliegen Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Landarmenverbänden über die Art und Höhe der Unterstützung der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, sofern die Landarmenverbände nur aus einem Kreise bestehen.

§ 42. Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihülfen zu gewähren sind (§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871), unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialraths. [3])

§ 43. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1. an Stelle der in den §§ 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871 und in den §§ 48 bis 50 des Lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 bezeichneten Kreiskommission über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren;
2. an Stelle des Landrats, beziehungsweise des städtischen Gemeindevorstandes, auf den Antrag eines Armenverbandes gegen die zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen gemäß § 65 beziehungsweise § 53 a. a. O.

Die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2, endgültig.

§ 44. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesamtarmenverbänden (§§ 8 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871),
2. die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände (§ 29 a. a. O.), beschließt in den Fällen zu 1 der Gutsvorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretung des Gesamtarmenverbandes, in den Fällen zu 2 der Vorstand des Landarmenverbandes.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitver-

---

1) Das Ges. ist 1894 neu gefaßt vgl. RGB. 262. Siehe daselbst namentlich die §§ 34—59.

2) Für Hannover siehe Kr.O. vom 6. Mai 1884 (GS. 181) § 28[1].

3) Ueber die Zuständigkeit des Bezirksausschusses bei Unfallentschädigungen für Gefangene siehe das Ges. vom 28. Juli 1902 (GS. 293) § 2.

fahren statt. Zuständig in den Fällen zu 1 der Kreisausschuß, in den Fällen zu 2 der Bezirksausschuß. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist in allen Fällen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Einsprüche gegen Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzten richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Dieselben stehen in den Fällen zu 2 nur den unmittelbar zur Aufbringung der Kosten der Landarmenpflege herangezogenen einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden zu.

VII. Titel.

Schulangelegenheiten.[1])

§ 45. Über die Feststellung des Geldwertes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer beschließt auf Anrufen von Beteiligten der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§ 46. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, beschließt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47, die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schule ausgeschrieben hat (Vorstand des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune ꝛc.).

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Rechte zu fordernde Leistungen für Schulen der bezeichneten Art oder für deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld[2]) für solche Schulen nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) erfolgt fortan im Verwaltungsstreitverfahren.

Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten (§§ 18, 34) gehören, keine Anwendung.

§ 47. Über die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Verteilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten (Absatz 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der

1) Siehe dazu das Ges. betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 (GS. 175).

2) Bezüglich des Schulgeldes beachte das Ges. vom 14. Juni 1888 (GS. 240).

Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen.

Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß.

§ 48. Unterläßt oder verweigert ein Schulverband (Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune ꝛc.) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, in anderen als den im § 47 Absatz 1 bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrat und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landrats steht dem Schulverbande die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dabei finden die Bestimmungen des § 47 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 sinngemäße Anwendung.

§ 49. Die Vorschriften des § 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren nach § 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend.

Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugnis zur Einrichtung neuer oder Teilung vorhandener Schulsozietäten bleibt unberührt.[1])

VIII. Titel.

Einquartierungsangelegenheiten.

§ 50. Über die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Verteilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage), (§ 7 Absatz 3 bis 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, Bundes-Gesetzbl. S. 523 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 52)[2]) beschließt der Kreisausschuß, in Städten der Bezirksausschuß.

Der Kreisausschuß beschließt über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§ 7 letzter Absatz des Gesetzes vom 25. Juni 1868).

§ 51. Werden gegen die für die Verteilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§ 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von 21 Tagen Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der übrigen Ortschaften der Kreisausschuß zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

IX. Titel.

Sparkassenangelegenheiten.[3])

§ 52. Die Einrichtung von Sparkassen durch Kreise, Stadt- und Landgemeinden,

1) Vgl. die Regierungsinstruktion von 1817 in Nr. 22 der Sammlung unter § 18k.
2) Neu publiziert im RGB. von 1898 S. 361.
3) Vgl. das Reglement über das Sparkassenwesen vom 12. Dez. 1838 (GS. von 1839 S. 5).

und andere über den Umfang eines Kreises nicht hinausgehende kommunale Verbände bedarf der staatlichen Genehmigung auch in denjenigen Landesteilen, in welchen eine solche bisher nicht vorgeschrieben war.

Diese Genehmigung, sowie die Bestätigung der bezüglichen Statuten steht dem Oberpräsidenten zu. Die Genehmigung (Bestätigung) darf nur unter Zustimmung des Provinzialrats versagt werden. Ingleichen bedarf es der Zustimmung des Provinzialrats zu Statutenänderungen und zur Auflösung von Sparkassen, soweit solche der Oberpräsident nach bestehendem Rechte gegen den Willen der Kreise, Gemeinden oder sonstigen Verbände vorzunehmen ermächtigt ist.

§ 53. Die Aufsicht über die Verwaltung der im § 52 bezeichneten Sparkassen wird durch die geordneten Kommunalaufsichtsbehörden geübt.

Wo bezüglich dieser Verwaltung in bestehenden Gesetzen oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, erteilt dieselbe der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Die Versagung der Genehmigung darf nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses erfolgen.

X. Titel.

Synagogengemeindeangelegenheiten.[1])

§ 54. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klagen Einzelner wegen der ihnen, als Mitgliedern einer Synagogengemeinde, oder auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden (Gesetz-Samml. S. 353), zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen.

XI. Titel.

Wegepolizei.[2])

§ 55. Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Notwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

§ 56. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentliche Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben.

Über den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselben ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt

---

1) Vgl. dazu Nr. 49 der Sammlung, ferner das Ges. vom 18. Juni 1840 (GS. 140) in § 14, eingeführt in den neuen Provinzen durch Ges. vom 12. April 1882 (GS. 297).

2) Vgl. dazu für Sachsen die Wegeordnung vom 11. Juli 1891 (GS. 316).

seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und, sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband beteiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrats gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) vorbehalten.

§ 57. Über Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschließt — vorbehaltlich der in den §§ 58 und 60 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover im Anschluß an die dortige Wegegesetzgebung getroffenen besonderen Bestimmungen — die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt veröffentlicht worden ist.[1]) Gegen den Beschluß der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, beziehungsweise dem Bezirksausschusse nach Maßgabe der Vorschrift in § 56 Absatz 7 zu.

Wird die beantragte Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges von der Wegepolizeibehörde von vornherein oder nach dem Einspruchs- (Ausschließungs-) Verfahren abgelehnt, so ist dem Antragsteller nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

Der Artikel IV des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben vom 19. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 155) wird aufgehoben.

§ 58. In der Provinz Schleswig-Holstein unterliegt der Beschlußfassung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses:

1. die Bestätigung von Bestimmungen der Gemeinden in Betreff der Anlegung, Verlegung oder Einziehung von Nebenwegen, öffentlichen Fußsteigen oder Landwegen nach §§ 227, 234 Absatz 1, 235 der Wegeverordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 (Sammlung der Verordnungen S. 191) und § 7 Absatz 1 der Wegeordnung für das Herzogtum Lauenburg vom 7. Februar 1876 (Offizielles Wochenbl. S. 27);
2. die Anordnung der Verlegung von Nebenwegen nach § 226 Satz 1 der Wegeverordnung vom 1. März 1842, sowie die Anordnung der Anlegung neuer Landwege oder der Verlegung oder besseren Einrichtung bestehender Landwege im Kreise Herzogtum Lauenburg nach § 7 Absatz 2 der Wegeordnung vom 7. Februar 1876;
3. die Genehmigung des Zusammentretens von Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Verbande behufs gemeinsamer Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen nach § 13 des Gesetzes vom 26. Februar 1879, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein rc. (Gesetz-Samml. S. 94);

1) Für Land- und Heerstraßen beachte ALR. T. II Tit. 15 § 4.

4. die Anordnung der im Interesse der Sicherheit der Wegebenutzung nach § 14 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zulässigen Beschränkungen der Benutzung von Grundstücken in der Nähe öffentlicher Wege.[1])

§ 59. In der Provinz Schleswig-Holstein beschließt der Bezirksausschuß:

1. über die Zulassung einzelner Ausnahmen von den Regeln hinsichtlich der Breite und der Herstellungsart der Nebenwege nach § 221 der Wegeverordnung vom 1. März 1842;
2. über die Herstellungsart derjenigen neu auszubauenden Nebenlandstraßen, hinsichtlich welcher die Kreise aus Provinzialmitteln eine Unterstützung nicht erhalten, nach § 146 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1879.

§ 60. In der Provinz Hannover beschließt:

1. in Landkreisen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen sowie in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständigen Städten der Bezirksausschuß;
   a) über Beschwerden Beteiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären sind (§ 11 des Hannoverschen Gesetzes vom 8. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen — Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141);[2])
   b) über Beschränkungen des Gebrauchs von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel (§ 17 a. a. O.);
   c) über Beschwerden Beteiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in Betreff der Teilung eines Gemeindebezirks in Unterbeirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen (§ 24 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 a. a. O.);
2. der Bezirksausschuß über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstraßen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel (§ 18 a. a. O.);
3. über die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder anderen Bezirks (§ 24 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 a. a. O.) beschließt
   a) der Kreisausschuß, wenn die beteiligten Gemeinden demselben Kreise angehören;
   b) der Bezirksausschuß, wenn ein Stadtkreis oder eine bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständige Stadt beteiligt ist, oder die Gemeinden verschiedenen Kreisen, aber demselben Regierungsbezirke angehören;
   c) der Provinzialrat, wenn die Gemeinden verschiedenen Regierungsbezirken angehören.

§ 61. Für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der Bezirksregierung:

über die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke zum Wegebau außerhalb ihrer Gemarkungen, sowie über die Verteilung der Wegebaulast (§§ 2, 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirk Cassel, vom 16. März 1879 — Gesetz-Samml. S. 225).

§ 62. Für den Umfang des vormaligen Herzogtums Nassau beschließt der Bezirksausschuß über die Feststellung des Beitrages der Gemeinden zu den Kosten der Herstellung chaussierter Verbindungsstraßen nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Nassauischen Gesetzes, betreffend die Erbauung chaussierter Verbindungsstraßen, vom 2. Oktober 1862 (Verordnungsblatt S. 176).

Die im § 7 a. a. O. dem Amtsbezirksrate vorbehaltene Beschlußfassung steht dem Kreisausschusse zu. Gegen diesen Beschluß steht der Chausseebauverwaltung und den beteiligten Gemeinden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß offen.

---

1) Beachte auch Ges. vom 15. Juni 1885 (GS. 289) in § 28 Abs. 2.

2) § 11 des fraglichen Hannoverschen Ges. — übrigens vom 28. und nicht vom 8. Juli 1851 — ist neu gefaßt in Art. 1 des Ges. vom 24. Mai 1894 (GS. 84).

§ 63. Für den Umfang der vormals Großherzoglich Hessischen Landesteile beschließt der Kreisausschuß über die Erteilung der Genehmigung:

1. zur Ausführung neuer Ortsstraßen und Vizinalwege seitens der Gemeinden in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1812, das Rechnungswesen der Gemeinden ꝛc. betreffend;
2. zur Bildung von Vizinalwegeverbänden in Gemäßheit des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 6. November 1860, die Anlegung und Unterhaltung der Vizinalwege betreffend (Großherzoglich Hessisches Regierungsbl. S. 333).

§ 64.[1])

XII. Titel.

Wasserpolizei.

A. Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen.

§ 65. Über den Erlaß von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen beschließt in den durch die nachstehend bezeichneten Gesetze vorgesehenen Fällen an Stelle der bisher zuständigen Behörde der Kreis- (Stadt-) Ausschuß (§ 3 des Vorflutgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 — Gesetz-Samml. S. 220; Artikel 10 und 15 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche — Regierungsbl. S. 65; Artikel 39 des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen ꝛc., — Archiv S. 895).

§ 66. Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, beziehungsweise wegen Aufbringung oder Verteilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Dabei finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des § 56 sinngemäße Anwendung.

Über den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß der Behörde findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im übrigen unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrats gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

B. Stau-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie Verschaffung der Vorflut.

I. Vorschriften für den betreffenden Geltungsbereich folgender Gesetze:

1. Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorflut (Gesetz-Samml. S. 352);
2. Rheinisches Ruralgesetz vom 28. September 1791;

1) Der § 64 ist ersetzt durch das Ges. vom 18. Aug. 1902 (GS. 315) betr. die Vorausleistungen zum Wegebau.

3. Rheinisches Ressortreglement vom 20. Juli 1818;
4. Gesetz vom 11. Mai 1853, betreffend die Anwendung der Vorflutgesetze auf unterirdische Wasserleitungen (Gesetz-Samml. S. 182):
5. Gesetz vom 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorflut in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein sowie in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. S. 325);
6. Vorflutgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (Gesetz-Samml. S. 220);
7. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Samml. S. 41);
8. Verordnung vom 9. Januar 1845, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln (Gesetz-Samml. S. 35);
9. Gesetz vom 23. Januar 1846 betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (Gesetz-Samml. S. 26);
10. Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (Gesetz-Samml. S. 485).

a) Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

§ 67. Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses. Eine Zuziehung des Gerichts findet ferner nicht statt.

Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Beteiligten die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist befugt, durch endgültigen Beschluß einen Wasserstand, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren inne zu halten ist, vorläufig festzusetzen (§§ 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§ 4 bis 11 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; Titel II Artikel 16 des Rheinischen Ruralgesetzes vom 28. September 1791; § 2 Nr. 3 und 4 des Rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818).

b. Verschaffung von Vorflut.

§ 68. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:
1. über Anträge auf Verschaffung von Vorflut, und zwar nach einer vorgängigen, von ihm anzuordnenden örtlichen Untersuchung (§§ 103 bis 109 und 113 bis 116 Teil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts; §§ 11 bis 18 des Vorflutgesetzes vom 15. November 1811; Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; §§ 14 bis 16, 18 bis 21 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; §§ 4 ff. des Vorflutgesetzes vom 14. Juni 1859). Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 15 ff. des Vorflutgesetzes vom 15. November 1811 findet auch auf die Fälle der §§ 103 bis 109 und 113 bis 116 Teil I Titel 8 Allgemeinen Landrechts Anwendung;
2. über Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderungen eines Entwässerungsplans (§§ 17, 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 69. Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmannes, sowie der von den Beteiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (§§ 22, 23, 25 27 des Gesetzes vom 15. November 1811; §§ 23, 24, 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§ 70. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1. über die Rechtsmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts § 30 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
2. über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§ 28, 29 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 24 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
3. über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§ 33 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867);
4. über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien (§ 27 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses steht innerhalb zwei Wochen den Beteiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgültig entscheidet.

§ 71. Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb sechs Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (§§ 25, 26 des Gesetzes vom 15. November 1811; § 26 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§ 72. Die Vorschrift in § 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 wegen exekutivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen durch die Bezirksregierung ist aufgehoben.

c. Bewässerungsanlagen.

§ 73. Der Bezirksausschuß beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der notwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§ 15 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; § 3 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846).

§ 74. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß faßt den Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen ab (§§ 19 bis 22, beziehungsweise 6 bis 9 a. a. O.). Gegen die Präklusion ist das Restitutionsgesuch innerhalb zwei Wochen bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

Das Gleiche gilt bezüglich des Präklusionsverfahrens bei Entwässerungsanlagen (Gesetz vom 23. Januar 1846; Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; § 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1867).

§ 75. Über Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesitzers (§§ 16a und b, 17, 23 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; § 12 der Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846) entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 76. Die Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen.

Behufs Prüfung des Antrags an Ort und Stelle und Vernehmung der Beteiligten ernennt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebnis der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Demnächst beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte (§§ 30 bis 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843).

§ 77. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt endgültig die Kommissarien für das fernere Verfahren und beschließt über die erhobenen Widersprüche gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan, sowie über die Frist zu seiner Ausführung.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt (§§ 33 bis 44 a. a. O.).

§ 78. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt e dgültig die Taxatoren und stellt die Entschädigung durch Endurteil fest.

Gegen das Endurteil steht dem Berechtigten nur die Berufung an das Oberlandeskulturgericht zu (§§ 43 bis 47, 54 und 55 a. a. O.).

§ 79. Die Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrate, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob.

§ 80. Über den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Kaution beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

II. Vorschriften für den Geltungsbereich der provisorischen Verfügung für die Geestdistrikte des Herzogtums Schleswig vom 6. September 1863 (Chronologische Samml. S. 232).

§ 81. Gegen die Anordnungen, Festsetzungen und Erkenntnisse der Wasserlösungskommissionen und der Schauungsmänner findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Derselbe kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren.

Die Wasserlösungskommissionen und beziehungsweise die Schauungsmänner entscheiden durch Erkenntnis auch:

1. auf Beschwerde gegen Verfügungen der von den Wasserlösungskommissionen Kommitierten (§ 22 a. a. O.),
2. in Streitigkeiten der Beteiligten untereinander über die ihnen aus dem Gesetz oder den rechtlich bestehenden Regulativen zustehenden Rechte und Pflichten.

Im Falle des Schlußsatzes des § 17 a. a. O. entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren.

Gegen Verfügungen des Landrats an die in Wasserlösungsangelegenheiten Beteiligten steht denselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

III. Vorschriften für den Geltungsbereich der Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogtums Holstein vom 16. Juli 1857 (Gesetz- und Ministerialbl. S. 208) und der Wasserlösungsordnung für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 22. Mai 1857 (Gesetz- und Ministerialbl. S. 135).

§ 82. Die Entscheidung

1. über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, durch welche die Beteiligten zur Erfüllung der durch das Gesetz oder durch die rechtlich bestehenden Regulative bestimmten Verpflichtungen angehalten werden,
2. über Streitigkeiten unter den Beteiligten über die ihnen aus dem Gesetz oder aus den rechtlich bestehenden Regulativen entspringenden Rechte und Pflichten erfolgt

nach Maßgabe der §§ 10 und 12, beziehungsweise §§ 9 und 11 der gedachten Verordnungen.

Gegen die Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Städten über 10000 Einwohner, sowie wenn die Beschwerde gegen die Verfügung des Landrats gerichtet ist, der Bezirksausschuß.

Über Anträge auf Regulierungen, insbesondere über den Erlaß von Regulativen, durch welche die Rechte und Pflichten der an einer Wasserlösung Beteiligten nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 und 11, beziehungsweise §§ 2 bis 8 und 10 der gedachten Verordnungen bestimmt werden sollen, beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Die betreffenden Schulkommissionen sind vor dem Beschlusse zu hören und haben auf Erfordern des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Untersuchung und Vermittelung vorzunehmen.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

IV. Vorschriften über den Geltungsbereich des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 262)

§ 83. In erster Instanz beschließt der Bezirksausschuß an Stelle der Landdrostei und der Kreis- (Stadt-) Ausschuß — in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbstständigen Städten der Bezirksausschuß — an Stelle der Obrigkeit (§§ 98, 99 a. a. O.) über die nach jenem Gesetze (§§ 4, 47, 53, 68, 74, 86, 87, 90) für die Verrichtung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen, sowie für die Änderung und Aufhebung solcher Anlagen erforderliche vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde (zu vergleichen jedoch § 84 Ziffer 1).

§ 84. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt über Anträge:

1. auf Zulassung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- oder Stauanlagen, oder auf Änderung oder Wegräumung derartiger Anlagen gegen den Widerspruch Beteiligter (§ 97 a. a. O.);
2. auf Setzung eines Stauziels ꝛc. (§§ 75 bis 77 a. a. O.) für vorhandene Stauanlagen (§ 79 a. a. O.);
3. auf den Eintritt in eine oder auf den Austritt aus einer Entwässerungs- oder Bewässerungsgenossenschaft, welche auf Grund des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 oder vor Erlaß desselben errichtet und als öffentliche Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 297), nicht begründet ist (§§ 47 bis 52, §§ 68 und 69 a. a. O.).

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

V. Vorschriften für den Geltungsbereich der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 99), des Kurhessischen Gesetzes vom 28. Oktober 1834, betreffend die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 156), und des Kurhessischen Gesetzes vom 17. Dezember 1857, betreffend die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 51).

§ 85. Der Bezirksausschuß beschließt über die Erteilung der nach §§ 16 und 17 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 erforderlichen Genehmigung zu den dort bezeichneten Wasserbauanlagen und zu Veränderungen an vorhandenen derartigen Anlagen (zu vergleichen jedoch § 86 Ziffer 1 und 3).

§ 86. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt über Anträge:

1. auf Zulassung oder Veränderung der im § 85 bezeichneten Wasserbauanlagen gegen den Widerspruch Beteiligter;
2. auf Setzung von Aichpfählen bei vorhandenen Stauanlagen und über den Widerspruch Beteiligter;
3. auf Führung von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder Drains durch fremde Grundstücke, auf Gestattung von Vorarbeiten für Drainsanlagen auf fremden Grundstücken, oder auf Anlegung von Werken zum Stauen oder zur Hebung des Wassers auf fremden Grundstücken, nach §§ 6 bis 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 1834 und nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1857;
4. auf Feststellung des Beitrags, welchen Gemeinden oder Private nach § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 zu den Kosten von Wasserbauten zu leisten haben, welche nach ihrem Gegenstande und Zwecke nicht nur als Staats-, sondern zugleich als Gemeinde- oder Privatbauten erscheinen, nach § 18 der Verordnung vom 31. Dezember 1824.

Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VI. Vorschriften für den Geltungsbereich der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, betreffend Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen (Verordnungsbl. S. 100); der Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 18. Februar 1853, betreffend die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche (Regierungsbl. S. 65); vom 19. Februar 1853, betreffend die Regulierung der Bäche (Regierungsbl. S. 70); vom 20. Februar 1853, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Regierungsbl. S. 75) und vom 2. Januar 1858, betreffend die Entwässerung von Grundstücken (Regierungsbl. S. 33); beziehungsweise der Landgräflich Hessischen Gesetze vom 15. Juli 1862 über Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Archiv S. 895) und vom 15. Juli 1862, betreffend die Entwässerung von Grundstücken (Archiv S. 889).

§ 87. Der Bezirksausschuß beschließt an Stelle der Bezirksregierung:

1. über die nach Artikel 4 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Februar

1853 erforderlichen Genehmigung der vertragsmäßigen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande (Konkurrenz), behufs gemeinsamer Aufbringung der Kosten für Anräumung und Unterhaltung eines Baches;

2. über die Genehmigung zu einer Bachregulierung, zu Ent- und Bewässerungsanlagen oder zur Anlage von Wassertriebwerken nach §§ 2, 19, 25 und 26 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juni 1858 (zu vergleichen jedoch § 89 Ziffer 1 und 4);
3. über die Genehmigung zur Anlegung oder Veränderung von Wassertriebwerken nach §§ 1 und 15 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862 (zu vergleichen jedoch § 89 Ziffer 4).

§ 88. Der Kreisausschuß beschließt über die Anlegung von Schwellen in den Sohlen regulierter Bäche nach § 5 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 und Artikel 20 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853.

§ 89. Der Kreisausschuß beschließt über Anträge:

1. auf Zulassung von Bachregulierungen, sowie neuer Ent- und Bewässerungsanlagen gegen den Widerspruch Beteiligter nach § 2 der Naussauischen Verordnung vom 27. Juli 1858;
2. auf Ausführung von Entwässerungsanlagen gegen den Widerspruch Beteiligter nach §§ 1, 21 und 32 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 2. Januar 1858 und des Landgräflich Hessischen Entwässerungsgesetzes vom 15. Juli 1862;
3. auf Entscheidung über Widersprüche von Gemeinden gegen eine Bachregulierung oder gegen die Übernahme der durch eine Bachregulierung entstehenden Kosten und über das Verhältnis, in welchem die Kosten einer Bachregulierung auf mehrere Gemeinden zu verteilen sind, nach Artikel 10, 7 und 8 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853;
4. auf Genehmigung zur Errichtung, sowie zur Veränderung von Triebwerken an Bächen und deren Seitengräben gegen Widerspruch Beteiligter nach §§ 19, 25, 26 und 27 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Artikel 8 und 10 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862;
5. auf Setzung von Aichpfählen an bereits bestehenden Triebwerken nach § 28 der Nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Artikel 20 und 21 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des Landgräflich Hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VII. Vorschriften für den Geltungsbereich des Bayerischen Gesetzes über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 (Bayerisches Gesetzblatt S. 489).

§ 90. Der Bezirksausschuß beschließt:

1. über die im Interesse der Erhaltung des nötigen Wasserbedarfs für eine Ortschaft erforderlichen Beschränkungen hinsichtlich der Ableitung des Wassers nach § 58 a. a. O.;
2. über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauanlagen nach Artikel 61 und 82 a. a. O. (zu vergleichen jedoch § 91 Ziffer 4).

§ 91. Der Kreisausschuß beschließt über Anträge:

1. auf Genehmigung zu einer Abweichung von der gesetzlichen Beschränkung der Uferanlieger in der Benutzung des Wassers nach Artikel 54 Absatz 2 und § 58 a. a. O.;
2. auf Verteilung des Wassers unter die Berechtigten bei Verminderung des Wasserstandes nach Artikel 60 a. a. O.;
3. auf Zuweisung von Wasser für Grundstücke, welche nicht an dem Flusse liegen, nach Artikel 62 und 63 a. a. O.;
4. auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauvorrichtungen und

Triebwerken oder auf Setzung eines Stauziels gegen den Widerspruch Beteiligter nach Artikel 61, 73, 76, 77, 83 und 84 a. a. O.;
5. auf Zuleitung oder Ableitung des für eine Be- oder Entwässerung erforderlichen Wassers durch fremde Grundstücke.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

VIII. Vorschriften für den Geltungsbereich der Mühlenordnung für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen vom 8. November 1845 (Gesetz-Samml. für Hohenzollern-Sigmaringen Bd. VII S. 157).

§ 92. Der Bezirksausschuß beschließt über die Feststellung von Instruktionen für die Einrichtung und Benutzung der Mühlenhauptkanäle nach § 27 Nr. 12 a. a. O.

§ 93. Der Amtsausschuß beschließt über die Einrichtung von Flutschleusen an Mühlenwehren zur Verhütung von Überschwemmungen nach § 27 Nr. 13 a. a. O.

Der Amtsausschuß beschließt ferner über Anträge:
1. auf Errichtung, Veränderung oder Wiederherstellung von Wassermühlen nach § 23 II, § 5 III, § 8 a. a. O.;
2. auf Gewährung einer Entschädigung an einen Mühlenbesitzer für die Einrichtung von Flutschleusen nach § 27 Nr. 13 a. a. O.;
3. auf Benutzung des Wassers für Mühlen und die Gewährung bezüglicher Entschädigungen nach § 25 Absatz 2 a. a. O.

Gegen den Beschluß des Amtsausschusses in den Fällen zu 1 bis 3 findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 94. Das Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) kommt fortan mit folgenden Maßgaben [1]) zur Anwendung.

Die in § 49 Absatz 3 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse, in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksausschusse übertragene Aufsicht über Wassergenossenschaften wird fortan vom Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in der Beschwerdeinstanz vom Regierungspräsidenten geführt. In den Fällen der §§ 51, 53, 71 behält es bei der Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sein Bewenden.

An die Stelle des zweiten Absatzes des § 50 tritt folgende Bestimmung:

Gegen die Verfügung oder Feststellung des Landrats oder der Ortspolizeibehörde steht der Genossenschaft innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die Verfügung oder Feststellung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

In betreff der Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels in den Fällen des § 54 finden die Bestimmungen der §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Bei dem Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften tritt, sofern das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbebirks nicht überschreitet, in den Fällen der §§ 73, 75, 76, 77, 93 und 94 der Regierungspräsident an die Stelle des Oberpräsidenten, und im Falle des § 72 Ziffer 2 der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand an die Stelle der Regierung. Die Befugnis zur Übertragung der Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde (§ 77 Absatz 1 Satz 2) verbleibt dem Oberpräsidenten.

Die §§ 53 Absatz 3, 97 und 98, sowie der im § 57 daselbst für den Fall einer anderweiten Organisation der höheren Verwaltungsbehörden gemachten Vorbehalt treten außer Kraft.

§ 95. Durch die Vorschriften des gegenwärtigen Titels werden nicht berührt:

---

1) Beachte dazu obiges Ges. in § 160 und LVG. in § 51.

1. die Zuständigkeiten der zur Wahrnehmung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei berufenen Behörden; [1])
2. die Zuständigkeiten der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsanlagen;
3. die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) über Stauanlagen für Wassertriebwerke und die darauf bezüglichen Zuständigkeitsvorschriften in §§ 109 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

XIII. Titel.

Deichangelegenheiten. [2])

§ 96. Der Bezirksausschuß beschließt, soweit es sich um Deiche handelt, welche zu keinem Deichverbande oder Deichbande gehören:

1. über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen nach §§ 1 bis 3 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — Gesetz-Samml. S. 54; §§ 16 und 17 der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau, — Kurhessische Gesetz-Samml. S. 99; Artikel 10, 36 und 40 des Bayerischen Gesetzes vom 28. Mai 1852, betreffend die Benutzung des Wassers, — Gesetz-Samml. für Bayern S. 489;
2. über die Herstellung ganz oder teilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung nach §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1848;
3. über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Verteilung der Beiträge nach §§ 6 bis 8 a. a. O.;
4. über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deiches nach § 24 a. a. O.

Die Beschwerde findet an den Minister für Landwirtschaft rc. statt.

§ 97. Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 übertragen worden sind, können durch Statut oder Statutenänderung den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirksausschüssen oder Provinzialräten überwiesen werden.

Auch können den vorbezeichneten Behörden Befugnisse hinsichtlich der Deichverbände und der Sielverbände (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- rc. Verbände) durch Statuten übertragen werden, mittelst welcher die innere Organisation der Deich- und Sielverbände im Geltungsbereiche der besonderen Deichordnungen nach Artikel IV des Gesetzes vom 11. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 377) neu geregelt und festgestellt wird.

XIV. Titel.

Fischereipolizei. [3])

§ 98. Der Bezirksausschuß beschließt:

1. über den Erlaß von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere (§ 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 197);
2. über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen (§§ 36 und 39 a. a. O.);
3. darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten ist (§§ 41 und 42 a. a. O.).

---

1) Über die im Zweifel für die Landespolizeibehörde begründete Zuständigkeit siehe Kr.O. von 1881 (GS. 180) § 59 Abs. 2. Beachte auch LVG. § 138 über die Zuständigkeit des Reg.-Präsidenten zu dem Erlaß von Polizeiverordnungen. Siehe auch bezüglich der Rechtsmittel Ges. vom 20. Aug. 1883 (GS. 333) § 13 Abs. 2 neu gefaßt im Ges. vom 31. Mai 1884 (GS. 303).

2) Siehe dazu das Deichgesetz vom 28. Jan. 1848 (GS. 54), ausgedehnt auf Schleswig-Holstein und Hannover nach Maßgabe des Ges. vom 11. April 1872 (GS. 377).

3) Siehe dazu das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 (GS. 197), giltig in Lauenburg seit Ges. vom 4. April 1877 (GS. 122).

§ 99. Der Bezirksausschuß beschließt ferner:

1. über die Gestattung von Ableitungen nach § 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und über die Anordnungen von Vorkehrungen nach § 43 Absatz 3 a. a. O., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im § 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist.

   Die Schlußbestimmung des § 43 des Fischereigesetzes wird in betreff der im § 16 der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben;
2. über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§ 44 a. a. O.).

§ 100. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß führt die Aufsicht über die nach den §§ 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften.

Behauptet die Genossenschaft, daß eine im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

§ 101. Wird die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der nach den §§ 9 und 10 a. a. O. gebildeten Genossenschaften, oder

wird das Recht zur Teilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung (§ 10 a. a. O.) bestritten,

so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

§ 102. Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen:

1. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§ 4 a. a. O.);
2. Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigten, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§ 5 Ziffer 2 a. a. O.).

XV. Titel.

Jagdpolizei.[1])

§ 103. In Jagdpolizeisachen beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 104. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, beschließt, soweit die Beschlußfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht,

1. über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark);
2. über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemäß § 6 der Verordnung,

---

1) Siehe dazu für die älteren Provinzen das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (GS. 165), eingeführt in Schleswig-Holstein durch Ges. vom 1. März 1873 (GS. 27) § 7, für Nassau und Lauenburg die in § 104 genannten Quellen, für Hannover die Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannov. Gesetzsammlung Bd. I S. 159) und für die ehemals hessischen, bayrischen und hohenzollernschen Lande die Jagdordnung vom 10. März 1902 (GS. 33). Außerdem kommen in Betracht bezüglich der Jagdbezirke das Ges. vom 29. April 1897 (GS. 117) und vom 7. Aug. 1899 (GS. 151), der Jagdscheine das Ges. vom 31. Juli 1895 (GS. 304), des Wildschadens das Ges. vom 11. Juli 1891 und BGB. § 835 nebst EG. Art. 69—71, bezüglich der Schonzeiten siehe § 107 des obigen Gesetzes nebst Note.

betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtum Nassau, vom 30. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 426) und § 8 des Lauenburgischen Gesetzes, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenbl. Nr. 42).

Bestimmungen, wonach es zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächters einer besonderen Genehmigung bedarf, finden auf Angehörige des Deutschen Reichs fortan keine Anwendung.

§ 105. Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden,
2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen,
3. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigentümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

§ 106. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung, beschließt die Gemeindebehörde, beziehungsweise der Jagdvorstand.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.

Die im ersten Absatze gedachte Feststellung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde.

§ 107. Der Bezirksausschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann. [1]) Der Beschluß ist endgiltig.

§ 108. Der Bezirksausschuß beschließt über die Erneuerung der auf den Schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen, sowie über die Erteilung neuer Konzessionen (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, Gesetz-Samml. S. 27).

XVI. Titel.

Gewerbepolizei. [2])

A. Gewerbliche Anlagen.

§ 109. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 bis 25 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1899), soweit konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Tran- und Seifensiederein, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien,

1) Siehe das Ges. über die Schonzeiten vom 26. Febr. 1870 (GS. 120) § 1 und 2, ergänzt für Hochwild durch Ges. vom 13. Aug. 1897 (GS. 391) § 1 und für schottische Moorhühner durch Ges. vom 15. April 1902 (GS. 77). Für Lauenburg und Hohenzollern siehe die vorige Note.

2) Siehe dazu die RGO. vom 21. Juni 1869, neu publiziert im RGB. von 1900 S. 871 ff.

Abdeckereien, Strohpapierstoffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken und Dégrasfabriken, endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel.

Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen gemäß § 16, letzter Absatz, der Reichsgewerbeordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichnis nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuß (Staatausschuß, Magistrat) zuständig ist, Königlicher Verordnung vorbehalten.[1]

§ 110. Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach § 109 dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist.

Der Bezirksausschuß beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§ 59 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetz-Samml. S. 705).

§ 111. Der Bezirksausschuß beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§ 27 der Reichsgewerbeordnung).

§ 112. Die Befugnis, gemäß § 51 der Reichsgewerbeordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksausschusse zu.

§ 113. In den Fällen der §§ 109 bis 112 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirtschaft zuzuziehen.

B. Gewerbliche Konzessionen.[2]

§ 114. Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Erteilung der Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgiltig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand).

§ 115. Über die Anträge auf Erteilung:

a) der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung),

---

1) Solche Verordnungen sind mehrfach ergangen, so unter dem 13. Aug. 1884 (GS. 323), 11. Mai 1885 (GS. 277), 16. Sept. 1888 (GS. 325), 23. März 1898 (GS. 31) und 14. Jan. 1901 (GS. 23).

2) Beachte zum Abschnitt B die Erweiterungen in der V. vom 31. Dez. 1883 (GS. von 1884 S. 7) und vom 30. Juli 1900 (GS. 308).

b) der Erlaubnis zu Schauspielunternehmungen (§ 32 a. a. O.)
beschließt der Bezirksausschuß.

Gegen den die Konzession (Erlaubnis) versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a) zu treffenden Entscheidungen sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a) bezeichneten Anstalten zu stellen sind, maßgebend.

§ 116. Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§ 43 der Reichsgewerbeordnung) versagt, oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 65) verboten worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 117. (Gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsanhörigen der Legitimationsschein:

1. zum Ankauf von Waren oder zum Aufsuchen von Warenbestellungen (§ 44 der Reichsgewerbeordnung) oder

2. zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 58 Nr. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung), versagt worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.) [1]) Über Anträge wegen Erteilung von (Legitimationsscheinen für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen) [2]) beschließt der Bezirksausschuß. Gegen den versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 118. In den Fällen der §§ 115, 116 und 117 ist gegen die Endurteile des Bezirksausschusses nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 119. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

1. über die Untersagung des Betriebes der im § 35 der Reichsgewerbeordnung und der im § 37 a. a. O. gedachten Gewerbe;
2. über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§ 53 a. a. O.).

§ 120. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

1. der im vorstehenden § 119 Nr. 2 nicht gedachten, im § 53 der Reichsgewerbeordnuug aufgeführten Approbationen, Genehmigung und Bestallungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheider; [3])
2. (der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten;) [4])
3. (der Konzession der Handelsmakler;) [5])
4. der Patente der Stromschiffer (§ 31 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung);
5. der Prüfungszeugnisse der Hebammen (§ 30 Absatz 2 a. a. O.).

---

1) Siehe jetzt § 2 der V. vom 31. Dez. 1883 (GS. von 1884 S. 7).

2) Jetzt Wandergewerbescheine siehe RGO. §§ 55—63 und die in der vorigen Note genannte V. in §§ 3—5.   3) Für diese siehe Berggesetz vom 24. Juni 1865 (GS. 705) § 190.

4) Jetzt ist im ersteren Falle das Aufsichtsamt für Privatversicherung zuständig, vgl. RG. vom 12. Mai 1901 (RGB. 139) § 67 und 73 Ziffer 7, bezüglich der Auswanderungsunternehmer siehe jetzt RG. vom 9. Juni 1897 (RGB. 463) die §§ 10, 18 und 19.

5) Jetzt „der Ermächtigung" der Handelsmakler zu Verkaufsgeschäften vgl. AG. zum BGB. vom 20. Sept. 1899 (GS. 177) in Art. 13.

§ 121. Insofern durch Reichsgesetz bestimmt wird, daß außer den in §§ 114 bis 120 aufgeführten Gewerbetreibenden noch andere einer Konzession (Approbation, Genehmigung, Bestallung) zum Gewerbebetriebe bedürfen oder noch anderen Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt oder die ihnen erteilte Konzession zurückgenommen werden kann, so wird die zur Erteilung der Konzession, Untersagung des Gewerbebetriebes beziehungsweise Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

C. Ortsstatuten.

§ 122. Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten (§ 142 der Reichsgewerbeordnung und § 57 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1849, Gesetz-Samml. S. 93).

D. Innungen.[2])

§ 123.[3])

§ 124. Der Bezirksausschuß beschließt über die Genehmigung von Innungsstatuten und deren Abänderung.[4])

Gegen den, die Genehmigung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 125. Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen infolge der Auflösung der letzteren gemäß § (94)[5]) Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung.

Ingleichen findet in den Fällen des § (95 Absatz 1)[6]) der Reichsgewerbeordnung innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen gegen die dort erwähnten Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 126. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung einer Innung oder eines gemeinsamen Innungsausschusses.[7])

Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurteils nach Anhörung des Innungsvorstandes oder des gemeinsamen Innungsausschusses die vorläufige Schließung der Innung oder des gemeinsamen Innungsausschusses anordnen, welche alsdann bis zum Erlaß des Endurteils fortdauert.

E. Märkte.

§ 127. Der Provinzialrat beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte.

Gegen den Beschluß findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

§ 128. Der Bezirksausschuß beschließt über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattnng des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaren von seiten der einheimischen Verkäufer (§ 64 der Reichsgewerbeordnung), sowie darüber, welche Gegenstände außer den im § 66 a. a. O. aufgeführten nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Die Festsetzung über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes.

§ 129. Sofern bei Aufhebung von Märkten der in den §§ 127 und 128 bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die bezüglichen Beschlüsse der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe.

1) Beachte die in der Note zur Überschrift dieses Abschnittes genannten Verordnungen.
2) Siehe dazu die neugefaßte RGO. in §§ 81 bis 100a. 3) Veraltet.
4) Siehe jetzt RGO. § 84. 5) Jetzt § 98a. 6) Jetzt § 96 Abs. 4 und 7.
7) Siehe dazu jetzt RGO. §§ 97 und 102.

§ 130. Der Bezirksausschuß beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung oder anderweite Regulierung bestehender Marktstandsgelder (Gesetz vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern, Gesetz-Samml. S. 513).

Bei der Bestimmung des § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. April 1872 behält es sein Bewenden.

F. Öffentliche Schlachthäuser.

§ 131. Der Bezirksausschuß beschließt:

1. über die Genehmigung der auf Grund der §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 18. März 1868 [1]), betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (Gesetz-Samml. S. 277), gefaßten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§ 12 a. a. O.);
2. über Entschädigungsansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§ 9 bis 11 a. a. O.).

In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäß § 11 a. a. O. statt.

G. Kehrbezirke.

§ 132. Der Bezirksausschuß beschließt über die Einrichtung [2]), Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§ 39 der Reichsgewerbeordnung).

H. Ablösung gewerblicher Berechtigungen.

§ 133. Der Bezirksausschuß entscheidet über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen. [3])

Gegen die Endurteile des Bezirksausschusses findet unter Ausschluß anderer Rechtsmittel nur die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt.

XVII. Titel.

Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen.

§ 134. [4])

§ 136. Gegen Beschlüsse des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation über die Aufnahme, die Suspension oder die Ausschließung von Mitgliedern, die Gültigkeit der Vorstandswahlen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder findet, soweit nach dem Statut gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, anstelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 137. Gegen Beschlüsse der Handelskammer oder des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation, durch welche die Erlaubnis zum Besuche der, der Aufsicht der Handelskammer oder kaufmännischen Korporation unterstellten Börse [5]) versagt, auf die Zeit oder für immer entzogen, eine Beschwerde über unrichtige Einschätzung zu den Börsenbeiträgen zurückgewiesen, findet, soweit nach der Börsenordnung gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs

---

1) Teilweise neu gefaßt und ergänzt durch Ges. vom 9. März 1881 (GS. 273).

2) Siehe Ges. vom 24. April 1888 (GS. 79).

3) Siehe für die älteren Provinzen das Ges. vom 17. Jan. 1845 (GS. 79) und für die anderen Provinzen das Ges. vom 17. März 1868, dazu in Ergänzung der RGO. § 7 Abs. 1, Ziffer 2, bezüglich der Abdeckereiberechtigungen das Ges. vom 31. Mai 1858 (GS. 333) und vom 17. Dez. 1872 (GS. 717).

4) Die §§ 134, 135 sind veraltet durch die Neufassung des Handelskammergesetzes (vgl. GS. 1897 S. 355).

5) Für die Börsen gilt jetzt in erster Linie das RG. vom 22. Jan. 1896 (RGB. 157).

an eine Behörde zulässig ist, anstelle desselben innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 138. Gegen die Endurteile des Bezirksausschusses in den Fällen der §§ 136 bis 137 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

XVIII. Titel.

Feuerlöschwesen.

§ 139.[1]) Der Kreisausschuß beschließt, soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen, über die Genehmigung und erforderlichen falls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Verbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen (Spritzenverbänden).

Über die gemeinschaftlicheu Angelegenheiten jedes Spritzenverbandes, insbesondere über die Aufbringungsweise und die Verteilung der Kosten, sind, soweit dies notwendig ist, die erforderlichen Festsetzungen durch ein unter den Beteiligten zu vereinbarendes Statut, welches der Bestätigung des Kreisausschusses bedarf, zu treffen. Kommt eine Vereinbarung über das Statut binnen einer von dem Kreisausschusse zu bemessenden Frist nicht zustande, oder wird dem Statute die Bestätigung wiederholt versagt, so stellt der Kreisausschuß das Statut fest.

§ 140. Über die infolge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten beschließt der Kreisausschuß.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an den Nutzungen beziehungsweise Lasten des Spritzenverbandes unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungsstreitverfahren.

XIX. Titel.

Hilfskassen.

§ 141. Der Bezirksausschuß beschließt über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hilfskassen (§ 4 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 125).[2])

Gegen den die Zulassung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 142. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung eingeschriebener Hilfskassen.[3])

Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurteils nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hilfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurteils fortdauert.

XX. Titel.

Baupolizei.

§ 143. Der Bezirksausschuß beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solche zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 399).

---

1) Über die Geltung des § 139 in Schlesien siehe Ges. vom 30. März 1887 (GS. 95) § 2.

2) Der oben angezogene § 4 des RG. vom 7. April 1876 ist in Absatz 3 und 4 neugefaßt in Art. 3 des RG. vom 1. Juni 1884 (RGB. 54), der Absatz 5 ist aufgehoben durch Art. 32 Abs. 2 des RG. vom 10. April 1892 (RGB. 379).

3) Siehe jetzt Art. 16 des RG. vom 1. Juni 1884 (RGB. 54).

§ 144. Über die Anwendung der Bestimmung der Verordnungen vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Gesetz-Samml. 1847 S. 21), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.) gemäß § 26 der gedachten Verordnung beschließt:

1. insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses;
2. insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrats;
3. für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

§ 145. Über Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirksausschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Erteilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

§ 146. Die §§ 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) werden aufgehoben.

Die Wahrnehmung der in den §§ 5, 8, 9 a. a. O. dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern dem Bezirksausschusse ob. Die Bestätigung der Statuten nach den §§ 12 und 15 a. a. O. erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

XXI. Titel.

Dismembrations- und Ansiedelungssachen.

§ 147. Die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (Gesetz-Samml. S. 405), treten außer Kraft.

§ 148. Die in den §§ 1 bis 4 des Lauenburgischen Gesetzes vom 4. November 1874, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen im Herzogtum Lauenburg (Offizielles Wochenbl. S. 291), dem Landrate zugewiesene Entscheidung über die Gestattung neuer Ansiedelungen ist von der Ortspolizeibehörde zu treffen.

Gegen den Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Widerspruch erhoben haben, zu eröffnen ist, steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschusse zu.

§ 149. Im Geltungsbereiche des Lauenburgischen Gesetzes vom 22. Januar 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückszerstückelungen (Offizielles Wochenblatt S. 11), tritt

1. an die Stelle der im § 12 Absatz 2 dem Beteiligten und der Patronatsbehörde offen gehaltenen Beschwerde gegen die Lastenverteilung, innerhalb der dort bestimmten Frist von zwei Wochen, die Klage beim Kreisausschusse im Verwaltungsstreitverfahren und,
2. an die Stelle der vorläufigen Festsetzung des Landrats über die Lastenverteilung (§ 16 a. a. O.) die vorläufige Festsetzung durch Beschluß des Kreisausschusses, gegen welchen eine Beschwerde nicht stattfindet.

XXII. Titel.

Enteignungssachen.

§ 150. Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum (Gesetz-Samml. S. 221) den Bezirksregierungen beigelegt worden sind, werden in den Fällen der §§ 15, 18 bis 20, 24 und 27 von dem Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§ 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32 bis 35 und 53 Absatz 2 von dem Bezirksausschusse im Beschlußverfahren, in dem Stadtkreise Berlin von der ersten Abteilung des Polizei-Präsidiums wahrgenommen.

Auch gehen auf den Bezirksausschuß beziehungsweise die erste Abteilung des Polizeipräsidiums in Berlin die nach den §§ 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) der Bezirksregierung zustehenden Befugnisse über.

Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses, beziehungsweise der ersten Abteilung des Polizeipräsidiums findet, soweit nicht der öffentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

Bei der für die Erhebung der Beschwerde in § 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten Frist von drei Tagen behält es sein Bewenden.

§ 15. Die nach § 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 dem Landrate (in Hannover der betreffenden Obrigkeit) zugewiesene Entscheidung ist durch Beschluß des Kreis- (Stadt)- Ausschusses zu treffen.

Der § 56 des gedachten Gesetzes tritt außer Kraft.

§ 152. Soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur im § 54 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 aufrecht erhaltenen Gesetzen, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, beschließt der Bezirksausschuß, jedoch — unbeschadet der Vorschriften im § 97 des gegenwärtigen Gesetzes — mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören, und für die Zwecke der Sielanstalten in den Verbandsbezirken.

§ 153. Der Bezirksausschuß beschließt endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§ 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (Reichs-Gesetzbl. S. 459).

XXIII. Titel.

Personenstand und Staatsangehörigkeit.

§ 154. Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden und Gutsbezirken von dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern, im Stadtkreise Berlin von dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz von dem Minister des Innern geführt.[1])

Die Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (§ 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1874) erfolgt in den Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung, für die Landgemeinden durch Beschluß des Kreisausschusses. Beschwerden über die Festsetzung sind in beiden Fällen innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse anzubringen. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 155. Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundes-Gesetzbl. S. 355) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus.

---

1) Vgl. RG. vom 6. Febr. 1875 (RGB. 23) § 11 Abs. 1.

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaats oder einem früheren Reichsangehörigen die Erteilung der Aufnahmeurkunde, oder einem preußischen Staatsangehörigen die Erteilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist (§§ 7, 15, 17 und 21 letzter Absatz a. a. O.), findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

XXIV. Titel.

Steuerangelegenheiten.

§ 156.[1])

XXV. Titel.

Ergänzende, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 157. Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

§ 158. Durch die den Behörden in diesem Gesetze beigelegten Befugnisse zur Entscheidung beziehungsweise Beschlußfassung in Wegebausachen und in wasserpolizeilichen Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach §§ 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Samml. S. 505) und nach § 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Samml. S. 317) zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt.

§ 159. Die in den §§ 7 und 22 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 und nach § 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Samml. S. 317) der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister der öffentlichen Arbeiten über.

In Streitsachen zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und des Frachttarifs (§ 35 des ersteren Gesetzes) entscheidet fortan der ordentliche Richter.

§ 160. In den Fällen der §§ 1, 18, 34, 44, 46, 47, 54 und 140 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des § 53 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) ist die Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Titel 14 Teil II Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§ 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Der Grundsatz, daß die Entscheidungen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen (§ 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1838), bleibt hierbei unberührt.

§ 161. Für den Stadtkreis Berlin ist der Bezirksausschuß auch in den Fällen der §§ 14, 17 Nr. 2 und 5, 41, 110, 112, 123, 128, 130, 132, 145 und 154 Absatz 3 dieses Gesetzes zuständig.[2])

In den Fällen der §§ 115, 117, 124 und 141 beschließt für den Stadtkreis Berlin anstelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident; gegen den versagenden Beschluß desselben findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.[3])

§ 162. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Stadt ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Zivilbevölkerung.

---

1) § 156 ist entkräftet durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. 175). Siehe daselbst § 31 und § 85 Abs. 4.

2) Für die polizeilichen Angelegenheiten von Charlottenburg, Schöneburg und Rixdorf beachte das Ges. vom 13. Juni 1900 (GS. 247).

3) Beachte in dem, in Note 2 genannten Gesetz auch § 2 Ziffer 4 über die Anwendung der §§ 115 und 117 des Zust. Ges.

§ 163. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Kraft.

Bezüglich der vor diesem Zeitpunkte anhängig gemachten Sachen sind die Vorschriften des § 154 Absatz 3 des letzteren Gesetzes maßgebend.

§ 164. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes kommt das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc., vom 26. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 297) in allen seinen Teilen in Wegfall.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 1. August 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.

Inhalt des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden.

Nr. 144. Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 30. April 1884.

[GS. 1884 S. 126.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle des § 10 Nr. 2 und der §§ 21 bis 23 des Pensionsgesetzes vom 17. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268)[1]) treten folgende Vorschriften:

§ 10 Nr. 2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

§ 21. Die Bestimmungen darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Ämtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

§ 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Dieselben können die Befugnis zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21 Absatz 3).

§ 23. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Absatz 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

---

1) Siehe Nr. 100 der Sammlung.

Nr. 145. Gesetz zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Vom 27. April 1885.

(GS. 1885 S. 127.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, kann die Zuständigkeit der nach § 7 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) bezeichneten Behörden, soweit dieselbe nicht anderweit gesetzlich feststeht, sowie der Instanzenzug, durch Königliche Verordnung bestimmt werden.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. April 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 146. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 21. Mai 1886.

[GS. 1886 S. 147].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191)[2]), sowie im Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 307)[3]), werden aufgehoben.

Art. 2. An die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen:

Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden.

Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind

1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Lehrer und Leiter, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen;
2. ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten;
   es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disziplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

(Diese Seminare sind nur für diejenigen Studierenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten.)[4])

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt.

---

1) Siehe die V. bezüglich der Haltung von Lehrlingen vom 19. Juli 1897 (GS. 401), der Krankenversicherung vom 26. Juli 1886 (GS. 213) ergänzt am 9. Aug. 1892 (GS. 239), der Unfallversicherung vom 29. Aug. 1900 (GS. 317), der Unfallfürsorge für Gefangene vom 28. Juli 1902 (RGB. 294), der Invalidenversicherung vom 23. Aug. 1899 (GS. 166), der eingetragenen Vereine vom 16. Nov. 1899 (GS. 562), der eingetr. Genossenschaften vom 28. Mai 1890 (GS. 135).

2) Vgl. Nr. 106 der Sammlung. 3) Vgl. Nr. 140 der Sammlung.

4) Die fragliche Beschränkung ist aufgehoben durch Art. 1 § 2 des Ges. vom 29. April 1887 (GS. 127).

Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiözese Gnesen-Posen und die Diözese Kulm wird durch Königliche Verordnung bestimmt. [1])

Art. 3. Die kirchlichen Oberen sind befugt, Konvikte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Konvikte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen.

Art. 4. Die kirchlichen Oberen sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzuteilen.

Art. 5. Die in den §§ 9 bis 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Artikeln 2, 3 und 4 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.

Art. 6. Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 195) [2]) wird aufgehoben.

Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

Art. 7. Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Art. 8. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen sowie die Namen der Leiter derselben mitzuteilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichnis der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen.

(Von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als 14 Tage, oder einer Entfernung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mitteilung zu machen. [3])

Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

Art. 9. Der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschnitt IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Art. 10. Die Bestimmungen des Abschnittes II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben.

Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Art. 11. Der Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 Gesetz-Samml. S. 285) [4]) tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Art. 12. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 205) [5]) fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht.

Art. 13. Die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Übernahme der Pflege und Leitung von Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie

---

1) Vgl. das in der vorigen Note genannte Gesetz in Art. 1 § 1.
2) Siehe Nr. 107 der Sammlung.
3) Der Absatz 2 des Art. 8 ist aufgehoben durch Art. 3 der Novelle von 1887 (GS 127).
4) Siehe Nr. 134 der Sammlung. 5) Siehe Nr. 109 der Sammlung.

auf die Übernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, als Nebentätigkeit der ausschließlich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen.[1])

Art. 14. In denjenigen Landesteilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrat — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 241)[2]) einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.[3])

(In der Erzdiözese Gnesen-Posen und in der Diözese Kulm erfolgt die Regelung im Wege Königlicher Verordnung.[4])

Art. 15. Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874[5]) (Gesetz-Samml. S. 139) und 22. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 194).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 147. Verordnung, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der Preußischen Monarchie. Vom 13. Februar 1887.

[GS. 1887 S. 11.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen unter Aufhebung der Verordnung vom 6. Dezember 1873 (Gesetz-Samml. S. 479), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) haben Uns folgenden Eid zu leisten:

Ich N. N., erwählter und bestätigter Bischof (Erzbischof) von N., schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich auf den bischöflichen Stuhl von N. erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen (N.) und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn untertänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachteil aber verhüten und besonders streben will, daß in den Gemütern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Untertan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengesetztem Sinne gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft

---

1) Siehe dazu Art. 5 der Novelle vom 29. April 1887 (GS. 127).
2) Vgl. Nr. 119 der Sammlung.
3) Siehe dazu für den Geltungsbereich des Rhein. Rechts die Novelle vom 31. März 1893 (GS. 68) in Art. 1.
4) Erledigt im Sinne des Abs. 1 durch die KO. vom 22. Sept. 1888 und vom 27. Sept. 1893 (Amtsblatt von Danzig 1889 S. 9 und von Posen 1893 S. 399).
5) Siehe Nr. 115 der Sammlung.

oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will, wenn ich erfahren sollte, daß in meiner Diözese oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachteil des Staates gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dieses alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Seiner Päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eid der Treue und Untertänigkeit gegen Seine Königliche Majestät entgegen sein könne. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 148. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen. Vom 2. März 1887.

[GS. 177.]

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, von dem Wunsche geleitet, den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont auch fernerhin eine Erleichterung der ihnen durch ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche auferlegten Lasten zu verschaffen, haben beschlossen, zu diesem Behufe anstelle des am 31. Dezember 1887 ablaufenden Vertrages vom 24. November 1877 einen neuen Vertrag abzuschließen und demgemäß bevollmächtigt ꝛc., welche nach Austausch ihrer gut und richtig befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

Art. 1. Preußen führt die von ihm übernommene innere Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont fort.

Ausgeschlossen und somit Seiner Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten bleibt diejenige Verwaltung, welche dem Fürstlichen Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht.

Art. 2. Die Verwaltung wird namens Seiner Durchlaucht des Fürsten in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstentümer geführt.

Art. 3. Preußen bezieht die gesamten Landeseinnahmen der Fürstentümer und bestreitet die sämtlichen Landesausgaben mit Ausschluß der Ausgaben für das Konsistorium in dessen Eigenschaft als Oberkirchenbehörde. Diese letzteren Ausgaben werden für die Dauer des Vertrages von Seiner Durchlaucht dem Fürsten bestritten.

Art. 4. Seine Majestät der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstentümer die volle Staatsgewalt, wie sie Seiner Durchlaucht dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht in den verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen Grenzen, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, insoweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden (Artikel 6) betreffen, vorbehalten.

Art. 5. An der Spitze der Verwaltung der Fürstentümer steht ein von Seiner Majestät dem Könige zu ernennender Landesdirektor, welcher die verfassungsmäßig der Landesregierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 6. Preußen ist berechtigt, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu organisieren. Die Befugnisse der Behörden höherer Instanzen können preußischen Behörden übertragen werden.

Art. 7. Die sämtlichen Staatsbeamten werden von Preußen ernannt und leisten Seiner Majestät dem Könige den Diensteid. Sie haben, einschließlich des Landesdirektors, die Verfassung der Fürstentümer gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung ausdrücklich zu geloben.

In den Diensteid des Landesdirektors wird das Gelöbnis aufgenommen, inbezug auf die Seiner Durchlaucht dem Fürsten in den Artikeln 4 und 8 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte Höchstdemselben treu und gehorsam zu sein.

Die Übernahme eines Waldeckischen Beamten in den preußischen Staatsdienst oder eines preußischen Beamten in den Waldeckischen Staatsdienst wird als Versetzung innerhalb desjenigen Staates behandelt, in dessen Dienst der Beamte übernommen wird.

Bei Feststellung des Dienstalters und bei Berechnung der Dienstzeit der Beamten werden denselben die von ihnen in dieser Hinsicht in dem anderen Staate bereits erworbenen Ansprüche voll in Anrechnung gebracht.

Art. 8. Seine Durchlaucht der Fürst übt die ihm verbleibende Vertretung des Staates nach außen durch den Landesdirektor und unter dessen Verantwortlichkeit.

Die entstehenden Kosten werden, wie bisher, aus der Landeskasse bestritten.

Art. 9. Die Verwaltung des in dem Rezesse vom 16. Juli 1853 ꝛc. bezeichneten Domanialvermögens steht Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu. Für diese Verwaltung findet eine Mitbenutzung der Landesdienststellen nicht statt.

Die Erträgnisse des Domanialvermögens verbleiben Seiner Durchlaucht dem Fürsten.

Einen Geldbeitrag zu den Landesausgaben leistet das Domanium nicht; ebensowenig wird aber auch für den Unterhalt Seiner Durchlaucht des Fürsten und des fürstlichen Hauses oder zu Reparatur- oder Neubauten fürstlicher Schlösser oder für das Konsistorium als Oberkirchenbehörde ein Zuschuß aus Landesmitteln gewährt.

Im übrigen werden die den Ständen der Fürstentümer hinsichtlich des Domanialvermögens rezeßmäßig zustehenden Rechte durch die gegenwärtige Übereinkunft nicht berührt.

Seine Durchlaucht der Fürst verzichtet auf alle Zuschüsse, welche er für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis zum 31. Dezember 1887 nach dem Vertrage vom 24. November 1877 aus Landesmitteln für sich und sein Haus oder zu Schloßbauten ꝛc. zu fordern berechtigt sein würde. Andererseits wird auf alle Geldbeiträge verzichtet, welche auf Grund des vorerwähnten Vertrages für die gedachte Zeit aus den Domanialeinkünften zu Landesausgaben zu beanspruchen sein würden. Es bleiben also aus der erwähnten Zeit keinerlei Forderungen bestehen, welche von dem einen Teil gegen den anderen auf Grund des Vertrages vom 24. November 1877 noch geltend zu machen wären.

Art. 10. Gegenwärtige Übereinkunft tritt vom 1. Januar 1888 ab in Kraft und gilt so lange, als sie nicht von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige oder Seiner Durchlaucht dem Fürsten gekündigt wird. Die Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung des Vertages, welche jedoch nicht vor dem 1. Januar 1898 erfolgen darf, erklärt werden.

Art. 11. Gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und der Austausch der Ratifikations-Urkunden nach erfolgter Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen sobald als möglich in Berlin bewirkt werden.

Vorstehender Vertrag ist ratifiziert worden, und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Nr. 149. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 29. April 1887.

[GS. 1887 S. 127.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 (Gesetz-Samml. S. 147)[1]) wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

§ 1. Die Bischöfe von Osnabrück und Limburg sind befugt, in ihren Diözesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu errichten und zu unterhalten.

Auf diese Seminare finden die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 Anwendung.

§ 2. Die beschränkende Bestimmung im Absatz 4 des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wegen des Besuchs der kirchlichen Seminare wird aufgehoben.

Artikel 2.

Die Gesetze vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191)[2]) und vom 11. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 109)[3]) werden, wie folgt, abgeändert:

§ 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung der Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden für die Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors ꝛc.) aufgehoben.

Das Einspruchsrecht gilt fortan nur für die dauernde Übertragung eines Pfarramts.

§ 2. An Stelle des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 von Nr. 2 ab tritt folgende Bestimmung:

2. wenn der Anzustellende aus einem auf Tatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist.

Die Tatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

§ 3. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt. Der § 18 und der zweite Absatz des § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

§ 4. Gerichtliche Entscheidungen gegen Geistliche in den Fällen des § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 haben nicht von Rechtswegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung a. a. O. wird aufgehoben.

§ 5. Die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sakramente fallen nicht unter die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und vom 21. Mai 1874.[4])

Vorstehende Bestimmung findet auch auf Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Kongregationen Anwendung, sofern dieselben für das Gebiet der Preußischen Monarchie zugelassen sind.

Die Vorschrift des Artikels 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 3.

Die im Absatz 2 des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 vorgeschriebene Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mitteilung kirchlicher Disziplinarentscheidungen an die Oberpräsidenten wird aufgehoben.

Artikel 4.

Die §§ 2 bis 6 des Gesetzes über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 205)[5]) werden aufgehoben.

Artikel 5.

Das Gesetz vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche (Gesetz-Samml. S. 217)[6]) wird, wie folgt, abgeändert:

§ 1. Im Gebiete der Preußischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich

---

1) Siehe Nr. 146 der Sammlung. 2) Siehe Nr. 106 der Sammlung.
3) Siehe Nr. 141 der Sammlung. 4) Siehe Nr. 115 der Sammlung.
5) Siehe Nr. 109 der Sammlung. 6) Siehe Nr. 117 der Sammlung.

a) der Aushilfe in der Seelsorge,
b) der Übung der christlichen Nächstenliebe,
c) dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen;
d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.

§ 2. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen finden in Beziehung auf die Errichtung der einzelnen Niederlassungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse dieselben gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die bestehenden Orden und Kongregationen gelten.

§ 3. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, den bestehenden, sowie den wieder zuzulassenden Orden und Kongregationen die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande, sowie zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen zu gestatten.

§ 4. Das vom Staate in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen wird den betreffenden wiedererrichteten Niederlassungen zurückgegeben, sobald dieselben Korporationsrechte besitzen und in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutznießung dieses Vermögens gestattet werden. [1])

Artikel 6.

Die §§ 4 bis 19 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 135) [2]) werden aufgehoben

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. April 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 150. Gesetz, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. März 1888.

[GS. 1888 S. 127.]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 298) [3]) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 28. März 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst v. Bismarck. v. Maybach. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

---

1) Siehe zu obigem Art. 5 das Ges. vom 22. Mai 1888 (GS. 113).
2) Nr. 114 der Sammlung.
3) Siehe Nr. 139 der Sammlung, ferner das Ges. vom 1. Juni 1897 (GS. 169).

Nr. 151. Gesetz, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 22. Mai 1888.

[GS. 1888 S. 113.][1])

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nachbenannten Niederlassungen der geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, und zwar:

1. der Niederlassung der Benediktinerinnen zu Fulda,
2. der Niederlassungen der Congregatio Beatae Maria Virginis zu Essen und Paderborn,
3. der Niederlassung der Englischen Fräulein zu Fulda,
4. den Niederlassungen des Franziskanerordens zu Paderborn, Rietberg, Warendorf und Wiedenbrück,
5. der Niederlassung der Schwestern der christlichen Liebe zu Paderborn und
6. den Niederlassungen der Ursulinerinnen zu Breslau, Cöln, Dorsten, Duderstadt, Erfurt, Fritzlar, Liebenthal und Schweidnitz

werden hierdurch die Korporationsrechte verliehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. Mai 1888.

(L. S.) **Friedrich.**

v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher.
v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 152. Gesetz, betreffend die Abänderungen des Artikels 73 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 27. Mai 1888.

[GS. 1888 S. 137.]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Anstelle des Artikels 73 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 tritt folgende Bestimmung:

Artikel 73.

Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Mai 1888.

(L. S.) **Friedrich.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius.
v. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck.

---

1) Siehe Nr. 117 der Sammlung nebst Noten.

Nr. 153. Gesetz zur Abänderung des § 29 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (Gesetz-Samml. 1880 S. 328). Vom 27. Mai 1888.

[GS. 1888 S. 226.]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesamten Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Der Absatz 1 des § 29 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (Gesetz-Samml. von 1880 S. 328) [1]) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Will ein Senat des Oberverwaltungsgerichtes in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage die Entscheidung des Plenums des Gerichtshofes einzuholen. Dieselbe erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung des Plenums ist jedoch den von den Ressortministern zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellten Kommissarien Gelegenheit zu geben, sich schriftlich über die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage zu äußern.

Die Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

Soweit die Entscheidung der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Parteien unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind.

Artikel 2.

Dieses Gesetz findet auf alle zurzeit seines Inkrafttretens noch nicht entgültig entschiedenen Sachen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Mai 1888.

(L. S.) Friedrich.

v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius. v. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck.

Nr. 154. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 20. Februar 1889.

[GS. 1889 S. 27.] [2])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. An den Kronfideikommißfonds wird, außer der durch Artikel III der Verordnung wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetz-

1) Siehe Nr. 135 der Sammlung.
2) Vgl. V. U. Art. 59 S. 11 dieses Werkes, ferner Nr. 26, 81 und 93 der Sammlung.

Samml. S. 9) auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesenen Rente von 7719296 Mark und außer der nach § 1 des Gesetzes vom 30. April 1859 (Gesetz-Samml. S. 204) und § 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1868 (Gesetz-Samml. S. 61) zu entrichtenden Rente von im Ganzen 4500000 Mark vom 1. April 1889 ab eine weitere jährliche Rente von drei Millionen und fünfmalhundert tausend Mark aus der Staatskasse gezahlt.

§ 2. Das Schloß zu Kiel nebst den zu demselben gehörenden Gebäuden und dem eingefriedigten Garten wird der ausschließlichen Benutzung des Königs, unter Übernahme der Unterhaltungslast auf den Kronfideikommißfonds, vorbehalten.

§ 3. Der Fininzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. Februar 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. v. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

Nr. 155. Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht. Vom 8. Mai 1889.

[G. S. 1889 S. 107.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesamten Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Zur Entscheidung in denjenigen auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Disziplinaruntersuchungen, in welchen die Gesetze zu derselben das Plenum des Oberverwaltungsgerichts oder das Oberverwaltungsgericht berufen, 1) wird bei demselben ein Disziplinarsenat in der Besetzung von zwei Präsidenten und sieben Räten dieses Gerichtshofes gebildet. Den Vorsitz in diesem Senate führt der Präsident des Gerichtshofes, und im Falle seiner Verhinderung derjenige Senatspräsident, welcher dieses Amt am längsten bekleidet.

Im übrigen setzt sich der Disziplinarsenat in der Weise zusammen, daß bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl den ständigen Mitgliedern des Ersten Senats derjenige Senatspräsident sowie diejenigen Räte des Gerichtshofes hinzutreten, welche ihr Amt am längsten bekleiden, und bei gleichem Dienstalter diejenigen, welche der Geburt nach die ältesten sind. Die im einzelnen Falle an der Teilnahme tatsächlich oder rechtlich Behinderten kommen hierbei nicht in Betracht.

Die Zuständigkeit des Disziplinarsenats erstreckt sich auch auf das Verfahren, in welchem über die Tatsache der Dienstunfähigkeit von Beamten Entscheidung zu treffen ist.

Die für das Verfahren der einzelnen Senate des Oberverwaltungsgerichts geltenden Vorschriften finden auch auf den Disziplinarsenat Anwendung.

Die Entscheidung auf Klagen, welche die Verhängung von Ordnungsstrafen zum Gegenstande haben, steht bei dem Oberverwaltungsgerichte dem Ersten Senate desselben zu.

---

1) Vgl. bezüglich der Beamten des OVG. das Gesetz vom 2. Aug. 1880 in Nr. 135 dieser Sammlung, § 30a, für die Gemeindebeamten der Städte Zust. Ges. § 20 Abs. 1^{3}, der Landgemeinden § 36 Abs. 1^{4}, der Gutsbezirke und Gemeindeverbände LGO. vom 3. Juli 1891 (GS. 233) § 143, für die Amtsvorsteher Kr.O. von 1881 § 68^{2}, für die Kreisbeamten daselbst § 134^{3} Abs 2, für die Provinzialbeamten Pr. O. von 1881 § 98^{5} (einschließlich der Beamten der Landesversicherungsanstalten gemäß Ges. vom 17. Juni 1900 (GS. 251) § 3, für die Mitglieder der Prov.-Ausschüsse Pr.O. § 51 Abs. 2, für die Provinzialräte LVG. § 14 Abs. 5, siehe daselbst auch § 32 Abs. 2 und § 39 Abs. 4 bezüglich der Kreisausschüsse. Für Hohenzollern beachte die Amts- und Landesordnung von 1900 (GS. 324) in § 47 Abs. 3^{2} und § 77 Abs. 4^{3}.

Bezüglich der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts bewendet es auch fernerhin bei den §§ 21, 22 und 24 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc., vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (Gesetz-Samml. von 1880 S. 328).

§ 2. Der § 1 dieses Gesetzes findet auf alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht endgültig entschiedenen Sachen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Mai 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herfurth. v. Schelling. v. Verdy.

Nr. 156. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1890, betreffend die Abtrennung der Verwaltung der Angelegenheiten des Staats-Berg-, Hütten- und Salinenwesens einschließlich der polizeilichen Aufsicht über den Bergbau, von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten und die Übertragung dieser Verwaltung auf das Ministerium für Handel und Gewerbe.

(GS. 1890 S. 35.) [1]

Nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 15. Februar d. J. will Ich genehmigen, daß die Verwaltung der Angelegenheiten des Staats-Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der polizeilichen Aufsicht über den Bergbau, von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten abgetrennt und auf das Ministerium für Handel und Gewerbe übertragen werde. Mit der Ausführung dieses, seinerzeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichenden Erlasses sind der Minister der öffentlichen Arbeiten, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Berlin, den 17. Februar 1890.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Fr. v. Berlepsch.

An das Staatsministerium.

Nr. 157. Gesetz, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers für Handel und Gewerbe. Vom 26. März 1890.

(GS. 1890 S. 37.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers der öffentlichen Arbeiten werden für den Bereich der Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens dahin abgeändert, daß der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten tritt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1890 in Kraft.

---

1) Vgl. die Note zu Nr. 51 der Sammlung, dazu die folgende Nr.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1890.

(S. L.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Nr. 115. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie. Vom 18. Februar 1891.

(GS. 1891 S. 11.)

(Auszug).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung der beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen wird in Verfolg des Reichsgesetzes vom 15. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) und in Gemäßheit des Artikels 2 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, vom 1. April 1891 ab mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt. Mit demselben Tage treten daselbst die Preußische Verfassung sowie die Bestimmungen der nachstehenden §§ 2 bis einschließlich 10 in Kraft.

§ 2. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 195) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) treten für Helgoland in Geltung.

§ 3. Helgoland wird inbezug auf die staatliche Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein und dem Kreise Süderdithmarschen, sowie für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten dem diesen Kreis umfassenden Wahlbezirke zugeteilt, aber mit dem Kommunalverbande der Provinz und des Kreises nicht vereinigt.

Das in der Provinz Schleswig-Holstein geltende Recht über die Veröffentlichung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften tritt für Helgoland in Wirksamkeit.

§ 4. Für die Insel Helgoland werden die in der Provinz Schleswig-Holstein den Landräten zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten einem, auf Helgoland seinen Wohnsitz nehmenden Hilfsbeamten des Landrates insoweit übertragen, als sie nicht von dem Landrate des Kreises Süderdithmarschen selbst wahrgenommen werden. Die örtliche Polizeiverwaltung nach Maßgabe der für Helgoland in Kraft tretenden Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (Gesetz-Samml. S. 1529) und des dort ebenfalls in Geltung tretenden Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen (Gesetz-Samml. S. 65), wird dem Landrate und in dessen Vertretung dem Hilfsbeamten übertragen. Der Hilfsbeamte hat den dienstlichen Anweisungen des Landrates Folge zu leisten.

§ 5. Für Helgoland treten in Kraft:

1. der § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45);
2. die Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landesteilen, vom 23. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 777);
3. die Verordnung, betreffend die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 277).[1]

---

1) Die nachfolgenden, hier nicht zum Abdruck gelangten Paragraphen des obigen Gesetzes ordnen hauptsächlich die Kommunalverhältnisse Helgolands.

§ 11. In der Provinz Schleswig-Holstein geltende, vorstehend nicht bezeichnete Landesgesetze können für Helgoland durch Königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege, anstelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Gesetze, Übergangsbestimmungen erlassen werden. Die Geltung solcher Bestimmungen erstreckt sich nicht über den 31. Dezember 1893.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Februar 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

Nr. 159. Geschäftsordnung für das Herrenhaus.

(In der am 15. Juni 1892 festgestellten Fassung.)

I. Zusammentritt und Konstituierung des Hauses.

§ 1. Zusammentritt des Hauses. Nach der Eröffnung beider Häuser des Landtags tritt das Herrenhaus unter dem Präsidium der vorangegangenen Session zusammen. Ist kein Mitglied desselben gegenwärtig, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen dem im Lebensalter ihm am nächsten stehenden Mitgliede überlassen werden.

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Hauses (§ 2), vier Mitglieder zu Schriftführern.

§ 2. Konstituierung und Beschlußfähigkeit des Hauses. Ist die zur Beschlußfähigkeit des Herrenhauses erforderliche Anzahl von 60 Mitgliedern anwesend, so schreitet das Haus durch Vornahme der Wahl eines Präsidenten, zweier Vizepräsidenten und von acht Schriftführern zu seiner Konstituierung.

§ 3. Wahl der Präsidenten. Die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten erfolgt durch Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit.

Hat eine absolute Mehrheit sich nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

§ 4. Wahl der Schriftführer. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst mit relativer Stimmenmehrheit die Wahl der Schriftführer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

§ 5. Anzeige über die Konstituierung des Hauses. Die Konstituierung des Hauses und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Hause der Abgeordneten angezeigt.

II. Vorstand und Beamte des Hauses, sowie deren Befugnis und Obliegenheiten.

§ 6. Dauer der Amtsführung der Präsidenten und Schriftführer. Der Präsident und die Vizepräsidenten, sowie die Schriftführer werden für die Dauer der Session gewählt.

Von den Schriftführern kann jeder Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

Wenn einer der Schriftführer verhindert ist, das Schriftführeramt zu versehen, so hat er dies, und, im Falle der Abwesenheit, auch die Dauer derselben dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Reichen alsdann die übrigen Schriftführer zur Wahrnehmung der Geschäfte nicht aus, oder dauert die angezeigte Abwesenheit länger als vierzehn Tage, oder ist die schriftliche Anzeige unterblieben, so ist der Präsident berechtigt, den Beschluß des Hauses über Neuwahlen anstelle der verhinderten Schriftführer herbeizuführen und erforderlichenfalls in derselben Sitzung, in welcher der genehmigende Beschluß erfolgt, diese Neuwahlen zu veranlassen.

§ 7. Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach außen ob.

Er beschließt über die Anstellung der etatsmäßigen Beamten, über die Annahme und Entlassung des für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals und über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des festgestellten Voranschlags.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben das Recht, den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 8. Obliegenheiten der Schriftführer. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen, auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, führen die Rednerlisten, vermerken die Stimmen, fungieren als Stimmenzähler und haben den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung zu unterstützen.

§ 9. Bibliothek-Kuratorium. Zur Besorgung der Bibliothek-Angelegenheiten wird von dem Präsidenten nach Anhörung des Gesamtvorstandes ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium von drei zu drei Jahren bestellt, in welches einer der Quästoren des Hauses aufzunehmen ist. Von den beiden anderen Mitgliedern ernennt der Präsident das eine zum geschäftsleitenden Mitgliede. Das Kuratorium hat auf den Antrag dieses Mitgliedes die Grundsätze festzusetzen, nach welchen die Anschaffungen erfolgen sollen, und kann die einzelnen, in Gemäßheit dieser Grundsätze zu besorgenden Ankäufe demselben selbstständig übertragen.

§ 10. Quästoren. Zur Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens und zur Anweisung der zu leistenden Zahlungen ernennt der Präsident von Session zu Session ein Mitglied des Hauses zum Quästor und, sofern er es für erforderlich hält, einen Stellvertreter desselben. Den von einem dieser beiden auszustellenden Zahlungsordres hat die Bureaukasse Folge zu leisten.

§ 11. Gesamtvorstand. Der Präsident, die Viezepräsidenten, die Vorsitzenden der Abteilungen, die Mitglieder der Matrikelkommission, das geschäftsleitende Mitglied für die Bibliothek, die Quästoren und vier Schriftführer, welche letztere in dieser Funktion monatlich wechseln, bilden den Gesamtvorstand des Hauses. Welche der Schriftführer zuerst eintreten, bestimmt das Los.

III. Abteilungen.

§ 12. Zahl und Konstituierung der Abteilungen. Das Haus wird durch den Präsidenten in fünf Abteilungen möglichst gleicher Zahl geteilt. Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer der Session einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide. Wenn sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht ergibt, so kommen die beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los, welches durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehen ist.

Ebenso tritt bei der letzten Wahl im Falle der Stimmengleichheit Entscheidung durch das Los ein.

§ 13. Beschlußfähigkeit und Geschäfte der Abteilungen. Die Abteilungen sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie wählen die Mitglieder der Kommissionen nach absoluter Mehrheit (§ 12) in der Regel aus ihrer Mitte, können die Wahl jedoch auch auf andere Mitglieder richten. Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen dasselbe Mitglied, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug. Die Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungiltig wird, hat sobald als tunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Über die Verhandlung in den Abteilungen wird ein Protokoll geführt.

IV. Behandlung der Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen in den Kommissionen, in erster und zweiter Beratung und in einmaliger bezw. wiederholter Schlußberatung im Plenum.

§ 14. Die Gesetzesvorlagen der Staatsregierung und des Hauses der Abgeordneten, sowie die von Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbständigen Anträge (§ 27) werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert.

Die weitere Behandlung derselben erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauses
entweder durch Plenarberatung auf Grund vorgängiger Kommissionsberatung,
oder durch erste und zweite Beratung im Plenum,
oder durch einmalige Schlußberatung im Plenum.

Letztere ist nur zulässig, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder gegen dieselbe Widerspruch erheben.

Wenn während der Plenarberatung auf Grund vorgängiger Kommissionsberatung, oder während der zweiten Beratung im Plenum, oder während der einmaligen Schlußberatung von mindestens 20 Mitgliedern eine wiederholte Schlußberatung im Plenum beantragt wird, so muß dieselbe stattfinden.

A. Von den Kommissionen und Kommissionsberatungen.

§ 15. Nach erfolgter Konstituierung des Hauses werden folgende Fachkommissionen gewählt:

1. für die Geschäftsordnung;
2. für Petitionen;
3. für den Staatshaushaltsetat und für Finanzangelegenheiten;
4. für Justizangelegenheiten;
5. für Handels- und Gewerbeangelegenheiten;
6. für Eisenbahnangelegenheiten;
7. für kommunale Angelegenheiten;
8. für Agrarverhältnisse.

Außerdem kann das Haus zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten die Einsetzung besonderer Kommissionen beschließen.

Jede Kommission besteht, wenn nicht durch die Geschäftsordnung ein anderes bestimmt ist (§§ 69 und 75) oder das Haus nicht eine größere Anzahl ausdrücklich beschließt, aus 15 durch die Abteilungen zu wählenden Mitgliedern.

§ 16. Die Kommissionen wählen mit absoluter Stimmenmehrheit (§ 12) einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide. Von der erfolgten Konstituierung ist dem Präsidenten Anzeige zu machen.

Beschlußfähig sind die Kommissionen, auch bei ihrer Konstituierung, nur dann, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 17. Wenn ein Kommissionsmitglied für längere Zeit verhindert ist, an den Verhandlungen des Hauses teilzunehmen, und deshalb dem Präsidenten mit oder ohne die Erklärung, daß es den Kommissionssitzungen nicht ferner beiwohnen könne, Anzeige macht,

oder wenn infolge der Verhinderung von Kommissionsmitgliedern eine Kommission beschlußunfähig wird, so werden in den Abteilungen, deren Kommissionsmitglieder verhindert sind, Ersatzwahlen in der Art angeordnet, daß die ursprünglich gewählten Mitglieder in dieselbe eintreten.

§ 18. Bei den Abstimmungen in den Kommissionssitzungen wird bei Stimmengleichheit die Frage als verneint angesehen.

Über die Verhandlungen in den Kommissionen werden Protokolle geführt, in welche die Beschlüsse der Kommissionen nebst den Hauptmomenten der Diskussion und der Zahl der Stimmen auf jeder Seite aufzunehmen sind.

Ein Antrag auf nochmalige Beratung eines gefaßten Beschlusses oder auf dessen Abänderung ist nur zulässig, wenn derselbe vor der Gesamtabstimmung über die vorliegende Angelegenheit gestellt wird.

Erhält ein solcher Antrag die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der anwesenden Kommissionsmitglieder, so wird in die materielle Erörterung der Angelegenheit wieder eingegangen und über die daraus hervorgehenden Anträge mit einfacher Majorität entschieden. Diese Bestimmung findet auf die Verhandlungen im Plenum keine Anwendung.

Die Kommissionen müssen dem Hause bestimmte Vorschläge für die zu fassenden Beschlüsse unter der Formel:

„Das Herrenhaus wolle beschließen, ꝛc."

machen.

§ 19. Die Minister und die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Verhandlungen der Kommissionen beiwohnen, in denselben jederzeit Erklärungen abgeben und deren Aufnahme in das Protokoll verlangen. Der Präsident des Staatsministeriums muß durch den Präsidenten des Hauses von der Konstituierung und durch den Vorsitzenden der Kommission von deren ersten Sitzung in Kenntnis gesetzt werden. Die Benachrichtigungen inbetreff der nachfolgenden Sitzungen werden von dem Vorsitzenden der Kommission an den Ressortminister und, wenn von diesem ein Kommissar zu den Sitzungen abgeordnet worden, auch an letzteren gerichtet.

Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Beratungen derselben mit beratender Stimme Teil.

Die Mitglieder des Hauses sind befugt, als Zuhörer den Beratungen der Kommissionen beizuwohnen, insofern nicht von diesen die Öffentlichkeit durch Stimmenmehrheit ausgeschlossen wird.

§ 20. Zur Erstattung des Berichts an das Haus wählt die Kommission nach beendeter Beratung aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit (§ 12) einen Berichterstatter, welcher jedoch nicht der Antragsteller sein darf. Dieser hat in dem Berichte den wesentlichen Inhalt der stattgehabten Beratung, die daraus hervorgegangenen Anträge und die Zahl der Stimmen auf jeder Seite wiederzugeben. Der Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Verhandlung an sämtliche Mitglieder verteilt. Den Ministern wird in gleicher Frist eine angemessene Anzahl von Exemplaren übersandt.

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter dem Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. In letzterem Falle sind die Anträge der Kommission und der Name des Berichterstatters gedruckt zur Kenntnis des Hauses zu bringen. Das Haus kann jedoch schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

§ 21. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommission vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt.

B. Erste und zweite Beratung im Plenum.

§. 22. Die erste Beratung im ganzen Hause erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist.

Für diese Beratung gelten alle für die Plenarberatungen (§§ 33 bis 61) getroffenen Bestimmungen. Jedoch bedürfen Anträge und Abänderungsvorschläge weder einer Unterstützung noch wiederholter Abstimmung (§§ 48, 49), und es kann in jedem Stadium der Beratung Verweisung an eine Kommission beschlossen werden.

Nach dem Schlusse der ersten Beratung veranlaßt der Präsident die Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse mit der Vorlage, falls Veränderungen derselben stattgefunden haben. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage für die zweite Beratung. Haben keine Veränderungen stattgefunden, so wird der zweiten Beratung die ursprüngliche Vorlage zu Grunde gelegt.

§ 23. Die zweite Beratung im Hause erfolgt frühestens am zweiten Tage nach Abschluß der ersten Beratung, beziehungsweise nach der Verteilung der Zusammenstellung (§ 22 Abs. 3). Für diese zweite Beratung kommen inbetreff des Geschäftsganges die Bestimmungen der §§ 33 bis 61 der Geschäftsordnung zur Anwendung.

C. Einmalige Schlußberatung.

§ 24. Die einmalige Schlußberatung im ganzen Hause erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist, auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter (Referenten und Korreferenten), weche von dem Präsidenten bestellt werden. Die Anträge derselben werden gedruckt zur Kenntnis der Mitglieder gebracht.

Inbetreff des Geschäftsganges kommen die Bestimmungen der §§ 33 bis 61 zur Anwendung.

Auch in jedem Stadium der einmaligen Schlußberatung kann bis zu der der Gesamtabstimmung vorhergehenden Fragestellung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an eine Kommission gefaßt werden.

D. Wiederholte Schlußberatung.

§ 25. Die wiederholte Schlußberatung (§ 14) erfolgt frühestens am Tage nach Abschluß der vorhergegangenen Beratung nach den Bestimmungen über die zweite Beratung (§ 22 Abs. 3 und § 23). Jedoch bedürfen Abänderungsvorschläge der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern.

§ 26. Die erste Beratung im ganzen Hause (§ 22), sowie die einmalige Schlußberatung (§ 24) kann auch früher, als am dritten Tage nach der Verteilung der Vorlagen vorgenommen werden, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder dagegen Widerspruch erheben. Dasselbe gilt bezüglich der Frist, welche bei Beratung von Kommissionsberichten seit der Verteilung (§ 20) oder bei zweiter Beratung im Hause (§ 23) seit der ersten und bei wiederholter Schlußberatung (§ 25) seit der vorhergegangenen Beratung verstrichen sein muß.

E. Selbständige Anträge.

§ 27. Die von den Mitgliedern ausgehenden selbständigen Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein. Dieselben sind dem Präsidenten schriftlich unter der Eingangsformel: „Das Herrenhaus wolle beschließen, ꝛc." zugleich mit Beifügung kurzer Motive einzureichen.

Sind diese Formen nicht beachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

§ 28. Ein selbständiger Antrag kann in jedem Stadium der Plenarberatung von dem Antragsteller zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann der Unterstützung von 15 Mitgliedern.

Erhält der Antrag diese Unterstützung, so wird die Verhandlung ohne weiteres fortgesetzt.

F. Petitionen.

§ 29. Die bei dem Hause eingehenden Petitionen verweist der Präsident an die Petitionskommission. Bezieht sich jedoch die Petition auf einen Gegenstand, für dessen

Beratung eine Fach- oder besondere Kommission besteht, so ist der Präsident befugt, dieselbe sofort dieser Kommission zu überweisen.

Über die eingegangenen Petitionen wird von Zeit zu Zeit den Mitgliedern des Hauses ein Verzeichnis zugestellt, aus welchem die Petenten und der kurze Inhalt der Petitionen, sowie die Kommissionen, welche dieselben überwiesen worden, zu ersehen ist.

Bezüglich des Inhalts von Petitionen, welche sich auf die einer Kommission oder einmaliger Schlußberatung überwiesene Angelegenheit beziehen, hat der Berichterstatter (Referent) dem Hause bei der Generaldiskussion oder, wenn die Petitionen bestimmte Paragraphen betreffen, bei diesen Bericht zu erstatten. Dasselbe findet auch bei den Kommissionsberatungen und bei den ersten und zweiten Beratungen im Hause statt. Für letztere hat der Präsident einen besonderen Referenten zu ernennen.

Über die übrigen Petitionen wird von den Kommissionen, welche mit deren Beratung betraut sind, durch zu bestellende Berichterstatter dem Hause Bericht erstattet.

§ 30. Petitionen, welche nach dem einstimmigen Urteil der mit deren Vorberatung betrauten Kommission sich zur Beratung im Plenum nicht eignen, werden in dem Berichte der Kommission unter kurzer Angabe des Petitums und mit dem Antrage, dieselben ohne Diskussion für erledigt zu erachten, angeführt. Dieser Antrag gilt durch das Haus für alle diejenigen Petitionen als genehmigt, hinsichtlich deren von keinem Mitgliede in der zur Erledigung bestimmten Plenarsitzung ein Antrag auf Erörterung gestellt wird. Über Petitionen, deren Erörterung beantragt ist, hat die Kommission Bericht zu erstatten.

Petitionen ohne Unterschrift, sowie Petitionen unter einem Gesamtnamen, welche nicht von Behörden oder Korporationen ausgehen (Verfass.-Urk. Art. 32), werden unerörtert zurückgelegt; dem Hause wird jedoch eine kurze Mitteilung darüber gemacht.

§ 31. Den Petenten wird die auf ihre Beschwerde oder Petition getroffene Entscheidung durch auszufüllende Formulare mitgeteilt.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

A. Tagesordnung.

§ 32. Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten festgesetzt und den Mitgliedern des Hauses, sowie den Ministern gedruckt mitgeteilt. Die Berichte der Kommissionen haben der Regel nach den Vorrang in der Tagesordnung.

Die Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung kann durch den Präsidenten nur unter Zustimmung des Hauses erfolgen.

B. Sitzungen des Herrenhauses.

§ 33. Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich; doch soll das Haus auf den Antrag des Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammentreten, um darüber Beschluß zu fassen, ob für den vorliegenden Fall die Öffentlichkeit auszuschließen sei. (Verfass.-Urk. Art. 79).

§ 34. Ist der Präsident oder sind zehn Mitglieder darüber im Zweifel, ob das Haus in beschlußfähiger Anzahl (§ 2) versammelt sei, so muß eine Zählung erfolgen.

§ 35. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er bestimmt und verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

C. Sitzungs-Protokolle.

§ 36. Das Protokoll jeder Sitzung (§ 8) liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schlusse derselben kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§ 37. Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;

2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§ 38. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer nicht erledigen läßt, so befragt der Präsident das Haus, und im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§ 39. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

D. Redeordnung.

§ 40. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben.

Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 41. Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Verfass.-Urk. Art. 60) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.

§ 42. Die Anmeldung der Redner zum Worte erfolgt, nachdem die Beratung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat. In der Anmeldung ist zu bemerken, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will.

Die Reihenfolge der angemeldeten Redner wird durch das Los bestimmt. Der Antragsteller oder, wenn sich dieser nicht zum Worte gemeldet hat, der erste Redner für den Antrag erhält zuerst nach dem Berichterstatter das Wort. So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und welche gegen reden wollen, gewechselt.

Die im Laufe der Verhandlung sich meldenden Redner werden nach der Reihenfolge der Anmeldung in die Rednerliste nachgetragen.

Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§ 43. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Fragestellung, zur Geschäftsordnung oder über die Berichtigung tatsächlicher Anführungen reden wollen.

Nach geschlossener Diskussion sind tatsächliche Berichtigungen nur noch insoweit zulässig, als dazu in den nach dem Schlusse der Diskussion gehaltenen Vorträgen ein Anlaß gegeben wird.

§ 44. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Mitgliedern ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 45. Der Präsident ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann das Haus auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werde.

§ 46. Bei Gesetzesvorlagen und selbständigen Anträgen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz der Vorlage oder über eine Abteilung derselben im allgemeinen statt.

§ 47. Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Paragraphen und die sich diesen anschließenden Abänderungsanträge, insofern nicht das Haus nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion beschließt, über die Annahme der Vorlage oder einzelner Abschnitte derselben ohne weitere Beratung im ganzen abzustimmen (§ 50 Nr. 5).

Der Antrag auf Abstimmung über die Vorlage im ganzen oder über einzelne Abschnitte derselben schließt einzelne Abänderungsanträge nicht aus, auf welche sich dann die spezielle Beratung beschränkt. Wird die Vorlage oder ein einzelner Abschnitt derselben ohne Abänderungsanträge zur Abstimmung gebracht, so kann die vollständige Verlesung derselben unterbleiben, falls das Haus auf Befragen des Präsidenten dies beschließt.

E. Abänderungsanträge.

§ 48. Abänderungsanträge (Amendements) zu Gesetzesvorlagen und selbständigen Anträgen, sowie Anträge auf einfache oder auf motivierte Tagesordnung müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben und können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Solche Anträge bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Die Begründung findet nur in der Reihenfolge der Redner statt (§ 42).

Abänderungsanträge müssen mit dem Inhalt der Gesetzesvorlage oder der selbständigen Antrage in wesentlicher Verbindung stehen und sind, wenn sie nicht bereits gedruckt verteilt worden, unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Das Haus kann einen Abänderungsantrag zur Kommissionsberatung verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung aussetzen. Diejenigen innerhalb einer Kommission gestellten und bestimmt formulierten Abänderungsanträge, welche nach Inhalt des erstatteten Berichts von der Majorität der Kommission abgelehnt worden sind, können bei den Verhandlungen in der Plenarsitzung von jedem Mitgliede, ohne daß es deren neuen Abdruckes bedarf, wieder aufgenommen werden, und sind, wenn sie eine Unterstützung von 15 Mitgliedern finden, zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

§ 49. Abänderungsanträge, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, müssen, wenn sie angenommen worden sind, in der nächsten Sitzung nach deren Druck und Verteilung nochmals zur Abstimmung gebracht werden. Vor dieser Abstimmung ist das Wort nur einmal gegen und einmal für und zwar nur in dieser Ordnung zu gestatten. Neue Abänderungsanträge sind dabei nicht zulässig.

F. Formale Anträge.

§ 50. Anträge auf:

1. Vertagung der Sitzung:
2. Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung,
3. Vertagung oder Schluß der Debatte,
4. Wiedereröffnung der schon geschlossenen Debatte,
5. Abstimmung über eine Vorlage oder einzelne Abschnitte derselben ohne weitere Beratung,

können von jedem Mitgliede mündlich oder schriftlich gestellt werden, bedürfen einer Unterstützung von 15 Mitgliedern und werden, nachdem das Wort einmal für und einmal gegen gestattet worden, zur Abstimmung gebracht.

6. Außer dem Falle des § 57 kann jedes Mitglied, jedoch nur vor Beginn der Abstimmung, schriftlich auf namentliche Abstimmung antragen, und muß dem Antrage Folge gegeben werden, wenn er von 15 Mitgliedern unterstützt wird.

G. Interpellationen und Behandlung der Übersichten der von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Herrenhauses

§ 51. Interpellationen an die Staatsregierung müssen, bestimmt formuliert und von einem Mitgliede als Interpellanten und außerdem von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mitteilt, sodann drucken und verteilen läßt. In der nächsten Sitzung fordert der Präsident vor Eintritt in die Tagesordnung die Staatsregierung darüber auf, ob und wann sie die Interpellation beantworten werde.

Erklärt die Staatsregierung sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihr bestimmten Tage der Interpellant zur näheren Ausführung der Interpellation verstattet.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 30 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§ 52. Die Übersicht der von der Staatsregierung auf die Anträge und Resolutionen des Hauses gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Verteilung befördert.

Binnen vierzehn Tagen nach der ersten Plenarsitzung, welche der Verteilung folgt, ist jedes Mitglied des Hauses berechtigt, die Übersicht zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben:

1. auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
2. auf Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Hauses, welche durch Zustimmung oder Ablehnung der Regierung ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der vierzehntägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Staatsministerium mitgeteilt und sodann deren Verhandlung auf die Tagesordnung gesetzt.

Bei der Verhandlung im Plenum ist die Stellung eines Antrages unzulässig. es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

H. Schluß der Debatte.

§ 53. Bevor der Präsident einen Beschluß über die Schließung der Debatte einholt, ist die Rednerliste zu verlesen.

Nach Schluß der Debatte müssen die Antragsteller oder statt ihrer einer der Mitunterzeichner des Antrages und der Berichterstatter gehört werden, sofern dieselben das Wort verlangen. Außerdem können nur diejenigen das Wort erhalten, welche über die Fragestellung oder zur Geschäftsordnung reden wollen.

Hat ein Minister oder dessen Vertreter oder deren Assistent nach dem Schlusse der Debatte das Wort erhalten oder noch gesprochen, so gilt die Debatte als wiedereröffnet.

§ 54. Über die Stellung der Fragen, welche der Präsident vorzuschlagen hat, kann verhandelt werden. Das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Anträge auf einfache und nach dieser auf motivierte Tagesordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

§ 55. Bis zum Beginne der Abstimmung über die vorliegende Frage kann jeder einzelne die Teilung einer Frage verlangen. Entsteht über deren Zulässigkeit Zweifel, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus.

J. Abstimmung.

§ 56. Unmittelbar vor jeder einzelnen Abstimmung ist die Frage in bestimmter Formulierung (§ 54) zu wiederholen.

§ 57. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Die absolute Mehrheit entscheidet. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden durch die Schriftführer vorgenommen. Ergibt die Zählung eine Majorität von weniger als zehn Stimmen, so kann ohne Unterstützung von jedem Mitgliede auf namentliche Abstimmung angetragen werden. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 58. Der Präsident erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, nachdem der Aufruf sämtlicher Mitglieder erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§ 59. Sogleich nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebnis derselben.

§ 60. Jedes Mitglied hat das Recht, seine vom Beschlusse der Mehrheit abweichende

Abstimmung schriftlich den Schriftführern zu übergeben und die Aufnahme in den stenographischen Bericht zu verlangen.

§ 61. Erachtet das Haus nach Feststellung der Beschlüsse über Gesetzesvorlagen und selbständige Anträge eine besondere Redaktion vor der Gesamtabstimmung für notwendig, so hat, wenn erste und zweite Beratung oder einmalige bezw. wiederholte Schlußberatung stattgefunden hat, der Präsident in der ihm geeignet scheinenden Weise (§ 22 Abs. 3), in dem Falle, daß der Plenarberatung Vorberatung durch eine Kommission vorhergegangen, diese die Redaktion zu bewirken.

Diese Redaktion wird sodann gedruckt, worauf drei Tage nach der Verteilung über das Ganze abgestimmt wird, insofern nicht das Haus eine frühere Abstimmung beschließt.

Innerhalb der bis zur Gesamtabstimmung festgesetzten Frist können Bemerkungen, welche eine Nichtübereinstimmung der Redaktion mit den gefaßten Beschlüssen zum Gegenstande haben oder die Fassung betreffen, als Abänderungsanträge schriftlich eingereicht werden. Erhalten dieselben die Unterstützung von 15 Mitgliedern, so sind sie zur Diskussion und Entscheidung des Hauses zu bringen. Bei der Diskussion ist ein Zurückgehen auf den materiellen Inhalt der Vorlage unzulässig.

§ 62. Vor der durch Artikel 107 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen zweiten Abstimmung über Verfassungsänderungen findet eine Diskussion nicht statt.

VI. Ordnungsbestimmungen.

§ 63. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen, ohne daß dagegen ein Einwand statthaft ist.

§ 64. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

§ 65. Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei in allen dem Hause überwiesenen Räumen zu.

§ 66. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird entfernt.

§ 67. Entsteht störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zurzeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

§ 68. In welcher Weise der Präsident an ihn oder an das Haus gerichtete Beschwerden und Schreiben, welche sich auf die in dem Hause vorgekommenen Verhandlungen beziehen, zur Kenntnis der Mitglieder bringen oder was er im übrigen darauf veranlassen will, bleibt seinem Ermessen vorbehalten.

VII. Von den Mitgliedern des Hauses.

A. Prüfung der Legitimation.

§ 69. Die Legitimation der neu eingetretenen oder vom Könige neu berufenen Mitglieder des Hauses wird nach Maßgabe der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 und der Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentierenden Mitglieder des Herrenhauses, vom 10. November 1865, sowie der Allerhöchsten Erlasse, betreffend das Präsentationsrecht der Städte, vom 21. Oktober 1854, 29. Dezember 1860, 26. Oktober 1867, 12. Mai 1876, 6. Oktober 1879 und 22. März 1892 von der Matrikelkommission geprüft, welche aus dem Präsidenten des Hauses als Vorsitzenden, aus den beiden Vizepräsidenten und aus vier zu wählenden Mitgliedern besteht.

Über das Ergebnis der Prüfung hat die Matrikelkommission dem Hause Bericht zu erstatten, demselben auch in jeder Session eine Übersicht über den Bestand des Hauses und die darin vorgekommenen Personalveränderungen vorzulegen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Zweifel über die Legitimation eines Mitgliedes oder über die Fortdauer der Erfordernisse zur Ausübung des Rechts der Mitgliedschaft dieser Kommission schriftlich mitzuteilen, welche demnächst zu berichten und die Entscheidung des Hauses herbeizuführen hat.

Die vom Hause als legitimiert anerkannten Mitglieder werden in eine Matrikel eingetragen, die als ausgeschieden erklärten in derselben gelöscht. Die Eintragung, wie die Löschung in der Matrikel wird von der Matrikelkommission nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauses veranlaßt.

Die Wahl von vier Mitgliedern zu der Matrikelkommission erfolgt in einer Plenarsitzung auf drei Jahre mit absoluter Stimmenmehrheit in einem Wahlakte. Bei Ersatzwahlen erstreckt sich das Mandat der Neugewählten nur auf den Rest der Wahlzeit der Vorgänger.

Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

B. Erledigung eines Sitzes im Hause.

§ 70. Wenn der Sitz eines Mitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Könige hiervon Anzeige, insofern nicht aus den über die eingetretene Erledigung an das Haus gelangten Mitteilungen zu entnehmen ist, daß eine solche Anzeige bereits anderweitig erfolgt ist.

C. Ausschließung aus dem Hause.

§ 71. Das in den Fällen der §§ 9 und 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Oktober 1854 zu beobachtende Verfahren bestimmt der Beschluß vom 25. April 1855, nach welchem auch ein Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes nur von einem Mitgliede desselben angebracht werden kann.

D. Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen.

§ 72. Diejenigen Mitglieder, welche an den Verhandlungen des Hauses teil zu nehmen während einer längeren oder kürzeren Zeitdauer verhindert sind, haben dies dem Präsidenten unter kurzer Angabe der Hinderungsgründe schriftlich anzuzeigen. Die Namen derjenigen Mitglieder, welche während einer Session nicht in das Haus eingetreten sind oder sich wegen ihrer Abwesenheit entschuldigt haben, werden bei dem Namensaufrufe weggelassen.

E. Wahl von Mitgliedern zur Staatsschulden- und zur statistischen Zentralkommission.

§ 73. Die Wahlen von je drei Mitgliedern für die Staatsschulden- und für die statistische Zentralkommission erfolgen in einer Plenarsitzung mit absoluter Stimmenmehrheit in einem Wahlakte, die ersteren für drei Jahre, die letzteren für die Dauer der Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten. Bei Ersatzwahlen für diese Kommissionen erstreckt sich das Mandat der Neugewählten nur auf den Rest der Wahlzeit der Vorgänger.

VIII. Adressen.

§ 74. Bei ausreichend unterstütztem Antrage, eine Adresse an den König zu richten oder den Entwurf einer solchen Adresse anzunehmen, wird über die Frage, ob überhaupt eine Adresse an den König gerichtet werden solle, nachdem einem Redner für und einem

Redner gegen den Antrag das Wort erteilt ist, abgestimmt, sofern der Antrag auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung gestanden hat.

§ 75. Hat das Haus eine Adresse an den König zu richten beschlossen, so wird zur Vorberatung des vorgelegten Entwurfs, eventuell zur Ausarbeitung eines ohne weiteren Bericht dem Hause vorzulegenden Adreßentwurfs eine Kommission gebildet, welche aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und aus zehn von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern besteht. Die Verhandlung über die Adresse erfolgt nach Maßgabe der §§ 46ff.

§ 76. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so beschließt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten über die Zahl der Mitglieder, welche durch das Los bestimmt werden. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind jedesmal Mitglieder der Deputation; der Präsident führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 77. Über Gesetzesvorlagen oder Anträge der Staatsregierung oder des Hauses der Abgeordneten kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 78. Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Hause der Abgeordneten mitgeteilt. Die von dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen sind, der Staatsregierung eingereicht, und wird das Haus der Abgeordneten davon benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Änderungen angenommen, so geht dieselbe an das Haus der Abgeordneten zurück.

§ 79. Wenn eine von der Staatsregierung ausgegangene Gesetzesvorlage von dem Hause abgelehnt wird, so wird dieselbe davon benachrichtigt.

Wird dagegen eine von dem Hause der Abgeordneten ausgegangene Gesetzesvorlage abgelehnt, so wird diesem davon Nachricht gegeben.

§ 80. Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitonen sind mit dem Ablaufe der Session, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

§ 81. Alle Mitteilungen an die Staatsregierung oder an das Haus der Abgeordneten erfolgen durch den Präsidenten.

§ 82. Die Geschäftsordnung bleibt fortdauernd von Session zu Session in Kraft. Abänderungen derselben können auf Grund eines Beschlusses des Hauses erfolgen, welcher durch einen Bericht der Geschäftsordnungskommission vorbereitet ist. Anträge einzelner Mitglieder auf Abänderung der Geschäftsordnung sind unmittelbar an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, welcher deren Erledigung herbeizuführen hat.

Nr. 160. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen:

vom 9. September 1876 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 395), [1]) vom 19. August 1878 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 287), vom 25. Juli 1884 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-reformierten Kirche in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 319), vom 24. Juni 1885 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 274), vom 10. Januar 1887 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche im Bezirke des Kon-

1) Vgl. Nr. 128 der Sammlung.

sistoriums zu Cassel (Gesetz-Samml. S. 7) und vom 13. Januar 1891 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen (Gesetz-Samml. S. 7). Vom 30. Januar 1893.

(GS. 1893 S. 10.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125)[1]), Artikel 37 des Gesetzes vom 6. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 145, Artikels 25 des Gesetzes vom 6. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 295), § 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 135), Artikel 22 des Gesetzes vom 19. März 1886 (Gesetz-Samml. S. 79) und des Artikels 9 des Gesetzes vom 2. Juni 1890 (Gesetz-Samml. S. 183) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie, der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, der evangelisch-reformierten Kirche in der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel und den evangelischen-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen, was folgt:

Artikil 1.

Die Rechte des Staates werden fortan nicht mehr von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, sondern durch den Regierungspräsidenten ausgeübt:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark nicht übersteigt;
2. bei der Anlegung von Begräbnisplätzen.

(Gesetz vom 3. Juni 1876 Artikel 24 Nr. 1 und 6, vom 6. April 1878 Artikel 32 Nr. 1 und 6, vom 6. August 1883 Artikel 21 Nr. 1 und 6, vom 6. Mai 1885 § 3 Nr. 1 und 7, vom 19. März 1886 Artikel 18 Nr. 1 und 6, vom 2. Juni 1890 Artikel 5 Nr. 1 und 6.)

Artikel. 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. Januar 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Nr. 161. Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 30. Januar 1893.

[GS. 1893 S. 11.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des § 10 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876[2]) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 29. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 401), was folgt:

---

1) Vgl. Nr. 124 der Sammlung. 2) Vgl. Nr. 125 der Sammlung.

Artikel 1.

Die in den §§ 2 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte des Staates werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern beteiligt ist, unter Zuziehung des letzteren
   bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum (§ 2 Nr. 1), wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,
   bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (§ 2 Nr. 2),
   bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§ 2 Nr. 5);
2. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister
   in den Fällen des § 4 Absatz 2;
3. von der Oberrechnungskammer
   in den Fällen des § 7 Absatz 2;
4. von dem Oberpräsidenten
   in den übrigen Fällen der §§ 2, 4 und 7, sowie in den Fällen der §§ 3, 5 und 8.

In den Fällen des § 5 entscheidet bei erhobenem Widerspruch der Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern beteiligt ist, unter Zuziehung des letzteren.

Artikel 2.

Die im § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Befugnisse werden ausgeübt, und zwar:

die im Absatz 1 und 2 angegebenen von denjenigen staatlichen Aufsichtsbehörden, welche im Artikel 1 für die Fälle der §§ 4, 5, 7 und 8 bestimmt sind,
die im Absatz 3 und 4 angegebenen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, in den Fällen des § 4 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister.

Artikel 3.

Gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 — findet die Beschwerde statt

in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern beteiligt ist, an diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,
in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. Januar 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr v. Berlepsch.
Graf v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Nr. 162. Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 30. Januar 1893.

[GS. 1893 S. 13].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des § 55 des Gesetzes, über die Vermögensverwaltung in den

katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875[1]) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 27. September 1875 (Gesetz-Samml. S. 571) was folgt:

Artikel 1.

Die in den §§ 48, 50 bis 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten
   - bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum (§ 50 Nr. 1), wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,
   - bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (§ 50 Nr. 2),
   - bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§ 50 Nr. 4);
2. von dem Oberpräsidenten
   - in den Fällen des § 50 Nr. 7;
3. von dem Regierungspräsidenten
   - in den übrigen Fällen des § 50, sowie in den Fällen des § 48 und der §§ 51 bis 54.

Artikel 2.

Die Beschwerde findet statt:

gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 2 — an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Minister des Innern, gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten — Artikel 1 Nr. 3 — an den Oberpräsidenten, welcher endgiltig entscheidet.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. Januar 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Nr. 163. Gesetz zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$. Vom 26. März 1893.

[GS. 1893 S. 60.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesameten Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Kammern eingeteilt werden.

---

1) Vgl. Nr. 119 der Sammlung.

Die Bezeichnung der Mitglieder der Kammern und ihrer Vertreter, die Verteilung der Geschäfte unter die Kammern und die Ordnung des Geschäftsganges bei denselben erfolgen gemäß § 26 Absatz 2 und 3 und § 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$.[1])

Artikel 2.

Zur Fassung giltiger Beschlüsse der Kammern ist die Teilnahme von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Den Vorsitz führt der Senatspräsident in derjenigen Kammer, welcher er sich anschließt, in den anderen Kammern der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Rat.

Artikel 3.

Beschwerden, bei welchen es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, können von dem Senatspräsidenten der Entscheidnng des Steuersenats vorbehalten oder von der zuständigen Kammer diesem Senate zur Entscheidung überwiesen werden.

Artikel 4.

Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer anderen Kammer oder eines Senats oder des Plenums abweichen, so hat sie die Entscheidung der Sache dem Steuersenate zu überweisen.

Artikel 5.

Werden mehrere Steuersenate gebildet, so finden die Vorschriften der Artikel 1 bis 4 auf einen jeden derselben gleichmäßige Anwendung.

Will ein Steuersenat von der Entscheidung eines anderen Steuersenats oder einer Kammer eines solchen oder der vereinigten Steuersenate abweichen, so bedarf es der Entscheidung der vereinigten Steuersenate.

Artikel 6.

In den Fällen des Artikels 4 und des Artikels 5 Absatz 2 entscheiden der Steuersenat oder die vereinigten Steuersenate in der Sache selbst.

Zur Fassung dieser Entscheidungen ist, wenn der Steuersenat aus mehr als sieben Mitgliedern besteht, oder wenn die vereinigten Steuersenate zu beschließen haben, die Teilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Artikel 7.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 28 des gedachten Gesetzes sowie des § 29 des letzteren in der Fassung vom 27. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 226)[2]) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidungen sowohl der Kammern als auch der vereinigten Steuersenate als Senatsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 26. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Nr. 164. Gesetz, betreffend Änderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893.

[GS. 1893 S. 103].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, Unserer Monarchie für den Umfang derselben, (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande)[3]), was folgt:

1) Siehe Nr. 135 der Sammlung. 2) Siehe Nr. 153 der Sammlung.
3) Über die jetzt erfolgte Einführung in Hohenzollern siehe Ges. vom 2. Juli 1900 (GS. 245)

§ 1. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

§ 2. Urwähler, welcher zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung.

Verringert sich infolge dessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

§ 3. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

§ 4. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste gebildet.

§ 5.[1]

§ 6. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Änderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 231) werden aufgehoben.

§ 7. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 8.[2]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", den 29. Juni 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Nr. 165. Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande).[3] Vom 18. September 1893.[4]

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. September 1882 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849[5], des Gesetzes vom 11. März 1869[6] des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891[7] und des Gesetzes, betreffend Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893[8] für den Umfang der Monarchie mit (Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräte oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeindeverwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

---

1) § 5 betreffend die Gemeindewahlen ist aufgehoben durch Ges. vom 30. Juni 1900 (GS. 185) § 5.

2) § 8 enthielt nur Übergangsbestimmungen.

3) Die Sonderstellung der Hohenzollernschen Lande ist beseitigt durch die Neuregelung der Steuern daselbst im Ges. vom 2. Juli 1900 (GS. 252).

4) Veröffentlicht im BMBl. S. 164. 5) Siehe Nr. 56 der Sammlung.

6) Siehe Nr. 97. 7) Nr. 158. 8) Nr. 164.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortskommunen, selbständigen Gutsbezirken 2c.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietsteile müssen, soweit ze in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes usammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeindeverwaltungsbehörde (in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer, Grund- und Gebäudesteuer) anzugeben, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirle zu entrichten hat.

Vom 1. April 1895 ab erstreckt sich der anzusetzende Steuerbetrag nicht nur auf die dann noch zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern (Einkommen- nebst Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sondern auch auf die direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch Bezirkssteuern —, welche der Urwähler zu entrichten hat. Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirks in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 des Reglements vorschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen. Dies hat auch in dem Falle zu geschehen, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats- oder Gemeindesteuer anzurechnen ist.

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeindeverwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskomune, selbständigem Gutsbezirke 2c.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichneten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrat, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in den im § 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samm. S. 193) aufgeführten Städten,

in der Provinz Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet,

den Gemeindeverwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamation erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamation zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamation die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abteilungslisten in folgenden Verfahren bewirkt.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste

Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 des Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abteilung. Zu die erste, beziehungsweise zweite Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste, beziehungsweise zweite Dritteil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abteilung das erste Dritteil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

Ergibt sich nach Vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abteilung gelangen würden, so sind dieselben gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abteilung gehörigen Urwähler die zweite Abteilung.

Kein Wähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeindeverwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrat auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeindeverwaltungsbehörde angefertigt.

§ 7. Die Feststellung der Abteilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im 2. Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 8. Nach Feststellung der Abteilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§ 9. Inbetreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abteilungsliste, insbesondere auch inbetreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abteilungslisten in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abteilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abteilungsliste durch die Bescheinigung, das keine Reklamation gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 10. Die sämtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer, für die Wahlbeteiligung möglichst günstigen, von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 22 des Reglements) beizufügen ist.

§ 11. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Teil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nötig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 12. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung).

Bei einer von einer einzelnen Abteilung vorzunehmenden Nachwahl können erforderlichenfalles zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abteilung desselben Urwahlbezirkes ernannt werden.

§ 13. Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Teil nehmen.

Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Tätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 14. Die dritte Abteilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abteilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 15. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abteilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abteilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 8 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerterten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich soviel Namen, als deren in der Abteilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abteilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 17. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu liegenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich geteilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Los zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abteilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 19. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung geschlossen ist (§ 14 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 18 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unter Be-

bachtung der im § 10 des Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl der Abgeordneten teilnehmen kann.

§ 20. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zustande gekommen, oder die Wahl für ungiltig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten und für Berlin durch den Oberpräsidenten anzuordnen.

§ 21. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abteilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 22. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 23. Die Regierungspräsidenten und für Berlin der Oberpräsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 24. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahlprotokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichnis der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichnis durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräte, sowie der Magisträte (Gemeindeverwaltungsbehörden) der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 25. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen den Wahlkommissar einzureichen.

§ 26. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungiltig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im Übrigen kommen die Bestimmungen des § 13 zur Anwendung.

§ 27. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 24 des Reglements) aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 28. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur e i n e Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungiltig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf e i n e n Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los, welcher aus der Wahl fällt

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der giltigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Los.

In beiden Fällen ist das Los durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 29. Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräsident und für Berlin der Oberpräsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nötigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 31. Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungspräsidenten und für Berlin dem Oberpräsideten gehörig geheftet eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mitteilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt. —

Königliches Staatsministerium.

Nr. 166. Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 25. April 1896.

[GS. 1896 S. 87].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des letzten Satzes des § 6 Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268)[1]) treten nachstehende Vorschriften:

Wegen Aufbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 4 bis 9 und 16 bis 18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214), mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Maßgabe in Kraft. Desgleichen finden die Vorschriften des § 13 der Verordnung auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer urd Beamten auch ferner Anwendung. Im Übrigen treten die Bestimmungen der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Anrechnung von Dienstzeiten, soweit sie für die Betreffenden günstiger sind, in Geltung bleiben.

Artikel II.

Der § 14 Nr. 5 der Gesetzes vom 27. März 1872 erhält folgende Fassung:

als Lehrer (§ 6 Absatz 2) der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sich unterzogen hat. Dabei wird ein vorschriftsmäßig zurückgelegtes Ausbildungsjahr stets zu zwölf vollen Monaten gerechnet.

Artikel III.

Hinter § 19 des Gesetzes vom 27. März 1872 wird folgender § 19a eingeschaltet:

Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im § 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalt muß mit der in dem § 29a bestimmten Maßgabe die gesammte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienst gestanden hat.

Artikel IV.

Auf die Lehrer und Beamten solcher im § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besondere Vorschriften Anwendung:

§ 1. Bei der Entscheidung über das Recht auf Pension und bei der Übertragung der Befugnis zu diesesr Entscheidung an eine nachgeordnete Behörde (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884[2]) — Gesetz-Samml. S. 126 —) findet eine Mitwirkung des Finanzministers nicht statt.

Die Beschwerde über die Entscheidung und die Klage gegen dieselbe steht auch den zur Zahlung der Pension Verpflichteten innerhalb der für die Beamten (Lehrer) bestimmten Fristen offen. Die Klage ist von den Lehrern und Beamten gegen die zur Zahlung der Pension Verpflichteten, von letzteren gegen erstere zu erheben.

Bis zur endgiltigen Erledigung der Beschwerde oder Klage gegen die getroffene Entscheidung über die zu gewährende Pension wird dieselbe nach Maßgabe dieser Entscheidung vorschußweise an den Bezugsberechtigten gezahlt.

---

1) Siehe Nr. 100 der Sammlung, beachte indessen auch die spätere Novelle vom 3. März 1905 (GS. 177). 2) Siehe Nr. 144 der Sammlung.

§ 2. Von dem in dem § 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 vorgeschriebenen Nachweise der Dienstunfähigkeit kann im Einverständnisse mit dem Unterhaltungspflichtigen abgesehen werden.

§ 3. Die Bewilligung einer Pension auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 sowie die Anrechnung von Dienstzeiten, auf welche den Lehrern oder Beamten ein Rechtsanspruch nicht zusteht, erfolgt mit Zustimmung der zur Aufbringung der Pension Verpflichteten durch die für die Entscheidung über den Rechtsanspruch des Lehrers oder Beamten zuständige Behörde (§ 22 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — Gesetz-Samml. S. 126 —).

§ 4. Den Lehrern und Beamten steht ein Anspruch auf Anrechnung einer im Reichs- oder Staatsdienst zurückgelegten Zivildienstzeit, abgesehen von dem Falle des § 19a, nicht zu. Dagegen ist denselben die gesamte Zeit anzurechnen, während welcher sie in einem Amte der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder teilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden größeren Kommunalverbandes gestanden haben.

Artikel V.

Hinter § 29 des Gesetzes vom 27. März 1872 tritt folgender § 29a:

Die in dem § 27 Nr. 2 sowie in den §§ 28 und 29 für den Fall des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Reichs- oder Staatsdienst getroffenen Vorschriften finden auf diejenigen unter die Vorschriften des § 6 fallenden pensionierten Lehrer und Beamten, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, nur dann sinngemäße Anwendung, wenn sie im Dienste der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder teilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden Kommunalverbandes wieder angestellt oder beschäftigt werden.

Ist ein unter die Vorschriften des § 6 fallender Pensionär, dessen Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, in ein zur Pension berechtigendes Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder an einer der im § 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, deren Unterhaltung anderen, als den zur Aufbringung seiner Pension Verpflichteten obliegt, wieder eingetreten, so bleibt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand bei der Entscheidung über eine ihm zu gewährende neue Pension die Dienstzeit vor seiner früheren Versetzung in den Ruhestand außer Anrechnung.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Pensionäre, deren Pension aus der Staatskasse zu zahlen ist, alsdann gleichfalls Anwendung, wenn sie in ein zu Pension berechtigendes Amt an einer der im § 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, wieder eingetreten sind.

Artikel VI.

Der § 30 des Gesetzes vom 27. März 1872[1]) erhält folgenden Zusatz:

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 93 des Gesetzes vom 21 Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) finden auch auf die Lehrer und Beamten derjenigen im § 6 Absatz 2 genannten Anstalten Anwendung, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind.

Artikel VII.

Ist die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende Pension geringer als die Pension, welche dem Lehrer oder Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 25. April 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

---

1) Beachte Nr. 138 der Sammlung, weil dort der angezogene § 30 neu gefaßt ist.

Nr. 167. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der Berliner Stadtsynode und den Parochialverbänden in größeren Orten. Vom 20. Oktober 1896.

[G. S. 1896 S. 203.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen in Ausführung des § 7 des Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 18 Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 175) auf den Antrag unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staats werden durch das Staatsministerium ausgeübt:

bei Genehmigung der Anleihebeschlüsse der Berliner Stadtsynode (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1895 — Gesetz-Samml. S. 175 —; Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — Gesetz-Samml. S. 125 [1]).

Artikel II.

Die Rechte des Staats werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1. bei Genehmigung der Anordnung, durch welche die im Artikel I des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 177) dem Berliner Stadtsynodalverbande übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise dem nach Artikel II desselben Kirchengesetzes gebildeten Gesamtverbande einer anderen Ortschaft übertragen werden (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1895);
2. bei Feststellung der nach Artikel I § 11 und Artikel II Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 zu erlassenden Regulative (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1895);
3. in den Fällen des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1895, soweit ihm die Ausübung der Rechte des Staats durch Artikel I der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 395) [2]) und Artikel I Nr. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 10) [3]) übertragen ist.

Artikel III.

Die Rechte des Staats werden gegenüber den nach Artikel II des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 gebildeten Gesamtverbänden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

1. bei Genehmigung der Umlagebeschlüsse im Falle des § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1895;
2. bei Genehmigung der Anleihebeschlüsse (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Mai 1895; Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel IV.

In den übrigen Fällen des § 5 und im Falle des § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1895 werden die Rechte des Staats ausgeübt:

gegenüber dem Berliner Stadtsynodalverbande (Artikel I § 1 Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895) durch den Polizeipräsidenten zu Berlin, gegenüber den Gesamtverbänden in anderen größeren Ortschaften durch den Regierungspräsidenten.

---

1) Vgl. Nr. 124 der Sammlung. 2) Vgl. Nr. 128. 3) Vgl. Nr. 160.

Gegen die Verfügung des Polizeipräsidenten oder des Regierungspräsidenten geht, sofern nicht die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht (§ 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1895, § 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876) stattfindet, die Beschwerde an den Oberpräsidenten.

Derselbe beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 20. Oktober 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Brefeld. v. Goßler.

Nr. 168. Gesetz wegen Abänderung der §§ 8 und 12 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882. Vom 1. Juni 1897.

[GS. 1897 S. 169.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 8 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 298)[1]) treten folgende Vorschriften:

§ 8. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundert und sechszehn Mark betragen und für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse dreitausend Mark, für Witwen der Beamten der zweiten und dritten Rangklasse zweitausendfünfhundert Mark und für Witwen der übrigen Beamten zweitausend Mark nicht übersteigen.

Über die Zugehörigkeit zu einer Rangklasse entscheiden die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209)[2])

Artikel II.

Der § 12 des genannten Gesetzes erhält als dritten Absatz folgende Vorschrift:

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $1/20$ des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

---

1) Vgl. Nr. 139 der Sammlung. 2) Vgl. Nr. 108.

Nr. 169. Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 21. Juni 1897.

[GS. 1897 S. 193].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. verordnen, unter Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, beziehungsweise der Artikel I § 1 und § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 370), betreffend eine Abänderung des gedachten Gesetzes vom 24. März 1873, sowie der Artikel I § 1 und § 4 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt abgeändert:

§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staatsminister	35	Mark,
II.	Beamte der ersten Rangklasse	28	"
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	22	"
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse	15	"
V.	Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegeldersatze von 9 Mark berechtigt waren	12	"
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehören und andere Beamte gleichen Ranges	8	"
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	6	"
VIII.	Unterbeamte	4	"

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis VIII zu liquidieren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 27 Mark, bei II auf 21 Mark, bei III auf 17 Mark, bei IV auf 12 Mark, bei V auf 9 Mark, bei VI auf 6 Mark, bei VII auf 4,50 Mark und bei VIII auf 3 Mark ein.

§ 4. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

   Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pfennig für das Kilometer beanspruchen;

2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;

3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten für das Kilometer 5 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark.

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1.	die im § 1 unter I bin IV genannten Beamten	60	Pfennig,
2.	die im § 1 unter V und VI genannten Beamten	40	"
3.	die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten	30	"

für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Artikel II.

Soweit Beamte nach Maßgabe der für das betreffende Ressort bestehenden Bestimmungen Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben dieselben an Reisekosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

Artikel III.

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genötigt werden, können an Stelle der nach den §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 beziehungsweise Artikel I dieses Gesetzes zu berechnenden Vergütungen nach Bestimmung des Verwaltungschefs und des Finanzministers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

Artikel IV.

Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten sind die Ausführungsvorschriften maßgebend, die vom Staatsministerium oder, soweit gesetzlich die Zuständigkeit der Verwaltungschefs beziehungsweise des Finanzministers begründet ist, von diesen getroffen werden.

Artikel V.

Die Bestimmungen im § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) finden auf die vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die im Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Sätze nicht überschritten werden dürfen ....[1])

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland, den 21. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

Nr. 170. Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1897, betreffend die Abänderung der Beschreibung der Königskrone im Königlichen Preußischen Wappen.

(GS. 1898 S. 2.)

Aus Anlaß der im Jahre 1889 auf Meinen Befehl in veränderter Form erfolgten Neuanfertigung der Königlichen Krone ist eine Abänderung der in den Erlassen vom 11. Januar 1864 — Gesetz-Samml. S. 1 — und 16. August 1873 — Gesetz-Samml. S. 397[2]) — enthaltenen Beschreibung der Königskrone im Königlichen Preußischen Wappen notwendig geworden. Ich bestimme deshalb, daß an die Stelle der in dem Erlaß vom 11. Januar 1864 Lit. C unter II Absatz 3 und 4 und unter III Absatz 3, sowie in dem Erlaß vom 16. August 1873 Anlage C unter II Absatz 3 und 4 und unter III Absatz 2 enthaltenen Beschreibung der Preußischen Königskrone die nachfolgende tritt:

„Sie besteht aus einem goldenen mit dreizehn Diamanten geschmückten Stirnreifen. Dieser ist mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Diamanten gebildeten Blättern und

---

1) Der in Art. V Absatz 2 gemachte Vorbehalt bezüglich der Kreismedizinalbeamten ist fortgefallen. 2) Vgl. Nr. 111 der Sammlung.

zwischen ihnen mit vier Zinken besetzt, von denen jeder einen Diamanten und darüber eine große Perle trägt. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je zehn Diamanten von abfallender Größe besetzter goldener Bügel hervor. Auf dem Scheitelpunkt ruht ein Reichsapfel. Er besteht aus einem großen Saphir, über dem sich ein mit Diamanten geschmücktes Kreuz erhebt. Die Krone ist mit einer bis an die Bügel reichenden Füllung von Purpursammet gefüttert."

Im Übrigen verbleibt es, insbesondere was die Dienstsiegel der Behörden anbetrifft, bei den Bestimmungen der Erlasse vom 11. Januar 1864 und 16. August 1873.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlaß zur Nachachtung für sämtliche Behörden durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Neues Palais, den 8. Dezember 1897.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow.

An das Staatsministerium.

Nr. 171. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse einzelner Beamtenklassen.[1]

[GS. 1898 S. 5.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. d. M. bestimme Ich, was folgt:

I. 1. Die Ziffer 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1879 (Gesetz-Samml. S. 579) erhält die nachstehende Fassung:

4. Die Landrichter, die Amtsrichter und die Staatsanwälte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

Ein Teil der Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte, jedoch nicht über die Hälfte der Gesamtzahl, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstalter (§ 3 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897 — Gesetz-Samml. S. 157) erreicht haben, Mir zur Beförderung zum Landgerichtsrat, Amtgerichtsrat oder Staatsanwaltschaftsrat vorgeschlagen werden.

Die Landgerichtsräte, Amtsgerichtsräte und Staatsanwaltschaftsräte gehören zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Im Falle ihrer Beförderung zu Oberlandesgerichtsräten, Landgerichtsdirektoren oder ersteren Staatsanwälten bestimmt sich ihr Rangdienstalter der neuen Stelle nach dem Tage ihrer Ernennung zum Landgerichtsrat, Amtsgerichtsrat oder Staatsanwaltschaftsrat.

2. Mein Erlaß vom 21. November 1888 (Gesetz-Samml. S. 334) wird aufgehoben.

3. Von dem Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab gehören die Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte, denen früher persönlich der Rang der Räte vierter Klasse verliehen worden ist, die letzterem mit dem Charakter als Staatsanwaltschaftsrat, gleichfalls zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ihrer Reihenfolge in dieser Rangklasse bestimmt sich nach dem Datum der früheren Rangverleihung, bei gleichem Datum der Verleihung nach dem richterlichen Dienstalter.

II. 1. Mein Erlaß vom 14. Februar 1889 wird dahin abgeändert, daß fortan von der Gesamtzahl der Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeure die Hälfte Mir zur Verleihung des Stellenranges der vierten Klasse der höheren Provinzialbeamten mit der Befugnis, die Uniform und die Abzeichen der Korpsauditeure zu tragen, in Vorschlag gebracht werden darf.

2. Diejenigen Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeure, welchen früher persönlich der Rang der Räte vierter Klasse mit der Befugnis, die Uniform und die Abzeichen der Korpsauditeure zu tragen, verliehen worden ist, gehören vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab gleichfalls zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ihrer Reihenfolge in dieser Rangklasse bestimmt sich nach dem Datum der früheren Rangverleihung, bei gleichem Datum der Verleihung nach dem Dienstalter als Auditeur.

III. 1. Der allerhöchste Erlaß vom 1. Dezember 1879, betreffend den Rang der Bauinspektoren, wird folgendermaßen ergänzt:

Die Maschineninspektoren gehören gleich den Bauinspektoren zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.

---

1) Vgl. Nr. 19 der Sammlung.

Ein Teil der Bau- und Maschineninspektoren im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der landwirtschaftlichen, der Unterrichts- und der Militärverwaltung, jedoch nicht über die Hälfte der in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorhandenen Gesamtzahl, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter von der Ernennung zum Regierungsbaumeister ab besitzen, Mir zur Verleihung des Charakters als Baurat mit dem persönlichen Range als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.

2. Den zur Zeit mit dem Charakter als Baurat begnadigten, im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Bauinspektoren wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der persönliche Rang als Räte vierter Klasse hierdurch beigelegt.

IV. 1. Die Ziffer 4 Meines Erlasses vom 27. April 1891 (Gesetz-Samml. S 165) wird folgendermaßen ergänzt:

Die Hälfte aller Gewerbeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungsbaumeister oder Bergassessor und bei den nicht aus diesen Dienststellungen hervorgegangenen Gewerbeinspektoren von der Ernennung zum Gewerbeinspektionsassistenten ab zu rechnen ist, Mir zur Verleihung des Charakters als Gewerberat mit dem persönlichen Range als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.

2. Denjenigen Gewerbeinspektoren, welchen früher der Charakter als Gewerberat verliehen worden ist, wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der persönliche Rang als Räte vierter Klasse hierdurch beigelegt

V. 1. An die Stelle der Ziffer 11 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. April 1817 treten nachstehende Bestimmungen:

Die aus der Klasse der Techniker hervorgegangenen etatsmäßigen Spezialkommissare (Ökonomiekommissare) gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten

Ein Teil der Ökonomiekommissare kann Mir zur Verleihung des Charakters als Ökonomierat vorgeschlagen werden.

Ein Teil der zu Ökonomieräten ernannten Ökonomiekommissare, deren Zahl jedoch die Hälfte der im Staatshaushaltsetat vorgesehenen Stellen nicht übersteigen darf, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter von der etatsmäßigen Anstellung als Spezialkommissare ab erreicht haben, Mir zur Verleihung des Charakters als Landesökonomierat mit dem persönlichen Range als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.

2. Den aus der Klasse der Techniker hervorgegangenen Spezialkommissaren und außeretatsmäßigen Mitgliedern der Generalkommissionen, soweit sie gegenwärtig den Charakter als Ökonomiekommissionsrat führen, wird hiermit der Charakter als Ökonomierat beigelegt.

VI. Meine Erlasse vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 264) und vom 27. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 264) werden dahin abgeändert, daß fortan für alle zu Professoren charakterisierten Oberlehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen (höheren Bürgerschulen) und Landwirtschaftsschulen die Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse erbeten werden darf, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben.

VII. 1. Die Leiter der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen führen die Amtsbezeichnung „Direktor“ und gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten, können aber gegebenen Falls Mir zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden.

2. Diejenigen Lehrer an den vorbezeichneten Anstalten, welche volle akademische Bildung besitzen, d. h. ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität, technischen Hochschule, Kunstakademie oder Kunstgewerbeschule nachweisen, führen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ und gehören gleichfalls der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten an Einem Teil von ihnen, bis zu einem Dritteil der Gesamtzahl, kann der Charakter „Professor“ verliehen und für sie, sofern sie nach Vollendung des 30. Lebensjahres eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, die Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden. Auf die zwölfjährige Dienstzeit darf jedoch in geeigneten Fällen die nicht im öffentlichen Schuldienste, sondern in anderer öffentlicher oder privater Tätigkeit zugebrachte Zeit angerechnet werden.

3. Die Ernennung der zu 1 bezeichneten Direktoren bleibt Mir vorbehalten.

4. Die Ernennung zu Professoren (Ziffer 2), soweit sie nicht in geeigneten Fällen durch Mich erfolgt, steht dem Minister für Handel und Gewerbe zu.

Das Staatsministerium hat hiernach das weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 27. Januar 1898.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow.

An das Staatsministerium.

Nr. 172. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen. Vom 7. März 1898.

[GS. 1898. S. 19.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125) wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

§ 2. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Gerichtsvollzieher und der Hypothekenbewahrer im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts zur Bestellung von Amtskautionen.

Durch Beschluß des Staatsministeriums kann für diese Beamten an Stelle der in den §§ 4 bis 12 des Gesetzes vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125) vorgeschriebenen Art der Kautionsbestellung eine andere Form der Sicherheitsleistung, insbesondere die Übernahme einer Gesamthaftung durch eine Vereinigung von Beamten, zugelassen werden.

§ 3. Die Amtskautionen der nach § 1 von der Kautionsleistung befreiten Beamten werden zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt nach näherer Bestimmung des Finanzministers innerhalb einer zweijährigen Frist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe bleibt in Höhe der erhobenen Ansprüche bis dahin ausgesetzt, daß über die Begründung der letzteren endgültige Feststellung getroffen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, im Schloß, den 7. März 1898.

(S. L.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. Recke. Brefeld v. Goßler. Graf. v. Posadowsky. v. Bülow.

Nr. 173. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1899, nach welchem den Regierungspräsidenten in Angelegenheiten der Landespolizei erforderlichenfalls Bezirks-Polizeikommissarien beizugeben sind.[1])

[GS. 1899 S. 23].

Auf den Bericht vom 10. Januar d. J. genehmige Ich, daß in den Regierungsbezirken, in denen die Verhältnisse es erforderlich machen, zunächst in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf den Regierungspräsidenten in Angelegenheiten der Landespolizei Bezirkspolizeikommissarien mit dem Range der Polizeiinspektoren beigegeben werden.

Berlin, den 18. Januar 1899.

Wilhelm.

An den Minister des Innern. Frhr. v. d. Recke.

Nr. 174. Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung in der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899.[2])

(Auszug).

§ 2. Die für die Vermögensverwaltung der Deutschen Landesherren und der Mitglieder der Deutschen landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern bestehenden Behörden gelten im Sinne der Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei. Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides, unbeschadet des Rechts der Ableistung durch einen Bevollmächtigten, selbst verpflichtet, wenn der Eid eine

---

1) Vgl. Nr. 22 der Sammlung § 17.

2) Vgl. die Ermächtigung in Art. 7 Abs. 1 des AG. zum BG. vom 17. Mai 1898 betr. Änderungen der CPO vom. 22. Sept. 1899 (GS. 284).

Tatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

§ 3. Die Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben finden auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor dem Geheimen Justizrat verhandelt werden. Die erste Instanz des Geheimen Justizrats gilt hierbei als Landgericht, die zweite als Oberlandesgericht.

Berlin, den 6. Oktober 1899.

Der Justizminister Schönstedt.

Nr. 175. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 16. November 1899.

(Auszug).

Artikel 13.

Zu einer Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch § 1723) ist, wenn es sich um die Annahme eines adeligen Namens handelt, die Genehmigung des Königs einzuholen. [1])

In anderen Fällen wird die Ehelichkeitserklärung von dem Justizminister erteilt.

Gegebenen Neues Palais, den 16. Februar 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Nr. 176. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. Vom 2. Juni 1902.

[GS. 1902 S. 153].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Umfang desselben, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1887 (Gesetz-Samml. S. 282) erhält die nachstehende Fassung.

§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechszigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen.

---

1) Vgl. die Note zu ALR. T. II Tit. 9 § 5 auf S. 22 dieses Werkes.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Abs. 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 585) zu ersetzen.

§ 2. Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt:
   a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
   b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesamt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;
   c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung insgesamt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der absteigenden Linie nur in soweit einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird, die Enkel nur in soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Witwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein erhöhter Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen war.

§ 3. Die Fürsorge erstreckte sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der im § 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

§ 4. Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Arbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1892, S. 417) so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Abs. 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen

haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zugrunde zu legen.

Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung. Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zugrunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 5. Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen infolge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommen hinzuzurechnen.

§ 6. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Wert der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Teil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrage zu beanspruchen.

§ 7. Ein Anspruch auf die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urteil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder teilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§ 8. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst

später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 9. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§ 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für Witwen- und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die nach §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge treten an die Stelle derjenigen Pension oder derjenigen Witwen- und Waisengelder, welche den Beteiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§ 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 3).

§ 10. Auf die Ansprüche, welche den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls aus Preußischen Landesgesetzen zustehen, finden die für reichsgesetzliche Ansprüche geltenden Vorschriften der §§ 10 und 11 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ansprüche der Kommunalbeamten und ihrer Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 des genannten Reichsgesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist.

§ 11. Wenn gemäß den Bestimmungen der §§ 10 und 11 des genannten Reichsgesetzes ein Schadensanspruch gegen Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher zulässig ist, geht der Anspruch in Höhe der dem Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschriften (§§ 1 und 2) vom Staate zu zahlenden Betrage auf letzteren über.

Auf die Ansprüche der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 12. Gegen das Reich stehen den in den §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 bezeichneten Personen aus Preußischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung, beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§ 13. Die in den §§ 1 und 2 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der Deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (§ 1) aus Preußischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Preußischen Staat, wie gegen diejenigen Preußischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche

dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Preußen und die nicht Preußischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neuen Palais, den 2. Juni 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Nr. 177. Gesetz über die Landestrauer. Vom 14. April 1903.

(GS. 1903 S. 115.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den gesamten Umfang der Monarchie, was folgt:

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwitweten Königin von Preußen, findet eine Landestrauer nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 1. Die Glocken der Kirchen werden Mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet.

§ 2. Öffentliche Musik, sowie öffentliche Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind vier Tage lang vom Sterbetag (einschließlich) ab und am Tage der Beisetzung einzustellen.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark bestraft.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. November 1845, betreffend das Trauerreglement vom 7. Oktober 1797, und die bisher in Kraft gebliebenen Vorschriften des letzteren werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. April 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

Nr. 178. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 4. Januar 1904.

(GS. 1904 S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, in Ausführung des § 9 des Gesetzes vom 29. Mai 1903, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche (Gesetz-Samml. S. 179) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1. bei der Genehmigung der Anordnung der bischöflichen Behörde über die Bildung eines Gesamtverbandes und den Anschluß einer Kirchengemeinde an einen bestehenden Verband sowie bei der Feststellung der dem Gesamtverbande zu übertragenden Rechte und Pflichten (§§ 2 und 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1903);
2. bei der Genehmigung der von der bischöflichen Behörde über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses festzusetzenden Regulative (§ 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1903);
3. in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903, soweit ihm die Ausübung der Rechte des Staates durch Artikel 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 13)[1]) übertragen ist.

Artikel II.

Die Rechte des Staates werden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

1. bei der Genehmigung von Umlagebeschlüssen (§ 6 Nr. 5, § 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1903), sofern die Umlage, abgesehen von den nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 182) für die Zwecke des Diözesanhilfsfonds aufzubringenden Beträgen, zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigt;
2. bei der Genehmigung der Anleihebeschlüsse (§ 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1903). Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel III.

In den übrigen Fällen der §§ 6 und 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 werden die Rechte des Staates durch den Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizeipräsidenten, ausgeübt.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten, findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgiltig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Januar 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde. v. Einem.

Nr. 179. Verordnung über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung. Vom 20. März 1905.

[GS. 1905, S. 173.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Zur Unterstützung des Ministers für Handel und Gewerbe[2]) in der Verwaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung werden ein Landesgewerbeamt und ein ständiger Beirat errichtet.

---

1) Siehe Nr. 160 der Sammlung.

2) Über die Begründung und den Wirkungskreis dieses Ministeriums vgl. Nr. 51 der Sammlung.

§ 2. Das Landesgewerbeamt ist eine dem Minister für Handel und Gewerbe unmittelbar unterstellte Kollegialbehörde. Es besteht aus einem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, sowie den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die ordentlichen Mitglieder des Amtes werden von Mir auf Vorschlag des Ministers für Handel und Gewerbe, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die außerordentlichen Mitglieder vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt.

Die ordentlichen Mitglieder führen den Titel „Landesgewerberat" und gehören der IV. Rangklasse an. Drei Jahre nach ihrer Anstellung können sie Mir vom Minister für Handel und Gewerbe zur Verleihung des Charakters als „Geheimer Regierungsrat" vorgeschlagen werden.

Die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten ernennt der Vorsitzende des Landesgewerbeamts.

§ 3. Das Landesgewerbeamt hat innerhalb der vom Minister für Handel und Gewerbe festzustellenden Grenzen und nach den von ihm zu treffenden Bestimmungen:

1. an der Aufsicht für das gewerbliche Unterrichtswesen und über die der Gewerbeförderung dienenden Einrichtungen teilzunehmen;
2. über die Entwickelung des gewerblichen Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung, Verwaltungsberichte zu erstatten;
3. die im Inland und Ausland erscheinenden, das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu ordnen.
4. in den das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Angelegenheiten den Minister technisch zu beraten.

Der Minister für Handel und Gewerbe kann dem Landesgewerbeamte weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung des gewerblichen Unterrichts und der Gewerbeförderung dienenden Einrichtungen übertragen.

Ebenso bleibt dem Minister vorbehalten, die einzelnen Mitglieder des Landesgewerbeamts zur Erledigung besonderer Aufträge heranzuziehen.

§ 4. Die wichtigeren, dem Minister zu erstattenden Gutachten und Berichte werden in der Regel nach den in den Sitzungen des Kollegiums auf Grund mündlicher Vorträge gefaßten Beschlüsse bearbeitet.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung des Landesgewerbeamts vom Minister für Handel und Gewerbe festgestellt.

§ 5. Der ständige Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung ist berufen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe wichtige Fragen dieser Verwaltungszweige, nämentlich solche von grundsätzlicher Bedeutung, zu erörtern und zu begutachten.

Der ständige Beirat besteht aus einer allgemeinen Abteilung und aus Fachabteilungen.

Die ordentlichen Mitglieder des Landesgewerbeamts gehören sowohl der allgemeinen, wie den Fachabteilungen des Beirats an.

Im übrigen werden die Mitglieder aller Abteilungen von dem Minister auf die Dauer von fünf Jahren berufen, mit der Maßgabe, daß in der allgemeinen Abteilung jede Fachabteilung mindestens durch ein berufenes Mitglied vertreten sein muß.

Dem Minister für Handel und Gewerbe bleibt vorbehalten, neben den auf Grund des Abs. 4 berufenen Mitgliedern auch weitere Mitglieder für einzelne Sitzungen zu berufen.

§ 6. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Handel und Gewerbe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. März 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller. v. Budde. v. Einem.
Frhr. v. Richthofen.

Nr. 180. Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.[1]) Vom 31. März 1905.

(GS. 1905 S. 177.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

§ 10 Ziffer 5 des Gesetzes vom 27. März 1872 wird aufgehoben.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gibraltar, der 31. März 1905.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller. v. Budde. v. Einem. Frhr. v. Richthofen. v. Bettmann-Hollweg.

1) Vgl. Nr. 100 der Sammlung.

Anhang I.

Teilung. Ordnung, Satzung, Vertrag, Einigung d. d. Köln an der Spree am Tage St. Matthiä (24. Februar 1473).

(Aus dem Königlichen Hansarchive).[1])

Wir Albrecht von gots gnaden, Marggrave zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamrer und Curfurste, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden. Hertzoge, Burggrave zu Nuremberg und Furste zu Rügen etc. Bekennen und thun kunt offennlich mit diesem brive vor allermeniglich die in sehen, oder horen lesen, Seyemaln Wir durch die gnad und zugabe des almechtigen gots, zu der wirde und höhe des Curfurstenthumbs der Marck zu Brandemburg, und auch zu denselben, und andern unsern Landen und Herschafften, die wir haben, kommen sind bey den sich unnser lieb Brüder, und wir, seint unnsers lieben Herrn und vatersseliger und loblicher Gedechtnies tode, als löblich Curfursten und Fursten des heiligen reichs bey und neben einander in solcher brüderlicher treu, lieb und eynigkeit dermaß gehalten haben, daß dieselben unnser Curfurstenthumb, Lannd und Leute mit der hilff gotes, und auch durch solchs in erber fürstenlicher regirung und gutem wesen mit merung und auffung, auch glückseligem zunemen derselben unnser Lannd und Leut also gehalten sind, das wir der götlichen Maiestat billig der allergnaden, uns barmherziglich mitgeteilt, lob, ern und danck sagen, zusambt dem, das wir dabey auch möglich vor augen halten, zu hertzen nemen, und betrachten sollen, die großen treu und lieb, so der obgenant unnser lieber Herr und vater seliger, zu unnsern lieben brüdern und uns, als seinen Sönen, auch den obgedachten seinen Curfürstenthumern, fürstenthümen, landen und leuten gehabt, und uns bei seinem leben geaynet, und in fruntlich und brüderlich vertracht gesatzt hat nach laut den brive und verschreibung, von seiner lieb darumb gemacht und außgegangen, wie es nach seinem tode, zwischen unser gehalten werden, und beyeinander sitzen sollen &c., des sich dann dieselben unser lieb brüder und wir, bis in Iren tode also gegeneinander gehalten und größlich empfunden haben, das uns allen und unnseryeds landen und leuten merklicher nutz und fromen davon erwachsen und komen ist, besunder gegen den mercklichen, sweren, geswinden, und grossen ansetzen, die denselben unsern lieben brüdern seligen und uns, seint unsers lieben herrn vaters tode zu manigfaltig weiß, bey unnsern regirenden zeiten, zugestanden, begegent und erczeigt sind, und der sich unnser yeder mit gotes und des anndern, auch seiner lannd, leut und der seinen trost und hilff, die wir allwegen auß brüderlicher lieb und treu, auch der hohen guten und vleissigen betrachtung nach die der obgnante unnser lieber herr und vater uns allen und den lannden zugut, durch das furnemen zwischen unnser allen seinen Sönen wie obgemalt ist, gehabt hat hertzenlich und getreulich aneinander erczeiget und bewisen, also uffgehalten haben, daß wir bißher dadurch bey unnsern landen und leuten bliben, die dadurch gemeret und nicht gemyndert sind, das alles angesehen und auch, dieweil wir nu derselben unnserr Curfürstenthumb und fürstenthumb lannd und leut, einiger regirer, und fürste sind, und uns der almechtig got, von seiner götlichen miltigkeit mit Sönen, die noch in leben sein, begabet und begnadet hat, sein wir nit mit kleiner sorgfaltigkeitt fürdrechtig, sie bey unnserm leben nach unnserm hochsten und besten versteutums auch zuversorgen, und fürznnemen, wie es, dieweyl wir leben und nach unserm tode mit denselben unnsern Sönen und kindern, die wir itzund haben, und hirnach überkommen mochten, und auch mit den fursteuthumen und lannden, die wir nach unnserm tode lassen, besteen und gehalten werden sol, zu unnserm auch Irem und derselben lannd nutz fromen und besten, als wir uns des dann denselben unnsern kinden, auch der herschaft und den lannden schuldig zusein erkennen. Und nachdem wir aus dem ergedachten unnsers lieben herrn und vaters seligen guten, löblichen, nützlichen und woldinenden fürnemen empfintlich worden sind, was uns gebrüdern, seinen Sönen und den lannden nutz und guts darauß entstanden ist, So haben wir denselben seinen fußstapffen nach zuvolgen, mit willen, wissen, und olvwort der hochgebornen fursten unnser lieben Söne herrn Johannsen und herrn Fridrichs, als der eltzten, durch besserung, frides, nutz, aufnemens und merung willen, Ir selbst, auch unser und Irer land leut und güter geordnet, gemacht und gesatzt, ordnen, machen, setzen, und wöllen, auch mit und in kraft diz briefs, das es zwischen den obgenanten unnsern Sönen und kinden die wir itzund haben, und hirnach überkomen mogen, sol gehalten werden, wie hernab eigentlich von wort zu wort, in diesem brive begriffen und geschriben stet, als dann die obgenanten unnsere Sone, Marggrave Johanns und Marggrave Friedrich solcher unnser ordnung und satzung mit rechter willeküre und freyem gutem

---

1) Abgedruckt nach Schulze Die Hausgesetze Bd. 3, S. 675 ff. Daselbst siehe auch die weiteren Akte der fürstlichen Hausgesetzgebung.

willen, eingegangen und die also, und wie hernach geschrieben stet, für sich und ihre erben, stete, veste und unverbröchenlich zu balten zugesagt und mit hantgebenden treuen an rechter geswworener eid stat, gerets, gelobt und versprochen haben, So haben wir und auch die hochgeborn furstin unnser liebe gemahel Frau Anna Marggrafin zu Brandemburg ꝛc. mitsambt den obgnantn unnsern zweyen eltsten Sönen, Marggraf Johannsen und Marggrave Fridrichen, uns der anndern unnser Sone Irer bruder, die wir itzund haben, auch der kinder so Wir noch künfftiglich überkomen mögen, gemechtiget, dise unnsertenlung, ordnung, satzung, verdracht und eynung getreulich zuhalten, wie hernach eigentlich geschriben stet: Zum ersten, so ordnen, setzen und wöllen wir, daß nach unserm tode, den der almechtig got, nach seinem götlichen willen, zu der sele seligkeit lang zuverhüten, gerüch, unnserm eltsten Sone Marggrave Johannsen, und seinen menlichen elichen erben, ob er die gewynnen, und nach seinem Abgang hinder Im verlassen würde, die Marck zu Brandenburg, mit allen Iren Lannden, Leuten, Slossen, Steten, Wiltpennen, Zöllen, gleiten, gerichten, manschaften, Lehnschaften, obrigkeiten, freiheiten, gerechtigkeiten, und allen anndern zugehorungen, geistlichen und werntlichen nach laut unnsers lieben herrn und vaters seligen teilbrief und darczu auch alle die lannd Stete, und Schloß, mit Ir aller und ydes eren, wirden, nütz:n, rentten, pechten, zinsen, gülten, herlichkeiten und zugehorungen die seint unnsers lieben herrn vaters teilung, zwischn unsern brudern seligen und uns geschehen, Zu der Marck zu Brandemburg komen und bracht sind, das ein teil sein und demselben unnserm Sone Marggrave Johannsen, als den eltsten, und senen menlichen elichen erben volgen und zusteen sol. So sol das lannd zu Franken mit allen seinen Slossen, Steten, Manschaften, Lehenschafften, Wildpennen, Zöllen, gleiten, gerichten, obrigkeiten, gerechtigkeiten, herlichkeiten und aller ander zugehorung, geistlicher und werntlicher wie wir das nach Innhalt unsers tieben herrn und vaters teilungsbrive inngehabt haben, und darczu die herschaft Branneck mit der Stat Creglingen, und allen andern obrigkeiten, gerechtigkeiten, lehen, mannschafften zu- und eingehorungen, wie wir das dann seint unnsers vaters seligen teilung, zu der gemelten herschaften gehörig, erkaufft haben, mit sambt der Stat Kitzingen, alles und yedes mit seinen eren, wirden, nützen, renten, zinsen, nnd gülten, an weinen und anderm wie man es dann vormals gehabt und genomen habt, und aller ander herlichkeit, gerechtigkeit und zugehorung, auch dem guldein Zoll zu Francken, den lehen zu Österreich und am Reine, der annder teil sein, und das Lanndt uff dem gebirge und in der Voyttannd, mit den andern zugeslagen stucken unter dem gepirge und allen und iglichen, seinen Staten, Slossen, lehenschafften, manschaften und zugehörungen, geistlichen und werntlichen, auch mit allen eren, wirden, nützen, renten, zinsen, gülten, willpennen, zöllen, gleiten, gerichten, herlichkeiten, obrikeiten, und gerechtigkeiten, als dann solchs alles und yedes unnser lieben bruder, Marggrave Johanns seliger, nach ausweisung der versiegelten teilbrive von unnsern vater seligen darüber ausgegangen, inngehabt hat, sol der dritt teil sein, und die bede itzgenannten lannd zu Francken und uff dem gebirge, sollen zwischen den anndern unnsern zweyen Sönen, Marggrave Fridrichen und Marggrave Sigmunden, oder Ir yedes menlichen elichen erben, ob sie davor abgangen waren und die hinter In verliessen, nach unnserm tod uff ein loß geteilet werden, und welchs Ir yeden durch das loß zufellet, sol er fur seinen teil annemen, innhaben und behalten, one allerley einrede oder widerwertigkeit. Doch so sollen alle Berckwerck, die man in beiden landen zu Francken, und uff dem gebirge itzund hat, oder hinfür gefunden wurden, auch das kaiserlich Lanntgericht zu Nuremberg den zweyen unnsern Sönen, die dieselben zwen teil zu Francken und uff dem gebirge haben werden, und Iren menlichen elichen erben gleich zusteen, uff das sie dieselben Ir land und leut desterbas gehalten, Hanthaben schützen und schirmen mogen. Sich sollen auch die gnanten unnser Söne alle und Ire erben bey unnserm leben, und nach unserm tode, eins tittels gebrauchen und schreiben, und Helm und schilt gleich füren. Aber nach unserm tode, den got lang verhüte, soll unnser Sone Marggrave Johanns, als der Curfürste oder ob er mit tod abgieng, da der allmechtig got lang vor sey, sein eltster leiplicher elicher Son, ob er den einen oder mir hinter Ime verließ, oder ob er on menlich elich erben stürbe, der auß den andern unsern Sönen obgnant, der die Marck innhaben würde, den Zepter füren, und sich schreiben des Heiligen Romischen Reichs Ersatzcamrer und Curfurste mitsambt den andern titeln wie er sich vorgeschriben hat, und sollen sich die anndern des titels zuschreiben, und der wapen zufüren gebrauchen, wie vorstet. Wir orden, setzen und wöllen auch, daß die obgnanten unnser drey Söne Marggrave Johanns, Marggrave Fridrich, und Marggrave Sigmund, alle und Ir yeder von den abgeschriben launden allen in der Marck zu Brandemburg, im taund zu Francken und uff dem gebirge, erbhuldigung haben, der miteinander in gesamelter hant sitzen, die auch semptlich vom Reich empfahen und haben sollen, als wir und sie des löblich gefreyet, und privilegirt sind, und sol In Ir yedes zugeteilten lannd, so wir mit tode abgangen sind, von der lantschaft und undertanen gemeiniglich die huldigung, die sie Iryeden thun, also geschecn und genomen werden. Wir huldigen, globen, sweren und thun, dem Irleuchten Hochgebornen fursten und herrn, herrn Johannsen, Marggraven zu Brandemburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer und Curfursten ꝛc. unnserm gnedigen herrn, und seinen menlichen leibslehens erben, zuvorauß, und darczu auch den Irleuchten Hochgebornen fursten und herrn, herrn Fridrichen und herrn Sigmunden, Marggraven zu Brandemburg ꝛc., gebrüdern, und Irn menlichen leibs lehenserben ein rechte Erbhuldigung nach laut vaterlichs vertrags und kaiserlicher versamlung, wie dann solchs die brive darüber ausgangen, eigentlich zuerkennen geben, und innhalten dem obgenantn unnserm gnedigen herrn Marggrave Johannsen und seinen menlichen leibs lehens erben zuvor-

aus, und so er nymer wer, auch nicht menlicher leibs lehens erben hinter Im verlies, den obguantn seinen brüdern, und Irn leibs lehens erben, als unnsern natürlichen erbherrn getreu, gewärtig und gehörsam zusein, Iren fromen zuwerben, und Iren schaden zuwenden, getreulich und on gewerde, als uns got helff und die heiligen. Also sol Ir iglicher herr, die huldigung in seinem teil lands nemen, und die uff In und sein erben zuvoraus, und darezu auch uff die andern seine brüdern und Ire erben geschehen lassen, wie vorgeschrieben stet, damit sie der nach laut diß unnsers vertrags allwegen miteinander in Versamlung sitzen und bleiben, getreulich und ongeverde. Welcher auch fur und fur unter unnserm geslecht zu einer yeden zeit der Curfurste ist, der sol von Romischen kaisern, konigen und kurfursten sein bestetigung, von sein als eins Curfursten und von aller seiner erben, bruder, und Ir erben und vettern wegen, samentlich nemen, umb ursachen willen, die nicht not sind zuschreiben und ob es zu fellen köme das der guantn unser Söne einer oder zwen mit tod abgiengn, und einen oder mer menlicher elicher leibs erben hinter In verlassen würden So sol iglicher Son seinen vater erben, ob es Toch, ee wir mit tod abgangen sein zu dem falle kome, sol gleichwol nach unnserm tode, iglicher elicher Son seinen vater erben, ob wol derselb sein vater ee dann wir mit tod abgangen were. Wo aber geschen das der obgenantn unnser dreyer Söne einer oder mer, die wir itzund haben, bei unnserm leben stürbe &c., und nicht menlicher elicher erben hinter Im verließ, so wöllen wir doch, wo wir anders dennoch drey Söne haben, das die dreyteil mit denselben unnsern dreyen Sönen, und Ir iglichs menlichen elichen leibs erben gehalten werden söllen, wir vorstet doch ob es zu dem falle köme, daß unser Sone Marggrave Johanns, dem als dem eltsten das Curfurstenthumb und die land der Marck zu Brandemburg, wievorgerürt ist, zu seinem teil werden sol, vor den obgenanten unnsern Sönen seinen brüdern mit tod abging, und nicht menlicher elicher leibs erben nach Im verlies, So ist unnser meynung, orden, setzen und wöllen auch, daß alsdann der elist unnser Sone nach Im haben sol das Curfürstenthumb und die lannd der Marck zu Brandemburg an seines teils stat, den er hett oder der Im wie obstet gefallen solt, und der elter unnser Sone der geistlich worden sein solt den wir hetten und ließen, sol an sein stat zu dem teil, den er im lannd zu Francken, oder uff dem gebirge gehabt hett oder Im werden solt komen und darbey bleiben, on der anndern Irrung, eintrege oder hindernus, und sol damit fur und fur gehalten werden von einem unserm Sone, uff den andern, doch das nicht mer dann drey die eltsten unnser Söne, der obgenantn dreyer land, werntlich Söne, und die anndern wern mit tod abgangen, das sie nicht menlich elich erben hinder In verlassen hetten, und das die überigen unnser Söne, als tieff geistlich worden wern, daß sie nymer werntlich werden möchten, so sol die Marck zu Brandemburg, mit allen Iren zugehorungen, wie abgerürt ist, ein teil, und beide lannd zu Francken, und uff dem gebirge der annder teil sein, und sol der eltst unnser Sone die wale haben zunemen, welchen der itzguanten teil einen er wil, und welchen er nymbt, so der ander teil dem anndern seinem bruder volgen, und yeder teil bey seinen eren, wirden, nutzen, rentten, zinsen, gülten, herlichkeiten und zugehorungen unverendertt bleiben, und kein teil dem anndern nachgeben als ob sein teil besser oder nützlicher dann der annder sein solt, doch ob in dem teil lanndes icht schuld worn, die der verstorben gelassen hett, die sollen sie gleich miteinander bezahlen, angesehen, das sie die parschaft wie hernach stet, gleich miteinander teiln sollen. Ob es auch zu solchem falle kome, dieweyl der guant unnser Sone Marggrave Johans lebte, und das er, als der eltste den einen teil beider lannd zu Francken, und uff dem gebirge welen und nemen wolt, so sol er dem annderm seinem bruder, oder seinen menlichen erben, das lannd der Marck zu Brandemburg, lediglich, unversatzt, und unverpfant, dagegen ein und über geben, sunder arglist und ongeverde. Sie sollen auch in der nachvolgenden eynung miteinander sitzn und bleiben, und ob es zu dem falle köme, das got der allmechtig gnediglich geruch zuverhüten, das nicht mer, dann ein Sone werntlich, und die andern so tieff geistlich wern, das sie nicht werntlich werden möchten, so sol derselb werntlich Sone und seine erben, die lannd in der Marck zu Brandemburg, auch zu Francken und uff dem gebirge allen mit allen Iren zugehörungen besitzen Innenhaben und behalten, und die geistlichen an denselben lannden und leuten allen und yeden keinen teil haben. Wir setzen, orden, machen und wöllen auch, ob wir durch die gnade und gabe des almechtigen gottes mer, dann drey Söne, auch töchter nach unserm tode hinder uns unberaten verliessen, daß die anndern unnser Söne Ir bruder semptlich, dieselben unnser unberaten Söne und töchter miteinander beraten helffen sollen die Söne alle in geistlich steende, und die unberaten töchter in geistlichen oder weltlichn steenden, wie wir dann das geordnet hetten, zu versehen, oder ob wirs mit geordnet hetten, wie sie auß brüderlicher treu erkennten welche unnser tochter auch beraten, und nicht außgericht weren, die sollen sie sambtlich außrichten, des des man sich von Iren wegen verschriben, und verpflichtet hat, angesehen, das dieselben unser drey werntlich Söne alle bereitschaft, golt und Silber, gemüntzt und ungemüntzt, unter sich gleich teiln sollen, einem als vil als dem andern, wo Ir annders sovil im leben seint. Wern Ir aber mynder, desgleichn, aber mit den kleinoten und silber geschirr das wir oder unnser Söne in der Marck zu Brandemburg überkomen sol in der Marck bleiben und was wir, oder unnser Söne des in den lannden zu Francken, und uff dem gepirge überkumen, sol dabey bleiben, und die so geistlich bleiben, es sein Söne oder töchter, süllen nichts doran haben. Doch orden, setzen und wöllen wir, alle dieweyl unnser unberaten Söne einer oder mer, der oder die, als obsteet, geistlich werden sollen, mit Bisthümen nicht versehen sindt, das die andern Ir brüder, die werntlich sein, und die landt, wie obgerürt ist, innhaben, sie zu schule oder uff Iren Pfründen versorgen, und Ir einem einsyeden jars tausent

Reinisch guldein geben sollen solang bis sie mit Bisthümen versehen werden. Und den tochtern so zu geistlichen stand, und in closter kommen, süllen unnsere werntlich Söne, Ir brüder Ir yede mit zweyhundert Reinischn guldein leipgedings versorgn und versehen, ongeverde. Wir orden, meynen, setzen und wölln auch, daß unsern töchtern, die wir nach unnserm tode hinter uns unberaten verlassen, auch die töchter, die unnser Söne elich überkumen und in elichsteend beraten würdn, Ir dheiner über zehen tausend Reinisch guldin zu heiratgut pflichtig sein sol, zugeben, darczu eine zimliche fertigung, nach Irer brüder oder vaters, die oder der sie also beraten würden, eren, und das sich auch Ir yede, ee sie elich beigeslaffen hat, nach aller notdurfft in der besten form, verczeihen sol, veterlichs müterlichs und brüderlichs erbs, doch sol er weder lannd oder leut darczu vergeben; Wo auch der obgenantn unnser eltsten dreyer Son, Marggrave Johanns, Marggrave Fridrich oder Marggrave Sigmund, einer oder mer, on menlich elich erben, dieweyl wir lebtten abgingn, so wöllen wir doch in obgeschribner maß, das die eltsten dornach werntlich werden, damit allwegn drey, sofern Ir anders so vil sind, werntlich bleiben; sein Ir dann zwen, dieselben zwen teil haben, und es halten noch laut des alters, und wievorstet, ongeverde. Wir orden, maynen, setzen und wöllen auch, das keiner unnser Söne, noch Ir keins erben von den obgenantn unnsern landen, leuten, Slossen, Staten oder Iren zugehörungn, noch anderm das sie von uns ererben, nichts, noch keinerlei vergeben, oder uff selle noch zu urtel versetzen oder verkauffen sollen, bey den obgedachten pflichten. Sie sollen des auch weder semptlich oder sunderlich kein macht habn zuthunde in kein weis. Was sie aber zu den landen bringen, oder das In von angesellen zuständе, mit demselben mögen sie handeln, nach alter loblicher gewonheit. Was auch Ir iglichem so er elich wirdet zu seiner hausfrauen Heiratsguts zusteen wirdet das sol er behalten, und in seinem teil landes anlegen, und gebrauchen nach seinem nutz und besten on der andern eintrage Irrung oder hinderuns. Dagegen soll er auch dieselben sein hausfrauen in seinem teil lands verweisen, on entgeltnus der andern seiner brüder, und Ir erben, on alles geverde. Der obgnant unnser Söne sol auch keiner dieweyl wir in leben sind, kein schuld machen. Welcher die aber machen würd sol er selbst nach unnserm tod von seinem teil beczaln, on hilff oder entgeltnus oder andern. Was aber wir schuld verliessen, oder nach unnserm leben machten, durch uns selbst oder unsern bevelh, die sollen sie gleich miteinander beczaln, nachdem sie das golt und silber, gemünzt, und ungemünzt, wie vorstet, gleich miteinander teiln. Und umb allen haußrat, auch allen geczeug von haubtpüchsen, und andern püchsen und geschoß, pulser, stempfeyl, und anders das darczu gehort, wollen, setzen, und orden wir, was des alles und jedes in der Marck zu Brandemburg ist, das es unserm Sone der die Marck innen haben wirdet und bey denselben landen bleiben sol, so sol desgleichen aller haußrate und aller geczeng, von püchsen, pulver, geschoß, und allem anderm darczu gehörig, daß wir unter und uff dem gebirge haben, bey denselben landen bleiben und sollen es unnser beid Söne, den dieselben land zugefallen, gleich miteinander teiln, ongeverde. Wir orden, setzen und wöllen auch, das alle privilegia von bullen, hantfesten und andern briven zu der Marck zu Brandemburg und denselben landen gehörn, in der Marck bleibn, und durch den der die Marck innehat, der herschaft und den landen zugut, getreulich verwaret werden sollen, wo und wie In das am aller bequemlichsten sichersten und besten bedüncket, so süllen alle privilegia, bullen, hantvesten und ander brive die zu den lannd zu Francken gehörn, zu Cadoltzpurg, und die so zu dem gebirg gehörn, zu Plassemberg ligen, und verwaret sein, In allen zugut, und zu Ir iglichs notturft, so offt es sich begibt, einem alsgemein als dem andern, und welcher der dreyer unnser Sone einer oder Ir erben, des andern privilegia, bullen und brive eins oder mer zu sein, oder seins lannds notturft in der Marck zu Brandemburg, zu Francken oder uff dem gebirge notturftig sein würde, die sollen Im von dem, oder den andern gelihen werdn. Doch so sie der gebraucht hat dem sie gelihen weren, sol er sie dem oder denselben, der oder die Im sie geschukt, oder gelihen hetten, unverhindert zum fürderlichsten widerschicken und antwortn des dann der, der sie entlehent, dem der Im die leyhet, allwegen einen gnugsamen bestalt thun und machen sol, das es also geschee ohngeverde. So sol es gehalten werdn mit dem heiligthumb, gesessen und andern gots geczirden, also was des uff unnserm Sloß zu Tangermunde, und ein Sloß zu Colnn an der Sprew ist, sol an denselben beiden enden unverruckt und unverendert bleiben, und was des zu Plassemberg ist, sol an demselben ende bleiben, unverendert, got dem allmechtigen zu lobe, den lannden zu glückseligkeit und In allen gemainsamlich zu eren und gut getreulich und ongeverde. Auch orden, setzen, meynen und wöllen wir, ob der obgenantn unnser werntlichen Sön einer stürbe und unmündig kinder, das allein Söne, oder Söne und töchter wern, hinder Im verlassen würde, so sollen der oder die andern sein werntliche brüder derselben kinder vormünder sein, doch söllen sie in des verstorben bruders teil landes, das denselben gelassen kinden zustet, Rete ordnen und setzen, die mit dem Irn umbgeen und getreulich handeln, und das man auch von denselben einsyeden Jars rechenschaft neme, und mit vleis darein gesehen damit In das Ir fürgespart werde, und sie sollen auch denselben kinden das Ir außerhalben Ir der kinder selbs sachen, nichts onwerden ongeverde. Begebe sich aber das Ir einer stürbe und lies keinen Son, newr töchter, und were es der in der Marck zu Brandemburg, so dann nach laut und Innhalt unser ordnung, wie vorstet, unnser eltister Sone nach Im an sein stat zu demselben lannd komet, söllen dieselben töchter auch von demselben land außgesteurt, oder in geistlich steend versorget werdn, mit der anczal und wie obbestimbt ist; Desgleichen welcher unnser Son einer im lannd zu Francken oder uff dem gebirg mit tod abging und newr tochter hinder Im verlassen würde, sollte der eltst unnser Sone der

geistlich werden solt und an sein stat zu demselben teil lannds komet desselben abgangen seines bruders nachgelassen Töchter, wie vorgevürt ist, außsteurn, oder in geistlich steend versorgen. Kome es aber zu dem falle das nicht mer dann zwen auß unnsern Sönen, die werntlich wern und bliben, dadurch es zu den zweyen teiln, wievor geschriben ist, kumen müßt, und der eltst unter In nach der wale die er haben sol, der einen nemen würde, welcher dann des abgangen teil beheldet, desselben nachgelassen töchter sol er auch außsteurn und beraten wie vorstet: Desgleichen ob es den fale ergriff, das got gnediglich verhüte, das zu den landen allen nicht mer dann einer werntlich und in leben were derselb solt der andern abgangen tochter alle die sie hinder In verlassen würden beraten und außsteuren, In obgeschribner mas, und es getreulich und veterlich mit In halten, als ob sie sein leiplich Töchter wern, und uff das aller, und auch darumb, daß die gnantn unnser Söne und Ire erben künfftiglich bey solcher obgeschrieben unnser verdracht ordnung und satzung auch sunst in all wege dester brüderlicher, freuntlicher und eintrechtiglicher sein und bleiben mögen, als dann unnser lieber herr und vater seliger solchs auch zwischen unnsern lieben brüdern und uns geordnet, gesatzt und gemacht hat, dorauß uns allen auch unnsern lannden und leuten vil guts entstanden ist, so orden, setzen, meynen und wollen wir, das die obgenantn unnser liebe Sone und Ir erben, bey der pflicht und glübde, die sie In vor und nach gerürtermas angeczeigt, gethan haben, einer den anndern, mit gantzen steten, guten, waren und Brüderlichen treuen, auch in besunderm guten freuntlichen willen halten, eren, fürden, verantwortten, und Ir einer des anndern schaden warnen und verhüten, sein bestes mit wortten und wercken getreulich vürnemen, und aneinander zu Ir aller und Irnedes nöten, anstössen, kriegen, sachn und gescheffttn, gegen meniglich, nymants, noch nichts dorinn außgenemen, getreulich mit leib und gute lannden und leuten, beholffen, geraten und beygestendig sein, mit Ir selbs leiben, zuczugen, zu gesessen, oder zu teglichem kriege, wie dann, das dem oder den anndern am aller fürtreglichsten und nützlichsten ist, und Im zu denselben seinen kriegen, sachen und gescheffiten am basten dinen mag, als ob es Ir iglicher selbst berürt, und sein eigen sach wern, als es auch ist-und sein soll. Und auch sunderlich es sich begebe, wie das geschee oder zuköme, das yemants, wer der oder die wern, die die obgenantn unnser Söne oder Ir erben, von Iren obgeschriben lannden und fürstenthumen, semptlich oder sunderlich, die sie nach unnserm abgang haben, oder hirnach überkomen würden, oder von Iren obrigkeiten, freiheiten, gerechtigkeiten, Wiltpennen, gleiten, zöllen, gerichten, eren werden, oder innhabenden lannden, leuten und gütern, dringen oder nötigen wolten. Dareczu sollen sie alle Ire erben aneinander mit gantzen treuen beholffen, beygestendig und geraten sein, mit allem Irem vermögen, das Ir iglicher dabey bleibe, getreulich und on alles geverde. Wenn auch Ir einer des von dem anndern ernant wirdt, und Im also zuhülff zuczeuhet sobald als dann derselb der gemanet ist, des oder der anndern seiner brüder oder seiner erben, dem oder den er zu hilff zeuhet oder schuket, lannd berürt, und darein mit seinem volk und zeug kunnt, so sollen der oder die von dem oder den er umb hülff gemanet wer, In mit seinem volck und zeug, in seinen oder Iren kosten empfahen und annemen, und In ongeverlich zimlich noturst geben, als lang er oder sein volck bey Im ist. Was aber derselb der die hülff thut mit seinem volck in solchen kriegen schadens empfieng und neme, denselben schaden allen solt er selbst leiden und tragen, und darumb an den oder die, den er zu hülff geczogen wer, kein vordrung haben noch thun In kein weiß. Würden auch in solchen krigen, icht Sloß oder stete eins oder mer gewonnen, in welches lannd das geschee, und inner oder außer lannds wer gelegen, söllen solch Sloß dem, dem die velg und hülff geschicht, und seinen erben bleiben, uneinsprechenlich des oder der andern, die Im zu hülffe geczogen warn, und seiner erben on alles geverde. So auch die obgenantn unnser Söne oder Ire erben einer dem anndern zu dinst, oder in Iren gescheffiten und sachen, zufelde komen, was sie dann gereisiger gefangner eroberten, und gewonnen, dieselben gefangen sollen unnter In geteylet werden, nach anczal der gereysigen, die Ir yeder im velde und dabey gehabt hett, ohne geverde. Angesehen der Im Ir yeder selber für schaden stet, was aber von Bürgern oder gebauren gefangen, auch schatzung, prantschatzung oder annders das in ein küchen gehört, erobert und gewonnen wurde, soll dem bleiben, der den kosten heldet und gibt, ongeverde. Und was nach altem herkomen der lannd an ein yeut gehört, so doran folgen und gefallen, on eintrag unser Söner. Die obgedachten unnser lieb Söne, noch Ire erben sullen auch miteinander zu vehden und kriegen nicht kumen von keinerley sach, noch von yemants annders wegen, sie selbst oder annder berürende, sunder ob speun oder zwitrecht zwüschen Im entstunden, so sol Ir iglicher zwen seiner Rete dareczu geben, und orden, und die zu einem yeden mal, so offt des not geschee, und zu schulden köme, an ein Stat derselben lannd am gelegensten zwischen den solch witrecht entstanden were, zu tagen schickn, und mochten sich die vier nicht geaynen, so sol der dritt Bruder ein obman sein. Wo aber der Brüder nicht mer wern, dann die zwen, zwischen den die speun und zwitrecht entstanden weren, sol der klagend Bruder auß des anndern beerbten besessen Reten und mannen, in desselben lannden gesessen, einen obmann kiesen und nemen Und was dann die fünf oder die merer teil unnter In umb solch Ir spenn und zwitrecht, nach clag und antwort Im rechten erfinden, und erkennen ob sie sie sunst gutlich mit vertragn mögen, dabey sol es alsdann bleibn, und von In und Iren erben in obgeschribner mas also gehalten. Doch sol die rechtfertigung in der nechsten Jarsfrist geendet werden, ongeverlich, und kein teil dem anndern das geverlich verczieben. Auch ob der obgnant unnser Sone oder Irer erben eins Ritter oder knecht, man oder underthanen, geistlich oder werntlich bynnen oder außer lannds gesessen, zu des oder der

anndern herrn, oder zu seinen, oder Irn Rittern, knechten, mannen oder underthanen, geistlichen oder werntlichen personen zusprechen gewönnen, so sollen sich ritter, knecht und mann von dem oder den anndern herrn und seinen rittern, knechten und mannen, vor des oder derselben herrn, dem oder den sie zustnnden, erberen reten an recht begnügen lassen. Were es aber gein des oder der herrn eines oder mehr nnderthanen, Bürgern oder gebaurn, oder geistlichen personen, von dem oder den sol man sich an recht benügen lassen, an den enden und steten und in den gerichten dorinn ein yeder gesessen ist, und von den geistlichen an den enden do sie es pillich pflegen, und sol solchs nicht weiter noch zu keinem unwillen oder veintschaft wachsen, oder gezogen werden, in kein weise. Were es aber gegen einer gemeinen Stat, von den sol man sich an recht benügen lassen, von Irem Herrn dem sie zusteet, und seinen erben reten und über solch obgeschriben auß trege, sol auch der herren keiner des anndern nnderthanen, weder geistlich noch werntlich, inner oder (außer) landes gesessen, nicht vergewaltigen, oder verunrechten, on alles geverde. Wir ordenn, setzen und wöllen auch, daß unnser obgenantn Söne oder Ir erben keiner dem anndern nach seinen Slossen, Steten Lannden oder Leuten nicht stellen noch in keinem geverde, oder wider des anndern willen, Im zu schaden, die nicht einnemen sol, sunder Ir iglicher sol des anndern Lannd, Leut und gut, so getrenlich, vleissiglich und ernstlich schützen, schirmen und hanthaben, als sein eigen Landt, Leut und gute, so offt des not geschieht, ohn alles ge■erde, Wir orden, maynen, setzen und wollen auch, daß die obgenantn unnser Söne, und Ir erben mit nymant keinerlei puntnus oder eynung eingeen sollen, es sein dann die anndern unnser Söne, Ir Brüder und Ir erben auch mit begriffen, oder sie, Ir Lannd und Leute dorin auß-genomen, alle arglist und geverde, hirinnen gentzlich außgeschiden, und darum, das auch solches alles und yedes also und wie obstet, in allen seinen stücken, puncten, artickeln, und Innhaltungen von allen unnsern Sönen und kindern, die wir itzund haben, und hirnach überkomen würden, auch Ir aller und Ir yedes erben vestiglich und unverrückt gehalten werde, one Irrung oder eintrege. So mechtigen Wir Marggrave Albrecht obgenanter und wir Anna sein eliche gemahel Marggrefin zu Bramdemburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden Herczogin, Burggrefin zu Nuremberg und Fürstin zu Rügenn. Und wir Johanns und Fridrich, von den-selben gnaden gotes, Marggraven zu Branndemburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wendn Herczogen, Burggraven zu Nuremberg und fürsten zu Rügen, Ire Söne uns alle semptlich miteinander, der anndern unnser czweyer Söne und Brüder, Marggrave Sigmunds und Marggrave Jörgen, und auch der andern unnser kinder, und geswistret die wir itzund haben, und durch die gnad und gabe des almechtigen noch überkumen würden, bereden und versprechen auch für dieselben unnser kindern und geswistret alle in Irem namen und von Iren wegen mit zeitigem rate und wolbedechtlich in krafft ditz briefs. So geredn globen und versprechen wir obgenante Johanns und Fridrich gebrüdern für uns selbst, und unnsere erben, bey unnsern fürstenlichen wirden, eren und treue an eins rechten gesworen eides stat, solch teilung, ordnung, satzung, vertracht und eynung wie hievor geschriben stet, in allen Iren stücken, puncten, artickeln und Innhaltungen, stete veste und unverbröchenlich zuhalten, zuvolc ziehen, und mit dheinen sachen, handlungen oder teten, wie die yemants erdacht oder erfunden hett oder hirnach ymmer erdencken oder erfinden könt oder möcht, dawider nummermer zu sein, oder zu thun oder schicken getan werden, noch das yemants von unnsern wegen zuthun bevelchen, verhengen oder gestatten, weder mit recht noch on recht geistlicher oder werntlicher Richter oder gericht, in kein weis. Und ob yemants dowider sein oder thun wölt, dagegen getreulich und ernstlich beyeinander zuhalten, mit launden, leuten und allem unserm vermögn sunder alle arglist, und genntzlich on aller geverde. Und des zu warem offenen urkunde steter haldung und befrestigung alles obgeschriben, so haben Wir obgenante Marggrave Albrecht Curfürste Anna sein eliche gemahel, Johanns und Fridrich, Ir Söne, für uns, alle unser erben und nachkomen, unnser igliches sein Innsigel an disen brive lassen hencken. Geschehen und geben zu Colne an der Sprew am Mittwoch sand Mathias des heiligen Zwelffbotentag, nach Cristi unnsers Lieben herrn geburt, vierczehenhundert und dornach in dem drey und Sibenzigisten Jarenn.

Anhang II.

Kaiserliche Bestätigung der Achillea. Augsburg, Montag vor Himmelfahrt (Mai 24) 1743.

(Aus dem königlichen Hausarchive zu Berlin).[1]

Wir Friderich von gottes gnaden romischer keyser zu allen czeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien, ꝛc. kunig, Herczog zu Osterrich, zu Steyr, zu Kernnden und zu Krain, herre auff der Windischen march und zu Portenaw, grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phyrt, und zu Kyburg, Marggrave zu Burgaw und Lantgrave im Elsaß. Bekennen und tun kunt offenlich mit dem Briefe, allen den die in sehen oder horen lesen. Wiewol wir von Romischer keyserlicher wirdikeit, darein uns dan der allmechtig got durch sein gotliche guttikeit gesaczt hat alczeit geneigt sein, allen unsern und des Reichs undertanen den unser gunst und guttat gnedic-

1) Abgedruckt nach Schulze, a. a. O. S. 689.

lich mitzuteilen, die unser und des reichs vorderste gelidern sein und uns die burde das heilig reiche zuverwesen mit tragen helffen, und sich darinne getreulich und stettigklich, beweisen und unverdrossenlich finden lassen. Wann uns nu der hochgeborn Albrecht Marggrave zu Brandemburg des heiligen Romischen Reichs Erczkammer zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wennden Herczoge, Burggrave zu Nuremberg, und furste zu Rugen, unser lieber oheim gevatter und Curfurste furbracht hat einen versigelten brief, wie Er ein eynung, teilung, ordnung, saczung, und vertrag mit gunst, wissen, und volwort der Hochgeborn Annen Marggrefin zu Brandemburg rc. seiner gemahel unser lieben Mumen und furstin, und der Hochgebornen Johannsen, und Fridrichs seiner eltisten sone, auch Marggraven zu Brandemburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wennden Herczogen, Burggraven zu Nuremberg und Fursten zu Rugen, unsern lieben oheimen und fursten zwuschen denselben und andern seinen sonen und kinden, die Er yeczo hat und eine von dem allmechtign got kunffticlich verlihen werden mogen, gemacht, geordnet und gesaczt hat, alles und yedes nach laut desselben briefs, der sich anfahet also: Wir Albrecht von gottes gnaden Marggrave zu Brandemburg, des heiligen Romischen Reichs Erczkammer und Curfurste zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wennden Herczoge Burggrave zu Nuremberg und Furste zu Rugen rc. Bekennen und tun kunt offenlich mit disem brief vor allermeniclich, die in sehen oder horen lesen. Seintmaln wir durch die gnade und zugab des almechtigen gotes rc. und sich also endet: Geschehen und geben zu Colne an der Sprew, am mitwoch sant Mathias des heiligen zwelffboten-tag, nach Cristi unsers lieben herrn geburde, vierczehenhundert, und darnach in dem dreiundsibenczigisten jaren. Und uns darauf mit dimütigen fleiß gebeten, daz wir als Romischer keyser solche bemelte eynung, teylung, ordnung, saczung und vertrag mit allen iren stucken, puncten, artickeln und begreiffungen, wie der obgemelt brief das alles und yeglichs inneheldt und außweiset, zu bestetten, zu bevessten und zu confirmiren, gnediclich geruchtn; haben wir angesehen seiner lieb fleissig zimlich bete, auch dabey betrachtet willig, getreu, unverdrossen Dinste die sein vordern und Er uns und dem heilign Reiche offt und dick williclich beweist und getan haben, der jeczt genant Marggrafe Albrecht teglichs tut und hinfür in kunfftig zeit wol tun mag und sol und darumb mit wolbedachtem mute und gutem Rate unser und des heiligen Reichs Curfursten, fursten, grafen, edeln und getreuen, haben wir als Romischer keyser gnediclich bestettigt, bevestigt und confirmirt, die obgemeltn einung, teilung, ordnung, saczung und vertrag, mit allen iren stucken, puncten, artickeln und begreiffungen, wie der obgemelt brief das alles und yeglichs innhelt und außweiset, und auch alles das das hernach volget Nemlichn solcher eynung teylung ordnung und saczung, die der genant unser oheim und Curfurste Marggrave Albrecht, hinfur bey seinem leben oder nach seinem tode, den got gnediclich enthaltn wolle, seine sone, oder ire menlich erben des geslechts, fur und fur tun wurden, oder etliche lehenguter, sloß, stette oder lannde einer dem andern eingeben, übergeben oder huldigen werden lassen, in allen iren puncten, meynungen und artickeln, als sy von wortten zu wortten begriffen und geschriben steen, und furter under in begriffen und geschriben werden mogen, geleicher weise als Sy in dem brief genczlichen gesaczt wern, oder ob Sy durch recht oder gewonheit hierinne begriffen sein solten, und sol ine solhs an irer versamelten hand, so offt es zu schulden kompt unschedlich sein, und keinen unstatten bringn, sonndern sy und ihr menlich erben des geslechts, sullen fur und fur nichtzdestnunder mit eynander gesamelt sein, die nuessen, haben, und wo es zu schulden oder sellen kumbt der fehig sein und gebrauchn, nach laut der verschreibung und saczung, die zwuschen ir gemachdt sind oder hinfur gemacht werden; auch bestettigen, bevestigen und confirmirn wir solchs alles und yeglichs von Romischer keyserlicher macht, volkomenheit, fur uns und unser nachkomen am Reich wissentlich in crafft diß briefs, ercleren, urteiln, seczen und wollen auch von volkomenheit keyserlichs gewalts, daz die mit allem irem innhalt, puncten und artickeln wie obgemelt ist, crafft und macht haben sollen, von allermeniclich ungehindert und wiederruffen, auß rechter wissen, alles das, das dawider von uns, unsern vorfarn und nachkomen am Reiche gegeben were, oder wurde, dan dasselb alles und yedes ob es gegeben were oder wurde, erclern wir yeczo alsdan und dan als yeczo mit zeitigem rate der vorangeczeigten, und vollkomenheit keyserlichen gewalts, in crafft diß briefs, crafftloß und ungeyndig, und gebieten darumb allen und yeglichen Curfursten, Fursten, geistlichen, weltlichen, grafen, freyen, heren, rittern, knechten, haubtleuten, vogten, viczthumben, pflegern, verwesern, amptleuten, burgermeistern, richtern, reten, burgern und gemeinden, und sunst allen andern unsern und des Reichs undertanen und getreuen, die yeczuczeittn sind, in was würden adel standes oder wesens sie sein ernnstlich und vesticlich, daz Sy die obgenantn unser oheimen, Curfursten und Fursten, die Marggraven und ir obgemelt erben an solichem allem und yeglichem wie obbegriffen ist, nicht hindern, oder irren in keinweise, sonnder sy dabei getreulich und vesticlich hanthaben, schüczen, schirmen und bleiben lassen, bey tausend pfund lotigs goldes, unableßlicher pene halb in unser und unser nachkomen keyserlich camer, und halb den obgenantn unsern oheimen den Marggraven und iren obgemelten erben zu beczalen, so offt das überfarn wurde, und darczu bey vermeydung unser und unser nachkomen sweren ungnade und straffe und nichtsdestmynder, sol dannoch bis unser bestettigung und versamelung und was hievor begriffen ist, genczlich in crefften bleiben. Mit Urkund dieß briefs besigelt, mit unsem keyserlichen Maiestet anhangendem Insigel, geben zu Augspurg am Montag vor dem heiligen Auffarttag nach Christi geburde, Vierczehenhundert und im dreyundsibenczigistn unser Reiche, des Romischen im Vierunddreissigistn, des keyserthumbs im Zweiundczwainczigistn, und des Hungrischen im Fünffczehenden Jaren.

Anhang III.

Allerhöchste Kabinetsordne vom 23. August 1821, betreffend die Königliche Sanktion der päpstlichen Bulle, d. d. Rom den 16. Juli a. c.

[GS. 1821 S. 113.]

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten: de salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datiert ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. inbetreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbistümer und Bistümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist, so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanktion erteilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der Katholischen Kirche des Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sind.

Diese Meine Königliche Billigung und Sanktion erteile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Untertanen Evangelischer Religion, und der Evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen.

Berlin, den 23. August 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

Pius Episcopus
Servus Servorum Dei.
Ad
Perpetuam Rei Memoriam.

De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio jamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore dejectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redegerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit.

Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium deligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandum illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam inprimis necessaria, et opportuna esse viderentur.

Hujus modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cujus propensam admodum invenimus, et grato

Übersetzung.
Pius Bischof,
Knecht der Knechte Gottes,
zu
ewigem Gedächtnis.

Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlfahrt der katholischen Religion, wie Unser apostolischer Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beständig, Alles zu bereiten, was irgend zur geistlichen Führung der Christen tauglich und nützlich ist. In solcher Gesinnung hatten Wir längst Unsere Gedanken auf jene Gegenden gerichtet, die der Durchlauchtigste Fürst Friedrich Wilhelm König von Preußen dermalen beherrschet: Wir wünschten, mit Hilfe Seiner Macht und Freigebigkeit die Angelegenheiten der Religion daselbst auf die bestmöglichste Weise zu ordnen.

Denn jener Gegenden jetziger Zustand schwebte Uns vor Augen, und Wir hatten nicht aufgehört die Unfälle zu beweinen, die aus der allgemeinen Zerrüttung hervorgegangen, jene einst so blühenden, so reichen Kirchen von Deutschland, ihres alten Glanzes und Besitztums beraubt, und sie in das tiefste Elend herabgestürzt hatten; woraus für den katholischen Glauben und seine Bekenner großes Unheil entstanden ist.

Da nun die Umstände nicht vergönnten, diese Kirchen der ruhmvollen deutschen Nation in vorigen Glanz hergestellt zu sehen, so haben Wir alle Mühe und Fleiß angewandt, Uns wenigstens jene Mittel zu verschaffen, die Wir als nötig oder diensam erachteten, um in jenen Gegenden den katholischen Glauben zu erhalten und das Seelen-Heil der Christen zu befördern.

Diesem Unseren Verlangen hat der vorbelobte König von Preußen sich überaus günstig erwiesen, dessen geneigten Willen gegen die zahlreichen,

animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum jurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium dismenbrationem, seu novam applicationem, nec non cujuscumque praecedentis juris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis, cum illius, Cathedrali Capitulo ad statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae, et Capituli Cathedralis Corbejensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona Venerbailis Fratis Josephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, jam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensem, Monasteriensensem, atque Paderbornensem.

Episcopalem pariter Ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesnensi sub Invocatione Sancti Adalberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Frati Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationen ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eumdemque Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem semper esse,

seinem Zepter unterworfenen Katholiken, besonders in den Ihm zugeteilten Provinzen am Rhein, Wir mit dankbarem Herzen erkennen. So vermögen Wir denn nun endlich Alles zu einem guten und heilsamen Ausgang zu leiten, nach Lage der Orte und Bequemlichkeit der Innewohnenden einen neuen Zustand der Kirchen des preußischen Reichs, mit neuer Begrenzung der Sprengel, einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da, wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen.

Derohaben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier eingeschaltet ansehen alles dasjenige, was die Aufhebung, Umwandelung oder Einrichtung der unten namhaft zu machenden Kirchen und Kapitel, wie auch deren besonderer früheren Rechte und Vorrechte, imgleichen die Teilung und Zusammensetzung der Sprengel und die Vernichtung jedes früheren Metropolitanrechtes betrifft — indem Wir ferner durchaus ergänzen die Zustimmung aller derer, die irgend zur Sache beteiligt sind — aus sicherer Unserer Erkenntniß, nach reifer Überlegung, aus Fülle apostolischer Gewalt, und in Vorgang gänzlicher Aufhebung, Erlöschung und Vernichtung, schon jetzt der bischöflichen Kirche von Aachen (deren Domkapitel in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll), wie auch der bischöflichen Kirche und des Domkapitels zu Corvei, und der Abtei Neuzell, dereinst aber (nämlich nach dem Abgange des jetzigen Abts, Unsers ehrwürdigen Bruders, Joseph von Hohenzollern, Bischofs von Ermland), auch der Abtei Oliva — willfahrend dem allgemeinen Wunsche von Deutschland, welcher Uns durch die Empfehlung des Königs doppelt wert geworden ist — dem allmächtigen Gott zur Verherrlichung, und zur Ehre des Haupts der Apostel, des heiligen Petrus, setzen Wir hierdurch wieder ein in den Rang einer Metropole, die, jenem Haupt der Apostel geweihte, Kirche zu Köln, die an Glanz und altertümlicher Würde keinem andern Stuhle von Deutschland nachgiebt, und verfügen, daß sie zu ewigen Zeiten solcher Ehre genießen, und ihr die bischöflichen Kirchen von Trier, Münster und Paderborn als Suffragane untergeben sein sollen.

Die bischöfliche Kirche zu Posen, auf den Namen der seligen Apostel Petrus und Paulus geweiht, erheben Wir gleichfalls zum Range einer Metropole. Wir vereinigen sie für beständig mit jener andern, dem Namen des seligen Adalbert geweihten, gleichfalls erzbischöflichen Kirche zu Gnesen, die durch freiwillige, zu Unseren Händen geschehene und von Uns genehmigte Entsagung Unsers ehrwürdigen Bruders Ignatz Raczynski, ihres letzten Erzbischofs, dermalen erledigt ist. Die Obhut, Weide und Verwaltung dieser Kirche zu Gnesen übertragen Wir gänzlich Unserm ehrwürdigen Bruder Timotheus Gorzenski, Bischofe zu Posen, welchen Wir hierdurch zum Erzbischofe von Gnesen und Posen bestellen. Wir wollen, daß er für immer Namen

et appellari mandamus, ejusque juri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensem Suffraganeam assignamus.

Episcopalis vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subjectas esse, ac remanere debere declaramus.

Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula jura, praeeminentias, praerogativas, ac privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus.

Quod spectat Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, in eo Duas erigimus Dignitates, Praeposituram videlicet, quae Major erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canonicatus Honorarios, ac praeterea, octo Vicarias, seu Praebendatus.

Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum constabit inposterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatuum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus.

Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex Duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e Sex Vicariis, seu Praebendatis.

In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, Major nempe Praepositurae, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praepositurae videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praepositurae, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit, sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus.

Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi.

Porro in quadlibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando,

und Würde eines Erzbischofs von Gnesen und Posen annehme und führe. Seinem Metropolitanrecht unterordnen Wir die bischöfliche Kirche von Kulm.

Anlangend die bischöflichen Kirchen von Breslau und Ermland, so sind und bleiben dieselben Unserm heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen.

Diesen Erzbischöfen und Bischöfen allen verleihen und bestätigen Wir den vollen Inhalt jener Gerechtsame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, deren sich andere Erzbischöfe und Bischöfe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen.

Was anlangt das Kapitel der Metropolitankirche zu Köln, so errichten Wir in demselben zwei Würden, nämlich die Probstei, welche den Rang hat nächst dem Erzbischofe, und zur zweiten Würde die Dechantei, sodann zehn wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Das Kapitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen wird künftig nur aus einer Würde bestehen, nämlich der probsteilichen, und aus Kanonikaten sechs an der Zahl; dahingegen bilden das Kapitel der anderen erbischöflichen Kirche zu Posen zwo Würden, Probstei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Die Kapitel der beiden bischöflichen Kirchen von Trier und Paderborn werden ein jedes bestehen aus zwo Würden, nämlich Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, und sechs Vikarien oder Pfründen.

In der bischöflichen Kirche zu Münster werden das Kapitel ausmachen zwo Würden, nämlich als Erste die Probstei, und als Andere die Dechantei, sodann acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Kulm wird bestehen aus zwo Würden, Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, auch aus sechs Vikarien oder Pfründen.

Das Kapitel der bischöflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwo Würden, nämlich die Probstei und Dechantei, dann zehn wirkliche Kanonikate, deren Erstes die Schulpräbende mit sich führt, und sechs Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Was endlich angeht das Kapitel der bischöflichen Kirche von Ermland, so bleibet solches für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, jedoch so, daß Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, vorbehalten sei, dasselbige in Zukunft nach der Weise anderer Kapitel des preußischen Rechts umzugestalten.

Ferner soll in allen den vorgenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Kapitels sein; sie soll jedoch einem, eigens dazu bestellen, von dem Erzbischofe oder Bischofe

et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando eum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad majus praedictarum Ecclesiarum decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem Insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sid de novo concedimus, et elargimur.

Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accomodato earumdem Archiepiscopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentiis, et absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis, quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

Dignitatum Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatorum numero tam in metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod majores sacros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adjuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor extiterit,

in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der kanonischen Satzung bestätigten Mitgliede anvertraut und von demselben mit Hilfe der Vikarien ausgeübt werden. Auch sollen in jedem der gedachten Kapitel von dem Erzbischofe oder Bischofe zwei Chorherren für immer angewiesen werden, deren der Eine des Beichtvateramtes, der andere hingegen des Amtes eines Gottesgelehrten, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erklärt, treulich zu warten hat.

Die Ehren-Kanonici vorgedachter Kapitel sollen zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden durchaus nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sein, an diesen Stunden und allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Kanonicis, Teil zu nehmen. Und zu Zier und größerem Glanze jener Kirchen bestätigen und nach Unterschied verleihen Wir allen Würden und Kanonicis sich solcher Auszeichnungen zu gebrauchen, als bisher üblich gewesen sind.

Zugleich ermächtigten Wir die vorgenannten Domkapitel, so jetzt als künftig, daß sie zu neuer und angemessener Ordnung des Dienstes ihrer Kirchen und des täglichen Stundengebets darin, auch zu heilsamer Leitung, Führung und Verwaltung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu Einziehung und Verteilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zu Anordnung der Strafen wider solche, so im Gottesdienste säumig sind, zu Aufzeichnung der Anwesenden und Abwesenden, zu Haltung der Zeremonien und Gebräuche, und was sonst zu allem diesen irgend nützlich und möglich ist — Satzungen, Ordnungen, Kapitel und Beschlüsse, ehrbaren und erlaubten Inhalts, so den heiligen Kanons, den apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen der Versammlung von Trient nicht widersprechen, unter Vorsitz und mit Gutheißung ihrer Ordinarien, aufrichten, erklären, auslegen, in bessere Fassung bringen, abändern, auch deren ganz neue, so von allen, die es jetzt angeht und dereinst angehen wird, zu beobachten sind, abfassen und ausgehen lassen mögen.

Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan- und Domstifts-Würden, Kanonikate, Vikarien oder Pfründen der Zahl nach, wie vorsteht, festgestellt, als setzen Wir zu deren jetziger und zukünftiger Einrichtung hierdurch fest, daß, wer immer zu vorgedachten Würden und Kanonikaten gelangen will, mit nachstehenden Erfordernissen begabt sein soll; nämlich: daß er die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelehrtheit und des kanonischen Rechtes, oder in eines preußischen Bischofes

vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcopo in Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in Sacra Theologia, aut in Jure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen hujusce conditionis effectu ex justis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cujuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali jure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem juxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quandocumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in Comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur jure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium.

Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infranominando harum Literarum Nostrarum Executori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac hujus sanctae sedis nomine conferat: ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Literas infra sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus, aut per voluntarias jurium abdicationes ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias Pensiones, jam a Serenissimo Rege pollicitas Dimittentium substentationi, aut si abdicationes hujusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum possessionem postremo

Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelehrtheit oder in dem kanonischen Rechte gehörig erworben haben müsse. Dieses letzteren Erfordernisses bindende Kraft wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten zehn Jahre von diesem Tage ab noch ausgesetzt. Übrigens sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Würden und Kanonikate von nun an keinen Unterschied des Rechts weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, daß in dem Kathedralkapitel zu Münster, wie auch zu Breslau, ein Kanonikat auserlesen werde, um von demjenigen, dem es nach der Monate Wechsel gebühret, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen gedachter Städte, der jedoch mit den kanonischen Erfordernissen begabt sei, verliehen zu werden. Gleichermaßen verordnen Wir, daß der jeweilige Probst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafschaft Glatz, den Ehren-Kanonicis der Domkirche zu Breslau sollen zugezählt werden, also daß sie durchaus mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und ihre Stelle und Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung. Ein Jeglicher aber der Ehren-Kanonici vorgedachter Kirchen insgemein soll aus der Zahl der Erzpriester genommen sein — derer, die sich in der Seelsorge mit Ehren versucht haben.

Was aber für jetzt die neue Zusammensetzung vorgedachter Kapitel betrifft, welche allerbaldest zu bewirken ist, so erteilen Wir Unserm, unten zu benennenden Vollzieher die Gewalt, in einer jeden der vorgenannten Kirchen, solche Würden, Kanonikate und Vikarien, als wirklich erledigt sind, und bis zur Erfüllung vorgedachter Zahl, an würdige und geschickte Geistliche, aus besonderer, ihm übertragenen apostolischer Macht und im Namen dieses heiligen Stuhls, zu verleihen; dergestalt indeß, daß jene, welche durch ihn zu Würden und Kanonikaten befördert werden, gehalten sein sollen, innerhalb den nächsten sechs Monaten nach ihrer Beförderung bei Unserer apostolischen Datarie neue Verleihungs- und Bestätigungsbriefe einzuholen und ausfertigen zu lassen. Und, da sich zutrüge, daß in einem oder andern Metropolitan- oder Kathedralkapitel des Preußischen Reichs, von den Würden, Kanonicis und Vikarien oder Pfründnern, rechtmäßig und kanonisch eingesetzt, noch mehr am Leben wären, als Unsere oben erwähnte Anzahl feststellt; so soll vorgedachter apostolischer Vollzieher, nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Beteiligten, durch freiwilligen Verzicht Aller oder Einiger von ihnen, die Sache abtun, vorsorgend, daß durch angemessenes lebenslängliches Jahrgeld, wie der durchlauchtigste König versprochen hat, derselben Unterhalt gesichert werde. — Wo aber solche Verzichtungen entweder garnicht oder nicht in genügender Anzahl, zu erhalten wären sollen alsdann die überzähligen Würden, Ka-

Loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, juribus et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque redditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando Beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capitulis ad amussim observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur redditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti reddituum augumentum consequentur, nisi ab Exequutore Apostolico singillatim similibus amplioribus redditibus donati fuerint.

nonici und Vikarien oder Pfründner, welche später zum Besitze gelangt sind, falls sie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Kapitularen und Vikarien zu sein, in dem Genusse der Rechte und Vorzüge, die ihnen dermalen zukommen, nicht gestört werden, und sollen ihre Einkünfte nach dem Maßstabe, wie jetzt, fortfahren zu beziehen. Wenn aber ihre Pfründen, die sie jetzt besitzen, dermaleinst, gleichviel auf welche Weise zur Erledigung gelangen: so können solche keineswegs wieder besetzt, sondern sollen nun alsdann für aufgehoben und erloschen angesehen und in den unterschiedlichen Kapiteln die oben festgesetzte Zahl genau gehalten werden. Wo aber in irgend einem Kapitel die Kanonici bisher geringere Einkünfte bezogen hätten, als diese Verordnung ihren Nachfolgern bestimmt, sollen sie keinen Anspruch auf diesen Zuwachs haben, es wäre denn, daß der apostolische Vollzieher ihnen einzeln und ausdrücklich solche größere Einkünfte beigelegt hätte.

Futuro autem tempore, ad successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris, ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

Zukünftig aber, bei sich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie schon erwähnt, in ein Kollegiatstift verwandelt werden soll) werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, nicht nur die Probstei, welches die erste Würde nächst der bischöflichen ist, sondern auch die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Kanonikate verleihen, und zwar in derselben Art und Weise, wie bisher zu Breslau geschehen ist. Was aber die Dechanteien an gedachten Metropolitan- und Kathedralkirchen anbelangt, desgleichen die Kanonikate, so daselbst und in dem künftigen Kollegiatstifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden: so fallen solche der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim. Die Vikareien aber oder Pfründen, in was für einem Monat sie ledig werden mögen, überlassen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes, si electionum jure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subjectis, idem jus electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacumque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resigna-

Endlich glauben Wir der deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den überrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den diesseits Rheins belegenen aber, durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801 außer Gang gebracht worden ist, in jenen diesseits Rheins belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen sind, wieder herstellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Köln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster: daß mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch jedes Unterschiedes von Wahl und Postulation, und des Erfordernisses adlicher Geburt, besagte Kapitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammengesetzt sein werden) sich solches Rechts

tionem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et juxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; Ad hujusmodi autem Electiones jus suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quo ad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.

Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis, et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem conjunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Scholastico, et Custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc ejus Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint, et valeant.

Quaelibet vero Electionum hujusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnoscetur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis jussu San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit electiones hujusmodi a Nobis, et Romanis, Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per Apostolicas Literas confirmabuntur.

In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat quique ab Exequutore praesentium Literarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis judicio, et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro Clericis ambarum Dioecesium

sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sei durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Köln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Kanonici kapitularisch versammelt und mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, aus der gesamten Geistlichkeit des Preußischen Reichs sich einen würdigen, und mit den kanonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten kanonisch zu erwählen, ermächtigt sein. Bei dergleichen Wahlen aber sollen nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehren-Kanonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeiten in den Kapiteln beibehalten werden, sollen davon nicht ausgeschlossen sein.

In Ansehung der Kapitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Kulm, und der erzbischöflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereinigt sind), enthalten Wir Uns etwas Neues zu verfügen, außer, daß die Kapitularen von Gnesen und Posen bei der Wahl ihres Erzbischofes gemeinschaftlich verfahren sollen. Was aber die erledigte bischöfliche Kirche von Breslau betrifft, so erteilen Wir den dermalen in ihr bestehenden fünf Würden, nämlich dem Probste, Dechant, Archidiakon, Scholaster und Kustos, wie auch den acht residierenden und den sechs Ehren-Kanonicis, die gegenwärtig das Kapitel jener Kirche vorstellen, die besondere Befugnis, daß sie zur kanonischen Wahl ihres neuen Bischofs, in der Art und Weise wie vorgemeldet ist, auch für dieses erstemal vorschreiten können.

Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für kanonisch vollzogen anerkennet, und Kraft der Untersuchung, die der römische Papst jederzeit einem preußischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen, und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs Urban's VIII. seliger Gedächtnis mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen.

Es soll überdem in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern, und der Vollzieher dieses gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird. Dem Erzbischofe von Gnesen und Posen überlassen Wir: ob er in beiden Städten ein besonderes oder in der Stadt Posen, wo die Gebäude besser sind, für beide Sprengel ein gemeinsames Seminar zu haben vorziehe, nach

Seminarium constabilire, prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

Volentes nunc praevia dismenbratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paraeciarum a priorum Ordinariorum jurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis juristictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis pleditudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta eum, qui sequitur, modum, videlicet: [1])

Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paraecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respective Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus ad hoc ut cuilibet Antistiti vel jam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Josephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Juris Dioecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonica Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; propterеaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo jurisdictio cessare debedit, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum jurisdictione suctractis nullius erunt amplius roborisvel momenti.

Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus, et injungimus, ut omnia et singula Documenta respicentia Ecclesias, Dioeceses, Paroecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

dem was zum größeren Wohl der Kirche gereicht, zu bestimmen.

Indem Wir nun, nach vorgängiger Teilung, Trennung und Veränderung einiger Örter und Pfarreien, die der Jurisdiktion ihrer bisherigen Ordinariate entzogen, und den unten namhaft zu machenden Sprengeln neu hinzugefügt und einverleibt werden sollen; — gemäß Unserer besten Erkenntniß in dem Herrn, auch nach angehörtem Rat Unserer ehrwürdigen Brüder, jener Kardinäle der heiligen Kirche zu Rom, die der Versammlung von der Verbreitung des Glaubens vorstehen, zu neuer Umschreibung der Diözesen übergehen: so ordnen, setzen und verfügen Wir, damit bei genauer Grenzbestimmung allen Irrungen in betreff der Ausübung der geistlichen Jurisdiktion vorgebeugt werde, wegen deren Verteilung in nachfolgender Weise: [1])

Vorgedachte Städte nun und Kirchen, erzbischöfliche und bischöfliche, samt Pfarreien und Orten, ihnen zum Sprengel beigelegt, auch Einwohnern beiderlei Geschlechts, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, überweisen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten als Stadt, Sprengel, Diözes, Geistlichkeit und Gemeine, und unterwerfen sie ihnen im Geistlichen dergestalt und also: daß nachdem vorerwähnter Bischof Joseph von Ermland diesen Brief gehörig wird vollzogen haben, und einiger, in der Form: dann als nun, getroffene besondere Verfügungen Zeit gekommen sein wird, sie selbst, oder durch andere in ihren Namen, wahren, wesenhaften und wirklichen Besitz der geistlichen Leitung und Verwaltung, und jegliches Diözesan- und Ordinariatrechts, in gedachten Städten und deren Kirchensprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausstattung, wie unten folgt, ausgesetzt, Kraft, kanonisch-apostolischer Einsetzungsbriefe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Besitze sich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da sie nach dieser Unserer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Besitz ergriffen und deren Leitung mit der Tat angetreten haben, alle Jurisdiktion der vorigen Vorgesetzten, gleichviel ob Ordinarien oder Vikarien, aufgehört, und alle denselben erteilte Fakultäten, in den ihrer Jurisdiktion entzogenen Distrikten und Orten sofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir zum Nutzen der unterschiedlichen Sprengelseinsassen hierdurch vorschreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchensprengel, Pfarreien und Orte sich beziehenden Beweistümer aus den alten Kanzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bistümer, dahin die Einverleibung geschehen ist, zu beständiger Aufbewahrung abgeliefert werden sollen.

1) Die nachfolgenden Abschnitte 27—36 verhalten sich über die Cirkumskription und es werden darin sämtliche zu Cöln, Trier, Münster, Paderborn, Gnesen-Posen, Culm, Breslau, Ermland gehörigen Pfarreien aufgezählt.

Vicissim autem Venerabilis Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi, nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, Spiritualem Jurisdictionem in Regno Borussico etiam inposterum conservabunt.

Inzwischen werden Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe von Prag und Olmütz, wie auch die Bischöfe von Königgrätz und Leitmeritz ihre Jurisdiktion, so sie bisher im preußischen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disjungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subjacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Regnum positis, quae a matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali Regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

Hingegen werden die in dieser Unserer Verordnung nicht mit einbegriffenen und außerhalb des Preußischen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, so innerhalb desselben Reichs belegen sind, hierdurch abgeschieden; und es sollen die nächsten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieselben mit andern Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des Preußischen Reichs belegenen, zu ausländischen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochterkirchen und Pfarrbrüchen ebenso gehalten wissen wollen. Und so behalten Wir Uns und diesem apostolischen Stuhle vor, was die geistliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nötig ist, besondere Fürsorge zu tun.

Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque, Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et denovo constituimus: atque id circo quilibet Archiepiscopus, et Episcopis Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.

In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchensprengeln des Preußischen Reichs, und der großen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch: daß es hiernach den Erzbischöfen und Bischöfen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sakrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischofs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbischöfliche Würde in denjenigen Sprengeln des Preußischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Köln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischof und Bischof an Uns und Unsere Nachfolger, die Päpste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weihbischöflichen Würde bestimmt, und in Vorgang des kanonischen Prozesses, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines anständigen Auskommens zu einem Titularbistum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus redintegrandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesia sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, ejusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et Sex Canonicalibus cujus, et quorum Collatio semper quoad Praepositaram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem sedi Apostolicae

Und weil Wir die Herstellung des berühmten, uralten erzbischöflichen Stuhls zu Köln, der Erhaltung des vor zwanzig Jahren, gleichsam an seiner Statt, errichteten Bistums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Übereinstimmung mit des Durchlauchtigsten Königs von Preußen Wunsch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweisen wollen: so beschließen und verfügen Wir, daß die bisherige Kathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daselbst in ein Kollegiatstift umgewandelt werden soll, bestehend aus der einzigen Würde eines Probstes und aus sechs Kanonikaten, deren Verleihung, was die Probstei betrifft, dem heiligen Stuhle ausschließlich, was hingegen die Kanonikate angeht,

alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozzettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statua iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Josephum Episcopum Warmiensem, de cujus prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter, ad effectum vacantas Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae Prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotatione, muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos ejus Imperio subjectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit.

Super publicis Regni Sylvis nominatim designandis tot Census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva, quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus cujuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi possint qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum ejusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque hujusmodi Censuum proprietas per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae Sylvae prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Credi-

ihm in Abwechselung mit dem Erzbischofe zu Köln, gebühren wird. Diesen Kapitularen verleihen Wir aus besonderer Gnade die Erlaubnis, violettseidene Großtalare zu tragen, mit seidenen Schnüren aufgeschürzt, und im Winter Hermelin-Fell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Ferner: die Befugnis eigene Satzungen aufzurichten, in derselbigen Form und Weise, wie oben von den Kathedral-Kapiteln gesagt worden ist.

Zum Vollzieher dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, setzen und verordnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, Joseph Bischof von Ermland, auf dessen Einsicht, Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein großes Zutrauen setzen. Ihm überlassen Wir, alles und jedes Vorbesagte und von Uns Verfügte zum vorgesetzten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, wie es die Not erfordert, des baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen und die kirchlichen Angelegenheiten in besseren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von Preußen, seiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürst Uns Gesinnungen der höchsten Großmut und Güte gegen die seinem Zepter unterworfenen Katholiken, zu erkennen gegeben und zu unverzüglicher Herstellung aller Diözesen seines Reichs folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat:[1])

Es sollen auf die, namentlich dazu angewiesenen Staatswaldungen so viel Grundzinsen errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrag: daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Teil ihrer Güter noch besitzen, so daß jede Diözes zukünftig ein solches Jahr-Einkommen haben möge, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domkapitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen decke; und daß das Eigentum solcher Grundzinsen durch Urkunden, in bündiger den Gesetzen jenes Reichs entsprechender Form abgefaßt und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der im Kriege gemachten Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben daher kein Grundzins auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekargläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld vermindert, und ein zureichender Teil der Staatswaldungen

1) Über spätere Änderungen bezüglich der Dotationen vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht von 1852. S. 290.

toribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedictae sylvae ab hypoteca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, propterea que a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel uspue ad celeriorem dictorum Censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecessi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Census imdonantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, et tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii jure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni forma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Josephus Episcopus Diplomata hujusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi, et Culmensi Octo millium thalerorum ejusdem monetae, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad ejus Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percipit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici subjecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in

von der Hypothek freigeworden ist; ferner, da nach dem Gesetze, wodurch der Durchlauchtigste König den Staatsgläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tausendachthundertdreiunddreißig durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden: so beschließen Wir, daß die Eintragung gedachter Grundzinsen in dem erwähnten Jahre Tausendachthundertdreiunddreißig, oder auch teilweise früher, wenn nämlich ein Teil der Waldungen von jener Hypothek befreit würde, stattfinden soll. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre Tausendachthundertdreiunddreißig ab, jene Grundzinsen von den einzelnen Diözesen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachtem Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung des Grundzinses früher zustande käme, soll eine, dem Ertrag der Grundzinsen gleichkommende Barschaft aus den Regierungshauptkassen der Provinz einer jeglichen Diözes ausbezahlt werden. Und um jede Besorgnis zu heben, daß diese Art der Zahlung auch über das Jahr Tausendachthundertdreiunddreißig hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundzinsen widerspräche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam vermindert worden sei; so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheißen: wenn wider alle Erwartung sich solches zutragen möchte, daß dann mit barem Gelde des Staats so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu eigentümlichem Besitze übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigste König verheißen hat, über dieses Alles bündige, in seinem Reich zu Recht bestehende, von Ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen: so soll gedachter Bischof Joseph verpflichtet sein, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern.

Es haben aber die Einkünfte dieser Art, der Königlichen Verheißung gemäß, frei von allen Lasten, folgenden Betrag jährlicher Ausstattung zu erreichen, als: Für den Erzbischof von Köln, auch für den Erzbischof von Gnesen und Posen Zwölftausend Preußische Thaler. Für die Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Kulm Achttausend Thaler selbiger Währung. Für den Bischof von Breslau Zwölftausend Thaler selbiger Währung, außer seinem Gute Würben im Preußischen und außer seinen Einkünften aus demjenigen Teil der Diözes, welcher dem Zepter Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn und Böhmen, Franz, unterworfen ist. Anlangend die Ausstattung des bischöflichen Tisches von Ermland, so erklären Wir, daß, da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen besitzet, vor der Hand keine Veränderung stattfinden soll. Es wird jedoch zu seiner Zeit eine ähnliche Einrichtung, wie in Ansehung der

Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito, et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea redditnum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quator sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum Noningentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor, thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis, thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex, thalerorum octingentorum, pro quolibet e quator Cononicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi, pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thale-

übrigen Stühle, durch apostolische Autorität getroffen werden.

Gleichermaßen wird das Metropolitankapitel zu Köln ausgestattet werden zum jährlichen Betrage: für den Probst von Zweitausend Preußischen Thalern; für den Dechant ebenfalls Zweitausend Thaler; für die beiden ersten wirklichen Kanonici mit Eintausendzweihundert Thalern; für jeden der sechs folgenden wirklichen Kanonici mit Eintausend Thalern; für die beiden jüngsten wirklichen Kanonici mit Achthundert Thalern; für jeden der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; für jeden der acht Vikarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

Bei der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen werden der Probst und die sechs Kapitularen, welche in Zukunft deren Kapitel ausmachen, fortfahren dasselbe Einkommen zu beziehen, welches der Probst und die sechs ältesten Kapitularen gegenwärtig genießen. Als Einkommen der erzbischöflichen Kirche zu Posen werden in der vorerwähnten Weise angewiesen werden: dem Probste Eintausendachthundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Tausendachthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici Eintausendzweihundert Thaler; jedem der vier folgenden Eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten Achthundert Thaler; jedem Ehren-Kanoniko Einhundert Thaler; jedem Vikar oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In den Domkapiteln Trier und Paderborn dem Probste Eintausendvierhundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausendvierhundert Thaler; den beiden ältesten Kanonicis jedem Eintausend Thaler; den beiden folgenden jedem Neunhundert Thaler; den übrigen jedem Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In dem Domkapitel zu Münster dem Probste Eintausendachthundert Thaler; dem Dechant Eintausendachthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici Eintausendzweihundert Thaler; jedem der vier nachfolgenden Eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In der Kathedralkirche zu Kulm dem Probste Eintausendzweihundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausendzweihundert Thaler: dem ältesten Kanoniko Eintausend Thaler; dem zweiten Neunhundert Thaler; jedem der übrigen sechs Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In der Domkirche zu Breslau dem Probste Zweitausend Thaler; dem Dechant ebenfalls Zweitausend Thaler; dem ersten Kanoniko, der die Scholasterpfründe hat, Eintausend-

rorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa ejus Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi.

Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum redditũum Summam conservabit, qua actu gaudet.

Committimus pariter antedicto Josepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad presens obtinent eas vel partiales, vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

Mandamus quoque eidem Josepho Episcopo, ut pro cujuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in presectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet.

Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbejensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus jam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

Antedicto Josepho Episcopo praeterea injungimus, ut cujuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam redditũum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

fünfhundert Thaler; jedem der beiden nächstfolgenden Kanonici Eintausendeinhundert Thaler; den übrigen sieben Kanonicis jedem Eintausend Thaler; den sechs Ehren-Kanonicis jedem Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründer Zweihundert Thaler.

Anlangend das Domkapitel des Bistums Ermland, erklären Wir, das für jetzt eine Veränderung seiner Ausstattung nicht eintreten soll, behalten aber Uns und Unsern Nachfolgern, den Päpsten zu Rom, vor, ihm in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, als den übrigen Domkapiteln angedeihen zu lassen.

Das Kollegiatstift zu Aachen, aus einem Probste und sechs Kapitularen bestehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domkapitel daselbst bezog.

Ferner soll gedachter Bischof Joseph von Ermland, zu angemessener sicherer Ausstattung der Seminarien jeder Diözes, diesen Anstalten, mit Beibehaltung der Güter, die sie etwa schon haben, jene ganz neue oder ergänzende Ausstattung überweisen, zu welcher der Durchlauchtigste König in seiner Freigebigkeit sich erboten hat.

Desgleichen tragen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, hierdurch auf: daß er den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in den Städten, auch, wo die Umstände es begünstigen, einen Sommeraufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, fest bestimme und anweise. Ein gleiches gilt in betreff der Wohnungen und des Gelasses für die Würden, Chorherren, Vikarien oder Pfründner, wie auch für die bischöfliche Kanzlei, das Domkapitel und Archiv.

Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Kathedralkirchen (mit Einschluß der als Kathedralen supprimierten, übrigens aber beibehaltenen Kirchen zu Corvei und Aachen), wie auch behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, sollen alle jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, und deren sorgfältigste Erhaltung der Durchlauchtigste König Uns verheißen hat. Im Fall außerordentlicher Not vertrauen Wir, daß für dieses Bedürfnis aus dem Vermögen des Königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde gesorgt werden.[1])

Dem vorgedachten Bischofe Joseph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbistum und Bistum für herkömmlich angemessene Ausstattung der weihbischöflichen Würde sorge; auch den Erzbischöfen und Bischöfen die erforderlichen Einnahmen zur Besoldung des Generalvikars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchst freigebigen und fürsorglichen Verfügung des Königs überweise.

1) Über die spätere Einführung einer besonderen Kathedralsteuer siehe die V. vom 13. April 1825 (G. S. 71), vom 24. Mai 1825 (G. S. 225) und vom 30. März 1830.

Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, obi desunt constabiliturum, propterea ipsi Josepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos, earumque congruam dotationem disponat

Und da der Durchlauchtigste König von Preußen verheißen hat, daß jene Häuser, die zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zähmung ungeratener Geistlicher, bereitet sind, nicht eingehen, vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue errichtet werden sollen; so überlassen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, in vorgängiger Erkenntnis dessen, was der vorbelobte König dieserwegen verfügt hat, auch nach eingezogenem Gutachten der betreffenden Ortsordinarien, unter deren Aufsicht dergleichen Häuser bleiben müssen, alles, was zu deren Ausstattung gehört, anzuordnen.

Cum vere in suppressis Corbejensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiantur suppellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Josepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

Da sich aber in den Domkirchen zu Aachen und Corvei heiliges Geräte befindet, dessen dieselbigen zur Ausübung der Pontifikalhandlungen in Zukunft ferner nicht bedürfen, so erteilen Wir dem erwähnten Bischofe Joseph die Macht, solches zum Gebrauche und Nutzen der Metropolitankirche zu Köln, wenn solches nötig ist, sonst aber zum Nutzen anderer Kirchen des Preußischen Reichs zu verwenden.

Habita nunc ratione redditumn supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad presens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe Ecclesiam Coloniensem in Florenis Mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duabus tertiis taxari mandamus.

Ferner, mit Rücksicht auf den Betrag des Einkommens, welches den erzbischöflichen und bischöflichen Sitzen des Preußischen Reichs dermalen beigelegt worden ist, wollen Wir, daß sie in den Büchern der apostolischen Kammern in Zukunft geschätzt sein sollen, wie folgt: die Kirche zu Köln mit Tausend Goldgulden des Kammersatzes: die vereinte Kirche von Gnesen und Posen ebenfalls mit Tausend Gulden; die Kirche zu Breslau mit Tausendeinhundert und Zweidrittel Gulden; die Kirchen von Trier, Münster, Paderborn, Kulm und Ermland, jede zu Sechshundertsechsundsechzig und Zweidrittel Gulden.

Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur supradicto Josepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequutori deputato omnes, et singulas ad hujusmodi effectum necessarias, et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotanionibus per Instrumenta in valida Regni forma exaranda ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Josepho Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Josephus, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Auf daß aber Alles, was hier verordnet worden, gehörig, gut und bald ins Werk gerichtet werde, erteilen Wir dem mehrgedachten Bischofe Joseph von Ermland, als angeordnetem Vollzieher dieses Briefes, alle und jede Vollmachten, so zu diesem Geschäfte nötig oder dienlich sind, auf daß er, nach vorgängiger Ausstattung mittelst der, in rechtsgültiger Form abzufassenden Urkunden, zur Errichtung oder neuer Gestaltung einer jeden Kirche, wie auch ihres Kapitels, desgleichen zur Umschreibung ihres Sprengels vorschreiten, auch alles Übrige, wie vorbeschrieben ist, ausrichten und ordnen möge, als wozu Wir ihm hiermit Unser apostolisches Ansehen leihen. Ferner legen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, die Befugnis bei: zu desto vollkommener Vollziehung dieser Sachen, zumal an Orten, die von seinem Aufenthalte weit entlegen sind, Eine oder auch mehrere Personen, die in gleicher oder anderer kirchlichen Würde stehen, statt seiner mit Vollmacht zu versehen. Und sowohl er selbst als jene Person oder Personen, so er mit Vollmacht versehen haben wird, sollen ermächtigt sein, über jeden Einwand, der vielleicht bei Gelegenheit der Vollziehung dieses Briefs gemacht werden dürfte, mit Beobachtung jedoch der Formen des Rechts, schließlich und ohne Verstattung einiger Berufung zu erkennen.

Eidem vero Josepho Episcopo expresse injungimus, ac mandamus ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem conficiendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Wir machen aber auch dem besagten Bischofe Joseph zur Pflicht und gebieten ihm, daß er Abschriften aller Verhandlungen, so sich auf die Vollziehung gegenwärtigen Briefes beziehen, sowohl seiner eignen als derer, die er statt seiner bevollmächtigt haben wird, innerhalb vier Monaten nach vollbrachter Vollziehung in beglaubigter Gestalt an diesen apostolischen Stuhl überschicke, damit solche in dem Archiv der Versammlung, die über die Konsistorialangelegenheiten gesetzt ist, altem Gebrauche gemäß, aufbewahrt werden mögen.

Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta puaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cujusvis status, ordinis, conditionit, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in copore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpleta, seu causae propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in intregrum aperitionis oris, aut aliud quodcumque Juris, facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis, contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus un quam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a

Es soll aber dieser Brief und Alles was darin enthalten und beschlossen ist, weder darum: daß der, oder die, so an dem Vorbesagten ganz oder teilweise berechtigt oder beteiligt sind, oder auch erst künftig zu sein behaupten (sie mögen sein wes Standes oder Ranges sie wollen, selbst ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig) nicht darin bewilligt; oder daß Einige aus ihnen nicht dazu gerufen, oder garnicht, oder nicht genugsam angehört; noch selbst um Verletzung Willen, oder aus einem anderen in den Rechten noch so sehr begünstigten Grunde, Anschein, Vorwand, oder Verfügung, selbst des geschlossenen kanonischen Gesetzbuchs, weder als erschlichen oder nichtig, oder Unserer wahren Willensmeinung und der Beistimmung der Beteiligten ermangelnd, oder mit einem andern, noch so großen und wesenhaften Gebrechen, wie es immer ausgedacht werden möge, behaftet; noch auch darum: daß die Feierlichkeiten und Formen nicht gehörig beobachtet und vollbracht; oder daß die Ursachen, um deretwillen Vorgedachtes ergangen ist, nicht genugsam angeführet, nachgewiesen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anspruch genommen, angefeindet, entkräftet, ausgesetzt, beschränkt, beschnitten, in Zweifel gezogen, noch dagegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Erlaubnis zu reden oder irgend ein anderes Rechtsmittel der Form oder des Tatbestandes zugestanden werden. Auch soll dieser Brief unter die Verfügung der ihm etwa widerwärtigen Verordnungen, Widerrufe, Suspensionen, Beschränkungen, Aufhebungen, Veränderungen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und besonderen, keineswegs begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen sein und bleiben, und als von Uns, aus päpstlicher Fürsorge, gewisser Erkenntnis und Fülle apostolischer Gewalt erlassen, sich durchaus vollkommener Kraft und Gültigkeit erfreuen, mithin zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen, und zukünftig von Allen, die es angeht und angehen wird, beständig und unverbrüchlich beobachtet werden; auch den Bischöfen und Kapiteln vorgedachter Kirchen und anderen darin mit Gunst bedachten Personen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie sollen daher, in betreff des Vorgedachten und aus dessen Anlaß von Niemandem, er sei welches Ansehens er wolle, belästigt, gestört, beunruhigt oder gehindert werden; auch nicht zum Beweise oder zur Bekräftigung dessen, was in diesem Briefe geschichtlich angeführt ist, verpflichtet sein, und

quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus, Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifia, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscunque.

Volumus praeterea, ut harum Literarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, Indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

dazu weder im Gerichte noch außergerichtlich jemals können angehalten werden. Und falls es sich zutrüge, daß Jemand, welches Ansehens er auch sei, wissentlich oder unwissentlich hiergegen handelte, soll solches als null und nichtig angesehen werden.

Auch soll nicht dawider sein: „daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben", ferner: „daß bei Suppressionen die Beteiligten zu hören" und was dergleichen Unserer und der apostolischen Kanzleiregeln mehr sind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päpstlicher oder sonstiger Bestätigung versehene Statuten, uralte Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte und Verleihungen von noch so besonderem Inhalt, selbst ausdrücklicher Meldung Würdige. Auch nicht die von den Päpsten und in den Provinzial- oder Generalsynoden ausgegangenen Verordnungen und Beschlüsse aller Art, die Wir vielmehr samt und sonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, und (dafern deren besondere ausdrückliche und eigentliche Erwähnung nötig oder dazu eine andere besondere Weise erforderlich wäre) gleich, als ob ihr Inhalt von Wort zu Wort, nichts ausgelassen, hier eingetragen, ohne jede Form genau beobachtet worden wäre, aus apostolischer Gewalt, soweit es dessen zur Vollziehung und Ausführung alles Vorgedachten bedarf, hierdurch gänzlich entkräften; wie auch in gleicher Weise alles Übrige, was Obigem entgegensteht.

Auch wollen Wir, daß den Abschriften dieses Briefes, selbst Abdrücken, die durch Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer Person, die in kirchlicher Würde steht, versehen sind, überall, wo sie dargereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Urschrift zu statten kommen soll.

Niemand also, wer er auch sein möge, soll diesen Unsern Brief der Aufhebung, Erlöschung, Vernichtung, Herstellung, Errichtung, Vereinigung, Teilung, Trennung, Absonderung, Beifügung, Zuwendung, Umschreibung, Verleihung, Verstattung, Gewährung, Überweisung, Ergänzung, Unterwerfung, Beilegung, Satzung, Erklärung, Überlassung, Abordnung und Beauftragung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung auf irgend eine Weise brechen oder freventlich dagegen handeln. Wer aber solches zu tun wagt, soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenke.

Gegeben Rom an der Kirche der heiligen Maria, der Älteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausendachthundertzwanzig und Eins, den sechzehnten Tag des Monats Julius. Unseres Oberhirten Amtes im zweiundzwanzigsten Jahre.

Anhang IV.

Pius VII. Breve „Quod de fidelium“ vom 16. Juli 1821 an die preußischen Domkapitel betreffend die Bischofswahlen.

Cum vero ad religionis incrementa, utilioremque episcopalis muneris procurationem summopere intersit, mutuam servari utriusque potestatis concordiam, quandoquidem ex Ivonis Carnotensis[1]) testimoniis cum regnum et sacerdotium inter se conveniunt, bene regitur mundus, floret et fructificat ecclesia: vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos, praeter qualitates caeteras ecclesiastico iure praefinitas, prudentiae ins uper laude commendari, nec serenissimo regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemdem electionis actum ex canonum regulis rite celebretis, ut vobis constet curabitis.

1) Brief 238.

Alphabetisches Sachregister.

Die großen Zahlen bedeuten die Seiten, die kleinen die Artikel bezw. Paragraphen.

Verlag von **C. L. Hirschfeld** in Leipzig.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. Herausgegeben und erläutert von Dr. Reinhard **Frank,** Professor der Rechte in Tübingen. Dritte und vierte neubearbeitete Auflage. M. 9.40, geb. M. 11.—

Präparationen zu den Institutiones Justiniani. Buch I. Zur Einführung in die römische Rechtssprache für Studierende. Von Dr. jur. Hans **Schindler.** M. 1.50, geb. M. 2.—.

Corpus juris civilis und Bürgerliches Gesetzbuch.

Ausgewählte Stellen aus dem Corpus juris civilis übersetzt und nach beiden Rechten erläutert. Von J. **Müller.** M. 2.20, geb. M. 2.70.

Das Wucherstrafrecht. Der Kredit- und Barwucher in vergleichender dogmenhistorischer, dogmatischer und kriminalpolitischer Darstellung. Band I. Von Dr. Constantin **Isopescul-Grécul,** k. k. Landesgerichtsrat in Czernowitz. M. 10.— geb. M. 12.—.

Der Kaufmännische Arbeitsnachweis. seine Bedingungen und Formen. Von Dr. Otto **Berendt.** M. 1.—.

Die Umschreibung der Vormerkung. Ein Beitrag zum Reichs-Grundbuchrecht. Von Dr. jur. et phil. Hans **Reichel,** Hilfsrichter in Leipzig. M. 1.60.

Freie Rechtsfindung und Freie Rechtswissenschaft

von Dr. Eugen **Ehrlich,** Professor in Czernowitz. M. 1.60.

Die sozialreformatorische Gesetzgebung und die Handlungsgehilfenfrage. Von Wilh. **Lass** in Kiel. M. 4.—.

Aktenstücke zur Einführung in das Prozessrecht. Von Dr. Richard **Stein,** Professor in Halle und Dr. Richard **Schmidt,** Geh. Hofrat, Professor in Freiburg

Civilprozess. Bearbeitet von Friedrich **Stein.** 5. Aufl. M. 2.20. geb. M. 2.70

Strafprozess. Bearbeitet von Richard **Schmidt.** 3. Aufl. M. 1.40, geb. M. 1.90

Lehrbuch der Nationalökonomie. Von Dr. Friedrich **Kleinwächter,** k. k. österr. Hofrat und Professor der Staatswissenschaften an der Universität Czernowitz. M. 8.40, geb. M. 10.—

Konkursrecht und Konkursverfahren auf der Grundlage des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Rechts. Von Eckart Freiherr **von Aufsess,** Kgl. Amtsrichter. M. 3.80, geb. M. 4.80

Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Anmerkungen und einem Anhang, enthaltend die hierzu ergangenen preussischen und bayrischen Ausführungs- und Ergänzungsgesetze. Von Eckart Freiherr **von Aufsess,** Kgl. Amtsrichter. M. 3.30.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.